



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

11. Mai 2022 (RRB Nr. 706/2022)

**Teilrevisionen von vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes
über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 16. Februar 2022 haben Sie uns eingeladen, zu den Teilrevisionen von vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Grundsätzlich begrüssen wir, dass insbesondere auf die neuen Technologien reagiert wird. Allerdings ist aus unserer Sicht zur raschen Anpassung an technologische Neuerungen wichtig, die Gesetzgebung möglichst technologieneutral zu erlassen und technische Details z. B. in Merkblättern, Anhängen oder Vergleichbarem zu regeln, damit rasch auf in schnellem Rhythmus erfolgende technologische Innovationen reagiert werden kann. Dies wird mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nicht erreicht. Die hochtechnische Ausgestaltung der Verordnung birgt ein gewisses Risiko, dass in Bezug auf die verschiedenen Technologiegenerationen Anforderungslücken und unerwünschter Interpretationsspielraum entstehen. Aus diesem Grund wäre eine deutlich technologieneutralere Formulierung prüfenswert, um sowohl die 3G- und 4G-Technologien als auch künftige Technologien abzudecken.

Es ist weiter zu bedauern, dass hinsichtlich der Gebühren weiterhin auf die vorab auch administrativ aufwendige Verrechnung pro Auftragsstyp gesetzt wird, obwohl inzwischen die Grundlage zur deutlich weniger aufwendigen Verrechnung von Jahrespauschalen geschaffen wurde und solche im Übrigen auch die Budgetierung massgeblich erleichtern würden.

Als wesentliche Ergänzung zur Vernehmlassungsvorlage beantragen wir die Schaffung von zwei neuen Überwachungstypen und eines neuen Auskunftstyps, um einerseits die Überwachungstypen mit der neuesten Technologie in Einklang zu bringen und andererseits bestehende Lücken zu schliessen. Mit den zur Verfügung stehenden Überwachungstypen kann gegenwärtig nicht abgeklärt werden, ob sich eine Person in der Schweiz aufhält oder nicht. Dies hat zur Folge, dass zum Teil teure, aber nutzlose Überwachungen durchgeführt werden müssen. Dieses Problem kann mit den beantragten neuen Überwachungstypen entschärft werden, weil erkannt werden kann, ob sich eine Mobilfunkteilnehmerin bzw. ein Mobilfunkteilnehmer in der Schweiz befindet und Folgeüberwachungen sinnvoll sind (Art. 50 Abs. 8 Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs [VÜPF, SR 780.11]). Weiter beantragen wir Ergänzungen, die für die zukünftige Durchführung von IMSI-Catcher-Einsätzen (Notsuche usw.) zwingend erforderlich sind. In der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.115.1) werden damit korrespondierende Gebührenregeln und weitere Anpassungen der Berechnungsgrundlagen vorgeschlagen. Schliesslich hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Angabe des Zeitstempels in Verbindung mit den ausgeleiteten Daten vielfach ein elementares Element für die Beweisführung darstellt. Deshalb sind die Mobilfunkanbieter zu verpflichten, einen solchen Zeitstempel zwingend und nicht nur als optionale Information anzugeben, was entsprechenden Anpassungsbedarf verschiedener Normen nach sich zieht.

Ergänzend weisen wir auf einen Aspekt hin, der sich aus der vorgeschlagenen Änderung von Art. 4a VÜPF ergibt. Randdaten können gestützt auf Art. 273 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0) rückwirkend für die letzten sechs Monate verlangt werden. Für die Fristberechnung massgebend soll dabei gemäss Revisionsvorschlag der Tag des Eingangs der entsprechenden Anordnungsverfügung beim Dienst ÜPF sein. Das ist, wie im erläuternden Bericht zutreffend festgehalten (vgl. S. 9), solange kein Problem, als dass die Anordnung über die Warrant Management Component des Dienstes ÜPF oder telefonisch vorgenommen wird. Wird für die Anordnung jedoch der postalische Weg gewählt, der immer noch möglich ist (vgl. Art. 3 Bst. b VÜPF), bekommt das Ganze einen zufälligen Aspekt, weil die Festlegung der relevanten Frist von der Dauer der postalischen Übermittlung abhängt. Unter Umständen entscheidet gar ein Zwangsmassnahmengericht über die Anordnung der rückwirkenden Überwachung, ohne den für die Fristberechnung notwendigen Zeitpunkt zu kennen. Die Frage, ob sich die etwas genauere Berechenbarkeit der Aufbewahrungsfrist von Randdaten für die Fernmeldediensteanbieter und der Umstand, dass der postalische Versand Ausnahme und nicht Regel ist, rechtfertigt, die Fristberechnung an den Eingang der Anordnungsverfügung beim Dienst und nicht an deren Erlass zu knüpfen, kann zumindest aufgeworfen werden.

Aus Sicht der Unternehmensentlastung ist schliesslich zu bedenken, dass die Realisierung der neuen Auskunftstypen und Überwachungstypen für die Mitwirkungspflichtigen Investitionskosten zur Folge haben wird, an denen sich die Strafverfolgungsbehörden mit Entschädigungen beteiligen. Ob diese Entschädigungen in einem angemessenen Verhältnis zu den notwendigen Investitionen bei den Mitwirkungspflichtigen stehen, kann nicht beurteilt werden. Werden die neuen Auskunftstypen und Überwachungstypen, wie im erläuternden Bericht erwähnt, voraussichtlich relativ selten genutzt, ist die Wahrscheinlichkeit kleiner, dass die Investitionskosten der Mitwirkungspflichtigen gedeckt werden.

Abschliessend verweisen wir für weitere und detaillierte Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen auf das beiliegende Vernehmlassungsformular.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Ernst Stocker

Dr. Kathrin Arioli



Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	22. April 2022
Amt/office/ufficio	Kantonspolizei Zürich Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Kantonspolizei: <u>Bei technischen Fragen:</u> Walter Hodel, Tel. Nr. 058 648 81 58 / hld@kapo.zh.ch René Odermatt, Tel. Nr. 058 648 84 14 / odre@kapo.zh.ch <u>Bei rechtlichen Fragen:</u> Janine Mosimann, Tel. Nr. 058 648 80 94 / moja@kapo.zh.ch Staatsanwaltschaft II: Urs Hubmann, Tel. Nr. 043 258 23 03 / urs.hubmann@ji.zh.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

SI NO

Es braucht für den Bereich der geheimen Überwachungsmaßnahmen technologieneutrale Rechtsgrundlagen. Bezüglich des BÜPF und seiner Verordnungen gibt es diesbezüglich klar Handlungsbedarf. Die Teilrevision der VÜPF bringt vor allem in Bezug auf die 5G-Technologie einige gute Verbesserungen. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass die 3G- und die 4G-Technologie bei den Mobiltelefonnetzen noch einige Jahre parallel genutzt werden und die Mobilfunkanbieter auch für diese Technologien die gesetzlich festgehaltenen Informationen zur Verfügung stellen müssen. Die Ausgestaltung der Verordnungen muss – durch möglichst technologieneutrale Normen – sicherstellen, dass die rechtsunterworfenen Unternehmen die gesetzliche verankerten Pflichten in Bezug auf alle Technologiegenerationen erfüllen.

Bemerkungen zu einzelnen Art. der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20a Abs. 5	<p>Präzisierung und Ergänzung von Art. 20a Abs. 5:</p> <p>«Sie können dies nur für Angehörige ihrer Organisationen oder von ihr beauftragte oder mit ihr kooperierende Dritte verlangen, die ihre wahre Identität und Funktion aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht zu erkennen geben müssen.»</p>	<p>Die neu vorgeschlagene Formulierung «von ihr beauftragte oder mit ihr kooperierende Dritte» ist präziser als «weitere Personengruppen». Sie umfasst neben den verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern und verdeckten Fahnderinnen und Fahndern im Sinne der StPO auch die gestützt auf kantonale Polizeigesetze präventiv ermittelnden Polizeikräfte, die zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten mit Dritten Kontakt aufnehmen bzw. mit diesen kommunizieren (Beispielsweise § 32d PolG ZH).</p> <p>Zudem ist der Begriff «Funktion» zu ergänzen, da verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler sowie Fahnderinnen und Fahnder neben ihrer wahren Identität eben auch ihre Funktion verheimlichen, also dass sie Polizeiangehörige sind. Diese Formulierung wird auch in Art. 298a StPO sowie z. B. im Zürcher Polizeigesetz (LS 550.1) so verwendet.</p> <p>«nicht preisgeben müssen», wird sinngemäss an die Formulierung in Art. 298a StPO «nicht zu erkennen geben müssen» angeglichen.</p>
Erläuterung zu Art. 20a Abs. 5 (Seite 20, 3. Abs.)	<p>Ergänzung des Textes der Erläuterungen zu Art. 20a Abs. 5:</p> <p>«Verdeckte Ermittler (Art. 151 und 285a ff. StPO) werden mit einer durch Urkunden abgesicherten Legende ausgestattet. Im Gegensatz dazu dürfen verdeckte Fahnder nicht mit einer urkundengestützten Legende ausgestattet werden (Art. 298a Abs. 2 StPO);»</p>	<p>Diese Ergänzung drängt sich auf, da der Text in der Erläuterung bezüglich der verdeckten Fahnderinnen und Fahnder nicht korrekt ist. Verdeckte Fahnderinnen und Fahnder dürfen mit Legendierungsmitteln ausgestattet werden, die Legende darf jedoch nicht durch Urkunden gestützt werden.</p>
Art. 27 Abs. 3	<p>Ergänzung von Art. 27 VÜPF um einen neuen Abs. 3 mit dem Wortlaut:</p> <p>«Der Suchalgorithmus hat den Vorgaben des EJPD zu entsprechen.»</p>	<p>Die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 27 Abs. 3 VÜPF drängt sich auf, da sich in der Praxis zeigte, dass die durch die MWP verwendeten unterschiedlichen Suchalgorithmen zu keinen Resultaten führten.</p> <p>Mit der heutigen Praxis sind die Suchergebnisse einer gleichen phonetischen Anfrage (FLEX) bei mehreren MWP unterschiedlich und nicht nachvollziehbar. So liefert z. B. eine Anfrage mit Doppelnamen oder zwei durch Bindestrich verbundene Namen oft kein Resultat (keine Kundin bzw. kein Kunde vorhanden), obwohl beim entsprechenden MWP die Kundin bzw. der Kunde</p>

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>tatsächlich vorhanden wäre.</p> <p>Um zuverlässige Abfrageergebnisse zu erhalten, ist eine Vereinheitlichung des Suchalgorithmus notwendig. Für die bisherigen Auskunftstypen mit flexibler Namenssuche IR_5_NA_FLEX, IR_11_TEL_FLEX, IR_14_EMAIL_FLEX und IR_16_COM_FLEX braucht es den zusätzlichen Abs. 3 im bestehenden Art. 27.</p> <p>Der Suchalgorithmus muss vom EJPD entsprechend noch definiert werden.</p>
Art. 38a	<p>In Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF ist ein neuer Art. 38a VÜPF mit folgendem Inhalt erforderlich:</p> <p>Art. 38a ¹ Der Auskunftstyp IR_8_IP (NAT) umfasst die folgenden Angaben über die identifizierten Teilnehmenden, falls diesen zum massgeblichen Zeitpunkt innerhalb der letzten 6 Monate mit einem NAT-Verfahren auf Anbieterebene eine IP-Adresse nicht eindeutig zugeteilt war:</p> <p>a. falls vorhanden, die eindeutigen Teilnehmeridentifikatoren (z. B. Benutzername);</p> <p>b. die eindeutigen Dienstidentifikatoren (z. B. Benutzername, MSISDN, GPSI) der Netzzugangsdienste oder die Identifikationsangaben gemäss Artikel 19.</p> <p>² Das Auskunftsgesuch enthält die Angaben über den ange-</p>	<p>Diese Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF ist notwendig, weil unter gewissen Umständen die Identifikation eines Kommunikationsteilnehmers nur mit einer sogenannten Schnittmengenberechnung möglich ist.</p> <p>Bei nicht eindeutig zugewiesenen IP-Adressen sind gemäss Art. 38 VÜPF für die Anfrage des Auskunftstyps IR_8_IP (NAT) mehrere Angaben hinsichtlich der Identifikation von Teilnehmenden notwendig. Die öffentliche Quell-Portnummer (gemäss Bst. b), die für eine erfolgreiche Identifikation der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zwingend benötigt wird, ist den Strafverfolgungsbehörden oft nicht bekannt. Für diesen Fall braucht es einen neuen Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI, um Schnittmengenberechnungen durchführen zu können. In dieser Anfrage soll es möglich sein, mehrere Quell-IP-Adressen, mit zugehörigen Zeitstempeln zu erfassen, damit die MWP eine Schnittmenge erstellen und in der Auskunft zurückgeben können (MULTI). Heute können solche Auskünfte lediglich nach Art. 25 VÜPF (Besondere Auskünfte und Überwachungen) getätigt werden.</p> <p>Der neue Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI muss die gleichen Bestimmungen wie Art. 38 Abs. 1 und die Bst. a, c und f von Abs. 2 enthalten. Bst. a und f müssten in der Mehrzahl stehen, damit mehrere Adressierungselemente in diesem Auskunftstyp erfasst werden können, um eine Schnittmengenberechnung mit mehreren Quell-IP-Adressen zu verschiedenen Zeitpunkten zu ermöglichen.</p>

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>fragten NAT-Übersetzungskontext zum Zweck der Identifikation der Benutzerschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die öffentlichen Quell-IP-Adressen; b. falls für die Identifikation notwendig, die öffentliche Ziel-IP-Adresse; c. die massgeblichen Zeitpunkte, nach Datum und Uhrzeit, zu Beginn, am Ende oder während des angefragten NAT-Übersetzungskontextes. 	
Art. 48b Abs. 1	<p>Die Formulierung in Abs. 1 ist folgendermassen zu präzisieren:</p> <p>«Der Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP umfasst die einmalige Lieferungen von permanenten Identifikatoren (z. B. SUPI) in Echtzeit, die den angefragten temporären Identifikatoren (z. B. SUCI, 5G-GUTI, 5G-S-TMSI) während einer Zeitdauer für die Erbringung eines bestimmten Fernmeldedienstes oder abgeleiteten Kommunikationsdienstes zugeordnet sind.»</p> <p>Den Auskunftstyp von IR_54_ASSOC_TEMP in Echtzeitüberwachung EP_xx_ASSOC_TEMP bzw. RT_xx_ASSOC_TEMP ändern.</p>	<p>Diese Anpassungen drängen sich auf, weil dieser Auskunftstyp nicht vergleichbar mit den bisherigen Auskunftstypen ist, die eine einmalige Auskunftsanfrage in IRC auslösen. Er ist ausschliesslich für den Einsatz des IMSI-Catchers in der 5G-Technologie notwendig. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen ist ein zukünftiger Einsatz des IMSI-Catchers in der 5G-Technologie unmöglich.</p> <p>Bei einem IMSI-Catcher-Einsatz im 5G-Netz kann lediglich die sogenannte SUCI (fortlaufend ändernder, verschlüsselter Identifikator) ermittelt werden. Um die eindeutige Identifizierungsnummer SUPI (entspricht dem IMSI im 4G-/3G-Netz) zu erhalten, müssen die vom IMSI-Catcher erhaltene SUCI permanent, automatisch und in Echtzeit über eine Schnittstelle übersetzt werden können. Ziel der Massnahme ist also nicht die (einmalige) Lieferung von Identifikatoren in Echtzeit, sondern um eine Schnittstelle, die permanent Auskünfte während des Einsatzes des IMSI-Catchers liefern muss. Dabei handelt es sich um eine Schnittstelle (ausserhalb IRC), die nur während des bewilligten Zeitraums der verfügten Massnahme aktiv ist.</p> <p>In der GebV-ÜPF ist der neue Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP als «technische Auskunft» eingestuft. Damit würden bei einem IMSI-Catcher-Einsatz Kosten von mehreren Hunderttausend bis über einer Million Franken entstehen (siehe Antrag Änderung in der GebV-ÜPF). Es ist jedoch weder eine einfache noch eine technische Auskunft, sondern eine standardisierte Schnittstelle bei der MWP. Über diese liefert die MWP die SUCI/SUPI-Übersetzung automatisiert über einen bewilligten Zeitraum, ohne dass eine Interaktion der MWP und/oder des Dienstes ÜPF erforderlich ist. Aufgrund dieser Klassifizierung handelt es sich beim</p>

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Vgl. auch die Anpassungen im Anhang der GebV-ÜPF.	IR_54_ASSOC_TEMP also eben nicht um einen Auskunftstyp, sondern um eine Echtzeitübersetzung, die entsprechend auch bei den Echtzeitüberwachungen angesiedelt werden sollte. Diese wird ihm Rahmen einer Notsuche mit einem Einsatz des IMSI-Catchers gemäss Art. 35 BÜPF und/oder eines kriminalpolizeilichen IMSI-Catcher-Einsatzes gemäss Art. 269 ^{bis} StPO benötigt. Ohne diese Schnittstelle können solche Massnahmen nicht durchgeführt werden. Diese Echtzeitübersetzungen müssen im Zusammenhang mit einer Bewilligung zur Notsuche nach Art. 35 BÜPF, Fahndung nach verurteilten Personen nach Art. 36 BÜPF oder eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269 ^{bis} StPO beantragt und vom Zwangsmassnahmengericht bewilligt werden.
Art. 48c Abs. 1	Ergänzung im Text: «... bei Telefonie- und Multi-medien Diensten (z. B. Inter Operator Identifier, IP-Adresse).»	Durch die vorgeschlagene Ergänzung (in der Klammer) wird klar, dass die MWP in der Auskunft nicht nur einen Provider-Code liefern darf. Durch den Identifikator (Beispiele in Klammer) weiss auch die oder der Auskunftssuchende, was die MWP liefern muss. Dadurch werden zeitaufwendige Rückfragen vermieden. Die Auflistung der möglichen gelieferten Identifikatoren ist erforderlich, damit die benachbarten Netze für die Strafverfolgungsbehörde eindeutig identifiziert werden können.
Erläuterung zur VÜPF (Seite 38, 2. Abs.) zu Art. 50 Abs. 6	Ergänzung im Text: «... hinzukommt, ist dieses beziehungsweise diese automatisch hinzuzufügen und ebenfalls zu überwachen.»	Diese Präzisierung ist notwendig, um auch für die Auslegung der Norm Klarheit zu schaffen. In der VÜPF ist der Sachverhalt eindeutig umschrieben. In der Erläuterung hingegen muss der Text durch den Zusatz «hinzuzufügen» präzisiert werden. Diese Klarheit ist deshalb wichtig, weil in der Praxis die überwachende Strafverfolgungsbehörde ein neues Endgerät, eine neue SIM oder Nummer in einer aktiven Überwachung nicht selbst erkennen kann. Sie ist vielmehr auf eine entsprechende Mitteilung der MWP bzw. eben darauf angewiesen, dass dieses neue Endgerät, die neue SIM oder Nummer automatisch zur bestehenden Überwachung hinzugefügt wird.
Art. 50 Abs. 8	In Ergänzung zu Art. 50 Abs. 8 beantragen wir die Schaffung zwei neuer eingeschränkter Überwachungstypen, welche die einmalige bzw. fortlaufende Angabe über das aktuelle Land und das Netz liefert: HD_xx_COUNTRY RT_xx_COUNTRY	Mit den neu definierten Pflichten in Art. 50 Abs. 8 wird die Überwachung durch die Möglichkeit, auf die technischen Teilnehmerdatenbanken wie HLR, HSS und UDM zuzugreifen, erweitert. Die Vorlage beschränkt die Möglichkeit dieser erweiterten Überwachung nur auf die Echtzeitüberwachung von Mobilfunkdiensten. Die Neuerung wird an sich gutgeheissen, geht jedoch zu wenig weit. Zusätzlich müssen zwei neue, eingeschränkte Überwachungstypen (in Anlehnung an HD_31_PAGING und EP_35_PAGING) geschaffen werden, mit denen entweder durch eine einmalige Abklärung oder eine eingeschränkte Form in Echtzeit geprüft werden kann, in welchem Land und in welchem Netz sich die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer befindet. Mit den Grundlagen der Vorlage kann nicht ohne teure Überwachungsmassnahmen erkannt

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>werden, ob sich eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer im Ausland befindet. Mit den vorgeschlagenen zusätzlichen Überwachungstypen kann künftig abgeschätzt werden, ob sich die Teilnehmerin oder der Teilnehmer mit dem Gerät aktuell noch in der Schweiz befindet und eine Folgeüberwachung z. B. RT_22_NA_IRI zielführend ist, ohne dass bereits hohe Kosten erwachsen. Die Ergänzung drängt sich also zur Effizienzsteigerung und Kostenbegrenzung auf. Dies umso mehr, als dass die Frage des Aufenthalts im In- oder Ausland auch deshalb wichtig ist, weil gegebenenfalls gestützt auf diese Information zu entscheiden ist, ob Rechts-hilfe in die Wege geleitet werden muss. Ebenso kann die Information für die Anordnung eines allfälligen GovWare-Einsatzes von Bedeutung sein.</p> <p>Die zusätzlichen Überwachungstypen umfassen die einmalige (HD_xx_COUNTRY) oder fortlaufende (RT_xx_COUNTRY) Lieferung über ein Adressierungselement (z. B. MSISDN, IMSI, IMEI) des aktuellen Identifikators des Mobilfunknetzes (VPLMN-ID). Der 3GPP-Standard (z. B. 5G, TS 33.128 Kapitel 7.2.2 LI at UDM) sieht die Lieferung dieses Identifikators schon als Serving PLMN Id (pLMNID) vor.</p> <p><u>Anwendungsbeispiel:</u> Gemäss ersten Erkenntnissen könnte sich ein bekannter, international operierender Einbrecher aktuell in der Schweiz aufhalten oder beabsichtigen, in die Schweiz einzureisen. Mit den neuen beantragten Überwachungstypen kann die Information überprüft werden und nur gegebenenfalls Folgeüberwachungen veranlasst werden.</p>
Erläuterung zur VÜPF (Seite 41, 1. Abs.) zu Art. 54 Abs. 2 Bst. g	Ergänzung zum bestehenden Text in der Erläuterung: «... Änderungen des PDP Context, des Bearer oder der PDU Session, sowie vom Endgerät initiierten NAS Signalling Messages und die Aktualisierung ...»	Diese Präzisierung in der Erläuterung ist sinnvoll, weil die NAS Signalling Messages in die Kategorie der technischen Eigenschaften des überwachten Netzzugangsdienstes gehören, wie sie im Gesetzestext von Art. 54 Abs. 2 Bst. g beschrieben sind. Die Ergänzung enthält damit eine wichtige Interpretationshilfe.
Art. 54 Abs. 2 Bst. h	Korrektur in Art. 54 Abs. 2 Bst. h: «... die soweit möglich vom Netzwerk bestimmten und dementsprechend gekennzeichneten aktuellen Standortangaben des Targets oder der beteiligten Zellen beziehungsweise des vom	Da die Zeitangabe für die Beweisführung vielfach essenziell ist, muss die Einschränkung «soweit verfügbar» entfernt werden. Ein Standort ohne einen Zeitstempel ist für die Beweisführung vielfach wertlos. Die entsprechende Korrektur ist in der Erläuterung ebenfalls aufzunehmen.

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Target benutzten WLAN-Zugangs ergänzt, soweit verfügbar, mit dem verknüpften Zeitstempel und dem Alter der Standortangabe;»	
Art. 54 Abs. 3 Bst. b	<p>Kopieren von Art. 56b Abs. 3 Bst. c in Art. 54 Abs. 3 Bst. b</p> <p>b. der vom Netzwerk bestimmten Position des Targets, zum Beispiel in Form von geografischen Koordinaten und dem zugehörigen Unsicherheitswert oder in Form von Polygonen, unter Angabe der geografischen Koordinaten jedes Polygonpunkts;</p> <p>b. bei erfolgreicher Positionsbestimmung: der Zeitstempel der Position und die Positionsangaben wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Positionierungsmethode, 2. Angaben zur Genauigkeit der Position, 3. die Position in Form von geografischen Koordinaten und gegebenenfalls den zugehörigen Unsicherheitswerten oder in Form von Polygonen unter Angabe der geografischen Koordinaten jedes Polygonpunkts; oder in Form von anderen Angaben gemäss internationalen Standards, und 	<p>Die Anpassung bzw. Präzisierung ist nötig, um eine möglichst genaue Positionsangabe der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, die im Art. 56b Abs. 3 Bst. c definiert ist, zu erhalten, Dies ist im neuen Überwachungstyp RT_57_POS_PERIOD als eigenständige Überwachung vorgesehen. Diese Positionsangaben sollen jedoch in einer aktiven Überwachung RT_22_NA_IRI automatisch bereits enthalten sein, um keine «doppelte» Überwachung durchführen zu müssen.</p>

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. soweit verfügbar, die Höhenangaben der Position, die Dienstqualität, der Bewegungszustand sowie die Geschwindigkeit und die Richtung der Bewegung des Endgeräts;	
Erläuterung (Seite 43) zu Art. 56a	<p>Korrektur bzw. Präzisierung des Textes in der Erläuterung von Art. 56a:</p> <p>«Standort und Position haben in dieser Verordnung eine unterschiedliche Bedeutung. Bisher gab es nur Standortangaben (location information), was dem Antennenstandort und gegebenenfalls der Hauptstrahlrichtung entspricht. Das Versorgungsgebiet einer Antenne von einem Antennenstandort, in dem sich das Ziel der Überwachung (Target) befindet, bildet die Mobilfunkzelle und ist durch einen eindeutigen Zell-Identifikator (z. B. CGI, ECGI, NCGI) definiert.</p> <p>Die maximale Ausdehnung einer Mobilfunkzelle kann bis zu 100 km betragen.</p> <p>Unter Standort versteht man die Zelle oder das Gebiet, wo sich das Ziel der Überwachung (Target) befindet. Der Standort ist in der Regel nur eine grobe Nähe-</p>	<p>Diese Präzisierung ist erforderlich, weil in der Erläuterung zum Art. 56a die Begriffe «Standort» und «Zelle» vermischt werden.</p> <p>Beim Standort (location information) handelt es sich um die genaue Ortsangabe eines Antennenstandortes (Adresse, Koordinaten usw.). Eine Zelle hingegen beschreibt ein Versorgungsgebiet einer Antenne, in der sich ein Gerät befindet. Die Ausdehnung einer Zelle kann nach unseren praktischen Erfahrungen bis 100 Kilometer betragen und nicht lediglich bis 30 Kilometer wie in der Erläuterung ausgeführt.</p>

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zung des Ortes, wo sich das Target (Endgerät) tatsächlich befindet und entspricht meist dem Ort, wo sich die Antenne befindet (Antennenstandort), mit der das Target verbunden ist oder zuletzt verbunden war. Die Ungenauigkeit der Standortangabe kann sehr gross sein und hängt von der Reichweite der jeweiligen Antenne ab. Im ländlichen Raum sind bis zu 30 km Abweichung zwischen dem Antennenstandort und der tatsächlichen Position des Targets möglich. Der Standort ist dem Mobilfunknetz meist bereits bekannt und muss dann nicht bestimmt werden. Es kann aber auch vorkommen, dass der Standort durch das Mobilnetz bestimmt werden muss, beispielsweise bei einer Notsuche EP_35_PAGING oder bei einer Überwachung HD_31_PAGING.</p>	
Art. 56a Abs. 3 Bst. d	<p>Ergänzung von Art. 56a Abs. 3 Bst. d: «... bei nicht erfolgreicher Positionsbestimmung: der Fehlercode und, soweit möglich, der zu diesem Zeitpunkt letzte bekannte Zellstandort dieses Endgeräts für Netzzugangsdienste sowie Telefonie- und Multimediadienste der Grund des Misserfolgs (Fehlercode) und die in Art. 63 definierten Angaben.»</p>	<p>Diese Präzisierung ist nötig, damit mit dem neuen Überwachungstyp RT_56_POS_IMMED die für eine Positionsbestimmung nötigen Angaben geliefert werden.</p> <p>Mit der Präzisierung wird verhindert, dass bei einer anfänglich nicht erfolgreichen Positionsbestimmung eine zweite Überwachung HD_31_PAGING oder EP_35_PAGING angeordnet werden muss.</p> <p>Mit dieser Präzisierung müssen automatisch die in Art. 63 für den Überwachungstyp HD_31_PAGING vorgeschriebenen Daten geliefert werden, die eine Positionsbestimmung ermöglichen.</p>

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Erläuterung (Seite s45) zu Art. 60	Die Erläuterung zu Art. 60 muss mit folgendem Satz eingeleitet werden: « Unter Randdaten versteht man die Verbindungsdaten von Beginn und Ende einer Sitzung sowie vom Endgerät initiierten NAS Signalling Messages. »	Die Informationen, die als Randdaten verstanden werden, werden in der Verordnung nicht näher definiert. Die Erläuterungen müssen hierzu Klarheit schaffen. Die Ausführungen zu Art. 60 sollen deshalb mit dem vorgeschlagenen Satz direkt nach dem Titel eingeleitet werden. Damit wird unmissverständlich klar, dass zum Begriff «Randdaten» auch NAS Signalling Messages gehören. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass mit Randdaten aus Beginn und Ende einer Sitzung keine eindeutige Zuordnung auf Standort und Zeitstempel gemacht werden können. In der neuen Praxis hat sich demgegenüber ergeben, dass vom Endgerät initiierte NAS Signalling Messages eine genaue Zuordnung ermöglichen.
Art. 60 Bst. g Ziff. 1	Korrektur in Art. 60 Bst. g Ziff. 1: «die Zell- oder Gebietsidentifikatoren sowie die geografischen Koordinaten, die Postadressen, gegebenenfalls die verknüpften Zeitstempel und gegebenenfalls die Hauptstrahlrichtungen der vom Target benutzten Zellen, ...»	Diese Korrektur ist notwendig, weil die Zeitangabe für die Beweisführung vielfach erforderlich ist. Ein Standort ohne einen Zeitstempel ist für die Beweisführung vielfach wertlos.
Art. 60 Bst. h	Ergänzung in Art. 60 Bst. h: «bei Netzzugang über öffentliches WLAN: die Identifikatoren (z. B. BSSID) oder andere geeignete Bezeichnungen (z. B. Hotspotname), die Standortangaben (geografische Koordinaten oder Postadresse), die verknüpften Zeitstempel sowie, sofern verfügbar, die SSID, der Typ der Authentifizierung, die Informationen über die Benutzerauthentifizierung mit geeigneten Mitteln gemäss Art. 19 Abs. 2 und die IP-Adresse des vom Target benutzten Zugangs;»	Diese Ergänzung ist notwendig, weil der verknüpfte Zeitstempel erforderlich ist um eine zeitliche Zuordnung zu den Standortangaben machen zu können.

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Erläuterung (Seite 45) zu Art. 60 Bst. h	Der nachfolgenden Satz in der Erläuterung zu Art. 60 Bst. h ist zu wegzulassen: « Der Hotspotname ist im Parameter SSID zu übermitteln. »	Der Gehalt der Bestimmung im zu löschenden Satz «Der Hotspotname ist im Parameter SSID zu übermitteln» stellt ein technisches Detail dar und ist daher korrekterweise in den Annex 1 zur VD-ÜPF überzuführen.
Art. 60 Bst. j	Ergänzung in Art. 60 Bst. j: «bei Festnetzzugang: die Adresierungselemente des Zugangs mit dem verknüpften Zeitstempel und, sofern verfügbar, die Postadresse;»	Diese Ergänzung ist notwendig, weil der verknüpfte Zeitstempel <u>zwingend</u> erforderlich ist um eine zeitliche Zuordnung zu den Standortangaben machen zu können. Aus diesem Grund ist der Text mit dem Zusatz «mit dem verknüpften Zeitstempel» zu ergänzen.
Art. 61 Bst. g Ziff. 1	Korrektur in Art. 61 Bst. g Ziff. 1: «die Zell- oder Gebietsidentifikatoren sowie die geografischen Koordinaten, die Postadressen, sowie, gegebenenfalls die verknüpften Zeitstempel und gegebenenfalls die Hauptstrahlrichtungen der vom Target benutzten Zellen, »	Diese Korrektur ist notwendig, weil die Zeitangabe <u>zwingend</u> erforderlich ist. Ein Standort ohne einen Zeitstempel ist für die Beweisführung vielfach wertlos. Aus diesem Grund ist das Wort «gegebenenfalls» in Bezug auf den Zeitstempel wegzulassen. Hingegen sollte das Wort «gegebenenfalls» bezüglich der Hauptstrahlrichtungen hinzugefügt werden, da nicht zwingend in jedem Fall Hauptstrahlrichtungen ausgewiesen werden können.
Art. 61 Bst. g Ziff. 5	Art. 61 Bst. g ist mit einer neuen Ziff. 5 zu ergänzen: « 5. im Falle eines vertrauenswürdigen Nicht-3GPP-Zugangs zum Mobilfunkkernnetz: der Identifikator des Netzzugangs, der verknüpfte Zeitstempel und, soweit bekannt, dessen Postadresse. »	Diese Ergänzung ist zwingend, weil es nicht nur die nichtvertrauenswürdigen Nicht-3GPP-Zugänge zum Mobilfunkkernnetz betrifft, sondern auch die vertrauenswürdigen Nicht-3GPP-Zugänge. Aus diesem Grund braucht es die zusätzliche Ziff. 5 in Art. 61 Bst. g analog der Definition in Art. 60 Bst. l.
Art. 61 Bst. j	Ergänzung im Text von Art. 61 Bst. j: «soweit zutreffend, die Bezeich-	Mit dieser Ergänzung (in der Klammer) ist klar, dass die MWP in der Auskunft nicht nur einen Provider-Code liefern darf. Durch den Identifikator (Beispiele in Klammer) weiss auch die oder der Auskunftssuchende, was die MWP zu liefern hat. Dadurch werden zeitaufwendige Rückfragen vermieden.

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nung (z. B. Name des benachbarten Netzes) oder Adressierungselemente der unmittelbar benachbarten Netze (z. B. Inter Operator Identifier, IP-Adresse) der Kommunikation oder des Kommunikationsversuchs.»	Die Auflistung der möglichen gelieferten Identifikatoren ist erforderlich, damit die benachbarten Netze eindeutig identifiziert werden können.
Art. 63 Abs. 2 Bst. d	Korrektur in Art. 63 Abs. 2 Bst. d: Typ der Mobilfunk Netzzugangstechnologie ;	Diese Korrektur ist nötig, weil es eine <u>neutrale</u> Bezeichnung braucht. Der Überwachungstyp HD_31_PAGING darf nicht nur auf Mobilfunktechnologie beschränkt sein, sondern muss allgemein auf Netzzugangstechnologien anwendbar sein.
Art. 63 Abs. 2 Bst. e	Ergänzung in Art. 63 Abs. 2 Bst. e: falls zutreffend , Frequenzband;	Die Ergänzung «falls zutreffend» ist in Art. 63 Abs. 2 Bst. e notwendig, weil «Frequenzband» beispielsweise für WLAN nicht zutreffend ist.
Art. 63 Abs. 2 Bst. h Ziff. 1	Korrektur in Art. 63 Abs. 2 Bst. h Ziff. 1: «... die Postadressen, gegebenfalls die verknüpften Zeitstempel, gegebenenfalls die Hauptstrahlrichtungen beziehungsweise bei komplexen Zellen die Hauptstrahlrichtungen und die Art der Zelle sowie die geografischen Koordinaten,»	Diese Korrektur ist notwendig, weil die in Art. 63 Abs. 2 Bst. h Ziff. 1 aufgezählten Angaben elementare Informationen für die Interpretation des ausgewiesenen letzten Standortes sind. Ohne sie kann der letzte Standort schlecht eingegrenzt werden. Aus diesem Grund ist das Wort «gegebenfalls» in Bezug auf den Zeitstempel wegzulassen.
Art. 63 Abs. 2 Bst. h Ziff. 4	Ergänzen von Art. 64 Abs. 2 Bst. h mit einer neuen Ziff. 4: «4. beim Netzzugang über WLAN: soweit verfügbar, die Standortangaben (geografische Koordinaten, Postadresse) der verknüpfte Zeitstempel sowie den Identifikator (z. B. BSSID) oder eine andere geeignete Bezeichnung	Die Ergänzung einer 4. Ziff. in Art. 64 Abs. 2 Bst. h ist notwendig, weil auch Angaben für Netzzugänge über WLAN erhältlich sein müssen. Ziff. 1–3 beziehen sich lediglich auf Postadressen und Mobilfunknetze.

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des vom Target benutzten WLAN-Zugangs.»	
Art. 64	Aufhebung des Überwachungstyps AS_32_PREP_COV.	<p>Diese Aufhebung ergibt Sinn, weil der Überwachungstyp infolge der Komplexität der Mobilfunknetzstruktur nicht mehr zeitgemäss ist. Die erhaltenen Informationen sind lückenhaft und deshalb zu wenig aussagekräftig. Aus diesem Grund wird dieser Überwachungstyp sehr selten angeordnet.</p> <p>In der heutigen Praxis wird eine messtechnische Zellerhebung vor Ort durchgeführt. Die Radioplanungstools der FDA, mit der die Netzanalysen durchgeführt werden, sind für eine exakte und vollständige Zellbestimmung aber ungenügend. Cellreselection Criterias werden beispielsweise nicht berücksichtigt. Unter anderem erfolgt keine dreidimensionale, sondern lediglich eine zweidimensionale Berechnung, und der Floorplan einer relevanten Örtlichkeit wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Wird dieser Überwachungstyp aufgehoben, kann die entsprechende Position im Anhang zur GebV-ÜPF weggelassen werden.</p>
Art. 65	Aufhebung des Überwachungstyps AS_33_PREP_REF.	<p>Diese Aufhebung ergibt Sinn, weil auch dieser Überwachungstyp infolge der Komplexität der Mobilfunknetzstruktur nicht mehr zeitgemäss ist. Die erhaltenen Informationen sind zu lückenhaft und deshalb wenig aussagekräftig. Aus diesem Grund wird dieser Überwachungstyp sehr selten angeordnet.</p> <p>Wird dieser Überwachungstyp aufgehoben, kann die entsprechende Position im Anhang zur GebV-ÜPF weggelassen werden.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Art. der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Anhang Seite 4 Auskunft IR_52_COM_LAST	Korrektur in der Spalte «Auskunftstyp» der Tabelle [Warum nicht nach IR_16_COM_FLEX?]	Es dürfte sich hier um ein formales Versehen handeln. Deshalb ist die Klammerbemerkung «[Warum nicht nach IR_16_COM_FLEX?] zu löschen.
Anhang Seite 5 Echtzeitüberwachung RT_57_POS_PERIOD	Die Gebühr Dienst ÜPF von Fr. 1800 ist angemessen zu senken.	Eine angemessene Senkung der für RT_57_POS_PERIOD veranschlagten Gebühr zugunsten des Dienstes ÜPF ist begründet, weil es sich bei den vom Dienst ÜPF erwähnten Anpassungen im neuen System um <u>einmalige</u> Anpassungen handelt, die zudem aus dem Projektkredit finanziert werden. Die im zweiten Absatz der Erläuterung angeführte Begründung für eine gegenüber der Echtzeitüberwachungen höhere Gebühr für den Dienst ÜPF ist darum nicht gerechtfertigt.
Erläuterung zum Anhang GebV-ÜPF (Seite 55, 2. Abs.)	Die Gebühr Dienst ÜPF von Fr. 1800 ist angemessen zu senken und die nicht nachvollziehbare Begründung für höhere Gebühren ist in der Erläuterung wegzulassen.	
Anhang	<p>Neuer Auskunftstyp: Auskunft</p> <p>IR_xx_IP_MULTI (NAT)</p> <p>Identifikation der Benutzerschaft bei nicht eindeutig zugeordneten IP-Adressen (NAT) mittels Schnittmengenberechnung</p> <p>Art. 38a Fr. 75 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 325 (Entschädigung MWP)</p>	<p>Wir beantragen, einen neuen Auskunftstyp in Art. 38a VÜPF zu schaffen (Begründung siehe oben). Entsprechend ist hierfür auch eine korrespondierende Gebührenregelung erforderlich.</p> <p>Die Gebühr und die Entschädigung für den neuen Auskunftstyp sollen zusammen höchstens Fr. 400 betragen. Das sind die Kosten, die heute in der Regel bei Schnittmengenberechnungen höchstens anfallen. Mit dem neuen Auskunftstyp ist es dem Dienst ÜPF und den MWP aber möglich, automatisierte Abläufe einzuführen, was deren Aufwand entsprechend vermindert. Deshalb sind Gebühr bzw. Entschädigung gegenüber heute zu senken.</p>
Anhang	<p>Neuer Überwachungstyp: Echtzeitüberwachung</p> <p>EP_xx_ASSOC_TEMP</p>	Wir beantragen, einen neuen Überwachungstyp in Art. 48b VÜPF zu schaffen (Begründung siehe oben). Entsprechend ist hierfür auch eine korrespondierende Gebührenregelung erforderlich. Dabei ist entscheidend, dass der Charakter der Massnahme als Überwachung und

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fr. 50 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 250 (Entschädigung MWP)	<p>nicht als permanente Auskunftsanfrage verstanden wird (vgl. auch nachstehende Berechnungsbeispiel, das die Auswirkungen der unterschiedlichen Betrachtung illustriert).</p> <p>Für den neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP bei einem IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche gemäss Art. 35 BÜPF ist eine Gebühr von Fr. 50 und eine Entschädigung von Fr. 250 vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP nur einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat.</p> <p><u>Beispiel</u> einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachungen klassifizierten neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF) Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist). Kosten 1 × Fr. 50 Gebühr Dienst ÜPF und 1 × Fr. 250 Entschädigung MWP = Fr. 300 Gesamtkosten.</p> <p><u>Beispiel</u> einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP wie zurzeit in der VÜPF bzw. der Gebührenverordnung vorgesehen (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF) Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist). Bei einer Notsuche von 1 Stunde werden geschätzt 4000 SUCI/SUPI-Übersetzungsvorgänge erfolgen. Die Daten stammen aus den praktischen IMSI-Catcher-Einsätzen. Das ergibt folgende Kosten: 4000 × Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 4000 × Fr. 125 Entschädigungen MWP = Fr. 800 000 Gesamtkosten.</p>
Anhang	Neuer Überwachungstyp: Echtzeitüberwachung RT_xx_ASSOC_TEMP Fr. 75 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 250 (Entschädigung MWP)	<p>Wir beantragen, einen neuen Überwachungstyp in Art. 48b VÜPF zu schaffen (Begründung siehe oben). Entsprechend ist hierfür auch eine korrespondierende Gebührenregelung erforderlich. Dabei ist entscheidend, dass der Charakter der Massnahme als Überwachung und nicht als permanente Auskunftsanfrage verstanden wird (vgl. auch nachstehende Berechnungsbeispiel, das die Auswirkungen der unterschiedlichen Betrachtung illustriert).</p> <p>Für den neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP im Rahmen eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269^{bis} StPO ist eine Gebühr von Fr. 75 und eine Entschädigung von Fr. 250 vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP nur einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat.</p> <p><u>Beispiel</u> einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachung klassifizierten neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach</p>

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Art. 269^{bis} StPO) Die Auskunft betrifft 3 MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber, Swisscom, Sunrise und Salt einbezogen werden). 3 × Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 3 × Fr. 250 Entschädigungen MWP = Fr. 825 Gesamtkosten.</p> <p><u>Beispiel</u> einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP wie zurzeit in der VÜPF bzw. der Gebührenverordnung vorgesehen (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach Art. 269^{bis} StPO) Die Auskunft betrifft 3 MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber, Swisscom, Sunrise und Salt berücksichtigt werden). Pro Messung pro MWP werden geschätzt 2100 SUCI/SUPI-Übersetzungsvorgänge erfolgen. Bei 3 MWP müssen somit 6300 SUCI angefragt werden. Das ergibt folgende Rechnung: 6300 × Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 6300 × Fr. 125 Entschädigung MWP = Fr. 1 260 000 Gesamtkosten.</p>
Anhang	<p>Neue Überwachungstypen: Einmalig : HD_xx_COUNTRY Fr. 25 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 25 (Entschädigung MWP)</p> <p>Echtzeit: RT_xx_COUNTRY Fr. 75 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 125 (Entschädigung MWP)</p> <p>Art. 50 Abs. 8 VÜPF</p>	<p>Wir beantragen, mittels Ergänzung eines Art. 50 Abs. 8 VÜPF einen neuen Überwachungstyp zu schaffen (Begründung siehe dort). Entsprechend ist hierfür auch eine korrespondierende Gebührenregelung erforderlich.</p> <p>Die Gebühr und die Entschädigung für den neuen Überwachungstypen sollen im Sinne der Vorabklärung deutlich unter den Kosten der Echtzeitüberwachung liegen.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Art.n der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		

Bemerkungen zu einzelnen Art.n der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		
Art. 8 Abs. 3	<p>Ergänzung in Art. 8 Abs. 3:</p> <p>«Der Dienst ÜPF berechtigt einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden nach Artikel 7 Absatz 2, Zugriffe innerhalb und ausserhalb ihrer Behörde und den Dienst ÜPF an genehmigende Behörden und an nach Absatz 2 berechnete Personen zu vergeben, soweit der Zugriff zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben oder zur Wahrnehmung von Rechten Dritter notwendig ist.»</p>	<p>Zur Erleichterung der administrativen Aufgaben des Berechtigungsmanagements regen wir Anpassungen an, die sich zum einen auf die Berechtigungen von Behördenmitgliedern innerhalb eines Kantons und zum anderen auf die interkantonale Zusammenarbeit beziehen:</p> <p>1. Anpassung innerhalb eines Kantons</p> <p>Diese Anpassung drängt sich auf, um die Zusammenarbeit innerhalb des eigenen Kantons (Organisation) zwischen anordnenden und auswertenden Stellen zu vereinfachen und den Dienst ÜPF von dieser administrativen Aufgabe, insbesondere im Dringlichkeitsfall, zu entlasten. Die vom Dienst ÜPF berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (OrgAdmin) der auswertenden, anordnenden und genehmigenden Behörden sollen ihrerseits berechtigt werden, Berechtigungen innerhalb und ausserhalb ihrer eigenen Behörde zu vergeben.</p> <p>Mit der heutigen Bestimmung können die vom Dienst ÜPF berechtigten Mitarbeitenden der Behörden ihrerseits nur Personen innerhalb der eigenen Organisation berechnen. Dies führt dann zu Problemen, wenn z. B. die anordnende Staatsanwältin oder der anordnende Staatsanwalt eine Stellvertretung berechnen muss, selber aber keinen Zugriff auf das System für die Zugriffsberechtigungen (Warrant Management Component [WMC]) des Dienstes ÜPF hat. In diesem Fall muss sie oder er den Dienst ÜPF damit beauftragen. Mit der Ergänzung in Art. 8 Abs. 3 ist es der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt möglich, diese z. B. durch eine berechnete Person der auswertenden Behörde (OrgAdmin Polizei) – mit der sie bzw. er bereits im Verfahren zusammenarbeitet – vergeben zu lassen. In der Regel wird schon heute in erster Linie der OrgAdmin der Polizei für die Vergabe der Berechtigungen bei anordnenden und auswertenden Behörden kontaktiert. Die anordnende Staatsanwältin oder der anordnende Staatsanwalt kann die Berechtigungen mit dem heutigen Recht jedoch nicht in jedem Fall selbst vergeben, sondern muss den Dienst ÜPF damit beauftragen.</p> <p>2. Anpassung interkantonale Zusammenarbeit</p> <p>Diese Anpassung ist notwendig, um bei Kommunikationsüberwachungen und insbesondere bei Notsuchen schnell interkantonale Zusammenarbeit zu können. Die vom Dienst ÜPF berechtigten Mitarbeitenden (OrgAdmin) der auswertenden, anordnenden und genehmigenden Behörden sollen deshalb ihrerseits berechnen werden, Berechtigungen innerhalb und ausserhalb ihrer eigenen Behörde zu vergeben.</p> <p>In der Kommunikationsüberwachung wird interkantonale zusammengearbeitet. In diesen Fällen</p>

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>müssen immer wieder Personen ausserhalb der eigenen Behörde (Organisation/Kanton) berechtigt werden. Bei Notsuchen, die oftmals ausserhalb der Bürozeiten durchgeführt werden müssen, sind häufig nachträglich Zugriffsberechtigungen für ausserkantonale Behörde zu gewähren. In solchen Fällen muss jeweils das Pikett des Dienstes ÜPF aufgeboden werden, was zu unerwünschten Verzögerungen und höheren Kosten führt (Pikettzulage). Mit der vorgeschlagenen Ergänzung kann wesentlich effizienter gearbeitet, Kosten gespart und der Support des Dienstes ÜPF entlastet werden.</p>



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an: aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

RRB Nr.: - 4 2 8 / 2 0 2 2
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: nicht klassifiziert

4. Mai 2022

**Vernehmlassung des Bundes: Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stimmt den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich zu.

Der Regierungsrat hat seine inhaltlichen Bemerkungen und Anträge in der *Beilage 08 Formular Rückmeldungen* festgehalten. Insbesondere erwartet er, dass gewisse Tarifpositionen eingehend geprüft werden. Diverse vorgeschlagene Tarife erscheinen unverhältnismässig hoch und sollten gegen unten korrigiert werden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Beatrice Simon
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
- Datenaufsichtsstelle
- Sicherheitsdirektion

Beilagen
- Formular Rückmeldungen

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	04.03.2022
Amt/office/ufficio	Kanton Bern
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Martin Knafli, Kantonspolizei Bern, Gruppenchef, Fachbereich Digitale Forensik / Bundesdatenbanken und TK-Support, 031 638 52 14, pknn@police.be.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

SI NO

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
4a	Formulierung ändern Die in der Vorlage verwendete Formulierung führt zu Missverständnissen und muss sachdienlich geändert werden.	Es muss eine eindeutige und verständliche Formulierung gewählt werden.
11 Abs. 1 Bst. a	Formulierung ändern Erteilung von Auskünften gemäss den Artikeln 35–39 , 40–43a , 48a–48c sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 35, 40, 42 und 43;	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil eine sep. Auflistung nach Bst. b überflüssig erscheint.
11 Abs. 1 Bst. b	Aufheben	Kann in Bst. a integriert werden.
20 Abs. 2	Klärungsbedarf Formulierung ändern Die zusätzliche Überprüfungspflicht darf nicht nur im erläuternden Bericht aufgeführt sein, sondern sollte aus Art. 20 klar erkennbar hervorgehen.	Es besteht u. E. folgender Widerspruch im erläuternden Bericht: Der neue Abs. 2 legt im Grundsatz fest, dass der Wiederverkäuferin die entsprechende Überprüfungspflicht obliegt, falls die Abgabe der Zugangsmittel oder die erstmalige Aktivierung durch sie erfolgt. Eine zusätzliche Überprüfung dieser Angaben durch die FDA sei nicht notwendig. Gleichzeitig wird erwähnt, dass die ordnungsgemässe Registrierung/Identifizierung sowie die Weiterleitung dieser Angaben an die FDA durch ebendiese «in geeigneter Weise» zu überprüfen und durchzusetzen sei. Die FDA müsse letztlich in der Lage sein, die geforderten Auskünfte zu erteilen und könne sich nicht auf Versäumnisse der professionellen Wiederverkäuferin berufen. De facto ist also doch eine zusätzliche Überprüfung durch die FDA notwendig, ansonsten die geforderten Auskünfte den StrafB ggf. nicht oder nicht korrekt zur Verfügung stehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
20a Abs. 2 Bst. c	Aufheben	Die Angabe des Berufs ist irrelevant und nicht überprüfbar.
20a Abs. 4	<p>Formulierung ändern</p> <p>Die FDA oder die Wiederverkäuferin muss von dem Dokument eine gut lesbare elektronische Kopie erstellen. Die Wiederverkäuferin übermittelt die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 und die Kopie innerhalb eines Arbeitstages nach der Erfassung an die FDA.</p> <p>Alternativ und bevorzugt</p> <p>Die FDA oder die Wiederverkäuferin muss von dem Dokument eine gut lesbare elektronische Kopie erstellen. Die Wiederverkäuferin übermittelt die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 und die Kopie am Tag der Erfassung an die FDA.</p>	<p>Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil nicht nachvollziehbar ist, weshalb das Wort «gegebenfalls» im Zusammenhang mit der Wiederverkäuferin erwähnt wird.</p> <p>Weiter ist völlig unverständlich, weshalb den Wiederverkäufern in der heute digital vernetzten Welt eine Frist von 14 Tagen für die Übermittlung der Registrierungsdaten gewährt werden soll. Die Registrierungen und Datenübermittlungen an die FDA erfolgen heute ohnehin zum allergrössten Teil elektronisch.</p> <p>Eine solche Frist kann zu massiven Behinderungen i. Z. mit Ermittlungen durch die StrafB. führen und ist unbedingt abzulehnen.</p>
20b Abs. 2	<p>Formulierung ändern</p> <p>Die Wiederverkäuferin übermittelt die Angaben innerhalb eines Arbeitstages nach der Erfassung an die FDA.</p> <p>Alternativ und bevorzugt</p> <p>Die Wiederverkäuferin übermittelt die Angaben am Tag der Erfassung an die FDA.</p>	<p>Es ist völlig unverständlich, weshalb den Wiederverkäufern in der heute digital vernetzten Welt eine Frist von 14 Tagen für die Übermittlung der Registrierungsdaten gewährt werden soll. Die Registrierungen und Datenübermittlungen an die FDA erfolgen heute ohnehin zum allergrössten Teil elektronisch.</p> <p>Eine solche Frist kann zu massiven Behinderungen i. Z. mit Ermittlungen durch die StrafB. führen und ist unbedingt abzulehnen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
37 Abs. 1 Bst. b	Formulierung ändern ...den eindeutigen Dienstidentifikator (z. B. Benutzername, MSISDN, GPSI) des Netzzugangsdienstes und die Identifikationsangaben gemäss Artikel 19 ; 	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil dadurch die Angaben aus der IR_4_NA gleich mitgeliefert werden müssten. (Die Lieferung der Anschlussinhaber-Angaben muss aktuell mit einer zusätzlichen IR_4_NA erhältlich gemacht werden).
38 Abs. 1 Bst. b	Formulierung ändern ...die eindeutigen Dienstidentifikatoren (z. B. Benutzername, MSISDN, GPSI) der Netzzugangsdienste und die Identifikationsangaben gemäss Artikel 19 .	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil dadurch die Angaben aus der IR_4_NA gleich mitgeliefert werden müssten. (Die Lieferung der Anschlussinhaber-Angaben muss aktuell mit einer zusätzlichen IR_4_NA erhältlich gemacht werden).
38 Abs. 2 Bst. a-e	Klärungsbedarf Welche dieser Parameter müssen die FDA zwingend speichern?	Derzeit ist es so, dass z. B. Swisscom keine Daten gem. Bst. c und d speichert. Unter Umständen können diese Angaben aber zur eindeutigen Identifikation der Benutzerschaft beitragen. Aus diesem Grund ist es u. E. unerlässlich, dass die FDA zur Speicherung sämtlicher Parameter nach Bst. a-e verpflichtet werden.
39	Klärungsbedarf Formulierung ändern Der Nutzen dieses Auskunftstyps und dessen Formulierung ist unklar.	Die aktuelle Erklärung des Dienstes ÜPF zu diesem Auskunftsgesuch findet sich im System IRC und der Rubrik «Erläuterungen». Demnach soll dieser Auskunftstyp folgendes liefern (Originaltext D-ÜPF): <i>«Lieferung einer Quell-IP und des Quell-Ports vor oder nach einem NAT-Vorgang. Dient einerseits als Vorabklärung zum IR_8_IP (NAT) und sollte andererseits angewendet werden, wenn ein erster IR_8_IP (NAT) zu keiner Antwort geführt hat.»</i> u. E. können mit diesem Auskunftstyp keine fehlenden Port-Angaben erhältlich gemacht werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
54 Abs. 2 Bst. a	Klärungsbedarf Findet die neue Ergänzung betr. «Technologie» auch bei Überwachungen nach Art. 55 Anwendung?	In der Vernehmlassungsvorlage VÜPF sowie im erläuternden Bericht findet sich kein diesbezüglicher Hinweis, was u. E. aber der Fall sein müsste.
67 Abs. 1 Bst. c	Klärungsbedarf Weshalb wird dieser neue und wichtige Überwachungstyp nicht gebündelt mit der EP_36_RT_CC_IRI angeboten?	Im erläuternden Bericht wird insbesondere und u. E. richtigerweise auf die Bündelung von TEL- und NA-Überwachung im Falle einer EP_36_RT_CC_IRI hingewiesen und damit der Dringlichkeit einer Notsuche Rechnung getragen. Es ist daher - wohl abgesehen von einer evtl. Gebühren- und Entschädigungsfrage - nicht unbedingt nachvollziehbar, weshalb der neue Typ EP_59_POS_PERIOD nicht auch in eine EP_36 inkludiert werden soll («Gesamtpaket» TEL, NA und POS_PERIOD).
67 Abs. 1 Bst. d	Klärungsbedarf Information über die verwendete Technologie vorhanden?	Art. 54 Abs. 2 Bst. a sieht neu vor, dass die Behörden im Rahmen der Echtzeitüberwachung RT_22_NA_IRI über die Technologie, die das Target nutzt, informiert werden. Bei einer EP_36_RT_CC_IRI wird u. a. der Netzwerkzugang nach Art. 55 überwacht. Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, ob die Information zur Technologie auch bei dieser Überwachung verfügbar ist, was u. E. in Anlehnung an den oben erwähnten Art. 54 aber unbedingt der Fall sein muss (dadurch würde sich je nach Situation eine EP_35_PAGING erübrigen, was wiederum eine Zeitersparnis zur Folge hätte.).

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
3 Abs. 4 Bst. a+b 4bis	<p>Klärungsbedarf</p> <p>Weshalb wird der Auskunftstyp nach Art. 42a VÜPF als «komplexe Auskunft» eingestuft?</p> <p>Formulierung ändern Erfolgt eine Herabstufung auf «einfache Auskunft» sind die Formulierungen zu ändern.</p> <p>Die Ansätze gemäss dem Anhang gelten: a. bei Entschädigungen für Auskünfte gemäss den Artikeln 27, 35, 37, 40, 42, 42a, 43 und 48a der Verordnung vom 15. November 20172 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF): für jeden gelieferten Datensatz;</p> <p>b. bei Gebühren und Entschädigungen für Auskünfte gemäss den Artikeln 36, 38–39, 41, 43a, 44–48, 48b und 48c VÜPF: für jedes Auskunftsgesuch an eine Mitwirkungspflichtige;</p> <p>4bis Bei den Auskünften gemäss den Artikeln 27, 35, 37, 40, 42, 42a, 43 und 48a VÜPF erhebt der Dienst Überwachung</p>	<p>Die Einstufung von IR_51_EMAIL_LAST als komplexe Auskunft hat Gebühren und Entschädigungen von CHF 200.00 zur Folge. Diese Einstufung müsste u. E. hinterfragt werden.</p> <p>Tatsächlich erhalten die StrafB für diesen Betrag Angaben (z. T. als «falls vorhanden» deklariert), welche lediglich der möglichen Identifizierung des Kontoinhabers dienen, den Zeitstempel des letzten Zugriffs auf das fragliche Konto nennen sowie die darin erfolgten Bewegungen wiedergeben.</p> <p>Weitergehende Informationen sind nur mittels Editionsverfügung erhältlich (Art. 265 StPO).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF) keine Gesamtgebühr im Sinne von Artikel 38 Absatz 3 BÜPF.	
Anhang	Klärungsbedarf betr. die Gesamtkosten (Gebühr/Entschädigung) für den Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP	Dieser Auskunftstyp wird betr. 5G eine wesentliche Rolle spielen und dementsprechend oft zur Anwendung kommen (z. B. eruieren des permanenten Identifikators SUPI). Aus diesem Grund sollte für diesen Typ im Sinne einer Ausnahmeregelung ein möglichst günstiger «Spezialtarif» in Betracht gezogen werden (z. B. CHF 100.00 anstatt CHF 200.00).
Anhang	Klärungsbedarf betr. die Gesamtkosten (Gebühr/Entschädigung) für den Überwachungstyp RT_56_POS_IMMED	Dieser Überwachungstyp wird - sobald verfügbar - eine wesentliche Rolle spielen und dementsprechend oft zur Anwendung kommen (einmalige Positionsbestimmung des Targets). Die vorgesehenen Gesamtkosten sollen mit CHF 550.00 zu Buche schlagen, was u. E. unverhältnismässig erscheint. Die Höhe dieser Kosten muss zwingend nochmals verhandelt und wenn möglich gegen unten korrigiert werden.
Anhang	Klärungsbedarf betr. die Gesamtkosten (Gebühr/Entschädigung) für den Überwachungstyp RT_57_POS_PERIOD	Dieser Überwachungstyp wird - sobald verfügbar - eine wesentliche Rolle spielen und dementsprechend oft zur Anwendung kommen (periodische Positionsbestimmung des Targets). Die vorgesehenen Gesamtkosten sollen mit CHF 2'800.00 zu Buche schlagen, was u. E. unverhältnismässig erscheint. Die Höhe dieser Kosten muss zwingend nochmals verhandelt und wenn möglich gegen unten korrigiert werden.
Anhang	Klärungsbedarf betr. die Gesamtkosten (Gebühr/Entschädigung) für den Überwachungstyp EP_36_RT_CC_IRI	Falls eine «Bündelung» mit EP_59_POS_PERIOD in Betracht gezogen wird (s. dazu meine Ausführungen unter 67 Abs. 1 Bst. c VÜPF), müssten die Gesamtkosten für eine EP_36_RT_CC_IRI in einem vertretbaren Mass angepasst werden. Von einer blossen Verdoppelung der Kosten müsste jedoch abgesehen werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
	Keine Anträge.	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		
	Keine Anträge.	



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail

[aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.ad-
min.ch](mailto:aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch)

Luzern, 3. Mai 2022

Protokoll-Nr.: 555

**Teilrevisionen von vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes
über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF); Ver-
nehmlassung**

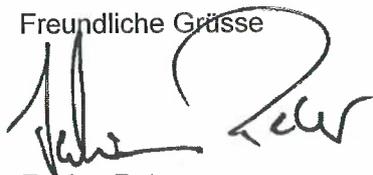
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Februar 2022 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantone ein, zur Teilrevision der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF), der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF), der Verordnung des EJPD über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VD-ÜPF) und der Verordnung über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VVS-ÜPF) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir die Änderungen grossmehrheitlich begrüssen. Wir verweisen ergänzend auf die detaillierte Rückmeldung im beiliegenden Formular. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf die erheblichen Mehrkosten, welche unseres Erachtens die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen für den Einsatz eines IMSI-Catchers (also eines Gerätes, mit denen die auf der SIM-Karte eines Mobiltelefons gespeicherte International Mobile Subscriber Identity [IMSI] ausgelesen und der Standort eines Mobiltelefons innerhalb einer Funkzelle eingegrenzt werden kann) nach sich ziehen würden. Hier gilt es eine dem Einsatz solcher Geräte – etwa für kriminalpolizeiliche, durch die Gerichte zu bewilligende Massnahmen – gerecht werdende Gebührenregelung entsprechend unserem Änderungsantrag zu finden. Andernfalls wären damit erhebliche Nachteile für die Verbrechensbekämpfung oder auch für die Notsuche nach Vermissten verbunden. Dies gilt es unbedingt zu verhindern.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Änderungsanträge.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fabian Peter', written in a cursive style.

Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage:

- Formular Rückmeldungen

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	03.05.2022
Amt/office/ufficio	Kanton Luzern
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Dagmar Jans, 041 228 57 61, dagmar.jans@lu.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

SI NO

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCP / Osservazioni sui singoli articoli OSCP

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCP / OSCP		
4a		Die genaue Definition des Zeitraums einer rückwirkenden Überwachung ist praxisrelevant. Die vorgeschlagene detaillierte Regelung sorgt für Einheitlichkeit und Klarheit.
11		Die vorgeschlagene Regelung des Pikettdienstes inklusive der Bearbeitungsfristen kann als bedarfsgerecht bezeichnet werden.
20, 20a und 20b		Die Vorgaben zur Identitätsprüfung sind detailliert geregelt. Trotzdem kommt es in der Praxis relativ häufig zu sog. «Fake-Einlösungen». Die im erläuternden Bericht auf S. 17 und 18 erwähnte Plausibilitätsprüfung ist deshalb wichtig und sollte explizit erwähnt werden. Die gemäss Art. 20a Abs. 2 neu vorgesehene Ausnahme zur Identitätsprüfung und Erfassung der Angaben für Polizeibehörden sowie den NBD begrüßen wir. Sie dient dem Schutz der Identität der Teilnehmenden und damit verbunden den Zielen der Auftragserfüllung namentlich bei verdeckten Ermittlungen und dem persönlichen Schutz der Angehörigen von Polizei und NBD. Die Frist von 14 Tagen zur Übermittlung der Angaben durch die Wiederverkäuferin gemäss Art. 20a Abs. 4 ist deutlich zu lang bemessen. Die Übermittlung sollte innert 24 Stunden erfolgen.
27, Abs. 3 (neu)	Ergänzung des bestehenden Art. 27 VÜPF durch einen neuen Abs. 3 mit dem sinngemässen Wortlaut „Der Suchalgorithmus soll einheitlich und gemäss den Vorschriften des EJPD sein.“	<p>Diese Ergänzung ist notwendig, weil sich in der Praxis zeigte, dass die verwendeten unterschiedlichen Suchalgorithmen zu keinen Resultaten führten.</p> <p>Mit der heutigen Praxis sind die Suchergebnisse einer gleichen phonetischen Anfrage (FLEX) bei mehreren MWP unterschiedlich und nicht nachvollziehbar. So liefert zum Beispiel eine Anfrage mit Doppelnamen oder zwei durch Bindestrich verbundene Namen oft kein Resultat (kein Kunde vorhanden), obwohl beim entsprechenden MWP der Kunde vorhanden wäre.</p> <p>Aus diesem Grund braucht es eine Vereinheitlichung des Suchalgorithmus, um zuverlässige Abfrageergebnisse zu erhalten. Für die bisherigen Auskunftstypen mit flexibler Namenssuche (IR_5_NA_FLEX, IR_11_TEL_FLEX, IR_14_EMAIL_FLEX und IR_16_COM_FLEX) ist der zusätzliche Abs. 3 im bestehenden Artikel 27 zu ergänzen.</p>
38a	In Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF braucht es einen neuen Art. 38a.	<p>Diese Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF rechtfertigt sich dadurch, da unter gewissen Umständen die Identifikation eines Kommunikationsteilnehmers nur mit einer sogenannten Schnittmengenberechnung möglich ist.</p> <p>Bei nicht eindeutig zugewiesenen IP-Adressen sind gemäss Art. 38 VÜPF für die Anfrage des</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Auskunftstyps IR_8_IP (NAT) mehrere Angaben hinsichtlich der Identifikation von Teilnehmern notwendig. Die öffentliche Quell-Portnummer (gemäss lit. b), welche für eine erfolgreiche Identifikation des Teilnehmers zwingend benötigt wird, ist den Strafverfolgungsbehörden oft nicht bekannt. Für diesen Fall braucht es den folgenden neuen Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI, um Schnittmengenberechnungen durchführen zu können. In dieser Anfrage soll es möglich sein, mehrere Quell-IP-Adressen mit zugehörigen Zeitstempeln zu erfassen, damit die MWP eine Schnittmenge erstellen und in der Auskunft zurückgeben können (MULTI). Heute können solche Auskünfte lediglich nach Art. 25 VÜPF (besondere Auskünfte und Überwachungen) getätigt werden.</p> <p>Der neue Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI muss die gleichen Bestimmungen wie Art. 38 Abs. 1 und 2a, c und f enthalten. Die Abs. 2a und f müssten in der Mehrzahl formuliert sein, damit mehrere Adressierungselemente in diesem Auskunftstyp erfasst werden können, um eine Schnittmengenberechnung mit mehreren Quell-IP-Adressen zu verschiedenen Zeitpunkten zu ermöglichen.</p>
48b, Abs. 1	<p>Formulierung in Abs. 1 ändern: „Der Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP umfasst die Lieferungen von permanenten Identifikatoren (z. B. SUPI) in Echtzeit, die den angefragten temporären Identifikatoren (z.B. SUCI, 5G-GUTI, 5G-S-TMSI) während einer Zeitdauer für die Erbringung eines bestimmten Fernmeldedienstes oder abgeleiteten Kommunikationsdienstes zugeordnet sind.“ Den Auskunftstyp von IR_54_ASSOC_TEMP in Echtzeitüberwachung EP_xx_ASSOC_TEMP bzw. RT_xx_ASSOC_TEMP ändern.</p>	<p>Diese Anpassungen sind darin begründet, dass dieser Auskunftstyp mit den bisherigen Auskunftstypen nicht vergleichbar ist, welche eine einmalige Auskunftsanfrage im IRC auslösen. Er ist ausschliesslich für den Einsatz des IMSI-Catchers in der 5G-Technologie notwendig. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen ist ein zukünftiger Einsatz des IMSI-Catchers in der 5G-Technologie unmöglich.</p> <p>Bei einem IMSI-Catcher Einsatz im 5G-Netz kann lediglich die sogenannte SUCI (fortlaufend ändernder, verschlüsselter Identifikator) ermittelt werden. Um die eindeutige Identifizierungsnummer SUPI (entspricht dem IMSI im 4G/3G-Netz) zu erhalten, müssen die vom IMSI-Catcher erhalten SUCI permanent, automatisch und in Echtzeit über eine Schnittstelle übersetzt werden können.</p> <p>Begründung zu den Anpassungen in Art. 48b Abs. 1 VÜPF: Es geht nicht um die einmalige Lieferung von Identifikatoren in Echtzeit, sondern um eine Schnittstelle, die permanent Auskünfte während dem Einsatz des IMSI-Catchers liefern muss. Dabei handelt es sich um eine Schnittstelle (ausserhalb IRC), welche nur während dem bewilligten Zeitraum der verfügbaren Massnahme aktiv ist.</p> <p>In der Gebührenverordnung GebV-ÜPF ist der neue Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP als „technische Auskunft“ eingestuft. Damit würden bei einem IMSI-Catcher Einsatz-Kosten von mehreren 100'000 Franken bis über 1'000'000 Franken entstehen (siehe Antrag zur GebV-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ÜPF). Es ist jedoch weder eine einfache noch eine technische Auskunft, sondern eine standardisierte Schnittstelle bei der MWP. Über diese liefert die MWP die SUCI/SUPI Übersetzung automatisiert über einen bewilligten Zeitraum, ohne dass eine Interaktion der MWP und/oder des Dienstes ÜPF erforderlich ist. Aufgrund dieser Klassifizierung handelt es sich beim IR_54_ASSOC_TEMP um keinen Auskunftstyp, sondern um eine Echtzeitübersetzung, welche bei den Echtzeitüberwachungen angesiedelt werden sollte. Diese wird im Rahmen einer Notsuche mit einem Einsatz des IMSI-Catchers gemäss Art. 35 BÜPF und/oder eines kriminalpolizeilichen IMSI-Catcher-Einsatzes gemäss Art. 269^{bis} StPO benötigt. Ohne diese Schnittstelle können solche Massnahmen nicht durchgeführt werden. Diese Echtzeitübersetzungen müssen im Zusammenhang mit einer Bewilligung zur Notsuche nach Art. 35 BÜPF, Fahndung nach verurteilten Personen nach Art. 36 BÜPF oder eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269^{bis} StPO beantragt und vom Zwangsmassnahmengericht bewilligt werden.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Vorbemerkungen		Gemäss dem erläuternden Bericht soll nur mit einer eher geringen Zusatzbelastung der Budgets der Kantone gerechnet werden müssen, da die neuen Auskunftstypen voraussichtlich relativ selten genutzt werden würden. Die im Zusammenhang mit Überwachungsmaßnahmen anfallenden Kosten sind heute schon erheblich. Die genauen Kostenfolgen, welche die Teilrevision mit sich bringt, sind schwer abschätzbar. Der Fokus muss darauf liegen, dass die Kosten tatsächlich nicht noch erheblich ansteigen werden.
Anhang	<p>Neuer Auskunftstyp: Auskunft IR_xx_IP_MULTI (NAT) Identifikation der Benutzerschaft bei nicht eindeutig zugeteilten IP-Adressen (NAT) mittels Schnittmengenberechnung Art. 38a Fr. 75.-- (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 325.-- (Entschädigung MWP)</p>	<p>Der von uns geforderte neue Auskunftstyp muss auch in der GebV-ÜPF abgebildet werden.</p> <p>Die Gebühr und die Entschädigung für den neuen Auskunftstyp sollen zusammen höchstens Fr. 400.-- betragen. Das sind die Kosten, die heute im Rahmen von Schnittmengenberechnungen in der Regel anfallen. Mit dem neuen Auskunftstyp ist es dem Dienst ÜPF und den MWP möglich, automatisierte Abläufe einzuführen, weshalb die Gebühr bzw. Entschädigung niedriger als heute auszufallen hat.</p> <p>Die Begründung für den neuen Auskunftstyp ist dem Antrag eines neuen Art. 38a VÜPF zu entnehmen.</p>
Anhang	<p>Neuer Überwachungstyp: Echtzeitüberwachung EP_xx_ASSOC_TEMP Fr. 50.-- (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 250.-- (Entschädigung MWP)</p>	<p>Diese Anpassung ist durch den neuen Überwachungstyp begründet.</p> <p>Für den neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP bei einem IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche gemäss Art. 35 BÜPF ist eine Gebühr von Fr. 50.-- und eine Entschädigung von Fr. 250.-- vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat.</p> <p>Die Begründung für den neuen Überwachungstyp ist dem Antrag zum Artikel 48b VÜPF zu entnehmen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Beispiel einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachungen klassifizierten neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF): Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist). Kosten 1x Fr. 50.-- Gebühr Dienst ÜPF und 1x Fr. 250.-- Entschädigung MWP = Fr. 300.-- Gesamtkosten.</p> <p>Zum Vergleich: Beispiel einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP, wie aktuell in der VÜPF bzw. der Gebührenverordnung vorgesehen (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF): Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist). Bei einer Notsuche von 1 Stunde werden rund 4000 SUCI/SUPI Übersetzungsvorgänge erfolgen. Das ergibt folgende Kosten: 4000 x Fr. 75.-- Gebühr Dienst ÜPF und 4000 x Fr. 125.-- Entschädigungen MWP = Fr. 800'000.-- Gesamtkosten.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
10, Abs. 4 und 11. Abs. 2		Die Fristen scheinen angemessen.
14, Abs. 2, 3 und 4		Die kurzen, resp. verkürzten Fristen werden begrüsst.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		
keine Bemerkungen		

Signatur-Nr. LA.6383

Laufnummer LA.2022-0123

Dienst Überwachung Post- und
Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF)
Fellerstrasse 15
3003 Bern

Altdorf, 17. Februar 2022

Wir bestätigen, dass Ihre Eingabe

vom : 16. Februar 2022

betreffend : Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post-
und Fernmeldeverkehrs (BÜPF); Vernehmlassung

beim Regierungsrat eingegangen ist und im Rahmen des Organisationsrechts
Zur Prüfung und Antragstellung

an folgende Direktion / Behörde / Amtsstelle überwiesen worden ist:
Sicherheitsdirektion

Freundliche Grüsse

Der Kanzleidirektor:





Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Dienst Überwachung Post- und
Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF)
Fellerstrasse 15
3003 Bern

Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Februar 2022 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zu den Teilrevisionen der vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1) Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme des Regierungsrats entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Fragebogen.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 20. Mai 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor


Urban Camenzind


Roman Balli

Beilage

- Fragebogen

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	17. Mai 2022
Amt/office/ufficio	Regierungsrat Uri
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Alexandra Kälin, Generalsekretärin Sicherheitsdirektion, Telefon 041 875 2700, E-Mail alexandra.kaelin@ur.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position** en format **Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

SI NO

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

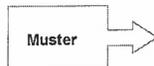
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .
Art. 27 VÜPF	Ergänzung des bestehenden Artikels 27 VÜPF durch einen neuen Absatz 3 mit dem Wortlaut „Der Suchalgorithmus soll einheitlich und gemäss den Vorschriften des EJPD sein.“	<p>Diese Ergänzung des bestehenden Artikels 27 VÜPF rechtfertigt sich, weil sich in der Praxis zeigte, dass die verwendeten unterschiedlichen Suchalgorithmen zu keinen Resultaten führten.</p> <p>Mit der heutigen Praxis sind die Suchergebnisse einer gleichen phonetischen Anfrage (FLEX) bei mehreren MWP unterschiedlich und nicht nachvollziehbar. So liefert zum Beispiel eine Anfrage mit Doppelnamen oder zwei durch Bindestrich verbundene Namen oft kein Resultat (kein Kunde vorhanden), obwohl beim entsprechenden MWP der Kunde vorhanden wäre.</p> <p>Aus diesem Grund braucht es eine Vereinheitlichung des Suchalgorithmus, um zuverlässige Abfrageergebnisse zu erhalten. Für die bisherigen Auskunftstypen mit flexibler Namenssuche IR_5_NA_FLEX, IR_11_TEL_FLEX, IR_14_EMAIL_FLEX und IR_16_COM_FLEX braucht es den zusätzlichen Absatz 3 im bestehenden Artikel 27.</p>
Art. 38a VÜPF	In Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF braucht es einen neuen Art. 38a VÜPF.	<p>Diese Ergänzung zum bestehenden Artikel 38 VÜPF rechtfertigt sich dadurch, da unter gewissen Umständen die Identifikation eines Kommunikationsteilnehmers nur mit einer sogenannten Schnittmengenberechnung möglich ist.</p> <p>Bei nicht eindeutig zugewiesenen IP-Adressen sind gemäss Artikel 38 VÜPF für die Anfrage des Auskunftstyps IR_8_IP (NAT) mehrere Angaben hinsichtlich der Identifikation von Teilnehmern notwendig. Die öffentliche Quell-Portnummer (gemäss Litera b), welche für eine erfolgreiche Identifikation des Teilnehmers zwingend benötigt wird, ist den Strafverfolgungsbehörden oft nicht bekannt. Für diesen Fall braucht es einen neuen Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI um Schnittmengenberechnungen durchführen zu können. In dieser Anfrage soll es möglich sein, mehrere Quell-IP-Adressen, mit zugehörigen Zeitstempeln zu erfassen, damit die MWP eine Schnittmenge erstellen und in der Auskunft zurückgeben können (MULTI). Heute können solche Auskünfte lediglich nach Art. 25 VÜPF (Besondere Auskünfte und Überwachungen) getätigt werden.</p>

Muster →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der neue Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI muss die gleichen Bestimmungen wie Artikel 38 Absatz 1 und die Litera a, c und f des Absatzes 2 enthalten. Litera a und f müssten in der Mehrzahl stehen, damit mehrere Adressierungselemente in diesem Auskunftstyp erfasst werden können, um eine Schnittmengenberechnung mit mehreren Quell-IP-Adressen zu verschiedenen Zeitpunkten zu ermöglichen.</p>
Art. 48b VÜPF	<p>Formulierung in Absatz 1 ändern: „Der Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP umfasst die Lieferungen von permanenten Identifikatoren (z. B. SUPI) in Echtzeit, die den angefragten temporären Identifikatoren (z.B. SUCI, 5G-GUTI, 5G-S-TMSI) während einer Zeitdauer für die Erbringung eines bestimmten Fernmeldedienstes oder abgeleiteten Kommunikationsdienstes zugeordnet sind.“</p> <p>Den Auskunftstyp von IR_54_ASSOC_TEMP in Echtzeitüberwachung EP_xx_ASSOC_TEMP bzw. RT_xx_ASSOC_TEMP ändern.</p>	<p>Diese Anpassungen rechtfertigen sich, weil dieser Auskunftstyp nicht vergleichbar mit den bisherigen Auskunftstypen ist, welche eine einmalige Auskunftsanfrage in IRC auslösen. Er ist ausschliesslich für den Einsatz des IMSI-Catchers in der 5G-Technologie notwendig. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen ist ein zukünftiger Einsatz des IMSI-Catcher in der 5G-Technologie unmöglich.</p> <p>Bei einem IMSI-Catcher Einsatz im 5G-Netz kann lediglich die sogenannte SUCI (fortlaufend ändernder, verschlüsselter Identifikator) ermittelt werden. Um die eindeutige Identifizierungsnummer SUPI (entspricht dem IMSI im 4G/3G-Netz) zu erhalten, müssen die vom IMSI-Catcher erhalten SUCI permanent, automatisch und in Echtzeit über eine Schnittstelle übersetzt werden können.</p> <p>Begründung zu den Anpassungen in Art. 48b Abs. 1 VÜPF: Es geht nicht um die einmalige Lieferung von Identifikatoren in Echtzeit, sondern um eine Schnittstelle die permanent Auskünfte während dem Einsatz des IMSI-Catchers liefern muss. Dabei handelt es sich um eine Schnittstelle (ausserhalb IRC), welche nur während dem bewilligten Zeitraum der verfügbaren Massnahme aktiv ist.</p> <p>In der Gebührenverordnung GebV-ÜPF ist der neue Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP als „technische Auskunft“ eingestuft. Damit würden bei einem IMSI-Catcher Einsatz Kosten von mehreren 100'000 Franken bis über 1'000'000 Franken entstehen (siehe Antrag zur GebV-ÜPF). Es ist jedoch weder eine einfache noch eine technische Auskunft, sondern eine standardisierte Schnittstelle bei der MWP. Über diese liefert die MWP die SUCI/SUPI Übersetzung automatisiert über einen bewilligten Zeitraum, ohne dass eine Interaktion der MWP und/oder des Dienstes ÜPF erforderlich ist. Aufgrund dieser Klassifizierung handelt es sich beim IR_54_ASSOC_TEMP um keinen Auskunftstyp, sondern um eine Echtzeitübersetzung, welche bei den Echtzeitüberwachungen angesiedelt werden sollte. Diese wird im Rahmen einer Notsuche mit einem Einsatz des IMSI-Catchers gemäss Art. 35 BÜPF und/oder eines kriminalpolizeilichen IMSI-Catcher-Einsatzes gemäss Art. 269^{bis} StPO benötigt. Ohne diese Schnittstelle können solche Massnahmen nicht durchgeführt werden. Diese Echtzeitübersetzungen müssen im Zusammenhang mit einer Bewilligung zur Notsuche nach Art. 35 BÜPF,</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Fahndung nach verurteilten Personen nach Art. 36 BÜPF oder eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269 ^{bis} StPO beantragt und vom Zwangsmassnahmengericht bewilligt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT



Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .
Anhang	<p>Neuer Auskunftstyp: Auskunft IR_xx_IP_MULTI (NAT)</p> <p>Identifikation der Benutzerschaft bei nicht eindeutig zugeteilten IP-Adressen (NAT) mittels Schnittmengenberechnung</p> <p>Art. 38a Fr. 75 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 325 (Entschädigung MWP)</p>	<p>Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil ein neuer Auskunftstyp geschaffen wurde:</p> <p>Die Gebühr und die Entschädigung für den neuen Auskunftstyp sollen zusammen höchstens Fr. 400 betragen. Das sind die Kosten, die heute im Rahmen von Schnittmengenberechnungen in der Regel anfallen. Mit dem neuen Auskunftstyp ist es dem Dienst ÜPF und den MWP möglich, automatisierte Abläufe einzuführen, weshalb die Gebühr, bzw. Entschädigung niedriger als heute auszufallen haben.</p> <p>Die Begründung für den neuen Auskunftstyp ist dem Antrag eines neuen Artikels 38a VÜPF zu entnehmen.</p>
Anhang	<p>Neuer Überwachungstyp: Echtzeitüberwachung EP_xx_ASSOC_TEMP</p> <p>Fr. 50 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 250 (Entschädigung MWP)</p>	<p>Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil ein neuer Überwachungstyp geschaffen wurde.</p> <p>Für den neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP bei einem IMSI-Catcher-Einsatz in Rahmen einer Notsuche gemäss Art. 35 BÜPF ist eine Gebühr von Fr. 50 und eine Entschädigung von Fr. 250 vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat.</p> <p>Die Begründung für den neuen Überwachungstyp ist dem Antrag zum Artikels 48b VÜPF zu entnehmen.</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachungen klassifizierten neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF)</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist). Kosten 1x Fr. 50 Gebühr Dienst ÜPF und 1x Fr. 250 Entschädigung MWP = Fr. 300 Gesamtkosten.</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP wie aktuell in der VÜPF bzw. der Gebührenverordnung vorgesehen (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF) Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist). Bei einer Notsuche von 1 Stunde werden geschätzt 4000 SUCI/SUPI Übersetzungsvorgänge erfolgen. Das ergibt folgende Kosten: 4000 x Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 4000 x Fr. 125 Entschädigungen MWP = Fr. 800'000 Gesamtkosten.</p>
Anhang	<p>Neuer Überwachungstyp: Echtzeitüberwachung RT_xx_ASSOC_TEMP Fr. 75 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 250 (Entschädigung MWP)</p>	<p>Für den neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP im Rahmen eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269^{bis} StPO ist eine Gebühr von Fr. 75 und eine Entschädigung von Fr. 250 vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat.</p> <p>Die Begründung für den neuen Überwachungstyp ist dem Antrag zum Artikels 48b VÜPF zu entnehmen.</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachungen klassifizierten neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach 269^{bis} StPO) Die Auskunft betrifft 3 MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber, Swisscom, Sunrise und Salt einbezogen werden). 1 x Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 3 x Fr. 250 Entschädigungen MWP = Fr. 825 Gesamtkosten</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP wie aktuell in der VÜPF bzw. der Gebührenverordnung vorgesehen (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach 269^{bis} StPO) Die Auskunft betrifft 3 MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber, Swisscom, Sunrise und Salt berücksichtigt werden). Pro Messung ist pro MWP werden geschätzt 2100 SUCI/SUPI Übersetzungsvorgänge erfolgen. Bei 3 MWP müssen somit 6300 SUCI angefragt werden. Das ergibt folgende Rechnung:</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		6300 x Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 6300 x Fr. 125 Entschädigung MWP = Fr 1'260'000 Gesamtkosten

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Muster →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Muster →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Schwyz, 26. April 2022

Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 16. Februar 2022 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage bis 23. Mai 2022 Stellung zu nehmen.

Für diese Einladung danken wir Ihnen bestens, indes verzichtet der Kanton Schwyz auf die Einreichung einer Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SJD

Per E-Mail an:

Dienst Überwachung Post- und
Fernmeldeverkehr
Eidgenössisches Justiz- und Polizeide-
partement EJPD
Fellerstrasse 15
3003 Bern

[aemterkonsultationen-uepf@isc-
ejpd.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4295
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 18. Mai 2022

**Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF);
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

geschätzte Vorin

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bezüglich Teilrevisionen der vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs danken wir Ihnen.

Im Grundsatz werden die vorgeschlagenen Änderungen, in Anbetracht der neuen Technologien, begrüsst. Es ist jedoch analog der Vernehmlassungsantwort der KKPKS darauf hinzuweisen, dass aufgrund des rasanten technologischen Fortschritts eine möglichst technologieneutrale Ausgestaltung der Erlasse anzustreben ist. Es erscheint uns zudem wichtig, dass die Fernmeldeüberwachung für die Strafverfolgungsbehörden auf keinen Fall teurer werden darf. Auch unter Berücksichtigung der neuen Technologie müssen die bisherigen Überwachungsergebnisse maximal zu den bisherigen Kosten erhältlich sein. Es darf nicht sein, dass aufgrund der Technologieänderung – Ablösung der IMSI durch SUP/SUCI – beim Einsatz eines IMSI-Catchers mit entsprechender Schnittstellenbildung, mehr Abfragen mit entsprechend höheren Kosten für die gleichen Ergebnisse notwendig werden. Hier muss eine Verrechnungsanpassung erfolgen.

Auch insgesamt machen wir, wie schon in der Vernehmlassung von 2017, darauf aufmerksam, dass der Einsatz von Massnahmen der Fernmeldeüberwachung für die Strafverfolgungsbehörden nicht

von Kostenüberlegungen abhängen sollten. Entsprechend sind die Gebühren für diese Massnahmen zu senken. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Fernmeldediensteanbieter (FDA) für ihre Auskünfte entschädigt werden sollen. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten könnten als Gegenleistung für die Konzessionsrechte angesehen werden. Insbesondere auch deshalb, weil viele FDA ihren diesbezüglichen Verpflichtungen teilweise nur mangelhaft nachkommen. So konnte im laufenden Jahr in einem Fall gewünschte Daten durch die betroffene FDA nicht geliefert werden. In einem anderen Fall wurden Identifizierungsdokument einer Kundin nicht wie vorgeschrieben beim Dienst ÜPF hinterlegt, sondern lediglich am betreffenden Verkaufsstandort aufbewahrt. Daraus resultierten einerseits unnötige Gebühren über CHF 200.00 und andererseits Zusatzaufwand durch die Nachfrage bei der Verkäuferin des betreffenden Anschlusses.

Inhaltlich schliessen wir uns der Vernehmlassungsantwort der KKPKS vom 29. April 2022 an und bitten zudem um Berücksichtigung der detaillierten Ausführungen im Formular zur Erfassung der Stellungnahme.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Christoph Arnstad
Regierungsrat

Vernehmlassungsantwort der KKPKS zu den Teilrevisionen von vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)

Formular zur Erfassung der Stellungnahme BÜPF

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- Staatskanzlei (Kommunikation)

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	10.05.2022
Amt/office/ufficio	Kantonspolizei Obwalden
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Christoph Fries, 0416666555

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT SI NO

Die Anpassung der Verordnungen an die technischen Entwicklungen der 5G-Technologie halten wir für sinnvoll und notwendig. Die Regelungen erleichtern und beschleunigen die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden.

In Anbetracht der Tatsache, dass weitere Teilrevisionen (zur Definition der mitwirkungspflichtigen Unternehmen, bezüglich Entschädigungen und Kostenbeteiligungen sowie zur Standortbestimmung betroffener Personen) folgen werden, machen wir, wie schon in der Stellungnahme des Kantons Obwalden aus dem Jahr 2017 zum damaligen Erlass der Ausführungsverordnungen, darauf aufmerksam, dass eine wirksame Strafverfolgung nicht an hohen Kosten scheitern darf. Es ist darum zu prüfen, wie die Entschädigungen an die Telekommunikationsunternehmen gesenkt werden können. Die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Strafverfolgung verstehen wir als Gegenleistung für die Konzessionsrechte.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCP / Osservazioni sui singoli articoli OSCP

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
Art. 27 VÜPF	Ergänzung des bestehenden Artikels 27 VÜPF durch einen neuen Absatz 3 mit dem Wortlaut „Der Suchalgorithmus soll einheitlich und gemäss den Vorschriften des EJPD sein.“	<p>Diese Ergänzung des bestehenden Artikels 27 VÜPF rechtfertigt sich, weil sich in der Praxis zeigte, dass die verwendeten unterschiedlichen Suchalgorithmen zu keinen Resultaten führten.</p> <p>Mit der heutigen Praxis sind die Suchergebnisse einer gleichen phonetischen Anfrage (FLEX) bei mehreren MWP unterschiedlich und nicht nachvollziehbar. So liefert zum Beispiel eine Anfrage mit Doppelnamen oder zwei durch Bindestrich verbundene Namen oft kein Resultat (kein Kunde vorhanden), obwohl beim entsprechenden MWP der Kunde vorhanden wäre.</p> <p>Aus diesem Grund braucht es eine Vereinheitlichung des Suchalgorithmus, um zuverlässige Abfrageergebnisse zu erhalten. Für die bisherigen Auskunftstypen mit flexibler Namenssuche IR_5_NA_FLEX, IR_11_TEL_FLEX, IR_14_EMAIL_FLEX und IR_16_COM_FLEX braucht es den zusätzlichen Absatz 3 im bestehenden Artikel 27.</p>
Art. 38a VÜPF	In Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF braucht es einen neuen Art. 38a VÜPF.	<p>Diese Ergänzung zum bestehenden Artikel 38 VÜPF rechtfertigt sich dadurch, da unter gewissen Umständen die Identifikation eines Kommunikationsteilnehmers nur mit einer sogenannten Schnittmengenberechnung möglich ist.</p> <p>Bei nicht eindeutig zugewiesenen IP-Adressen sind gemäss Artikel 38 VÜPF für die Anfrage des Auskunftstyps IR_8_IP (NAT) mehrere Angaben hinsichtlich der Identifikation von Teilnehmern notwendig. Die öffentliche Quell-Portnummer (gemäss Litera b), welche für eine erfolgreiche Identifikation des Teilnehmers zwingend benötigt wird, ist den Strafverfolgungsbehörden oft nicht bekannt. Für diesen Fall braucht es einen neuen Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI um Schnittmengenberechnungen durchführen zu können. In dieser Anfrage soll es möglich sein, mehrere Quell-IP-Adressen, mit zugehörigen Zeitstempeln zu erfassen, damit die MWP eine Schnittmenge erstellen und in der Auskunft zurückgeben können (MULTI). Heute können solche Auskünfte lediglich nach Art. 25 VÜPF (Besondere Auskünfte und Überwachungen) getätigt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der neue Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI muss die gleichen Bestimmungen wie Artikel 38 Absatz 1 und die Litera a, c und f des Absatzes 2 enthalten. Litera a und f müssten in der Mehrzahl stehen, damit mehrere Adressierungselemente in diesem Auskunftstyp erfasst werden können, um eine Schnittmengenberechnung mit mehreren Quell-IP-Adressen zu verschiedenen Zeitpunkten zu ermöglichen.</p>
Art. 48b VÜPF	<p>Formulierung in Absatz 1 ändern: „Der Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP umfasst die Lieferungen von permanenten Identifikatoren (z. B. SUPI) in Echtzeit, die den angefragten temporären Identifikatoren (z.B. SUCI, 5G-GUTI, 5G-S-TMSI) während einer Zeitdauer für die Erbringung eines bestimmten Fernmeldedienstes oder abgeleiteten Kommunikationsdienstes zugeordnet sind.“</p> <p>Den Auskunftstyp von IR_54_ASSOC_TEMP in Echtzeitüberwachung EP_xx_ASSOC_TEMP bzw. RT_xx_ASSOC_TEMP ändern.</p>	<p>Diese Anpassungen rechtfertigen sich, weil dieser Auskunftstyp nicht vergleichbar mit den bisherigen Auskunftstypen ist, welche eine einmalige Auskunftsanfrage in IRC auslösen. Er ist ausschliesslich für den Einsatz des IMSI-Catchers in der 5G-Technologie notwendig. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen ist ein zukünftiger Einsatz des IMSI-Catcher in der 5G-Technologie unmöglich.</p> <p>Bei einem IMSI-Catcher Einsatz im 5G-Netz kann lediglich die sogenannte SUCI (fortlaufend ändernder, verschlüsselter Identifikator) ermittelt werden. Um die eindeutige Identifizierungsnummer SUPI (entspricht dem IMSI im 4G/3G-Netz) zu erhalten, müssen die vom IMSI-Catcher erhalten SUCI permanent, automatisch und in Echtzeit über eine Schnittstelle übersetzt werden können.</p> <p>Begründung zu den Anpassungen in Art. 48b Abs. 1 VÜPF: Es geht nicht um die einmalige Lieferung von Identifikatoren in Echtzeit, sondern um eine Schnittstelle die permanent Auskünfte während dem Einsatz des IMSI-Catchers liefern muss. Dabei handelt es sich um eine Schnittstelle (ausserhalb IRC), welche nur während dem bewilligten Zeitraum der verfügbaren Massnahme aktiv ist.</p> <p>In der Gebührenverordnung GebV-ÜPF ist der neue Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP als „technische Auskunft“ eingestuft. Damit würden bei einem IMSI-Catcher Einsatz Kosten von mehreren 100'000 Franken bis über 1'000'000 Franken entstehen (siehe Antrag zur GebV-ÜPF). Es ist jedoch weder eine einfache noch eine technische Auskunft, sondern eine standardisierte Schnittstelle bei der MWP. Über diese liefert die MWP die SUCI/SUPI Übersetzung automatisiert über einen bewilligten Zeitraum, ohne dass eine Interaktion der MWP und/oder des Dienstes ÜPF erforderlich ist. Aufgrund dieser Klassifizierung handelt es sich beim IR_54_ASSOC_TEMP um keinen Auskunftstyp, sondern um eine Echtzeitübersetzung, welche bei den Echtzeitüberwachungen angesiedelt werden sollte. Diese wird ihm Rahmen einer Notsuche mit einem Einsatz des IMSI-Catchers gemäss Art. 35 BÜPF und/oder eines kriminalpolizeilichen IMSI-Catcher-Einsatzes gemäss Art. 269^{bis} StPO benötigt. Ohne diese Schnittstelle können solche Massnahmen nicht durchgeführt werden. Diese Echtzeitübersetzungen müssen im Zusammenhang mit einer Bewilligung zur Notsuche nach Art. 35 BÜPF, Fahndung nach verurteilten Personen nach Art. 36 BÜPF oder eines IMSI-Catcher-Einsatzes</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nach Art. 269 ^{bis} StPO beantragt und vom Zwangsmassnahmengericht bewilligt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Anhang	<p>Neuer Auskunftstyp: Auskunft IR_xx_IP_MULTI (NAT) Identifikation der Benutzerschaft bei nicht eindeutig zugeteilten IP-Adressen (NAT) mittels Schnittmengenberechnung Art. 38a Fr. 75 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 325 (Entschädigung MWP)</p>	<p>Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil ein neuer Auskunftstyp geschaffen wurde: Die Gebühr und die Entschädigung für den neuen Auskunftstyp sollen zusammen höchstens Fr. 400 betragen. Das sind die Kosten, die heute im Rahmen von Schnittmengenberechnungen in der Regel anfallen. Mit dem neuen Auskunftstyp ist es dem Dienst ÜPF und den MWP möglich, automatisierte Abläufe einzuführen, weshalb die Gebühr, bzw. Entschädigung niedriger als heute auszufallen haben. Die Begründung für den neuen Auskunftstyp ist dem Antrag eines neuen Artikels 38a VÜPF zu entnehmen.</p>
Anhang	<p>Neuer Überwachungstyp: Echtzeitüberwachung EP_xx_ASSOC_TEMP Fr. 50 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 250 (Entschädigung MWP)</p>	<p>Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil ein neuer Überwachungstyp geschaffen wurde. Für den neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP bei einem IMSI-Catcher-Einsatz in Rahmen einer Notsuche gemäss Art. 35 BÜPF ist eine Gebühr von Fr. 50 und eine Entschädigung von Fr. 250 vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat. Die Begründung für den neuen Überwachungstyp ist dem Antrag zum Artikels 48b VÜPF zu entnehmen. Beispiel einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachungen klassifizierten neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF) Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Kosten 1x Fr. 50 Gebühr Dienst ÜPF und 1x Fr. 250 Entschädigung MWP = Fr. 300 Gesamtkosten.</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP wie aktuell in der VÜPF bzw. der Gebührenverordnung vorgesehen (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF) Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist). Bei einer Notsuche von 1 Stunde werden geschätzt 4000 SUCI/SUPI Übersetzungsvorgänge erfolgen. Das ergibt folgende Kosten: 4000 x Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 4000 x Fr. 125 Entschädigungen MWP = Fr. 800'000 Gesamtkosten.</p>
Anhang	<p>Neuer Überwachungstyp: Echtzeitüberwachung RT_xx_ASSOC_TEMP Fr. 75 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 250 (Entschädigung MWP)</p>	<p>Für den neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP im Rahmen eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269^{bis} StPO ist eine Gebühr von Fr. 75 und eine Entschädigung von Fr. 250 vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat.</p> <p>Die Begründung für den neuen Überwachungstyp ist dem Antrag zum Artikels 48b VÜPF zu entnehmen.</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachungen klassifizierten neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach 269^{bis} StPO) Die Auskunft betrifft 3 MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber, Swisscom, Sunrise und Salt einbezogen werden). 1 x Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 3 x Fr. 250 Entschädigungen MWP = Fr. 825 Gesamtkosten</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP wie aktuell in der VÜPF bzw. der Gebührenverordnung vorgesehen (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach 269^{bis} StPO) Die Auskunft betrifft 3 MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber, Swisscom, Sunrise und Salt berücksichtigt werden). Pro Messung ist pro MWP werden geschätzt 2100 SUCI/SUPI Übersetzungsvorgänge erfolgen. Bei 3 MWP müssen somit 6300 SUCI angefragt werden. Das ergibt folgende Rechnung: 6300 x Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 6300 x Fr. 125 Entschädigung MWP = Fr 1'260'000</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Gesamtkosten

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil...

Muster →

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Muster →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil...



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 17. Mai 2022

Teilrevisionen von vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF). Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 16. Februar 2022 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevisionen von vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF). Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns herzlich.

Die Revision der Verordnungen zum Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1) (VÜPF, GebV-ÜPF, VD-ÜPF, VVS-ÜPF) erachten wir in Hinblick auf die Einführung der 5G-Technologie, aber auch der sich ändernden Rechtsprechung im Zusammenhang mit den mitwirkungspflichtigen Dienstleistungsunternehmen, als notwendig und wichtig. Den Strafverfolgungsbehörden sollen diejenigen rechtlichen Grundlagen zur Verfügung stehen, welche den technologischen Gegebenheiten angepasst sind. Zudem begrüssen wir die geplanten weiteren Teilrevisionen (unter anderem die Definition der mitwirkungspflichtigen Unternehmen), welche in einem zweiten Schritt durchgeführt werden.

Wichtig ist es uns, dass die Kosten der Fernmeldeüberwachungen immer unter Berücksichtigung einer effizienten Strafverfolgung festgelegt werden müssen. Die Gebühren (Entschädigungen und Kostenbeteiligungen einzelfallweise oder in Form von Pauschalen) sollen die tatsächlichen Aufwände der mitwirkungspflichtigen Dienstleistungsunternehmen decken, aber angemessen sein.

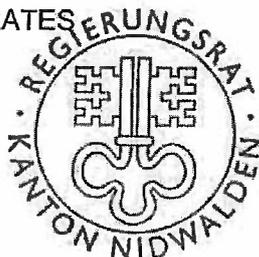
Zu den detaillierten Bemerkungen der Teilrevisionen verweisen wir auf die Ausführungen im Formular "Rückmeldungen" (Beilage 1).

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er unterstützt Teilrevisionen der vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) grundsätzlich, dankt aber für die Berücksichtigung der ausgeführten Vorbehalte und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Karin Kayser-Frutschi
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	17. Mai 2022
Amt/office/ufficio	Kanton Nidwalden Staatskanzlei Dorfplatz 2 6370 Stans
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Armin Eberli / armin.eberli@nw.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

JA X NEIN

Der Kanton Nidwalden ist als kleiner Kanton hauptsächlich von folgenden Typen von Fernmeldeüberwachungen betroffen: Notsuchen und Auskünfte. Grössere Überwachungen werden nur teilweise und sehr sporadisch durchgeführt. Dementsprechend wird in dieser Vernehmlassungsantwort lediglich auf einzelne Themenbereiche eingegangen, welche aufgrund der Erfahrung und technischen Kenntnissen auch beurteilt werden können.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
20a, Abs. 4	Heruntersetzung der Frist auf 24 Stunden	Diese Anpassung wird begrüsst, da die Daten der Ausweisdokumente durch die professionellen Wiederverkäufer elektronisch erfasst werden. Eine Weiterleitung an die Mitwirkungspflichtigen (MWP) kann auch direkt im System der MWP erfolgen, was keine spätere "Nacherfassung" notwendig macht oder diese dann nur noch wenig Zeit in Anspruch nehmen dürfte. Im heutigen digitalen Zeitalter sollte dies sofort erfolgen können, da beispielsweise auch die SIM-Karte nach dem Kauf sofort aktiviert werden kann.
27, neu Abs. 3	Ergänzung zum bestehenden Art. 27 VÜPF mit neuem Abs. 3 (Verwendung eines einheitlichen Suchalgorithmus)	Die vorgeschlagene Ergänzung soll bewirken, dass den MWP vorgeschrieben wird, bei den Auskunftstypen mit flexibler Namensuche die gleichen Suchalgorithmen zu verwenden. Dies dürfte zu einer Verbesserung der Suchresultate führen, welche sodann nach den gleichen Suchvorgaben durchgeführt werden. So kann verhindert werden, dass eine MWP als Auskunft "kein Kunde vorhanden" zurückmeldet, obwohl ein Kunde vorhanden gewesen wäre. Die Suchalgorithmen sollten durch eine Behörde (wohl Dienst ÜPF) festgelegt werden.
28, Abs. 3	Neue Überwachungstypen EP_58_POS_IMMED und EP_59_POS_PERIOD mit den bisherigen vereinen	Hierzu wird vorgeschlagen die beiden neuen Überwachungstypen EP_58_POS_IMMED und EP_59_POS_PERIOD mit den bisherigen Überwachungstypen (PAGING und Echtzeitüberwachung) zu vereinen. In der Praxis hat sich bewährt, dass für Notsuchen drei grundlegende Überwachungstypen vorhanden sind (letzte Aktivität, Echtzeitüberwachung und historische Randdaten). Unter diesen drei Typen sollten sodann auch alle Netzwerkvorgänge geliefert werden können, was in der Praxis eine grosse Vereinfachung darstellen würde. Aufgrund der technologischen Komplexität dürfte insbesondere für kleine Kantone der Ausbau mit jeweils separaten Überwachungstypen in der Praxis eine Herausforderung werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Anhang GebV-ÜPF	Kosten EP_58_POS_IMMED und EP_59_POS_PERIOD auf Niveau der heutigen Überwachungstypen senken	<p>Heute kostet eine Notsuche mit allen Überwachungstypen (einmalige Ausführung) CHF 1'850.00. Die beiden neu vorgesehenen Typen EP_58_POS_IMMED und EP_59_POS_PERIOD sind um einiges teurer (EP_58 CHF 400.00, EP_59 CHF 800.00). Dies würde bedeuten, dass eine Notsuche zukünftig, unter Ausschöpfung aller Überwachungstypen, CHF 3'050.00 kosten würde. Hierzu ergeht der Vorschlag, dass mindestens die Kosten des neuen Überwachungstyp EP_58_POS_IMMED auf das Niveau des heutigen EP_35_PAGING gesenkt wird (CHF 300.00).</p> <p>Bezüglich dem neuen Auftragsstyps EP_59_POS_PERIOD ist es nachvollziehbar, dass die periodisch wiederkehrende Positionsbestimmung allenfalls zu Mehrkosten führen kann. Aus unserer Sicht sollte aber auch hierzu eine Reduktion der Kosten (CHF 800.00) in Betracht gezogen werden, welche beispielsweise als Abgrenzung zur einmaligen Positionsbestimmung mit einem um CHF 200.00 höheren Betrag (also CHF 500.00) gerechtfertigt werden könnte.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
Keine Bemerkungen		

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		
Keine Bemerkungen		

Von: ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF
An: antonio.abate@isc-ejpd.admin.ch; zoehre.tas-ciftci@isc-ejpd.admin.ch
WG: Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)
Betreff: Dienstag, 10. Mai 2022 08:52:47
Datum:

Von: sicherheitjustiz@gl.ch
Gesendet: Dienstag, 10. Mai 2022 08:52:41 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF
Betreff: Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag von Regierungsrat Dr. Andrea Bettiga teilen wir Ihnen mit, dass der Kanton Glarus in eingangs genannter Sache auf eine Vernehmlassungsantwort verzichtet.

Wir bitten höflich um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Barbara Fischli

kanton glarus - Sicherheit und Justiz

Departementssekretariat

Postgasse 29, 8750 Glarus

Tel 055 646 68 00 | Fax 055 646 68 09

www.gl.ch | sicherheitjustiz@gl.ch

Glarnerland macht sicher.

Freundliche Grüsse

Barbara Fischli

kanton glarus - Sicherheit und Justiz

Departementssekretariat

Postgasse 29, 8750 Glarus

Tel 055 646 68 00 | Fax 055 646 68 09

www.gl.ch | sicherheitjustiz@gl.ch

Glarnerland macht sicher.

Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Ämterkonsultationen
Bundeshaus West
3003 Bern

T direkt +41 41 728 50 32
marcel.tobler@zg.ch
Zug, 7. April 2022 toar
SD SDS 7.11 / 316

**Teilrevision von vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes über die Überwachung
des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) – Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das EJPD hat die Kantonsregierung per E-Mail am 16. Februar 2022 zur Vernehmlassung in
rubrizierter Angelegenheit eingeladen. Der Regierungsrat hat die Sicherheitsdirektion mit der
direkten Erledigung beauftragt. Nach Konsultation des Obergerichts nehmen wir diese Gele-
genheit gerne wahr. Sie finden unsere allgemeinen Bemerkungen im beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion


Beat Villiger
Regierungsrat

Beilage:

- ausgefülltes Antwortformular (Word)

Versand per E-Mail an:

- EJPD, aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Kopie / Cc an:

- Obergericht, info.og@zg.ch
- Staatskanzlei, info.staatskanzlei@zg.ch
- Zuger Polizei, kommandooffice.polizei@zg.ch

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	8. April 2022
Amt/office/ufficio	Kanton Zug, Sicherheitsdirektion
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Marcel Tobler, 041 728 50 32, marcel.tobler@zg.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

JA NEIN

Die Anpassung der Verordnungen an die technischen Entwicklungen der 5G-Technologie halten wir für sinnvoll und notwendig. Die Regelungen erleichtern und beschleunigen die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass weitere Teilrevisionen (zur Definition der mitwirkungspflichtigen Unternehmen, bezüglich Entschädigungen und Kostenbeteiligungen sowie zur Standortbestimmung betroffener Personen) folgen werden. In diesem Zusammenhang bekräftigen wir unsere Haltung von 2017 zum damaligen Erlass der Ausführungsverordnungen, dass eine wirksame Strafverfolgung nicht an hohen Kosten scheitern darf. Die Mittel und Möglichkeiten der Kantone sind diesbezüglich begrenzt. Es sei darum zu prüfen, wie die Entschädigungen an die Telekommunikationsunternehmen gesenkt werden können. Die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Strafverfolgung verstehen wir als Gegenleistung für die Konzessionsrechte.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de justice et police DFJP
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Courriel : aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Fribourg, le 10 mai 2022

2022-483

Révision partielle de quatre ordonnances d'exécution de la loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (LSCPT)

Madame la Conseillère fédérale,

Par courrier du 16 février 2022, vous nous avez consultés sur les objets cités en titre, et nous vous en remercions.

Nous approuvons sans réserve les modifications proposées, qui permettront de s'adapter aux évolutions technologiques qu'ont connues les télécommunications durant les dernières années, et offriront une palette renforcée de moyens, notamment dans le cadre des recherches urgentes et des recherches de fugitifs ou de personnes condamnées.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Olivier Curty, Président



Marc Valloton, Vice-chancelier

Copie

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport ;
à la Chancellerie d'Etat.

Von: _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF Abate Antonio ISC-EJPD; Tas Zöhre ISC-EJPD
An: WG: Vernehmlassung zu den Teilverisionen VÜPF und co.
Dienstag, 26. April 2022 17:17:15
Vernehmlassung BÜPF 26.04.22.docx
Betreff:
Datum:
Anlagen:

Von: Albisetti Bernardo
Gesendet: Dienstag, 26. April 2022 17:16:48 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF
Cc: Eng Andreas; Röthlisberger Barbara; Husi Sabine
Betreff: Vernehmlassung zu den Teilverisionen VÜPF und co.

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Solothurn kann sich mit dem vorliegenden Revisionsentwurf einverstanden erklären.

Freundliche Grüsse
Bernardo Albisetti
Departementssekretär
Bau- und Justizdepartement
Departementssekretariat
Werkhofstrasse 65
4502 Solothurn
Telefon +41 32 627 25 99

bernardo.albisetti@bd.so.ch

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	26. April 2022
Amt/office/ufficio	Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Bernardo Albisetti, Departementssekretär, Tel. 032 627 25 99, bernardo.albisetti@bd.so.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

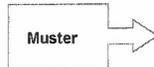
OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

SI NO

Die Schaffung der fünf neuen Auskunftstypen und vier neuen Überwachungstypen ist sehr zu begrüßen. Insbesondere die neuen technischen Möglichkeiten des «Lawful Access to Location Services» (LALS) zur Positionsbestimmung im Mobilfunk werden für Ermittlungen und Notsuchen einen gewichtigen Mehrwert bringen. Weitergehende Bemerkungen zu den geplanten Verordnungsanpassungen haben wir keine.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT



Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Muster →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Muster →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Muster →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail an:
aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Basel, 10. Mai 2022

**Regierungsratsbeschluss vom 10. Mai 2022
Vernehmlassung zur Teilrevision vierer Ausführungserlassen des Bundesgesetzes über
die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF);
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Februar 2022 hat Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die Vernehmlassungsentwürfe und der erläuternde Bericht zur Teilrevision vierer Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) unterbreitet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die Vorentwürfe der teilrevidierten VÜPF, GebV-ÜPF, VD-ÜPF und VVS-ÜPF grundsätzlich begrüsst.

Detaillierte Anmerkungen zu den Vorlagen übermitteln wir Ihnen mit der Vernehmlassungsantwort in Formularform im Anhang.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen der Zentrale Rechtsdienst, Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt, dorothea.schoell@jsd.bs.ch, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Regierungspräsident

Marco Greiner
Vizestaatschreiber

Beilage
Vernehmlassungsantwort (PDF und Word)

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	19. April 2022
Amt/office/ufficio	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Justiz- und Sicherheitsdepartement Zentraler Rechtsdienst 061 267 70 48 dorothea.schoell@jds.bs.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de votre **prise de position** en format **Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

SI NO

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
Art. 27 VÜPF	<p>Ergänzung von Art. 27 VÜPF um einen neuen Absatz ungefähr mit folgendem Wortlaut:</p> <p>«Der Suchalgorithmus soll einheitlich sein. Das EJPD erlässt die Vorschriften hierzu.»</p>	<p>In der Praxis führen die verwendeten unterschiedlichen Suchalgorithmen zu keinen Resultaten.</p> <p>Heute sind die Suchergebnisse einer gleichen phonetischen Anfrage (FLEX) bei mehreren Mitwirkungspflichtigen (MWP) unterschiedlich und nicht nachvollziehbar. Beispielsweise liefert eine Anfrage mit Doppelnamen oder zwei durch Bindestrich verbundenen Namen oftmals kein Resultat (bzw. es erscheint «kein Kunde vorhanden»), obwohl beim entsprechenden MWP der Kunde vorhanden wäre.</p> <p>Um zuverlässige Abfrageergebnisse zu erhalten, wird deshalb eine Vereinheitlichung des Suchalgorithmus erforderlich. Aus diesem Grund soll für die bisherigen Auskunftstypen mit flexibler Namensuche IR_5_NA_FLEX, IR_11_TEL_FLEX, IR_14_EMAIL_FLEX und IR_16_COM_FLEX der zusätzliche Absatz im bestehenden Artikel 27 geschaffen werden.</p>
Art. 38a VÜPF (neu)	<p>In Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF soll ein neuer Art. 38a VÜPF geschaffen werden.</p>	<p>Die Identifikation eines Kommunikationsteilnehmers ist unter gewissen Umständen nur mit einer Schnittmengenberechnung möglich ist.</p> <p>Bei nicht eindeutig zugewiesenen IP-Adressen sind gemäss Art. 38 VÜPF für die Anfrage des Auskunftstyps IR_8_IP (NAT) mehrere Angaben hinsichtlich der Identifikation von Teilnehmern notwendig. Die öffentliche Quell-Portnummer (gemäss lit. b), welche für eine erfolgreiche Identifikation des Teilnehmers zwingend benötigt wird, ist den Strafverfolgungsbehörden oftmals nicht bekannt.</p> <p>Folglich wird ein neuer Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI benötigt, um Schnittmengenberechnungen durchführen zu können. Mit dieser Anfrage soll es möglich sein, mehrere Quell-IP-Adressen mit zugehörigen Zeitstempeln zu erfassen, damit die Mitwirkungspflichtigen (MWP) eine Schnittmenge erstellen und in der Auskunft zurückgeben können (MULTI). Heute können solche Auskünfte einzig nach Art. 25 VÜPF (besondere Auskünfte und Überwachungen) getätigt werden.</p> <p>Der neue Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI muss die gleichen Bestimmungen wie jene von Art. 38 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a, c und f enthalten. Lit. a und lit. f müssten in die Mehrzahl gesetzt werden</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>(«Quell-IP-Adressen» bzw. «die Zeitpunkte»), damit mehrere Adressierungselemente in diesem Auskunftstyp erfasst werden können, um eine Schnittmengenberechnung mit mehreren Quell-IP-Adressen zu verschiedenen Zeitpunkten zu ermöglichen.</p>
<p>Art. 48b VÜPF</p>	<p>(1) Formulierung des Abs. 1 ändern:</p> <p>«Der Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP umfasst die Lieferungen von permanenten Identifikatoren (z.B. SUPI) in Echtzeit, die den angefragten temporären Identifikatoren (z.B. SUCI, 5G-GUTI, 5G-S-TMSI) während einer Zeitdauer für die Erbringung eines bestimmten Fernmeldedienstes oder abgeleiteten Kommunikationsdienstes zugeordnet sind.»</p> <p>(2) Der Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP soll bei den Echtzeitüberwachungen angesiedelt werden:</p> <p>EP_xx_ASSOC_TEMP bzw. RT_xx_ASSOC_TEMP.</p>	<p>Diese Anpassungen rechtfertigen sich, weil dieser Auskunftstyp nicht vergleichbar ist mit den bisherigen Auskunftstypen, die eine einmalige Auskunftsanfrage in IRC auslösen. Er ist ausschliesslich für den Einsatz des IMSI-Catchers in der 5G-Technologie notwendig. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen ist ein Einsatz des IMSI-Catcher in der 5G-Technologie unmöglich.</p> <p>Bei einem IMSI-Catcher-Einsatz im 5G-Netz kann nur die sogenannte SUCI (fortlaufend ändernder, verschlüsselter Identifikator) ermittelt werden. Um die eindeutige Identifizierungsnummer SUPI (entspricht dem IMSI im 4G/3G-Netz) zu erhalten, müssen die vom IMSI-Catcher erhaltenen SUCI permanent, automatisch und in Echtzeit über eine Schnittstelle übersetzt werden können.</p> <p>Begründung zu den Anpassungen in Art. 48b Abs. 1 VÜPF: Es geht um eine Schnittstelle, die permanent Auskünfte während des Einsatzes des IMSI-Catchers liefern muss. Dabei handelt es sich um eine Schnittstelle (ausserhalb IRC), die nur innerhalb des bewilligten Zeitraums der verfügten Massnahme aktiv ist.</p> <p>In der GebV-ÜPF ist der neue Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP als «technische Auskunft» eingestuft. Damit würden bei einem IMSI-Catcher Einsatz Kosten von mehreren CHF 100'000.00 bis über 1 Mio. CHF entstehen (siehe unten Antrag zur GebV-ÜPF). Es ist jedoch weder eine einfache noch eine technische Auskunft, sondern eine standardisierte Schnittstelle bei der MWP. Über diese liefert die MWP die SUCI/SUPI Übersetzung automatisiert über einen bewilligten Zeitraum, ohne dass eine Interaktion der MWP und/oder des Dienstes ÜPF erforderlich ist. Somit handelt es sich beim IR_54_ASSOC_TEMP um keinen Auskunftstyp, sondern um eine Echtzeitübersetzung, welche bei den Echtzeitüberwachungen angesiedelt werden sollte. Diese wird ihm Rahmen einer Notsuche mit einem Einsatz des IMSI-Catchers gemäss Art. 35 BÜPF und/oder eines kriminalpolizeilichen IMSI-Catcher-Einsatzes gemäss Art. 269^{bis} StPO benötigt. Ohne diese Schnittstelle können solche Massnahmen nicht durchgeführt werden. Diese Echtzeitübersetzungen müssen im Zusammenhang mit einer Bewilligung zur Notsuche nach Art. 35 BÜPF, Fahndung nach verurteilten Personen nach Art. 36 BÜPF oder eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269^{bis} StPO beantragt und vom Zwangsmassnahmengericht bewilligt werden.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Anhang	<p>Wird ein neuer Art. 38a VÜPF geschaffen, ist im Anhang der GebV-ÜPF (Auftragsgruppe Fernmeldeverkehr) eine neue Zeile einzufügen:</p> <p>Auskunft [Auftragsgruppe Fernmeldeverkehr]</p> <p>IR_xx_IP_MULTI (NAT) [Auftragstyp]</p> <p>Identifikation der Benutzerschaft bei nicht eindeutig zugeteilten IP-Adressen (NAT) mittels Schnittmengenberechnung [Geschäftsfall]</p> <p>Art. 38a [VÜPF]</p> <p>CHF 75.00 [Gebühr Dienst ÜPF]</p> <p>CHF 325.00 [Entschädigung MWP]</p>	<p>Wird ein neuer Art. 38a VÜPF mit einem neuen Auskunftstyp geschaffen, ist der Anhang der GebV-ÜPF (Auftragsgruppe Fernmeldeverkehr) entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Die Gebühr und die Entschädigung für den neuen Auskunftstyp sollen zusammen höchstens CHF 400.00 betragen. Das sind die Kosten, die heute im Rahmen von Schnittmengenberechnungen in der Regel anfallen. Mit dem neuen Auskunftstyp ist es dem Dienst ÜPF und den MWP möglich, automatisierte Abläufe einzuführen, weshalb die Gebühr bzw. Entschädigung niedriger als heute auszufallen haben.</p> <p>Die Begründung für den neuen Auskunftstyp ist dem Antrag zur Schaffung eines neuen Art. 38a VÜPF zu entnehmen.</p>
Anhang	<p>Der Anhang der GebV-ÜPF (Auftragsgruppe Fernmeldeverkehr) ist um den neuen Überwachungstyp zu ergänzen:</p> <p>Echtzeitüberwachung [Auftragsgruppe Fernmeldeverkehr]</p>	<p>Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil ein neuer Überwachungstyp geschaffen wurde.</p> <p>Für den neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP bei einem IMSI-Catcher-Einsatz anlässlich einer Notsuche gemäss Art. 35 BÜPF ist eine Gebühr von CHF 50.00 und eine Entschädigung von CHF 250.00 vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>EP_xx_ASSOC_TEMP [Auftragstyp]</p> <p>Art. [...] [VÜPF]</p> <p>CHF 50.00 [Gebühr Dienst ÜPF]</p> <p>CHF 250.00 [Entschädigung MWP]</p>	<p>Die Begründung für den neuen Überwachungstyp ist dem Antrag zu Art. 48b VÜPF zu entnehmen.</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachungen klassifizierten neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF):</p> <p>Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist). Kosten: 1 x CHF 50.00 (Gebühr Dienst ÜPF) und 1 x CHF 250.00 (Entschädigung MWP) = CHF 300.00 Gesamtkosten.</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP, wie aktuell in der VÜPF bzw. der GebV-ÜPF vorgesehen (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF): Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist). Bei einer Notsuche von 1 Stunde werden geschätzt 4000 SUCI/SUPI Übersetzungsvorgänge erfolgen. Das ergibt folgende Kosten: 4000 x CHF 75.00 (Gebühr Dienst ÜPF) und 4000 x CHF 125.00 (Entschädigung MWP) = CHF 800'000.00 Gesamtkosten.</p>
<p>Anhang</p>	<p>Der Anhang der GebV-ÜPF (Auftragsgruppe Fernmeldeverkehr) ist um den neuen Überwachungstyp zu ergänzen:</p> <p>Echtzeitüberwachung [Auftragsgruppe Fernmeldeverkehr]</p> <p>RT_xx_ASSOC_TEMP [Auftragstyp]</p> <p>Art. [...] [VÜPF]</p> <p>CHF 75.00 [Gebühr Dienst ÜPF]</p> <p>CHF 250.00 [Entschädigung MWP]</p>	<p>Für den neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP im Rahmen eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269^{bis} StPO ist eine Gebühr von CHF 75.00 und eine Entschädigung von CHF 250.00 vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat.</p> <p>Die Begründung für den neuen Überwachungstyp ist dem Antrag zu Art. 48b VÜPF zu entnehmen.</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachung klassifizierten neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach 269^{bis} StPO): Die Auskunft betrifft 3 MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber, d.h. Swisscom, Sunrise und Salt einbezogen werden). Kosten: 1 x CHF 75.00 (Gebühr Dienst ÜPF) und 3 x CHF 250.00 (Entschädigungen MWP) = CHF 825.00 Gesamtkosten.</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP, wie aktuell in der VÜPF bzw. der GebV-ÜPF vorgesehen (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach 269^{bis} StPO): Die Auskunft betrifft 3 MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber, d.h. Swisscom, Sunrise und Salt berücksichtigt werden). Pro Messung werden pro MWP geschätzt 2100 SUCI/SUPI</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Übersetzungsvorgänge erfolgen. Bei 3 MWP müssen somit 6300 SUCI angefragt werden. Das ergibt folgende Rechnung: Kosten: 6300 x CHF 75.00 (Gebühr Dienst ÜPF) und 6300 x CHF 125.00 (Entschädigung MWP) = CHF 1'260'000 Gesamtkosten.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
	Keine Anträge	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		
	Keine Anträge	

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
[aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.ad-
min.ch](mailto:aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch)

Liestal, 17. Mai 2022

Vernehmlassung

betreffend Teilrevision von vier Ausführungserlassen BÜPF (Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Wir begrüssen die Aktualisierung der Gesetzgebung in Hinblick auf die neu verfügbaren Technologien. Wir sind allerdings der Meinung, dass die Gesetzgebung möglichst «technikneutral» ausgestaltet werden sollte, damit eine Anwendung auf sicher bald kommende weitere technologische Neuerungen möglich sein wird. Die hochtechnische Ausgestaltung des Revisionsentwurfs birgt ein gewisses Risiko, dass in Bezug auf die verschiedenen Technologiegenerationen Anforderungslücken und unerwünschter Interpretationsspielraum entstehen. Technische Details sind in Merkblättern zu regeln, damit rasch auf die in hohem Rhythmus erfolgenden technologischen Innovationen reagiert werden kann.

Hinsichtlich der Gebühren lehnen wir die für alle Beteiligten administrativ aufwändige Verrechnung pro Auftragsstyp ab und schlagen eine Verrechnung mit Jahrespauschalen vor.

Wir empfehlen die Schaffung von zwei neuen Überwachungstypen und eines neuen Auskunftstyps, um einerseits die Überwachungstypen mit der neuesten Technologie in Einklang zu bringen und andererseits um bestehende Lücken zu schliessen. Details dazu erläutern wir in der Antwortspalte des beiliegenden Fragebogens. Mit den zur Verfügung stehenden Überwachungstypen kann gegenwärtig nicht abgeklärt werden, ob sich eine Person in der Schweiz aufhält oder nicht. Dies hat zur Folge, dass zum Teil teure, aber nutzlose Überwachungen durchgeführt werden müssen. Dieses Problem kann mit den von uns beantragten neuen Überwachungstypen entschärft werden, weil erkannt werden kann, ob sich ein Mobilfunkteilnehmer in der Schweiz befindet und ob Folgeüberwachungen sinnvoll sind (Art. 50 Abs. 8 VÜPF).

Für von der Staatsanwaltschaft beantragte und vom Zwangsmassnahmengericht bewilligte verdeckte Überwachungsmassnahmen kommen unter anderem IMSI-Catcher zum Einsatz. In den Mobilfunknetzen 4G/3G wird die IMSI als eindeutige Identifikation von SIM-Karten verwendet. Mittels IMSI-Catcher kann mit mehreren Messungen an geografisch unabhängigen Orten einer

Zielperson bzw. deren mitgeführtem Mobiltelefon eine IMSI zugeordnet werden. Bei einem IMSI-Catcher Einsatz im 5G-Netz ist dies jedoch nicht möglich und kann lediglich die sogenannte SUCI (fortlaufend ändernder, verschlüsselter Identifikator) ermittelt werden. Um dann die eindeutige Identifizierungsnummer SUPI (entspricht dem IMSI im 4G/3G-Netz) zu erhalten, müssen die vom IMSI-Catcher erhaltene SUCI permanent, automatisch und in Echtzeit über eine Schnittstelle übersetzt werden können. Ziel der Massnahme ist also nicht die (einmalige) Lieferung von Identifikatoren in Echtzeit, sondern eine Schnittstelle, die permanent Auskünfte während dem Einsatz des IMSI-Catchers liefern muss.

Bei einem Catcher-Einsatz fallen meist mehrere tausend SUCI an. Der dazugehörige neue Auskunftstyp in der Gebührenverordnung GebV-ÜPF ist als "technische Auskunft" eingestuft. Da die Abrechnung laut Art. 3 GebV-ÜPF für die "technische Auskunft" pro Auskunftsgesuch (CH 75 an ÜPF und 125 CH an den Provider) erfolgt und ein Auskunftsgesuch aus einem SUCI besteht, können die Kosten für einen Catcher-Einsatz explodieren. Werden Art. 48b VÜPF und die dazu gehörenden Änderungen von Art. 3 Abs. 4 Bst. b und dem Anhang der GebV ÜPF gemäss dem vorgeschlagenen Revisionsentwurf in Kraft gesetzt, kann es bei Einsätzen von IMSI-Catchern zu Kosten von mehreren 100'000 bis über 1'000'000 Franken kommen. Wir beantragen, geeignete Änderungen vorzunehmen, um dies zu verhindern.

Ergänzend möchten wir auf einen Aspekt hinweisen, der sich aus der vorgeschlagenen Änderung von Art. 4a VÜPF ergibt: Randdaten können gestützt auf Art. 273 Abs. 3 StPO rückwirkend für die letzten 6 Monate verlangt werden. Für die Fristberechnung massgebend soll dabei gemäss Revisionsvorschlag der Tag des Eingangs der entsprechenden Anordnungsverfügung beim Dienst ÜPF sein. Das ist - wie im erläuternden Bericht zutreffend festgehalten (vgl. S. 9) - solange kein Problem, als dass die Anordnung über die Warrant Management Component des Dienstes ÜPF oder telefonisch vorgenommen wird. Wird für die Anordnung jedoch der postalische Weg gewählt, der immer noch möglich ist (vgl. Art. 3 lit. b VÜPF), so bekommt das Ganze einen zufälligen Aspekt, weil die Festlegung der relevanten Frist von der Dauer der postalischen Übermittlung abhängt. Unter Umständen entscheidet gar ein Zwangsmassnahmengericht über die Anordnung der rückwirkenden Überwachung, ohne den für die Fristberechnung notwendigen Zeitpunkt zu kennen. Wir bitten Sie zu prüfen, ob sich die Berechenbarkeit der Aufbewahrungsfrist von Randdaten für die Fernmeldediensteanbieter und der Umstand, dass der postalische Versand Ausnahme und nicht Regel ist, rechtfertigt, die Fristberechnung an den Eingang der Anordnungsverfügung beim Dienst und nicht an deren Erlass zu knüpfen.

Hochachtungsvoll



Thomas Weber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage: Fragebogen

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	17. Mai 2022
Amt/office/ufficio	Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Steinemann Pascal, pascal.steinemann@bl.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

SI NO

Wir bitten Sie um technologieneutrale Formulierungen. Bezüglich des BÜPF und seiner Verordnungen gibt es diesbezüglich klar Handlungsbedarf. Die Teilrevision der VÜPF bringt vor allem in Bezug auf die 5G-Technologie einige gute Verbesserungen. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass die 3G- und die 4G-Technologie bei den Mobiltelefonnetzen noch einige Jahre parallel genutzt werden und die Mobilfunkanbieter auch für diese Technologien die gesetzlich festgehaltenen Informationen zur Verfügung stellen müssen. Die Ausgestaltung der Verordnungen muss - durch möglich technologieneutrale Normen - sicherstellen, dass die rechtsunterworfenen Unternehmen die gesetzlich verankerten Pflichten in Bezug auf alle Technologiegenerationen erfüllen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
20a, Abs. 4	Formulierung ergänzen: „...Wiederverkäuferin muss von dem original Dokument eine gut lesbare elektronische Kopie erstellen.“	<p>In der Praxis zeigte sich, dass unter anderem durch Wiederverkäufer lediglich Ausweiskopien oder Fotos von Ausweisen als elektronische Kopie bei den Providern hochgeladen und gespeichert wurden und somit bei der Registrierung effektiv kein Originaldokument vorhanden war.</p> <p>Als Beispiel: Ein Kunde legt in einem Shop für eine Geldüberweisung den Ausweis vor, davon wird eine Kopie gemacht, welche später, ohne Kenntnis des Kunden, für eine missbräuchliche Registrierung einer SIM-Karte genutzt wird.</p>
Art. 20a Abs. 5	<p>Präzisierung und Ergänzung von Art. 20a Abs. 5:</p> <p>„Sie können dies nur für Angehörige ihrer Organisationen oder von ihr beauftragte oder mit ihr kooperierende Dritte verlangen, die ihre wahre Identität und Funktion aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht zu erkennen geben müssen.“</p>	<p>Die neu vorgeschlagene Formulierung "...von ihr beauftragte oder mit ihr kooperierende Dritte..." ist präziser als "...weitere Personengruppen...". Sie umfasst nebst den verdeckten Ermittlern und verdeckten Fahndern im Sinne der StPO, auch die gestützt auf kantonale Polizeigesetze präventiv ermittelnden Polizeikräfte, die zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten mit Dritten Kontakt aufnehmen bzw. mit diesen kommunizieren (Beispielsweise §37a Polizeigesetz BL).</p> <p>Zudem ist der Begriff „Funktion“ zu ergänzen, da verdeckte Ermittler und Fahnder neben ihrer wahren Identität eben auch ihre Funktion als Angehörige der Polizei verheimlichen. Diese Formulierung wird auch in Art. 298a StPO so verwendet.</p> <p>„...nicht preisgeben müssen“, wird sinngemäss an die Formulierung in Art. 2 8a StPO: „nicht zu erkennen geben müssen“ angeglichen.</p>
Erläuterung zu Art. 20a Abs. 5 (Seite 20, 3. Abs.)	<p>Ergänzung des Textes der Erläuterungen zu Art. 20a Abs. 5:</p> <p>„Verdeckte Ermittler (Art. 151 und 285a ff. StPO) werden mit einer durch Urkunden abgesicherten Legende ausgestattet. Im Gegensatz dazu dürfen verdeckte Fahnder nicht mit einer urkundengestützten Legende ausgestattet werden (Art. 298a Abs. 2 StPO);“</p>	<p>Diese Ergänzung drängt sich auf, da der Text in der Erläuterung bezüglich der verdeckten Fahnder/innen nicht korrekt ist. Verdeckte Fahnder/innen dürfen mit Legendierungsmitteln ausgestattet werden, die Legende darf jedoch nicht durch Urkunden gestützt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Abs. 4	Vorschlag Formulierungsergänzung: «Die FDA und die AAKD mit weitergehenden Überwachungspflichten (Art. 52) müssen zum Zweck der Identifikation...»	Wir können nicht nachvollziehen, warum die AAKD (Art. 52) für die Auskünfte gemäss Art. 37 VÜPF die Daten nicht aufbewahren sollen, jedoch für die Art. 38 und 39 VÜPF die Daten aufbewahren müssen. Vorschlag: Handhabung wie bisher (Art. 21 Abs. 2b VÜPF)
Art. 27 VÜPF	Vorschlag: Ergänzung des bestehenden Artikels 27 VÜPF durch einen neuen Absatz 3 mit dem Wortlaut „Der Suchalgorithmus soll einheitlich und gemäss den Vorschriften des EJPD sein.“	<p>Diese Ergänzung des bestehenden Artikels 27 VÜPF rechtfertigt sich, weil sich in der Praxis zeigte, dass die verwendeten unterschiedlichen Suchalgorithmen zu keinen verlässlichen Resultaten führten.</p> <p>Mit der heutigen Praxis sind die Suchergebnisse einer gleichen phonetischen Anfrage (FLEX) bei mehreren MWP unterschiedlich und nicht nachvollziehbar. So liefert zum Beispiel eine Anfrage mit Doppelnamen oder zwei durch Bindestrich verbundene Namen oft kein Resultat (kein Kunde vorhanden), obwohl beim entsprechenden MWP der Kunde vorhanden wäre.</p> <p>Aus diesem Grund braucht es eine Vereinheitlichung des Suchalgorithmus, um zuverlässige Abfrageergebnisse zu erhalten. Für die bisherigen Auskunftstypen mit flexibler Namenssuche IR_5_NA_FLEX, IR_11_TEL_FLEX, IR_14_EMAIL_FLEX und IR_16_COM_FLEX braucht es den zusätzlichen Absatz 3 im bestehenden Artikel 27.</p>
Art. 35 und Art. 40	Auskunftstypen IR_4_NA und IR_10_TEL sollten zusammengefügt werden, mit der entsprechenden Information bei den Antworten, ob TEL und NA Daten (Dienste) betroffen sind.	<p>Die Zusammenführung dieser Artikel rechtfertigt sich, da die Unterscheidung, ob ein Teilnehmer über einen Netzzugangsdienst (NA) verfügt oder über einen Telefonie- und Multimediadienst (TEL) läuft, eigentlich keinen Sinn macht.</p> <p>Bereits heute wird in der Notsuche bei Massnahmen und Auskünften durch die Provider über sämtliche Datensätze, respektive Dienste (NA und TEL), die benötigten Informationen abgefragt.</p> <p>Damit bei allfälligen weiteren Massnahmen, wie Echtzeit- oder rückwirkende Überwachung, die richtigen angehoben werden können, muss durch den Provider die Information mitgeliefert werden, aus welchen Datensätzen die Antworten stammen. Das heisst, welche Dienste genutzt (betroffen) wurden, ob NA, TEL oder beides.</p> <p>Dies ist laut den beiden Art. unter Abs. 1 lit. d Ziff. 13 offenbar bereits vorgesehen.</p>
Art. 36 und Art. 41	Auskunftstypen IR_6_NA und IR_12_TEL sollten zusammengefügt werden, mit der entsprechenden Information bei den Antworten, ob TEL und NA Daten (Dienste) betroffen sind. Formulierung ergänzen mit:	<p>Die Zusammenführung dieser Artikel rechtfertigt sich, da die Unterscheidung ob ein Teilnehmer über einen Netzzugangsdienst (NA) oder Telefonie- und Multimediadienst (TEL) läuft eigentlich keinen Sinn macht.</p> <p>Bereits heute wird in der Notsuche bei Massnahmen und Auskünften durch die Provider über sämtliche Datensätze, respektive Dienste (NA und TEL), die benötigten Informationen abgefragt.</p> <p>Damit bei allfälligen weiteren Massnahmen, wie Echtzeit- oder rückwirkende Überwachung,</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs.3 lit. h. «die Bezeichnung des Dienstes»	die richtigen angehoben werden können, muss durch den Provider die Information mitgeliefert werden aus welchen Datensätzen die Antworten stammen. Das heisst, welche Dienste genutzt (betroffen) wurden, ob NA, TEL oder beides.
Art. 38a	<p>In Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF schlagen wir einen neuen Art. 38a VÜPF vor:</p> <p>Art. 38a ¹Der Auskunftstyp IR_8_IP (NAT) umfasst die folgenden Angaben über die identifizierten Teilnehmenden, falls diesen zum massgeblichen Zeitpunkt innerhalb der letzten 6 Monate mit einem NAT-Verfahren auf Anbieterebene eine IP-Adresse nicht eindeutig zugeteilt war:</p> <p>a. falls vorhanden, die eindeutigen Teilnehmeridentifikatoren (z. B. Benutzername);</p> <p>b. die eindeutigen Dienstidentifikatoren (z. B. Benutzername, MSISDN, GPSI) der Netzzugangsdienste oder die Identifikationsangaben gemäss Artikel 19</p> <p>In Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF ist ein neuer Art. 38a VÜPF mit folgendem Inhalt erforderlich:</p> <p>Art. 38a ¹Der Auskunftstyp IR_8_IP (NAT) umfasst die folgenden Angaben über die identifizierten Teilnehmenden, falls die-</p>	<p>Diese Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF ist notwendig, weil unter gewissen Umständen die Identifikation eines Kommunikationsteilnehmers nur mit einer sogenannten Schnittmengenberechnung möglich ist.</p> <p>Bei nicht eindeutig zugewiesenen IP-Adressen sind gemäss Art. 38 VÜPF für die Anfrage des Auskunftstyps IR_8_IP (NAT) mehrere Angaben hinsichtlich der Identifikation von Teilnehmern notwendig. Die öffentliche Quell-Portnummer (gemäss lit. b), welche für eine erfolgreiche Identifikation des Teilnehmers zwingend benötigt wird, ist den Strafverfolgungsbehörden oft nicht bekannt. Für diesen Fall braucht es einen neuen Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI um Schnittmengenberechnungen durchführen zu können. In dieser Anfrage soll es möglich sein, mehrere Quell-IP-Adressen, mit zugehörigen Zeitstempeln zu erfassen, damit die MWVP eine Schnittmenge erstellen und in der Auskunft zurückgeben können (MULTI). Heute können solche Auskünfte lediglich nach Art. 25 VÜPF (Besondere Auskünfte und Überwachungen) getätigt werden.</p> <p>Der neue Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI muss die gleichen Bestimmungen wie Art. 38 Abs. 1 und die lit. a, c und f von Abs. 2 enthalten. lit. a und f müssten in der Mehrzahl stehen, damit mehrere Adressierungselemente in diesem Auskunftstyp erfasst werden können, um eine Schnittmengenberechnung mit mehreren Quell-IP-Adressen zu verschiedenen Zeitpunkten zu ermöglichen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sen zum massgeblichen Zeitpunkt innerhalb der letzten 6 Monate mit einem NAT-Verfahren auf Anbieterebene eine IP-Adresse nicht eindeutig zugeteilt war:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. falls vorhanden, die eindeutigen Teilnehmeridentifikatoren (z. B. Benutzername); b. die eindeutigen Dienstidentifikatoren (z. B. Benutzername, MSISDN, GPSI) der Netzzugangsdienste oder die Identifikationsangaben gemäss Artikel 19 <p>²Das Auskunftsgesuch enthält die Angaben über den angefragten NAT-Übersetzungskontext zum Zweck der Identifikation der Teilnehmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die öffentlichen Quell-IP-Adressen; b. falls für die Identifikation notwendig, die öffentliche Ziel-IP-Adresse; c. die massgeblichen Zeitpunkte, nach Datum und Uhrzeit, zu Beginn, am Ende oder während des angefragten NAT-Übersetzungskontextes. 	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 48b Abs. 1</p>	<p>Wir schlagen eine präzisere Formulierung vor in Abs. 1:</p> <p>„Der Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP umfasst die einmalige Lieferungen von permanenten Identifikatoren (z. B. SUPI) in Echtzeit, die den angefragten temporären Identifikatoren (z.B. SUCI, 5G-GUTI, 5G-S-TMSI) während einer Zeitdauer für die Erbringung eines bestimmten Fernmeldedienstes oder abgeleiteten Kommunikationsdienstes zugeordnet sind.“</p> <p>Den Auskunftstyp von IR_54_ASSOC_TEMP in Echtzeitüberwachung EP_xx_ASSOC_TEMP bzw. RT_xx_ASSOC_TEMP ändern.</p> <p>Vgl. auch die Anpassungen im Anhang der GebV-ÜPF.</p>	<p>Diese Anpassungen drängen sich auf, weil dieser Auskunftstyp nicht vergleichbar mit den bisherigen Auskunftstypen ist, welche eine einmalige Auskunftsanfrage in IRC auslösen. Er ist ausschliesslich für den Einsatz des IMSI-Catchers in der 5G-Technologie notwendig. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen ist ein zukünftiger Einsatz des IMSI-Catcher in der 5G-Technologie unmöglich.</p> <p>Bei einem IMSI-Catcher Einsatz im 5G-Netz kann lediglich die sogenannte SUCI (fortlaufend ändernder, verschlüsselter Identifikator) ermittelt werden. Um die eindeutige Identifizierungsnummer SUPI (entspricht dem IMSI im 4G/3G-Netz) zu erhalten, müssen die vom IMSI-Catcher erhaltene SUCI permanent, automatisch und in Echtzeit über eine Schnittstelle übersetzt werden können. Ziel der Massnahme ist also nicht die (einmalige) Lieferung von Identifikatoren in Echtzeit, sondern um eine Schnittstelle, die permanent Auskünfte während dem Einsatz des IMSI-Catchers liefern muss. Dabei handelt es sich um eine Schnittstelle (ausserhalb IRC), welche nur während dem bewilligten Zeitraum der verfügbaren Massnahme aktiv ist.</p> <p>In der Gebührenverordnung GebV-ÜPF ist der neue Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP als technische Auskunft eingestuft. Damit würden bei einem IMSI-Catcher Einsatz Kosten von mehreren Franken bis über Franken entstehen siehe Antrag Änderung in der GebV-ÜPF). Es ist jedoch weder eine einfache noch eine technische Auskunft, sondern eine standardisierte Schnittstelle bei der MWP. Über diese liefert die MWP die SUCI/SUPI-Übersetzung automatisiert über einen bewilligten Zeitraum, ohne dass eine Interaktion der MWP und/oder des Dienstes ÜPF erforderlich ist. Aufgrund dieser Klassifizierung handelt es sich beim IR_54_ASSOC_TEMP also eben nicht um einen Auskunftstyp, sondern um eine Echtzeitübersetzung, welche entsprechend auch bei den Echtzeitüberwachungen angesiedelt werden sollte. Diese wird ihm Rahmen einer Notsuche mit einem Einsatz des IMSI-Catchers gemäss Art. 35 BÜPF und/oder eines kriminalpolizeilichen IMSI-Catcher-Einsatzes gemäss Art. 269bis StPO benötigt. Ohne diese Schnittstelle können solche Massnahmen nicht durchgeführt werden. Diese Echtzeitübersetzungen müssen im Zusammenhang mit einer Bewilligung zur Notsuche nach Art. 35 BÜPF, Fahndung nach verurteilten Personen nach Art. 36 BÜPF oder eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269bis StPO beantragt und vom Zwangsmassnahmengericht bewilligt werden.</p>
<p>Art. 48c Abs. 1</p>	<p>Ergänzung im Text:</p> <p>„...bei Telefonie- und Multimediadiensten (z.B. Inter Operator Identifier, IP-Adresse .</p>	<p>Durch die vorgeschlagene Ergänzung (in der Klammer) wird klar, dass die MWP in der Auskunft nicht nur einen Provider-Code liefern darf. Durch den Identifikator (Beispiele in Klammer) weiss auch der Auskunftssuchende, was die MWP liefern muss. Dadurch werden zeitaufwändige Rückfragen vermieden.</p> <p>Die Auflistung der möglichen gelieferten Identifikatoren ist erforderlich, damit die benachbarten Netze für die Strafverfolgungsbehörde eindeutig identifiziert werden können.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Erläuterung zur VÜPF (Seite 38, 2. Abs.) zu Art. 50 Abs. 6	Ergänzung im Text: „...hinzukommt, ist dieses beziehungsweise diese automatisch hinzuzufügen und ebenfalls zu überwachen.“	Diese Präzisierung ist notwendig, um auch für die Auslegung der Norm Klarheit zu schaffen. In der VÜPF ist der Sachverhalt eindeutig umschrieben. In der Erläuterung hingegen muss der Text durch den Zusatz „hinzuzufügen“ präzisiert werden. Diese Klarheit ist deshalb wichtig, weil in der Praxis die überwachende Strafverfolgungsbehörde ein neues Endgerät, eine neue SIM oder Nummer in einer aktiven Überwachung nicht selbst erkennen kann. Sie ist vielmehr auf eine entsprechende Mitteilung der MWP bzw. eben darauf angewiesen, dass dieses neue Endgerät, die neue SIM oder Nummer automatisch zur bestehenden Überwachung hinzugefügt wird.
Art. 50 Abs. 8	In Ergänzung zu Art. 50 Abs. 8 beantragen wir die Schaffung zwei neuer eingeschränkter Überwachungstypen, welche die einmalige bzw. fortlaufende Angabe über das aktuelle Land und das Netz liefert: HD_xx_COUNTRY RT_xx_COUNTRY	Mit den neu definierten Pflichten in Art. 50 Abs. 8 wird die Überwachung durch die Möglichkeit, auf die technischen Teilnehmerdatenbanken wie HLR, HSS und UDM zuzugreifen, erweitert. Die Vorlage beschränkt die Möglichkeit dieser erweiterten Überwachung nur auf die Echtzeitüberwachung von Mobilfunkdiensten. Die Neuerung wird an sich gutgeheissen, geht jedoch zu wenig weit. Zusätzlich müssen zwei neue, eingeschränkte Überwachungstypen (in Anlehnung an HD_31_PAGING und EP_35_PAGING) geschaffen werden, mit denen entweder durch eine einmalige Abklärung oder eine eingeschränkte Form in Echtzeit geprüft werden kann, in welchem Land und in welchem Netz sich der Teilnehmer befindet. Mit den Grundlagen der Vorlage kann nicht ohne teure Überwachungsmassnahmen erkannt werden, ob sich ein Teilnehmer im Ausland befindet. Mit den vorgeschlagenen zusätzlichen Überwachungstypen kann künftig abgeschätzt werden, ob sich der Teilnehmer mit dem Gerät aktuell noch in der Schweiz befindet und eine Folgeüberwachung z.B. RT_22_NA_IRI zielführend ist, ohne dass bereits hohe Kosten erwachsen. Die Ergänzung drängt sich also zur Effizienzsteigerung und Kostenbegrenzung auf. Dies umso mehr, als dass die Frage des Aufenthalts im In- oder Ausland auch deshalb wichtig ist, weil gegebenenfalls gestützt auf diese Information zu entscheiden ist, ob Rechtshilfe in die Wege geleitet werden muss. Ebenso kann die Information für die Anordnung eines allfälligen GovWare-Einsatzes von Bedeutung sein. Die zusätzlichen Überwachungstypen umfassen die einmalige (HD_xx_COUNTRY) oder fortlaufende (RT_xx_COUNTRY) Lieferung über ein Adressierungselement (z.B. MSISDN, IMSI, IMEI) des aktuellen Identifikators des Mobilfunknetzes (VPLMN-ID). Der 3GPP Standard (z.B. 5G, TS 33.128 Kapitel 7.2.2 LI at UDM) sieht die Lieferung dieses Identifikators schon als Serving PLMN Id (pLMNID) vor. <u>Anwendungsbeispiel:</u> Gemäss ersten Erkenntnissen könnte sich ein bekannter, international operierender Einbrecher aktuell in der Schweiz aufhalten oder beabsichtigen in die Schweiz einzureisen. Mit den neuen beantragten Überwachungstypen kann die Information überprüft

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden und nur gegebenenfalls Folgeüberwachungen veranlasst werden.
Erläuterung zur VÜPF (Seite 41, 1. Abs.) zu Art. 54 Abs. 2 lit. g	Ergänzung zum bestehenden Text in der Erläuterung: „...Änderungen des PDP Context, des Bearer oder der PDU Session, sowie vom End- gerät initiierten NAS Signaling Messages , und die Aktualisierung...“	Diese Präzisierung in der Erläuterung ist sinnvoll, weil die NAS Signalling Messages in die Kategorie der technischen Eigenschaften des überwachten Netzzugangsdienstes gehören, wie sie im Gesetzestext von Art. 54 Abs. 2 lit. g beschrieben sind. Die Ergänzung enthält damit eine wichtige Interpretationshilfe.
Art. 54 Abs. 2 lit. h	Korrektur in Art. 54 Abs. 2 lit. h: „... die soweit möglich vom Netzwerk bestimmten und dementsprechend gekennzeichneten aktuellen Standortangaben des Targets oder der beteiligten Zellen beziehungsweise des vom Target benutzten WLAN-Zugangs ergänzt, soweit verfügbar , mit dem verknüpften Zeitstempel und dem Alter der Standortangabe;“	Da die Zeitangabe für die Beweisführung vielfach essentiell ist, muss die Einschränkung „soweit verfügbar“ gelöscht werden. Ein Standort ohne einen Zeitstempel ist für die Beweisführung häufig wertlos. Die entsprechende Korrektur ist in der Erläuterung ebenfalls aufzunehmen.
Art. 54 Abs. 3 lit. b	Kopieren von Art. 56b Abs. 3 lit. c in Art. 54 Abs.3 lit. b b. der vom Netzwerk bestimmten Position des Targets, zum Beispiel in Form von geografischen Koordinaten und dem zugehörigen Unsicherheitswert oder in Form von Polygonen, unter Angabe der geografischen Koordinaten jedes Polygonpunkts;	Die Anpassung bzw. Präzisierung ist nötig, um eine möglichst genaue Positionsangabe des Teilnehmers, die im Art. 56b Abs. 3 lit. c definiert ist, zu erhalten, Dies ist im neuen Überwachungstyp RT_57_POS_PERIOD als eigenständige Überwachung vorgesehen. Diese Positionsangaben sollen jedoch in einer aktiven Überwachung RT_22_NA_IRI automatisch bereits enthalten sein, um keine „doppelte“ Überwachung durchführen zu müssen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. bei erfolgreicher Positionsbestimmung: der Zeitstempel der Position und die Positionsangaben wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Positionierungsmethode, 2. Angaben zur Genauigkeit der Position, 3. die Position in Form von geografischen Koordinaten und gegebenenfalls den zugehörigen Unsicherheitswerten oder in Form von Polygonen unter Angabe der geografischen Koordinaten jedes Polygonpunkts; oder in Form von anderen Angaben gemäss internationalen Standards, und 4. soweit verfügbar, die Höhenangaben der Position, die Dienstqualität, der Bewegungszustand sowie die Geschwindigkeit und die Richtung der Bewegung des Endgeräts; 	
<p>Erläuterung (Seite 43) zu Art. 56a</p>	<p>Korrektur bzw. Präzisierung des Textes in der Erläuterung von Art. 56a:</p> <p>„Standort und Position haben in dieser Verordnung eine unterschiedliche Bedeutung. Bisher gab es nur Standortangaben (location information), was dem Antennenstandort und gegebenenfalls Hauptstrahlrichtung entspricht. Das Versorgungsgebiet einer Antenne von einem Antennenstandort</p>	<p>Diese Präzisierung ist erforderlich, weil in der Erläuterung zum Art. 56a die Begriffe „Standort“ und „Zelle“ vermischt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>in dem sich das Ziel der Überwachung (Target) befindet, bildet die Mobilfunkzelle und ist durch einen eindeutigen Zell-Identifikator (z.B. CGI, ECGI, NCGI) definiert.</p> <p>Die maximale Ausdehnung einer Mobilfunkzelle kann bis zu 100 km betragen.</p> <p>Unter Standort versteht man die Zelle oder das Gebiet, wo sich das Ziel der Überwachung (Target) befindet. Der Standort ist in der Regel nur eine grobe Näherung des Ortes, wo sich das Target (Endgerät) tatsächlich befindet und entspricht meist dem Ort, wo sich die Antenne befindet (Antennenstandort), mit der das Target verbunden ist oder zuletzt verbunden war. Die Ungenauigkeit der Standortangabe kann sehr gross sein und hängt von der Reichweite der jeweiligen Antenne ab. Im ländlichen Raum sind bis zu 30 km Abweichung zwischen dem Antennenstandort und der tatsächlichen Position des Targets möglich. Der Standort ist dem Mobilfunknetz meist bereits bekannt und muss dann nicht bestimmt werden. Es kann aber auch vorkommen, dass der Standort durch das Mobilnetz bestimmt werden muss, beispielsweise bei einer</p>	<p>Beim Standort (location information) handelt es sich um die genaue Ortsangabe eines Antennenstandortes (Adresse, Koordinaten, etc.). Eine Zelle hingegen beschreibt ein Versorgungsgebiet einer Antenne, in der sich ein Gerät befindet. Die Ausdehnung einer Zelle kann nach unseren praktischen Erfahrungen bis 100 Kilometer betragen und nicht lediglich bis 30 Kilometer wie in der Erläuterung ausgeführt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Notsuche EP_35_PAGING oder bei einer Überwachung HD_31_PAGING	
Art. 56a Abs. 3 lit. d	Ergänzung von Art. 56a Abs. 3 lit. d: „...bei nicht erfolgreicher Positionsbestimmung: der Fehlercode und. Soweit möglich, der zu diesem Zeitpunkt letzte bekannte Zellstandort dieses Endgeräts für Netzzugangsdienste sowie Telefonie- und Multimediadienste der Grund des Misserfolgs (Fehlercode) und die in Art. 63 definierten Angaben. “	Diese Präzisierung ist nötig, damit mit dem neuen Überwachungstyp RT_56_POS_IMMED die für eine Positionsbestimmung nötigen Angaben geliefert werden. Mit der Präzisierung wird verhindert, dass bei einer anfänglich nicht erfolgreichen Positionsbestimmung eine zweite Überwachung HD_31_PAGING oder EP_35_PAGING angeordnet werden muss. Mit dieser Präzisierung müssen automatisch die in Art. 63 für den Überwachungstyp HD_31_PAGING vorgeschriebenen Daten geliefert werden, die eine Positionsbestimmung ermöglichen.
Erläuterung (Seite 45) zu Art. 60	Die Erläuterung zu Art. 60 muss mit folgendem Satz eingeleitet werden: Unter Randdaten versteht man die Verbindungsdaten von Beginn und Ende einer Sitzung, sowie vom Endgerät initiierten NAS Signalling Messages.	Die Informationen, die als Randdaten verstanden werden, werden in der Verordnung nicht näher definiert. Die Erläuterungen müssen hierzu Klarheit schaffen. Die Ausführungen zu Art. 60 sollen deshalb mit dem vorgeschlagenen Satz direkt nach dem Titel eingeleitet werden. Damit wird unmissverständlich klar, dass zum Begriff „Randdaten“ auch NAS Signalling Messages gehören. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass mit Randdaten aus Beginn und Ende einer Sitzung keine eindeutige Zuordnung auf Standort und Zeitstempel gemacht werden können. In der neuen Praxis hat sich demgegenüber ergeben, dass vom Endgerät initiierte NAS Signalling Messages eine genaue Zuordnung ermöglichen.
Art. 60 lit. g Ziff. 1	Korrektur in Art. 60 lit. g Ziff. 1: "die Zell- oder Gebietsidentifikatoren sowie die geografischen Koordinaten, die Postadressen, gegebenenfalls die verknüpften Zeitstempel und gegebenenfalls die Hauptstrahlrichtungen der vom Target benutzten Zellen,..."	Diese Korrektur ist notwendig, weil die Zeitangabe für die Beweisführung vielfach erforderlich ist. Ein Standort ohne einen Zeitstempel ist für die Beweisführung häufig wertlos.
Art. 60 lit. h	Ergänzung in Art. 60 lit. h: „bei Netzzugang über öffentliches WLAN: die Identifikatoren	Diese Ergänzung ist notwendig, weil der verknüpfte Zeitstempel erforderlich ist um eine zeitliche Zuordnung zu den Standortangaben machen zu können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(z. B. BSSID) oder andere geeignete Bezeichnungen (z. B. Hotspotname), die Standortangaben (geografische Koordinaten oder Postadresse), die verknüpften Zeitstempel , sowie, sofern verfügbar, die SSID, der Typ der Authentifizierung, die Informationen über die Benutzerauthentifizierung mit geeigneten Mitteln gemäss Art. 19 Abs. 2 und die IP-Adresse des vom Target benutzten Zugangs;	
Erläuterung (Seite 45) zu Art. 60 lit. h	Der nachfolgenden Satz in der Erläuterung zu Art. 60 lit. h ist zu streichen: „Der Hotspotname ist im Parameter SSID zu übermitteln.“	Der Gehalt der Bestimmung im zu löschenden Satz „Der Hotspotname ist im Parameter SSID zu übermitteln“ stellt ein technisches Detail dar und ist daher korrekterweise in den Annex 1 der VD-ÜPF Annex 1 zu überführen.
Art. 60 lit. j	Ergänzung in Art. 60 lit. j: „bei Festnetzzugang: die Adressierungselemente des Zugangs mit dem verknüpften Zeitstempel ; und, sofern verfügbar, die Postadresse;“	Diese Ergänzung ist notwendig, weil der verknüpfte Zeitstempel zwingend erforderlich ist um eine zeitliche Zuordnung zu den Standortangaben machen zu können. Aus diesem Grund ist der Text mit dem Zusatz „mit dem verknüpften Zeitstempel“ zu ergänzen.
Art. 61 lit. g Ziff. 1	Korrektur in Art. 61 lit. g Ziff. 1: „...die Zell- oder Gebietsidentifikatoren sowie die geografischen Koordinaten, die Postadressen, sowie, gegebenenfalls die verknüpften Zeitstempel und gegebenfalls die Hauptstrahlrichtungen der vom Target benutzten Zellen,	Diese Korrektur ist notwendig, weil die Zeitangabe zwingend erforderlich ist. Ein Standort ohne einen Zeitstempel ist für die Beweisführung vielfach wertlos. Aus diesem Grund ist das Wort „gegebenenfalls“ in Bezug auf den Zeitstempel zu streichen. Hingegen sollte das Wort „gegebenenfalls“ bezüglich der Hauptstrahlrichtungen hinzugefügt werden, da nicht zwingend in jedem Fall Hauptstrahlrichtungen ausgewiesen werden können.
Art. 61 lit. g Ziff. 5	Art. 61 lit. g ist mit einer neuen Ziff. 5 zu ergänzen:	Diese Ergänzung ist zwingend, weil es nicht nur die nichtvertrauenswürdigen Nicht-3GPP-Zugänge zum Mobilfunkkernnetz betrifft, sondern auch die vertrauenswürdigen Nicht-3GPP-Zu-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	. im Falle eines vertrauenswürdigen Nicht-3GPP-Zugangs zum Mobilfunknetz: der Identifikator des Netzzugangs, der verknüpfte Zeitstempel und, soweit bekannt, dessen Postadresse.	gänge. Aus diesem Grund braucht es die zusätzliche Ziff. 5 in Art. 61 lit. g analog der Definition in Art. 60 lit. l.
Art. 61 lit. j	Ergänzung im Text von Art. 61 lit. j: „soweit zutreffend, die Bezeichnung (z.B. Name des benachbarten Netzes) oder Adressierungselemente der unmittelbar benachbarten Netze (z.B. Inter Operator Identifier, IP-Adresse) der Kommunikation oder des Kommunikationsversuchs.“	Mit dieser Ergänzung (in der Klammer) ist klar, dass die MWP in der Auskunft nicht nur einen Provider-Code liefern darf. Durch den Identifikator (Beispiele in Klammer) weiss auch der Auskunftssuchende, was die MWP zu liefern hat. Dadurch werden zeitaufwändige Rückfragen vermieden. Die Auflistung der möglichen gelieferten Identifikatoren ist erforderlich, damit die benachbarten Netze eindeutig identifiziert werden können.
Art. 63 Abs. 2 lit. d	Korrektur in Art. 63 Abs. 2 lit. d: Typ der MobilfunkNetzzugangstechnologie;	Diese Korrektur ist nötig, weil es eine neutrale Bezeichnung braucht. Der Überwachungstyp HD_31_PAGING darf nicht nur auf Mobilfunktechnologie beschränkt sein, sondern muss allgemein auf Netzzugangstechnologien anwendbar sein.
Art. 63 Abs. 2 lit. e	Ergänzung in Art. 63 Abs. 2 lit. e: falls zutreffend, Frequenzband;	Die Ergänzung „falls zutreffend“ ist im Art. 63 Abs. 2 lit. e notwendig, weil „Frequenzband“ beispielsweise für WLAN nicht zutreffend ist.
Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1	Korrektur in Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1: „...die Postadressen, gegebenenfalls die verknüpften Zeitstempel, gegebenenfalls die Hauptstrahlrichtungen beziehungsweise bei komplexen Zellen die Hauptstrahlrichtungen und die Art der Zelle sowie die geografischen Koordinaten,“	Diese Korrektur ist notwendig, weil die in Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 aufgezählten Angaben elementare Informationen für die Interpretation des ausgewiesenen letzten Standortes sind. Ohne sie kann der letzte Standort schlecht eingegrenzt werden. Aus diesem Grund ist das Wort „gegebenenfalls“ in Bezug auf den Zeitstempel zu streichen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 4	Ergänzen von Art. 64 Abs. 2 lit. h mit einer neuen Ziff. 4: „4. beim Netzzugang über WLAN: soweit verfügbar, die Standortangaben (geografische Koordinaten, Postadresse) der verknüpfte Zeitstempel sowie den Identifikator (z. B. BSSID) oder eine andere geeignete Bezeichnung des vom Target benutzten WLAN-Zugangs.“	Die Ergänzung einer 4. Ziff. in Art. 64 Abs. 2 lit. h ist notwendig, weil auch Angaben für Netzzugänge über WLAN erhältlich sein müssen. Die Ziff. 1 bis 3 beziehen sich lediglich auf Postadressen und Mobilfunknetze.
Art. 64	Aufhebung des Überwachungstyps AS_32_PREP_COV.	Diese Aufhebung macht Sinn, weil der Überwachungstyp infolge der Komplexität der Mobilfunknetzstruktur nicht mehr zeitgemäss ist. Die erhaltenen Informationen sind lückenhaft und deshalb zu wenig aussagekräftig. Aus diesem Grund wird dieser Überwachungstyp sehr selten angeordnet. In der heutigen Praxis wird eine messtechnische Zellerhebung vor Ort durchgeführt. Die Radioplanungstools der FDA, mit der die Netzanalysen durchgeführt werden, sind für eine exakte und vollständige Zellbestimmung aber ungenügend. Cellreselection Criterias werden beispielsweise nicht berücksichtigt. Unter anderem erfolgt keine dreidimensionale, sondern lediglich eine zweidimensionale Berechnung und der Floorplan einer relevanten Örtlichkeit wird nicht berücksichtigt. Wird dieser Überwachungstyp aufgehoben, kann die entsprechende Position im Anhang zur GebV-ÜPF gestrichen werden.
Art. 65	Aufhebung des Überwachungstyps AS_33_PREP_REF.	Diese Aufhebung macht Sinn, weil auch dieser Überwachungstyp infolge der Komplexität der Mobilfunknetzstruktur nicht mehr zeitgemäss ist. Die erhaltenen Informationen sind zu lückenhaft und deshalb wenig aussagekräftig. Aus diesem Grund wird dieser Überwachungstyp sehr selten angeordnet. Wird dieser Überwachungstyp aufgehoben, kann die entsprechende Position im Anhang zur GebV-ÜPF gestrichen werden.
Art. 74a	Allgemeine Verkürzung der Übergangsfristen	Der Dienst ÜPF wie auch FDA und AAKD können bereits heute Anpassungen an ihren Systemen vornehmen. Eine Frist von bis zu zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung ist zu lange.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Anhang Seite 4 Auskunft IR_52_COM_LAST	Korrektur in der Spalte „Auskunftstyp“ der Tabelle [Warum nicht nach IR_16_COM_FLEX?]	Es dürfte sich hier um ein formales Versehen handeln. Deshalb ist die Klammerbemerkung „Warum nicht nach IR_16_COM_FLEX“ zu löschen.
Anhang Seite 5 Echtzeitüberwachung RT_57_POS_PERIOD	Die Gebühr Dienst ÜPF von Fr. 1800.-- ist angemessen zu reduzieren.	Eine angemessene Reduktion der für RT_57_POS_PERIOD veranschlagten Gebühr zugunsten des Dienstes ÜPF ist begründet, weil es sich bei den vom Dienst ÜPF erwähnten Anpassungen im neuen System um einmalige Anpassungen handelt, die zudem aus dem Projektkredit finanziert werden. Die im zweiten Abs. der Erläuterung angeführte Begründung für eine gegenüber der Echtzeitüberwachungen höhere Gebühr für den Dienst ÜPF ist darum nicht gerechtfertigt.
Erläuterung zum Anhang GebV-ÜPF (Seite 55, 2. Abs.)	Die Gebühr Dienst ÜPF von Fr. 1800.-- ist angemessen zu reduzieren und die nicht nachvollziehbare Begründung für höhere Gebühren ist in der Erläuterung zu streichen.	
Anhang	Neuer Auskunftstyp: Auskunft IR_xx_IP_MULTI (NAT) Identifikation der Benutzerschaft bei nicht eindeutig zugeordneten IP-Adressen (NAT) mittels Schnittmengenberechnung	<p>Wir beantragen, einen neuen Auskunftstyp in Art. 38a VÜPF zu schaffen (zur Begründung siehe oben). Entsprechend ist hierfür auch eine korrespondierende Gebührenregelung erforderlich.</p> <p>Die Gebühr und die Entschädigung für den neuen Auskunftstyp sollen zusammen höchstens Fr. 400.00 betragen. Das sind die Kosten, die heute in der Regel bei Schnittmengenberechnungen max. anfallen. Mit dem neuen Auskunftstyp ist es dem Dienst ÜPF und den MWP aber möglich, automatisierte Abläufe einzuführen, was deren Aufwand entsprechend reduziert. Deshalb sind Gebühr, bzw. Entschädigung gegenüber heute zu reduzieren.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 38a Fr. 75 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 325 (Entschädigung MWP)	
Anhang	<p>Neuer Überwachungstyp: Echtzeitüberwachung EP_xx_ASSOC_TEMP</p> <p>Fr. 50 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 250 (Entschädigung MWP)</p>	<p>Wir beantragen, einen neuen Überwachungstyp in Art. 48b VÜPF zu schaffen (Begründung siehe oben). Entsprechend ist hierfür auch eine korrespondierende Gebührenregelung erforderlich. Dabei ist entscheidend, dass der Charakter der Massnahme als Überwachung und nicht als permanente Auskunftsanfrage verstanden wird (vgl. auch nachstehende Berechnungsbeispiel, das die Auswirkungen der unterschiedlichen Betrachtung illustriert).</p> <p>Für den neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP bei einem IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche gemäss Art. 35 BÜPF ist eine Gebühr von Fr. 50 und eine Entschädigung von Fr. 250 vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP nur einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat.</p> <p><u>Beispiel</u> einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachungen klassifizierten neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF) Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist). Kosten 1x Fr. 50 Gebühr Dienst ÜPF und 1x Fr. 250 Entschädigung MWP = Fr. 300 Gesamtkosten.</p> <p><u>Beispiel</u> einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP wie aktuell in der VÜPF bzw. der Gebührenverordnung vorgesehen (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF) Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist). Bei einer Notsuche von 1 Stunde werden geschätzt 4000 SUCI/SUPI Übersetzungsvorgänge erfolgen. Die Daten stammen aus den praktischen IMSI-Catcher-Einsätzen. Das ergibt folgende Kosten: 4000 x Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 4000 x Fr. 125 Entschädigungen MWP Fr. 800 000 Gesamtkosten.</p>
Anhang	Neuer Überwachungstyp:	Wir beantragen, einen neuen Überwachungstyp in Art. 48b VÜPF zu schaffen (Begründung

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Echtzeitüberwachung</p> <p>RT_xx_ASSOC_TEMP</p> <p>Fr. 75 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 250 (Entschädigung MWP)</p>	<p>siehe oben). Entsprechend ist hierfür auch eine korrespondierende Gebührenregelung erforderlich. Dabei ist entscheidend, dass der Charakter der Massnahme als Überwachung und nicht als permanente Auskunftsanfrage verstanden wird (vgl. auch nachstehende Berechnungsbeispiel, das die Auswirkungen der unterschiedlichen Betrachtung illustriert).</p> <p>Für den neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP im Rahmen eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269bis StPO ist eine Gebühr von Fr. 75 und eine Entschädigung von Fr. 250 vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP nur einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat.</p> <p><u>Beispiel</u> einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachung klassifizierten neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach 269bis StPO) Die Auskunft betrifft 3 MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber, Swisscom, Sunrise und Salt einbezogen werden). 3 x Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 3 x Fr. 250 Entschädigungen MWP = Fr. 825 Gesamtkosten</p> <p><u>Beispiel</u> einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP wie aktuell in der VÜPF bzw. der Gebührenverordnung vorgesehen (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach 269bis StPO) Die Auskunft betrifft 3 MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber, Swisscom, Sunrise und Salt berücksichtigt werden). Pro Messung pro MWP werden geschätzt 2100 SUCI/SUPI Übersetzungsvorgänge erfolgen. Bei 3 MWP müssen somit 6300 SUCI angefragt werden. Das ergibt folgende Rechnung: 6300 x Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 6300 x Fr. 125 Entschädigung MWP Fr 1 260 000 Gesamtkosten</p>
Anhang	<p>Neue Überwachungstypen: Einmalig : HD_xx_COUNTRY Fr. 25 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 25 (Entschädigung MWP)</p> <p>Echtzeit: RT_xx_COUNTRY</p>	<p>Wir beantragen, mittels Ergänzung eines Art. 50 Abs. 8 VÜPF einen neuen Überwachungstyp zu schaffen (Begründung siehe dort). Entsprechend ist hierfür auch eine korrespondierende Gebührenregelung erforderlich.</p> <p>Die Gebühr und die Entschädigung für den neuen Überwachungstypen sollen im Sinne der Vorabklärung deutlich unter den Kosten der Echtzeitüberwachung liegen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fr. 75 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 125 (Entschädigung MWP) Art. 50 Abs. 8 VÜPF	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Muser →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
Allgemeine Bemerkung		Die Gebühren für die neue Anfrage IR_54_ASSOC_TEMP sind zu hoch. Falls dies so kommen sollte, werden wohl IMSI-Catcher Einsätze aufgrund der Kosten zukünftig kaum mehr durchgeführt werden können.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		
Art. 8 Abs. 3	<p>Ergänzung in Art. 8 Abs. 3:</p> <p>„Der Dienst ÜPF berechtigt einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden</p> <p>nach Art. 7 Abs. 2, Zugriffe innerhalb und ausserhalb ihrer Behörde und den Dienst ÜPF an genehmigende Behörden und an nach Absatz 2 berechnigte Personen zu vergeben, soweit der Zugriff zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben oder zur Wahrnehmung von Rechten Dritter notwendig ist.“</p>	<p>Zur Erleichterung der administrativen Aufgaben des Berechtigungsmanagements regen wir Anpassungen an, die sich zum einen auf die Berechtigungen von Behördenmitglieder innerhalb eines Kantons und zum andern auf die interkantonale Zusammenarbeit beziehen:</p> <p>1. Anpassung innerhalb eines Kantons</p> <p>Diese Anpassung drängt sich auf, um die Zusammenarbeit innerhalb des eigenen Kantons (Organisation) zwischen anordnenden und auswertenden Stellen zu vereinfachen und den Dienst ÜPF von dieser administrativen Aufgabe, insbesondere im Dringlichkeitsfall, zu entlasten. Die vom Dienst ÜPF berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (OrgAdmin) der auswertenden, anordnenden und genehmigenden Behörden sollen ihrerseits berechtigt werden, Berechtigungen innerhalb und ausserhalb ihrer eigenen Behörde zu vergeben.</p> <p>Mit der heutigen Bestimmung können die vom Dienst ÜPF berechtigten Mitarbeitenden der Behörden ihrerseits nur Personen innerhalb der eigenen Organisation berechtigen. Dies führt dann zu Problemen, wenn z.B. der anordnende Staatsanwalt einen Stellvertreter berechtigen muss, selber aber keinen Zugriff auf das System für die Zugriffsberechtigungen (Warrant Management Component WMC) des Dienstes ÜPF hat. In diesem Fall muss er den Dienst ÜPF damit beauftragen. Mit der Ergänzung in Art. 8 Abs. 3 ist es dem Staatsanwalt möglich, diese z.B. durch eine berechnigte Person der auswertenden Behörde (OrgAdmin Polizei) - mit der er bereits im Verfahren zusammenarbeitet - vergeben zu lassen. In der Regel wird schon heute primär der OrgAdmin der Polizei für die Vergabe der Berechtigungen bei anordnenden und auswertenden Behörden kontaktiert. Er kann sie mit dem heutigen Recht jedoch nicht in jedem Fall selbst vergeben, sondern muss den Dienst ÜPF damit beauftragen.</p> <p>2. Anpassung interkantonale Zusammenarbeit:</p> <p>Diese Anpassung ist notwendig, um bei Kommunikationsüberwachungen und im Speziellen bei Notsuchen schnell interkantonale zusammenarbeiten zu können. Die vom Dienst ÜPF berechtigten Mitarbeitenden (OrgAdmin) der auswertenden, anordnenden und genehmigenden Behörden sollen deshalb ihrerseits berechtigt werden, Berechtigungen innerhalb und ausserhalb ihrer eigenen Behörde zu vergeben.</p> <p>In der Kommunikationsüberwachung wird interkantonale zusammengearbeitet. In diesen Fällen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>müssen immer wieder Personen ausserhalb der eigenen Behörde (Organisation / Kanton) berechtigt werden. Bei Notsuchen, die oftmals ausserhalb der Bürozeiten durchgeführt werden müssen, sind häufig nachträglich Zugriffsberechtigungen für ausserkantonale Behörde zu gewähren. In solchen Fällen muss jeweils das Pikett des Dienstes ÜPF angeboten werden, was zu unerwünschten Verzögerungen und höheren Kosten führt (Pikettzulage). Mit der vorgeschlagenen Ergänzung kann wesentlich effizienter gearbeitet, Kosten gespart und der Support des Dienstes ÜPF entlastet werden.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		

Kanton Schaffhausen
Finanzdepartement
J.J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 72 50
cornelia.stammhurter@sh.ch



Finanzdepartement

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Eidgenössischen Justiz- und
Polizeidepartementes EJPD

per E-Mail: aemterkonsultationen-
uepf@isc-ejpd.admin.ch

Schaffhausen, 17. Mai 2022

Vernehmlassung EJPD zu Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Februar 2022 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und bitten um Verständnis, dass wir vor dem Hintergrund des Detaillierungsgrades der Verordnungsanpassungen und der Komplexität der Materie darauf verzichten, den Fragekatalog im Einzelnen auszufüllen.

Der Kanton Schaffhausen unterstützt das Ziel der vorliegenden Revisionen, dass die Fernmeldeüberwachung der technologischen Entwicklung anzupassen ist und begrüsst die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF grundsätzlich. Wir möchten aber auch darauf hinweisen, dass diverse Formulierungen der vorliegenden Änderungsentwürfe das Risiko bergen, dass in Bezug auf die verschiedenen Technologiegenerationen Anforderungslücken entstehen und sich ein unerwünschter Interpretationsspielraum eröffnet. Um sowohl die bisherigen 3G- und 4G-Technologien als auch die sich zum neuen Standard entwickelnde 5G-Technologie und künftige Technologien abzudecken, sollten möglichst technologie neutrale Formulierungen gewählt werden.

Auch bedauern wir es, dass hinsichtlich der Gebühren weiterhin auf die administrativ aufwändige Verrechnung pro Auftragsstyp gesetzt wird. Dies obwohl inzwischen die Grundlage für eine schlankere Verrechnung von Jahrespauschalen geschaffen ist und solche im Übrigen auch die Budgetierung massgeblich erleichtern würden.

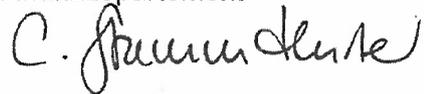
In finanzieller Hinsicht erkennen wir weiter dringenden Anpassungsbedarf bei Art. 48b VÜPF und Art. 3 GebV-ÜPF. Für verdeckte Überwachungsmassnahmen kommen unter anderem IMSI-Catcher zum Einsatz. Mittels IMSI-Catcher kann mit mehreren Messungen an geografisch unabhängigen Orten einer Zielperson bzw. deren mitgeführtem Mobiltelefon eine IMSI zugeordnet werden. Bei einem IMSI-Catcher Einsatz im 5G-Netz muss die sogenannte SUCI (fortlaufend ändernder, verschlüsselter Identifikator) ermittelt werden. Um dann die eindeutige

Identifizierungsnummer SUPI (entspricht dem IMSI im 4G/3G-Netz) zu erhalten, müssen die vom IMSI-Catcher erhaltene SUCI permanent, automatisch und in Echtzeit über eine Schnittstelle übersetzt werden können. Bei einem Catcher-Einsatz fallen daher meist mehrere tausend SUCI an. Der dazugehörige neue Auskunftstyp in der Gebührenverordnung GebV-ÜPF ist als "technische Auskunft" eingestuft. Da die Abrechnung gemäss Art. 3 GebV-ÜPF für die "technische Auskunft" pro Auskunftsgesuch erfolgt und ein Auskunftsgesuch aus einem SUCI besteht, dürften bei Einsätzen von IMSI-Catchern Kosten von 100'000 bis über 1'000'000 Franken anfallen. Dies dürfte nicht gewollt sein. Wir bitten Sie deshalb einen solchen Kostenanfall mittels geeigneter Formulierungen des Rechtstextes zu verhindern.

Als Kontaktperson bei Fragen stehen der Erste Staatsanwalt, Peter Sticher (Tel. 052 632 74 41, peter.sticher@sh.ch) und der Polizeikommandant der Schaffhauser Polizei, Philipp Maier (Tel. 052 632 82 01, philipp.maier@shpol.ch) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement



Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungspräsidentin



Regierungsrat, 9102 Herisau

per E-Mail:
aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

[PDF- und Wordversion]

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 13. Mai 2022

Eidg. Vernehmlassung; Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Februar 2022 wurden die Kantonsregierungen vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD eingeladen, zu den Teilrevisionen der vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1) bis 23. Mai 2022 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Erweiterungen des BÜPF beziehen sich zusammenfassend vor allem auf die Aktualisierung von Beispielen und die bessere Nutzung der neuen technischen Möglichkeiten der Positionsbestimmung. Aufgrund der Komplexität einzelner Bereiche wurde auf die Ausfüllung des Fragebogens grundsätzlich verzichtet. Der Regierungsrat begrüsst, dass auf die neuen Technologien reagiert und die Gesetzgebung entsprechend angepasst wird. Er erachtet es allerdings als wichtig, die Gesetzgebung möglichst technologieneutral zu erlassen und technische Details weitestgehend in Anhängen oder dergleichen zu regeln, damit rasch auf in hohem Rhythmus erfolgende technologische Innovationen reagiert werden kann und nicht jedes Mal eine Gesetzesanpassung notwendig wird. Aus Sicht des Regierungsrates wird dies mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht erreicht. Die hochtechnische Ausgestaltung der Verordnung birgt ein gewisses Risiko, dass in Bezug auf die verschiedenen Technologiegenerationen Anforderungslücken und unerwünschter Interpretationsspielraum entstehen. Aus diesem Grund wäre eine deutlich technologieneutralere Formulierung prüfenswert, um sowohl die bisherigen 3G- und 4G-Technologien als auch die sich zum neuen Standard entwickelnde 5G-Technologie sowie auch künftige Technologien abzudecken.

Der Regierungsrat bedauert es allerdings, dass hinsichtlich der Gebühren weiterhin auf die vorab auch administrativ aufwändige Verrechnung pro Auftragsstyp gesetzt wird. Dies, obwohl inzwischen die Grundlage zur deutlich einfacheren Verrechnung von Jahrespauschalen geschaffen ist und solche im Übrigen auch die Budgetierung massgeblich erleichtern würden.



So kommen für von der Staatsanwaltschaft beantragte und vom Zwangsmassnahmengericht bewilligte verdeckte Überwachungsmaßnahmen unter anderem IMSI-Catcher zum Einsatz. In den Mobilfunknetzen 4G/3G wird die IMSI zur eindeutigen Identifikation von SIM-Karten verwendet. Mittels IMSI-Catcher kann mit mehreren Messungen an geografisch unabhängigen Orten einer Zielperson bzw. deren mitgeführtem Mobiltelefon eine IMSI zugeordnet werden. Bei einem IMSI-Catcher Einsatz im 5G-Netz ist dies jedoch nicht möglich. Es kann lediglich die sogenannte SUCI (fortlaufend ändernder, verschlüsselter Identifikator) ermittelt werden. Um dann die eindeutige Identifizierungsnummer SUPI (entspricht dem IMSI im 4G/3G-Netz) zu erhalten, müssen die vom IMSI-Catcher erhaltene SUCI permanent, automatisch und in Echtzeit über eine Schnittstelle übersetzt werden können. Ziel der Massnahme ist also nicht die (einmalige) Lieferung von Identifikatoren in Echtzeit, sondern eine Schnittstelle, die permanent Auskünfte während des Einsatzes des IMSI-Catchers liefern muss. Bei einem Catcher-Einsatz fallen meist mehrere tausend SUCI an. Der dazugehörige neue Auskunftstyp in der Gebührenverordnung GebV-ÜPF wird als "technische Auskunft" eingestuft. Da die Abrechnung laut Art. 3 GebV-ÜPF (Anhang) für die "technische Auskunft" pro Auskunftsgesuch (Fr. 75 an ÜPF und Fr. 125 an den Provider) erfolgt und ein Auskunftsgesuch aus einem SUCI besteht, können die Kosten für einen Catcher-Einsatz explodieren. Werden Art. 48b VÜPF und die dazu gehörenden Änderungen von Art. 3 Abs. 4 Bst. b und dem Anhang der GebV-ÜPF gemäss dem vorgeschlagenen Revisionsentwurf in Kraft gesetzt, kann es bei Einsätzen von IMSI-Catchern zu explodierenden Kosten kommen. Die Kantone werden in grösseren Straffällen bei derartigen Aktionen nach wie vor finanziell sehr stark belastet. Dies hätte zur Folge, dass einerseits derartige Überwachungsmaßnahmen nur noch sehr restriktiv angeordnet werden, selbst wenn sie dienlich wären, dass sie aber andererseits gerade in einem kleineren Kanton das Budget der Strafverfolgungsbehörden stark belasten könnten.

Der Regierungsrat beantragt aus diesem Grund, geeignete Änderungen vorzunehmen, um eine Kostenexplosion in diesem sensiblen Bereich zu verhindern.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
aemterkonsultationen-uepf@isc-
ejpd.admin.ch

Appenzell, 19. Mai 2022

Teilrevisionen Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

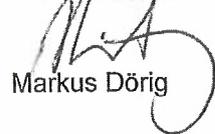
Mit Schreiben vom 16. Februar 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu Teilrevisionen von vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF. Die Standeskommission verlangt in Bezug auf einzelne Gesetzesartikel der VÜPF und der GebV-ÜPF Änderungen. Details sind dem beigefügten Vernehmlassungsformular zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Beilage:
Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	19. Mai 2022
Amt/office/ufficio	Kanton Appenzell I.Rh. Landammann und Standeskommission Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

SI NO

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
Art. 27 VÜPF	Ergänzung des bestehenden Art. 27 VÜPF durch einen neuen Abs. 3 mit dem Wortlaut «Der Suchalgorithmus soll einheitlich und gemäss den Vorschriften des EJPD sein.»	<p>Diese Ergänzung des bestehenden Art. 27 VÜPF rechtfertigt sich, weil sich in der Praxis zeigte, dass die verwendeten unterschiedlichen Suchalgorithmen zu keinen Resultaten führten.</p> <p>Mit der heutigen Praxis sind die Suchergebnisse einer gleichen phonetischen Anfrage (FLEX) bei mehreren MWP unterschiedlich und nicht nachvollziehbar. So liefert zum Beispiel eine Anfrage mit Doppelnamen oder zwei durch Bindestrich verbundene Namen oft kein Resultat (kein Kunde vorhanden), obwohl beim entsprechenden MWP die Kundin oder der Kunde vorhanden wäre.</p> <p>Aus diesem Grund braucht es eine Vereinheitlichung des Suchalgorithmus, um zuverlässige Abfrageergebnisse zu erhalten. Für die bisherigen Auskunftstypen mit flexibler Namenssuche IR_5_NA_FLEX, IR_11_TEL_FLEX, IR_14_EMAIL_FLEX und IR_16_COM_FLEX braucht es den zusätzlichen Abs. 3 im bestehenden Art. 27.</p>
Art. 38a VÜPF	In Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF braucht es einen neuen Art. 38a VÜPF.	<p>Diese Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF rechtfertigt sich dadurch, da unter gewissen Umständen die Identifikation eines Kommunikationsteilnehmers nur mit einer sogenannten Schnittmengenberechnung möglich ist.</p> <p>Bei nicht eindeutig zugewiesenen IP-Adressen sind gemäss Art. 38 VÜPF für die Anfrage des Auskunftstyps IR_8_IP (NAT) mehrere Angaben hinsichtlich der Identifikation von Teilnehmerinnen und Teilnehmern notwendig. Die öffentliche Quell-Portnummer (gemäss lit. b), welche für eine erfolgreiche Identifikation der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zwingend benötigt wird, ist den Strafverfolgungsbehörden oft nicht bekannt. Für diesen Fall braucht es einen neuen Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI um Schnittmengenberechnungen durchführen zu können. In dieser Anfrage soll es möglich sein, mehrere Quell-IP-Adressen, mit zugehörigen Zeitstempeln zu erfassen, damit die MWP eine Schnittmenge erstellen und in der Auskunft zurückgeben können (MULTI). Heute können solche Auskünfte lediglich nach Art. 25 VÜPF (Besondere Auskünfte und Überwachungen) getätigt werden.</p> <p>Der neue Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI muss die gleichen Bestimmungen wie Art. 38 Abs. 1 und die lit. a, lit. c und lit. f des Abs. 2 enthalten. Lit. a und lit. f müssten in der Mehrzahl stehen, damit mehrere Adressierungselemente in diesem Auskunftstyp erfasst werden können,</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		um eine Schnittmengenberechnung mit mehreren Quell-IP-Adressen zu verschiedenen Zeitpunkten zu ermöglichen.
Art. 48b VÜPF	<p>Formulierung in Abs. 1 ändern: «Der Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP umfasst die Lieferungen von permanenten Identifikatoren (z. B. SUPI) in Echtzeit, die den angefragten temporären Identifikatoren (z.B. SUCI, 5G-GUTI, 5G-S-TMSI) während einer Zeitdauer für die Erbringung eines bestimmten Fernmeldediensts oder abgeleiteten Kommunikationsdiensts zugeordnet sind.»</p> <p>Den Auskunftstyp von IR_54_ASSOC_TEMP in Echtzeitüberwachung EP_xx_ASSOC_TEMP bzw. RT_xx_ASSOC_TEMP ändern.</p>	<p>Diese Anpassungen rechtfertigen sich, weil dieser Auskunftstyp nicht vergleichbar mit den bisherigen Auskunftstypen ist, welche eine einmalige Auskunftsanfrage in IRC auslösen. Er ist ausschliesslich für den Einsatz des IMSI-Catchers in der 5G-Technologie notwendig. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen ist ein zukünftiger Einsatz des IMSI-Catcher in der 5G-Technologie unmöglich.</p> <p>Bei einem IMSI-Catcher Einsatz im 5G-Netz kann lediglich die sogenannte SUCI (fortlaufend ändernder, verschlüsselter Identifikator) ermittelt werden. Um die eindeutige Identifizierungsnummer SUPI (entspricht dem IMSI im 4G/3G-Netz) zu erhalten, müssen die vom IMSI-Catcher erhaltenen SUCI permanent, automatisch und in Echtzeit über eine Schnittstelle übersetzt werden können.</p> <p>Begründung zu den Anpassungen in Art. 48b Abs. 1 VÜPF: Es geht nicht um die einmalige Lieferung von Identifikatoren in Echtzeit, sondern um eine Schnittstelle die permanent Auskünfte während dem Einsatz des IMSI-Catchers liefern muss. Dabei handelt es sich um eine Schnittstelle (ausserhalb IRC), welche nur während dem bewilligten Zeitraum der verfügbaren Massnahme aktiv ist.</p> <p>In der Gebührenverordnung GebV-ÜPF ist der neue Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP als «technische Auskunft» eingestuft. Damit würden bei einem IMSI-Catcher Einsatz Kosten von mehreren Fr. 100'000.-- bis über Fr. 1 Mio. entstehen (siehe Antrag zur GebV-ÜPF). Es ist jedoch weder eine einfache noch eine technische Auskunft, sondern eine standardisierte Schnittstelle bei der MWP. Über diese liefert die MWP die SUCI/SUPI Übersetzung automatisiert über einen bewilligten Zeitraum, ohne dass eine Interaktion der MWP und/oder des Diensts ÜPF erforderlich ist. Aufgrund dieser Klassifizierung handelt es sich beim IR_54_ASSOC_TEMP um keinen Auskunftstyp, sondern um eine Echtzeitübersetzung, welche bei den Echtzeitüberwachungen angesiedelt werden sollte. Diese wird im Rahmen einer Notsuche mit einem Einsatz des IMSI-Catchers gemäss Art. 35 BÜPF und/oder eines kriminalpolizeilichen IMSI-Catcher-Einsatzes gemäss Art. 269^{bis} StPO benötigt. Ohne diese Schnittstelle können solche Massnahmen nicht durchgeführt werden. Diese Echtzeitübersetzungen müssen im Zusammenhang mit einer Bewilligung zur Notsuche nach Art. 35 BÜPF, Fahndung nach verurteilten Personen nach Art. 36 BÜPF oder eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269^{bis} StPO beantragt und vom Zwangsmassnahmengericht bewilligt werden.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Anhang	<p>Neuer Auskunftstyp: Auskunft IR_xx_IP_MULTI (NAT) Identifikation der Benutzerschaft bei nicht eindeutig zugeteilten IP-Adressen (NAT) mittels Schnittmengenberechnung Art. 38a Fr. 75.-- (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 325.-- (Entschädigung MWP)</p>	<p>Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil ein neuer Auskunftstyp geschaffen wurde:</p> <p>Die Gebühr und die Entschädigung für den neuen Auskunftstyp sollen zusammen höchstens Fr. 400.-- betragen. Das sind die Kosten, die heute im Rahmen von Schnittmengenberechnungen in der Regel anfallen. Mit dem neuen Auskunftstyp ist es dem Dienst ÜPF und den MWP möglich, automatisierte Abläufe einzuführen, weshalb die Gebühr, bzw. Entschädigung niedriger als heute auszufallen haben.</p> <p>Die Begründung für den neuen Auskunftstyp ist dem Antrag eines neuen Art. 38a VÜPF zu entnehmen.</p>
Anhang	<p>Neuer Überwachungstyp: Echtzeitüberwachung EP_xx_ASSOC_TEMP Fr. 50.-- (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 250.-- (Entschädigung MWP)</p>	<p>Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil ein neuer Überwachungstyp geschaffen wurde.</p> <p>Für den neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP bei einem IMSI-Catcher-Einsatz in Rahmen einer Notsuche gemäss Art. 35 BÜPF ist eine Gebühr von Fr. 50.-- und eine Entschädigung von Fr. 250.-- vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat.</p> <p>Die Begründung für den neuen Überwachungstyp ist dem Antrag zu Art. 48b VÜPF zu entnehmen.</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachungen klassifizierten neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF)</p> <p>Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist).</p> <p>Kosten 1x Fr. 50.-- Gebühr Dienst ÜPF und 1x Fr. 250.-- Entschädigung MWP = Fr. 300.-- Gesamtkosten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Beispiel einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP wie aktuell in der VÜPF bzw. der Gebührenverordnung vorgesehen (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF)</p> <p>Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist).</p> <p>Bei einer Notsuche von 1 Stunde werden geschätzt 4000 SUCI/SUPI Übersetzungsvorgänge erfolgen.</p> <p>Das ergibt folgende Kosten: 4000 x Fr. 75.-- Gebühr Dienst ÜPF und 4000 x Fr. 125.-- Entschädigungen MWP = Fr. 800'000.-- Gesamtkosten.</p>
Anhang	<p>Neuer Überwachungstyp: Echtzeitüberwachung RT_xx_ASSOC_TEMP Fr. 75.-- (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 250.-- (Entschädigung MWP)</p>	<p>Für den neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP im Rahmen eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269^{bis} StPO ist eine Gebühr von Fr. 75.-- und eine Entschädigung von Fr. 250.-- vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat.</p> <p>Die Begründung für den neuen Überwachungstyp ist dem Antrag zu Art. 48b VÜPF zu entnehmen.</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachungen klassifizierten neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach Art. 269^{bis} StPO)</p> <p>Die Auskunft betrifft 3 MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber: Swisscom, Sunrise und Salt einbezogen werden).</p> <p>1 x Fr. 75.-- Gebühr Dienst ÜPF und 3 x Fr. 250.-- Entschädigungen MWP = Fr. 825.-- Gesamtkosten</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP wie aktuell in der VÜPF bzw. der Gebührenverordnung vorgesehen (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach Art. 269^{bis} StPO)</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Auskunft betrifft 3 MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber: Swisscom, Sunrise und Salt berücksichtigt werden.</p> <p>Pro Messung werden pro MWP geschätzt 2100 SUCI/SUPI Übersetzungsvorgänge erfolgen. Bei 3 MWP müssen somit 6300 SUCI angefragt werden. Das ergibt folgende Rechnung: 6300 x Fr. 75.-- Gebühr Dienst ÜPF und 6300 x Fr. 125.-- Entschädigung MWP = Fr. 1'260'000.-- Gesamtkosten</p>



Regierungsrat Fredy Fässler

Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Sicherheits- und Justizdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
T 058 229 36 00
F 058 229 39 61
ru

St.Gallen, 21. April 2022

Teilrevision von vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Rundschreiben vom 16. Februar 2022 haben Sie uns Teilrevisionen von vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1; abgekürzt BÜPF) zur Vernehmlassung unterbreitet.

Wir begrüssen grundsätzlich die Vorlage. Die Anpassungen sind dringend notwendig, zumal diese grösstenteils an die bereits bestehenden technischen Neuerungen anknüpfen und auch bestehende Mängel beheben. Einwände und weitere Bemerkungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.

Freundliche Grüsse

Fredy Fässler
Regierungsrat

Beilage:

- Antwortformular

Zusätzlich per E-Mail (In PDF- und Word-Format) an:

- aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Kopie (samt Antwortformular) an:

- Finanzdepartement, Generalsekretariat
- Staatsanwaltschaft
- Kantonspolizei

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	21. April 2022
Amt/office/ufficio	Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Daniel Rusch 0582293706 daniel.rusch@sg.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de votre **prise de position** en format **Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente** i vostri commenti sotto forma di documento **Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

JA

- Wir begrüßen, dass zeitnah Auskunfts- und Überwachungsmöglichkeiten betreffend die Mobilfunktechnologie der fünften Generation (5G) implementiert bzw. solche entsprechend angepasst werden (Erläuternder Bericht, S. 3, S. 4 f., S. 45 usw.). Weiter wird begrüsst, dass fernmeldetechnische Ermittlungsinstrumente zur Identifikation bei gefälschter (Spoofing) oder anonymer Telefonnummer geschaffen werden (Erläuternder Bericht, S. 5 [Ziff. 3.1], S. 37 f., S. 46) und weiteren aktuellen Phänomenen im Kommunikationsverhalten und bei den Kommunikationsmitteln (Multi-SIM- bzw. Multi-Device-Angebote; vgl. Erläuternder Bericht, S. 25, S. 38 usw.) Rechnung getragen wird. Weiter erscheinen insbesondere auch die neuen technischen Möglichkeiten des "Lawful Access to Location Services" (LALS; als genehmigungspflichtige Echtzeitüberwachungen nach Art. 269 StPO bzw. als Notsuche) zur Positionsbestimmung im Mobilfunk als sehr hilfreich, womit der genaue Ort eines Endgeräts ausgemacht werden kann (Erläuternder Bericht, S. 5 [Ziff. 3.1], S. 43 f. [Ziff. 5.1, Art. 56a E-VÜPF, Art. 56b E-VÜPF], S. 47 f. [Art. 67 E-VÜPF]). Aussagen zum konkreten Nutzen der LALS-Überwachungen werden erst möglich sein, wenn die technischen Rahmenbedingungen (Dauer der Positionsbestimmung, Häufigkeit usw.) bekannt sind (Erläuternder Bericht, S. 44).
- Wir nehmen davon Kenntnis, dass Beginn und Ende der Frist von rückwirkenden Überwachungen im Sinn der Rechtssicherheit geklärt werden (Erläuternder Bericht, S. 9 ff. [Art. 4a E-VÜPF]). In diesem Kontext wird im Erläuternden Bericht auf Seite 11 (u.a.) Folgendes angeführt: "[...] Wenn relevante Daten bei der Anbieterin aufgrund von üblichen Verzögerungen erst später verfügbar sind (beispielsweise Daten aus dem Roaming), müssen diese ebenfalls nicht nachgeliefert werden. Falls diese Daten für die anordnende Behörde von Wichtigkeit sind, sollte sie eine weitere rückwirkende Überwachung zu einem späteren Zeitpunkt in Erwägung ziehen ([. . .])." Dass nun relevante Daten – welche bei der Anbieterin aufgrund üblicher Verzögerungen erst später verfügbar sind – bei (dringlichen) rückwirkenden Überwachungen nicht nachgeliefert werden (z.B. Daten aus dem Roaming), erscheint als problematisch (vgl. Erläuternder Bericht, S. 11, vgl. auch S. 12):
 - Bei verzögerungsbedingten, fehlenden Daten sind die Ergebnisse der Fernmeldeüberwachung nicht vollständig; dies kann ein falsches Bild der Beweislage erzeugen. Es muss bei einer Überwachung vom Anbieter dargelegt werden, für welchen Zeitabschnitt vollständige und für welchen unvollständige Daten vorliegen, dies nicht erst auf Nachfrage, sondern als Bestandteil der Lieferung der Überwachungsergebnisse. Der Beweiswert des Zeitabschnitts mit einem unvollständigen Datenbestand ist gering.
 - Dass bei Wichtigkeit dieser fehlenden Daten die anordnende Behörde zur Vervollständigung eine zusätzliche Überwachung (unter Kostenfolgen) zu einem späteren Zeitpunkt einholen soll, ist in der Praxis schwer umzusetzen: Bei nicht gelieferten Daten kann die anordnende (und auswertende) Behörde nicht um deren Existenz wissen und die Tragweite der fehlenden Daten nicht abschätzen. Die anordnende Behörde müsste somit mit hohen Kostenfolgen standardmässig eine zweite, spätere Überwachung anordnen, dies "lediglich" zur Verifizierung, ob die Daten betreffend ein paar Stunden Überwachung vollständig oder unvollständig geliefert wurden. Weiter würden der Abgleich und die Ergänzung der allenfalls fehlenden Daten einen zusätzlichen Aufwand für die auswertende Behörde darstellen.
 - Dringliche rückwirkende Überwachungen werden grundsätzlich nur angeordnet, wenn deren (mutmassliche) Ergebnisse von Wichtigkeit sind (vgl. auch Art. 269 Abs. 1 Bst. b und c StPO i.V.m. Art. 273 StPO). Gerade für Grenzkantone sind Überwachungsergebnisse aus Roaming von Bedeutung. In diesem Sinn gibt es keine weniger wichtigen Daten. Erhobene Überwachungsergebnisse werden den Beteiligten (und deren Verteidigung) oft nicht zeitnah zur Stellungnahme vorgelegt: Erfolgt Monate später ein Einwand, es würden Daten fehlen (weil sich der mutmassliche Täter beispielsweise gerade im Ausland aufgehalten habe [Roaming als vorgebrachter Alibibeweis]) so ist es möglicherweise

- zu spät, zur Veri- oder Falsifizierung der Behauptungen eine zusätzliche Überwachung anzuordnen, da die Frist dafür nicht mehr offensteht (> 6 Monate, vgl. 4a E-VÜPF).
- Die Schnelligkeit der Lieferung und die Verfügbarkeit (im Sinn von Vollständigkeit) der Daten dürfen sich nicht gegenseitig ausschliessen; eine nachträgliche Lieferung von fehlenden Daten – welche den überwachten (und gerichtlich genehmigten) Zeitraum betreffen – sollte möglich sein. Immerhin werden für den Dienst ÜPF und für die Mitwirkungspflichtigen *zusätzliche* Gebühren und Entschädigungen für rückwirkende Überwachungsmassnahmen in *dringenden Fällen* erhoben (derzeit Fr. 266 [Fr. 133 + Fr. 133]; vgl. Art. 7 GebV-ÜPF i.V.m. Anhang, Auftragsstyp AC_40). Die Kosten für die rückwirkenden Fernmelde-Überwachungen selbst (Auftragstypen HD_28_NA und HD_29_TEL) belaufen sich derzeit je auf Fr. 1'200 (Fr. 700 + Fr. 500 [vgl. Anhang GebV-ÜPF]). Generell erscheint es als wenig opportun, dass für unvollständige Fernmeldeüberwachungen Gebühren und Entschädigungen sowie zusätzliche Dringlichkeitskosten erhoben werden, denn der Beweiswert unvollständiger Überwachungen ist gering.
 - Fehlende Daten von rückwirkenden Überwachungen stehen weder im Einklang mit Art. 4a E-VÜPF, Art. 60 E-VÜPF, Art. 61 [E]-VÜPF, Art. 8 Bst. b BÜPF und Art. 26 BÜPF noch mit Art. 273 StPO (vgl. auch Urteil des Bundesgerichtes 1B_59/2014 vom 28. Juli 2014 E. 4.15). Verzögerungsbedingt fehlende Daten müssten nach unserer Ansicht kostenlos nachgeliefert bzw. die entsprechende Überwachung nachträglich vervollständigt werden.
- Betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (E-GebV-ÜPF) ist anzumerken, dass die Gesamtkosten für eine einmalige, sofortige Positionsbestimmung durch das Netzwerk (RT_56_POS_IMMED) von Fr. 550 (Fr. 150 + Fr. 400) als zu hoch im Vergleich zu den Kosten einer periodisch wiederkehrenden Positionsbestimmung durch das Netzwerk (RT_57_POS_PERIOD) von Fr. 2'800 (Fr. 1'800 + Fr. 1'000) erscheinen (vgl. Erläuternder Bericht, S. 51 ff. [Ziff. 5.2], S. 54, S. 55 i.V.m. E-GebV-ÜPF, Anhang, Echtzeitüberwachungen RT_56_POS_IMMED [Art. 56a] und RT_57_POS_PERIOD [Art. 56b]). Es ist davon auszugehen, dass die Einführung dieser neuen Überwachungstypen zu einer Erhöhung der Verfahrenskosten (Art. 422 ff. StPO) führen wird, wobei nicht vorauszu- sehen ist, wie gross die Belastung sein wird (vgl. Erläuternder Bericht, S. 7 [Ziff. 4]).
 - Mit der Änderung der Verordnung des EJPD über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (E-VD-ÜPF) gilt diese laut Art. 1 (u.a.) auch für die Behörden nach Art. 1 Abs. 2 Bst. a – f VÜPF, womit auch die Staatsanwaltschaft als anordnende Behörde (Art. 1 Abs. 2 Bst. a VÜPF; vgl. auch Art. 269 Abs. 1 StPO) in den Anwendungsbereich dieser VD-ÜPF fällt (Erläuternder Bericht, S. 5 [Ziff. 3.3], S. 56 [Ziff. 5.3, Art. 1 u. 3 E-VD-ÜPF]). Die Staatsanwaltschaft wird folglich nach Art. 3 Abs. 1 E-VD-ÜPF verpflichtet, über die entsprechenden Kommunikationsmittel mit dem Dienst ÜPF zu korrespondieren. Die Ausdehnung der VD-ÜPF auf die anordnende Behörde ist unseres Erachtens entbehrlich, eine sachliche Notwendigkeit für die Unterstellung nicht ersichtlich; die Staatsanwaltschaft ordnet ihre Überwachungen bereits in den vom Bund zur Verfügung gestellten elektronischen Systemen an.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 3 Bst. b	Wort «Telefax» streichen	Es stellt sich die Frage, ob «Telefax» überhaupt noch als Übertragungsmittel aufgeführt werden soll, zumal diese Technologie überholt ist und den heutigen Sicherheitsstandards nicht mehr gerecht wird.
Art. 20a Abs. 5	Zustimmung zum neuen Absatz	Der neue Abs. 5 von Art. 20a ist für die Strafverfolgungsbehörden sehr wichtig. Damit kann in entsprechenden Konstellationen der gesetzliche Auftrag sicherer und besser erfüllt werden.
Art. 20b Bst. c	«falls bekannt» streichen und Ergänzung mit Hinweis auf Anwendung von Art. 20a Abs. 1 und 2	Eine natürliche Person muss zwangsläufig die Erbringung einer Dienstleistung beantragen, weshalb die natürliche Person, welche im Namen der juristischen Person den Antrag stellt, im Sinn von Art. 20a Abs. 1 und 2 (inkl. Abs. 4) erfasst werden sollte.
Art. 27	Ergänzung des bestehenden Art. 27 durch einen neuen Abs. 3 mit dem Wortlaut «Der Suchalgorithmus soll einheitlich und gemäss den Vorschriften des EJPD sein.»	Diese Ergänzung des bestehenden Art. 27 rechtfertigt sich, weil sich in der Praxis zeigte, dass die verwendeten unterschiedlichen Suchalgorithmen zu keinen Resultaten führten. Mit der heutigen Praxis sind die Suchergebnisse einer gleichen phonetischen Anfrage (FLEX) bei mehreren MWP unterschiedlich und nicht nachvollziehbar. So liefert zum Beispiel eine Anfrage mit Doppelname oder zwei durch Bindestrich verbundene Namen oft kein Resultat (kein Kunde vorhanden), obwohl beim entsprechenden MWP der Kunde vorhanden wäre. Aus diesem Grund braucht es eine Vereinheitlichung des Suchalgorithmus, um zuverlässige Abfrageergebnisse zu erhalten. Für die bisherigen Auskunftstypen mit flexibler Namenssuche IR_5_NA_FLEX, IR_11_TEL_FLEX, IR_14_EMAIL_FLEX und IR_16_COM_FLEX braucht es den zusätzlichen Abs. 3.
Art. 38a	Ergänzend zum bestehenden Art. 38 braucht es einen neuen Art. 38a	<p>Diese Ergänzung rechtfertigt sich, weil unter gewissen Umständen die Identifikation eines Kommunikationsteilnehmers nur mit einer sogenannten Schnittmengenberechnung möglich ist.</p> <p>Bei nicht eindeutig zugewiesenen IP-Adressen sind gemäss Art. 38 für die Anfrage des Auskunftstyps IR_8_IP (NAT) mehrere Angaben hinsichtlich der Identifikation von Teilnehmern notwendig. Die öffentliche Quell-Portnummer (gemäss Bst. b), welche für eine erfolgreiche Identifikation des Teilnehmers zwingend benötigt wird, ist den Strafverfolgungsbehörden oft nicht bekannt. Für diesen Fall braucht es einen neuen IR_xx_IP_MULTI, um Schnittmengenberechnungen durchführen zu können. In dieser Anfrage soll es möglich sein, mehrere Quell-IP-Adressen, mit zugehörigen Zeitstempeln zu erfassen, damit die MWP eine Schnittmenge erstellen und in der Auskunft zurückgeben können (MULTI). Heute können solche Auskünfte lediglich nach Art. 25 (Besondere Auskünfte und Überwachungen) getätigt werden.</p> <p>Der neue Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI muss die gleichen Bestimmungen wie Art. 38 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a, c und f enthalten. Bst. a und f müssten in der Mehrzahl stehen, damit mehrere Adressierungselemente in diesem Auskunftstyp erfasst werden können, um eine Schnittmengenberechnung mit mehreren Quell-IP-Adressen zu verschiedenen Zeitpunkten zu ermöglichen.</p>

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 42a Abs. 1	Streichung von «innerhalb der letzten 6 Monate», da zugriffsrelevante Aktivitäten auf ein E-Mail nichts mit rückwirkenden Randdaten zu tun haben	Die Anpassung dieses Absatzes rechtfertigt sich gestützt auf die Ausführungen im Erläuternden Bericht zu Art. 42a (S. 32 f.), wonach die MWP keine Auskunft erteilen müssen über frühere Aktivitäten, die vor der letzten zugriffsrelevanten Aktivität stattgefunden haben. Im Rahmen dieser Auskunft ist keine rückwirkende Erhebung der Zugriffsaktivitäten des E-Mail-Dienstes (History) erhältlich, was im vorliegenden Kontext als falsch erachtet wird. Falls die Historie trotzdem benötigt wird, muss eine HD_30_EMAIL nach Art. 62 erhoben werden mit entsprechenden Kosten (Fr. 1'200). Die Zugriffsdaten des Benutzers auf sein E-Mail-Konto haben nichts mit den rückwirkenden Randdaten zu tun.
Art. 48b	<p>Formulierung in Abs. 1 ändern: «Der Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP umfasst die Lieferung von permanenten Identifikatoren (z.B. SUP) in Echtzeit, die den angefragten temporären Identifikatoren (z.B. SUCI, 5G-GUTI, 5G-S-TMSI) während einer Zeitdauer für die Erbringung eines bestimmten Fernmeldedienstes oder abgeleiteten Kommunikationsdienstes zugeordnet sind.»</p> <p>Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP in Echtzeitüberwachung EP_xx_ASSOC_TEMP bzw. RT_xx_ASSOC_TEMP ändern</p>	<p>Diese Anpassungen rechtfertigen sich, weil dieser Auskunftstyp nicht vergleichbar ist mit den bisherigen Auskunftstypen, die eine einmalige Auskunftsanfrage im IRC auslösen. Er ist ausschliesslich für den Einsatz des IMSI-Catchers in der 5G-Technologie notwendig. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen ist ein zukünftiger Einsatz des IMSI-Catcher in der 5G-Technologie unmöglich.</p> <p>Bei einem IMSI-Catcher-Einsatz im 5G-Netz kann lediglich die sogenannte SUCI (fortlaufend ändernder, verschlüsselter Identifikator) ermittelt werden. Um die eindeutige Identifizierungsnummer SUPI (entspricht dem IMSI im 4G/3G-Netz) zu erhalten, müssen die vom IMSI-Catcher erhaltenen SUCI permanent, automatisch und in Echtzeit über eine Schnittstelle übersetzt werden können.</p> <p>Begründung der Anpassungen in Art. 48b Abs. 1: Es geht nicht um die einmalige Lieferung von Identifikatoren in Echtzeit, sondern um eine Schnittstelle, die permanent Auskünfte während des Einsatzes des IMSI-Catchers liefern muss. Dabei handelt es sich um eine Schnittstelle (ausserhalb IRC), welche nur während des bewilligten Zeitraums der verfügten Massnahme aktiv ist.</p> <p>In der GebV-ÜPF ist der neue Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP als «technische Auskunft» eingestuft. Damit würden bei einem IMSI-Catcher-Einsatz Kosten von mehreren 100'000 bis über 1 Mio. Franken entstehen (siehe Antrag zur GebV-ÜPF). Es ist jedoch weder eine einfache noch eine technische Auskunft, sondern eine standardisierte Schnittstelle bei der MWP. Über diese liefert die MWP die SUCI/SUPI-Übersetzung automatisiert über einen bewilligten Zeitraum ohne dass eine Interaktion der MWP und/oder des Dienstes ÜPF erforderlich ist. Aufgrund dieser Klassifizierung handelt es sich beim IR_54_ASSOC_TEMP um keinen Auskunftstyp, sondern um eine Echtzeitübersetzung, welche bei den Echtzeitüberwachungen angesiedelt werden sollte. Diese wird im Rahmen einer Notsuche mit einem Einsatz des IMSI-Catchers gemäss Art. 35 BÜPF und/oder eines kriminalpolizeilichen IMSI-Catcher-Einsatzes gemäss Art. 269^{bis} StPO benötigt. Ohne diese Schnittstelle können solche Massnahmen nicht durchgeführt werden. Diese Echtzeitübersetzungen müssen im Zusammenhang mit einer Bewilligung zur Notsuche nach Art. 35 BÜPF, Fahndung nach verurteilten Personen nach Art. 36 BÜPF oder eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269^{bis} StPO beantragt und vom Zwangsmassnahmengericht bewilligt werden</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Anhang	Anpassung aller rückwirkenden und Echtzeit-Überwachungsgebühren, zumal diese nicht im Verhältnis zu den tatsächlich entstandenen Kosten stehen	<p>Wenn auch die MWP Aufwände für die Ausleitung von aktiven und rückwirkenden Überwachungen sowie insbesondere für die Einrichtung von Schnittstellen haben, sind die Gebühren zu reduzieren und stattdessen im Rahmen der Konzessionsvergabe diese Mitwirkungspflicht (Ausleitung der angeordneten Daten) als zwingende Voraussetzung anzusehen. Dass die Aufwände des Dienstes ÜPF und diejenigen der MWP nicht dermassen hoch sein können, beweist die Tatsache der niedrigeren Gebühren bei vergleichbaren Überwachungstypen im Rahmen von Notsuchen.</p> <p>Es sollte eine komplette und umfassende Überarbeitung der Gebühren und Entschädigungen in Angriff genommen werden, zumal sich die Gebührenhöhe bei den Echtzeit- und rückwirkenden Überwachungen nicht rechtfertigen lässt.</p>
Anhang	<p>Neuer Auskunftstyp: Auskunft IR_xx_IP_MULTI (NAT) Identifikation der Benutzerschaft bei nicht eindeutig zugeteilten IP-Adressen (NAT) mittels Schnittmengenberechnung Art. 38a: Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und Fr. 325 Entschädigung MWP</p>	<p>Die Gebühr und die Entschädigung für den neuen Auskunftstyp sollen zusammen höchstens Fr. 400 betragen. Das sind die Kosten, die heute im Rahmen von Schnittmengenberechnungen in der Regel anfallen. Mit dem neuen Auskunftstyp ist es dem Dienst ÜPF und den MWP möglich, automatisierte Abläufe einzuführen, weshalb die Gebühr bzw. Entschädigung niedriger als heute auszufallen hat.</p> <p>Die Begründung für den neuen Auskunftstyp ist dem Antrag eines neuen Art. 38a VÜPF zu entnehmen.</p>
Anhang	<p>Neuer Überwachungstyp: Echtzeitüberwachung EP_xx_ASSOC_TEMP Fr. 50 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 250 (Entschädigung MWP)</p>	<p>Für den neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP bei einem IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF ist eine Gebühr von Fr. 50 und eine Entschädigung von Fr. 250 vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat.</p> <p>Die Begründung für den neuen Überwachungstyp ist dem Antrag zum Art. 48b VÜPF zu entnehmen.</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachungen klassifizierten neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF). Die Überwachung betrifft einen MWP (da der MWP bekannt ist): Kosten 1 x Fr. 50 Gebühr Dienst ÜPF und 1 x Fr. 250 Entschädigung MWP = Fr. 300 Gesamtkosten.</p>

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		<p>Beispiel einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP wie aktuell in der VÜPF bzw. der GebV-ÜPF vorgesehen (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF). Die Überwachung betrifft einen MWP (da der MWP bekannt ist): Bei einer Notsuche von einer Stunde werden geschätzt 4000 SUCI/SUPI-Übersetzungsvorgänge erfolgen. Das ergibt folgende Kosten: 4000 x Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 4000 x Fr. 125 Entschädigung MWP = Fr. 800'000 Gesamtkosten.</p>
Anhang	<p>Neuer Überwachungstyp: Echtzeitüberwachung RT_xx_ASSOC_TEMP Fr. 75 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 250 (Entschädigung MWP)</p>	<p>Für den neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP im Rahmen eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269^{bis} StPO ist eine Gebühr von Fr. 75 und eine Entschädigung von Fr. 250 vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat.</p> <p>Die Begründung für den neuen Überwachungstyp ist dem Antrag zum Art. 48b VÜPF zu entnehmen.</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachung klassifizierten neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach Art. 269^{bis} StPO). Die Auskunft betrifft drei MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber [Swisscom, Sunrise und Salt] einbezogen werden). 1 x Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 3 x 250 Entschädigung MWP = Fr. 825 Gesamtkosten.</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP wie aktuell in der VÜPF bzw. der GebV-ÜPF vorgesehen (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach Art. 269^{bis} StPO). Die Auskunft betrifft drei MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber [Swisscom, Sunrise, Salt] berücksichtigt werden). Pro Messung und pro MWP werden geschätzt 2100 SUCI/SUPI-Übersetzungsvorgänge erfolgen. Bei drei MWP müssen somit 6300 SUCI angefragt werden. Das ergibt folgende Rechnung: 6300 x Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 6300 x Fr. 125 Entschädigung MWP = Fr. 1'260'000 Gesamtkosten.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 8 Abs. 5 Bst. a Ziff. 2	Ziff. 2 streichen, da diese überflüssig ist	Die Streichung rechtfertigt sich, weil diese Ziffer in der Gesamtbetrachtung der möglichen Ausnahmen nicht notwendig ist. In Bst. a besteht bereits die Möglichkeit, zur Sicherstellung des ordnungsgemässen Funktionierens auf die Zustimmung zu verzichten, wenn gravierende Funktionsstörungen drohen oder vorliegen (Ziff. 1). Das ist im Grundsatz ausreichend, zumal mit Bst. b bei einer grossen Anzahl betroffener Überwachungen bereits eine Ausnahmeregelung für unverhältnismässigen Kontaktierungsaufwand vorgesehen ist. Die in Bst. a festgehaltene ODER-Verknüpfung zwischen Ziff. 1 und 2 ermöglicht eine fast unkontrollierbare Anwendung von Ziff. 2, können doch viele Gründe gesucht und gefunden werden, um einen unmöglichen oder unverhältnismässigen Fall generieren zu können.

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

10. Mai 2022

Mitgeteilt den

11. Mai 2022

Protokoll Nr.

446/2022

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) zustellen an:

aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Februar 2022 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Regierung begrüsst grundsätzlich die Teilrevisionen der vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1), soweit die Vorlage auf die neuen Technologien reagiert. Die Teilrevision der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF; SR 780.11) bringt vor allem in Bezug auf die 5G-Technologie einige wesentliche Verbesserungen. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass die 3G- und die 4G-Technologie bei den Mobiltelefonnetzen noch einige Jahre parallel genutzt werden und die Mobilfunkanbieter auch für diese Technologien die gesetzlich festgehaltenen Informationen zur Verfügung stellen müssen. Auch zur raschen Anpassung an künftige technologische Neuerungen ist es wichtig, die Gesetzgebung möglichst technologie-neutral zu erlassen und technische Details z.B. in Merkblättern, Anhängen oder Vergleichbarem zu

regeln, damit rasch auf in hohem Rhythmus erfolgende technologische Innovationen reagiert werden kann. Dies wird mit dem vorliegenden Entwurf unseres Erachtens nicht erreicht. Die hochtechnische Ausgestaltung der Verordnung birgt ein gewisses Risiko, dass in Bezug auf die verschiedenen Technologiegenerationen Anforderungslücken und unerwünschter Interpretationsspielraum entstehen. Aus diesem Grund wäre eine deutlich technologieneutralere Formulierung prüfenswert, um sowohl die 3G- und 4G-Technologien als auch künftige Technologien abzudecken.

Im Übrigen ist es zu bedauern, dass hinsichtlich der Gebühren weiterhin auf die vorab auch administrativ aufwändige Verrechnung pro Auftragsstyp gesetzt wird, obwohl zwischenzeitlich die Grundlage zur unvergleichlich schlankeren Verrechnung von Jahrespauschalen geschaffen wurde und solche im Übrigen auch die Budgetierung massgeblich erleichtern würden.

Inhaltlich sind in den vier Ausführungserlassen in einigen Punkten noch Anpassungen oder Ergänzungen notwendig. Für die detaillierten Bemerkungen und für die Informationen zur Kontaktperson verweisen wir auf das beiliegende Formular zur Erfassung der Stellungnahme.

Abschliessend danken wir für die Berücksichtigung unserer Anliegen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilage

- Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	10. Mai 2022
Amt/office/ufficio	Kanton Graubünden, vertreten durch die Regierung
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	RA lic. iur. Gianni Scandella, Tel. 081 257 25 15, gianni.scandella@djsg.gr.ch Rechtsdienst Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT SI NO

Die Regierung begrüsst grundsätzlich die Teilrevisionen der vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1), soweit die Vorlage auf die neuen Technologien reagiert. Die Teilrevision der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF; SR 780.11) bringt vor allem in Bezug auf die 5G-Technologie einige wesentliche Verbesserungen. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass die 3G- und die 4G-Technologie bei den Mobiltelefonnetzen noch einige Jahre parallel genutzt werden und die Mobilfunkanbieter auch für diese Technologien die gesetzlich festgehaltenen Informationen zur Verfügung stellen müssen. Auch zur raschen Anpassung an künftige technologische Neuerungen ist es wichtig, die Gesetzgebung möglichst technologieneutral zu erlassen und technische Details z.B. in Merkblättern, Anhängen oder Vergleichbarem zu regeln, damit rasch auf in hohem Rhythmus erfolgende technologische Innovationen reagiert werden kann. Dies wird mit dem vorliegenden Entwurf unseres Erachtens nicht erreicht. Die hochtechnische Ausgestaltung der Verordnung birgt ein gewisses Risiko, dass in Bezug auf die verschiedenen Technologiegenerationen Anforderungslücken und unerwünschter Interpretationsspielraum entstehen. Aus diesem Grund wäre eine deutlich technologie-neutralere Formulierung prüfenswert, um sowohl die 3G- und 4G-Technologien als auch künftige Technologien abzudecken.

Es ist zu bedauern, dass hinsichtlich der Gebühren weiterhin auf die vorab auch administrativ aufwändige Verrechnung pro Auftragsstyp gesetzt wird, obwohl zwischenzeitlich die Grundlage zur unvergleichlich schlankeren Verrechnung von Jahrespauschalen geschaffen wurde und solche im Übrigen auch die Budgetierung massgeblich erleichtern würden.

Ergänzend hinweisen möchten wir auf einen Aspekt, der sich aus der vorgeschlagenen Änderung von Art. 4a VÜPF ergibt. Randdaten können gestützt auf Art. 273 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) rückwirkend für die letzten 6 Monate verlangt werden. Für die Fristberechnung massgebend soll dabei gemäss Revisionsvorschlag der Tag des Eingangs der entsprechenden Anordnungsverfügung beim Dienst ÜPF sein. Das ist, wie im erläuternden Bericht zutreffend festgehalten wird (vgl. S. 9), solange kein Problem, als dass die Anordnung über die Warrant Management Component des Dienst ÜPF oder telefonisch vorgenommen wird. Wird für die Anordnung jedoch der postalische Weg gewählt, der immer noch möglich ist (vgl. Art. 3 lit. b VÜPF), so bekommt das Ganze einen zufälligen Aspekt, weil die Festlegung der relevanten Frist von der Dauer der postalischen Übermittlung abhängt. Die Frage, ob sich die etwas genauere Berechenbarkeit der Aufbewahrungsfrist von Randdaten für die Fernmeldediensteanbieter und der Umstand, dass der postalische Versand Ausnahme und nicht Regel ist, rechtfertigt, die Fristberechnung an den Eingang der Anordnungsverfügung beim Dienst und nicht an deren Erlass zu knüpfen, kann zumindest aufgeworfen werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
Art. 20a Abs. 5	<p>Präzisierung und Ergänzung von Art. 20a Abs. 5:</p> <p>„Sie können dies nur für Angehörige ihrer Organisationen und weitere Personengruppen verlangen, die ihre wahre Identität und Funktion aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht zu erkennen geben müssen.“</p>	<p>Die Bestimmung ist um den Begriff „Funktion“ zu ergänzen, da verdeckte Ermittler und Fahnder neben ihrer wahren Identität eben auch ihre Funktion verheimlichen, also dass sie Polizeiangehörige sind. Diese Formulierung wird auch in Art. 298a StPO sowie bspw. über den Verweis in Art. 21c des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000) so verwendet.</p> <p>„...nicht preisgeben müssen“, wird sinngemäss an die Formulierung in Art. 298a StPO: „nicht zu erkennen geben müssen“ angeglichen.</p>
Erläuterung zu Art. 20a Abs. 5 (Seite 20, 3. Abs.)	<p>Ergänzung des Textes der Erläuterungen zu Art. 20a Abs. 5:</p> <p>„Verdeckte Ermittler (Art. 151 und 285a ff. StPO) werden mit einer durch Urkunden abgesicherten Legende ausgestattet. Im Gegensatz dazu dürfen verdeckte Fahnder nicht mit einer urkundengestützten Legende ausgestattet werden (Art. 298a Abs. 2 StPO);“</p>	<p>Diese Ergänzung drängt sich auf, da der Text in der Erläuterung bezüglich der verdeckten Fahnder nicht korrekt ist. Verdeckte Fahnder dürfen mit Legendierungsmitteln ausgestattet werden, die Legende darf jedoch nicht durch Urkunden gestützt werden.</p>
Art. 27	<p>Ergänzung des bestehenden Art. 27 VÜPF durch einen neuen Abs. 3 mit dem Wortlaut:</p> <p>„Der Suchalgorithmus erfolgt einheitlich gemäss den Vorgaben des EJPD.“</p>	<p>Diese Ergänzung des bestehenden Art. 27 VÜPF rechtfertigt sich, weil sich in der Praxis zeigte, dass die verwendeten unterschiedlichen Suchalgorithmen zu keinen Resultaten führten.</p> <p>Mit der heutigen Praxis sind die Suchergebnisse einer gleichen phonetischen Anfrage (FLEX) bei mehreren MWP unterschiedlich und nicht nachvollziehbar. So liefert zum Beispiel eine Anfrage mit Doppelnamen oder zwei durch Bindestrich verbundene Namen oft kein Resultat (kein Kunde vorhanden), obwohl beim entsprechenden MWP der Kunde vorhanden wäre.</p> <p>Aus diesem Grund braucht es eine Vereinheitlichung des Suchalgorithmus, um zuverlässige Abfrageergebnisse zu erhalten. Für die bisherigen Auskunftstypen mit flexibler Namenssuche</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		IR_5_NA_FLEX, IR_11_TEL_FLEX, IR_14_EMAIL_FLEX und IR_16_COM_FLEX braucht es den zusätzlichen Abs. 3 im bestehenden Art. 27.
Art. 38a	<p>In Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF ist ein neuer Art. 38a VÜPF mit folgendem Inhalt erforderlich:</p> <p>Art. 38a ¹ Der Auskunftstyp IR_8_IP (NAT) umfasst die folgenden Angaben über die identifizierten Teilnehmenden, falls diesen zum massgeblichen Zeitpunkt innerhalb der letzten 6 Monate mit einem NAT-Verfahren auf Anbieterebene eine IP-Adresse nicht eindeutig zugeteilt war:</p> <p>a. falls vorhanden, die eindeutigen Teilnehmeridentifikatoren (z. B. Benutzername); b. die eindeutigen Dienstidentifikatoren (z. B. Benutzername, MSISDN, GPSI) der Netzzugangsdienste oder die Identifikationsangaben gemäss Artikel 19</p> <p>² Das Auskunftsgesuch enthält die Angaben über den angefragten NAT-Übersetzungskontext zum Zweck der Identifikation der Teilnehmer:</p> <p>a. die öffentlichen Quell-IP-Adressen; b. falls für die Identifikation</p>	<p>Diese Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF rechtfertigt sich dadurch, da unter gewissen Umständen die Identifikation eines Kommunikationsteilnehmers nur mit einer sogenannten Schnittmengenberechnung möglich ist.</p> <p>Bei nicht eindeutig zugewiesenen IP-Adressen sind gemäss Art. 38 VÜPF für die Anfrage des Auskunftstyps IR_8_IP (NAT) mehrere Angaben hinsichtlich der Identifikation von Teilnehmern notwendig. Die öffentliche Quell-Portnummer (gemäss lit. b), welche für eine erfolgreiche Identifikation des Teilnehmers zwingend benötigt wird, ist den Strafverfolgungsbehörden oft nicht bekannt. Für diesen Fall braucht es einen neuen Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI um Schnittmengenberechnungen durchführen zu können. In dieser Anfrage soll es möglich sein, mehrere Quell-IP-Adressen, mit zugehörigen Zeitstempeln zu erfassen, damit die MWP eine Schnittmenge erstellen und in der Auskunft zurückgeben können (MULTI). Heute können solche Auskünfte lediglich nach Art. 25 VÜPF (Besondere Auskünfte und Überwachungen) getätigt werden.</p> <p>Der neue Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI muss die gleichen Bestimmungen wie Art. 38 Abs. 1 und die lit. a, c und f des Abs. 2 enthalten. Lit. a und f müssten in der Mehrzahl stehen, damit mehrere Adressierungselemente in diesem Auskunftstyp erfasst werden können, um eine Schnittmengenberechnung mit mehreren Quell-IP-Adressen zu verschiedenen Zeitpunkten zu ermöglichen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>notwendig, die öffentliche Ziel-IP-Adresse; c. die massgeblichen Zeitpunkte, nach Datum und Uhrzeit, zu Beginn, am Ende oder während des angefragten NAT-Übersetzungskontextes.</p>	
Art. 48b	<p>Die Formulierung in Abs. 1 ist folgendermassen zu präzisieren:</p> <p>„Der Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP umfasst die einmalige Lieferung von permanenten Identifikatoren (z. B. SUPI) in Echtzeit, die den angefragten temporären Identifikatoren (z.B. SUCI, 5G-GUTI, 5G-S-TMSI) während einer Zeitdauer für die Erbringung eines bestimmten Fernmeldedienstes oder abgeleiteten Kommunikationsdienstes zugeordnet sind.“</p> <p>Den Auskunftstyp von IR_54_ASSOC_TEMP in Echtzeitüberwachung EP_xx_ASSOC_TEMP bzw. RT_xx_ASSOC_TEMP ändern.</p> <p>Vgl. auch die Anpassungen im Anhang der GebV-ÜPF.</p>	<p>Diese Anpassungen rechtfertigen sich, weil dieser Auskunftstyp nicht vergleichbar mit den bisherigen Auskunftstypen ist, welche eine einmalige Auskunftsanfrage in IRC auslösen. Er ist ausschliesslich für den Einsatz des IMSI-Catchers in der 5G-Technologie notwendig. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen ist ein zukünftiger Einsatz des IMSI-Catcher in der 5G-Technologie unmöglich.</p> <p>Bei einem IMSI-Catcher Einsatz im 5G-Netz kann lediglich die sogenannte SUCI (fortlaufend ändernder, verschlüsselter Identifikator) ermittelt werden. Um die eindeutige Identifizierungsnummer SUPI (entspricht dem IMSI im 4G/3G-Netz) zu erhalten, müssen die vom IMSI-Catcher erhalten SUCI permanent, automatisch und in Echtzeit über eine Schnittstelle übersetzt werden können.</p> <p>Begründung zu den Anpassungen in Art. 48b Abs. 1 VÜPF: Es geht nicht um die einmalige Lieferung von Identifikatoren in Echtzeit, sondern um eine Schnittstelle, die permanent Auskünfte während dem Einsatz des IMSI-Catchers liefern muss. Dabei handelt es sich um eine Schnittstelle (ausserhalb IRC), welche nur während dem bewilligten Zeitraum der verfügten Massnahme aktiv ist.</p> <p>In der Gebührenverordnung GebV-ÜPF ist der neue Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP als „technische Auskunft“ eingestuft. Damit würden bei einem IMSI-Catcher Einsatz Kosten von mehreren Fr. 100 000 bis Fr. 1 000 000 entstehen (siehe Antrag zur GebV-ÜPF). Es ist jedoch weder eine einfache noch eine technische Auskunft, sondern eine standardisierte Schnittstelle bei der MWP. Über diese liefert die MWP die SUCI/SUPI Übersetzung automatisiert über einen bewilligten Zeitraum, ohne dass eine Interaktion der MWP und/oder des Dienstes ÜPF erforderlich ist. Aufgrund dieser Klassifizierung handelt es sich beim IR_54_ASSOC_TEMP um keinen Auskunftstyp, sondern um eine Echtzeitübersetzung, welche bei den Echtzeitüberwachungen angesiedelt werden sollte. Diese wird im Rahmen einer Notsuche mit einem Einsatz des IMSI-Catchers gemäss Art. 35 BÜPF und/oder eines kriminalpolizeilichen IMSI-Catcher-Einsatzes gemäss Art. 269bis StPO benötigt. Ohne diese</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Schnittstelle können solche Massnahmen nicht durchgeführt werden. Diese Echtzeitübersetzungen müssen im Zusammenhang mit einer Bewilligung zur Notsuche nach Art. 35 BÜPF, Fahndung nach verurteilten Personen nach Art. 36 BÜPF oder eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269bis StPO beantragt und vom Zwangsmassnahmengericht bewilligt werden.
Art. 48c Abs. 1	Ergänzung im Text: „...bei Telefonie- und Multimediadiensten (z.B. Inter Operator Identifier, IP-Adresse).“	Durch die vorgeschlagene Ergänzung (in der Klammer) wird klar, dass die MWP in der Auskunft nicht nur einen Provider-Code liefern darf. Durch den Identifikator (Beispiele in Klammer) weiss auch der Auskunftssuchende, was die MWP liefern muss. Dadurch werden zeitaufwändige Rückfragen vermieden. Die Auflistung der möglichen gelieferten Identifikatoren ist erforderlich, damit die benachbarten Netze für die Strafverfolgungsbehörde eindeutig identifiziert werden können.
Erläuterung zur VÜPF (Seite 38, 2. Abs.) zu Art. 50 Abs. 6	Ergänzung im Text: „...hinzukommt, ist dieses beziehungsweise diese automatisch hinzuzufügen und ebenfalls zu überwachen.“	Diese Präzisierung ist notwendig, um auch für die Auslegung der Norm Klarheit zu schaffen. In der VÜPF ist der Sachverhalt eindeutig umschrieben. In der Erläuterung hingegen muss der Text durch den Zusatz „hinzuzufügen“ präzisiert werden. Diese Klarheit ist deshalb wichtig, weil in der Praxis die überwachende Strafverfolgungsbehörde ein neues Endgerät, eine neue SIM oder Nummer in einer aktiven Überwachung nicht selbst erkennen kann. Sie ist vielmehr auf eine entsprechende Mitteilung der MWP bzw. eben darauf angewiesen, dass dieses neue Endgerät, die neue SIM oder Nummer automatisch zur bestehenden Überwachung hinzugefügt wird.
Art. 54 Abs. 2 lit. h	Korrektur in Art. 54 Abs. 2 lit. h: „...die soweit möglich vom Netzwerk bestimmten und dementsprechend gekennzeichneten aktuellen Standortangaben des Targets oder der beteiligten Zellen beziehungsweise des vom Target benutzten WLAN-Zugangs ergänzt, soweit verfügbar , mit dem verknüpften Zeitstempel und dem Alter der Standortangabe;“	Da die Zeitangabe für die Beweisführung vielfach essentiell ist, muss die Einschränkung „soweit verfügbar“ gelöscht werden. Ein Standort ohne einen Zeitstempel ist für die Beweisführung vielfach wertlos.
Art. 56a Abs. 3 lit. d	Ergänzung von Art. 56a Abs. 3 lit. d: „...bei nicht erfolgreicher Positionsbestimmung: der Fehlercode “	Diese Präzisierung ist nötig, damit mit dem neuen Überwachungstyp RT_56_POS_IMMED die für eine Positionsbestimmung nötigen Angaben geliefert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und. Soweit möglich, der zu diesem Zeitpunkt letzte bekannte Zellstandort dieses Endgeräts für Netzzugangsdienste sowie Telefonie- und Multimediadienste der Grund des Misserfolgs (Fehlercode) und die in Art. 63 definierten Angaben.““	Mit der Präzisierung wird verhindert, dass bei einer anfänglich nicht erfolgreichen Positionsbestimmung eine zweite Überwachung HD_31_PAGING oder EP_35_PAGING angeordnet werden muss. Mit dieser Präzisierung müssen automatisch die in Art. 63 für den Überwachungstyp HD_31_PAGING vorgeschriebenen Daten geliefert werden, die eine Positionsbestimmung ermöglichen.
Art. 60 lit. g Ziff. 1	Korrektur in Art. 60 lit. g Ziff. 1: "die Zell- oder Gebietsidentifikatoren sowie die geografischen Koordinaten, die Postadressen, gegebenenfalls die verknüpften Zeitstempel und gegebenenfalls die Hauptstrahlrichtungen der vom Target benutzten Zellen,...“	Diese Korrektur ist notwendig, weil die Zeitangabe für die Beweisführung vielfach erforderlich ist. Ein Standort ohne einen Zeitstempel ist für die Beweisführung vielfach wertlos.
Art. 60 lit. h	Ergänzung in Art. 60 lit. h: „bei Netzzugang über öffentliches WLAN: die Identifikatoren (z. B. BSSID) oder andere geeignete Bezeichnungen (z. B. Hotspotname), die Standortangaben (geografische Koordinaten oder Postadresse), die verknüpften Zeitstempel, sowie, sofern verfügbar, die SSID, der Typ der Authentifizierung, die Informationen über die Benutzerauthentifizierung mit geeigneten Mitteln gemäss Art. 19 Abs. 2 und die IP-Adresse des vom Target benutzten Zugangs;	Diese Ergänzung ist notwendig, weil der verknüpfte Zeitstempel erforderlich ist um eine zeitliche Zuordnung zu den Standortangaben machen zu können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 60 lit. j	Ergänzung in Art. 60 lit. j: „bei Festnetzzugang: die Adressierungselemente des Zugangs mit dem verknüpften Zeitstempel ; und, sofern verfügbar, die Postadresse;“	Diese Ergänzung ist notwendig, weil der verknüpfte Zeitstempel zwingend erforderlich ist, um eine zeitliche Zuordnung zu den Standortangaben machen zu können. Aus diesem Grund ist der Text mit dem Zusatz „mit dem verknüpften Zeitstempel“ zu ergänzen.
Art. 61 lit. g Ziff. 1	Korrektur in Art. 61 lit. g Ziff. 1: „...die Zell- oder Gebietsidentifikatoren sowie die geografischen Koordinaten, die Postadressen, sowie, gegebenenfalls die verknüpften Zeitstempel und gegebenenfalls die Hauptstrahlrichtungen der vom Target benutzten Zellen ,“	Diese Korrektur ist notwendig, weil die Zeitangabe zwingend erforderlich ist. Ein Standort ohne einen Zeitstempel ist für die Beweisführung vielfach wertlos. Aus diesem Grund ist das Wort „gegebenenfalls“ in Bezug auf den Zeitstempel zu streichen. Hingegen sollte das Wort „gegebenenfalls“ bezüglich der Hauptstrahlrichtungen hinzugefügt werden, da nicht zwingend in jedem Fall Hauptstrahlrichtungen ausgewiesen werden können.
Art. 61 lit. g Ziff. 5	Art. 61 lit. g ist mit einer neuen Ziff. 5 zu ergänzen: „5. im Falle eines vertrauenswürdigen Nicht-3GPP-Zugangs zum Mobilfunkkernnetz: der Identifikator des Netzzugangs, der verknüpfte Zeitstempel und, soweit bekannt, dessen Postadresse.“	Diese Ergänzung ist zwingend, weil es nicht nur die nichtvertrauenswürdigen Nicht-3GPP-Zugänge zum Mobilfunkkernnetz betrifft, sondern auch die vertrauenswürdigen Nicht-3GPP-Zugänge. Aus diesem Grund braucht es die zusätzliche Ziff. 5 in Art. 61 lit. g analog der Definition in Art. 60 lit. l.
Art. 61 lit. j	Ergänzung im Text von Art. 61 lit. j: „soweit zutreffend, die Bezeichnung (z.B. Name des benachbarten Netzes) oder Adressierungselemente der unmittelbar benachbarten Netze (z.B. Inter	Mit dieser Ergänzung (in der Klammer) ist klar, dass die MWP in der Auskunft nicht nur einen Provider-Code liefern darf. Durch den Identifikator (Beispiele in Klammer) weiss auch der Auskunftssuchende, was die MWP zu liefern hat. Dadurch werden zeitaufwändige Rückfragen vermieden. Die Auflistung der möglichen gelieferten Identifikatoren ist erforderlich, damit die benachbarten Netze eindeutig identifiziert werden können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Operator Identifier, IP-Adresse) der Kommunikation oder des Kommunikationsversuchs.“	
Art. 63 Abs. 2 lit. d	Korrektur in Art. 63 Abs. 2 lit. d: Typ der Mobilfunk Netzzugangstechnologie ;	Diese Korrektur ist nötig, weil es eine neutrale Bezeichnung braucht. Der Überwachungstyp HD_31_PAGING darf nicht nur auf Mobilfunktechnologie beschränkt sein, sondern muss allgemein auf Netzzugangstechnologien anwendbar sein.
Art. 63 Abs. 2 lit. e	Ergänzung in Art. 63 Abs. 2 lit. e: e: falls zutreffend , Frequenzband;	Die Ergänzung „falls zutreffend“ ist im Art. 63 Abs. 2 lit. e notwendig, weil „Frequenzband“ beispielsweise für WLAN nicht zutreffend ist.
Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1	Korrektur in Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1: „...die Postadressen, gegebenenfalls die verknüpften Zeitstempel, gegebenenfalls die Hauptstrahlrichtungen beziehungsweise bei komplexen Zellen die Hauptstrahlrichtungen und die Art der Zelle sowie die geografischen Koordinaten,“	Diese Korrektur ist notwendig, weil die in Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 aufgezählten Angaben elementare Informationen für die Interpretation des ausgewiesenen letzten Standortes sind. Ohne sie kann der letzte Standort schlecht eingegrenzt werden. Aus diesem Grund ist das Wort „gegebenenfalls“ in Bezug auf den Zeitstempel zu streichen.
Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 4	Ergänzen von Art. 64 Abs. 2 lit. h mit einer neuen Ziff. 4: „4. beim Netzzugang über WLAN: soweit verfügbar, die Standortangaben (geografische Koordinaten, Postadresse) der verknüpfte Zeitstempel sowie den Identifikator (z. B. BSSID) oder eine andere geeignete Bezeichnung des vom Target benutzten WLAN-Zugangs.“	Die Ergänzung einer 4. Ziff. in Art. 64 Abs. 2 lit. h ist notwendig, weil auch Angaben für Netzzugänge über WLAN erhältlich sein müssen. Die Ziff. 1 bis 3 beziehen sich lediglich auf Postadressen und Mobilfunknetze.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 64	Aufhebung des Überwachungstyps AS_32_PREP_COV.	<p>Diese Aufhebung macht Sinn, weil der Überwachungstyp infolge der Komplexität der Mobilfunknetzstruktur nicht mehr zeitgemäss ist. Die erhaltenen Informationen sind lückenhaft und deshalb zu wenig aussagekräftig. Aus diesem Grund wird dieser Überwachungstyp sehr selten angeordnet.</p> <p>Wird dieser Überwachungstyp aufgehoben, kann die entsprechende Position im Anhang zur GebV-ÜPF gestrichen werden.</p>
Art. 65	Aufhebung des Überwachungstyps AS_33_PREP_REF.	<p>Diese Aufhebung macht Sinn, weil auch dieser Überwachungstyp infolge der Komplexität der Mobilfunknetzstruktur nicht mehr zeitgemäss ist. Die erhaltenen Informationen sind zu lückenhaft und deshalb wenig aussagekräftig. Aus diesem Grund wird dieser Überwachungstyp sehr selten angeordnet.</p> <p>Wird dieser Überwachungstyp aufgehoben, kann die entsprechende Position im Anhang zur GebV-ÜPF gestrichen werden.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Anhang Seite 5 Echtzeitüberwachung RT_57_POS_PERIOD	Die Gebühr Dienst ÜPF von Fr. 1 800 ist angemessen zu reduzieren.	Eine angemessene Reduktion der für RT_57_POS_PERIOD veranschlagten Gebühr zugunsten des Dienstes ÜPF ist begründet, weil es sich bei den vom Dienst ÜPF erwähnten Anpassungen im neuen System um einmalige Anpassungen handelt, die zudem aus dem Projektkredit finanziert werden. Die im zweiten Absatz der Erläuterung angeführte Begründung für eine gegenüber der Echtzeitüberwachungen höhere Gebühr für den Dienst ÜPF ist darum nicht gerechtfertigt.
Erläuterung zum Anhang GebV-ÜPF (Seite 55, 2. Abs.)	Die Gebühr Dienst ÜPF von Fr. 1 800 ist angemessen zu reduzieren und die nicht nachvollziehbare Begründung für höhere Gebühren ist in der Erläuterung zu streichen.	Siehe Begründung in der vorgehenden Zeile.
Anhang	<p>Neuer Auskunftstyp:</p> <p>Auskunft</p> <p>IR_xx_IP_MULTI (NAT)</p> <p>Identifikation der Benutzerschaft bei nicht eindeutig zugeordneten IP-Adressen (NAT) mittels Schnittmengenberechnung</p> <p>Art. 38a</p> <p>Fr. 75.00 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 325.00 (Entschädigung MWP)</p>	<p>Wir beantragen, einen neuen Auskunftstyp in Art. 38a VÜPF zu schaffen (zur Begründung siehe oben). Entsprechend ist hierfür auch eine korrespondierende Gebührenregelung erforderlich.</p> <p>Die Gebühr und die Entschädigung für den neuen Auskunftstyp sollen zusammen höchstens Fr. 400 betragen. Das sind die Kosten, die heute in der Regel bei Schnittmengenberechnungen max. anfallen. Mit dem neuen Auskunftstyp ist es dem Dienst ÜPF und den MWP aber möglich, automatisierte Abläufe einzuführen, was deren Aufwand entsprechend reduziert. Deshalb sind Gebühr bzw. Entschädigung gegenüber heute zu reduzieren.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang	<p>Neuer Überwachungstyp:</p> <p>Echtzeitüberwachung</p> <p>EP_xx_ASSOC_TEMP</p> <p>Fr. 50.00 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 250.00 (Entschädigung MWP)</p>	<p>Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil ein neuer Überwachungstyp geschaffen wurde.</p> <p>Für den neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP bei einem IMSI-Catcher-Einsatz in Rahmen einer Notsuche gemäss Art. 35 BÜPF ist eine Gebühr von Fr. 50 und eine Entschädigung von Fr. 250 vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat.</p> <p>Die Begründung für den neuen Überwachungstyp ist dem Antrag zum Art. 48b VÜPF zu entnehmen.</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachungen klassifizierten neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF): Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist). Kosten 1x Fr. 50 Gebühr Dienst ÜPF und 1x Fr. 250 Entschädigung MWP = Fr. 300 Gesamtkosten.</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP wie aktuell in der VÜPF bzw. der Gebührenverordnung vorgesehen (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF): Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist). Bei einer Notsuche von 1 Stunde werden geschätzt 4 000 SUCI/SUPI Übersetzungsvorgänge erfolgen. Das ergibt folgende Kosten: 4 000 x Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 4 000 x Fr. 125 Entschädigungen MWP = Fr. 800 000 Gesamtkosten.</p>
Anhang	<p>Neuer Überwachungstyp:</p> <p>Echtzeitüberwachung</p> <p>RT_xx_ASSOC_TEMP</p> <p>Fr. 75.00 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 250.00 (Entschädigung MWP)</p>	<p>Für den neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP im Rahmen eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269bis StPO ist eine Gebühr von Fr. 75 und eine Entschädigung von Fr. 250 vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat.</p> <p>Die Begründung für den neuen Überwachungstyp ist dem Antrag zum Art. 48b VÜPF zu entnehmen.</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachungen klassifizierten neuen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach 269bis StPO): Die Auskunft betrifft 3 MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber, Swisscom, Sunrise und Salt einbezogen werden). 1 x Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 3 x Fr. 250 Entschädigungen MWP = Fr. 825 Gesamtkosten</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP wie aktuell in der VÜPF bzw. der Gebührenverordnung vorgesehen (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach 269bis StPO): Die Auskunft betrifft 3 MWP. Es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber, Swisscom, Sunrise und Salt berücksichtigt werden. Pro Messung ist pro MWP werden geschätzt 2 100 SUCI/SUPI Übersetzungsvorgänge erfolgen. Bei 3 MWP müssen somit 6 300 SUCI angefragt werden. Das ergibt folgende Rechnung: 6 300 x Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 6 300 x Fr. 125 Entschädigung MWP = Fr. 1 260 000 Gesamtkosten.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
	Keine.	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		
	Keine.	

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Informatik Service Centers
Eichenweg 3
3003 Bern

11. Mai 2022

Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Februar 2022 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, die Unterlagen zu den Teilrevisionen von vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit und nehmen diese gerne wahr.

1. Allgemeine Würdigung

Aufgrund der Einführung der Mobilfunktechnologie der fünften Generation (5G), die neue Identifikatoren mit sich bringt und die Verwendung von temporären Identifikatoren einführt, ist die Anpassung der genannten Erlasse an die technischen Gegebenheiten unumgänglich.

Der Regelungsgegenstand ist hoch technisch und komplex. Die Mobilfunktechnologie der fünften Generation (5G) ist bereits in Betrieb, so dass die nun vorgeschlagene Regelung faktisch der Realität hinterherhinkt. Es stellt sich daher die Frage, ob es angesichts der weiterhin dynamischen Entwicklung in diesem Bereich zielführend ist, die Materie auf diesem Weg zu regeln, oder ob nicht allenfalls neue und innovative Regelungswege für diese, aber auch für vergleichbare Regulierungsherausforderungen gesucht werden sollten, die parallel mit der technischen Entwicklung vorliegen und mit denen schneller auf Mängel, Unvollständigkeiten etc. reagiert werden kann, die im Alltag auftreten. Unseres Erachtens sollte im Minimum im Gegensatz zu den vorgelegten Entwürfen die Gesetzgebung grundsätzlich technologieneutral erlassen werden und es sollten die technischen Details in schneller anpassbaren Anhängen, Weisungen, Merkblättern oder ähnlichem festgelegt werden.

Bei den vorliegenden Regelungen handelt es sich um hochtechnische Ausführungen, die selbst für die direkt Involvierten, seien es der Dienst ÜPF, die Strafverfolgungsbehörden oder die Mitwirkungspflichtigen, nur schwer verständlich sind. Insbesondere für die etwas weiter von der konkret eingesetzten Technologie entfernten Strafverfolgungsbehörden ist es sehr schwierig festzustellen, ob die Regelungen sachgerecht sind. Ebenso ist es im Einsatzfall oft schwierig festzustellen, welche der Massnahmen aufgrund der eingesetzten Technologie die Beste darstellt. Trotz diesen Schwierigkeiten besteht bis heute auf Bundesebene kein Angebot zur technischen Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden. Es wird daher angeregt, ein entsprechendes Angebot zu schaffen.

Wir stellen im Weiteren fest, dass im Bereich der Gebühren weiterhin auf die auch administrativ aufwendige Verrechnung pro Auftragsstyp gesetzt wird, obwohl zwischenzeitlich die Grundlage zur einfachen und schlanken Verrechnung mittels Jahrespauschalen geschaffen wurde. Wir halten zudem fest, dass diese Einzelverrechnung in gewissen Fallkonstellationen zu Entschädigungshöhen führen können, die völlig unangemessen sind.

2. Weitere Anpassungen

Über die vorgeschlagenen Änderungen hinaus werden folgende weitere Anpassung gefordert:

Schaffung einer Möglichkeit zur Abklärung, ob sich eine Person beziehungsweise deren Gerät in der Schweiz befindet

Mit den heutigen Auskunfts- und Überwachungstypen ist es nicht möglich abzuklären, ob sich eine Person in der Schweiz aufhält oder nicht. Gehen die Strafverfolgungsbehörden zu Unrecht von einem Aufenthalt in der Schweiz aus, kann dies dazu führen, dass nutzlose, aber teure Überwachungen durchgeführt werden. Diese Gefahr kann mit der Schaffung der beantragten Möglichkeit in einfacher Form beseitigt werden, was eine kostengünstigere und effizientere Strafverfolgung ermöglicht.

Zeitstempel als zwingende Information

In der Strafverfolgungspraxis zeigt sich, dass die Angabe des Zeitstempels in Verbindung mit den ausgeleiteten Daten vielfach ein bedeutendes Element einer Beweisführung darstellt. Es ist daher erforderlich, dass die Mobilfunkanbieter verpflichtet werden, den Zeitstempel zwingend und nicht nur optional anzugeben. Auch damit kann die Strafverfolgung kostengünstiger und effizienter ausgestaltet werden.

Aufteilung der Auskünfte und Überwachungen pro Adressierungselement anstatt pro Technologie

Wir stellen fest, dass die anlässlich der Sitzungen der Fachgruppen (Study Group FMÜ und OPFMÜ) durch die Vertreterinnen und Vertreter der Strafverfolgungsbehörden eingebrachten Unzulänglichkeiten des BÜPF und dessen Verordnungen keinen Eingang in die vorliegende Vernehmlassungsvorlage gefunden haben. Dabei handelt es sich beispielsweise um Vereinfachungen im Bereich der Überwachungsmaßnahmen, welche heute pro Technologie aufgeteilt ist anstatt pro Adressierungselement zur Verfügung gestellt wird (Art. 28 Ziff. 3 und 4 Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs [VÜPF]). Damit verknüpft sind die dadurch anlaufenden Kosten, sowie auch die daraus generierten Statistiken, welche durch diese Aufteilung ein falsches Bild generieren (Art. 12 ff. VÜPF).

3. Formular Stellungnahme

Die übrigen Bemerkungen und Feststellungen sind im Antwortformular enthalten. Wir beschränken uns auf Bemerkungen, die eine Änderung oder Ergänzung der vorgelegten Entwürfe bewirken würden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage
Antwortformular

Kopie
aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	
Amt/office/ufficio	Regierungsrat des Kantons Aargau
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Rechtliches: Philipp Umbricht; 062 835 47 01; philipp.umbricht@ag.ch technisches: Adj Bernhard Droz, Kapo, DC IFC; 062 835 86 36; bernhard.droz@kapo.ag.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

SI NO

Beantragte weitere Anpassungen

Schaffung einer Möglichkeit zur Abklärung, ob sich eine Person beziehungsweise deren Gerät in der Schweiz befindet

Mit den heutigen Auskunfts- und Überwachungstypen ist es nicht möglich abzuklären, ob sich eine Person in der Schweiz aufhält oder nicht. Gehen die Strafverfolgungsbehörden zu Unrecht von einem Aufenthalt in der Schweiz aus, kann dies dazu führen, dass nutzlose, aber teure Überwachungen durchgeführt werden. Diese Gefahr kann mit der Schaffung der beantragten Möglichkeit in einfacher Form beseitigt werden, was eine kostengünstigere und effizientere Strafverfolgung ermöglicht.

Zeitstempel als zwingende Information vorsehen

In der Strafverfolgungspraxis zeigt sich, dass die Angabe des Zeitstempels in Verbindung mit den ausgeleiteten Daten vielfach ein bedeutendes Element einer Beweisführung darstellt. Es ist daher erforderlich, dass die Mobilfunkanbieter verpflichtet werden, den Zeitstempel zwingend und nicht nur optional anzugeben. Auch damit kann die Strafverfolgung kostengünstiger und effizienter ausgestaltet werden.

Aufteilung der Auskünfte und Überwachungen pro Adressierungselement anstatt pro Technologie

Es wird festgestellt, dass die anlässlich den Sitzungen der Fachgruppen (Study Group FMÜ und OPFMÜ) durch die Vertreterinnen und Vertreter der Strafverfolgungsbehörden eingebrachten Unzulänglichkeiten des BÜPF und dessen Verordnungen keinen Eingang in die vorliegende Vernehmlassung gefunden haben. Dabei handelt es sich beispielsweise um Vereinfachungen im Bereich der Überwachungsmassnahmen, welche heute pro Technologie aufgeteilt ist anstatt pro Adressierungselement zur Verfügung gestellt werden (Art. 28 Ziff. 3 und 4 Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs [VÜPF]). Damit verknüpft sind die dadurch anlaufenden Kosten, sowie auch die daraus generierten Statistiken, welche durch diese Aufteilung ein falsches Bild generieren (Art. 12 ff. VÜPF).

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20 Abs. 1 VÜPF	...und bei jeder vertraglichen Anpassung	Die Motivation zur Erhebung von aktuellen Kundendaten liegt bei den MWP bei Post-Paid-Zugängen auf der finanziellen Seite, weshalb hier keine Massnahmen nötig sind. Bei PrePaid-Zugängen entfällt dieser Kontrollmechanismus und es kann nicht per se davon ausgegangen werden, dass Änderungen von Kontaktdaten festgestellt werden. Auf den gängigen Online-Portalen erfolgt bei der Registrierung von weiteren Zugangsmitteln keine erneute Überprüfung, was Missbrauch fördert.
Art. 20a Abs. 4 VÜPF	Die Übermittlung an die FDA hat innert 3 Tagen zu erfolgen.	Bei der Abfrage eines neu registrierten Zugangsmittels erhält die Strafbehörden bei der Anfrage an den MWP während 14 Tagen die Auskunft "kein Kunde vorhanden". Diese Frist ist möglichst kurz zu halten. Die heutigen Registrationen erfolgen auf elektronische Weise, weshalb eine Karenzzeit von 14 Tagen nicht gerechtfertigt ist und auf 3 Tage zu verkürzen ist.
Art. 27 VÜPF	Ergänzung des bestehenden Art. 27 VÜPF durch einen neuen Absatz 3 mit dem Wortlaut: "Der Suchalgorithmus soll einheitlich und gemäss den Vorschriften des EJPD sein."	<p>Die beantragte Ergänzung des bestehenden Art. 27 VÜPF ist notwendig, weil sich in der Praxis gezeigt hat, dass die verwendeten unterschiedlichen Suchalgorithmen zu keinen Resultaten führten. Mit der heutigen Praxis sind die Suchergebnisse einer gleichen phonetischen Anfrage (FLEX) bei mehreren MWP unterschiedlich und nicht nachvollziehbar. So liefert zum Beispiel eine Anfrage mit Doppelnamen oder zwei durch Bindestrich verbundene Namen oft kein Resultat (kein Kunde vorhanden), obwohl beim entsprechenden MWP der Kunde vorhanden wäre.</p> <p>Aus diesem Grund braucht es eine Vereinheitlichung des Suchalgorithmus, um zuverlässige Abfrageergebnisse zu erhalten. Für die bisherigen Auskunftstypen mit flexibler Namenssuche IR_5_NA_FLEX, IR_11_TEL_FLEX, IR_14_EMAIL_FLEX und IR_16_COM_FLEX braucht es den zusätzlichen Absatz 3 im bestehenden Art. 27.</p> <p>Der massgebliche Suchalgorithmus ist vom EJPD in Zusammenarbeit mit den Kantonen noch zu definieren.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28 Abs. 3 und 4, Bst. a und b VÜPF	Die Positionsbestimmung, einmalig oder fortlaufend	<p>Während die Kostensenkung der Produkte bei Notsuchen zu begrüßen ist, wird die Aufschlüsselung auf zwei Produkte (letzter Standort sowie LALS) die Fahndung bzw. die Notsuche entsprechend verteuern. Die Strafbehörden können nicht im Voraus erkennen, welche Technologie durch das Ziel verwendet wird. Polizeitaktische Gründe zwingen die Strafbehörden somit, beide Typen unverzüglich auszulösen, damit ein Zeitverzug verhindert werden kann.</p>
Art. 28 Abs. 3 und 4, Bst. c und d VÜPF	Echtzeitüberwachung von Inhalten und Randdaten eines Adressierungselements beziehungsweise Echtzeitüberwachung von Randdaten eines Adressierungselements.	<p>Mit der Zusammenfassung der drei Möglichkeiten können Anpassungen an zukünftige Technologien aufgefangen und die Anwendung massgeblich vereinfacht werden.</p>
Art. 38a VÜPF	In Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF braucht es einen neuen Art. 38a VÜPF.	<p>Die Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF rechtfertigt sich, da unter gewissen Umständen die Identifikation eines Kommunikationsteilnehmenden nur mit einer sogenannten Schnittmengenberechnung möglich ist.</p> <p>Bei nicht eindeutig zugewiesenen IP-Adressen sind gemäss Art. 38 VÜPF für die Anfrage des Auskunftstyps IR_8_IP (NAT) mehrere Angaben hinsichtlich der Identifikation von Teilnehmenden notwendig. Die öffentliche Quell-Portnummer (gemäss Bst. b), welche für eine erfolgreiche Identifikation des Teilnehmers oder der Teilnehmerin zwingend benötigt wird, ist den Strafverfolgungsbehörden oft nicht bekannt. Für diesen Fall braucht es einen neuen Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI, um Schnittmengenberechnungen durchführen zu können. In dieser Anfrage soll es möglich sein, mehrere Quell-IP-Adressen mit zugehörigen Zeitstempeln zu erfassen, damit die MWP eine Schnittmenge erstellen und in der Auskunft zurückgeben können (MULTI). Heute können solche Auskünfte lediglich nach Art. 25 VÜPF (Besondere Auskünfte und Überwachungen) getätigt werden.</p> <p>Der neue Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI muss die gleichen Bestimmungen wie Art. 38 Abs. 1 und die Bst. a, c und f des Absatzes 2 enthalten. Die Bst. a und f müssten in der Mehrzahl stehen, damit mehrere Adressierungselemente in diesem Auskunftstyp erfasst werden können, um eine Schnittmengenberechnung mit mehreren Quell-IP-Adressen zu verschiedenen Zeitpunkten zu ermöglichen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 48b VÜPF</p>	<p>Formulierung in Absatz 1 ändern: „Der Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP umfasst die Lieferungen von permanenten Identifikatoren (zum Beispiel SUPI) in Echtzeit, die den angefragten temporären Identifikatoren (zum Beispiel SUCI, 5G-GUTI, 5G-S-TMSI) während einer Zeitdauer für die Erbringung eines bestimmten Fernmeldediensts oder abgeleiteten Kommunikationsdiensts zugeordnet sind.“</p> <p>Den Auskunftstyp von IR_54_ASSOC_TEMP in Echtzeitüberwachung EP_xx_ASSOC_TEMP beziehungsweise RT_xx_ASSOC_TEMP ändern.</p>	<p>Diese Anpassungen rechtfertigen sich, weil dieser Auskunftstyp nicht vergleichbar mit den bisherigen Auskunftstypen ist, welche eine einmalige Auskunftsanfrage in IRC auslösen. Er ist ausschliesslich für den Einsatz des IMSI-Catchers in der 5G-Technologie notwendig. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen ist ein zukünftiger Einsatz des IMSI-Catcher in der 5G-Technologie unmöglich.</p> <p>Bei einem IMSI-Catcher Einsatz im 5G-Netz kann lediglich die sogenannte SUCI (fortlaufend ändernder, verschlüsselter Identifikator) ermittelt werden. Um die eindeutige Identifizierungsnummer SUPI (entspricht dem IMSI im 4G/3G-Netz) zu erhalten, müssen die vom IMSI-Catcher erhalten SUCI permanent, automatisch und in Echtzeit über eine Schnittstelle übersetzt werden können.</p> <p>Begründung zu den Anpassungen in Art. 48b Abs. 1 VÜPF: Es geht nicht um die einmalige Lieferung von Identifikatoren in Echtzeit, sondern um eine Schnittstelle, die permanent Auskünfte während dem Einsatz des IMSI-Catchers liefern muss. Dabei handelt es sich um eine Schnittstelle (ausserhalb IRC), welche nur während dem bewilligten Zeitraum der verfügten Massnahme aktiv ist.</p> <p>In der Gebührenverordnung GebV-ÜPF ist der neue Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP als „technische Auskunft“ eingestuft. Damit würden bei einem IMSI-Catcher Einsatz Kosten von mehreren Fr. 100'000. bis über Fr. 1'000'000. entstehen (siehe Antrag zur GebV-ÜPF). Es ist jedoch weder eine einfache noch eine technische Auskunft, sondern eine standardisierte Schnittstelle bei der MWP. Über diese liefert die MWP die SUCI/SUPI Übersetzung automatisiert über einen bewilligten Zeitraum, ohne dass eine Interaktion der MWP und/oder des Diensts ÜPF erforderlich ist. Aufgrund dieser Klassifizierung handelt es sich beim IR_54_ASSOC_TEMP nicht um einen Auskunftstyp, sondern um eine Echtzeitübersetzung, welche bei den Echtzeitüberwachungen angesiedelt werden sollte. Diese wird ihm Rahmen einer Notsuche mit einem Einsatz des IMSI-Catchers gemäss Art. 35 BÜPF und/oder eines kriminalpolizeilichen IMSI-Catcher-Einsatzes gemäss Art. 269^{bis} StPO benötigt. Ohne diese Schnittstelle können solche Massnahmen nicht durchgeführt werden. Diese Echtzeitübersetzungen müssen im Zusammenhang mit einer Bewilligung zur Notsuche nach Art. 35 BÜPF, Fahndung nach verurteilten Personen nach Art. 36 BÜPF oder eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269^{bis} StPO beantragt und vom Zwangsmassnahmengericht bewilligt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50 Abs. 8	<p>In Ergänzung zu Art. 50 Abs. 8 wird die Schaffung zwei neuer eingeschränkter Überwachungstypen beantragt, welche die einmalige beziehungsweise fortlaufende Angabe über das aktuelle Land und das Netz liefern:</p> <p>HD_xx_COUNTRY RT_xx_COUNTRY</p>	<p>Mit den neu definierten Pflichten in Art. 50 Abs. 8 wird die Überwachung durch die Möglichkeit, auf die technischen Teilnehmerdatenbanken wie HLR, HSS und UDM zuzugreifen, erweitert. Die Vorlage beschränkt die Möglichkeit dieser erweiterten Überwachung nur auf die Echtzeitüberwachung von Mobilfunkdiensten. Die Neuerung wird an sich gutgeheissen, geht jedoch zu wenig weit. Zusätzlich müssen zwei neue, eingeschränkte Überwachungstypen (in Anlehnung an HD_31_PAGING und EP_35_PAGING) geschaffen werden, mit denen entweder durch eine einmalige Abklärung oder eine eingeschränkte Form in Echtzeit geprüft werden kann, in welchem Land und in welchem Netz sich die Teilnehmerin oder der Teilnehmer befindet.</p> <p>Mit den Grundlagen der Vorlage kann nicht ohne teure Überwachungsmaßnahmen erkannt werden, ob sich eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer im Ausland befindet. Mit den vorgeschlagenen zusätzlichen Überwachungstypen kann künftig abgeschätzt werden, ob sich die Teilnehmerin oder der Teilnehmer mit dem Gerät aktuell noch in der Schweiz befindet und eine Folgeüberwachung zum Beispiel RT_22_NA_IRI zielführend ist, ohne dass bereits hohe Kosten erwachsen. Die Ergänzung drängt sich also zur Effizienzsteigerung und Kostenbegrenzung auf. Dies umso mehr, als dass die Frage des Aufenthalts im In- oder Ausland auch deshalb wichtig ist, weil gegebenenfalls gestützt auf diese Information zu entscheiden ist, ob Rechtshilfe in die Wege geleitet werden muss. Ebenso kann die Information für die Anordnung eines allfälligen GovWare-Einsatzes von Bedeutung sein.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Anhang	<p>Neuer Auskunftstyp: Auskunft</p> <p>IR_xx_IP_MULTI (NAT)</p> <p>Identifikation der Benutzerschaft bei nicht eindeutig zugeteilten IP-Adressen (NAT) mittels Schnittmengenberechnung</p> <p>Art. 38a Fr. 75. (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 325. (Entschädigung MWP)</p>	<p>Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil ein neuer Auskunftstyp geschaffen wurde:</p> <p>Die Gebühr und die Entschädigung für den neuen Auskunftstyp sollen zusammen höchstens Fr. 400. betragen. Das sind die Kosten, die heute im Rahmen von Schnittmengenberechnungen in der Regel anfallen. Mit dem neuen Auskunftstyp ist es dem Dienst ÜPF und den MWP möglich, automatisierte Abläufe einzuführen, weshalb die Gebühr beziehungsweise Entschädigung niedriger als heute auszufallen haben.</p>
Anhang	<p>Neuer Überwachungstyp:</p> <p>Echtzeitüberwachung</p> <p>EP_xx_ASSOC_TEMP</p> <p>Fr. 50. (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 250. (Entschädigung MWP)</p>	<p>Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil ein neuer Überwachungstyp geschaffen wurde.</p> <p>Für den neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP bei einem IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche gemäss Art. 35 BÜPF ist eine Gebühr von Fr. 50. und eine Entschädigung von Fr. 250. vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat.</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachungen klassifizierten neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF): Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist): Kosten 1x Fr. 50. Gebühr Dienst ÜPF und 1x Fr. 250. Entschädigung MWP = Fr. 300. Gesamtkosten.</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP wie aktuell in der VÜPF beziehungsweise der Gebührenverordnung vorgesehen (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF): Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bei einer Notsuche von 1 Stunde werden geschätzt 4000 SUCI/SUPI Übersetzungsvorgänge erfolgen. Das ergibt folgende Kosten: 4'000 x Fr. 75. Gebühr Dienst ÜPF und 4'000 x Fr. 125. Entschädigungen MWP = Fr. 800'000. Gesamtkosten.
Anhang	<p>Neuer Überwachungstyp: Echtzeitüberwachung RT_xx_ASSOC_TEMP</p> <p>Fr. 75. (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 250. (Entschädigung MWP)</p>	<p>Für den neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP im Rahmen eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269^{bis} StPO ist eine Gebühr von Fr. 75. und eine Entschädigung von Fr. 250. vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat.</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachungen klassifizierten neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach 269^{bis} StPO): Die Auskunft betrifft 3 MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber, Swisscom, Sunrise und Salt einbezogen werden). 1 x Fr. 75. Gebühr Dienst ÜPF und 3 x Fr. 250. Entschädigungen MWP = Fr. 825. Gesamtkosten</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP wie aktuell in der VÜPF beziehungsweise der Gebührenverordnung vorgesehen (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach 269^{bis} StPO): Die Auskunft betrifft 3 MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber, Swisscom, Sunrise und Salt berücksichtigt werden. Pro Messung ist pro MWP werden geschätzt 2100 SUCI/SUPI Übersetzungsvorgänge erfolgen. Bei 3 MWP müssen somit 6300 SUCI angefragt werden. Das ergibt folgende Rechnung: 6300 x Fr. 75. Gebühr Dienst ÜPF und 6300 x Fr. 125. Entschädigung MWP = Fr. 1'260'000. Gesamtkosten.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPE / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 10. Mai 2022

289

Teilrevisionen von vier Ausführungserlassen zum Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Teilrevisionen von vier Ausführungserlassen zum Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1) und teilen Ihnen mit, dass wir mit den Vorlagen nur teilweise einverstanden sind. Der Revisionsbedarf im Bereich des Verordnungsrechts zum BÜPF weist nach unserer Auffassung zwei Schwerpunkte auf. Zum einen müssen die dem BÜPF unterworfenen, mitwirkungspflichtigen Dienstleistungsunternehmen infolge einer veränderten Rechtsprechung neu definiert werden. Zum anderen sind Anpassungen der Bestimmungen an die Anforderungen der 5G-Technologie notwendig. Diese beiden Handlungsfelder sollen in separaten Vorlagen umgesetzt werden. Die vorliegenden Vernehmlassungsvorlagen befassen sich ausschliesslich mit letztgenannter Thematik.

Wir begrüssen es zwar, dass auf die neuen Technologien reagiert wird. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass auch inskünftig weitere technologische Neuerungen geschaffen werden. Die Gesetzgebung sollte deshalb technologieneutral erlassen werden, und technische Details sollten beispielsweise in Merkblättern, Anhängen oder Ähnlichem geregelt werden. Dies würde sicherstellen, dass rasch auf weitere neue technologische Innovationen reagiert werden kann. Mit den vorliegenden Verordnungsentwürfen wird dies nicht erreicht. Die hochtechnische Ausgestaltung der Verordnung birgt ein gewisses Risiko, dass in Bezug auf die verschiedenen Technologien Anforderungslücken und unerwünschter Interpretationsspielraum entstehen. Es sollte deshalb eine deutlich technologieneutralere Formulierung geprüft werden, damit sowohl die bereits vorhandenen 3G- und 4G-Technologien als auch künftige Technologien abgedeckt werden können.

2/2

Wir bedauern zudem, dass hinsichtlich der Gebühren weiterhin auf die administrativ aufwendige Verrechnung pro Auftragsstyp gesetzt wird, obwohl zwischenzeitlich die Grundlage zur unvergleichlich schlankeren Verrechnung von Jahrespauschalen geschaffen wurde und solche im Übrigen auch die Budgetierung massgeblich erleichtern würden.

Schliesslich beantragen wir die Schaffung von zwei neuen Überwachungstypen und eines neuen Auskunftstyps, um einerseits die Überwachungstypen mit der neusten Technologie in Einklang zu bringen und andererseits bestehende Lücken zu schliessen. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Beilage zu Art. 48b und Art. 38a der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF; SR 780.11). Mit den zur Verfügung stehenden Überwachungstypen kann gegenwärtig nicht abgeklärt werden, ob sich eine Person in der Schweiz aufhält oder nicht. Dies hat zur Folge, dass zum Teil teure, aber nutzlose Überwachungen durchgeführt werden müssen. Dieses Problem kann mit den beantragten neuen Überwachungstypen entschärft werden, weil erkannt werden kann, ob sich eine Mobilfunkteilnehmerin oder ein Mobilfunkteilnehmer in der Schweiz befindet und Folgeüberwachungen sinnvoll sind. Weiter werden Ergänzungen beantragt, die für die zukünftige Durchführung von IMSI-Catcher-Einsätzen (Notsuche usw.) zwingend erforderlich sind. In der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF; SR 780.115.1) werden damit korrespondierende Gebührenregeln und weitere Anpassungen der Berechnungsgrundlagen vorgeschlagen (vgl. Beilage). Schliesslich hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Angabe des Zeitstempels in Verbindung mit den ausgeleiteten Daten vielfach ein gewichtiges Element für die Beweisführung darstellt. Deshalb sind die Mobilfunkanbieterinnen und -anbieter zu verpflichten, einen solchen Zeitstempel zwingend und nicht nur als optionale Information anzugeben, was entsprechenden Anpassungsbedarf diverser Normen nach sich zieht. Auch diesbezüglich gestatten wir uns, auf das beigegefügte Formular zu verweisen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber





Beilage:

- Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	10. Mai 2022
Amt/office/ufficio	Regierungsrat des Kantons Thurgau
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Stefan Haffter, 058 345 18 00, stefan.haffter@tg.ch , Generalstaatsanwalt

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT SI NO

Es braucht für den Bereich der geheimen Überwachungsmaßnahmen technologieneutrale Rechtsgrundlagen. Bezüglich des BÜPF und seiner Verordnungen stellen wir diesbezüglich Handlungsbedarf fest. Die Teilrevision der VÜPF bringt vor allem in Bezug auf die 5G-Technologie einige gute Verbesserungen. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass die 3G- und die 4G-Technologie bei den Mobiltelefonnetzen noch einige Jahre parallel genutzt werden und die Mobilfunkanbieter auch für diese Technologien die gesetzlich festgehaltenen Informationen zur Verfügung stellen müssen. Die Ausgestaltung der Verordnungen muss - durch möglichst technologieneutrale Normen - sicherstellen, dass die rechtsunterworfenen Unternehmen die gesetzlich verankerten Pflichten in Bezug auf alle Technologiegenerationen erfüllen.

Bemerkungen zu einzelnen Art. der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20a Abs. 4 2. Satz	Änderung von 14 Tagen auf 7 Tage: „Die Frist wird auf 7 Tage festgelegt, damit sie auch für kleinere professionelle Wiederverkäuferinnen zumutbar ist ...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil in der Praxis entscheidende Abklärungs- und Ermittlungszeit verstreicht. In der heutigen Zeit ist es absolut zumutbar, innert sieben Tagen solche Arbeitsschritte zu erledigen.
Art. 20a Abs. 5	Präzisierung und Ergänzung von Art. 20a Abs. 5 VÜPF: „Sie können dies nur für Angehörige ihrer Organisationen oder von ihr beauftragte oder mit ihr kooperierende Dritte verlangen, die ihre wahre Identität und Funktion aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht zu erkennen geben müssen.“	Die neu vorgeschlagene Formulierung „... von ihr beauftragte oder mit ihr kooperierende Dritte ...“ ist präziser als „... weitere Personengruppen ...“. Sie umfasst nebst den verdeckten Ermittlern und verdeckten Fahndern im Sinne der StPO auch die gestützt auf kantonale Polizeigesetze präventiv ermittelnden Polizeikräfte, die zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten mit Dritten Kontakt aufnehmen oder mit diesen kommunizieren (z.B. § 32d PolG ZH). Zudem ist der Begriff „Funktion“ zu ergänzen, da verdeckte Ermittler und Fahnder neben ihrer wahren Identität eben auch ihre Funktion verheimlichen, also dass sie Polizeiangehörige sind. Diese Formulierung wird auch in Art. 298a StPO sowie z.B. im Zürcher Polizeigesetz so verwendet. „... nicht preisgeben müssen“, wird sinngemäss an die Formulierung in Art. 2 8a StPO: „nicht zu erkennen geben müssen“ angeglichen.
Erläuterung zu Art. 20a Abs. 5 (Seite 20, 3. Abs.)	Ergänzung des Textes der Erläuterungen zu Art. 20a Abs. 5 VÜPF: „Verdeckte Ermittler (Art. 151 und 285a ff. StPO) werden mit einer durch Urkunden abgesicherten Legende ausgestattet. Im Gegensatz dazu dürfen verdeckte Fahnder nicht mit einer urkundengestützten Legende ausgestattet werden (Art. 298a Abs. 2 StPO);“	Diese Ergänzung drängt sich auf, da der Text in der Erläuterung bezüglich der verdeckten Fahnder nicht korrekt ist. Verdeckte Fahnder dürfen mit Legendierungsmitteln ausgestattet werden. Die Legende darf jedoch nicht durch Urkunden gestützt werden.

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 26 Abs. 1 lit. h	Änderung von IR_54_ASSOC_TEMP in eine RT_xxx und EP_xxx	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil gemäss Definition diese Auskünfte sofort gebracht werden müssen. Deshalb kann das nicht eine Auskunft über IR sein, sondern muss eine Übermittlung in ISS oder Flicc sein, zumal es keine einmalige Anfrage ist. Dieser Text bezieht sich ebenfalls auf die Einführung neuer Echtzeitmassnahmen und Überwachungstypen. Es müssen die Kosten aber an die Unterschiede von RT zu EP angepasst werden (vgl. Art. 48b).
Art. 27 Abs. 3	Ergänzung von Art. 27 VÜPF um einen neuen Abs. 3 mit dem Wortlaut: Der Suchalgorithmus hat den Vorgaben des EJPD zu entsprechen.	Die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 27 Abs. 3 VÜPF drängt sich auf, da sich in der Praxis zeigte, dass die durch die MWP verwendeten unterschiedlichen Suchalgorithmen zu keinen Resultaten führten. Mit der heutigen Praxis sind die Suchergebnisse einer gleichen phonetischen Anfrage (FLEX) bei mehreren MWP unterschiedlich und nicht nachvollziehbar. So liefert z.B. eine Anfrage mit Doppelnamen oder zwei durch Bindestrich verbundene Namen oft kein Resultat (kein Kunde vorhanden), obwohl beim entsprechenden MWP der Kunde tatsächlich vorhanden wäre. Um zuverlässige Abfrageergebnisse zu erhalten, ist eine Vereinheitlichung des Suchalgorithmus notwendig. Für die bisherigen Auskunftstypen mit flexibler Namenssuche IR_5_NA_FLEX, IR_11_TEL_FLEX, IR_14_EMAIL_FLEX und IR_16_COM_FLEX braucht es den zusätzlichen Abs. 3 im bestehenden Art. 27 VÜPF. Der Suchalgorithmus muss vom EJPD entsprechend noch definiert werden.
Art. 38a	In Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF ist ein neuen Art. 38a VÜPF mit folgendem Inhalt erforderlich: Art. 38a 1Der Auskunftstyp IR_8_IP (NAT) umfasst die folgenden Angaben über die identifizierten Teilnehmenden, falls diesen zum massgeblichen Zeitpunkt innerhalb der letzten 6 Monate mit einem NAT-Verfahren auf Anbieterebene eine IP-Adresse nicht eindeutig zugeteilt war: a. falls vorhanden, die eindeu-	Diese Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF ist notwendig, weil unter gewissen Umständen die Identifikation eines Kommunikationsteilnehmers nur mit einer sogenannten Schnittmengenberechnung möglich ist. Bei nicht eindeutig zugewiesenen IP-Adressen sind gemäss Art. 38 VÜPF für die Anfrage des Auskunftstyps IR_8_IP (NAT) mehrere Angaben hinsichtlich der Identifikation von Teilnehmern notwendig. Die öffentliche Quell-Portnummer (gemäss lit. b), die für eine erfolgreiche Identifikation des Teilnehmers zwingend benötigt wird, ist den Strafverfolgungsbehörden oft nicht bekannt. Für diesen Fall braucht es einen neuen Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI, um Schnittmengenberechnungen durchführen zu können. In dieser Anfrage soll es möglich sein, mehrere Quell-IP-Adressen mit zugehörigen Zeitstempeln zu erfassen, damit die MWP eine Schnittmenge erstellen und in der Auskunft zurückgeben können (MULTI). Heute können solche Auskünfte lediglich nach Art. 25 VÜPF (besondere Auskünfte und Überwachungen) getätigt werden. Der neue Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI muss die gleichen Bestimmungen wie Art. 38 Abs. 1 und die lit. a, c und f von Abs. 2 VÜPF enthalten. lit. a und f müssten in der Mehrzahl stehen, damit mehrere Adressierungselemente in diesem Auskunftstyp erfasst werden können, um

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tigen Teilnehmeridentifikatoren (z.B. Benutzername); b. die eindeutigen Dienstidentifikatoren (z.B. Benutzername, MSISDN, GPSI) der Netzzugangsdienste oder die Identifikationsangaben gemäss Artikel 19</p> <p>²Das Auskunftsgesuch enthält die Angaben über den angefragten NAT-Übersetzungskontext zum Zweck der Identifikation der <u>Teilnehmer</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die öffentlichen Quell-IP-Adressen; b. falls für die Identifikation notwendig, die öffentliche Ziel-IP-Adresse; c. die massgeblichen Zeitpunkte, nach Datum und Uhrzeit, zu Beginn, am Ende oder während des angefragten NAT-Übersetzungskontextes. 	<p>eine Schnittmengenberechnung mit mehreren Quell-IP-Adressen zu verschiedenen Zeitpunkten zu ermöglichen.</p>
Art. 39	<p>Neuer Absatz bezüglich der sogenannten Schnittmengenberechnung und neue IR Abfragemöglichkeit mit einer fixen Kostenregelung. Bis anhin musste für eine Schnittmengenberechnung das Formular 4.0 gewählt werden, weil in der IR_9_NAT nicht genügend Platz für die Daten vorhanden war.</p>	<p>Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil in der Praxis solche Abklärungen doch nötig werden können. So kann der Aufwand für den Dienst ÜPF wie auch für die MWP verringert werden. Bis anhin wurden für solche Aufträge AC_46 (Stundenlohn) vom Dienst ÜPF und AC_49 (anderer Stundenlohn) nach Aufwand verrechnet. Dieser Aufwand ist nie nachvollziehbar gewesen. Dabei muss auch der Erledigungszeitpunkt fixiert werden.</p>

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48b Abs. 1	<p>Die Formulierung in Art. 48b Abs. 1 VÜPF ist folgendermassen zu präzisieren:</p> <p>„Der Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP umfasst die einmalige Lieferungen von permanenten Identifikatoren (z.B. SUPI) in Echtzeit, die den angefragten temporären Identifikatoren (z.B. SUCI, 5G-GUTI, 5G-S-TMSI) während einer Zeitdauer für die Erbringung eines bestimmten Fernmeldedienstes oder abgeleiteten Kommunikationsdienstes zugeordnet sind.“</p> <p>Den Auskunftstyp von IR_54_ASSOC_TEMP in Echtzeitüberwachung EP_xx_ASSOC_TEMP bzw. RT_xx_ASSOC_TEMP ändern.</p> <p>Vgl. auch die Anpassungen im Anhang der GebV-ÜPF.</p>	<p>Diese Anpassungen drängen sich auf, weil dieser Auskunftstyp nicht vergleichbar ist mit den bisherigen Auskunftstypen, die eine einmalige Auskunftsanfrage in IRC auslösen. Er ist ausschliesslich für den Einsatz des IMSI-Catchers in der 5G-Technologie notwendig. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen ist ein zukünftiger Einsatz des IMSI-Catcher in der 5G-Technologie unmöglich.</p> <p>Bei einem IMSI-Catcher Einsatz im 5G-Netz kann lediglich die sogenannte SUCI (fortlaufend ändernder, verschlüsselter Identifikator) ermittelt werden. Um die eindeutige Identifizierungsnummer SUPI (entspricht dem IMSI im 4G/3G-Netz) zu erhalten, müssen die vom IMSI-Catcher erhaltene SUCI permanent, automatisch und in Echtzeit über eine Schnittstelle übersetzt werden können. Ziel der Massnahme ist also nicht die (einmalige) Lieferung von Identifikatoren in Echtzeit, sondern eine Schnittstelle, die permanent Auskünfte während des Einsatzes des IMSI-Catchers liefern muss. Dabei handelt es sich um eine Schnittstelle (ausserhalb IRC), die nur während des bewilligten Zeitraums der verfügbaren Massnahme aktiv ist.</p> <p>In der Gebührenverordnung GebV-ÜPF ist der neue Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP als „technische Auskunft“ eingestuft. Damit würden bei einem IMSI-Catcher Einsatz Kosten von mehreren Fr. 100'000 bis über Fr. 1'000'000 entstehen (siehe Antrag Änderung in der GebV-ÜPF). Es ist jedoch weder eine einfache noch eine technische Auskunft, sondern eine standardisierte Schnittstelle bei der MWP. Über diese liefert die MWP die SUCI/SUPI-Übersetzung automatisiert für einen bewilligten Zeitraum, ohne dass eine Interaktion der MWP und/oder des Dienstes ÜPF erforderlich ist. Aufgrund dieser Klassifizierung handelt es sich beim IR_54_ASSOC_TEMP also nicht um einen Auskunftstyp, sondern um eine Echtzeitübersetzung, die entsprechend auch bei den Echtzeitüberwachungen angesiedelt werden sollte. Diese wird im Rahmen einer Notsuche mit einem Einsatz des IMSI-Catchers gemäss Art. 35 BÜPF und/oder eines kriminalpolizeilichen IMSI-Catcher-Einsatzes gemäss Art. 269^{bis} StPO benötigt. Ohne diese Schnittstelle können solche Massnahmen nicht durchgeführt werden. Diese Echtzeitübersetzungen müssen im Zusammenhang mit einer Bewilligung zur Notsuche nach Art. 35 BÜPF, Fahndung nach verurteilten Personen nach Art. 36 BÜPF oder eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269^{bis} StPO beantragt und vom Zwangsmassnahmengericht bewilligt werden.</p>
Art. 48c Abs. 1	<p>Ergänzung im Text:</p> <p>„... bei Telefonie- und Multimediale Diensten (z.B. Inter Operator Identifier, IP-Adresse .</p>	<p>Durch die vorgeschlagene Ergänzung (in der Klammer) wird klar, dass die MWP in der Auskunft nicht nur einen Provider-Code liefern darf. Durch den Identifikator (Beispiele in Klammer) weiss auch der Auskunftssuchende, was die MWP liefern muss. Dadurch werden zeitaufwendige Rückfragen vermieden.</p> <p>Die Auflistung der möglichen gelieferten Identifikatoren ist erforderlich, damit die benachbarten</p>

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Netze für die Strafverfolgungsbehörde eindeutig identifiziert werden können.
Erläuterung zur VÜPF (Seite 38, 2. Abs.) zu Art. 50 Abs. 6	Ergänzung im Text: „... hinzukommt, ist dieses beziehungsweise diese automatisch hinzuzufügen und ebenfalls zu überwachen.“	Diese Präzisierung ist notwendig, um auch für die Auslegung der Norm Klarheit zu schaffen. In der VÜPF ist der Sachverhalt eindeutig umschrieben. In der Erläuterung hingegen muss der Text durch den Zusatz „hinzuzufügen“ präzisiert werden. Diese Klarheit ist deshalb wichtig, weil in der Praxis die überwachende Strafverfolgungsbehörde ein neues Endgerät, eine neue SIM oder Nummer in einer aktiven Überwachung nicht selbst erkennen kann. Sie ist vielmehr auf eine entsprechende Mitteilung der MWP oder darauf angewiesen, dass dieses neue Endgerät, die neue SIM oder Nummer automatisch zur bestehenden Überwachung hinzugefügt wird.
Art. 50 Abs. 8	In Ergänzung zu Art. 50 Abs. 8 VÜPF beantragen wir die Schaffung von zwei neuen eingeschränkten Überwachungstypen, welche die einmalige oder fortlaufende Angabe über das aktuelle Land und das Netz liefern: HD_xx_COUNTRY RT_xx_COUNTRY	Mit den neu definierten Pflichten in Art. 50 Abs. 8 VÜPF wird die Überwachung durch die Möglichkeit, auf die technischen Teilnehmerdatenbanken wie HLR, HSS und UDM zuzugreifen, erweitert. Die Vorlage beschränkt die Möglichkeit dieser erweiterten Überwachung auf die Echtzeitüberwachung von Mobilfunkdiensten. Die Neuerung wird an sich gutgeheissen, geht jedoch zu wenig weit. Zusätzlich müssen zwei neue, eingeschränkte Überwachungstypen (in Anlehnung an HD_31_PAGING und EP_35_PAGING) geschaffen werden, mit denen entweder durch eine einmalige Abklärung oder eine eingeschränkte Form in Echtzeit geprüft werden kann, in welchem Land und in welchem Netz sich der Teilnehmer befindet. Mit den Grundlagen der Vorlage kann nicht ohne teure Überwachungsmassnahmen erkannt werden, ob sich ein Teilnehmer im Ausland befindet. Mit den vorgeschlagenen zusätzlichen Überwachungstypen kann künftig abgeschätzt werden, ob sich der Teilnehmer mit dem Gerät aktuell noch in der Schweiz befindet und eine Folgeüberwachung z.B. RT_22_NA_IRI zielführend ist, ohne dass bereits hohe Kosten erwachsen. Die Ergänzung drängt sich also zur Effizienzsteigerung und Kostenbegrenzung auf. Dies gilt umso mehr, als die Frage des Aufenthalts im In- oder Ausland auch deshalb wichtig ist, weil gegebenenfalls gestützt auf diese Information zu entscheiden ist, ob Rechtshilfe in die Wege geleitet werden muss. Ebenso kann die Information für die Anordnung eines allfälligen GovWare-Einsatzes von Bedeutung sein. Die zusätzlichen Überwachungstypen umfassen die einmalige (HD_xx_COUNTRY) oder fortlaufende (RT_xx_COUNTRY) Lieferung über ein Adressierungselement (z.B. MSISDN, IMSI, IMEI) des aktuellen Identifikators des Mobilfunknetzes (VPLMN-ID). Der 3GPP Standard (z.B. 5G, TS 33.128 Kapitel 7.2.2 LI at UDM) sieht die Lieferung dieses Identifikators schon als Serving PLMN Id (pLMNID) vor. Anwendungsbeispiel: Gemäss ersten Erkenntnissen könnte sich ein bekannter, international

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		operierender Einbrecher aktuell in der Schweiz aufhalten oder beabsichtigen, in die Schweiz einzureisen. Mit den neu beantragten Überwachungstypen kann die Information überprüft werden und nur gegebenenfalls Folgeüberwachungen veranlasst werden.
Erläuterung zur VÜPF (Seite 41, 1. Abs.) zu Art. 54 Abs. 2 lit. g	Ergänzung zum bestehenden Text in der Erläuterung: „... Änderungen des PDP Context, des Bearer oder der PDU Session sowie vom Endgerät initiierten NAS Signalling Messages , und die Aktualisierung ...“	Diese Präzisierung in der Erläuterung ist sinnvoll, weil die NAS Signalling Messages in die Kategorie der technischen Eigenschaften des überwachten Netzzugangsdienstes gehören, wie sie im Gesetzestext von Art. 54 Abs. 2 lit. g VÜPF beschrieben sind. Die Ergänzung enthält damit eine wichtige Interpretationshilfe.
Art. 54 Abs. 2 lit. h	Korrektur in Art. 54 Abs. 2 lit. h VÜPF: „... die soweit möglich vom Netzwerk bestimmten und dementsprechend gekennzeichneten aktuellen Standortangaben des Targets oder der beteiligten Zellen beziehungsweise des vom Target benutzten WLAN-Zugangs ergänzt, soweit verfügbar , mit dem verknüpften Zeitstempel und dem Alter der Standortangabe;“	Da die Zeitangabe für die Beweisführung vielfach essentiell ist, muss die Einschränkung „soweit verfügbar“ gelöscht werden. Ein Standort ohne einen Zeitstempel ist für die Beweisführung vielfach wertlos. Die entsprechende Korrektur ist in der Erläuterung ebenfalls aufzunehmen.
Art. 54 Abs. 3 lit. b	Kopieren von Art. 56b Abs. 3 lit. c in Art. 54 Abs.3 lit. b VÜPF b. der vom Netzwerk bestimmten Position des Targets, zum Beispiel in Form von geografischen Koordinaten und dem zugehörigen Unsicherheitswert oder in Form von Polygonen, unter Angabe der geografischen	Die Anpassung und Präzisierung ist nötig, um eine möglichst genaue Positionsangabe des Teilnehmers, die im Art. 56b Abs. 3 lit. c VÜPF definiert ist, zu erhalten, Dies ist im neuen Überwachungstyp RT_57_POS_PERIOD als eigenständige Überwachung vorgesehen. Diese Positionsangaben sollen jedoch in einer aktiven Überwachung RT_22_NA_IRI automatisch bereits enthalten sein, um keine „doppelte“ Überwachung durchführen zu müssen.

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Koordinaten jedes Polygonpunkts;</p> <p>b. bei erfolgreicher Positionsbestimmung: der Zeitstempel der Position und die Positionsangaben wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Positionierungsmethode, 2. Angaben zur Genauigkeit der Position, 3. die Position in Form von geografischen Koordinaten und gegebenenfalls den zugehörigen Unsicherheitswerten oder in Form von Polygonen unter Angabe der geografischen Koordinaten jedes Polygonpunkts; oder in Form von anderen Angaben gemäss internationalen Standards, und 4. soweit verfügbar, die Höhenangaben der Position, die Dienstqualität, der Bewegungszustand sowie die Geschwindigkeit und die Richtung der Bewegung des Endgeräts; 	
Erläuterung (Seite 43) zu Art. 56a	<p>Korrektur bzw. Präzisierung des Textes in der Erläuterung von Art. 56a VÜPF:</p> <p>„Standort und Position haben in dieser Verordnung eine unterschiedliche Bedeutung. Bisher gab es nur Standortangaben (location information), was dem</p>	<p>Diese Präzisierung ist erforderlich, weil in der Erläuterung zum Art. 56a VÜPF die Begriffe „Standort“ und „Zelle“ vermischt werden.</p> <p>Beim Standort (location information) handelt es sich um die genaue Ortsangabe eines Antennenstandortes (Adresse, Koordinaten etc.). Eine Zelle hingegen beschreibt ein Versorgungsgebiet einer Antenne, in der sich ein Gerät befindet. Die Ausdehnung einer Zelle kann nach unseren praktischen Erfahrungen bis 100 km betragen und nicht lediglich bis 30 km, wie in der Erläuterung ausgeführt.</p>

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Antennenstandort und gegebenenfalls Hauptstrahlrichtung entspricht. Das Versorgungsgebiet einer Antenne von einem Antennenstandort, in dem sich das Ziel der Überwachung (Target) befindet, bildet die Mobilfunkzelle und ist durch einen eindeutigen Zell-Identifikator (z.B. CGI, ECGI, NCGI) definiert.</p> <p>Die maximale Ausdehnung einer Mobilfunkzelle kann bis zu 100 km betragen.</p> <p>Unter Standort versteht man die Zelle oder das Gebiet, wo sich das Ziel der Überwachung (Target) befindet. Der Standort ist in der Regel nur eine grobe Näherung des Ortes, wo sich das Target (Endgerät) tatsächlich befindet und entspricht meist dem Ort, wo sich die Antenne befindet (Antennenstandort), mit der das Target verbunden ist oder zuletzt verbunden war. Die Ungenauigkeit der Standortangabe kann sehr gross sein und hängt von der Reichweite der jeweiligen Antenne ab. Im ländlichen Raum sind bis zu 30 km Abweichung zwischen dem Antennenstandort und der tatsächlichen Position des Targets möglich. Der Standort ist dem Mobilfunknetz meist bereits bekannt und muss dann</p>	

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nicht bestimmt werden. Es kann aber auch vorkommen, dass der Standort durch das Mobilnetz bestimmt werden muss, beispielsweise bei einer Notsuche EP_35_PAGING oder bei einer Überwachung HD_31_PAGING	
Art. 56a Abs. 3 lit. d	Ergänzung von Art. 56a Abs. 3 lit. d VÜPF: „... bei nicht erfolgreicher Positionsbestimmung: der Fehlercode und. Soweit möglich, der zu diese Zeitpunkt letzte bekannte Zellstandort dieses Endgeräts für Netzzugangsdienste sowie Telefonie- und Multimediadienste der Grund des Misserfolgs (Fehlercode) und die in Art. 63 definierten Angaben. “	Diese Präzisierung ist nötig, damit mit dem neuen Überwachungstyp RT_56_POS_IMMED die für eine Positionsbestimmung nötigen Angaben geliefert werden. Mit der Präzisierung wird verhindert, dass bei einer anfänglich nicht erfolgreichen Positionsbestimmung eine zweite Überwachung HD_31_PAGING oder EP_35_PAGING angeordnet werden muss. Mit dieser Präzisierung müssen automatisch die in Art. 63 VÜPF für den Überwachungstyp HD_31_PAGING vorgeschriebenen Daten geliefert werden, die eine Positionsbestimmung ermöglichen.
Erläuterung (Seite 45) zu Art. 60	Die Erläuterung zu Art. 60 VÜPF muss mit folgendem Satz eingeleitet werden: Unter Randdaten versteht man die Verbindungsdaten von Beginn und Ende einer Sitzung sowie vom Endgerät initiierten NAS Signalling Messages.	Die Informationen, die als Randdaten verstanden werden, werden in der Verordnung nicht näher definiert. Die Erläuterungen müssen hierzu Klarheit schaffen. Die Ausführungen zu Art. 60 VÜPF sollen deshalb mit dem vorgeschlagenen Satz direkt nach dem Titel eingeleitet werden. Damit wird unmissverständlich klar, dass zum Begriff „Randdaten“ auch NAS Signalling Messages gehören. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass mit Randdaten aus Beginn und Ende einer Sitzung keine eindeutige Zuordnung auf Standort und Zeitstempel gemacht werden können. In der neuen Praxis hat sich demgegenüber ergeben, dass vom Endgerät initiierte NAS Signalling Messages eine genaue Zuordnung ermöglichen.
Art. 60 lit. g Ziff. 1	Korrektur in Art. 60 lit. g Ziff. 1 VÜPF: „die Zell- oder Gebietsidentifikatoren sowie die geografischen Koordinaten, die Postadressen, gegebenenfalls die verknüpften “	Diese Korrektur ist notwendig, weil die Zeitangabe für die Beweisführung vielfach erforderlich ist. Ein Standort ohne einen Zeitstempel ist für die Beweisführung in der Regel wertlos.

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zeitstempel und gegebenenfalls die Hauptstrahlrichtungen der vom Target benutzten Zellen, ...“	
Art. 60 lit. h	Ergänzung in Art. 60 lit. h VÜPF: „bei Netzzugang über öffentliches WLAN: die Identifikatoren (z.B. BSSID) oder andere geeignete Bezeichnungen (z.B. Hotspotname), die Standortangaben (geografische Koordinaten oder Postadresse), die verknüpften Zeitstempel sowie, sofern verfügbar, die SSID, der Typ der Authentifizierung, die Informationen über die Benutzerauthentifizierung mit geeigneten Mitteln gemäss Art. 19 Abs. 2 und die IP-Adresse des vom Target benutzten Zugangs;	Diese Ergänzung ist notwendig, weil der verknüpfte Zeitstempel erforderlich ist, um eine zeitliche Zuordnung zu den Standortangaben machen zu können.
Erläuterung (Seite 45) zu Art. 60 lit. h	Der nachfolgenden Satz in der Erläuterung zu Art. 60 lit. h VÜPF ist zu streichen: „Der Hotspotname ist im Parameter SSID zu übermitteln.“	Der Gehalt der Bestimmung im zu löschenden Satz „Der Hotspotname ist im Parameter SSID zu übermitteln“ stellt ein technisches Detail dar und ist daher korrekterweise in den Annex 1 der VD-ÜPF Annex 1 zu überführen.
Art. 60 lit. j	Ergänzung in Art. 60 lit. j VÜPF: „bei Festnetzzugang: die Adressierungselemente des Zugangs mit dem verknüpften Zeitstempel ; und, sofern verfügbar, die Postadresse;“	Diese Ergänzung ist notwendig, weil der verknüpfte Zeitstempel <u>zwingend</u> erforderlich ist, um eine zeitliche Zuordnung zu den Standortangaben machen zu können. Aus diesem Grund ist der Text mit dem Zusatz „mit dem verknüpften Zeitstempel“ zu ergänzen.
Art. 61 lit. g Ziff. 1	Korrektur in Art. 61 lit. g Ziff. 1 VÜPF:	Diese Korrektur ist notwendig, weil die Zeitangabe <u>zwingend</u> erforderlich ist. Ein Standort ohne einen Zeitstempel ist für die Beweisführung vielfach wertlos. Aus diesem Grund ist das Wort „gegebenenfalls“ in Bezug auf den Zeitstempel zu streichen.

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	„...die Zell- oder Gebietsidentifikatoren sowie die geografischen Koordinaten, die Postadressen, sowie, gegebenenfalls die verknüpften Zeitstempel und gegebenenfalls die Hauptstrahlrichtungen der vom Target benutzten Zellen,	Hingegen sollte das Wort „gegebenenfalls“ bezüglich der Hauptstrahlrichtungen hinzugefügt werden, da nicht zwingend in jedem Fall Hauptstrahlrichtungen ausgewiesen werden können.
Art. 61 lit. g Ziff. 5	Art. 61 lit. g VÜPF ist mit einer neuen Ziff. 5 zu ergänzen: im Falle eines vertrauenswürdigen Nicht-3GPP-Zugangs zum Mobilfunkkernnetz: der Identifikator des Netzzugangs, der verknüpfte Zeitstempel und, soweit bekannt, dessen Postadresse.	Diese Ergänzung ist zwingend, weil es nicht nur die nichtvertrauenswürdigen Nicht-3GPP-Zugänge zum Mobilfunkkernnetz betrifft, sondern auch die vertrauenswürdigen Nicht-3GPP-Zugänge. Aus diesem Grund braucht es die zusätzliche Ziff. 5 in Art. 61 lit. g VÜPF analog der Definition in Art. 60 lit. I VÜPF.
Art. 61 lit. j	Ergänzung im Text von Art. 61 lit. j VÜPF: „soweit zutreffend, die Bezeichnung (z.B. Name des benachbarten Netzes) oder Adressierungselemente der unmittelbar benachbarten Netze (z.B. Inter Operator Identifier, IP-Adresse) der Kommunikation oder des Kommunikationsversuchs.“	Mit dieser Ergänzung (in der Klammer) ist klar, dass die MWP in der Auskunft nicht nur einen Provider-Code liefern darf. Durch den Identifikator (Beispiele in Klammer) weiss auch der Auskunftssuchende, was die MWP zu liefern hat. Dadurch werden zeitaufwendige Rückfragen vermieden. Die Auflistung der möglichen gelieferten Identifikatoren ist erforderlich, damit die benachbarten Netze eindeutig identifiziert werden können.
Art. 63 Abs. 2 lit. d	Korrektur in Art. 63 Abs. 2 lit. d VÜPF: Typ der Mobilfunk Netzzugangstechnologie ;	Diese Korrektur ist nötig, weil es eine <u>neutrale</u> Bezeichnung braucht. Der Überwachungstyp HD_31_PAGING darf nicht nur auf Mobilfunktechnologie beschränkt sein, sondern muss allgemein auf Netzzugangstechnologien anwendbar sein.
Art. 63 Abs. 2 lit. e	Ergänzung in Art. 63 Abs. 2 lit. e VÜPF:	Die Ergänzung „falls zutreffend“ ist im Art. 63 Abs. 2 lit. e VÜPF notwendig, weil „Frequenzband“ beispielsweise für WLAN nicht zutreffend ist.

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	falls zutreffend, Frequenzband;	
Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1	Korrektur in Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 VÜPF: „...die Postadressen, gegebenenfalls die verknüpften Zeitstempel, gegebenenfalls die Hauptstrahlrichtungen beziehungsweise bei komplexen Zellen die Hauptstrahlrichtungen und die Art der Zelle sowie die geografischen Koordinaten,“	Diese Korrektur ist notwendig, weil die in Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 VÜPF aufgezählten Angaben elementare Informationen für die Interpretation des ausgewiesenen letzten Standortes sind. Ohne sie kann der letzte Standort schlecht eingegrenzt werden. Aus diesem Grund ist das Wort „gegebenenfalls“ in Bezug auf den Zeitstempel zu streichen.
Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 4	Ergänzen von Art. 64 Abs. 2 lit. h VÜPF mit einer neuen Ziff. 4: „4. beim Netzzugang über WLAN: soweit verfügbar, die Standortangaben (geografische Koordinaten, Postadresse) der verknüpfte Zeitstempel sowie den Identifikator (z. B. BSSID) oder eine andere geeignete Bezeichnung des vom Target benutzten WLAN-Zugangs.“	Die Ergänzung einer 4. Ziff. in Art. 64 Abs. 2 lit. h VÜPF ist notwendig, weil auch Angaben für Netzzugänge über WLAN erhältlich sein müssen. Die Ziff. 1 bis 3 beziehen sich lediglich auf Postadressen und Mobilfunknetze.
Art. 64	Aufhebung des Überwachungstyps AS_32_PREP_COV.	Diese Aufhebung ist sinnvoll, weil der Überwachungstyp infolge der Komplexität der Mobilfunknetzstruktur nicht mehr zeitgemäss ist. Die erhaltenen Informationen sind lückenhaft und deshalb zu wenig aussagekräftig. Aus diesem Grund wird dieser Überwachungstyp sehr selten angeordnet. In der heutigen Praxis wird eine messtechnische Zellerhebung vor Ort durchgeführt. Die Radioplanungstools der FDA, mit der die Netzanalysen durchgeführt werden, sind für eine exakte und vollständige Zellbestimmung aber ungenügend. Cellreselection Criterias werden beispielsweise nicht berücksichtigt. Unter anderem erfolgt keine dreidimensionale, sondern lediglich eine zweidimensionale Berechnung und der Floorplan einer relevanten Örtlichkeit wird nicht berücksichtigt.

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wird dieser Überwachungstyp aufgehoben, kann die entsprechende Position im Anhang zur GebV-ÜPF gestrichen werden.
Art. 65	Aufhebung des Überwachungstyps AS_33_PREP_REF.	Diese Aufhebung ist sinnvoll, weil auch dieser Überwachungstyp infolge der Komplexität der Mobilfunknetzstruktur nicht mehr zeitgemäss ist. Die erhaltenen Informationen sind zu lückenhaft und deshalb wenig aussagekräftig. Aus diesem Grund wird dieser Überwachungstyp sehr selten angeordnet. Wird dieser Überwachungstyp aufgehoben, kann die entsprechende Position im Anhang zur GebV-ÜPF gestrichen werden.
Art. 67 Abs. 1 lit. b	Überwachungstyp EP_58_POS_IMMED; einmalige, sofortige Positionsbestimmung durch das Netzwerk: Ist dieser notwendig?	In den Erläuterungen steht geschrieben, dass noch keine praktischen Erfahrungen vorliegen. Aus unserer Sicht besteht für diesen Überwachungstyp kein Bedarf. Aufgrund der Erfahrungen vor allem im Bereich der Notsuche macht die PERIODISCH WIEDERKEHRENDE Positionsbestimmung Sinn. Hier würde es Sinn machen, nochmals zu prüfen, ob diese Massnahme tatsächlich angeboten werden soll.
Art. 68 Abs. 1 lit. b	Überwachungstyp EP_58_POS_IMMED; einmalige, sofortige Positionsbestimmung durch das Netzwerk: Ist dieser notwendig?	In den Erläuterungen steht geschrieben, dass noch keine praktischen Erfahrungen vorliegen. Aus unserer Sicht besteht für diesen Überwachungstyp kein Bedarf. Aufgrund der Erfahrungen vor allem im Bereich der Notsuche macht die PERIODISCH WIEDERKEHRENDE Positionsbestimmung Sinn. Hier würde es Sinn machen, nochmals zu prüfen, ob diese Massnahme tatsächlich angeboten werden soll.

Bemerkungen zu einzelnen Art. der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Anhang Seite 4 Auskunft IR_52_COM_LAST	Korrektur in der Spalte „Auskunftstyp“ der Tabelle {Warum nicht nach IR_16_COM_FLEX?}	Es dürfte sich hier um ein formales Versehen handeln. Deshalb ist die Klammerbemerkung „Warum nicht nach IR_16_COM_FLEX “ zu löschen.
Anhang Seite 5 Echtzeitüberwachung RT_57_POS_PERIOD	Die Gebühr Dienst ÜPF von Fr. 1'800 ist angemessen zu reduzieren.	Eine angemessene Reduktion der für RT_57_POS_PERIOD veranschlagten Gebühr zugunsten des Dienstes ÜPF ist begründet, weil es sich bei den vom Dienst ÜPF erwähnten Anpassungen im neuen System um <u>einmalige</u> Anpassungen handelt, die zudem aus dem Projektkredit finanziert werden. Die im zweiten Absatz der Erläuterung angeführte Begründung für eine gegenüber der Echtzeitüberwachung höhere Gebühr für den Dienst ÜPF ist darum nicht gerechtfertigt.
Erläuterung zum Anhang GebV-ÜPF (Seite 55, 2. Abs.)	Die Gebühr Dienst ÜPF von Fr. 1'800 ist angemessen zu reduzieren und die nicht nachvollziehbare Begründung für höhere Gebühren ist in der Erläuterung zu streichen.	
Anhang	<p>Neuer Auskunftstyp: Auskunft</p> <p>IR_xx_IP_MULTI (NAT)</p> <p>Identifikation der Benutzerschaft bei nicht eindeutig geteilten IP-Adressen (NAT) mittels Schnittmengenberechnung</p> <p>Art. 38a Fr. 75 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 325 (Entschädigung MWP)</p>	<p>Wir beantragen, einen neuen Auskunftstyp in Art. 38a VÜPF zu schaffen (zur Begründung siehe oben). Entsprechend ist hierfür auch eine korrespondierende Gebührenregelung erforderlich.</p> <p>Die Gebühr und die Entschädigung für den neuen Auskunftstyp sollen zusammen höchstens Fr. 400 betragen. Das sind die Kosten, die heute in der Regel bei Schnittmengenberechnungen max. anfallen. Mit dem neuen Auskunftstyp ist es dem Dienst ÜPF und den MWP aber möglich, automatisierte Abläufe einzuführen, was deren Aufwand entsprechend reduziert. Deshalb ist die Gebühr gegenüber heute zu reduzieren.</p>
Anhang	<p>Neuer Überwachungstyp: Echtzeitüberwachung</p> <p>EP_xx_ASSOC_TEMP</p>	Wir beantragen, einen neuen Überwachungstyp in Art. 48b VÜPF zu schaffen (Begründung siehe oben). Entsprechend ist hierfür auch eine korrespondierende Gebührenregelung erforderlich. Dabei ist entscheidend, dass der Charakter der Massnahme als Überwachung und

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fr. 50 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 250 (Entschädigung MWP)	<p>nicht als permanente Auskunftsanfrage verstanden wird (vgl. auch nachstehende Berechnungsbeispiel, das die Auswirkungen der unterschiedlichen Betrachtung illustriert).</p> <p>Für den neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP bei einem IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche gemäss Art. 35 BÜPF ist eine Gebühr von Fr. 50 und eine Entschädigung von Fr. 250 vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP nur einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat.</p> <p><u>Beispiel</u> einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachungen klassifizierten neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF) Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist). Kosten 1x Fr. 50 Gebühr Dienst ÜPF und 1x Fr. 250 Entschädigung MWP = Fr. 300 Gesamtkosten.</p> <p><u>Beispiel</u> einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP wie aktuell in der VÜPF und der Gebührenverordnung vorgesehen (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF): Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist). Bei einer Notsuche von 1 Stunde werden geschätzt 4000 SUCI/SUPI Übersetzungsvorgänge erfolgen. Die Daten stammen aus den praktischen IMSI-Catcher-Einsätzen. Das ergibt folgende Kosten: 4000 x Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 4000 x Fr. 125 Entschädigungen MWP = Fr. 800'000 Gesamtkosten.</p>
Anhang	Neuer Überwachungstyp: Echtzeitüberwachung RT_xx_ASSOC_TEMP Fr. 75 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 250 (Entschädigung MWP)	Wir beantragen, einen neuen Überwachungstyp in Art. 48b VÜPF zu schaffen (Begründung siehe oben). Entsprechend ist hierfür auch eine korrespondierende Gebührenregelung erforderlich. Dabei ist entscheidend, dass der Charakter der Massnahme als Überwachung und nicht als permanente Auskunftsanfrage verstanden wird (vgl. auch nachstehende Berechnungsbeispiel, das die Auswirkungen der unterschiedlichen Betrachtung illustriert). <p>Für den neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP im Rahmen eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269^{bis} StPO ist eine Gebühr von Fr. 75 und eine Entschädigung von Fr. 250 vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP nur einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat.</p> <p><u>Beispiel</u> einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachung klassifizierten neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach</p>

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>269^{bis} StPO) Die Auskunft betrifft 3 MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber, Swisscom, Sunrise und Salt einbezogen werden). 3 x Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 3 x Fr. 250 Entschädigungen MWP = Fr. 825 Gesamtkosten</p> <p><u>Beispiel</u> einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP wie aktuell in der VÜPF und der Gebührenverordnung vorgesehen (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach 269^{bis} StPO): Die Auskunft betrifft 3 MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber, Swisscom, Sunrise und Salt berücksichtigt werden). Pro Messung pro MWP werden geschätzt 2'100 SUCI/SUPI Übersetzungsvorgänge erfolgen. Bei 3 MWP müssen somit 6300 SUCI angefragt werden. Das ergibt folgende Rechnung: 6300 x Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 6300 x Fr. 125 Entschädigung MWP = Fr 1'260'000 Gesamtkosten.</p>
Anhang	<p>Neue Überwachungstypen: Einmalig : HD_xx_COUNTRY Fr. 25 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 25 (Entschädigung MWP)</p> <p>Echtzeit: RT_xx_COUNTRY Fr. 75 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 125 (Entschädigung MWP)</p> <p>Art. 50 Abs. 8 VÜPF</p>	<p>Wir beantragen, mittels Ergänzung eines Art. 50 Abs. 8 VÜPF einen neuen Überwachungstyp zu schaffen (Begründung siehe dort). Entsprechend ist hierfür auch eine korrespondierende Gebührenregelung erforderlich.</p> <p>Die Gebühr und die Entschädigung für den neuen Überwachungstypen sollen im Sinne der Vorabklärung deutlich unter den Kosten der Echtzeitüberwachung liegen.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Art.n der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		

Bemerkungen zu einzelnen Art.n der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		
Art. 8 Abs. 3	<p>Ergänzung in Art. 8 Abs. 3 VSS-ÜPF:</p> <p>„Der Dienst ÜPF berechtigt einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden nach Art. 7 Abs. 2, Zugriffe innerhalb und ausserhalb ihrer Behörde und den Dienst ÜPF . an genehmigende Behörden und an nach Absatz 2 berechnigte Personen zu vergeben, soweit der Zugriff zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben oder zur Wahrnehmung von Rechten Dritter notwendig ist.“</p>	<p>Zur Erleichterung der administrativen Aufgaben des Berechtigungsmanagements regen wir Anpassungen an, die sich zum einen auf die Berechtigungen von Behördenmitglieder innerhalb eines Kantons und zum andern auf die interkantonale Zusammenarbeit beziehen:</p> <p>1. Anpassung innerhalb eines Kantons</p> <p>Diese Anpassung drängt sich auf, um die Zusammenarbeit innerhalb des eigenen Kantons (Organisation) zwischen anordnenden und auswertenden Stellen zu vereinfachen und den Dienst ÜPF von dieser administrativen Aufgabe, insbesondere im Dringlichkeitsfall, zu entlasten. Die vom Dienst ÜPF berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (OrgAdmin) der auswertenden, anordnenden und genehmigenden Behörden sollen ihrerseits berechtigt werden, Berechtigungen innerhalb und ausserhalb ihrer eigenen Behörde zu vergeben.</p> <p>Mit der heutigen Bestimmung können die vom Dienst ÜPF berechtigten Mitarbeitenden der Behörden ihrerseits nur Personen innerhalb der eigenen Organisation berechtigen. Dies führt dann zu Problemen, wenn z.B. der anordnende Staatsanwalt einen Stellvertreter berechtigen muss, selbst aber keinen Zugriff auf das System für die Zugriffsberechtigungen (Warrant Management Component WMC) des Dienstes ÜPF hat. In diesem Fall muss er den Dienst ÜPF damit beauftragen. Mit der Ergänzung in Art. 8 Abs. 3 VSS-ÜPF ist es dem Staatsanwalt möglich, diese z.B. durch eine berechnigte Person der auswertenden Behörde (OrgAdmin Polizei) - mit der er bereits im Verfahren zusammenarbeitet - vergeben zu lassen. In der Regel wird schon heute primär der OrgAdmin der Polizei für die Vergabe der Berechtigungen bei anordnenden und auswertenden Behörden kontaktiert. Er kann sie mit dem heutigen Recht jedoch nicht in jedem Fall selbst vergeben, sondern muss den Dienst ÜPF damit beauftragen.</p> <p>2. Anpassung interkantonale Zusammenarbeit:</p> <p>Diese Anpassung ist notwendig, um bei Kommunikationsüberwachungen und im Speziellen bei Notsuchen schnell interkantonale Zusammenarbeit zu können. Die vom Dienst ÜPF berechtigten Mitarbeitenden (OrgAdmin) der auswertenden, anordnenden und genehmigenden Behörden sollen deshalb ihrerseits berechnigt werden, Berechtigungen innerhalb und ausserhalb ihrer eigenen Behörde zu vergeben.</p> <p>In der Kommunikationsüberwachung wird interkantonale zusammengearbeitet. In diesen Fällen müssen immer wieder Personen ausserhalb der eigenen Behörde (Organisation / Kanton) berechnigt werden. Bei Notsuchen, die oftmals ausserhalb der Bürozeiten durchgeführt werden</p>

Art. Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>müssen, sind häufig nachträglich Zugriffsberechtigungen für ausserkantonale Behörde zu gewähren. In solchen Fällen muss jeweils das Pikett des Dienstes ÜPF angeboten werden, was zu unerwünschten Verzögerungen und höheren Kosten führt (Pikettzulage). Mit der vorgeschlagenen Ergänzung kann wesentlich effizienter gearbeitet, Kosten gespart und der Support des Dienstes ÜPF entlastet werden.</p>

Numero
2375

cl

0

Bellinzona

11 maggio 2022

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia
DFGP
Palazzo federale ovest
3003 Berna

aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Procedura di consultazione concernente la revisione parziale di quattro ordinanze d'esecuzione della legge federale sulla sorveglianza della corrispondenza postale e del traffico delle telecomunicazioni (LSCPT)

Gentili signore,
egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 16 febbraio 2022 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le seguenti osservazioni.

Le ordinanze, unitamente al rapporto esplicativo, sono state da noi esaminate in collaborazione con il servizio di polizia interessato. Preso atto delle modifiche proposte, il competente servizio di polizia ha provveduto a compilare il questionario che vi trasmettiamo in allegato.

In generale, come Esecutivo cantonale accogliamo favorevolmente gli adeguamenti in parola, i quali riflettono pienamente le necessità imposte dalla continua e rapida evoluzione tecnologica nell'ambito delle telecomunicazioni. Dall'entrata in vigore della LSCPT e delle sue ordinanze d'esecuzione in data 1 marzo 2018, la tecnologia nel campo delle telecomunicazioni e dei media si è infatti ulteriormente sviluppata, motivo per cui si condivide integralmente l'importanza di adattare le varie ordinanze di applicazione.

In particolare, risulta di importante rilievo l'introduzione del nuovo art. 4a OSCPT, teso a regolamentare nel dettaglio l'inizio e la fine del periodo (massimo) di 6 mesi previsto per la sorveglianza retroattiva della corrispondenza postale e del traffico delle comunicazioni. Considerato come questi termini abbiano generato in passato qualche incertezza, le precisazioni apportate da questa disposizione sono ben accolte.

Approfittiamo infine della gradita occasione di esprimere le nostre osservazioni per evidenziare nuovamente un aspetto considerato fondamentale e già sollevato nel corso di una precedente consultazione, sempre in ambito delle telecomunicazioni. Si rileva infatti come i costi per i controlli telefonici appaiano già particolarmente elevati, non solo

per rapporto a quanto fatturato in altre Nazioni a noi vicine, ma anche per il fatto che superano di molto l'onere derivante dalla raccolta dati in quanto tale.

Si chiede pertanto alle Autorità federali di intervenire sui costi volti a ottenere questo genere di controlli e di prestazioni.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Claudio Zali

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Allegato:

- Questionario per la procedura di consultazione

Copia a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Divisione della giustizia (di-dg.portali@ti.ch)
- Polizia cantonale (polizia-segr@polca.ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	21.04.2022
Amt/office/ufficio	Polizia del Cantone Ticino
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Cap Alessio LO CICERO +41 81 815.50.35 alessio.locicero@polca.ti.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

SI NO

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Muster →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Muster →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

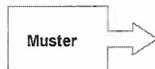
Muster →

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Muster →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT



Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Réf. : 22_GOV_176

Lausanne, le 11 mai 2022

Consultation fédérale - Révision partielle de quatre ordonnances d'exécution de la loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (LSCPT)

Madame la Conseillère fédérale,

Par la présente, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud répond à la consultation citée, à laquelle il vous remercie de l'avoir associé.

De manière générale, la révision partielle des ordonnances d'exécution est accueillie favorablement. Toutefois, au tableau complété et annexé à la présente, s'ajoutent les remarques suivantes.

- S'agissant de l'article 4a de l'OSCPT, bien que cela corresponde à la pratique actuelle, il est difficile d'admettre (exemple 5) que lors d'une surveillance rétroactive déclarée urgente (c'est-à-dire entraînant un surcoût), si "des données pertinentes ne sont disponibles que plus tard [...] le fournisseur n'est pas non plus tenu de les livrer ultérieurement". Dans les cas de demandes urgentes, ce sont le plus souvent les données les moins antérieures à la demande qui sont les plus pertinentes. Par conséquent, le surcoût d'une demande urgente devrait prévoir la livraison de ces données.
- S'agissant du nouvel article 4a OSCPT, réglant la manière de calculer le délai de 6 mois pour les surveillances téléphoniques rétroactives, lorsqu'il s'agit des surveillances rétroactives ordonnées en urgence, une nouvelle surveillance rétroactive ou une surveillance en temps réel ne devrait pas être ordonnée pour obtenir ces données (cf. Rapport explicatif du 16.02.2022, p. 10 à 12).

- Lorsque l'obtention de certains renseignements a un caractère urgent (en particulier lorsque la vie ou l'intégrité physique de personnes sont en jeu), le délai de deux jours ouvrables peut s'avérer problématique avec les FST avec obligations restreintes et les FSCD. Plusieurs mesures ont été évoquées jusqu'à présent pour pallier à ce problème mais qui peuvent générer des coûts importants. Il est donc proposé l'option suivante : sur demande du Service SCPT, les POC qui disposent déjà d'un service de piquet devraient lui fournir le moyen de les joindre. Une telle disposition pourrait être ajoutée à l'art. 5 OME-SCPT.
- En matière de protection des données, le Conseil d'Etat se limite à faire des remarques d'ordre général sur les aspects relevant de la compétence cantonale, à savoir dans les cas où la personne traitant les données est une autorité cantonale ou communale ou un délégué de tâche publique cantonale ou communale (art. 3 de la loi du 11 septembre 2007 sur la protection des données personnelles (LPrD ; 172.65)).

Les modifications des ordonnances concernées ont principalement trait à l'introduction de cinq nouveaux types de renseignements et de quatre nouveaux types de surveillance. Ces nouveaux renseignements, en particulier ceux des articles 42a, 43a et 48c OSCPT, ainsi que les nouveaux types de surveillance relatifs à la détermination de la position par LALS impliquent une atteinte toujours plus grande aux droits des personnes surveillées, d'autant plus lorsque les recherches ont lieu en dehors d'une procédure pénale.

Par ailleurs, il serait opportun de détailler les règles applicables à la facturation des mesures ordonnées en cas de recherche de personnes disparues, à l'information des personnes concernées par la mesure ainsi que des possibilités d'opposition en cas de contestation du statut de "personne disparue", en particulier dans les cas où l'entité requérant les mesures de surveillance facture par la suite lesdites mesures aux personnes disparues. En effet, dans la pratique, certaines personnes déclarées disparues contestent cette qualification et, par la même occasion, la mise à leur charge des frais de surveillance.

Veuillez agréer, Madame la Conseillère fédérale, nos salutations distinguées.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

Annexe

- Tableau de consultation rempli

Copie

- Police cantonale

Consultation sur les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEmol-SCPT, de l'OD-SCPT et de l'OVS-SCPT

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formulaire de saisie de l'avis

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	
Amt/office/ufficio	
Personne à contacter en cas de questions (nom/téléphone/email) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nom/Tel./E-mail)	Grégory PASQUIER, commissaire adjoint, Remplaçant chef brigade analyse traces technologiques (BATT) Police cantonale - Police de sûreté - BATT Centre Blécherette, 1014 Lausanne Tél. +41 21 644 88 47 gregory.pasquier@vd.ch

Veillez envoyer votre prise de position par voie électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Vous nous faciliterez l'évaluation en mettant à notre disposition **vo**tre prise de position par voie électronique **sous forme de document Word**. Merci beaucoup.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **vo**tre prise de position en format **Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Merci.

Bemerkungen zu einzelnen Artikel der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali :

Nous saluons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEmol-SCPT, de l'OD-SCPT et de l'OVS-SCPT. OUI x NON

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT SI NO

ArticleArticleArticolo	DemandeProposition Richiesta	Begründung / BemerkungJustification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
Art. 27 OSCPT	Compléter l'actuel article 27 de l'OSCPT par un nouvel alinéa 3 libellé comme suit : "L'algorithme de recherche doit être uniforme et conforme aux prescriptions du DFJP".	<p>Cet ajout à l'actuel article 27 de l'OSCPT se justifie par le fait que la pratique a montré que les différents algorithmes de recherche utilisés ne donnaient aucun résultat.</p> <p>Avec la pratique actuelle, les résultats de recherche d'une même requête phonétique (FLEX) sont différents pour plusieurs MWP et ne sont pas compréhensibles. Par exemple, une requête avec un double nom ou deux noms reliés par un trait d'union ne donne souvent aucun résultat (aucun client n'existe), alors que le client existerait pour le MWP correspondant.</p> <p>C'est pourquoi il est nécessaire d'uniformiser l'algorithme de recherche afin d'obtenir des résultats de recherche fiables. Pour les types de renseignements actuels avec recherche flexible par nom IR_5_NA_FLEX, IR_11_TEL_FLEX, IR_14_EMAIL_FLEX et IR_16_COM_FLEX, l'alinéa 3 supplémentaire de l'article 27 existant est nécessaire.</p>

Art. 38a OSCPT	En complément de l'art. 38 OSCPT existant, un nouvel art. 38a OSCPT est nécessaire.	<p>Ce complément à l'actuel art. 38 OSCPT se justifie par le fait que, dans certaines circonstances, l'identification d'un participant à une communication n'est possible qu'avec un calcul dit d'intersection.</p> <p>En cas d'adresses IP non attribuées de manière univoque, l'art. 38 OSCPT prévoit que la demande de renseignement de type IR_8_IP (NAT) nécessite plusieurs indications concernant l'identification des abonnés. Les autorités de poursuite pénale ne connaissent souvent pas le numéro de port source public (selon la lettre b), qui est absolument nécessaire pour une identification réussie de l'abonné. Dans ce cas, un nouveau type de renseignement IR_xx_IP_MULTI est nécessaire pour pouvoir effectuer des calculs d'intersection. Dans cette requête, il doit être possible de saisir plusieurs adresses IP sources, avec les horodatages correspondants, afin que les MWP puissent établir une intersection et la renvoyer dans le renseignement (MULTI). Aujourd'hui, de tels renseignements ne peuvent être fournis qu'en vertu de l'art. 25 de l'OSCPT (renseignements particuliers et surveillances).</p>
----------------	---	---

ArticleArticleArticolo	DemandeProposition Richiesta	Begründung / BemerkungJustification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Le nouveau type de relevé d'informations IR_xx_IP_MULTI doit contenir les mêmes dispositions que l'article 38, paragraphe 1, et les points a), c) et f) du paragraphe 2. Les let. a et f doivent être au pluriel pour que plusieurs ressources d'adressage puissent être saisies dans ce type de renseignements afin de permettre un calcul d'intersection avec plusieurs adresses IP sources à différents moments.

<p>Art. 48b OSCPT</p>	<p>Modifier la formulation du paragraphe 1 : " Le type de renseignement IR_54_ASSOC_TEMP comprend les livraisons en temps réel d'identifiants permanents (par ex. SUPI) associés aux identifiants temporaires demandés (par ex. SUCI, 5GGUTI, 5G-S-TMSI) pendant une période de temps pour la fourniture d'un service de télécommunication ou d'un service de communication dérivé spécifique. "</p> <p>Modifier le type de renseignement de IR_54_ASSOC_TEMP en surveillance en temps réel EP_xx_ASSOC_TEMP ou RT_xx_ASSOC_TEMP.</p>	<p>Ces adaptations se justifient par le fait que ce type de renseignement n'est pas comparable aux types de renseignement actuels, qui déclenchent une demande de renseignement unique dans IRC. Il est exclusivement nécessaire pour l'utilisation de l'IMSI-Catcher dans la technologie 5G. Sans les modifications et compléments proposés, une utilisation future de l'IMSI-Catcher dans la technologie 5G est impossible.</p> <p>Lors d'une utilisation de l'IMSI-Catcher dans le réseau 5G, seul le soi-disant SUCI (identifiant crypté changeant continuellement) peut être déterminé. Pour obtenir le numéro d'identification unique SUPI (correspondant à l'IMSI dans le réseau 4G/3G), les SUCI obtenus par l'IMSI-catcher doivent pouvoir être traduits en permanence, automatiquement et en temps réel via une interface.</p> <p>Justification des adaptations de l'art. 48b, al. 1, OSCPT : il ne s'agit pas de la fourniture unique d'identifiants en temps réel, mais d'une interface qui doit fournir des renseignements en permanence pendant l'utilisation de l'IMSI-Catcher. Il s'agit d'une interface (hors IRC) qui n'est active que pendant la période autorisée de la mesure ordonnée.</p> <p>Dans l'ordonnance sur les émoluments OEm -ÜPF, le nouveau type de renseignement IR_54_ASSOC_TEMP est classé comme "renseignement technique". Ainsi, une intervention IMSI-Catcher entraînerait des coûts de plusieurs centaines de milliers de francs à plus de 1 000 000 de francs (voir la proposition relative à l'OEmol-TPF). Il ne s'agit toutefois ni d'un simple renseignement ni d'un renseignement technique, mais d'une interface standardisée auprès du MWP. Par le biais de celle-ci, le MWP fournit la traduction SUCI/SUPI de manière automatisée sur une période autorisée, sans qu'une interaction du MWP et/ou du service ÜPF ne soit nécessaire. En raison de cette classification, IR_54_ASSOC_TEMP n'est pas un type de renseignement, mais une traduction en temps réel qui devrait être placée dans les surveillances en temps réel. Celle-ci est nécessaire dans le cadre d'une recherche d'urgence avec une intervention de l'IMSI-Catcher selon l'art. 35 LSCPT et/ou d'une intervention de l'IMSI-Catcher par la police judiciaire selon l'art. 269^{bis} CPP. Sans cette interface, de telles mesures ne peuvent pas être mises en œuvre. Ces traductions en temps réel doivent être demandées dans le cadre d'une autorisation de recherche d'urgence au sens de l'art. 35.</p> <p>Concernant la remarque au sujet de l'article 48b OSCPT, qui introduit le type de renseignement IR_54_ASSOC_TEMP, il est suggéré que les traductions (SUCI/SUPI) soient d'emblée fournies, avec les surveillances en temps réel.</p>
-----------------------	---	--

ArticleArticleArticolo	DemandeProposition Richiesta	Begründung / BemerkungJustification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		LSCPT, de recherche de personnes condamnées au sens de l'art. 36 LSCPT ou d'une intervention IMSI-Catcher au sens de l'art. 269 ^{bis} CPP et être autorisées par le tribunal des mesures de contrainte.

Bemerkungen zu einzelnen Artikel der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT



ArticleArticleArticolo	DemandeProposition Richiesta	Begründung / BemerkungJustification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
2, alinéa 1	Modifier la formulation : "..."	Cette adaptation se justifie par le fait que
Annexe	<p>Nouveau type de renseignements :</p> <p>Renseignements</p> <p>IR_xx_IP_MULTI (NAT)</p> <p>Identification des utilisateurs lorsque les adresses IP ne sont pas attribuées de manière univoque (NAT) au moyen du calcul de l'intersection.</p> <p>Art. 38a</p> <p>Fr. 75 (taxe service ÜPF) Fr. 325 (indemnité MWP)</p>	<p>Cette adaptation se justifie par le fait qu'un nouveau type de renseignement a été créé :</p> <p>L'émolument et l'indemnité pour le nouveau type de renseignements doivent s'élever ensemble à 400 francs au maximum. Il s'agit des frais qui sont aujourd'hui généralement occasionnés dans le cadre des calculs d'intersection. Le nouveau type de renseignement permet au service OCT et aux MWP d'introduire des processus automatisés, raison pour laquelle les frais et l'indemnisation doivent être inférieurs à ceux d'aujourd'hui.</p> <p>La justification du nouveau type de renseignements figure dans la proposition d'un nouvel article 38a OSCPT.</p>

Annexe	<p>Nouveau type de surveillance :</p> <p>Surveillance en temps réel</p> <p>EP_xx_ASSOC_TEMP</p> <p>Fr. 50 (frais de service ÜPF) Fr. 250 (indemnité MWP)</p>	<p>Cette adaptation se justifie par la création d'un nouveau type de surveillance.</p> <p>Pour le nouveau type de surveillance EP_xx_ASSOC_TEMP lors d'une intervention IMSI-Catcher dans le cadre d'une recherche d'urgence selon l'art. 35 LSCPT, il faut prévoir un émolument de 50 francs et une indemnité de 250 francs. Comme il s'agit d'une interface standardisée et automatisée, les MWP doivent supporter des coûts uniques pour sa mise en place, tandis que le service ÜPF n'a qu'une faible charge administrative.</p> <p>La justification de ce nouveau type de surveillance figure dans la proposition relative à l'article 48b de l'OSCPT.</p> <p>Exemple de calcul des coûts avec le nouveau type de surveillance EP_xx_ASSOC_TEMP</p>
--------	--	--

ArticleArticleArticolo	DemandeProposition Richiesta	Begründung / BemerkungJustification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>classé comme surveillance en temps réel (utilisation de l'IMSI-catcher dans le cadre d'une recherche d'urgence selon l'art. 35 LSCPT). La surveillance concerne 1 MWP (puisque le MWP est connu). Coûts 1x Fr. 50 d'émolument service ÜPF et 1x Fr. 250 d'indemnisation MWP = Fr. 300 de coûts totaux.</p> <p>Exemple de calcul des coûts avec IR_54_ASSOC_TEMP tel que prévu actuellement dans l'OSCPT ou l'ordonnance sur les émoluments (intervention IMSI-Catcher dans le cadre d'une recherche d'urgence selon l'art. 35 LSCPT) La surveillance concerne 1 MWP (puisque le MWP est connu). Pour une recherche d'urgence d'une heure, on estime à 4000 le nombre de traductions SUC/SUPI. Cela donne les coûts suivants : 4000 x Fr. 75 de frais de service ÜPF et 4000 x Fr. 125 d'indemnités MWP = Fr. 800'000 de coûts totaux.</p>

Annexe	<p>Nouveau type de surveillance :</p> <p>Surveillance en temps réel</p> <p>RT_xx_ASSOC_TEMP</p> <p>Fr. 75 (frais de service ÜPF) Fr. 250 (indemnité MWP)</p>	<p>Pour le nouveau type de surveillance RT_xx_ASSOC_TEMP dans le cadre d'une intervention IMSI-Catcher selon l'art. 269^{bis} CPP, il faut prévoir un émolument de 75 francs et une indemnisation de 250 francs. Comme il s'agit d'une interface standardisée et automatisée, les MWP doivent supporter des coûts uniques pour sa mise en place, tandis que le service ÜPF n'a qu'une faible charge administrative.</p> <p>La justification de ce nouveau type de surveillance figure dans la proposition relative à l'article 48b de l'OSCPT.</p> <p>Exemple de calcul des coûts avec le nouveau type de surveillance RT_xx_ASSOC_TEMP classé comme surveillance en temps réel (intervention IMSI-Catcher de la police judiciaire selon 269^{bis} CPP). Le renseignement concerne 3 MWP (il faut inclure tous les opérateurs de réseau mobile, Swisscom, Sunrise et Salt). 1 x Fr. 75 de frais de service ÜPF et 3 x Fr. 250 d'indemnités MWP = Fr. 825 de frais totaux</p> <p>Exemple de calcul des coûts avec IR_54_ASSOC_TEMP tel que prévu actuellement dans l'OSCPT ou l'ordonnance sur les émoluments (intervention IMSI-Catcher de la police judiciaire selon 269^{bis} CPP) Le renseignement concerne 3 MWP (il faut tenir compte de tous les opérateurs de réseaux mobiles, Swisscom, Sunrise et Salt). On estime à 2100 le nombre de traductions SUCI/SUPI par mesure et par MWP. Pour 3</p> <p>Concernant les engagements de l'IMSI-Catcher dans le but d'identifier un numéro plutôt que de localiser un téléphone, une taxe unique par opérateur devrait être perçue pour la mise en œuvre de la demande proposée "RT_xx_ASSOC_TEMP"</p>
ArticleArticleArticolo	DemandeProposition Richiesta	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
		<p>MWP, 6300 SUCI doivent donc être demandés. Cela donne le calcul suivant : 6300 x Fr. 75 frais de service ÜPF et 6300 x Fr. 125 indemnité MWP = Fr 1'260'000 Coûts totaux</p>

--	--	--

Bemerkungen zu einzelnen Artikel der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Échan-

ArticleArticleArticolo

DemandeProposition
Richiesta

Begründung / BemerkungJustification
/ Remarques
Motivazione / Osservazioni

VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT

Pas de remarques.

Bemerkungen zu einzelnen Artikel der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Échan- →	ArticleArticleArticolo	DemandeProposition Richiesta	Begründung / BemerkungJustification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
VS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT				

Pas de remarques.



Le Conseil d'Etat

1999-2022

Département fédéral de justice et police
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Concerne : révision partielle de quatre ordonnances d'exécution de la loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (LSCPT) : ouverture de la consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a bien reçu votre lettre du 16 février 2022, par laquelle vous avez invité le gouvernement cantonal à se prononcer dans le cadre de la procédure de consultation citée en marge, et il vous en remercie.

Nous relevons que le nécessaire travail de mise à jour de ces quatre ordonnances permettra aux autorités de poursuite pénale de conserver leurs moyens opérationnels dans un contexte en continuelle évolution ainsi que de disposer de nouvelles possibilités. Nous sommes pleinement conscients des enjeux sous-jacents et soutenons cette révision partielle, moyennant quelques adaptations.

En effet, les avantages de cette révision partielle pourraient être contrebalancés par une potentielle augmentation des coûts facturés aux autorités de poursuite pénale. Notre Conseil est conscient des investissements financiers que nécessiteront les adaptations de l'Ordonnance sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (OSCPT) auprès des personnes obligées de collaborer et du Service Surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (Service SCPT). Néanmoins, il s'interroge sur les possibles conséquences financières en regard des montants définis dans l'Ordonnance sur les émoluments et les indemnités en matière de surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (OEI-SCPT).

Nous partageons l'avis du législateur et estimons dès lors que les coûts des demandes devant faire l'objet d'un traitement automatique par les personnes obligées de collaborer devraient être plus faibles que ceux proposés dans l'OEI-SCPT.

A ce titre, notre Conseil s'inquiète de l'impact de la révision de l'OSCPT sur la mise en œuvre de dispositifs techniques spéciaux de surveillance (IMSI-Catcher). Ces derniers pouvant jouer un rôle déterminant lors de la recherche de personnes disparues, notre Conseil ne peut valider les modalités de traduction des identifiants temporaires qui lui ont été soumises pour les réseaux 5G. Celles-ci sont incompatibles avec les contraintes

opérationnelles de déploiement d'un IMSI-Catcher et entraîneraient, de surcroît, des coûts disproportionnellement élevés, oscillant entre CHF 100'000.- et 1'000'000.- par engagement.

A cet effet, nous estimons qu'il est indispensable que des modifications soient apportées aux articles concernés, telles qu'énoncées dans l'analyse détaillée ci-jointe.

Nous vous remercions d'ores et déjà de l'attention que vous voudrez bien prêter aux observations de notre Conseil et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

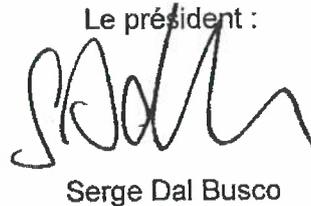
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Serge Dal Busco

Annexes : - analyse détaillée
- questionnaire

Copie à (format Word et PDF) : aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Révision partielle de quatre ordonnances d'exécution de la loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (LSCPT) : ouverture de la procédure de consultation

Analyse détaillée

OSCPT

Art. 4a Début et fin de la surveillance rétroactive

La méthodologie de calcul exposée concernant l'obtention des données pour les 6 derniers mois, bien que compréhensible sur le fond, nous paraît compliquée d'un point de vue pratique. Il serait plus judicieux de préciser un nombre de jours fixes¹ en lieu et place d'un nombre de mois dont la totalité des jours varie.

Art. 18 Obligations concernant la fourniture de renseignements par les FST et les FSCD ayant des obligations étendues

L'automatisation des nouveaux types de renseignement est essentielle afin de disposer d'un temps de traitement réduit, notamment lors d'événements critiques. Ce point nécessitera certains investissements de la part des POCs ainsi que du service SCPT (adaptation de l'IRC). Une fois mise en place, l'automatisation des traitements devrait alléger la charge de travail des services concernés. Nous estimons que cela devrait se répercuter sur les coûts facturés aux autorités de poursuite pénale².

Art. 20a al.5 Preuve de l'identité des personnes physiques pour les services de communication mobile

Ce nouvel alinéa apporte une solution concrète aux problèmes auxquels sont confrontés les services de police lors d'investigations secrètes ou d'une infection tactique d'une cible distante³. Opérationnellement, il est primordial de pouvoir disposer de moyens de communication "anonymes" et nous saluons la prise en compte de cette dimension dans cette révision.

Art. 21 Délais de conservation

Afin d'éviter toute ambiguïté, nous recommandons une nouvelle fois que les délais soient exprimés en nombre de jours et non en mois.

Art. 27 Types de renseignements avec recherche flexible de nom

Cet article n'a pas fait l'objet d'une modification lors de la présente révision. Néanmoins, l'actuelle liberté laissée aux POCs quant à l'implémentation des algorithmes de recherche phonétique conduit à des effets de bord indésirables pour les utilisateurs finaux. Cela se traduit par des résultats inhomogènes lorsqu'une requête est adressée simultanément à plusieurs POCs et suscite de l'incompréhension du côté des autorités de poursuite pénale quant à la fiabilité du système IRC.

Nous proposons que soit ajouté un nouvel alinéa contraignant les POCs à implémenter un algorithme de recherche uniforme et conforme aux prescriptions qui auront été définies par le service SCPT.

¹ Par exemple 182 jours.

² Avec des coûts moins élevés que ceux prévus dans la révision de l'OEI-SCPT.

³ Via un GovWare.

Art. 30 al. 4 Branchements de test

Cet alinéa n'a pas fait l'objet d'une modification lors de la présente révision. Nous proposons toutefois que la mention "à leurs frais" soit supprimée. En disposant de cibles de test, les autorités de poursuite pénale contribuent à la mission du service SCPT, que cela soit en formant directement des collaborateurs ou en participant à l'assurance de la qualité des interceptions. A ce titre, les autorités de poursuite pénale devraient disposer de la gratuité des branchements de test énoncée à l'alinéa 3.

Art. 38 Type de renseignements IR_8_IP (NAT) : identification des utilisateurs dans le cas d'adresses IP qui ne sont pas attribuées de manière univoque (traduction d'adresses de réseau)

Lorsqu'une adresse IP est mutualisée entre plusieurs abonnés, cet article prévoit que soient transmises plusieurs informations techniques facilitant l'identification des utilisateurs. Toutefois, les autorités de poursuite pénale ne disposent pas toujours de toutes les indications énumérées à l'al. 2, principalement la let. b⁴, ce qui rend pratiquement impossible une identification.

Néanmoins, en disposant de plusieurs adresses IP utilisées à différentes périodes, il est possible de procéder à des recoupements et de restreindre la liste des utilisateurs potentiels. De telles demandes sont uniquement réalisables en application de l'art. 25 OSCPT *surveillances et renseignements spéciaux*. Afin de faciliter le travail des autorités de poursuite pénale, nous proposons que soit ajouté un autre type de demande, en complément à l'art. 38. Une requête unique sur plusieurs adresses IP sources, avec les horodatages correspondants, devrait pouvoir être transmise aux POCs afin de disposer directement de tels recoupements.

Art. 42a Type de renseignements IR_51_EMAIL_LAST : renseignements sur des services de courrier électronique

La police judiciaire reçoit actuellement des demandes régulières provenant de l'étranger afin d'identifier des utilisateurs de services de courriers électroniques hébergés en Suisse tels que ProtonMail. Ce nouvel article devrait permettre d'y donner plus rapidement suite et de disposer d'informations essentielles pour tenter une identification.

Art. 43 al.2 let. i Type de renseignements IR_15_COM : renseignements sur des usagers d'autres services de télécommunication et de services de communication dérivés

L'ajout d'identifiants tels que les push-token est appréciable, dans la mesure où cela devrait réduire la charge administrative des autorités de poursuite pénale en donnant la possibilité de pouvoir adresser les demandes via l'interface IRC du service SCPT. En effet, il est actuellement nécessaire de passer par un ordre de dépôt afin d'identifier, par exemple, des utilisateurs de messageries instantanées hébergées en Suisse comme Threema.

Art. 48b Type de renseignements IR_54_ASSOC_TEMP : renseignements immédiats sur les identifiants attribués pour une courte durée

Cet article considère la traduction de l'identifiant temporaire d'une ressource d'adressage de téléphonie mobile comme un *type de renseignement général*, selon la révision de l'art. 26 OSCPT. Dans les faits, de telles demandes seront adressées au service SCPT uniquement lors de la mise en œuvre de dispositifs techniques spéciaux de surveillance (ci-après IMSI-Catcher), tels que définis dans les art. 269^{bis} CPP (*Utilisation de dispositifs techniques spéciaux de surveillance de la correspondance par télécommunication*) pour une utilisation judiciaire tactique, art. 35 LSCPT (*Recherche en cas d'urgence*) pour la recherche de personnes

⁴ Le numéro de port source public.

disparues et art. 36 LSCPT (*Recherche de personnes condamnées*) pour la recherche de personnes fugitives.

Quel que soit le contexte d'utilisation, il résulte de l'exploitation d'un IMSI-Catcher la captation continue de tous les identifiants temporaires se trouvant dans son périmètre d'action⁵. D'un point de vue purement pratique, les modalités de demandes définies dans l'art. 48b compliquent, voire rendent impossible, l'exploitation d'un IMSI-Catcher dans le réseau 5G. En outre, cela engendrerait des coûts disproportionnellement élevés, pouvant osciller entre CHF 100'000.- et CHF 1'000'000.- par engagement⁶.

Eu égard aux points indiqués *supra*, il est de notre point de vue plus judicieux d'intégrer la traduction de l'identifiant d'une ressource d'adressage mobile dans les *types de surveillance* prévus à l'art. 28 de la version révisée de l'OSCPT. Tous les identifiants temporaires captés devraient pouvoir être automatiquement traduits⁷ durant toute la durée de l'engagement d'un IMSI-Catcher, pour une somme forfaitaire définie dans l'OEI-SCPT⁸.

Art. 48c Type de renseignements IR_55_TEL_ADJ_NET : détermination des réseaux voisins de services de téléphonie et multimédia

Les possibilités d'usurpation d'un numéro de téléphone⁹ se sont considérablement démocratisées ces dernières années, via des services en ligne ou des applications dédiées à cet effet. Ces moyens sont utilisés par des criminels afin de tromper des victimes pour commettre des escroqueries ou pour déclencher de fausses alertes auprès des services de sécurité. Ce nouvel article permet aux autorités de poursuite pénale de disposer de données techniques nécessaires pour entamer des investigations quant à une potentielle identification des utilisateurs.

Art. 50 Obligations en matière de surveillance

L'ajout de la mention *SIM supplémentaire, multi appareils* à l'al. 6 est essentiel compte tenu de la multiplication des objets connectés.

Les nouveaux alinéas¹⁰ ajoutent des responsabilités supplémentaires aux POCs qui sont favorables aux autorités de poursuite pénale.

Art. 56a Type de surveillance RT_56_POS_IMMED: détermination unique et immédiate de la position par le réseau

&

Art. 56b Type de surveillance RT_57_POS_PERIOD: détermination récurrente et périodique de la position par le réseau

Ces nouveaux types de surveillance devraient offrir une meilleure précision au niveau de la localisation des terminaux mobiles, particulièrement utile lors de recherches d'urgence. Il s'agit d'un complément idéal aux précédents types de surveillance, lorsque que le contenu et les métadonnées de communication¹¹ ne sont pas nécessaires.

⁵ Les services disposant d'IMSI-Catcher ont capté entre 4'000 et 6'000 identifiants temporaires lors d'essais de durée d'une heure.

⁶ La question des coûts est reprise dans la partie relative à l'OEI-SCPT.

⁷ Via une interface technique à définir.

⁸ A l'instar des autres mesures de surveillance en temps réel.

⁹ Ou spoofing.

¹⁰ 7 à 10.

¹¹ Qui est en communication avec qui, à quelle heure et pour quelle durée.

OEI – SCPT

Annexe (art. 3, al. 1, et 17, al. 1)

Conformément aux points qui ont été relevés dans la partie relative à l'OSCPT, nous proposons que soient créés trois nouveaux types de demande :

IR_xx_IP_MULTI (NAT)

En complément de l'art. 38 OSCPT, cette demande permet de fournir plusieurs adresses IP horodatées à une POC afin de procéder à un recoupement des utilisateurs auxquels ces adresses IP ont été attribuées.

Répartition des coûts : Emolument SCPT : CHF 75.- / Indemnité POC : CHF 325.-
Coût de la mesure : CHF 400.-

EP_xx_ASSOC_TEMP

Lors de l'engagement de l'IMSI-Catcher pour une recherche d'urgence selon l'art. 35 LSCPT ou d'une personne fugitive selon l'art. 36 LSCPT, la traduction des identifiants temporaires doit pouvoir être obtenue de manière continue et automatique auprès de l'opérateur mobile concerné.

Répartition des coûts : Emolument SCPT : CHF 50.- / Indemnité POC : CHF 250.-
Coût de la mesure : CHF 300.-

RT_xx_ASSOC_TEMP

Lors de l'engagement de l'IMSI-Catcher pour une utilisation judiciaire selon l'art. 269^{bis} CPP, la traduction des identifiants temporaires doit pouvoir être obtenue de manière continue et automatique auprès des trois opérateurs mobiles primaires.

Répartition des coûts : Emolument SCPT : CHF 75.- / Indemnité POC : CHF 250.- (3 fois)
Coût de la mesure : CHF 825.-

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	
Amt/office/ufficio	
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

JA NEIN

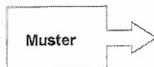
Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

OUI x NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

SI NO

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT



Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .
Art. 4a	<i>La surveillance rétroactive commence au plus tôt 182 jours avant le jour de la réception de l'ordre par le Service SCPT [...]</i>	La méthodologie de calcul exposée concernant l'obtention des données pour les 6 derniers mois, bien que compréhensible sur le fond, nous paraît compliquée d'un point de vue pratique. Il serait plus judicieux de préciser un nombre de jours fixes en lieu et place d'un nombre de mois dont la totalité des jours varie.
Art. 21	<i>[...] 182 jours [...]</i>	Afin d'éviter toute ambiguïté, nous recommandons que les délais soient exprimés en nombre de jours (par exemple 182 jours) et non en mois.
Art. 27	Ajout d'un alinéa : <i>Al. 3 : Le SCPT définit les spécifications techniques de l'algorithme de recherche que les POCs doivent implémenter.</i>	L'actuelle liberté laissée aux POCs quant à l'implémentation des algorithmes de recherche phonétique conduit à des effets de bord indésirables pour les utilisateurs finaux. Cela se traduit par des résultats inhomogènes lorsqu'une requête est adressée simultanément à plusieurs POCs et suscite de l'incompréhension du côté des autorités de poursuite pénale quant à la fiabilité du système IRC. Nous proposons que soit ajouté un nouvel alinéa contraignant les POCs à implémenter un algorithme de recherche uniforme et conforme aux prescriptions qui auront été définies par le service SCPT et qui s'appliquent aux demandes de renseignements suivantes : IR_5_NA_FLEX, IR_11_TEL_FLEX, IR_14_EMAIL_FLEX et IR_16_COM_FLEX.
Art.30 al.4	Suppression de la mention : <i>[...] à leurs frais [...]</i>	En disposant de cibles de test, les autorités de poursuite pénale contribuent à la mission du service SCPT, que cela soit en formant directement des collaborateurs ou en participant à l'assurance de la qualité des interceptions. A ce titre, les autorités de poursuite pénale devraient disposer de la gratuité des branchements de test énoncée à l'alinéa 3.
Art. 38	Ajout d'un article : <i>Art. 38a : IR_xx_IP_MULTI</i>	Lorsqu'une adresse IP est mutualisée entre plusieurs abonnés, cet article prévoit que soient transmises plusieurs informations techniques facilitant l'identification des utilisateurs. Toutefois, les autorités de poursuite pénale ne disposent pas toujours de toutes les indications énumérées

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>à l'al. 2, principalement la let. b¹, ce qui rend pratiquement impossible une identification.</p> <p>Néanmoins, en disposant de plusieurs adresses IP utilisées à différentes périodes, il est possible de procéder à des recoupements et de restreindre la liste des utilisateurs potentiels. De telles demandes sont uniquement réalisables en application de l'art. 25 OSCPT <i>surveillances et renseignements spéciaux</i>. Afin de faciliter le travail des autorités de poursuite pénale, nous proposons que soit ajouté un autre type de demande, en complément à l'art. 38. Une requête unique sur plusieurs adresses IP sources, avec les horodatages correspondants, devrait pouvoir être transmise aux POCs afin de disposer directement de tels recoupements. Un nouveau type de demande de renseignement <i>IR_xx_IP_MULTI</i> serait à créer.</p>
Art 48b	<p>Modification de l'alinéa 1 :</p> <p><i>Les types de surveillance EP_xx_ASSOC_TEMP et RT_xx_ASSOC_TEMP ont pour objet la livraison continue et en temps réel des identifiants permanents (par ex. le SUPI) associés aux identifiants temporaires transmis automatiquement durant toute la période de surveillance (par ex. SUCI, 5GGUTI, 5G-S-TMSI) aux fins de la fourniture d'un service déterminé de télécommunication</i></p>	<p>Cet article considère la traduction de l'identifiant temporaire d'une ressource d'adressage de téléphonie mobile comme un <i>type de renseignement général</i>, selon la révision de l'art. 26 OSCPT. Dans les faits, de telles demandes seront adressées au service SCPT uniquement lors de la mise en œuvre de dispositifs techniques spéciaux de surveillance (ci-après : IMSI-Catcher), tels que définis dans les art. 269^{bis} CPP (<i>Utilisation de dispositifs techniques spéciaux de surveillance de la correspondance par télécommunication</i>) pour une utilisation judiciaire tactique, art. 35 LSCPT (<i>Recherche en cas d'urgence</i>) pour la recherche de personnes disparues et art. 36 LSCPT (<i>Recherche de personnes condamnées</i>) pour la recherche de personnes fuytives.</p> <p>Quel que soit le contexte d'utilisation, il résulte de l'exploitation d'un IMSI-Catcher la captation continue de tous les identifiants temporaires se trouvant dans son périmètre d'action². D'un point de vue purement pratique, les modalités de demandes définies dans l'art. 48b compliquent, voire rendent impossible, l'exploitation d'un IMSI-Catcher dans le réseau 5G. En outre, cela engendrerait des coûts disproportionnellement élevés, pouvant osciller entre CHF</p>

¹ Le numéro de port source public.

² Les services disposant d'IMSI-Catcher ont capté entre 4'000 et 6'000 identifiants temporaires lors d'essais d'une durée d'une heure.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>ou de communication dérivé.</i>	<p>100'000.- et CHF 1'000'000.- par engagement ³.</p> <p>Eu égard aux points indiqués <i>supra</i>, il est de notre point de vue plus judicieux d'intégrer la traduction de l'identifiant d'une ressource d'adressage mobile dans les <i>types de surveillance</i> prévus à l'art. 28 de la version révisée de l'OSCPT. Tous les identifiants temporaires captés devraient pouvoir être automatiquement traduits⁴ durant toute la durée de l'engagement d'un IMSI-Catcher, pour une somme forfaitaire définie dans l'OEI-SCPT⁵.</p> <p>Deux nouveaux types de surveillance sont à définir : EP_xx_ASSOC_TEMP pour les recherches d'urgence et RT_xx_ASSOC_TEMP pour les utilisations judiciaires.</p>

³ La question des coûts est reprise dans la partie relative à l'OEI-SCPT.

⁴ Via une interface technique à définir.

⁵ A l'instar des autres mesures de surveillance en temps réel.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Muster →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .
Annexe	<p><i>Création du type de renseignement</i></p> <p><i>R_xx_IP_MULTI (NAT)</i></p> <p><i>en complément de l'art 38a OSCPT proposé.</i></p>	<p>En complément de l'art. 38 OSCPT, cette demande permet de fournir plusieurs adresses IP horodatées à une POC afin de procéder à un recoupement des utilisateurs auxquels ces adresses IP ont été attribuées.</p> <p>Répartition des coûts : Emolument SCPT : CHF 75.- / Indemnité POC : CHF 325.-</p> <p>Coût de la mesure : CHF 400.-</p>
Annexe	<p><i>Création du nouveau type d'interception</i></p> <p><i>EP_xx_ASSOC_TEMP</i></p> <p><i>en complément des modifications de l'art 48b OSCPT proposées.</i></p>	<p>Lors de l'engagement de l'IMSI-Catcher pour une recherche d'urgence selon l'art. 35 LSCPT ou d'une personne fugitive selon l'art. 36 LSCPT, la traduction des identifiants temporaires doit pouvoir être obtenue de manière continue et automatique auprès de l'opérateur mobile concerné.</p> <p>Répartition des coûts : Emolument SCPT : CHF 50.- / Indemnité POC : CHF 250.-</p> <p>Coût de la mesure : CHF 300.-</p>
Annexe	<p><i>Création du nouveau type d'interception</i></p> <p><i>RT_xx_ASSOC_TEMP</i></p> <p><i>en complément des modifications de l'art 48b OSCPT proposées.</i></p>	<p>Lors de l'engagement de l'IMSI-Catcher pour une utilisation judiciaire selon l'art. 269^{bis} CPP, la traduction des identifiants temporaires doit pouvoir être obtenue de manière continue et automatique auprès des trois opérateurs mobiles primaires.</p> <p>Répartition des coûts : Emolument SCPT : CHF 75.- / Indemnité POC : CHF 250.- (3 fois)</p> <p>Coût de la mesure : CHF 825.-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Muster →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .
		Pas de commentaire.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .
		Pas de commentaire.



DÉPARTEMENT DE L'ÉCONOMIE,
DE LA SÉCURITÉ ET DE LA CULTURE
LE CONSEILLER D'ÉTAT
CHEF DE DÉPARTEMENT

Par courriel (word et pdf)

Aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Neuchâtel, le 9 juin 2022

Révision partielle de quatre ordonnances d'exécution de la loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (LSCPT)

Madame, Monsieur,

En préambule, nous vous prions de bien vouloir excuser le retard pris à vous adresser la présente prise de position, en raison d'une mauvaise compréhension à l'interne, et qui devait vous parvenir jusqu'au 23 mai dernier. Nous osons espérer que le temps à la traiter sera suffisant encore.

Cela étant, nous donnons donc suite au courrier du 16 février de Mme la conseillère fédérale Karin Keller Sutter adressé au Conseil d'État, qui me l'a remise comme objet de ma compétence.

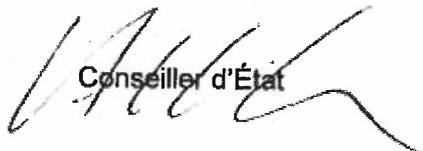
Le Canton de Neuchâtel soutient la révision mentionnée en titre, à mesure que ces adaptations se justifient par la prise en considération des nouvelles technologies, notamment du système 5G. Il va sans dire que la nouvelle surveillance liée à la localisation exacte et en temps réel d'une personne sur le terrain sera une véritable plus-value pour les autorités de poursuite pénale dans le cadre de la recherche d'urgence. Il ne ressort toutefois pas clairement du rapport explicatif, comment il sera possible, pour les autorités de poursuite pénale, de savoir si la mise en application d'une telle surveillance sera réalisable dans la pratique dès lors qu'elle est intrinsèquement liée au fait d'être en possession d'un appareil doté de cette nouvelle technologie. Dans ce contexte, il ne nous semblerait pas correct de devoir supporter le coût d'une telle demande si cette dernière ne peut de toute manière pas aboutir. Sur la base de ce qui précède, nous proposons qu'une demande de localisation se fasse comme aujourd'hui et, si la 5G est activée, que les éléments des nouveaux identifiants du système 5G soient ajoutés, sans coût supplémentaire.

Nous saluons la plupart des modifications, lesquelles prennent en considération les problèmes relevés et rapportés dans la pratique, par exemple la proposition de la nouvelle demande de renseignement en lien avec le « spoofing », les nouveaux délais de traitement ou la future protection offerte à la véritable identité d'un agent affecté à des recherches secrètes en cas de nouvelle relation commerciale.

S'agissant de l'adaptation des émoluments, il est mentionné que la charge supplémentaire pour les budgets des cantons sera relativement faible, sans forcément avoir plus de précision sur les véritables conséquences financières. Compte tenu du montant déjà passablement élevé des émoluments, nous espérons que ceux-ci seront raisonnables.

En vous remerciant de nous avoir associés à cette procédure de consultation, et en vous remerciant de votre compréhension, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de nos sentiments distingués.

Alain Ribaux


Conseiller d'État



2022.01968

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

Madame
Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral de justice
et police
Bundesgasse 3
3003 Berne



Notre réf. C-50212
Votre réf. /

Date **18 MAI 2022**

Révision partielle de quatre ordonnances d'exécution de la loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (LSCPT)

Madame la Conseillère fédérale,

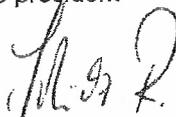
Le Conseil d'Etat du canton du Valais fait suite à votre correspondance du 16 février 2022 et vous remercie de l'avoir associé à la consultation précitée.

Tenant compte que lesdites révisions sont nécessaires à l'adaptation des mesures de surveillance au nouvel environnement réseau de cinquième génération (5G), le canton du Valais approuve les révisions partielles en question sans faire valoir de remarque.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Roberto Schmidt



Le chancelier


Philipp Spörri

Copie à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	07.04.2022
Amt/office/ufficio	Police judiciaire de la Police cantonale valaisanne
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Cap. Frédéric Theytaz

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

JA NEIN

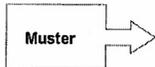
Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

SI NO

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

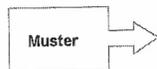


Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .
Art. 27 VÜPF	Ergänzung des bestehenden Artikels 27 VÜPF durch einen neuen Absatz 3 mit dem Wortlaut „Der Suchalgorithmus soll einheitlich und gemäss den Vorschriften des EJPD sein.“	<p>Diese Ergänzung des bestehenden Artikels 27 VÜPF rechtfertigt sich, weil sich in der Praxis zeigte, dass die verwendeten unterschiedlichen Suchalgorithmen zu keinen Resultaten führten.</p> <p>Mit der heutigen Praxis sind die Suchergebnisse einer gleichen phonetischen Anfrage (FLEX) bei mehreren MWP unterschiedlich und nicht nachvollziehbar. So liefert zum Beispiel eine Anfrage mit Doppelnamen oder zwei durch Bindestrich verbundene Namen oft kein Resultat (kein Kunde vorhanden), obwohl beim entsprechenden MWP der Kunde vorhanden wäre.</p> <p>Aus diesem Grund braucht es eine Vereinheitlichung des Suchalgorithmus, um zuverlässige Abfrageergebnisse zu erhalten. Für die bisherigen Auskunftstypen mit flexibler Namenssuche IR_5_NA_FLEX, IR_11_TEL_FLEX, IR_14_EMAIL_FLEX und IR_16_COM_FLEX braucht es den zusätzlichen Absatz 3 im bestehenden Artikel 27.</p>
Art. 38a VÜPF	In Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF braucht es einen neuen Art. 38a VÜPF.	<p>Diese Ergänzung zum bestehenden Artikel 38 VÜPF rechtfertigt sich dadurch, da unter gewissen Umständen die Identifikation eines Kommunikationsteilnehmers nur mit einer sogenannten Schnittmengenberechnung möglich ist.</p> <p>Bei nicht eindeutig zugewiesenen IP-Adressen sind gemäss Artikel 38 VÜPF für die Anfrage des Auskunftstyps IR_8_IP (NAT) mehrere Angaben hinsichtlich der Identifikation von Teilnehmern notwendig. Die öffentliche Quell-Portnummer (gemäss Litera b), welche für eine erfolgreiche Identifikation des Teilnehmers zwingend benötigt wird, ist den Strafverfolgungsbehörden oft nicht bekannt. Für diesen Fall braucht es einen neuen Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI um Schnittmengenberechnungen durchführen zu können. In dieser Anfrage soll es möglich sein, mehrere Quell-IP-Adressen, mit zugehörigen Zeitstempeln zu erfassen, damit die MWP eine Schnittmenge erstellen und in der Auskunft zurückgeben können (MULTI). Heute können solche Auskünfte lediglich nach Art. 25 VÜPF (Besondere Auskünfte und Überwachungen) getätigt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der neue Auskunftstyp IR_xx_IP_MULT1 muss die gleichen Bestimmungen wie Artikel 38 Absatz 1 und die Litera a, c und f des Absatzes 2 enthalten. Litera a und f müssten in der Mehrzahl stehen, damit mehrere Adressierungselemente in diesem Auskunftstyp erfasst werden können, um eine Schnittmengenberechnung mit mehreren Quell-IP-Adressen zu verschiedenen Zeitpunkten zu ermöglichen.</p>
Art. 48b VÜPF	<p>Formulierung in Absatz 1 ändern: „Der Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP umfasst die Lieferungen von permanenten Identifikatoren (z. B. SUPI) in Echtzeit, die den angefragten temporären Identifikatoren (z.B. SUCI, 5G-GUTI, 5G-S-TMSI) während einer Zeitdauer für die Erbringung eines bestimmten Fernmeldedienstes oder abgeleiteten Kommunikationsdienstes zugeordnet sind.“</p> <p>Den Auskunftstyp von IR_54_ASSOC_TEMP in Echtzeitüberwachung EP_xx_ASSOC_TEMP bzw. RT_xx_ASSOC_TEMP ändern.</p>	<p>Diese Anpassungen rechtfertigen sich, weil dieser Auskunftstyp nicht vergleichbar mit den bisherigen Auskunftstypen ist, welche eine einmalige Auskunftsanfrage in IRC auslösen. Er ist ausschliesslich für den Einsatz des IMSI-Catchers in der 5G-Technologie notwendig. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen ist ein zukünftiger Einsatz des IMSI-Catcher in der 5G-Technologie unmöglich.</p> <p>Bei einem IMSI-Catcher Einsatz im 5G-Netz kann lediglich die sogenannte SUCI (fortlaufend ändernder, verschlüsselter Identifikator) ermittelt werden. Um die eindeutige Identifizierungsnummer SUPI (entspricht dem IMSI im 4G/3G-Netz) zu erhalten, müssen die vom IMSI-Catcher erhalten SUCI permanent, automatisch und in Echtzeit über eine Schnittstelle übersetzt werden können.</p> <p>Begründung zu den Anpassungen in Art. 48b Abs. 1 VÜPF: Es geht nicht um die einmalige Lieferung von Identifikatoren in Echtzeit, sondern um eine Schnittstelle die permanent Auskünfte während dem Einsatz des IMSI-Catchers liefern muss. Dabei handelt es sich um eine Schnittstelle (ausserhalb IRC), welche nur während dem bewilligten Zeitraum der verfügbaren Massnahme aktiv ist.</p> <p>In der Gebührenverordnung GebV-ÜPF ist der neue Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP als „technische Auskunft“ eingestuft. Damit würden bei einem IMSI-Catcher Einsatz Kosten von mehreren 100'000 Franken bis über 1'000'000 Franken entstehen (siehe Antrag zur GebV-ÜPF). Es ist jedoch weder eine einfache noch eine technische Auskunft, sondern eine standardisierte Schnittstelle bei der MWP. Über diese liefert die MWP die SUCI/SUPI Übersetzung automatisiert über einen bewilligten Zeitraum, ohne dass eine Interaktion der MWP und/oder des Dienstes ÜPF erforderlich ist. Aufgrund dieser Klassifizierung handelt es sich beim IR_54_ASSOC_TEMP um keinen Auskunftstyp, sondern um eine Echtzeitübersetzung, welche bei den Echtzeitüberwachungen angesiedelt werden sollte. Diese wird im Rahmen einer Notsuche mit einem Einsatz des IMSI-Catchers gemäss Art. 35 BÜPF und/oder eines kriminalpolizeilichen IMSI-Catcher-Einsatzes gemäss Art. 269^{bis} StPO benötigt. Ohne diese Schnittstelle können solche Massnahmen nicht durchgeführt werden. Diese Echtzeitübersetzungen müssen im Zusammenhang mit einer Bewilligung zur Notsuche nach Art. 35 BÜPF,</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Fahndung nach verurteilten Personen nach Art. 36 BÜPF oder eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269 ^{bis} StPO beantragt und vom Zwangsmassnahmengericht bewilligt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT



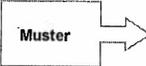
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .
Anhang	<p>Neuer Auskunftstyp: Auskunft IR_xx_IP_MULTI (NAT) Identifikation der Benutzerschaft bei nicht eindeutig zugeteilten IP-Adressen (NAT) mittels Schnittmengenberechnung Art. 38a Fr. 75 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 325 (Entschädigung MWP)</p>	<p>Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil ein neuer Auskunftstyp geschaffen wurde: Die Gebühr und die Entschädigung für den neuen Auskunftstyp sollen zusammen höchstens Fr. 400 betragen. Das sind die Kosten, die heute im Rahmen von Schnittmengenberechnungen in der Regel anfallen. Mit dem neuen Auskunftstyp ist es dem Dienst ÜPF und den MWP möglich, automatisierte Abläufe einzuführen, weshalb die Gebühr, bzw. Entschädigung niedriger als heute auszufallen haben. Die Begründung für den neuen Auskunftstyp ist dem Antrag eines neuen Artikels 38a VÜPF zu entnehmen.</p>
Anhang	<p>Neuer Überwachungstyp: Echtzeitüberwachung EP_xx_ASSOC_TEMP Fr. 50 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 250 (Entschädigung MWP)</p>	<p>Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil ein neuer Überwachungstyp geschaffen wurde. Für den neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP bei einem IMSI-Catcher-Einsatz in Rahmen einer Notsuche gemäss Art. 35 BÜPF ist eine Gebühr von Fr. 50 und eine Entschädigung von Fr. 250 vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat. Die Begründung für den neuen Überwachungstyp ist dem Antrag zum Artikels 48b VÜPF zu entnehmen. Beispiel einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachungen klassifizierten neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF)</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist). Kosten 1x Fr. 50 Gebühr Dienst ÜPF und 1x Fr. 250 Entschädigung MWP = Fr. 300 Gesamtkosten.</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP wie aktuell in der VÜPF bzw. der Gebührenverordnung vorgesehen (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF) Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist). Bei einer Notsuche von 1 Stunde werden geschätzt 4000 SUCI/SUPI Übersetzungsvorgänge erfolgen. Das ergibt folgende Kosten: 4000 x Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 4000 x Fr. 125 Entschädigungen MWP = Fr. 800'000 Gesamtkosten.</p>
Anhang	<p>Neuer Überwachungstyp: Echtzeitüberwachung RT_xx_ASSOC_TEMP Fr. 75 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 250 (Entschädigung MWP)</p>	<p>Für den neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP im Rahmen eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269^{bis} StPO ist eine Gebühr von Fr. 75 und eine Entschädigung von Fr. 250 vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat.</p> <p>Die Begründung für den neuen Überwachungstyp ist dem Antrag zum Artikels 48b VÜPF zu entnehmen.</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachungen klassifizierten neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach 269^{bis} StPO) Die Auskunft betrifft 3 MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber, Swisscom, Sunrise und Salt einbezogen werden). 1 x Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 3 x Fr. 250 Entschädigungen MWP = Fr. 825 Gesamtkosten</p> <p>Beispiel einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP wie aktuell in der VÜPF bzw. der Gebührenverordnung vorgesehen (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach 269^{bis} StPO) Die Auskunft betrifft 3 MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber, Swisscom, Sunrise und Salt berücksichtigt werden). Pro Messung ist pro MWP werden geschätzt 2100 SUCI/SUPI Übersetzungsvorgänge erfolgen. Bei 3 MWP müssen somit 6300 SUCI angefragt werden. Das ergibt folgende Rechnung:</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		6300 x Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 6300 x Fr. 125 Entschädigung MWP = Fr 1'260'000 Gesamtkosten

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .



Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Muster →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Département fédéral de justice et police DFJP
Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Par email : aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Delémont, le 17 mai 2022

Révision partielle de quatre ordonnances d'exécution de la loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (LSCPT) - ouverture de la consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura accuse réception de votre lettre du 16 février 2022, par laquelle vous l'invitez à se prononcer dans le cadre de la procédure de consultation sur la révision partielle de quatre ordonnances d'exécution de la LSCPT. Il vous remercie pour cette consultation.

Il relève que la révision de ces quatre ordonnances permettra aux autorités de poursuite pénale de conserver leurs moyens opérationnels dans un contexte en continuelle évolution ainsi que de disposer de nouvelles possibilités en matière de renseignement. Il est pleinement conscient de la plus-value de ces ajustements et il soutient cette révision partielle.

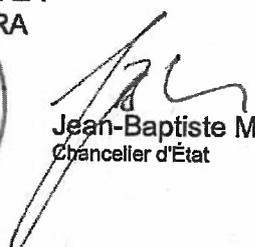
Le Gouvernement jurassien souligne tout de même la problématique récurrente des coûts élevés des différentes mesures. Il lui paraît essentiel que la mise en œuvre de dispositifs techniques spéciaux de surveillance ne soit pas entravée par des coûts disproportionnés pour les instances judiciaires.

Tout en vous remerciant de prendre note de ce qui précède, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


David Eray
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Von: ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF
An: antonio.abate@isc-ejpd.admin.ch; zoehre.tas-ciftci@isc-ejpd.admin.ch
WG: Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)
Betreff: Mittwoch, 25. Mai 2022 15:35:17
Datum:

Von: Thomas Hofstetter
Gesendet: Mittwoch, 25. Mai 2022 15:35:09 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF
Cc: Chantal Fuchs
Betreff: Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)

Geschätzte Damen und Herren

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir anlässlich dieser Vernehmlassung auf eine Stellungnahme verzichten.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse
Thomas Hofstetter



Thomas Hofstetter
Pressesprecher, Kommunikation & Medien
Thomas.Hofstetter@die-Mitte.ch

Die Mitte
Freiheit. Solidarität. Verantwortung.
Seilerstrasse 8A, 3011 Bern
M +41 79 800 37 38
www.die-mitte.ch
Folge uns auf [Facebook](#), [Twitter](#) und [Instagram](#)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Bern, 30. Mai 2022
VL BÜPF / MZ, MD

Per Mail an: aemterkonsultation-uepf@isc-eijpd.admin.ch

**Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des BÜPF (VÜPF, GebVÜPF, VD-ÜPF, VVS-ÜPF)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen anerkennt die Notwendigkeit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen der Ausführungserlasse des BÜPFs, sowie den Nutzen für die Sicherheit durch die neuen Auskunfts- und Überwachungstypen, welche aufgrund von technologischen Weiterentwicklungen im 5G-Bereich erforderlich-, respektive möglich geworden sind. Die vorliegende Vorlage erlaubt es den vollziehenden Behörden ihre präventiv-polizeilichen Massnahmen zu etablieren (bspw. mittels Mobilfunklokalisierung den Standort einer betroffenen Person zu ermitteln). Diese Massnahmen hat die FDP bereits in der Vernehmlassungsantwort zur Teilkraftsetzung der polizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) ausdrücklich begrüsst.

Trotz der grundsätzlich positiven Beurteilung der Vorlage ist es der FDP ein grosses Anliegen, dass die Schweiz auch weiterhin attraktive und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen für Unternehmen bietet. Der erläuternde Bericht führt aus, dass die vorgesehenen Änderungen finanzielle und wirtschaftliche Konsequenzen auf die Mitwirkungspflichtigen (MWP) haben können. Die Anpassungen und die neuen Auskunfts- und Überwachungstypen sollen deshalb in enger Abstimmung mit den betroffenen Branchen ausgestaltet werden, welche infolge der Teilrevision ihre Systeme anpassen müssen und dafür grosse Investitionen tätigen müssen. Dank deren Knowhow soll eine technisch effiziente sowie privatsphären- und unternehmensfreundliche Form der Implementierung der Überwachungsanforderungen ermöglicht werden. Hierfür müssten sich die Strafverfolgungsbehörden instinktiv an das Datenschutzprinzip der Minimierung der Datensammlung und -speicherung orientieren.

Ebenfalls ist es – gerade bei den neu vorgesehenen Massnahmen – zwingend, dass ein nachweisbarer Nutzen im Sicherheitsbereich entsteht. Sollte dieser in der Praxis nicht wie vorgesehen eintreten, oder sollte sich der damit verbundene Aufwand als unverhältnismässig herausstellen, gilt es die zusätzlichen Massnahmen einzustellen oder anzupassen. Eine Anpassung ist dahingegen denkbar, dass die betroffenen Provider-Anbieter eine Entschädigung für ihre System-Umstellung (bspw. Aufgrund der Automatisierung) erhalten, damit die Kosten nicht auf den Provider-Anwender umgewälzt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident

Der Generalsekretär

Thierry Burkart
Ständerat

Jon Fanzun



GRÜNE Schweiz
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

rahel.estermann@gruene.ch
031 326 66 15

Eidgenössisches Justiz- und Sicherheitsdepartement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
3003 Bern

per E-Mail an:
aemterkonsultationen-uepf@isc-eipd.admin.ch

Bern, 23. Mai 2022

Teilrevision vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF/VÜPF): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Teilrevision von vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN stehen der Teilrevision der Ausführungserlasse sehr skeptisch gegenüber. Hinter der Ankündigung der Anpassung an die technologischen Entwicklungen verbirgt sich ein massiver Ausbau der Überwachung. Dies gilt insbesondere für die Revision der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF). Dieser Ausbau bedeutet eine ungerechtfertigte Einschränkung des Grundrechts auf Privatsphäre und der informationellen Selbstbestimmung. Dies ist nicht nur aus menschenrechtlicher Perspektive falsch, sondern widerspricht auch den Interessen der Schweiz als Wirtschaftsstandort. Die Schweiz bot bisher einen wichtigen Raum für privacy-orientierte Unternehmen, die hier ihre Dienstleistungen mit hohem Datenschutz-Standard anbieten ein interessantes und zukunftsfähiges Geschäftsmodell. Die jetzt vorgeschlagene Revision schafft dafür grosse Unsicherheiten und belastet gleichzeitig Anbieter und schliesslich Kundinnen mit zusätzlichen Kosten für die Überwachungspraxis. Insgesamt erscheint uns das gesamte Bundesgesetz (BÜPF) den Herausforderungen des Rechts auf Privatsphäre, der informationellen Selbstbestimmung sowie innovativen, datenschutzfreundlichen Geschäftsmodellen nicht mehr gewachsen. Wir GRÜNE regen deshalb eine Totalrevision des BÜPF an.

Ausweitung der Überwachung in der VÜPF

Der Grund für die Teilrevision der Ausführungserlasse ist gemäss Bundesrat die Anpassung der Bestimmungen an die 5G-Technologie. Dazu werden neue Identifikatoren aufgenommen, Auskunftstypen wie auch neue Überwachungstypen geschaffen. Die Kernpunkte der

Vernehmlassungsvorlage betreffen vor allem diese Neuerungen in der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF). Unsere Antwort konzentriert sich denn auch auf die Revision der VÜPF.

Die GRÜNEN beurteilen es als äusserst problematisch, dass entgegen der Begründung des Bundesrates, die Änderungen seien nötig, um das gleiche Niveau an Überwachung zu halten mit der Teilrevision die Überwachung in Tat und Wahrheit ausgebaut wird.

Besonders gewichtig scheint uns, dass der Begriff der «Position» für die Echtzeit-Überwachung neu eingeführt wird (VÜPF Art. 68 Abs. 1 lit. b und c). Die 5G-Technologie erlaubt eine genauere Ortung, das heisst die Bestimmung des präzisen Aufenthaltsortes. Im Gegensatz dazu steht der bisherige Begriff des «Standorts», der nur eine grobe Annäherung des Aufenthaltsortes beinhaltete. Durch die Bestimmung des präzisen Aufenthaltsortes entsteht ein Ausbau der Überwachung und damit ein stärkerer Eingriff in die Grundrechte der durch den Bundesrat überhaupt nirgendwo gerechtfertigt begründet ist. Zudem ist die Bestimmung der «Position» nicht von der Strafprozessordnung abgedeckt (sondern nur der «Standort») es fehlt also an einer gesetzlichen Grundlage.

Wir fordern deshalb, die Positionsbestimmung (VÜPF Art. 68 Abs. 1 lit. b und c) sowie die zugehörigen beiden Überwachungstypen (VÜPF Art. 56a und 56b) zu streichen.

Wir teilen zudem Bedenken zu den Praktiken des «Paging», zu cgNAT, zu dem Begriff der «beteiligten Zellen» und zu den «verknüpften Zeitstempel», welche alle nicht nur Änderungen auf sehr technischem Niveau umfassen, sondern gleichzeitig einem Ausbau der Datensammlung und damit der Überwachung gleichkommen. Für technischen Details und die Begründung der Ablehnung verweisen wir an dieser Stelle auf die Ausführungen in der Vernehmlassungsantwort der Digitalen Gesellschaft.

Das digitale Briefgeheimnis darf nicht widerrechtlich ausgehebelt werden

Die GRÜNEN lehnen entschieden den Ausbau der Pflichten ab, dass Fernmeldediensteanbieter (FDA) und neu Anbieter abgeleiteter Kommunikationsdienste (AAKD) mit weitergehenden Verpflichtungen die Verschlüsselungen entfernen müssen, um Überwachungsdaten unverschlüsselt zu liefern. Weil Ende-zu-Ende-Verschlüsselungen nicht rückgängig gemacht werden können, sollen gemäss der Vorlage die FDA und AAKD neu bereits Daten sammeln, bevor diese verschlüsselt werden. Dies kommt einem massiven Ausbau der Überwachung und einem ungerechtfertigten Abbau des Datenschutzes und der Selbstbestimmung der Menschen gleich. Was früher das Briefgeheimnis war, muss auch im digitalen Raum ein Grundsatz bleiben das VÜPF schlägt nun aber einen gefährlichen Präzedenzfall vor, welcher dieses Recht auf Privatsphäre, auf private Kommunikation, in Frage stellt. Die Bestimmungen gehen zudem über die gesetzlichen Grundlagen des BÜPF hinaus und sind somit auch rechtlich nicht haltbar.

Dieser Ausbau der Überwachungspflichten ist nicht nur nachteilig für die Individuen und ihre Grundrechte, sondern schwächt auch den datenschutzfreundlichen Standort Schweiz. Es haben sich hier viele Unternehmen (beispielsweise Threema, Protonmail, und viele weitere) angesiedelt, die datenschutzfreundliche Alternativen zu grossen Kommunikationsdiensten anbieten. Sie haben sich etabliert und profitieren davon, dass in der Schweiz der Zugriff des Staates auf Daten klar geregelt ist. Mit dieser Vorlage untergräbt der Bundesrat dieses Geschäftsmodell, das für Menschen weltweit eine wichtige Alternative zu datensammelwütigen Tech-Konzernen geworden ist. Besonders stossend ist in diesem Zusammenhang auch,

dass die sowieso immer zahlreicheren Abfragen an die Anbieter nun auch noch innerhalb kürzerer Fristen erledigt werden müssen. Schliesslich geht also der Ausbau der Überwachung durch die Behörden zulasten der Anbieter und schliesslich deren Kunden. Die GRÜNEN fordern, dass die Teilrevision die Pflichten der FDA und vor allem der AAKD in diesen Bereichen nicht ausweitet.

Insgesamt erscheint uns das gesamte BÜPF den Herausforderungen des Rechts auf Privatsphäre, der informationellen Selbstbestimmung sowie innovativen, datenschutzfreundlichen Geschäftsmodellen nicht mehr gewachsen. Wir GRÜNE regen deshalb an, dass das BÜPF einer Totalrevision mit dem Fokus auf die Prinzipien «Privacy by Design» und «Privacy by Default» unterzogen wird. Dies würde nicht nur die Grundrechte der Menschen stärken, sondern würde die Schweiz auch zu einem echt datenschutzfreundlichen Lebens- und Wirtschaftsstandort machen, was entsprechende Chancen für Gesellschaft und Wirtschaft mit sich bringt.

Wir danken Ihnen, Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Vorschläge in der Teilrevision der Erlasse.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Rahel Estermann
stv. Generalsekretärin, Leiterin Politik

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Informatik Service Center ISC-EJPD
3003 Bern

Per E-Mail an: aemterkonsultationen-uepfb@isc-ejpd.admin.ch

19. Mai 2022

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Co-Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zu den Teilrevisionen von vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und den erläuternden Bericht zu den Teilrevisionen von vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)

Unsere Stellungnahme können sie dem ausgefüllten Fragebogen auf den folgenden Seiten entnehmen.

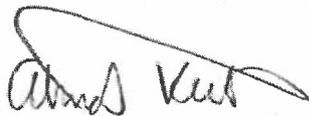
Wir danken ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Katja Christ und Nationalrätin Barbara Schaffner, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Co-Generalsekretär

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Datum/Date	19. Mai 2022
Amt/office/ufficio	Grünliberale Partei Schweiz (GLP)
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Ahmet Kut, Co-Generalsekretär ahmet.kut@parl.ch / M. 079 560 56 63

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

SI NO

Im Bericht des Bundesrates zur aktuellen Revision wird festgehalten, dass die Revision im Wesentlichen auf die Anpassung der Verordnungen an die 5G-Technologie abziele. Ein grosser Teil der vorgeschlagenen Änderungen sprengen jedoch diesen Rahmen. Sie auferlegen den betroffenen Anbieterinnen erhebliche neue Verpflichtungen, sie verschieben das bisherige Gleichgewicht der Interessen zwischen Strafverfolgung und betroffenen Anbieterinnen zulasten der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern unseres Landes und sie weiten die Überwachung generell zugunsten der Strafverfolgung deutlich aus. **Die Grünliberalen lehnen die Revision daher zu weiten Teilen ab und schlagen weitere Änderungen vor.**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
11 Abs. 1	<p>Änderung der Formulierung und die Aufhebung von lit. a und b:</p> <p>«¹ Ausserhalb der Normalarbeitszeiten und an Feiertagen müssen der Dienst ÜPF, die FDA, mit Ausnahme von denjenigen mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 51), und die AAKD mit weitergehenden Überwachungspflichten (Art. 52) einen Pikettdienst zur Verfügung stellen, während welchem sie jederzeit erreichbar sind, um die folgenden Leistungen zu erbringen:</p> <p>a. Aktivierung von Echtzeitüberwachungen gemäss den Artikeln 54–59;</p> <p>b. Durchführung von als dringend erklärten rückwirkenden Überwachungen gemäss den Artikeln 60–63, 65 und 66;</p> <p>c. Durchführung von Notsuchen gemäss Artikel 67 und Fahndungen gemäss Artikel 68, ausgenommen die Netzabdeckungsanalyse in Vorbereitung eines Antennensuchlaufs gemäss Artikel 64.»</p>	<p>Art. 11 VÜPF i.V.m. Art. 14 Abs. 2 VD-ÜPF: Es ist unklar, warum an Wochenenden und Feiertagen eine kürzere Frist gelten soll als sonst. Die mit den neuen Normen entstehende Notwendigkeit eines Pikettdienstes ist für KMU zudem nicht finanzierbar, insbesondere angesichts der nicht mehr kostendeckenden Vergütung der Überwachungsaufträge (dazu nachstehend).</p> <p>Die Verkürzung der Reaktionsfristen der betroffenen Unternehmen bringt generell eine zusätzliche Belastung mit sich. Das ursprüngliche Interessengleichgewicht wird (einmal mehr) von den betroffenen Unternehmen hin zu den Strafverfolgungsbehörden verschoben.</p> <p>In jedem Fall sollten ausserhalb der Arbeitszeiten nur als dringend erklärte Überwachungsanfragen weitergeleitet werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
18 Abs. 2	« ² Sie erteilen die Auskünfte manuell oder automatisiert.»	<p>Der vorgeschlagene Art. 18 Abs. 2 VÜPF sieht eine Verpflichtung zur automatischen Bearbeitung von Anfragen vor. Die Automatisierung führt dazu, dass die betroffenen Unternehmen die Anfragen nicht mehr manuell prüfen können.</p> <p>Die Erfahrung zeigt jedoch, dass immer wieder Anfragen rechtlich nicht zulässig sind und jeweils verweigert werden konnten. Eine zwingend automatisierte Antwort verhindert eine derartige Prüfung durch das betroffene Unternehmen und beseitigt daher eine rechtsstaatlich wichtige Hürde gegen unzulässige Anfragen.</p> <p>Die Automation ist daher nur als Option, aber nicht als zwingende Vorgabe vorzusehen.</p>
21 Abs. 1 38	VPN ausdrücklich ausschliessen vom Geltungsbereich des Gesetzes.	<p>Art. 21 Abs. 1 und 38 VÜPF betreffen vordergründig nur Netze hinter NAT, könnte aber evtl. auch auf VPN (Virtual Private Networks) angewendet werden. Dies daher, weil die Netzzugangsdienste nicht ausreichend definiert sind. Die Unterwerfung eines VPN-Dienstes unter die Pflichten gemäss VÜPF würde VPN-Dienste ihrer Substanz berauben. Ein Miteinbezug von VPN ist ausdrücklich auszuschliessen, indem die Norm und/oder der erläuternde Bericht nur NAT nennen und VPN als Gegenbeispiel zu nennen sind.</p>
38	Änderung streichen	<p>Art. 38 VÜPF schafft eine neue Möglichkeit, mehrere Ergebnisse mit einer IP zu erhalten. Dies ergibt sich daraus, dass der Terminus «Teilnehmenden» neu im Plural steht.</p> <p>Hier besteht das Risiko, dass der Dienst ÜPF die Norm künftig so auslegt, dass Informationen zu <i>sämtlichen</i> Nutzern einer bestimmten öffentlichen IP-Adresse geliefert werden müssen. Bei einem NAT-System teilen sich eine Vielzahl von Nutzern eine öffentliche IP-Adresse im Internet. Entsprechend könnte der Dienst ÜPF versucht sein, gestützt auf die neue Formulierung die Informationen all jener Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt im NAT dieselbe IP-Adresse verwenden (womöglich sind das Tausende von Personen), herauszuverlangen.</p> <p>Darin läge eine Massenabfrage von Teilnehmerinformationen, die in dieser Form vom geltenden BÜPF nicht abgedeckt ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
19	1 Die FDA und die Wiederverkäuferinnen gemäss Artikel 2 Buchstabe f BÜPF haben sicherzustellen, dass die Teilnehmenden mit geeigneten Mitteln identifiziert werden.	<p>Art. 19 und Art. 21 Abs. 1 VÜPF: Eine Pflicht zur Identifizierung der Nutzer würde das Geschäftsmodell von Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste zerstören, welche sich heute durch einen hohen Datenschutz von ihren Konkurrenten differenzieren, indem sie ihre Kunden im normalen Geschäftsverkehr gar nicht identifizieren (z.B. Threema).</p> <p>Eine Verpflichtung zur Identifikation ihrer Kunden würde es diesen Unternehmen verunmöglichen, sich von ihrer Konkurrenz zu differenzieren und wäre damit potenziell existenzbedrohend.</p> <p>Die Identifikationspflicht ist für AAKD zu streichen.</p>
21 Abs. 1	1 Die FDA und die AAKD mit weitergehenden Pflichten gemäss Artikel 22 oder 52 müssen die Angaben über die Dienste, über längerfristig zugeordnete Identifikationen gemäss Artikel 48a während der Dauer der Kundenbeziehung sowie während 6 Monaten nach deren Beendigung aufbewahren und in der Lage sein, sie zu liefern.	Siehe Art. 19 VÜPF
22 Abs. 1 Bst. a	«500 Auskunftsgesuche zu möglicher Täterschaft in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni)»	<p>In der Praxis kommt es regelmässig zu Häufungen von Auskunftsgesuchen, die als «Fishing Expeditions» im Täterumfeld erscheinen (vermutlich handelt es sich um Auskunftsgesuche, die sich auf alle Kontakte beziehen, die auf Mobiltelefonen verdächtiger Personen gefunden werden).</p> <p>Solche Nachforschungen sind nach Art. 22 Abs. 1 BÜPF nicht zulässig: Art. 22 Abs. 1 BÜPF lässt einzig Auskunftsanfragen zur <i>Identität</i> der Täterschaft zu, nicht jedoch Auskunftsanfragen, mit denen das <i>Umfeld</i> der Täterschaft ausgeforscht werden soll. Der Verordnungsgeber muss solche missbräuchlichen Häufungen von Auskunftsgesuchen verhindern.</p> <p>Solche «Fishing Expeditions» sind ferner keine legitimen Hinweise auf die wirtschaftliche Bedeutung einer Anbieterin nach Art. 22 Abs. 4 BÜPF. Entsprechende Auskunftsbeglehen dürfen daher auch nicht als Grundlage zur Berechnung der Zahlen nach Art. 22 Abs. 1 Bst. a</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>VÜPF dienen. Art. 22 Abs. 1 Bst. a VÜPF ist dementsprechend zu ergänzen: «500 Auskunftsgesuche zu möglicher Täterschaft in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni)». (Zur Zahl 500 vgl. sogleich).</p>
<p>22 Abs. 1 Bst. a 52 Abs. 1 Bst. a</p>	<p>Die Schwellenwerte sind auf 500 Auskunftsanfragen bzw. 50 Überwachungsaufträge anzuheben.</p>	<p>Die Schwellenwerte der bestehenden Verordnung von 100 Auskunftsgesuchen bzw. 10 verschiedenen Überwachungsaufträgen für das «Upgrade» von Anbieterinnen abgeleiteter Dienste bzw. Downgrade von Fernmeldeanbieterinnen sind unverhältnismässig. Dies ist in der neuen Verordnungsversion zu korrigieren.</p> <p>Die Zahl der Auskunftsgesuche ist in den letzten Jahren im Verhältnis zum effektiven Nutzerzuwachs der betroffenen Unternehmen stark überproportional gewachsen. Wir erklären uns dies im Wesentlichen damit, dass die Untersuchungsbehörden die Auskünfte mittlerweile kostenlos erhalten, anstatt, wie früher, teils dreistellige Beträge pro Abfrage bezahlen zu müssen. Damit fällt ein ursprünglich bestehendes Korrektiv weg.</p> <p>Damit verbunden ist eine Verschiebung der Gewichtung der Interessen von Strafverfolgern einerseits und betroffenen Unternehmen und überwachten Personen andererseits durch die Verordnung, die in dieser Form im Gesetz keine Grundlage findet.</p> <p>Die angestiegenen Zahlen sind folglich kein Signal für eine erhöhte wirtschaftliche Bedeutung der verpflichteten Unternehmen oder eine grosse Benutzerschaft, wie sie das Gesetz voraussetzt, sondern erklären sich nur durch die neu kostenlosen Auskünfte, welche Abfrage für die Strafverfolgungsbehörden stark vergünstigt haben und damit zu einer grösseren Zahl von Abfragen geführt haben.</p> <p>Die alten durch den Bundesrat festgelegten Schwellenwerte für «Upgrades» von AAKD nach Art. 22 bzw. 52 VÜPF sind entsprechend anzuheben; die Verordnung ist an die veränderte Wirklichkeit anzupassen, um eine schleichende Verwässerung der Schwellen zur wirtschaftlichen Bedeutung gemäss Art. 22 Abs. 4, 26 Abs. 6 bzw. Art. 27 Abs. 3 BÜPF zu vermeiden.</p> <p>Die Grünliberalen schlagen vor, die Werte auf 500 Auskunftsanfragen bzw. 50 Überwachungsaufträge anzuheben.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
26	Weitere Ausnahmen vorsehen, beispielsweise für Vertrags- und Rechnungskopien oder Identitätsnachweise	Etliche Auskunftstypen betreffen Informationen, die bei Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste gar nicht vorliegen. Entsprechend sind Ausnahmen für AAKD vorzusehen (beispielsweise für Vertrags- und Rechnungskopien oder Identitätsnachweise; zudem gibt es Dienste, bei denen die Zahlungsdaten gar nicht mit den Nutzungsdaten verknüpft werden können).
30 Abs. 3	Änderung der Formulierung: « ³ Die Mitwirkungspflichtigen stellen dem Dienst ÜPF die notwendigen Testschaltungen sowie die dafür erforderlichen Fernmeldedienste beziehungsweise abgeleiteten Kommunikationsdienste auf dessen Ersuchen hin kostenlos sowie dauerhaft zur Verfügung. Die Mitwirkungspflichtigen haben das Recht auf eine angemessene Vergütung für die Zeit und die Ressourcen, die sie dem Dienst ÜPF zur Verfügung stellen. Der Dienst ÜPF stellt sicher, dass die durchgeführten Testschaltungen keine Behinderung oder Nichtverfügbarkeit der von den Mitwirkungspflichtigen erbrachten Dienstleistungen verursachen und haftet gegebenenfalls für den entstandenen Schaden.»	<p>Art. 30 Abs. 3 VÜPF (Testverbindungen); Art. 53 Abs. 1 VÜPF: Es ist ausdrücklich zu regeln, dass der Dienst ÜPF beim Zugang zu den Anlagen Sorge zu tragen hat, den regulären Betrieb der Anbieterin nicht zu behindern oder zu stören. Im Fall von Unterbrüchen ist eine Haftung für den Schaden vorzusehen.</p> <p>Die Anbieterinnen sind für ihre Aufwendungen zu entschädigen, denn Testverbindungen bringen erhebliche Investitionen seitens der Anbieterinnen mit sich. Art. 15 Abs. 3 lit. a GebV-ÜPF ist entsprechend anzupassen.</p>
39	Änderungen streichen	Artikel 39 VÜPF zielt auf die Beschaffung von Login IP-Adressen ab. Da letztere als Telekommunikationsranddaten gelten, muss ihre Beschaffung ebenfalls von einem Zwangsmassnahmengericht genehmigt werden. Sie muss als Überwachungs- und nicht als Auskunftersuchen eingestuft werden.

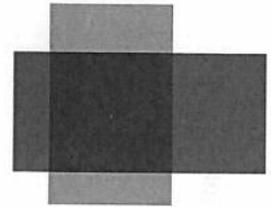
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
42a Abs. 1 lit. c 43a Abs. 1 lit. c	Änderung der Formulierung: «Datum und Uhrzeit»	<p>Gemäss 42a/43a VÜPF sollen im Rahmen einer einfachen Auskunft auch die IP-Adresse und die Portnummer herausverlangt werden können. Dies ist jedoch gemäss geltendem Recht nur mit gerichtlichem Beschluss zulässig. Die Norm verletzt die gesetzlichen Grundlagen (Art. 273 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 26 BÜPF; BGE 141 IV 108) und ist insofern anzupassen, als IP-Adresse und Portnummer nicht herauszugeben sind.</p>
50 Abs. 7	Änderungen streichen	<p>Mit der Anpassung des Wortlauts von Art. 50 Abs. 7 VÜPF entsteht das Risiko, dass der Dienst ÜPF die Norm als gesetzliche Grundlage für eine Pflicht interpretiert, Backdoors in Software von Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste zu implementieren. Dies würde die gesetzliche Grundlage des BÜPF verletzen.</p> <p>Gemäss Dienst ÜPF handelt es sich beim neuen Art. 50 Abs. 7 E-VÜPF nicht um eine Pflicht zur Einrichtung einer «Backdoor» in der von der Betreiberin angebotenen Software. Diese Klarstellung ist in den erläuternden Bericht aufzunehmen, um Rechtssicherheit zu schaffen.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Tabelle, IR_14_EMAIL_FLEX IR_15_COM IR_16_COM_FLEX IR_53_ASSOC_PERM	Fr. 150	<p>Die drei Franken Entschädigung für IR_15_COM und andere Auskünfte gemäss dem Anhang der GebV-ÜPF decken nicht die tatsächlichen Kosten der Provider und verletzen Art. 38 Abs. 2 BÜPF, gemäss dem eine <i>angemessene</i> Entschädigung zu leisten ist.</p> <p>Die Grünliberalen schlagen eine Entschädigung von 150 Franken pro Auskunftsanfrage vor; dies entspricht dem tatsächlichen Aufwand von 40 Minuten für einen Telekom-Fachspezialisten und ist verhältnismässig im Vergleich zur früheren Rechtsgrundlage, welche für solche Anfragen eine Entschädigung von 250 Franken vorsah.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
14, Abs. 2		Siehe Art. 11 VÜPF
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		



economiesuisse

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an:

aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

23. Mai 2022

Teilrevision von vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF): Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 16. Februar 2022 haben Sie uns eingeladen, zu den Ausführungserlassen des revidierten BÜPF Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Als Dachverband der Schweizer Wirtschaft bündelt economiesuisse die Interessen von rund 100'000 Unternehmen mit etwa 2 Mio. Beschäftigten im Inland und weiteren 2 Mio. Beschäftigten im Ausland. Unser Mitgliederkreis umfasst 100 Branchenverbände, 20 Handelskammern und diverse Einzelfirmen. Zu den vorliegenden Verordnungsentwürfen äussern wir uns speziell aus der Perspektive der Schweizer ICT- und Telekombranche. Ergänzend zur nachfolgenden Stellungnahme unterstützen wir integral die Eingaben unserer Mitglieder asut, SUISSDIGITAL und Swico.

economiesuisse lehnt die vorgelegten Verordnungsentwürfe aus verschiedenen übergeordneten Überlegungen ab und fordert eine grundlegende Überarbeitung:

1. Die neuen Vorschriften im Bereich der 5G-Technologie gehen an diversen Stellen über den rechtlichen Rahmen des BÜPF hinaus. Damit wird die bewährte Aufgabenteilung zwischen Strafvollzug und Privatwirtschaft in Frage gestellt. Auch kollidieren die ausgeweiteten Überwachungsmöglichkeiten teilweise mit Grundprinzipien des Datenschutzes. Somit fordern wir, dass die Anpassungen der Ausführungserlasse näher am revidierten Gesetz bleiben und generell auf ein Minimum reduziert werden.

economiesuisse
Hegibachstrasse 47
Postfach CH-8032 Zürich
Telefon +41 44 421 35 35
Telefax +41 44 421 34 34

Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss Business Federation
www.economiesuisse.ch

2. Die administrative und damit auch die finanzielle Last verschieben sich insgesamt weg vom Strafvollzug und stärker zu den Unternehmen. Die Argumentation, dass eine Automatisierung von Prozessen zu weniger personellem Aufwand führt, ist zu kurz gedacht. Automatisierung geschieht nicht einfach, sondern bedarf Investitionen und stetiger Wartung, Unterhalt und Anpassung. Dies ist mit erheblichen Investitionen verbunden, welche in der Vernehmlassungsvorlage nicht anerkannt oder sogar schlicht übergangen werden. Auf Vorschriften, die aus Sicht der Verwaltung «nice to have» sind, aber stark zulasten der Wirtschaft gehen, ist somit zu verzichten. Die Fernmeldeüberwachung ist nach wie vor eine hoheitliche Aufgabe, die zwar auf einer Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft basiert, aber nicht im grossen Stil an sie delegiert werden sollte.
3. Während die Kosten und der Investitionsbedarf der vorgeschlagenen Vorschriften erheblich wären, würde mit der Vernehmlassungsvorlage gleichzeitig die Rechts- und Investitionssicherheit abnehmen. Generell setzt die Vernehmlassungsvorlage zu stark auf detaillierte Prozessregulierung und zu wenig auf prinzipienbasierte Ansätze wie bspw. Managementsysteme. Für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Strafvollzug und Privatwirtschaft braucht es als Grundlage auch eine Regulierung, die einem kooperativen Geist folgt. Wir fordern deshalb eine Vorlage, welche die Unternehmen zur Einhaltung von Grundsätzen verpflichtet, aber auf eine detaillierte Regelung von Abläufen so weit wie möglich verzichtet.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung



Lukas Federer
Projektleiter Infrastruktur, Energie & Umwelt

Von: _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF Abate Antonio ISC-EJPD; Tas Zöhre ISC-EJPD
An: WG: Vernahmlassungsantwort
Montag, 23. Mai 2022 10:52:59
20220523_vlna_vuepf_de.docx
Betreff:
Datum:
Anlagen:

Von: Schneider Henrique
Gesendet: Montag, 23. Mai 2022 10:52:51 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF
Betreff: Vernahmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei unsere Antwort zur Vernehmlassung Vuepf et al.

Freundliche Grüsse

Henrique Schneider
Stv. Direktor
Ressortleiter
Wirtschaftspolitik
Umwelt- und Energiepolitik

Schweizerischer Gewerbeverband sgV
Schwarztorstrasse 26
Postfach
3001 Bern

Tel 031 380 14 38
Mobil 079 237 60 82
Fax 031 380 14 15
h.schneider@sgv-usam.ch
www.sgv-usam.ch

Twitter: www.twitter.com/gewerbeverband
Facebook: www.facebook.com/sgvusam
LinkedIn: www.linkedin.com/company/sgv-usam
Instagram: www.instagram.com/schweizerischer_gewerbeverband

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	23. Mai. 2022
Amt/office/ufficio	Schweizerischer Gewerbeverband sgV
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Henrique Schneider h.schneider@sgv-usam.ch 0792376082

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT NON

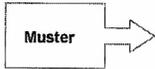
Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT NO

Im erläuternden Bericht der Revision wird festgehalten, das Ziel dieser Revision sei «die Fernmeldeüberwachung an die technologische Entwicklung anzupassen.» und die Überwachung auf gleichem Niveau zu halten.

Das angegebene Ziel der Vorlage wird in der Vorlage selbst ausgehöhlt. Einerseits wird die Überwachung deutlich ausgebaut, andererseits wird sogar auf eine Begründung der Ausweitung verzichtet. Insbesondere werden die Mitwirkungspflichten der Unternehmen erheblich ausgeweitet. Diese Regulierungskosten werden weder gemäss der Methode des Bundesrats berechnet noch klar ausgewiesen.

Zudem greift die Einfügung von Artikel 50 Abs. 7 sogar in den durch Art. 36 Abs. 4 BV geschützten Kernbereich von Art. 13 BV ein.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT



Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
1	Vom Geltungsbereich der VÜPF müssen Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche ausgenommen werden, da diese die Anforderungen der VÜPF niemals erfüllen können. Dies betrifft Privatpersonen, Vereine und KMU ausserhalb der Telekommunikationsbranche, welche ein internes Fernmeldenetz betreiben (Art. 1 Abs. 2 lit. k) sowie solche, die ihren Internetzugang Dritten zur Verfügung stellen (Art. 1 Abs. 2 lit. l).	Insbesondere Freizeitvereine und politische Parteien, welche Mailserver, Chats, Webdienste, VPN als interne Fernmeldenetze betreiben müssen klar vom Geltungsbereich ausgenommen werden, da eine Überwachung aufgrund des kollegialen Umgangs innerhalb dieser Organisationen von vorneherein zum Scheitern verurteilt ist. Es ist solchen Organisationen, die durch ehrenamtliches Engagement betrieben werden, auch nicht zuzumuten, dem Dienst ÜPF jederzeit Zugang und Informationen zu bieten. Zu denken ist auch an Privatpersonen und KMU, die per offenem Wifi, insbesondere Freifunk, ihren Internetzugang ihren Hausgenossen, Gästen, Nachbarn oder Kunden zur Verfügung stellen. Diesen ist die Durchführung oder Duldung einer Überwachung schon grundsätzlich nicht zuzumuten, aber erst recht nicht zu den im eVÜPF definierten Bedingungen.
18 Abs 2	Keine Automatisierungspflicht der Auskunftserteilung	Nachdem in den letzten Jahren die Kostenvergütung von Abfragen massiv gesenkt wurde, verlangt die Vorlage nun auch noch eine automatisierte Beantwortung. Das ist für die Mitwirkungspflichtigen unzumutbar. Es ist auch rechtsstaatlich bedenklich, denn in der Vergangenheit waren immer wieder Anfragen rechtlich nicht zulässig und konnten verweigert werden. Mit der Automatisierung würde dieses Hemmnis fallen.
20	Identifikationspflicht soll optional sein	Für verschiedene Gruppen ist der vertrauliche Umgang wichtig, etwa in den Bereichen Journalismus, Politik, Verbandswesen etc. Zudem ist im Geschäftsumfeld die Vertraulichkeit ein absolut schützenswertes Gut. Eine allgemeine Identifikationspflicht gefährdet den Schweizer Standort. Ferner gab es in der Vergangenheit eine grosse Zahl von Hacks, in dem die persönlichen Daten von Millionen Menschen erbeutet wurden. Die Identität einer Person ist grundsätzlich nicht notwendig, um eine Dienstleistung zu erbringen und allein auch aus Gründen der Datensparsamkeit sollte deshalb auf eine Erfassung verzichtet werden können.
22	Anhebung Schwellenwerte	Die Schwellenwerte sollen angehoben werden, damit die Überwachungsdienste nicht (nur) den Bagatellfällen nachgehen und Unternehmen mit sinnlosen Verwaltungsgängen plagen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
38	Weiterhin die Verwendung von Teilnehmenden im Singular Ziel-IP-Adressen dürfen nicht gespeichert werden	Die Verwendung von Teilnehmenden im Plural führt ebenfalls zu einer potentiell umfassenden Massenüberwachung. Als Konsequenz der Verwendung des Plurals steht im Raum, dass sämtliche Personen, die die gleiche IP verwendet haben, überwacht werden. Dies stellt eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung dar und in Kombination mit der Forderung auch Ziel-IP-Adressen zu speichern, wird dies zu riesigen cgNAT-Datenbanken bei den FDAs führen, woraus sich in letzter Konsequenz theoretisch das Surfverhalten der gesamten schweizerischen Bevölkerung nachvollziehen lassen könnte. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte". Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten.
42a Abs. 1 lit. c	Streichen Portnummer und IP-Adresse	Es handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können.
43a Abs. 1 lit. c	Streichen Portnummer und IP-Adresse	Es handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können.
50 Abs. 7	Streichen	Dies ist ein Eingriff besonders tiefer Eingriff in den Kernbereich der verfassungsrechtlich geschützten Privatsphäre der Bevölkerung gem. Art. 13 BV und widerspricht somit auch Art. 36 Abs. 4 BV.
56	Positionsbestimmung streichen	Der erläuternde Bericht hält fest, dass mit 5G neu eine Positionsbestimmung möglich sei. Diese Positionsbestimmung sei im Unterschied zur bisher angewandten Standortbestimmung «weitaus präziser». Eine Begründung, weshalb eine solche Ausweitung notwendig ist, wird indes nicht geliefert. Nur weil eine genauere Positionsbestimmung mit 5G möglich ist, begründet dies nicht automatisch die Notwendigkeit der Neueinführung der Positionsbestimmung. Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Wir fordern, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positionsbestimmung verboten ist. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte". Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
56a Abs. 1	Streichen	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person». Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte". Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten.</p>
56b Abs. 1	Streichen	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person». Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte". Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten.</p>
56 Abs. 2 lit. e Ziff. 9	Streichen	<p>Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte". Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten.</p>
62 lit. a	Streichen	<p>Die Erweiterung um Quell- und Zielpportnummern ist eine grosse Ausweitung der Überwachung.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte". Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten.</p>
63	Die Formulierung von «festgestellten Aktivität» soll nicht auf «feststellbare Aktivität» geändert	<p>Gemäss Art. 68 Abs. 1 lit. a VÜPF ist Paging die Bestimmung des Standorts bei der letzten Aktivität. Gemäss Art.63 Abs. 1 VÜPF müssen Mobilfunkanbieter den Standort der letzten feststellbaren Aktivität und nicht mehr der letzten festgestellten Aktivität bestimmen. Dies ist</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden.	ebenfalls eine Ausweitung der Überwachung und hat ebenfalls nichts mit 5G zu tun. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte". Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten.
63 Abs. 1	Streichen	Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person». Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte". Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten.
63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 und 3	Streichen	Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte". Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten.
67 Abs. 1 lit. a, b und c	Streichen	Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person». Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte". Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten.
68 Abs. 1 lit. b und c	Streichen	Der erläuternde Bericht hält fest, dass mit 5G neu eine Positionsbestimmung möglich sei. Diese Positionsbestimmung sei im Unterschied zur bisher angewandten Standortbestimmung «weitaus präziser». Eine Begründung, weshalb eine solche Ausweitung notwendig ist, wird indes nicht geliefert. Nur weil eine genauere Positionsbestimmung mit 5G möglich ist, begründet dies nicht automatisch die Notwendigkeit der Neueinführung der Positionsbestimmung. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte".

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>te". Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten.</p>
<p>68 Abs. 1 lit. a, b und c</p>	<p>Streichen</p>	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte". Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Allgemein	Erhöhung der Entschädigung an Mitwirkungspflichtige	Durch die Absenkung der Entschädigungen können die MWP nicht mehr kostendeckend ihre Mitwirkung ausführen. Ferner muss Überwachung auch kosten, dass nicht mehr mutmasslich mehr Abfragen/Überwachungen als notwendig getätigt werden. Die aktuellen Entschädigungen widersprechen ebenfalls Art. 38 Abs. 2 BÜPF, dass MWP angemessene Entschädigungen erhalten.
Art 15, Abs. 2	«kann» durch muss «ersetzen»	Entstandene Kosten müssen abgegolten werden.
Art 15, Abs. 2 und Abs. 3	Streichen	Entstandene Kosten müssen abgegolten werden.
14 Abs. 3	«Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 51 VÜPF) müssen Auskunftsgesuche, nachdem sie bei ihnen eingegangen sind, wie folgt beantworten und die ihnen zur Verfügung stehenden Randdaten liefern:»	<p>Nachdem in Art. 14 Abs. 3 E-VD-ÜPF Buchstaben a und b einzelne Auskunftstypen aufgezählt werden sollen, ist eingangs zu erwähnen und zu präzisieren, dass im Sinne von Art. 26 Abs. 6 BÜPF jeweils nur die zur Verfügung stehenden Randdaten zu liefern sind. Beispielsweise sollen im Rahmen einer einfachen Auskunft neu mit IR_51 (vgl. Art. 42a E-VÜPF) Angaben über innerhalb der letzten 6 Monaten vor dem Anfragezeitpunkt erfolgte zugriffsrelevante Aktivitäten Auskunft erteilt werden. Dabei handelt es sich um Randdaten zu deren Speicherung FDA mit reduzierten Überwachungspflichten nicht verpflichtet sind (vgl. Art. 21 Abs. 6 E-VÜPF).</p> <p>Für AAKD ohne weitergehende Pflichten wie auch Betreiberinnen interner Fernmeldenetze soll die ursprüngliche Formulierung unverändert in einen neuen Abs. 4 verschoben werden, weshalb es hier keiner Präzisierung bedarf.</p> <p>Die Verkürzung der Bearbeitungsfristen auf einen Arbeitstag für wenig komplexe Auskünfte sollte unserer Erfahrung nach möglich sein, eine weitere Reduzierung jedoch dann nicht mehr. Die «kleinen» MWP haben in ihrer Organisation kein festes Lawful Interception -Team, eine Auskunftsanfrage des Dienstes ÜPF muss immer separat und «zusätzlich» bearbeitet werden und verzögert damit automatisch die Erledigung anderer Pendenzen.</p>



www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesrain 20
3003 Bern

per Mail an:

aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Bern, 18. Mai 2022

Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung (bzw. schliesst sich der Stellungnahme seines Mitgliedsverbands Syndicom an).

Grundsätzlich können wir nachvollziehen, dass der verlangsamte Ausbau mit 5G-Technologie hinsichtlich der Anbietenden von Fernmeldediensten (FDA) einen Bedarf für Anpassungen schafft. Hingegen ist die zeitliche Abfolge der Teilrevisionen nicht nachvollziehbar und ganz allgemein eine Etappierung mit zwei separaten Revisionspaketen wenig zielführend. Anstatt die Kategorien von Mitwirkungspflichtigen (MWP) in einem ersten Schritt näher zu umschreiben, um in einem zweiten Schritt die Pflichten zu definieren, die den jeweiligen Mitwirkungspflichtigen aufgetragen werden sollen, wird nun gerade umgekehrt vorgegangen: Die vorliegende Teilrevision legt die Pflichten fest, ohne dass bekannt ist, wer diesen Pflichten unterliegen wird. Dieses Vorgehen schafft eine Rechtsunsicherheit, die gerade für in der Schweiz domizilierte Unternehmen, welche ihr Geschäftsmodell auf starken Datenschutz und Ende-zu-Ende-Verschlüsselungen (E2EE) der Kommunikation aufbauen, massive Geschäftsrisiken mit sich bringt. Im schlimmsten Fall könnten diese Unternehmen, die in der Schweiz mehrere Hundert hochqualifizierte Arbeitsplätze anbieten, ihr Geschäftsmodell in der Schweiz künftig nicht mehr weiterführen und wären gezwungen, die Arbeitsplätze im Ausland anzusiedeln.

Schliesslich ist festzuhalten, dass mit dieser Teilrevision gleichzeitig der Schutz der Privatsphäre sowie die Datensicherheit der Nutzenden von verschlüsselten Diensten gefährdet werden.

Wir schlagen deshalb vor, das vorliegende erste Revisionspaket zurückzustellen und in einer überarbeiteten Version zusammen mit dem zweiten Revisionspaket zu einem späteren Zeitpunkt nochmals in die Vernehmlassung zu geben.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verweisen darüber hinaus auf weitere, detailliertere Anmerkungen und Anpassungsvorschläge in der Stellungnahme unseres Mitgliedsverbands Syndicom.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär

Von: _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF <aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch>

Gesendet: Freitag, 29. April 2022 11:05

An: Abate Antonio ISC-EJPD <antonio.abate@isc-ejpd.admin.ch> Tas Zöhre ISC-EJPD <zohre.tas-ciftci@isc-ejpd.admin.ch>

Betreff: WG: Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Von: Hügli Daniel

Gesendet: Freitag, 29. April 2022 11:04:46 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

An: _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF

Betreff: Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der Ausführungserlasse zum BÜPF.

Im Anhang finden Sie unsere Stellungnahme.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Daniel Hügli

Geschäftsleitungsmitglied, Leiter Sektor ICT
direkt/mobile +41 58 817 18 28 - daniel.huegli@syndicom.ch
(he/him)

syndicom - Gewerkschaft Medien und Kommunikation

Zentralsekretariat, Monbijoustrasse 33, Postfach, 3001 Bern
+41 58 817 18 18 - fax +41 58 817 18 17 - www.syndicom.ch

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	25. April 2022
Amt/office/ufficio	syndicom - Gewerkschaft Medien und Kommunikation
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Daniel Hügli +41 79 833 40 66 daniel.huegli@syndicom.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT SI NO

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter, sehr geehrte Damen und Herren

syndicom dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF äussern zu können. syndicom vertritt Arbeitnehmende u.a. in den Branchen Telekommunikation, Informationstechnologie, Netzinfrastruktur, Flugsicherung, Logistik, Grafische Industrie und Medien.

Grundsätzlich können wir nachvollziehen, dass der verlangsamte Ausbau mit 5G-Technologie einen Bedarf für Anpassungen schafft hinsichtlich der Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA). Hingegen ist die zeitliche Abfolge der Teilrevisionen unlogisch und ganz allgemein eine Aufstückelung in Revisionspakete wenig zielführend. Anstatt die Kategorien von Mitwirkungspflichtigen (MWP) in einem ersten Schritt näher zu umschreiben, um in einem zweiten Schritt die Pflichten zu definieren, die den jeweiligen Mitwirkungspflichtigen überbürdet werden sollen, wird nun gerade umgekehrt vorgegangen: Die vorliegende Teilrevision legt die Pflichten fest, ohne dass bekannt ist, wer diesen Pflichten unterliegen wird.

Dieses Vorgehen schafft eine Rechtsunsicherheit, die gerade für in der Schweiz domizilierte Unternehmen, die ihr Geschäftsmodell auf starken Datenschutz und Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (E2EE) der Kommunikation aufbauen, massive Geschäftsrisiken bedeutet. Im schlimmsten Fall könnten diese Unternehmen, die in der Schweiz mehrere Hundert hochqualifizierte Arbeitsplätze anbieten, ihr Geschäftsmodell in der Schweiz künftig nicht mehr weiterführen und wären gezwungen, die Arbeitsplätze im Ausland anzusiedeln. Dies würde den Denk- und Werkplatz Schweiz deutlich schädigen – besonders in Wirtschaftsbereichen, die zukunftssträftig sind.

Schliesslich ist festzuhalten, dass mit dieser Teilrevision gleichzeitig der Schutz der Privatsphäre und die Möglichkeiten, im Sinne der informationellen Selbstbestimmung die eigene Privatsphäre zu schützen, sowie die Datensicherheit der Nutzenden von verschlüsselten Diensten gefährdet werden. Bedauerlich ist zudem, dass vor dem Hintergrund rein technischer Anpassungen vielmehr auch neue Verpflichtungen auferlegt werden, beispielsweise den Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste (AAKD).

Wir schlagen deshalb vor, das vorliegende erste Revisionspaket zurückzunehmen und eine überarbeitete Version gleichzeitig mit dem zweiten Revisionspaket zu einem späteren Zeitpunkt nochmals in die Vernehmlassung zu geben.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
11, Abs. 1	<p>Streichung von lit. a und lit. b: «Ausserhalb der Normalarbeitszeiten und an Feiertagen müssen der Dienst ÜPF, die FDA, mit Ausnahme von denjenigen mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 51), und die AAKD mit weitergehenden Überwachungspflichten (Art. 52) einen Pikettdienst zur Verfügung stellen, während welchem sie jederzeit erreichbar sind, um Störungen zu beheben und die folgenden Leistungen zu erbringen:</p> <p>a. Erteilung von Auskünften gemäss den Artikeln 35–37, 40–43a, 48a und 48b sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 35, 40, 42 und 43;</p> <p>b. Erteilung von Auskünften gemäss den Artikeln 38, 39 und 48e;</p> <p>c. Aktivierung von Echtzeitüberwachungen gemäss den Artikeln 54–59;</p> <p>d. Durchführung von als dringend erklärten rückwirkenden Überwachungen gemäss den Artikeln 60–63, 65 und 66;</p> <p>e. Durchführung von Notsuchen gemäss Artikel 67 und Fahndun-</p>	<p>Grundsätzlich sollen Arbeitseinsätze ausserhalb der Normalarbeitszeiten und an Feiertagen möglichst vermieden werden, damit im Sinne des Arbeitsgesetzes der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden gewährleistet werden kann. Deshalb sind die Leistungen ausserhalb der Normalarbeitszeiten und an Feiertagen auf die absolut notwendigsten und dringendsten Leistungen zu beschränken.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen gemäss Artikel 68, ausgenommen die Netzabdeckungsanalyse in Vorbereitung eines Antennensuchlaufs gemäss Artikel 64.»	
Art. 18, Abs. 2	Änderung: «Sie erteilen die Auskünfte gemäss den Artikeln 35–37, 40–42a, 43a, 48a und 48b sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 35, 40 und 42 <u>manuell</u> oder automatisiert. Alle anderen Auskünfte erteilen sie <u>manuell</u> oder <u>automatisiert</u> .»	Das manuelle Erteilen von Auskünften kann sicherstellen, dass allfällige missbräuchliche Anfragen (z.B. politisch motivierte Anfragen aus dem Ausland) erkannt und die Information nicht weitergegeben werden.
Art. 19, Abs. 1	Änderung: «Die FDA, die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunftspflichten gemäss Artikel 22, die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Überwachungspflichten gemäss Artikel 52 und die Wiederverkäuferinnen gemäss Artikel 2 Buchstabe f BÜPF haben sicherzustellen, dass die Teilnehmenden mit geeigneten Mitteln identifiziert werden.	Die Verpflichtung zur Identifikation der Teilnehmenden gefährdet das Geschäftsmodell von Unternehmen, die mit zahlreichen Arbeitsplätzen in der Schweiz domiziliert sind und heute de facto und künftig de iure in eine dieser beiden Kategorien fallen könnten.
Art. 21, Abs. 1	Änderung: «Die FDA und die AAKD mit weitergehenden Pflichten gemäss Artikel 22 oder 52 müssen die Angaben über die Dienste, <u>und</u> über längerfristig zugeordnete Identifikatoren gemäss Artikel 48a, die FDA <u>zusätzlich</u> <u>und</u> diejenigen zum Zweck der Identifikation gemäss	Die Verpflichtung zur Identifikation der Teilnehmenden gefährdet das Geschäftsmodell von Unternehmen, die mit zahlreichen Arbeitsplätzen in der Schweiz domiziliert sind.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 19 Absatz 1 während der Dauer der Kundenbeziehung sowie während 6 Monaten nach deren Beendigung aufbewahren und in der Lage sein, sie zu liefern.»	
Art. 21, Abs. 6	<p>Änderung: «Die FDA, mit Ausnahme von denjenigen mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 51), und die AAKD mit weitergehenden Überwachungspflichten (Art. 52), <u>mit Ausnahme von Diensten, die als Virtual Private Network (VPN) betrieben werden, müssen folgende Daten zum Zweck der Identifikation während 6 Monaten aufbewahren:</u></p> <p>a. Randdaten über die tatsächlich benutzten Geräteidentifikatoren, um die Auskünfte gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe d erteilen zu können;</p> <p>b. Randdaten über die Zuteilung und Übersetzung (NAT) von IP-Adressen und Portnummern für den Netzzugang, um die Auskünfte gemäss den Artikeln 38 und 39 erteilen zu können; und</p> <p>c. Randdaten zur Bestimmung der unmittelbar benachbarten Netze einer Kommunikation oder eines Kommunikationsversuchs bei Telefonie- und Multi-Mediadiensten, um die</p>	<p>Es ist unklar, inwiefern VPN-Dienste der Aufbewahrungspflicht gemäss lit. b unterliegen, weshalb sie explizit davon ausgenommen werden sollen, um den Zweck ihres Geschäftsmodells und damit die Arbeitsplätze in der Schweiz nicht zu gefährden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Auskünfte gemäss Artikel 48c erteilen zu können.»	
Art. 22, Abs. 1	<p>Streichung von lit. a und Änderung: «Der Dienst ÜPF erklärt eine Anbieterin abgeleiteter Kommunikationsdienste als eine mit weitergehenden Auskunftspflichten (Art. 22 Abs. 4 BÜPF), wenn sie eine der nachstehenden Grössen erreicht hat:</p> <p>a. 100 Auskunftsgesuche in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni);</p> <p>b. <u>einen</u> Jahresumsatz in der Schweiz von 100 Millionen Franken in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren <u>erreicht hat</u>, wobei ein grosser Teil ihrer Geschäftstätigkeit im Anbieten abgeleiteter Kommunikationsdienste besteht, und 5000 Teilnehmende, die die Dienste der Anbieterin in Anspruch nehmen.»</p>	<p>Das Kriterium in lit. a entspricht nicht dem Zweck gemäss Art. 22 Abs. 4 BÜPF, wonach nur Anbieterinnen verpflichtet werden sollen, die Dienstleistungen von grosser wirtschaftlicher Bedeutung oder für eine grosse Benutzerschaft anbieten. Gerade kleineren, sich entwickelnden Unternehmen sowie innovativen Start-Ups könnten so unverhältnismässige Pflichten aufgebürdet werden, was die Schaffung von Arbeitsplätzen verhindern könnte.</p>
Art. 38, Abs. 1	<p>Streichung lit. a: «Der Auskunftstyp IR_8_IP (NAT) umfasst die folgenden Angaben über die identifizierten Teilnehmenden, falls diesen zum massgeblichen Zeitpunkt innerhalb der letzten 6 Monate mit einem NAT-Verfahren auf Anbieterebene eine IP-Adresse nicht eindeutig zugeteilt war:</p> <p>a. falls vorhanden, die eindeutigen Teilnehmeridentifikatoren (z. B. Benutzername);</p>	<p>Die Strafverfolgungsbehörde könnte mit der Auskunft über eine einzige IP-Adresse Informationen über zahlreiche Teilnehmer erhalten, die diese IP-Adresse gleichzeitig benutzt haben, was ein unverhältnismässiger Eingriff in die Rechte dieser Teilnehmer wäre.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die eindeutigen Dienstidentifikatoren (z. B. Benutzername, MSISDN, GPSI) der Netzzugangsdienste oder die Identifikationsangaben gemäss Artikel 19 Absatz 2.»	
Art. 39	Streichung	Insofern es sich bei diesem Auskunftstyp um die Beschaffung von IP-Adressen beim Login handelt, sind solche Angaben den Überwachungstypen zuzuordnen, die einer Überwachungsanordnung unterliegen.
Art. 42a, Abs. 1	Änderung: «Der Auskunftstyp IR_51_EMAIL_LAST umfasst die folgenden Angaben über die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Anfragezeitpunkt letzte zugriffsrelevante Aktivität eines E-Mail-Dienstes: a. falls vorhanden, den eindeutigen Teilnehmeridentifikator (z. B. Kundennummer); b. den eindeutigen Dienstidentifikator (z. B. E-Mail-Adresse, Benutzername); c. Datum und Uhrzeit, verwendetes Protokoll sowie IP-Adresse und Portnummer des Clients.»	Angaben zum Login wie die IP-Adresse gelten als Randdaten und sind somit einem Auskunftsgesuch nicht zugänglich.
Art. 43a, Abs. 1	Änderung: «Der Auskunftstyp IR_52_COM_LAST umfasst die folgenden Angaben über die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Anfragezeitpunkt letzte zugriffsrelevante Aktivität eines anderen Fernmelde- oder abgeleiteten Kommunikationsdienstes: a. falls vorhanden, den eindeutigen Teilnehmeridentifikator (z. B. Kundennummer);	Angaben zum Login wie die IP-Adresse gelten als Randdaten und sind somit einem Auskunftsgesuch nicht zugänglich.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. den eindeutigen Dienstidentifikator (z. B. Nutzeradresse, Pseudonym, Push-Token); c. Datum und Uhrzeit, Art der Aktivität, verwendetes Protokoll sowie IP-Adresse und Portnummer des Clients. »	
Art. 50, Abs. 7	Streichung	Da unklar ist, ob diese Pflicht der Entfernung der angebrachten Verschlüsselungen nur für die Echtzeitüberwachung oder auch für die rückwirkende Überwachung gilt, müssten MWP, die asymmetrische oder Ende-zu-Ende-Verschlüsselungsdienste betreiben, auf Vorrat die Daten aller Teilnehmer in einer unverschlüsselten Form speichern, um ihrer Pflicht für die rückwirkende Überwachung nachkommen zu können. Damit würde auch die Gefahr steigen, dass unverschlüsselte Daten abgegriffen werden können.
Art. 51, Abs. 1	Streichung von Ziffer 1 in lit. b und Änderung: «Auf Gesuch einer FDA erklärt der Dienst ÜPF diese als FDA mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 26 Abs. 6 BÜPF), wenn sie: a. ihre Fernmeldedienste nur im Bereich Bildung und Forschung anbietet; oder b. einen beide der nachstehenden Grössen nicht erreicht: 1. Überwachungsaufträge zu 10 verschiedenen Zielen der Überwachung in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni), 2. Jahresumsatz in der Schweiz mit Fernmeldediensten und abgeleiteten Kommunikationsdiensten von 100 Millionen Franken in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren <u>nicht erreicht.</u> »	Entspricht nicht dem Zweck von Art. 26 Abs. 6 BÜPF.
Art. 52, Abs. 1	Streichung von lit. a und Änderung: «Der Dienst ÜPF erklärt	Entspricht nicht dem Zweck von Art. 27 Abs. 3 BÜPF.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mit Verfügung eine Anbieterin abgeleiteter Kommunikationsdienste als eine mit weitergehenden Überwachungspflichten (Art. 27 Abs. 3 BÜPF), wenn sie einen <u>eine</u> der nachstehenden Grössen erreicht hat: a. Überwachungsaufträge zu 10 verschiedenen Zielen der Überwachung in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni); b. Jahresumsatz in der Schweiz von 100 Millionen Franken in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren <u>erreicht hat</u>, wobei ein grosser Teil ihrer Geschäftstätigkeit im Anbieten abgeleiteter Kommunikationsdienste besteht, und 5000 Teilnehmende, welche die Dienste der Anbieterin in Anspruch nehmen.»</p>	
Art. 60	Änderung: VPN-Dienste sind explizit vom Geltungsbereich dieses Artikels auszunehmen.	VPN-Dienste sollen explizit von der Pflicht zur rückwirkenden Überwachung von Randdaten bei Netzzugangsdiensten ausgenommen werden, um den Zweck ihres Geschäftsmodells und damit die Arbeitsplätze in der Schweiz nicht zu gefährden.
Art. 62	<p>Änderung: «Der Überwachungstyp HD_30_EMAIL umfasst die rückwirkende Überwachung von Randdaten eines E-Mail-Dienstes. Es sind die folgenden Randdaten des vergangenen Fernmeldeverkehrs, der über den überwachten Dienst gesendet, bearbeitet oder empfangen wurde, zu übermitteln: a. das Datum, die Uhrzeit, die Art des Ereignisses, die Teilneh-</p>	Die Pflicht, die Portnummern des Servers und des Clients zu speichern, ist bisher nicht vorgeschrieben, weshalb nicht alle MWP diese Daten herausgeben können. Zudem wäre der Nutzen dieser Informationen in der Praxis für die Identifizierung der Urheber der verfolgten Straftaten beschränkt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>meridentifikatoren, gegebenenfalls die Alias-Adressen, die Sender- und Empfängeradressen, das verwendete Protokoll, die IP-Adressen und Portnummern des Servers und des Clients sowie gegebenenfalls der Zustellstatus der Nachricht bei den folgenden Ereignissen: Senden, Empfangen, Mailbox-Anmeldung, Mailbox-Abmeldung und bei den folgenden Ereignissen, soweit vorhanden: Herunterladen, Hochladen, Löschen, Bearbeiten, Hinzufügen einer Nachricht;</p> <p>b. die IP-Adressen und Namen der sendenden und empfangenden E-Mail-Server.»</p>	
<p>Art. 74a, Abs. 1 bis 4</p>	<p>Änderung: «1 Die FDA und die AAKD mit weitergehenden Pflichten (Art. 22 oder 52) müssen die Auskünfte gemäss den Artikeln 42a, 43a, 48a und 48c innerhalb von 12 <u>24</u> Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx standardisiert erteilen können.</p> <p>2 Die FDA, mit Ausnahme von denjenigen mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 51), und die AAKD mit weitergehenden Überwachungspflichten (Art. 52) müssen die Auskünfte gemäss Artikel 48b innerhalb von 24 <u>36</u> Monaten standardi-</p>	<p>Falls diese Teilrevision dazu führen sollte, dass MWP neue Pflichten auferlegt werden, ist ihnen in der Übergangsbestimmung mehr Zeit für die Umsetzung zu gewähren.</p>

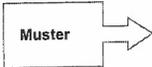
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>siert erteilen und die Überwachungen gemäss den Artikeln 56a und 67 Absatz 1 Buchstabe b innerhalb von 42 <u>24</u> Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx standardisiert durchführen können.</p> <p>3 Sie müssen die Ergänzung der rückwirkenden Überwachung gemäss Artikel 61 Buchstabe j innerhalb von 48 <u>24</u> Monaten umsetzen und die Speicherung der hierfür notwendigen Daten innerhalb von 42 <u>24</u> Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx sicherstellen.</p> <p>4 Sie müssen die Überwachungen gemäss den Artikeln 56b und 67 Absatz 1 Buchstabe c innerhalb von 48 <u>24</u> Monaten nach der Erneuerung der Echtzeit-systemkomponente des Verarbeitungssystems standardisiert durchführen können.</p>	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Muster →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT



Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Muster →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Von: _BA-Aemterkonsultationen
Gesendet: Montag, 23. Mai 2022 16:19
An: _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF
Cc: Fauquex Lucienne BA; Medved Alexander BA
Betreff: Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF); Eröffnung der Vernehmlassung

Chère Madame,
Cher Monsieur,

Nous tenons préalablement à vous remercier pour la possibilité de prise de position dans l'affaire citée sous rubrique.

Concernant la prise de position du MPC, celui-ci se rallie à la prise de position du SSK CPS et partant, renonce à remplir le « Formular Rückmeldungen ».

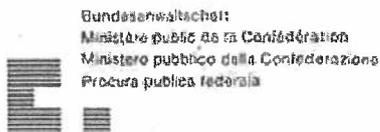
En vous remerciant pour votre collaboration,

Meilleures salutations,

Droz Elodie BA

Elodie Droz

Juriste Service juridique
Ministère public de la Confédération MPC
Guisanplatz 1, 3003 Berne
elodie.droz@ba.admin.ch
www.bundesanwaltschaft.ch



Von: aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch <aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch>

Gesendet: Mittwoch, 16. Februar 2022 15:08

Betreff: Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF); Eröffnung der Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 16. Februar 2022 das EJPD beauftragt, bei den interessierten Kreisen zu den Teilrevisionen der vier folgenden Ausführungserlassen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen:

Von: ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF Abate Antonio ISC-EJPD; Tas Zöhre ISC-EJPD
An: WG: Stellungnahme Revision eVÜPF
Montag, 23. Mai 2022 16:07:41
Betreff: Antwortraster Vernehmlassung VUPF-ccc-ch.pdf
Datum: Antwortraster Vernehmlassung VUPF-ccc-ch.docx
Anlagen: sender_key.asc

Von: Hernani Marques (CCC-CH)
Gesendet: Montag, 23. Mai 2022 16:06:42 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF
Cc: vorstand; presse@ccc-ch.ch
Betreff: Stellungnahme Revision eVÜPF

Liebe Damen und Herren

Wir erlauben uns, uns auf Basis der Stellungnahme der Piratenpartei Schweiz (PPS) zum eVÜPF zu äussern, wo die Frist heute abläuft.

Angehängt das ausgefüllte Raster im Word-Format (wie gewünscht) und auch PDF.

Um eine Bestätigung des Erhalts wären wir froh.

Viele Grüsse

H. Marques

--

<https://ccc-ch.ch>

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Datum/Date/Data	23.5.2022
Organisation/Organisation/Organizzazione	Chaos Computer Club Schweiz (CCC-CH) Birsfeldstrasse 6, 4132 Muttenz
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Hernâni Marques / 079 191 23 70 / vorstand@ccc-ch.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

NO

Im erläuternden Bericht der Revision wird festgehalten, das Ziel dieser Revision sei «die Fernmeldeüberwachung an die technologische Entwicklung anzupassen.» und die Überwachung auf gleichem Niveau zu halten.

Wir mussten feststellen, dass dies in vielen Fällen nicht der Fall ist. Einerseits wird die Überwachung deutlich ausgebaut, andererseits wird sogar auf eine Begründung der Ausweitung verzichtet.

In einem Fall, die Einfügung von Artikel 50 Abs. 7, greift sogar in den durch Art. 36 Abs. 4 BV geschützten Kernbereich von Art. 13 BV ein.

Ferner widersprechen die meisten Ausweitungen Art. 36 Abs. 1 BV. Wir haben den Eindruck, dass der Bundesrat ein Referendum gegen diese massive Ausweitung der Überwachung fürchtet und deshalb den Verordnungsweg wählt und nicht den regulären Weg über ein Gesetz einschlägt. Wir fordern, dass der Bundesrat jegliche Ausweitungen streicht – oder wenigstens in einem referendumsfähigen Gesetz auf den Weg bringt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
1	Anpassung	<p>Vom Geltungsbereich der VÜPF müssen Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche ausgenommen werden, da diese die Anforderungen der VÜPF niemals erfüllen können. Dies betrifft Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche, welche ein internes Fernmeldenetz betreiben (Art. 1 Abs. 2 lit. k) sowie solche, die ihren Internetzugang Dritten zur Verfügung stellen (Art. 1 Abs. 2 lit. l).</p> <p>Insbesondere Freizeitvereine und politische Parteien, welche Mailserver, Chats, Webdienste, VPN als interne Fernmeldenetze betreiben müssen klar vom Geltungsbereich ausgenommen werden, da eine Überwachung auf Grund des kollegialen Umgangs innerhalb dieser Organisationen von vorne herein zum Scheitern verurteilt ist. Es ist solchen Organisationen, die durch ehrenamtliches Engagement betrieben werden auch nicht zuzumuten, dem Dienst ÜPF jederzeit Zugang und Informationen zu bieten.</p> <p>Zu denken ist auch an Privatpersonen und Kleingewerbe, die per offenem Wifi, insbesondere Freifunk, ihren Internetzugang ihren Hausgenossen, Gästen, Nachbarn oder Kunden zur Verfügung stellen. Diesen ist die Durchführung oder Duldung einer Überwachung schon grundsätzlich nicht zuzumuten, aber erst recht nicht zu den im eVÜPF definierten Bedingungen.</p> <p>Wir fordern, dass die Überwachungen bei Privatpersonen und kleinen Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche in einer separaten Verordnung zu regeln sind, falls Regelungen auf Verordnungsstufe überhaupt notwendig sind. Dabei ist insbesondere klarzustellen, zur Überwachung welcher Personen, z. B. Familienangehörige, Hausgenossen und Freunde Privatpersonen niemals herangezogen werden dürfen. Dies ist insbesondere mit Blick auf das Menschenrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 Abs. 1 EMRK geboten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
18 Abs. 2	Keine Automatisierungspflicht der Auskunftserteilung	Nachdem in den letzten Jahren die Kostenvergütung von Abfragen massiv gesenkt wurde, verlangt die Vorlage nun auch noch eine automatisierte Beantwortung. In der Vergangenheit waren immer wieder Anfragen rechtlich nicht zulässig und konnten verweigert werden. Wir befürchten, dass auf Grund dieser weiteren Vereinfachung sämtliche Hemmungen der Strafverfolgungsbehörden für Massenabfragen fallen, da damit auch keine Kontrolle seitens MWP mehr möglich sein würden.
20	Identifikationspflicht optional	<p>Für Journalisten kann Anonymität sehr wichtig sein, ebenso beispielsweise für politische Aktivisten. Die Möglichkeit anonymer Kommunikation und des unbekanntes Aufenthalts bei der Kommunikation trägt massgeblich zu einer Erschwerung von Überwachung bei. Gerade mit dem bald in Kraft tretenden Polizeimassnahmegesetz gegen Terrorismus und seiner schwammigen Terrorismusdefinition [6,7,8], mit der jegliche unliebsame Gegner mundtot gemacht werden können, ist eine Aufhebung der Identifikationspflicht ein wichtiger Beitrag zur Stärkung unserer Demokratie.</p> <p>Ferner gab es in der Vergangenheit eine grosse Zahl von Hacks, in dem die persönlichen Daten von Millionen Menschen erbeutet wurden. Die Identität einer Person ist grundsätzlich nicht notwendig, um eine Dienstleistung zu erbringen und allein auch aus Gründen der Datensparsamkeit sollte deshalb auf eine Erfassung verzichtet werden können.</p>
20a Abs. 5	Ergänzung von Journalisten	Für Journalisten kann Anonymität sehr wichtig sein.
22	Anhebung der Schwellenwerte	Aufgrund der geplanten Automatisierung und auch drastischen Kostenreduzierung wird in Zukunft die ohnehin in den letzten Jahren schon stark gestiegenen Anzahl Auskünfte/Überwachungen weiter wachsen und deshalb müssen die Schwellenwerte unbedingt angehoben werden. Wir schlagen folgende Schwellenwerte vor: 1337 Auskunftsgesuche bzw. 420 Überwachungsaufträge.
38		Die Verwendung von Teilnehmenden im Plural führt ebenfalls zu einer potenziell umfassenden Massenüberwachung. Als Konsequenz der Verwendung des Plurals steht im Raum, dass

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Weiterhin die Verwendung von Teilnehmenden im Singular Ziel-IP-Adressen dürfen nicht gespeichert werden	<p>sämtliche Personen, die die gleiche IP verwendet haben, überwacht werden. Dies stellt eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung dar und in Kombination mit der Forderung auch Ziel-IP-Adressen zu speichern, wird dies zu riesigen cgNAT-Datenbanken bei den FDAs führen, woraus sich in letzter Konsequenz theoretisch das Surfverhalten der gesamten in der Schweiz ansässigen Bevölkerung nachvollziehen lassen könnte.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
42a Abs. 1 lit. c	Streichung Portnummer und IP-Adresse	Es handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können [5].
43a Abs. 1 lit. c	Streichung Portnummer und IP-Adresse	Es handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können [5].
50 Abs. 7	Streichung	<p>Dies ist ein besonders tiefer Eingriff in den Kernbereich der verfassungsrechtlich geschützten Privatsphäre der Bevölkerung gem. Art. 13 BV [4] und widerspricht somit auch Art. 36 Abs. 4 BV [2]. Auf jeden Fall muss festgehalten werden, dass E2E-Verschlüsselung nicht davon betroffen ist. Das digitale Briefgeheimnis muss auf jeden Fall gewahrt werden.</p> <p>Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
52	Anhebung der Schwellenwerte	Aufgrund der geplanten Automatisierung und auch drastischen Kostenreduzierung wird in Zukunft die ohnehin in den letzten Jahren schon stark gestiegenen Anzahl Auskünfte/Überwachungen weiter wachsen und deshalb müssen die Schwellenwerte unbedingt angehoben werden. Wir schlagen folgende Schwellenwerte vor: 1337 Auskunftsersuche bzw. 420 Überwachungsaufträge
54 Abs. 2 lit. h	Streichung der Änderungen	Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].
56	Positionsbestimmung streichen	Der erläuternde Bericht hält fest, dass mit 5G neu eine Positionsbestimmung möglich sei. Diese Positionsbestimmung sei im Unterschied zur bisher angewandten Standortbestimmung «weitaus präziser». Eine Begründung, weshalb eine solche Ausweitung notwendig ist, wird indes nicht geliefert. Nur weil eine genauere Positionsbestimmung mit 5G möglich ist, begründet dies nicht automatisch die Notwendigkeit der Neueinführung der Positionsbestimmung. Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Wir fordern, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positionsbestimmung verboten ist. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
56a Abs. 1	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
56b Abs. 1	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].
56 Abs. 2 lit. e Ziff. 9	Streichung der Änderungen	<p>Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
62 lit. a	Streichung Ports	<p>Die Erweiterung um Quell- und Zielportnummern ist eine grosse Ausweitung der Überwachung.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
63	Die Formulierung von «festgestellten Aktivität» soll nicht auf «feststellbare Aktivität» geändert werden.	<p>Gemäss Art. 68 Abs. 1 lit. a VÜPF ist Paging die Bestimmung des Standorts bei der letzten Aktivität. Gemäss Art. 63 Abs. 1 VÜPF müssen Mobilfunkanbieter den Standort der letzten feststellbaren Aktivität und nicht mehr der letzten festgestellten Aktivität bestimmen. Dies ist ebenfalls eine Ausweitung der Überwachung und hat ebenfalls nichts mit 5G zu tun.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
63 Abs. 1	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 und 3	Streichung der Änderungen	<p>Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
67 Abs. 1 lit. a, b und c	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
68 Abs. 1 lit. b und c	Positionsbestimmung streichen	<p>Der erläuternde Bericht hält fest, dass mit 5G neu eine Positionsbestimmung möglich sei. Diese Positionsbestimmung sei im Unterschied zur bisher angewandten Standortbestimmung «weitaus präziser». Eine Begründung, weshalb eine solche Ausweitung notwendig ist, wird indes nicht geliefert. Nur weil eine genauere Positionsbestimmung mit 5G möglich ist, begründet dies nicht automatisch die Notwendigkeit der Neueinführung der Positionsbestimmung.</p> <p>Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Wir fordern, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positionsbestimmung verboten ist.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs «ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte» [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Niveau zu halten [3].
68 Abs. 1 lit. a, b und c	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>

Quellen:

[1] https://www.li.admin.ch/sites/default/files/2021-08/upf_jahresbericht_inhalt_de_20-07.pdf S.16

[2] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_36

[3] https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2021/96/cons_1/doc_6/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2021-96-cons_1-doc_6-de-pdf-a.pdf

[4] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_13

[5] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/267/de#art_273

[6] <https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2020/2004/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2020-2004-de-pdf-a.pdf#page=2>

[7] <https://www.piratenpartei.ch/2021/05/20/abstimmungsbeschwerde-der-piratenpartei-gegen-pmt/>

[8] https://sui-generis.ch/article/view/sg.177/1828#_Toc69740172

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Allgemein	Erhöhung der Entschädigung	Durch die Absenkung der Entschädigungen können die MWP nicht mehr kostendeckend ihre Mitwirkung ausführen. Ferner muss Überwachung auch kosten, dass nicht mehr mutmasslich mehr Abfragen/Überwachungen als notwendig getätigt werden. Die aktuellen Entschädigungen widersprechen ebenfalls Art. 38 Abs. 2 BÜPF, dass MWP angemessene Entschädigungen erhalten.
Art 15, Abs. 2	«kann» durch «muss» ersetzen	Entstandene Kosten müssen abgegolten werden.
Art 15, Abs. 2 und Abs. 3	streichen	Entstandene Kosten müssen abgegolten werden.

Muster →

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
--------------------------------	------------------------------------	---

Muster →

VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT

2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Muster →

An:

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, EJPD

per E-Mail an:

aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Bern, 23. Mai 2022

Stellungnahme der Demokratischen Jurist*innen Schweiz zu den Vernehmlassungsvorlagen zu den Teilrevisionen der vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Demokratischen Jurist*innen Schweiz (DJS-JDS) bedanken sich für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen zu obengenannten Vorlagen des EJPD gerne Stellung. Zunächst sei daran erinnert, dass im Bereich staatlicher Überwachung elementare Persönlichkeitsrechte der Bevölkerung infrage stehen. Jede Möglichkeit einer Überwachung bedeutet einen Eingriff in die Grundrechte der persönlichen Freiheit, der Achtung der Privatsphäre und der informationellen Selbstbestimmung. Diese Rechte beinhalten den Anspruch auf die Gewährleistung der Vertraulichkeit und die Integrität informationstechnischer Systeme. Aufgrund der Schwere allfälliger Grundrechtseingriffe ist insbesondere bei den gesetzlichen Grundlagen äusserste Sorgfalt in Bezug auf die zu wählende Normstufe- und dichte angezeigt.

Die Vernehmlassungsvorlage soll laut dem erläuternden Bericht die technologische Entwicklung nachvollziehen. Dennoch erscheinen einige Änderungen der Erlasse als eigentliche Neuerungen bzw. als Ausweitung der Überwachungskompetenzen. Eine derartige Ausweitung ist unverhältnismässig und müsste, statt in den Ausführungserlassen, im Bundesgesetz geregelt werden. Wir empfehlen, die Vorgabe der Beibehaltung des Überwachungsniveaus präzise umzusetzen und keine Ausweitung der Überwachung vorzunehmen. Besonders problematisch erscheinen uns folgende Änderungen:

- **Art. 68 Abs. 1 lit b und c, Art. 56a und 56b VÜPF**

Neu soll eine genaue Positionsbestimmung zulässig sein. Dass die technologische Entwicklung dies ermöglicht, rechtfertigt eine Einführung dieser neuen Überwachungsmethode nicht. Vor dem Hintergrund der infrage stehenden Grundrechte müsste eine solche wenigstens im Gesetz geregelt werden. Zudem müsste die Art der technischen Positionsbestimmung ausführlich geregelt werden, so dass für Mobilfunkanbieter und Betroffene der Regelungsinhalt eindeutig nachvollziehbar wird. Die Positionsbestimmung ist darüber hinaus nicht erforderlich und stellt damit einen unverhältnismässigen Grundrechtseingriff dar.

- **Art. 68 Abs. 1 lit. a und Art. 63 Abs. 1 VÜPF**

Dieselbe Problematik zeigt sich in der Neuformulierung, dass die Mobilfunkanbieter die letzte «feststellbare» statt wie bisher die «festgestellte» Aktivität. Eine Ausweitung der Überwachung auf die «feststellbare» ist nicht erforderlich, die Formulierung «festgestellte» sollte beibehalten werden.

- **Art. 38 VÜPF**

Art. 38 Abs. 2 VÜPF sieht vor, dass die Mobilfunkanbieter Ziel-IP-Adressen und Ziel-Portnummer angeben müssen. Dies bedingt eine umfassende Speicherung durch Fernmeldedienstanbieter, was datenschutzrechtlich problematisch ist. Es fehlt an der notwendigen Rechtsgrundlage für eine derartige Vorratsdatenspeicherung.

- **Art. 18 Abs. 2 VÜPF**

Die Verpflichtung zur automatisierten Auskunftserteilung schränkt die Möglichkeiten der Fernmeldedienstanbieter unverhältnismässig ein, die Auskunftserteilungsanfrage auf ihre Rechtmässigkeit zu überprüfen und allenfalls zu verweigern. Verhältnismässig ist dagegen die Beibehaltung der Wahlmöglichkeit.

- **Art. 50 Abs. 7 VÜPF**

Die vorgesehene Verpflichtung zur Entfernung der Verschlüsselung ist unverhältnismässig und vor dem Hintergrund von Wirtschaftsfreiheit und informationeller Selbstbestimmung zu streichen. Zudem wäre für einen derartigen Grundrechtseingriff eine Grundlage im Gesetz notwendig.

Mit freundlichen Grüssen,

Ada Mohler
Vorstand DJS

Manuela Hugentobler
Sekretärin DJS



Digitale Gesellschaft, CH-4000 Basel

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Informatik Service Center ISC-EJPD
Eichenweg 3
3003 Bern

Per E-Mail an: aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

23. Mai 2022

Stellungnahme zu Teilrevisionen von vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) (Vernehmlassung 2021/96)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Februar 2022 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zu Teilrevisionen von vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. Wir danken Ihnen für die Einladung, am Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen.

Die Digitale Gesellschaft ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für Grund- und Menschenrechte, eine offene Wissenskultur, weitreichende Transparenz sowie Beteiligungsmöglichkeiten an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen einsetzt. Die Tätigkeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Konsumenten in der Schweiz und international. Das Ziel ist die Erhaltung und die Förderung einer freien, offenen und nachhaltigen Gesellschaft vor dem Hintergrund der Persönlichkeits- und Menschenrechte.

Gerne nehmen wir zum Entwurf wie folgt Stellung:

1. Unbegründetes Ziel der Revision und Ausweitung der Überwachung

Das Ziel der Revision ist es, «die Fernmeldeüberwachung der technologischen Entwicklung anzupassen». Dazu werden neue Auskunfts- und Überwachungstypen eingeführt. Deren Einführung wird damit begründet, dass die 5G-Technologie diese «erfordert», um die Überwachung auf dem gleichen Niveau halten zu können. Weshalb die Anpassungen erforderlich sind und mit den bisherigen Überwachungstypen das Niveau der Überwachung nicht gehalten werden kann, wird jedoch nicht begründet.

Wie erwähnt, soll die Überwachung auf dem gleichen Niveau gehalten werden. Mit der Revision bleibt die Überwachung aber nicht auf dem gleichen Niveau, sondern wird stark ausgeweitet. So wird z.B. die Überwachung des Standorts in Art. 63 Abs. 1 VÜPF auf die letzte feststellbare statt festgestellte Aktivität ausgedehnt (s.u. 3.). Weiter müssen neu mittels den Überwachungstypen die Positionen von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten bestimmt werden (s.u. 10.). Das hat nichts mit dem erklärten Ziel der Revision, die VÜPF an die technische Entwicklung durch 5G anzupassen, zu tun.

Ausserdem soll mit den neu eingeführten Überwachungstypen der genaue Aufenthaltsort einer überwachten Person ermittelt werden können, statt wie bis anhin nur der ungefähre Standort (Art. 68 Abs. 1 lit. b und c VÜPF). Das Niveau der Überwachung wird mit der Bestimmung des genauen Aufenthaltsortes sehr stark ausgeweitet. So schreibt der Bundesrat selbst: «Diese Positionsbestimmung ist eine neue Funktion im Mobilfunknetz» und spricht von «neuen technischen Möglichkeiten» durch die Verordnungsänderungen. Mit der fadenscheinigen Begründung der Erforderlichkeit an die Anpassung der technologischen Entwicklung wird diese Ausweitung nicht legitimiert und bleibt unbegründet.

2. Genaue Positionsbestimmung

Bisher konnte nur die grobe Annäherung des Ortes, an dem sich das Target befindet, bestimmt werden. Mit 5G ist es neu möglich, den präzisen Aufenthaltsort des Targets zu bestimmen. Für diese präzise Bestimmung führt die VÜPF neu den Begriff «Position» ein. Für die grobe Annäherung des Ortes verwendet es den Begriff «Standort». Mit Art. 68 Abs. 1 lit. b und c VÜPF soll die Positionsbestimmung, also die Überwachung des präzisen Aufenthaltsortes des Targets im Moment der Positionsbestimmung neu eingeführt werden. Dafür soll es zwei neue Überwachungstypen geben, um die einmalige, sofortige Positionsbestimmung (Art.

56a VÜPF) und die periodisch wiederkehrende Positionsbestimmung (Art. 56b VÜPF) zu ermöglichen.

Im erläuternden Bericht steht: «Die Positionsbestimmung ist eine neue Funktion im Mobilfunknetz» und «Die neuen Positionsbestimmungsfunktionen erlauben es, genauere Daten über die Position des Mobiltelefons der gesuchten Person zu erhalten.» Ausserdem wird explizit festgehalten, dass die Positionsbestimmung im Unterschied zur Standortbestimmung «weitaus präziser» ist. Damit wird die Überwachung ausdrücklich nicht auf dem gleichen Niveau gehalten, sondern enorm ausgedehnt. Diese Ausweitung ist unzulässig.

Die Einführung der genauen Positionsbestimmung birgt folgende weitere Probleme:

2.1 Fehlende gesetzliche Grundlage der Positionsbestimmung

Die Positionsbestimmung gilt gemäss dem erläuternden Bericht zur Revision als Überwachung nach Art. 269 StPO. Wie der Dienst ÜPF in seinem Jahresbericht 2020 schreibt, ist die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ein «schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte» und muss somit im Gesetz selbst vorgesehen sein (Art. 36 Abs. 1 BV). Die Positionsbestimmung wird mit der VÜPF jedoch auf Verordnungsebene geregelt. In der StPO ist nur von «Standort» die Rede. «Position» und damit die genaue Bestimmung des Ortes kommt darin nicht vor. Es fehlt somit an einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung der Überwachung des genauen Aufenthaltsortes, da die StPO keine Positionsbestimmung zur Überwachung bei Fahndung vorsieht.

2.2 Unklare Umsetzung der Positionsbestimmung mittels Positionierungsfunktion

Art. 56a Abs. 2 und Art. 56b Abs. 2 VÜPF regeln, dass die Positionsbestimmung durch das Netzwerk mit Hilfe einer sofortigen oder periodischen Positionierungsfunktion gemäss den Vorschriften des EJPD durchzuführen ist. Diese Vorschriften werden jetzt aber noch nicht geregelt. Was die Positionierungsfunktion ist, wird nicht geklärt. Es ist also noch völlig unklar, wie die technische Ausführung überhaupt geregelt sein wird. So liegen gemäss dem erläuternden Bericht mit der neuen Positionsbestimmung mittels LALS (Lawful Access to Location Services) noch gar keine praktischen Erfahrungen vor, und besonders bei der periodisch wiederkehrenden Positionsbestimmung können noch keine konkreten Vorgaben hinsichtlich technischer Parameter gemacht werden. Dennoch wird von den Mobilfunkanbieterinnen verlangt, dass sie die Positionen sofort und verzögerungsfrei übermitteln. Es ist völlig unklar, was das für die Mobilfunkanbieterinnen bedeutet und wie sie die

Positionsbestimmung umsetzen müssen. Dass im erläuternden Bericht statt von Positionierungsfunktion, wie es in der Verordnung heisst, von Positionsbestimmungsfunktion geschrieben wird, zeugt davon, dass hinsichtlich dieser Funktion noch viele Unklarheiten bestehen, wenn nicht einmal der Terminus dazu vereinheitlicht wurde.

2.3 Forderung

Die Positionsbestimmung ist eine starke Ausweitung der Überwachung. Die Begründung der Revision hält dieser Ausweitung nicht stand, da ihr erklärtes Ziel ist, die Überwachung auf dem gleichen Niveau zu halten und nur dort Änderungen anzupassen, die aufgrund von 5G erforderlich sind. Dass die Positionsbestimmung aufgrund von 5G möglich wird, genügt nicht als Begründung dafür, weshalb sie auch notwendig sein soll. Eine Anpassung ist hier nicht erforderlich und damit unzulässig. Zudem fehlt für die Einführung der Positionsbestimmung, also der Bestimmung des präzisen Aufenthaltsortes, eine gesetzliche Grundlage. Die Positionsbestimmung ist deshalb unzulässig und rechtlich nicht legitimiert. Weiter ist völlig unklar, wie die technische Umsetzung tatsächlich realisiert werden soll.

Deshalb fordern wir, dass **Art. 68 Abs. 1 lit. b und c VÜPF** zur Positionsbestimmung sowie **Art. 56a und 56b VÜPF** zu den beiden Überwachungstypen aus der VÜPF gestrichen werden.

Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Wir fordern, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positionsbestimmung verboten ist.

3. Paging

Paging bezeichnet die Bestimmung des Standorts bei der letzten Aktivität und wird mit Art. 68 Abs. 1 lit. a VÜPF eingeführt. Gemäss dem Überwachungstyp für die Standortbestimmung in Art. 63 Abs. 1 VÜPF muss die Mobilfunkanbieterin neu den Standort der letzten feststellbaren Aktivität und nicht mehr der letzten festgestellten Aktivität bestimmen. Wie bereits oben erwähnt, wird die Überwachung damit weiter ausgedehnt und nicht mehr auf dem gleichen Niveau gehalten. Mit der Anpassung an 5G hat das nichts zu tun.

In Art. 63 lit. g VÜPF steht dann wieder «festgestellten» statt «feststellbaren». Fraglich

ist, ob es sich hierbei um einen Fehler handelt. Die unterschiedliche Begriffsverwendung sorgt für Verwirrung, zumal eine präzise Wortverwendung in der VÜPF relevant zu sein scheint, wie die Unterscheidung von «Standort» und «Position» zeigt.

Zudem wird der Titel von Art. 63 VÜPF von «Bestimmung der letzten Aktivität des mobilen Endgerätes der überwachten Person» zu «Bestimmung des Standorts bei der letzten Aktivität» geändert. Diese Formulierung wird so auch in Abs. 1 geändert. Diese Änderung wird im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Dennoch ist sie von Bedeutung. Die Bestimmung des Standorts bei der letzten Aktivität ist etwas anderes als die Bestimmung der letzten Aktivität. Nach dem Wortlaut muss bei der Bestimmung der letzten Aktivität nicht automatisch auch der Standort bestimmt werden. Unklar ist, weshalb auf diese Änderung nicht eingegangen wird.

Wir fordern, dass die Formulierung in **Art. 63 VÜPF** von «festgestellter Aktivität» nicht auf «feststellbare Aktivität» geändert wird, da es sich auch hier um eine Ausweitung der Überwachung handelt, welche nicht dem erklärten Ziel der Revision, die Überwachung an die technologische Entwicklung anzupassen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten, entspricht.

4. cgNAT

Die Änderungen in **Art. 38 VÜPF** zur Identifikation der Benutzerschaft bei nicht eindeutig zugeteilten IP-Adressen beinhalten folgende Probleme:

4.1 Angaben der Teilnehmenden

In Art. 38 VÜPF wird neu «Teilnehmenden» in Plural gesetzt. Im erläuternden Bericht wird dies lediglich als redaktionelle Anpassung beschrieben. Dabei besteht jedoch die Gefahr, dass die Daten von allen Personen geliefert werden müssen, die dieselbe IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt verwendet haben. Diese Ausweitung auf alle Teilnehmenden und deren Informationen, die allenfalls herauszugeben sind, ist unzulässig und widerspricht dem BÜPF.

4.2 Ziel-IP-Adressen

Die Forderung in **Art. 38 Abs. 2 VÜPF** der Angabe «falls für die Identifikation notwendig, die öffentliche Ziel-IP-Adresse» und «falls für die Identifikation notwendig, die Ziel-Portnummer» für das Auskunftsgesuch ist äusserst problematisch. Dies wird auch schon in der gültigen Fassung festgehalten. Damit wird impliziert, dass die FDA

diese Angaben auch vorhalten müssen. Das führt dazu, dass potentiell die riesigen cgNAT-Datenbanken auch Ziel-IP-Adressen (und Port-Nummern) beinhalten, was den Nachvollzug der besuchten Websites (resp. Server) ermöglicht. Dabei besteht die Gefahr, dass damit das Surfverhalten der gesamten schweizerischen Bevölkerung abgebildet wird. Es lässt sich daraus schliessen, welcher Anschluss welchen Server besucht. Ist dieser Anschluss z.B. ein Smartphone, lassen sich daraus bereits sehr persönliche Daten schliessen.

Es handelt sich dabei um eine krasse Form der Vorratsdatenspeicherung. Diese ist menschenrechtswidrig und datenschutzrechtlich unzulässig (dies ist auch die Position des EDÖB): Auch wenn noch kein Zugriff auf die Daten bekannt ist und keine Rechtsgrundlage besteht, um auf diese Daten zuzugreifen, ist bereits die Speicherung der Daten eine Grundrechtsverletzung. Es besteht kein Grund, die Daten zu sammeln, und der Provider hat keine Rechtsgrundlage, diese zu speichern. Damit die Überwachungsgesetze dem Datenschutz standhalten können, muss ganz klar formuliert sein, was gespeichert werden muss. Alles andere, was darin nicht geregelt ist, darf nicht gespeichert werden. Bei der Datenspeicherung darf es keine Grauzone geben. Alle Daten, die von den Providern gesammelt werden, müssen ausdrücklich in einem Überwachungsgesetz so formuliert sein.

Es sind wohl auch cgNAT-Verfahren im Einsatz, bei denen nicht nur die IP-Adresse sondern auch der Port geteilt wird. Auch wenn ein cgNAT-Verfahren nach Ziel-IP angewendet wird (um mehr IP-Adressen sparen zu können), verhilft ein «deterministisches» cgNAT, dass keine Ziel-IPs vorgehalten (geschweige denn gespeichert!) werden müssen, da einem Client z.B. fix oder dynamisch 128 Ports zugewiesen werden können (die dann pro Ziel verwendet werden können).

4.3 Forderung

Wir fordern, dass keine Ziel-IP-Adressen gespeichert werden und dies so ausdrücklich festgehalten wird. Weiter ist die Änderung von «Teilnehmenden» im Plural in **Art. 38 VÜPF** zu streichen.

5. Verpflichtung zur automatischen Bearbeitung von Anfragen

Der vorgesehene **Art. 18 Abs. 2 VÜPF** sieht eine Verpflichtung zur automatischen Bearbeitung von Anfragen vor. Die Automatisierung führt dazu, dass die betroffenen Unternehmen die Anfragen nicht mehr manuell prüfen können.

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass immer wieder Anfragen rechtlich nicht zulässig sind und jeweils verweigert werden konnten. Eine zwingend automatisierte Antwort verhindert eine derartige Prüfung durch das betroffene Unternehmen und beseitigt daher eine rechtsstaatlich wichtige Hürde gegen unzulässige Anfragen.

Die Automation ist daher nur als Option, aber nicht als zwingende Vorgabe vorzusehen.

6. Verpflichtung zur Entfernung der Verschlüsselung

Mit Art. 50 Abs. 7 VÜPF wird ein neuer Absatz eingefügt, der bestimmt, dass FDA und AAKD mit weitergehenden Pflichten die Verschlüsselungen entfernen müssen und die Überwachungsdaten ohne Verschlüsselung zu liefern haben. Diese Norm darf nicht dafür gebraucht werden, dass die FDA und AAKD mit weitergehenden Pflichten dazu verpflichtet werden, Backdoors in ihrer Software zu installieren, welche insbesondere die Ende-to-Ende-Verschlüsselung betrifft. Wir fordern, dass dies ausdrücklich so festgehalten wird. Andernfalls ist auf die Bestimmung zu verzichten.

7. Portnummer und IP-Adresse

Art. 62 lit. a VÜPF zur rückwirkenden Überwachung von Randdaten bei E-Mail-Diensten regelt neu, dass auch Portnummern zu übermitteln sind. Diese Ausweitung um die Source- und Destinationports ist äusserst problematisch. Die Speicherung der Ports ist eine klare Ausweitung der Überwachung. Wenn es dabei um die gleiche Problematik wie bei cgNAT geht, dann braucht es die Sourceports nicht, sondern kann mit fixen Portzuordnungen gelöst werden. Dazu bereits unter 4. cgNAT. Wir verlangen, dass die Ports aus dem Artikel 62 VÜPF gestrichen werden.

Gemäss Art. 42a Abs. 1 lit. c und Art. 43a Abs. 1 lit. c VÜPF sollen ebenfalls Portnummern und IP-Adressen heraus verlangt werden können. Dabei handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können. Portnummer und IP-Adresse sind aus Art. 42a und Art. 43a VÜPF zu streichen.

8. Push-Token

In Art. 43 und Art. 43a VÜPF wird neu eingeführt, dass auch Push-Token unter das Auskunftsgesuch von Fernmelde- oder abgeleiteten Kommunikationsdiensten fallen. Die Suche nach Push-Token ist aber sehr aufwändig und nicht wirklich für

Ermittlungen geeignet. Damit ist deren Einführung unverhältnismässig. Push-Token sind aus **Art. 43 und Art. 43a VÜPF** zu streichen.

9. Beteiligte Zellen

Im aktuellen VÜPF ist von «benutzte Zelle» die Rede, im Entwurf hingegen steht neu «beteiligte Zellen». Einerseits wird «Zelle» in die Mehrzahl gesetzt und andererseits werden statt «benutzten» die «beteiligten Zellen» genannt. Zur Änderung in den Plural wird im erläuternden Bericht erklärt, dass die Änderung vorgenommen wird, da in 4G- und 5G-Netzen ein Endgerät von mehreren Zellen bedient werden kann und zur Erhöhung der Bandbreite dient, indem die Zellen eine sog. «Carriers Aggregation» vornehmen. Auch hier wird nicht erwähnt, weshalb diese Änderung notwendig ist, damit die Überwachung auf dem gleichen Niveau gehalten werden kann. Stattdessen wird die Überwachung weiter ausgeweitet.

Die Änderung von «benutzt» zu «beteiligten» wird im erläuternden Bericht überhaupt nicht thematisiert. Unklar ist, was diese Änderung konkret meint und weshalb sie nicht thematisiert wird. Die Änderung wird in Art. 54 Abs. 2 lit. h VÜPF, Art. 56 Abs. 2 lit. e Ziff. 9 VÜPF und Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 und 3 VÜPF vorgenommen. In Art. 60 lit. g Ziff. 1 und 3 VÜPF und Art. 61 lit. g und lit. i Ziff. 4 VÜPF hingegen ist nach wie vor von «beteiligten Zellen» die Rede. Diese werden jedoch auch in Plural gesetzt. Fraglich ist, ob es sich hierbei um ein Versehen handelt. Umso mehr stellt sich die Frage, ob zwischen benutzten und beteiligten Zellen ein Unterschied besteht und wenn nicht, weshalb diese Änderung dann vorgenommen wurde und dies nicht einmal einheitlich.

Wenn allerdings tatsächlich ein Unterschied zwischen benutzten und beteiligten Zellen besteht, dann ist es höchst alarmierend, dass dieser nicht im erläuternden Bericht erwähnt und erklärt wird. Die Änderung in die Mehrzahl und die Formulierung «beteiligte Zellen» weitet die Möglichkeiten zur Überwachung stark aus.

Auf Nachfrage beim Dienst ÜPF bezüglich dieser Änderung wurde mitgeteilt, dass es sich hierbei um «eine redaktionelle Änderung ohne zwingenden Grund» handelt und sich inhaltlich nichts ändert. Daher werden sie «wieder zur ursprünglichen Formulierung "benutzte Zellen" zurückkehren.» Der Plural wird neu eingeführt, «da mehrere Zellen gleichzeitig vom Target benutzt werden können.»

Wir fordern, dass die Änderung in **Art. 54 Abs. 2 lit. h VÜPF, Art. 56 Abs. 2 lit. e Ziff. 9 VÜPF und Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 und 3 VÜPF** tatsächlich gestrichen werden und weiterhin nur die benutzte Zelle und nicht die beteiligten Zellen zu übermitteln sind.

10. Von allen mit dem überwachten Identifikator assoziierten mobilen Endgeräten

In Art. 56a Abs. 1 VÜPF, Art. 56b Abs. 1 VÜPF, Art. 63 Abs. 1 VÜPF, Art. 67 Abs. 1 lit. a, b und c VÜPF und Art. 68 Abs. 1 lit. a, b und c VÜPF steht neu «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person» statt «des mobilen Endgerätes der überwachten Person». Dieser Satz wird also in die Mehrzahl gesetzt, da gemäss erläuterndem Bericht der Standort der jeweils letzten Aktivität von allen mit dem überwachten Identifikator assoziierten Endgeräten festzustellen ist und eben nicht nur von einem. Gemäss dem Dienst ÜPF handelt es sich auf Nachfrage, welche Geräte unter die assoziierten mobilen Endgeräte fallen, um Abonnements mit Zusatz-SIM für Zusatzgeräte wie Tablet oder Smartwatch. Weshalb diese Ausweitung notwendig ist, geht aus dem erläuternden Bericht und der Antwort des Dienst ÜPF nicht hervor.

Wir fordern, dass die Änderung in **Art. 56a Abs. 1 VÜPF, Art. 56b Abs. 1 VÜPF, Art. 63 Abs. 1 VÜPF, Art. 67 Abs. 1 lit. a, b und c VÜPF und Art. 68 Abs. 1 lit. a, b und c VÜPF** gestrichen wird.

11. Anpassung der Schwellenwerte für Up- und Downgrades an die überproportional steigende Zahl von Abfragen

Die Schwellenwerte der bestehenden Verordnung von 100 Auskunftsgesuchen bzw. 10 verschiedenen Überwachungsaufträgen für das «Upgrade» von Anbieterinnen abgeleiteter Dienste bzw. Downgrade von Fernmeldeanbieterinnen sind willkürlich gewählt und unverhältnismässig. Dies ist in der Verordnungsversion zu korrigieren.

Die Zahl der Auskunftsgesuche ist in den letzten Jahren im Verhältnis zum effektiven Nutzerzuwachs der betroffenen Unternehmen stark überproportional gewachsen. Wir erklären uns dies im Wesentlichen damit, dass die Untersuchungsbehörden die Auskünfte mittlerweile kostenlos erhalten, anstatt, wie früher, teils dreistellige Beträge pro Abfrage bezahlen zu müssen. Damit fällt ein ursprünglich bestehendes Korrektiv weg. Damit verbunden ist eine Verschiebung der Gewichtung der Interessen von Strafverfolgern einerseits und betroffenen Unternehmen und überwachten Personen andererseits durch die Verordnung, die in dieser Form im Gesetz keine Grundlage findet und aus unserer Sicht verfassungswidrig ist.

Die angestiegenen Zahlen sind folglich kein Signal für eine erhöhte wirtschaftliche Bedeutung der verpflichteten Unternehmen oder eine grosse Benutzerschaft, wie sie

das Gesetz voraussetzt, sondern erklären sich nur durch die neu kostenlosen Auskünfte, welche Abfrage für die Strafverfolgungsbehörden massiv vergünstigt haben und damit zu einer grösseren Zahl von Abfragen geführt haben.

Die alten durch den Bundesrat festgelegten Schwellenwerte für «Upgrades» von AAKD nach Art. 22 bzw. 52 VÜPF sind entsprechend anzuheben; die Verordnung ist an die veränderte Wirklichkeit anzupassen, um eine schleichende Verwässerung der Schwellen zur wirtschaftlichen Bedeutung gemäss Art. 22 Abs. 4, 26 Abs. 6 bzw. Art. 27 Abs. 3 BÜPF zu vermeiden. Wir schlagen vor, die Werte auf 500 Auskunftsanfragen bzw. 50 Überwachungsaufträge anzuheben.

Schlussbemerkung

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Artikeln bedeutet keine Zustimmung der Digitalen Gesellschaft.

Freundliche Grüsse



Erik Schönenberger

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	
Amt/office/ufficio	
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT	OUI <input type="checkbox"/> NON <input type="checkbox"/>
Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT	SI <input type="checkbox"/> NO <input type="checkbox"/>

Unbegründetes Ziel der Revision und Ausweitung der Überwachung:

Das Ziel der Revision ist es, «die Fernmeldeüberwachung der technologischen Entwicklung anzupassen». Dazu werden neue Auskunfts- und Überwachungstypen eingeführt. Deren Einführung wird damit begründet, dass die 5G-Technologie diese «erfordert», um die Überwachung auf dem gleichen Niveau halten zu können. Weshalb die Anpassungen erforderlich sind und mit den bisherigen Überwachungstypen das Niveau der Überwachung nicht gehalten werden kann, wird jedoch nicht begründet.

Mit der Revision bleibt die Überwachung aber nicht auf dem gleichen Niveau, sondern wird stark ausgeweitet. So wird z.B. die Überwachung des Standorts in Art. 63 Abs. 1 VÜPF auf die letzte feststellbare statt festgestellte Aktivität ausgedehnt. Weiter müssen neu mittels den Überwachungstypen die Positionen von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten bestimmt werden. Das hat nichts mit dem erklärten Ziel der Revision, die VÜPF an die technische Entwicklung durch 5G anzupassen, zu tun.

Ausserdem soll mit den neu eingeführten Überwachungstypen der genaue Aufenthaltsort einer überwachten Person ermittelt werden können, statt wie bis anhin nur der ungefähre Standort (Art. 68 Abs. 1 lit. b und c VÜPF). Das Niveau der Überwachung wird mit der Bestimmung des genauen Aufenthaltsortes sehr stark ausgeweitet. So schreibt der Bundesrat selbst: «Diese Positionsbestimmung ist eine neue Funktion im Mobilfunknetz» und spricht von «neuen technischen Möglichkeiten» durch die Verordnungsänderungen. Mit der fadenscheinigen Begründung der Erforderlichkeit an die Anpassung der technologischen Entwicklung wird diese Ausweitung nicht legitimiert und bleibt unbegründet.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
56a	Positionsbestimmung streichen	<p>Diese Anpassung rechtfertigt sich aus folgenden Gründen:</p> <p>Bisher konnte nur die grobe Annäherung des Ortes, an dem sich das Target befindet, bestimmt werden. Mit 5G ist es neu möglich, den präzisen Aufenthaltsort des Targets zu bestimmen. Für diese präzise Bestimmung führt die VÜPF neu den Begriff «Position» ein. Für die grobe Annäherung des Ortes verwendet es den Begriff «Standort». Mit Art. 68 Abs. 1 lit. b und c VÜPF soll die Positionsbestimmung, also die Überwachung des präzisen Aufenthaltsortes des Targets im Moment der Positionsbestimmung neu eingeführt werden. Dafür soll es zwei neue Überwachungstypen geben, um die einmalige, sofortige Positionsbestimmung (Art. 56a VÜPF) und die periodisch wiederkehrende Positionsbestimmung (Art. 56b VÜPF) zu ermöglichen.</p> <p>Im erläuternden Bericht steht: «Die Positionsbestimmung ist eine neue Funktion im Mobilfunknetz» und «Die neuen Positionsbestimmungsfunktionen erlauben es, genauere Daten über die Position des Mobiltelefons der gesuchten Person zu erhalten.» Ausserdem wird explizit festgehalten, dass die Positionsbestimmung im Unterschied zur Standortbestimmung «weitaus präziser» ist. Damit wird die Überwachung ausdrücklich nicht auf dem gleichen Niveau gehalten, sondern enorm ausgedehnt. Diese Ausweitung ist unzulässig.</p> <p>Die Einführung der genauen Positionsbestimmung birgt folgende weitere Probleme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fehlende gesetzliche Grundlage der Positionsbestimmung <p>Die Positionsbestimmung gilt gemäss dem erläuternden Bericht zur Revision als Überwachung nach Art. 269 StPO. Wie der Dienst ÜPF in seinem Jahresbericht 2020 schreibt, ist die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ein</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>«schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte» und muss somit im Gesetz selbst vorgesehen sein (Art. 36 Abs. 1 BV). Die Positionsbestimmung wird mit der VÜPF jedoch auf Verordnungsebene geregelt. In der StPO ist nur von «Standort» die Rede. «Position» und damit die genaue Bestimmung des Ortes kommt darin nicht vor. Es fehlt somit an einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung der Überwachung des genauen Aufenthaltsortes, da die StPO keine Positionsbestimmung zur Überwachung bei Fahndung vorsieht.</p> <p>2. Unklare Umsetzung der Positionsbestimmung mittels Positionierungsfunktion</p> <p>Art. 56a Abs. 2 und Art. 56b Abs. 2 VÜPF regeln, dass die Positionsbestimmung durch das Netzwerk mit Hilfe einer sofortigen oder periodischen Positionierungsfunktion gemäss den Vorschriften des EJPD durchzuführen ist. Diese Vorschriften werden jetzt aber noch nicht geregelt. Was die Positionierungsfunktion ist, wird nicht geklärt. Es ist also noch völlig unklar, wie die technische Ausführung überhaupt geregelt sein wird. So liegen gemäss dem erläuternden Bericht mit der neuen Positionsbestimmung mittels LALS (Lawful Access to Location Services) noch gar keine praktischen Erfahrungen vor, und besonders bei der periodisch wiederkehrenden Positionsbestimmung können noch keine konkreten Vorgaben hinsichtlich technischer Parameter gemacht werden. Dennoch wird von den Mobilfunkanbieterinnen verlangt, dass sie die Positionen sofort und verzögerungsfrei übermitteln. Es ist völlig unklar, was das für die Mobilfunkanbieterinnen bedeutet und wie sie die Positionsbestimmung umsetzen müssen. Dass im erläuternden Bericht statt von Positionierungsfunktion, wie es in der Verordnung heisst, von Positionsbestimmungsfunktion geschrieben wird, zeugt davon, dass hinsichtlich dieser Funktion noch viele Unklarheiten bestehen, wenn nicht einmal der Terminus dazu vereinheitlicht wurde.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Positionsbestimmung ist eine starke Ausweitung der Überwachung. Die Begründung der Revision hält dieser Ausweitung nicht stand, da ihr erklärtes Ziel ist, die Überwachung auf dem gleichen Niveau zu halten und nur dort Änderungen anzupassen, die aufgrund von 5G erforderlich sind. Dass die Positionsbestimmung aufgrund von 5G möglich wird, genügt nicht als Begründung dafür, weshalb sie auch notwendig sein soll. Eine Anpassung ist hier nicht erforderlich und damit unzulässig. Zudem fehlt für die Einführung der Positionsbestimmung, also der Bestimmung des präzisen Aufenthaltsortes, eine gesetzliche Grundlage. Die Positionsbestimmung ist deshalb unzulässig und rechtlich nicht legitimiert. Weiter ist völlig unklar, wie die technische Umsetzung tatsächlich realisiert werden soll.</p> <p>Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Wir fordern, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positionsbestimmung verboten ist.</p>
56b	Positionsbestimmung streichen	<p>Diese Anpassung rechtfertigt sich aus folgenden Gründen:</p> <p>Bisher konnte nur die grobe Annäherung des Ortes, an dem sich das Target befindet, bestimmt werden. Mit 5G ist es neu möglich, den präzisen Aufenthaltsort des Targets zu bestimmen. Für diese präzise Bestimmung führt die VÜPF neu den Begriff «Position» ein. Für die grobe Annäherung des Ortes verwendet es den Begriff «Standort». Mit Art. 68 Abs. 1 lit. b und c VÜPF soll die Positionsbestimmung, also die Überwachung des präzisen Aufenthaltsortes des Targets im Moment der Positionsbestimmung neu eingeführt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Dafür soll es zwei neue Überwachungstypen geben, um die einmalige, sofortige Positionsbestimmung (Art. 56a VÜPF) und die periodisch wiederkehrende Positionsbestimmung (Art. 56b VÜPF) zu ermöglichen.</p> <p>Im erläuternden Bericht steht: «Die Positionsbestimmung ist eine neue Funktion im Mobilfunknetz» und «Die neuen Positionsbestimmungsfunktionen erlauben es, genauere Daten über die Position des Mobiltelefons der gesuchten Person zu erhalten.» Ausserdem wird explizit festgehalten, dass die Positionsbestimmung im Unterschied zur Standortbestimmung «weitaus präziser» ist. Damit wird die Überwachung ausdrücklich nicht auf dem gleichen Niveau gehalten, sondern enorm ausgedehnt. Diese Ausweitung ist unzulässig.</p> <p>Die Einführung der genauen Positionsbestimmung birgt folgende weitere Probleme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fehlende gesetzliche Grundlage der Positionsbestimmung <p>Die Positionsbestimmung gilt gemäss dem erläuternden Bericht zur Revision als Überwachung nach Art. 269 StPO. Wie der Dienst ÜPF in seinem Jahresbericht 2020 schreibt, ist die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ein «schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte» und muss somit im Gesetz selbst vorgesehen sein (Art. 36 Abs. 1 BV). Die Positionsbestimmung wird mit der VÜPF jedoch auf Verordnungsebene geregelt. In der StPO ist nur von «Standort» die Rede. «Position» und damit die genaue Bestimmung des Ortes kommt darin nicht vor. Es fehlt somit an einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung der Überwachung des genauen Aufenthaltsortes, da die StPO keine Positionsbestimmung zur Überwachung bei Fahndung vorsieht.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Unklare Umsetzung der Positionsbestimmung mittels Positionierungsfunktion <p>Art. 56a Abs. 2 und Art. 56b Abs. 2 VÜPF regeln, dass die Positionsbestimmung durch das Netzwerk mit Hilfe einer sofortigen oder periodischen Positionierungsfunktion gemäss den Vorschriften des EJPD durchzuführen ist. Diese</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Vorschriften werden jetzt aber noch nicht geregelt. Was die Positionierungsfunktion ist, wird nicht geklärt. Es ist also noch völlig unklar, wie die technische Ausführung überhaupt geregelt sein wird. So liegen gemäss dem erläuternden Bericht mit der neuen Positionsbestimmung mittels LALS (Lawful Access to Location Services) noch gar keine praktischen Erfahrungen vor, und besonders bei der periodisch wiederkehrenden Positionsbestimmung können noch keine konkreten Vorgaben hinsichtlich technischer Parameter gemacht werden. Dennoch wird von den Mobilfunkanbieterinnen verlangt, dass sie die Positionen sofort und verzögerungsfrei übermitteln. Es ist völlig unklar, was das für die Mobilfunkanbieterinnen bedeutet und wie sie die Positionsbestimmung umsetzen müssen. Dass im erläuternden Bericht statt von Positionierungsfunktion, wie es in der Verordnung heisst, von Positionsbestimmungsfunktion geschrieben wird, zeugt davon, dass hinsichtlich dieser Funktion noch viele Unklarheiten bestehen, wenn nicht einmal der Terminus dazu vereinheitlicht wurde.</p> <p>Die Positionsbestimmung ist eine starke Ausweitung der Überwachung. Die Begründung der Revision hält dieser Ausweitung nicht stand, da ihr erklärtes Ziel ist, die Überwachung auf dem gleichen Niveau zu halten und nur dort Änderungen anzupassen, die aufgrund von 5G erforderlich sind. Dass die Positionsbestimmung aufgrund von 5G möglich wird, genügt nicht als Begründung dafür, weshalb sie auch notwendig sein soll. Eine Anpassung ist hier nicht erforderlich und damit unzulässig. Zudem fehlt für die Einführung der Positionsbestimmung, also der Bestimmung des präzisen Aufenthaltsortes, eine gesetzliche Grundlage. Die Positionsbestimmung ist deshalb unzulässig und rechtlich nicht legitimiert. Weiter ist völlig unklar, wie die technische Umsetzung tatsächlich realisiert werden soll.</p> <p>Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Wir fordern, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positionsbestimmung verboten ist.
68 Abs. 1 lit. b und c	Positionsbestimmung streichen	<p>Diese Anpassung rechtfertigt sich aus folgenden Gründen:</p> <p>Bisher konnte nur die grobe Annäherung des Ortes, an dem sich das Target befindet, bestimmt werden. Mit 5G ist es neu möglich, den präzisen Aufenthaltsort des Targets zu bestimmen. Für diese präzise Bestimmung führt die VÜPF neu den Begriff «Position» ein. Für die grobe Annäherung des Ortes verwendet es den Begriff «Standort». Mit Art. 68 Abs. 1 lit. b und c VÜPF soll die Positionsbestimmung, also die Überwachung des präzisen Aufenthaltsortes des Targets im Moment der Positionsbestimmung neu eingeführt werden. Dafür soll es zwei neue Überwachungstypen geben, um die einmalige, sofortige Positionsbestimmung (Art. 56a VÜPF) und die periodisch wiederkehrende Positionsbestimmung (Art. 56b VÜPF) zu ermöglichen.</p> <p>Im erläuternden Bericht steht: «Die Positionsbestimmung ist eine neue Funktion im Mobilfunknetz» und «Die neuen Positionsbestimmungsfunktionen erlauben es, genauere Daten über die Position des Mobiltelefons der gesuchten Person zu erhalten.» Ausserdem wird explizit festgehalten, dass die Positionsbestimmung im Unterschied zur Standortbestimmung «weitaus präziser» ist. Damit wird die Überwachung ausdrücklich nicht auf dem gleichen Niveau gehalten, sondern enorm ausgedehnt. Diese Ausweitung ist unzulässig.</p> <p>Die Einführung der genauen Positionsbestimmung birgt folgende weitere Probleme:</p>

		<p>1. Fehlende gesetzliche Grundlage der Positionsbestimmung</p> <p>Die Positionsbestimmung gilt gemäss dem erläuternden Bericht zur Revision als Überwachung nach Art. 269 StPO. Wie der Dienst ÜPF in seinem Jahresbericht 2020 schreibt, ist die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ein «schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte» und muss somit im Gesetz selbst vorgesehen sein (Art. 36 Abs. 1 BV). Die Positionsbestimmung wird mit der VÜPF jedoch auf Verordnungsebene geregelt. In der StPO ist nur von «Standort» die Rede. «Position» und damit die genaue Bestimmung des Ortes kommt darin nicht vor. Es fehlt somit an einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung der Überwachung des genauen Aufenthaltsortes, da die StPO keine Positionsbestimmung zur Überwachung bei Fahndung vorsieht.</p> <p>2. Unklare Umsetzung der Positionsbestimmung mittels Positionierungsfunktion</p> <p>Art. 56a Abs. 2 und Art. 56b Abs. 2 VÜPF regeln, dass die Positionsbestimmung durch das Netzwerk mit Hilfe einer sofortigen oder periodischen Positionierungsfunktion gemäss den Vorschriften des EJPD durchzuführen ist. Diese Vorschriften werden jetzt aber noch nicht geregelt. Was die Positionierungsfunktion ist, wird nicht geklärt. Es ist also noch völlig unklar, wie die technische Ausführung überhaupt geregelt sein wird. So liegen gemäss dem erläuternden Bericht mit der neuen Positionsbestimmung mittels LALS (Lawful Access to Location Services) noch gar keine praktischen Erfahrungen vor, und besonders bei der periodisch wiederkehrenden Positionsbestimmung können noch keine konkreten Vorgaben hinsichtlich technischer Parameter gemacht werden. Dennoch wird von den Mobilfunkanbieterinnen verlangt, dass sie die Positionen sofort und verzögerungsfrei übermitteln. Es ist völlig unklar, was das für die Mobilfunkanbieterinnen bedeutet und wie sie die Positionsbestimmung umsetzen müssen. Dass im erläuternden Bericht statt von Positionierungsfunktion, wie es in der Verordnung heisst, von Positionsbestimmungsfunktion geschrieben wird, zeugt davon, dass hinsichtlich dieser Funktion noch viele Unklarheiten bestehen, wenn nicht einmal der Terminus dazu vereinheitlicht wurde.</p>
--	--	---

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Positionsbestimmung ist eine starke Ausweitung der Überwachung. Die Begründung der Revision hält dieser Ausweitung nicht stand, da ihr erklärtes Ziel ist, die Überwachung auf dem gleichen Niveau zu halten und nur dort Änderungen anzupassen, die aufgrund von 5G erforderlich sind. Dass die Positionsbestimmung aufgrund von 5G möglich wird, genügt nicht als Begründung dafür, weshalb sie auch notwendig sein soll. Eine Anpassung ist hier nicht erforderlich und damit unzulässig. Zudem fehlt für die Einführung der Positionsbestimmung, also der Bestimmung des präzisen Aufenthaltsortes, eine gesetzliche Grundlage. Die Positionsbestimmung ist deshalb unzulässig und rechtlich nicht legitimiert. Weiter ist völlig unklar, wie die technische Umsetzung tatsächlich realisiert werden soll.</p> <p>Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Wir fordern, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positionsbestimmung verboten ist.</p>
63	<p>Die Formulierung in Art. 63 VÜPF von «festgestellten Aktivität» soll nicht auf «feststellbare Aktivität» geändert werden.</p>	<p>Diese Anpassung rechtfertigt sich nicht, da es sich um eine Ausweitung der Überwachung handelt, welche nicht dem erklärten Ziel der Revision, die Überwachung an die technologische Entwicklung anzupassen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten, entspricht.</p> <p>Paging bezeichnet die Bestimmung des Standorts bei der letzten Aktivität und wird mit Art. 68 Abs. 1 lit. a VÜPF eingeführt. Gemäss dem Überwachungstyp für die Standortbestimmung in Art. 63 Abs. 1 VÜPF muss die Mobilfunkanbieterin neu den Standort der letzten feststellbaren Aktivität und nicht mehr der letzten festgestellten Aktivität bestimmen. Wie bereits oben erwähnt, wird die Überwachung damit weiter ausgedehnt und nicht mehr auf dem gleichen Niveau gehalten. Mir der Anpassung an 5G hat das nichts zu tun.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>In Art. 63 lit. g VÜPF steht dann wieder «festgestellten» statt «feststellbaren». Fraglich ist, ob es sich hierbei um einen Fehler handelt. Die unterschiedliche Begriffsverwendung sorgt für Verwirrung, zumal eine präzise Wortverwendung in der VÜPF relevant zu sein scheint, wie die Unterscheidung von «Standort» und «Position» zeigt.</p> <p>Zudem wird der Titel von Art. 63 VÜPF von «Bestimmung der letzten Aktivität des mobilen Endgerätes der überwachten Person» zu «Bestimmung des Standorts bei der letzten Aktivität» geändert. Diese Formulierung wird so auch in Abs. 1 geändert. Diese Änderung wird im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Dennoch ist sie von Bedeutung. Die Bestimmung des Standorts bei der letzten Aktivität ist etwas anderes als die Bestimmung der letzten Aktivität. Nach dem Wortlaut muss bei der Bestimmung der letzten Aktivität nicht automatisch auch der Standort bestimmt werden. Unklar ist, weshalb auf diese Änderung nicht eingegangen wird.</p>
38	<p>Ziel-IP-Adressen dürfen nicht gespeichert werden und dies soll ausdrücklich so festgehalten werden.</p> <p>Weiter ist die Änderung von «Teilnehmenden» im Plural zu streichen.</p>	<p>Die Änderungen in Art. 38 VÜPF zur Identifikation der Benutzerschaft bei nicht eindeutig zugeteilten IP-Adressen beinhalten folgende Probleme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben der Teilnehmenden <p>In Art. 38 VÜPF wird neu «Teilnehmenden» in Plural gesetzt. Im erläuternden Bericht wird dies lediglich als redaktionelle Anpassung beschrieben. Dabei besteht jedoch die Gefahr, dass die Daten von allen Personen geliefert werden müssen, die dieselbe IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt verwendet haben. Diese Ausweitung auf alle Teilnehmenden und deren Informationen, die allenfalls herauszugeben sind, ist unzulässig und widerspricht dem BÜPF.</p>

2. Ziel-IP-Adressen

Die Forderung in Art. 38 Abs. 2 VÜPF der Angabe «falls für die Identifikation notwendig, die öffentliche Ziel-IP-Adresse» und «falls für die Identifikation notwendig, die Ziel-Portnummer» für das Auskunftsgesuch ist äusserst problematisch. Dies wird auch schon in der gültigen Fassung festgehalten. Damit wird impliziert, dass die FDA diese Angaben auch vorhalten müssen. Das führt dazu, dass potentiell die riesigen cgNAT-Datenbanken auch Ziel-IP-Adressen (und Port-Nummern) beinhalten, was den Nachvollzug der besuchten Websites (resp. Server) ermöglicht. Dabei besteht die Gefahr, dass damit das Surfverhalten der gesamten schweizerischen Bevölkerung abgebildet wird. Es lässt sich daraus schliessen, welcher Anschluss welchen Server besucht. Ist dieser Anschluss z.B. ein Smartphone, lassen sich daraus bereits sehr persönliche Daten schliessen.

Es handelt sich dabei um eine krasse Form der Vorratsdatenspeicherung. Diese ist menschenrechtswidrig und datenschutzrechtlich unzulässig (dies ist auch die Position des EDÖB): Auch wenn noch kein Zugriff auf die Daten bekannt ist und keine Rechtsgrundlage besteht, um auf diese Daten zuzugreifen, ist bereits die Speicherung der Daten eine Grundrechtsverletzung. Es besteht kein Grund, die Daten zu sammeln, und der Provider hat keine Rechtsgrundlage, diese zu speichern. Damit die Überwachungsgesetze dem Datenschutz standhalten können, muss ganz klar formuliert sein, was gespeichert werden muss. Alles andere, was darin nicht geregelt ist, darf nicht gespeichert werden. Bei der Datenspeicherung darf es keine Grauzone geben. Alle Daten, die von den Providern gesammelt werden, müssen ausdrücklich in einem Überwachungsgesetz so formuliert sein.

Es sind wohl auch cgNAT-Verfahren im Einsatz, bei denen nicht nur die IP-Adresse sondern auch der Port geteilt wird. Auch wenn ein cgNAT-Verfahren nach Ziel-IP angewendet wird (um mehr IP-Adressen sparen zu können), verhilft ein «deterministisches» cgNAT, dass keine Ziel-IPs vorgehalten (geschweige denn gespeichert!) werden müssen, da einem Client z.B. fix oder dynamisch 128 Ports zugewiesen werden können (die dann pro Ziel verwendet werden können).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
18 Abs. 2	Die Automation ist nur als Option, aber nicht als zwingende Vorgabe vorzusehen.	<p>Der vorgesehene Art. 18 Abs. 2 VÜPF sieht eine Verpflichtung zur automatischen Bearbeitung von Anfragen vor. Die Automatisierung führt dazu, dass die betroffenen Unternehmen die Anfragen nicht mehr manuell prüfen können.</p> <p>Die Erfahrung zeigt jedoch, dass immer wieder Anfragen rechtlich nicht zulässig sind und jeweils verweigert werden konnten. Eine zwingend automatisierte Antwort verhindert eine derartige Prüfung durch das betroffene Unternehmen und beseitigt daher eine rechtsstaatlich wichtige Hürde gegen unzulässige Anfragen.</p>
50 Abs. 7	Diese Norm darf nicht dafür gebraucht werden, dass die FDA und AAKD mit weitergehenden Pflichten dazu verpflichtet werden, Backdoors in ihrer Software zu installieren, welche insbesondere die Ende-to-Ende-Verschlüsselung betrifft. Wir fordern, dass dies ausdrücklich so festgehalten wird. Andernfalls ist auf die Bestimmung zu verzichten.	Mit Art. 50 Abs. 7 VÜPF wird ein neuer Absatz eingefügt, der bestimmt, dass FDA und AAKD mit weitergehenden Pflichten die Verschlüsselungen entfernen müssen und die Überwachungsdaten ohne Verschlüsselung zu liefern haben.
62 lit. a	Wir verlangen, dass die Ports aus dem Artikel 62 VÜPF gestrichen werden.	Art. 62 lit. a VÜPF zur rückwirkenden Überwachung von Randdaten bei E-Mail-Diensten regelt neu, dass auch Portnummern zu übermitteln sind. Diese Ausweitung um die Source- und Destinationports ist äusserst problematisch. Die Speicherung der Ports ist eine klare Ausweitung der Überwachung. Wenn es dabei um die gleiche Problematik wie bei cgNAT geht, dann braucht es die Sourceports nicht, sondern kann mit fixen Portzuordnungen gelöst werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
43	Push-Token sind aus Art. 43 VÜPF zu streichen.	In Art. 43 VÜPF wird neu eingeführt, dass auch Push-Token unter das Auskunftsgesuch von Fernmelde- oder abgeleiteten Kommunikationsdiensten fallen. Die Suche nach Push-Token ist aber sehr aufwändig und nicht wirklich für Ermittlungen geeignet. Damit ist deren Einführung unverhältnismässig.
43a	Push-Token sind aus Art. 43a VÜPF zu streichen.	In Art. 43a VÜPF wird neu eingeführt, dass auch Push-Token unter das Auskunftsgesuch von Fernmelde- oder abgeleiteten Kommunikationsdiensten fallen. Die Suche nach Push-Token ist aber sehr aufwändig und nicht wirklich für Ermittlungen geeignet. Damit ist deren Einführung unverhältnismässig.
43a Abs. 1 lit. c	Portnummer und IP-Adresse sind aus Art. 43a VÜPF zu streichen.	Gemäss Art. 42a Abs. 1 lit. c und Art. 43a Abs. 1 lit. c VÜPF sollen ebenfalls Portnummern und IP-Adressen heraus verlangt werden können. Dabei handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können.
42a Abs. 1 lit. c	Portnummer und IP-Adresse sind aus Art. 42a VÜPF zu streichen.	Gemäss Art. 42a Abs. 1 lit. c und Art. 43a Abs. 1 lit. c VÜPF sollen ebenfalls Portnummern und IP-Adressen heraus verlangt werden können. Dabei handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können.
54 Abs. 2 lit. h	Wir fordern, dass die Änderung in Art. 54 Abs. 2 lit. h VÜPF tatsächlich gestrichen werden und weiterhin nur die benutzte Zelle und	Im aktuellen VÜPF ist von «benutzte Zelle» die Rede, im Entwurf hingegen steht neu «beteiligte Zellen». Einerseits wird «Zelle» in die Mehrzahl gesetzt und andererseits werden statt «benutzten» die «beteiligten Zellen» genannt. Zur Änderung in den Plural wird im erläuternden Bericht erklärt, dass die Änderung vorgenommen wird, da in 4G- und 5G-Netzen ein Endgerät von meh-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nicht die beteiligten Zellen zu übermitteln sind.</p>	<p>renen Zellen bedient werden kann und zur Erhöhung der Bandbreite dient, indem die Zellen eine sog. «Carriers Aggregation» vornehmen. Auch hier wird nicht erwähnt, weshalb diese Änderung notwendig ist, damit die Überwachung auf dem gleichen Niveau gehalten werden kann. Stattdessen wird die Überwachung weiter ausgeweitet.</p> <p>Die Änderung von «benutzt» zu «beteiligten» wird im erläuternden Bericht überhaupt nicht thematisiert. Unklar ist, was diese Änderung konkret meint und weshalb sie nicht thematisiert wird. Die Änderung wird in Art. 54 Abs. 2 lit. h VÜPF, Art. 56 Abs. 2 lit. e Ziff. 9 VÜPF und Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 und 3 VÜPF vorgenommen. In Art. 60 lit. g Ziff. 1 und 3 VÜPF und Art. 61 lit. g und lit. i Ziff. 4 VÜPF hingegen ist nach wie vor von «beteiligten Zellen» die Rede. Diese werden jedoch auch in Plural gesetzt. Fraglich ist, ob es sich hierbei um ein Versehen handelt. Umso mehr stellt sich die Frage, ob zwischen benutzten und beteiligten Zellen ein Unterschied besteht und wenn nicht, weshalb diese Änderung dann vorgenommen wurde und dies nicht einmal einheitlich.</p> <p>Wenn allerdings tatsächlich ein Unterschied zwischen benutzten und beteiligten Zellen besteht, dann ist es höchst alarmierend, dass dieser nicht im erläuternden Bericht erwähnt und erklärt wird. Die Änderung in die Mehrzahl und die Formulierung «beteiligte Zellen» weitet die Möglichkeiten zur Überwachung stark aus.</p> <p>Auf Nachfrage beim Dienst ÜPF bezüglich dieser Änderung wurde mitgeteilt, dass es sich hierbei um «eine redaktionelle Änderung ohne zwingenden Grund» handelt und sich inhaltlich nichts ändert. Daher werden sie «wieder zur ursprünglichen Formulierung "benutzte Zellen" zurückkehren.» Der Plural wird neu eingeführt, «da mehrere Zellen gleichzeitig vom Target benutzt werden können.»</p>
<p>56 Abs. 2 lit. e Ziff. 9</p>	<p>Wir fordern, dass die Änderung in Art. 56 Abs. 2 lit.</p>	<p>Im aktuellen VÜPF ist von «benutzte Zelle» die Rede, im Entwurf hingegen steht neu «beteiligte Zellen». Einerseits wird «Zelle» in die Mehrzahl gesetzt</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e Ziff. 9 VÜPF tatsächlich gestrichen werden und weiterhin nur die benutzte Zelle und nicht die beteiligten Zellen zu übermitteln sind.</p>	<p>und andererseits werden statt «benutzten» die «beteiligten Zellen» genannt. Zur Änderung in den Plural wird im erläuternden Bericht erklärt, dass die Änderung vorgenommen wird, da in 4G- und 5G-Netzen ein Endgerät von mehreren Zellen bedient werden kann und zur Erhöhung der Bandbreite dient, indem die Zellen eine sog. «Carriers Aggregation» vornehmen. Auch hier wird nicht erwähnt, weshalb diese Änderung notwendig ist, damit die Überwachung auf dem gleichen Niveau gehalten werden kann. Stattdessen wird die Überwachung weiter ausgeweitet.</p> <p>Die Änderung von «benutzt» zu «beteiligten» wird im erläuternden Bericht überhaupt nicht thematisiert. Unklar ist, was diese Änderung konkret meint und weshalb sie nicht thematisiert wird. Die Änderung wird in Art. 54 Abs. 2 lit. h VÜPF, Art. 56 Abs. 2 lit. e Ziff. 9 VÜPF und Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 und 3 VÜPF vorgenommen. In Art. 60 lit. g Ziff. 1 und 3 VÜPF und Art. 61 lit. g und lit. i Ziff. 4 VÜPF hingegen ist nach wie vor von «beteiligten Zellen» die Rede. Diese werden jedoch auch in Plural gesetzt. Fraglich ist, ob es sich hierbei um ein Versehen handelt. Umso mehr stellt sich die Frage, ob zwischen benutzten und beteiligten Zellen ein Unterschied besteht und wenn nicht, weshalb diese Änderung dann vorgenommen wurde und dies nicht einmal einheitlich.</p> <p>Wenn allerdings tatsächlich ein Unterschied zwischen benutzten und beteiligten Zellen besteht, dann ist es höchst alarmierend, dass dieser nicht im erläuternden Bericht erwähnt und erklärt wird. Die Änderung in die Mehrzahl und die Formulierung «beteiligte Zellen» weitet die Möglichkeiten zur Überwachung stark aus.</p> <p>Auf Nachfrage beim Dienst ÜPF bezüglich dieser Änderung wurde mitgeteilt, dass es sich hierbei um «eine redaktionelle Änderung ohne zwingenden Grund» handelt und sich inhaltlich nichts ändert. Daher werden sie «wieder zur ursprünglichen Formulierung "benutzte Zellen" zurückkehren.» Der Plural wird neu eingeführt, «da mehrere Zellen gleichzeitig vom Target benutzt werden können.»</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 und 3</p>	<p>Wir fordern, dass die Änderung in Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 und 3 VÜPF tatsächlich gestrichen werden und weiterhin nur die benutzte Zelle und nicht die beteiligten Zellen zu übermitteln sind.</p>	<p>Im aktuellen VÜPF ist von «benutzte Zelle» die Rede, im Entwurf hingegen steht neu «beteiligte Zellen». Einerseits wird «Zelle» in die Mehrzahl gesetzt und andererseits werden statt «benutzten» die «beteiligten Zellen» genannt. Zur Änderung in den Plural wird im erläuternden Bericht erklärt, dass die Änderung vorgenommen wird, da in 4G- und 5G-Netzen ein Endgerät von mehreren Zellen bedient werden kann und zur Erhöhung der Bandbreite dient, indem die Zellen eine sog. «Carriers Aggregation» vornehmen. Auch hier wird nicht erwähnt, weshalb diese Änderung notwendig ist, damit die Überwachung auf dem gleichen Niveau gehalten werden kann. Stattdessen wird die Überwachung weiter ausgeweitet.</p> <p>Die Änderung von «benutzt» zu «beteiligten» wird im erläuternden Bericht überhaupt nicht thematisiert. Unklar ist, was diese Änderung konkret meint und weshalb sie nicht thematisiert wird. Die Änderung wird in Art. 54 Abs. 2 lit. h VÜPF, Art. 56 Abs. 2 lit. e Ziff. 9 VÜPF und Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 und 3 VÜPF vorgenommen. In Art. 60 lit. g Ziff. 1 und 3 VÜPF und Art. 61 lit. g und lit. i Ziff. 4 VÜPF hingegen ist nach wie vor von «beteiligten Zellen» die Rede. Diese werden jedoch auch in Plural gesetzt. Fraglich ist, ob es sich hierbei um ein Versehen handelt. Umso mehr stellt sich die Frage, ob zwischen benutzten und beteiligten Zellen ein Unterschied besteht und wenn nicht, weshalb diese Änderung dann vorgenommen wurde und dies nicht einmal einheitlich.</p> <p>Wenn allerdings tatsächlich ein Unterschied zwischen benutzten und beteiligten Zellen besteht, dann ist es höchst alarmierend, dass dieser nicht im erläuternden Bericht erwähnt und erklärt wird. Die Änderung in die Mehrzahl und die Formulierung «beteiligte Zellen» weitet die Möglichkeiten zur Überwachung stark aus.</p> <p>Auf Nachfrage beim Dienst ÜPF bezüglich dieser Änderung wurde mitgeteilt, dass es sich hierbei um «eine redaktionelle Änderung ohne zwingenden Grund» handelt und sich inhaltlich nichts ändert. Daher werden sie «wieder</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zur ursprünglichen Formulierung "benutzte Zellen" zurückkehren.» Der Plural wird neu eingeführt, «da mehrere Zellen gleichzeitig vom Target benutzt werden können.»
56a Abs. 1	Wir fordern, dass die Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person» in Art. 56a Abs. 1 VÜPF gestrichen wird.	In Art. 56a Abs. 1 VÜPF, Art. 56b Abs. 1 VÜPF, Art. 63 Abs. 1 VÜPF, Art. 67 Abs. 1 lit. a, b und c VÜPF und Art. 68 Abs. 1 lit. a, b und c VÜPF steht neu «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person» statt «des mobilen Endgerätes der überwachten Person». Dieser Satz wird also in die Mehrzahl gesetzt, da gemäss erläuterndem Bericht der Standort der jeweils letzten Aktivität von allen mit dem überwachten Identifikator assoziierten Endgeräten festzustellen ist und eben nicht nur von einem. Gemäss dem Dienst ÜPF handelt es sich auf Nachfrage, welche Geräte unter die assoziierten mobilen Endgeräte fallen, um Abonnements mit Zusatz-SIM für Zusatzgeräte wie Tablet oder Smartwatch. Weshalb diese Ausweitung notwendig ist, geht aus dem erläuternden Bericht und der Antwort des Dienst ÜPF nicht hervor.
56b Abs. 1	Wir fordern, dass die Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person» in Art. 56b Abs. 1 VÜPF gestrichen wird.	In Art. 56a Abs. 1 VÜPF, Art. 56b Abs. 1 VÜPF, Art. 63 Abs. 1 VÜPF, Art. 67 Abs. 1 lit. a, b und c VÜPF und Art. 68 Abs. 1 lit. a, b und c VÜPF steht neu «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person» statt «des mobilen Endgerätes der überwachten Person». Dieser Satz wird also in die Mehrzahl gesetzt, da gemäss erläuterndem Bericht der Standort der jeweils letzten Aktivität von allen mit dem überwachten Identifikator assoziierten Endgeräten festzustellen ist und eben nicht nur von einem. Gemäss dem Dienst ÜPF handelt es sich auf Nachfrage, welche Geräte unter die assoziierten mobilen Endgeräte fallen,

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>um Abonnements mit Zusatz-SIM für Zusatzgeräte wie Tablet oder Smart-watch. Weshalb diese Ausweitung notwendig ist, geht aus dem erläuternden Bericht und der Antwort des Dienst ÜPF nicht hervor.</p>
<p>63 Abs. 1</p>	<p>Wir fordern, dass die Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person» in Art. 63 Abs. 1 VÜPF gestrichen wird.</p>	<p>In Art. 56a Abs. 1 VÜPF, Art. 56b Abs. 1 VÜPF, Art. 63 Abs. 1 VÜPF, Art. 67 Abs. 1 lit. a, b und c VÜPF und Art. 68 Abs. 1 lit. a, b und c VÜPF steht neu «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person» statt «des mobilen Endgerätes der überwachten Person». Dieser Satz wird also in die Mehrzahl gesetzt, da gemäss erläuterndem Bericht der Standort der jeweils letzten Aktivität von allen mit dem überwachten Identifikator assoziierten Endgeräten festzustellen ist und eben nicht nur von einem. Gemäss dem Dienst ÜPF handelt es sich auf Nachfrage, welche Geräte unter die assoziierten mobilen Endgeräte fallen, um Abonnements mit Zusatz-SIM für Zusatzgeräte wie Tablet oder Smart-watch. Weshalb diese Ausweitung notwendig ist, geht aus dem erläuternden Bericht und der Antwort des Dienst ÜPF nicht hervor.</p>
<p>67 Abs. 1 lit. a, b und c</p>	<p>Wir fordern, dass die Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person» in Art. 67 Abs. 1 lit. a, b und c VÜPF gestrichen wird.</p>	<p>In Art. 56a Abs. 1 VÜPF, Art. 56b Abs. 1 VÜPF, Art. 63 Abs. 1 VÜPF, Art. 67 Abs. 1 lit. a, b und c VÜPF und Art. 68 Abs. 1 lit. a, b und c VÜPF steht neu «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person» statt «des mobilen Endgerätes der überwachten Person». Dieser Satz wird also in die Mehrzahl gesetzt, da gemäss erläuterndem Bericht der Standort der jeweils letzten Aktivität von allen mit dem überwachten Identifikator assoziierten Endgeräten festzustellen ist und eben nicht nur von einem. Gemäss dem Dienst ÜPF handelt es sich auf Nachfrage, welche Geräte unter die assoziierten mobilen Endgeräte fallen, um Abonnements mit Zusatz-SIM für Zusatzgeräte wie Tablet oder Smart-watch. Weshalb diese Ausweitung notwendig ist, geht aus dem erläuternden Bericht und der Antwort des Dienst ÜPF nicht hervor.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
68 Abs. 1 lit. a, b und c	Wir fordern, dass die Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person» in Art. 68 Abs. 1 lit. a, b und c VÜPF gestrichen wird.	In Art. 56a Abs. 1 VÜPF, Art. 56b Abs. 1 VÜPF, Art. 63 Abs. 1 VÜPF, Art. 67 Abs. 1 lit. a, b und c VÜPF und Art. 68 Abs. 1 lit. a, b und c VÜPF steht neu «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person» statt «des mobilen Endgerätes der überwachten Person». Dieser Satz wird also in die Mehrzahl gesetzt, da gemäss erläuterndem Bericht der Standort der jeweils letzten Aktivität von allen mit dem überwachten Identifikator assoziierten Endgeräten festzustellen ist und eben nicht nur von einem. Gemäss dem Dienst ÜPF handelt es sich auf Nachfrage, welche Geräte unter die assoziierten mobilen Endgeräte fallen, um Abonnements mit Zusatz-SIM für Zusatzgeräte wie Tablet oder Smart-watch. Weshalb diese Ausweitung notwendig ist, geht aus dem erläuternden Bericht und der Antwort des Dienst ÜPF nicht hervor.
22	Die alten durch den Bundesrat festgelegten Schwellenwerte für «Upgrades» von AAKD nach Art. 22 VÜPF sind entsprechend auf 500 Auskunftsanfragen anzuheben.	Die Schwellenwerte der bestehenden Verordnung von 100 Auskunftsgesuchen bzw. 10 verschiedenen Überwachungsaufträgen für das «Upgrade» von Anbieterinnen abgeleiteter Dienste bzw. Downgrade von Fernmeldeanbieterinnen sind willkürlich gewählt und unverhältnismässig. Dies ist in der Verordnungsversion zu korrigieren. Die Zahl der Auskunftsgesuche ist in den letzten Jahren im Verhältnis zum effektiven Nutzerzuwachs der betroffenen Unternehmen stark überproportional gewachsen. Wir erklären uns dies im Wesentlichen damit, dass die Untersuchungsbehörden die Auskünfte mittlerweile kostenlos erhalten, anstatt, wie früher, teils dreistellige Beträge pro Abfrage bezahlen zu müssen. Damit fällt ein ursprünglich bestehendes Korrektiv weg. Damit verbunden ist eine Verschiebung der Gewichtung der Interessen von Strafverfolgern einerseits und betroffenen Unternehmen und überwachten Personen andererseits durch die Verordnung, die in dieser Form im Gesetz keine Grundlage findet und aus unserer Sicht verfassungswidrig ist.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die angestiegenen Zahlen sind folglich kein Signal für eine erhöhte wirtschaftliche Bedeutung der verpflichteten Unternehmen oder eine grosse Benutzerschaft, wie sie das Gesetz voraussetzt, sondern erklären sich nur durch die neu kostenlosen Auskünfte, welche Abfrage für die Strafverfolgungsbehörden massiv vergünstigt haben und damit zu einer grösseren Zahl von Abfragen geführt haben.</p>
52	<p>Die alten durch den Bundesrat festgelegten Schwellenwerte für «Upgrades» von AAKD nach Art. 52 VÜPF sind entsprechend auf 50 Überwachungsaufträge anzuheben.</p>	<p>Die Schwellenwerte der bestehenden Verordnung von 100 Auskunftsgesuchen bzw. 10 verschiedenen Überwachungsaufträgen für das «Upgrade» von Anbieterinnen abgeleiteter Dienste bzw. Downgrade von Fernmeldeanbieterinnen sind willkürlich gewählt und unverhältnismässig. Dies ist in der Verordnungsversion zu korrigieren.</p> <p>Die Zahl der Auskunftsgesuche ist in den letzten Jahren im Verhältnis zum effektiven Nutzerzuwachs der betroffenen Unternehmen stark überproportional gewachsen. Wir erklären uns dies im Wesentlichen damit, dass die Untersuchungsbehörden die Auskünfte mittlerweile kostenlos erhalten, anstatt, wie früher, teils dreistellige Beträge pro Abfrage bezahlen zu müssen. Damit fällt ein ursprünglich bestehendes Korrektiv weg. Damit verbunden ist eine Verschiebung der Gewichtung der Interessen von Strafverfolgern einerseits und betroffenen Unternehmen und überwachten Personen andererseits durch die Verordnung, die in dieser Form im Gesetz keine Grundlage findet und aus unserer Sicht verfassungswidrig ist.</p> <p>Die angestiegenen Zahlen sind folglich kein Signal für eine erhöhte wirtschaftliche Bedeutung der verpflichteten Unternehmen oder eine grosse Benutzerschaft, wie sie das Gesetz voraussetzt, sondern erklären sich nur durch die neu kostenlosen Auskünfte, welche Abfrage für die Strafverfolgungsbehörden massiv vergünstigt haben und damit zu einer grösseren Zahl von Abfragen geführt haben.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
--------------------------------	------------------------------------	---

GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT

Muster →

2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Muster →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Muster →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Von: ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF Abate Antonio ISC-EJPD; Tas Zöhre ISC-EJPD
An: WG: Antwort zur Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF
Freitag, 20. Mai 2022 10:28:02
Betreff: Hostpoint AG Teilrevision VÜPF Mai 2022.docx
Hostpoint AG Teilrevision VÜPF Mai 2022.pdf
Datum:
Anlagen:

Von: Michael Naef
Gesendet: Freitag, 20. Mai 2022 10:26:25 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF
Cc: claudius.roellin@hostpoint.ch; ram@vischer.com
Betreff: Antwort zur Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie finden unsere Antwort dazu im Anhang.

Herr Röllin weilt für längere Zeit in den Ferien. Für Fragen stehen Herr Auf der Maur sowie ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse und ein schönes Wochenende,

Michael Naef
Head of System Engineering & Operations
--
Hostpoint AG
Neue Jonastrasse 60 | 8640 Rapperswil-Jona | Schweiz
Tel +41 55 220 63 25 | michael.naef@hostpoint.ch | www.hostpoint.ch

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	
Amt/office/ufficio	Hostpoint AG
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Rolf Auf der Maur : ram@vischer.com Michael Naef : michael.naef@hostpoint.ch Claudius Röllin : claudius.roellin@hostpoint.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF.

JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

SI NO

Grundsätzliche Bemerkungen:

Die Rechtsdurchsetzung im Internet ist eine staatliche Aufgabe (genauso wie in "analogen" Lebensbereichen). Dies setzt kompetente und mit genügend Mitteln ausgestattete Behörden voraus. Wir als privatrechtlich organisiertes Unternehmen haben ein ureigenes Interesse daran, dass das Internet in der Schweiz eine sichere Kommunikations- und Transaktionsinfrastruktur darstellt. Wir sind daher bereit, unseren Beitrag zu einem sicheren Internet zu leisten und die Behörden bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Damit wir dies tun können, sind wir auf einen stabilen Rechtsrahmen angewiesen. Dieser muss die verpflichteten Unternehmen, ihre Mitwirkungspflichten und die angemessene Vergütung für die Wahrnehmung dieser Verpflichtungen hinreichend definieren.

Mit seinem gestaffelten Vorgehen machen der Bundesrat und der Dienst ÜPF genau das Gegenteil. Das Vorgehen, die Definition und Einteilung der verschiedenen mitwirkungspflichtigen Personen (MWP) in einer weiteren und separaten Revision vorzunehmen, ist nicht akzeptabel. Von den möglicherweise Betroffenen (meist KMU wie unser Unternehmen) verlangt dieses gestaffelte Vorgehen, dass sie sich mit technischen Details des Reformvorhabens befassen müssen, ohne zu wissen, ob und für welche Dienste die neuen Verpflichtungen überhaupt Anwendung finden werden.

Das revBÜPF (noch nicht in Kraft) enthält zwar eine weitgehende Verordnungskompetenz. Der früher in Art. 2 lit. b BÜPF enthaltene Verweis auf die Definition der FDA im FMG wurde gestrichen, weshalb der Kreis der Verpflichteten neu im BÜPF und seinen Ausführungsverordnungen zu konkretisieren sein wird. Diese Verordnungskompetenz darf der Bundesrat aber nicht zu einer schleichenden Erweiterung des Kreises der MWP auf OTT-Dienste missbrauchen. Erst recht geht es nicht an, zuerst ausufernde Verpflichtungen (zumindest für KMU) mit unrealistisch kurzen Reaktionszeiten und ungenügender Vergütung zu kreieren und erst in einer separaten Revision zu bestimmen, auf wen diese Verpflichtungen überhaupt Anwendung finden sollen.

Das vorliegende Revisionsvorhaben geht im Übrigen auch über das (selbst-)erklärte Revisionsziel hinaus, nämlich die Verordnungen an die 5G Technologie anzupassen. Die Vorlage auferlegt den MWP neue Verpflichtungen. Die Überwachungskompetenzen der Strafverfolgungsbehörden werden wesentlich ausgeweitet. Das bisher schon fehlende Interessengleichgewicht zwischen betroffenen Unternehmen und Strafverfolgungsbehörden wird stark zu Ungunsten der Ersteren verschoben. Die vorgesehenen Vergütungen sind völlig ungenügend.

Aus diesen Gründen lehnen wir die aktuelle Teilrevision der Verordnungen im Grundsatz ab. Sofern die Teilrevision trotzdem durchgeführt wird, ersuchen wir um eine Überarbeitung gemäss den nachfolgenden Ausführungen.

Sollten im Übrigen (wie bisher nach Art. 22 Abs. 1 VÜPF) auch unter neuem Recht für die Qualifikation als abgeleitete Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunftspflichten auf Schwellenwerte abgestellt werden, so sei hier bereits erwähnt, dass diese völlig willkürlich sind, insbesondere jene gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. a VÜPF. Das Kriterium der Anzahl Auskunftsgesuche (100 in den letzten 12 Monaten) ist sehr niedrig, insbesondere im Vergleich zum Umsatzkriterium nach Art. 22 Abs. 1 lit. b VÜPF, und führt dazu, dass viele KMU bereits heute einer solchen weitergehenden Pflicht unterworfen werden, was wiederum dem ursprünglichen Zweck dieses Artikels zuwiderläuft. Darüber hinaus ist die Auslegung des Kriteriums in lit. a unklar und verstösst gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit; es sind jedenfalls klarere Kriterien für die allfällige weitere Anknüpfung an die Anzahl Auskunftsgesuche aufzusetzen. Dasselbe gilt mutatis mutandis auch bei den Schwellenwerten gemäss aktuellem Art. 51 Abs. 1 lit. b VÜPF und Art. 52 Abs. 1 VÜPF.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
11 Abs. 1 (i.V.m. Art. 14 Abs. 2 VD-ÜPF)	<p>Änderung der Formulierung und Aufhebung von lit. a und b: «¹ Ausserhalb der Normalarbeitszeiten und an Feiertagen müssen der Dienst ÜPF, die FDA, mit Ausnahme von denjenigen mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 51), und die AAKD mit weitergehenden Überwachungspflichten (Art. 52) einen Pikettdienst zur Verfügung stellen, während welchem sie jederzeit erreichbar sind, um die folgenden Leistungen zu erbringen:</p> <p>a. Aktivierung von Echtzeitüberwachungen gemäss den Artikeln 54–59;</p> <p>b. Durchführung von als dringend erklärten rückwirkenden Überwachungen gemäss den Artikeln 60–63, 65 und 66;</p> <p>c. Durchführung von Notsuchen gemäss Artikel 67 und Fahndungen gemäss Artikel 68, ausgenommen die Netzabdeckungsanalyse in Vorbereitung eines Antennensuchlaufs gemäss Artikel 64.»</p>	<p>Die MWP sind mit weitgehenden Pflichten konfrontiert, die nicht durch die vorgesehenen Gebühren ausgeglichen werden.</p> <p>Darüber hinaus ist der Zugang auf die Daten, die Gegenstand von Auskunftsgesuchen und Überwachungsanordnungen sind, bei uns intern aus Datenschutzgründen auf einzelne (wenige) Personen beschränkt, die unbedingt Zugang auf diese Daten haben müssen. Wenn diese Personen gezwungen sind, jederzeit erreichbar zu sein, insbesondere an Wochenenden und Feiertagen, und die jeweilige Ausrüstung, die sie für den Zugriff auf die Systeme zur Beantwortung dieser Anfragen benötigen, jederzeit zur Hand haben müssen, ist der Aufwand unverhältnismässig. Es wird für uns noch schwieriger (und teurer), geeignetes Personal zu finden.</p> <p>Ausserhalb der Arbeitszeiten sind Anfragen daher auf absolut notwendige Überwachungsanfragen zu beschränken. Auskunftsgesuche ausserhalb der Arbeitszeiten müssen ausgeschlossen werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
18 Abs. 2	Formulierung ändern: « ² Sie erteilen die Auskünfte manuell oder automatisiert.»	Die Verpflichtung zur Entwicklung eines Programms zur automatisierten Bearbeitung von Gesuchen stellt eine unverhältnismässig hohe Investition für MWP dar, insbesondere für KMU, die in der Praxis ebenfalls weitergehenden Pflichten unterliegen. Darüber hinaus kann die Aufrechterhaltung der Sichtbarkeit für MWP über die bei ihnen eingehenden Gesuche die Weiterleitung missbräuchlicher Anfragen verhindern. Schliesslich würde eine vollständig automatisierte Antwort für die Strafverfolgungsbehörden keinen wirklichen Mehrwert darstellen, da die gesetzlichen Fristen für die Beantwortung von Gesuchen sehr kurz sind. Wir halten es daher für einen akzeptablen Kompromiss, denjenigen, die es sich leisten können, die Möglichkeit zu geben, ein solches Programm zu entwickeln, ohne es den anderen vorzuschreiben.
19	Aufhebung	Die Verpflichtung, die Nutzer mit geeigneten Mitteln zu identifizieren, widerspricht dem Geschäftsmodell einiger Schweizer Unternehmen, die <i>de facto</i> weitergehende Auskunft- und Überwachungspflichten unterliegen. Somit stellt dieser Artikel ein nicht zu vernachlässigendes Risiko für den Wettbewerb mit anderen ausländischen Anbietern dar, die keinen derartigen Pflichten unterliegen, und sollte daher aufgehoben werden. Die Querverweise auf diesen Artikel müssen angepasst werden.
21 Abs. 1	Formulierung ändern: « ¹ Die FDA und die AAKD mit weitergehenden Pflichten gemäss Artikel 22 oder 52 müssen die Angaben über die Dienste, über längerfristig zugeordnete Identifikationen gemäss Artikel 48a während der Dauer der Kundenbeziehung sowie während 6 Monaten nach deren Beendigung aufbewahren und in der Lage sein, sie zu liefern.»	Die Verpflichtung zur Identifizierung der Nutzer durch geeignete Mittel (Art. 19 Abs. 1) widerspricht dem Geschäftsmodell einiger Schweizer Unternehmen, die <i>de facto</i> weitergehenden Auskunft- und Überwachungspflichten unterliegen. Somit stellt dieser Artikel ein nicht zu vernachlässigendes Risiko für den Wettbewerb mit anderen ausländischen Anbietern dar, die keinen derartigen Pflichten unterliegen, und sollte daher aufgehoben werden. Die Querverweise auf diesen Artikel müssen angepasst werden.
21 Abs. 6 lit. b	Aufhebung	Die Definition von Netzzugangsdiensten ist unklar und bislang nicht zufriedenstellend, insbesondere im Hinblick auf den Betrieb eines <i>Virtual Private Network</i> (VPN)-Dienstes. Die Unterwerfung eines VPN-Dienstes unter die in diesem lit. b genannten Pflichten würde diese ihrer Substanz berauben. Daher müssen VPNs ausdrücklich vom Geltungsbereich aller Auskunftsgesuche und Überwachungsanordnungen bezüglich der Anbieter von Netzzugangsdienste oder der Übersetzung von Netzwerkadressen, d.h. NA und NAT, ausgeschlossen werden.

<p>30 Abs. 3</p>	<p>Änderung der Formulierung: «³ Die Mitwirkungspflichtigen stellen dem Dienst ÜPF die notwendigen Testschaltungen sowie die dafür erforderlichen Fernmeldedienste beziehungsweise abgeleiteten Kommunikationsdienste auf dessen Ersuchen hin dauerhaft zur Verfügung. Die Mitwirkungspflichtigen haben das Recht auf eine angemessene Vergütung für die Zeit und die Ressourcen, die sie dem Dienst ÜPF zur Verfügung stellen. Der Dienst ÜPF stellt sicher, dass die durchgeführten Testschaltungen keine Behinderung oder Nichtverfügbarkeit der von den Mitwirkungspflichtigen erbrachten Dienstleistungen verursachen und haftet gegebenenfalls für den entstandenen Schaden.»</p>	<p>Die MWP sind verpflichtet, Testschaltungen des Dienst ÜPF auf dessen Anfrage hin zu dulden. Erstens erfordern diese Operationen eine erhebliche Investition seitens der MWP, die eine Reihe von Mitarbeitern für den Dienst ÜPF zur Verfügung stellen müssen, wofür sie derzeit nicht entschädigt werden. Zweitens haben die MWP keine Garantie, dass die vom Dienst ÜPF durchgeführten Testschaltungen nicht zu einer Unterbrechung oder Nichtverfügbarkeit der angebotenen Dienstleistung führen, die den MWP erheblichen Schaden zufügen könnte. Es ist wichtig, dass der Dienst ÜPF sicherstellt, dass dies nicht der Fall ist, und gegebenenfalls für den der MWP entstandenen Schaden haftet. Ausserdem sind Testschaltungen zu entschädigen.</p>
<p>35 Abs. 1 lit. c</p>	<p>Aufhebung von Ziffer 1 und die Formulierung anpassen: « 1. falls bekannt, die Angaben zur natürlichen beziehungsweise juristischen Person, weitere Kontaktdaten und den Gültigkeitszeitraum der Angaben, sowie 2. bei natürlichen Personen das Geschlecht;»</p>	<p>Die Verpflichtung, die Nutzer mit geeigneten Mitteln zu identifizieren, widerspricht dem Geschäftsmodell einiger Schweizer Unternehmen, die <i>de facto</i> weitergehenden Auskunftspflicht und Überwachungspflichten unterliegen. Somit stellt dieser Artikel ein nicht zu vernachlässigendes Risiko für den Wettbewerb mit anderen ausländischen Anbietern dar, die keinen derartigen Pflichten unterliegen, und sollte daher aufgehoben werden. Die Querverweise auf diesen Artikel müssen angepasst werden.</p>

38 Abs. 1 lit. a	Aufhebung	Der vorgeschlagene Antrag würde es den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen, Informationen von mehreren Nutzern mit einer einzigen IP-Adresse zu erhalten. In manchen Fällen kann es sich um tausende von Nutzern handeln, die zur gleichen Zeit dieselbe IP-Adresse benutzt haben und von denen potentiell womöglich nur ein Einziger eine Straftat begangen hat und verdächtigt oder belangt wird. Ein solcher Eingriff in die Grundrechte der Bürger und in die Grundsätze des Strafverfahrens ist nicht verhältnismässig und wird abgelehnt.
39	Aufhebung	Artikel 39 zielt auf die Beschaffung von Login IP-Adressen ab. Da letztere als sekundäre Telekommunikationsdaten gelten, muss ihre Beschaffung von einem Zwangsmaßnahmengemacht genehmigt werden und sollte gegebenenfalls als Überwachungs- und nicht als Auskunftsgesuch eingestuft werden.
42a Abs. 1 lit. c	Änderung der Formulierung: « Datum und Uhrzeit »	Die Login-IP-Adressen zu einem E-Mail-Konto gelten als Randdaten und ihre Übermittlung unterliegt somit der Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts (BGE 141 IV 108). Die Übermittlung von nur einer dieser Daten ändert daran nichts und kann somit nicht durch ein einfaches Auskunftsgesuch erlangt werden. Wenn der Zweck des Gesuchs darin besteht, das Datum und die Uhrzeit zu erfahren, zu der das Kommunikationsgeheimnis endet, ist nicht ersichtlich, inwiefern das verwendete Protokoll, die Login-IP-Adresse und die Portnummer des Clients dabei hilfreich sind. Diese Informationen müssen in einem zweiten Schritt durch die rückwirkende Überwachung, die den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehen, beschafft werden.
43a Abs. 1 lit. c	Änderung der Formulierung: « Datum und Uhrzeit »	Die Login-IP-Adressen zu einem E-Mail-Konto gelten als Randdaten und ihre Übermittlung unterliegt somit der Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts (BGE 141 IV 108). Die Übermittlung von nur einer dieser Daten ändert daran nichts und kann somit nicht durch ein einfaches Auskunftsgesuch erlangt werden. Wenn der Zweck des Gesuchs darin besteht, das Datum und die Uhrzeit zu erfahren, zu der das Kommunikationsgeheimnis endet, ist nicht ersichtlich, inwiefern das verwendete Protokoll, die Login-IP-Adresse und die Portnummer des Clients dabei hilfreich sind. Diese Informationen müssen in einem zweiten Schritt durch die rückwirkende Überwachung, die den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehen, beschafft werden.
50 Abs. 7	Aufhebung	Die Pflicht zur rückwirkenden Entfernung von selber angebrachten Verschlüsselungen besteht gemäss BÜPF nur für FDA (Art. 26 Abs. 2 lit. c). Es geht nicht an, im Rahmen einer Verordnungsrevision diese Pflicht auf AAKD mit weitergehenden Pflichten auszuweiten. Dies bedürfte einer Gesetzesänderung. Der Sinngehalt des aktuellen Entwurfs zur Änderung von Art. 50 Abs. 7 ist überdies unklar. Der Dienst ÜPF hat selbst bestätigt, dass er noch nicht entschieden hat, auf welche Art der Überwachung diese Pflicht anwendbar sein wird (Echtzeit oder rückwirkend). Die neue Bestimmung würde für MWP mit Angeboten zur End to End Verschlüsselung grosse technische und rechtliche Herausforderungen mit sich bringen: sie gezwungen, entweder präventiv eine unverschlüsselte Version aller Nutzerdaten zurückbehalten, um einer möglichen rückwirkenden Überwachung nachkommen zu können, oder sie würden systematisch gegen rechtliche Verpflichtungen verstossen. Ausserdem würde die Massnahme die IT-Sicherheit von betroffenen Systemen in der Schweiz massiv schwächen. Die neu vorgeschlagene Verpflichtung ist gesetzeswidrig und abzulehnen.

60	VPN ausdrücklich vom Geltungsbereich ausschliessen	Die Definition von Netzzugangsdiensten ist unklar und bislang nicht zufriedenstellend, insbesondere im Hinblick auf den Betrieb eines <i>Virtual Private Network</i> (VPN)-Dienstes. Die Unterwerfung eines VPN-Dienstes unter die in diesem lit. b genannten Pflichten würde diese ihrer Substanz berauben. Daher müssen VPNs ausdrücklich vom Geltungsbereich aller Auskunftsgesuche und Überwachungsanordnungen bezüglich der Anbieter von Netzzugangsdienste oder der Übersetzung von Netzwerkadressen, d.h. NA und NAT, ausgeschlossen werden.
62	Aufhebung.	Die Pflicht, die Portnummern des Servers und des Clients zu speichern, ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, einige MWP besitzen folglich diese Informationen nicht. Darüber hinaus wären diese Informationen in der Praxis für die Identifizierung der Urheber der verfolgten Straftaten nicht hilfreich.
74a Abs. 1 - 4	<p>Formulierung ändern:</p> <p>«¹ Die FDA und die AAKD mit weitergehenden Pflichten (Art. 22 oder 52) müssen die Auskünfte gemäss den Artikeln 42a, 43a, 48a und 48c innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx standardisiert erteilen können.</p> <p>² Die FDA, mit Ausnahme von denjenigen mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 51), und die AAKD mit weitergehenden Überwachungspflichten (Art. 52) müssen die Auskünfte gemäss Artikel 48b innerhalb von 36 Monaten standardisiert erteilen und die Überwachungen gemäss den Artikeln 56a und 67 Absatz 1 Buchstabe b innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx standardisiert durchführen können.</p>	<p>Die Fristen, die den MWP für die Anpassung an ihre zahlreichen neuen Verpflichtungen eingeräumt werden, sind sehr kurz und müssen verlängert werden. Diese Fristen können besonders problematisch sein, wenn die MWP in der gleichen Zeit eine Verfügung erhalten, die ihnen weitergehenden Überwachungs- oder Auskunftspflichten auferlegt und somit zusätzliche Anpassungen erfordert.</p>

	<p>³ Sie müssen die Ergänzung der rückwirkenden Überwachung gemäss Artikel 61 Buchstabe j innerhalb von 24 Monaten umsetzen und die Speicherung der hierfür notwendigen Daten innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx sicherstellen.</p> <p>⁴ Sie müssen die Überwachungen gemäss den Artikeln 56b und 67 Absatz 1 Buchstabe c innerhalb von 24 Monaten nach der Erneuerung der Echtzeitsystemkomponente des Verarbeitungssystems standardisiert durchführen können.»</p>	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
3, Abs. 4 lit. a	Formulierung ändern: « a. bei Entschädigungen für Auskünfte gemäss den Artikeln 27, 35, 37, 40, 42 und 43 der Verordnung vom 15. November 2017 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF): für jedes Auskunftsgesuch an eine Mitwirkungspflichtige;»	Im Falle einer abgelehnten Auskunft wird den MWP keine Entschädigung gewährt, obwohl sie das fragliche Ersuchen dennoch analysieren und dafür Kosten aufwenden mussten. Wir können daher nicht nachvollziehen, warum MWP keinen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung haben sollten. Darüber hinaus gibt es keine Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung von Auskünften, die unter lit. a bzw. b fallen.
15, Abs. 3 lit. a	Aufhebung	Die MWP sind verpflichtet, Testschaltungen des Dienst ÜPF auf dessen Anfrage hin zu dulden. Erstens erfordern diese Operationen eine erhebliche Investition seitens der MWP, die eine Reihe von Mitarbeitern für den Dienst ÜPF zur Verfügung stellen müssen, wofür sie derzeit nicht entschädigt werden. Darüber hinaus haben die MWP keine Garantie, dass die vom Dienst ÜPF durchgeführten Testschaltungen nicht zu einer Unterbrechung oder Nichtverfügbarkeit der angebotenen Dienstleistung führen, die den MWP erheblichen Schaden zufügen könnte. Die MWP sollten daher angemessen für alle Kosten entschädigt werden, die mit den Eingriffen des Dienst ÜPF verbunden sind.
Anhang: IR_7_IP	Die Entschädigung an MWP ändern: Fr. 150	Die alte GebV-ÜPF sah für diese Art von Anfragen eine Entschädigung von Fr. 250 vor, die später auf Fr. 3 gesenkt wurde. Diese letzte Entschädigung ist keinesfalls "angemessen", wie in Art. 38 Abs. 2 BÜPF vorgesehen, und gleicht nicht die Kosten aus, die der MWP bei der Bearbeitung der bei ihr eingehenden Gesuche tatsächlich entstanden sind.
Anhang: IR_13_EMAIL	Die Entschädigung an MWP ändern: Fr. 150	Die alte GebV-ÜPF sah für diese Art von Anfragen eine Entschädigung von Fr. 250 vor, die später auf Fr. 3 gesenkt wurde. Diese letzte Entschädigung ist keinesfalls "angemessen", wie in Art. 38 Abs. 2 BÜPF vorgesehen, und gleicht nicht die Kosten aus, die der MWP bei der Bearbeitung der bei ihr eingehenden Gesuche tatsächlich entstanden sind.
Anhang: IR_14_EMAIL_FLEX	Die Entschädigung an MWP ändern: Fr. 150	Die alte GebV-ÜPF sah für diese Art von Anfragen eine Entschädigung von Fr. 250 vor, die später auf Fr. 3 gesenkt wurde. Diese letzte Entschädigung ist keinesfalls "angemessen", wie in Art. 38 Abs. 2 BÜPF vorgesehen, und gleicht nicht die Kosten aus, die der MWP bei der Bearbeitung der bei ihr eingehenden Gesuche tatsächlich entstanden sind.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang: IR_15_COM	Die Entschädigung an MWP ändern: Fr. 150	Die alte GebV-ÜPF sah für diese Art von Anfragen eine Entschädigung von Fr. 250 vor, die später auf Fr. 3 gesenkt wurde. Diese letzte Entschädigung ist keinesfalls "angemessen", wie in Art. 38 Abs. 2 BÜPF vorgesehen, und gleicht nicht die Kosten aus, die der MWP bei der Bearbeitung der bei ihr eingehenden Gesuche tatsächlich entstanden sind.
Anhang: IR_16_COM_FLEX	Die Entschädigung an MWP ändern: Fr. 150	Die alte GebV-ÜPF sah für diese Art von Anfragen eine Entschädigung von Fr. 250 vor, die später auf Fr. 3 gesenkt wurde. Diese letzte Entschädigung ist keinesfalls "angemessen", wie in Art. 38 Abs. 2 BÜPF vorgesehen, und gleicht nicht die Kosten aus, die der MWP bei der Bearbeitung der bei ihr eingehenden Gesuche tatsächlich entstanden sind.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
14 Abs. 2 lit. a und b	Formulierung ändern: Innerhalb eines Arbeitsta- ges..	MWP unterliegen bereits sehr umfangreichen Überwachungs- und Auskunftspflichten und müssen erhebliche Ressourcen in die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten investieren. Diese Investitionen werden durch die Gebühren in keiner Art angemessen vergütet. Kurze Fristen wie "sofort" oder "innerhalb einer Stunde" sind in der Praxis nicht anwendbar. Dies gilt insbesondere für KMU wie unser Unternehmen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		

Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Einreichung per Mail an:
aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Zürich, 19. Mai 2022

Vernehmlassung zur Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF äussern zu können. Diese Gelegenheit nimmt der Verein digitalswitzerland gerne wahr.

digitalswitzerland versteht sich als parteiunabhängige Dialogplattform, welche mit einem branchenübergreifenden Netzwerk von über 240 Organisationen Firmen, Behörden und Öffentlichkeit zur Verfügung steht - immer mit dem Ziel die Digitalisierung der Schweiz zu erleichtern. Wir sind oft Übersetzer und Moderator der verschiedenen Stimmen, welche die Schaffung einer langfristig erfolgreichen und nachhaltigen Digitalisierung zum Wohl der Gesellschaft wollen.

Zu den vorliegenden Verordnungsentwürfen äussern wir uns speziell aus der Perspektive der Schweizer Wirtschaft, der ICT- und Telekombranche. Wir unterstützen die Eingaben von economiesuisse, asut, SUISSDIGITAL, Swico und Swisscom.

Im Bericht des Bundesrates zur aktuellen Revision wird festgehalten, dass die Revision im Wesentlichen auf die Anpassung der Verordnungen an die 5G-Technologie abziele, was wir grundsätzlich nachvollziehen können. Viele dieser Anpassungen sind sachlich erklärbar. Jedoch werden an diversen Stellen über den vom Bundesrat aufgezeigten Rahmen hinaus Änderungen vorgenommen.

Folgende zwei Punkte wollen wir hervorheben:

1. **Die Anpassungen weiten die Überwachungsmöglichkeiten aus. Dies birgt die Gefahr, dass Grundprinzipien des Datenschutzes untergraben werden.** Denn ein zu hoher Grad an Automatisierung kann Datenschutzprinzipien schwächen wie die Minimierung der Datensammlung, sowie -Speicherung und kann gegen den Grundsatz der Datensparsamkeit verstossen. Zusätzlich, widerspricht es auch dem Erforderlichkeitsprinzip ("need-to-know"). Diesen datenschutzrechtlichen Aspekten wurde bei der Revision zu wenig Rechnung getragen. Somit fordern wir, dass die Anpassungen der Ausführungserlasse näher am revidierten Gesetz bleiben und generell auf ein Minimum reduziert werden.

2. **Die Anpassungen auferlegen den betroffenen Anbietern erhebliche neue Verpflichtungen und Aufwände.** Zu den Aufwänden ist anzumerken, dass die administrativen Verpflichtungen und damit auch die finanziellen Aufwände sich insgesamt weg vom Strafvollzug und stärker zu den Unternehmen verschiebt. Des Weiteren ist für die Anbieter noch nicht klar, wie hoch die notwendigen Aufwände für die 5G relevanten Abfragen sein werden. Diese Abfragen benötigen stetige Investitionen für Weiterentwicklung und Unterhalt. Leistungen, die in Anspruch genommen werden, sollen mit den Aufwänden abgegolten werden, die tatsächlich verursachen.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Argumente und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,



Stefan Metzger
Managing Director digitalswitzerland

Für weitere Auskünfte:
Guillaume Gabus, digitalswitzerland | Geschäftsstelle Zürich
Tel. +41 76 589 71 99 | guillaume@digitalswitzerland.com

Von: ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF Abate Antonio ISC-EJPD; Tas Zöhre ISC-EJPD
An: WG: Vernehmlassungsantwort Init7 (Schweiz) AG zu Ausführungsverordnungen BÜPF
Montag, 23. Mai 2022 16:27:44
Betreff: 20220523 Stellungnahme Vernehmlassung INIT7.pdf
20220523 Stellungnahme Vernehmlassung INIT7.docx
Datum:
Anlagen:

Von: Simon Schlauri
Gesendet: Montag, 23. Mai 2022 16:27:24 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF
Cc: Fredy Künzler
Betreff: Vernehmlassungsantwort Init7 (Schweiz) AG zu Ausführungsverordnungen BÜPF

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Antwort der Init7 (Schweiz) AG zur Vernehmlassung zu den Ausführungsverordnungen BÜPF.

Mit freundlichen Grüssen

Simon Schlauri

--
RONZANI
ANWÄLTE - ATTORNEYS
SCHLAURI

Prof. Dr. Simon Schlauri
Rechtsanwalt

Ronzani Schlauri Anwälte
Signastrasse 11
8008 Zürich

T +41 44 500 57 22
M +41 79 269 78 77

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Datum/Date	23. Mai 2022
Amt/office/ufficio	Init7 (Schweiz) AG
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Prof. Dr. Simon Schlauri, Rechtsanwalt 044 500 57 22, schlauri@ronzani-schlauri.com

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

SI NO

Hinweis: Im Bericht des Bundesrates zur aktuellen Revision wird festgehalten, dass die Revision im Wesentlichen auf die Anpassung der Verordnungen an die 5G-Technologie abziele. Ein grosser Teil der vorgeschlagenen Änderungen sprengen jedoch diesen vom Bundesrat aufgezeigten Rahmen. Sie auferlegen den betroffenen Anbieterinnen erhebliche neue Verpflichtungen, sie verschieben das bisherige Gleichgewicht der Interessen zwischen Strafverfolgung und betroffenen Anbieterinnen zulasten der betroffenen Anbieterinnen, und sie weiten die Überwachung allgemein deutlich aus. Diese Anpassungen bringen erhebliche Risiken für den Innovations- und Wirtschaftsstandort Schweiz mit sich. Deshalb lehnen wir die Revision zu erheblichen Teilen ab. Umgekehrt schlagen wir weitere Änderungen vor.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
3, Abs. 1 Bst. a.	Genereller Hinweis	Die Vorgabe seitens des EJPD soll keine Auswirkung haben auf die Kommunikationsvorgaben seitens des Dienstes ÜPF gegenüber den Providern. Die Sicherheitsanforderungen sollen «state of the art» sein.
11, Abs. 1	<p>Änderung der Formulierung und die Aufhebung von lit. a und b: «¹ Ausserhalb der Normalarbeitszeiten und an Feiertagen müssen der Dienst ÜPF, die FDA, mit Ausnahme von denjenigen mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 51), und die AAKD mit weitergehenden Überwachungspflichten (Art. 52) einen Pikettdienst zur Verfügung stellen, während welchem sie jederzeit erreichbar sind, um die folgenden Leistungen zu erbringen:</p> <p>a. Aktivierung von Echtzeitüberwachungen gemäss den Artikeln 54 59;</p> <p>b. Durchführung von als dringend erklärten rückwirkenden Überwachungen gemäss den Artikeln 60 63, 65 und 66;</p> <p>c. Durchführung von Notsuchen gemäss Artikel 67 und Fahndungen gemäss Artikel 68, ausgenommen die Netzabdeckungsanalyse in Vorbereitung eines Antennensuchlaufs gemäss Artikel 64.»</p>	<p>Art. 11 VÜPF i.V.m. Art. 14 Abs. 2 VD-ÜPF: Es ist unklar, warum an Wochenenden und Feiertagen eine kürzere Frist gelten soll als sonst. Die mit den neuen Normen entstehende Notwendigkeit eines Pikettdienstes ist für KMU zudem nicht finanzierbar, insbesondere angesichts der nicht mehr kostendeckenden Vergütung der Überwachungsaufträge (dazu nachstehend).</p> <p>Die Verkürzung der Reaktionsfristen der betroffenen Unternehmen bringt generell eine zusätzliche Belastung mit sich, und das ursprüngliche Interessengleichgewicht wird (einmal mehr) weiter von den betroffenen Unternehmen hin zu den Strafverfolgungsbehörden verschoben.</p> <p>In jedem Fall sollten ausserhalb der Arbeitszeiten nur als dringend erklärte Überwachungsanfragen weitergeleitet werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
18, Abs. 2	« ² Sie erteilen die Auskünfte manuell oder automatisiert.»	<p>Der vorgesehene Art. 18 Abs. 2 VÜPF sieht eine Verpflichtung zur automatischen Bearbeitung von Anfragen vor. Die Automatisierung führt dazu, dass die betroffenen Unternehmen die Anfragen nicht mehr manuell prüfen können.</p> <p>Die Erfahrung zeigt jedoch, dass immer wieder Anfragen rechtlich nicht zulässig sind und jeweils verweigert werden konnten. Eine zwingend automatisierte Antwort verhindert eine derartige Prüfung durch das betroffene Unternehmen und beseitigt daher eine rechtsstaatlich wichtige Hürde gegen unzulässige Anfragen. Die Änderung ist zudem datenschutzrechtlich problematisch.</p> <p>Die Automation ist daher nur als Option, aber nicht als zwingende Vorgabe vorzusehen.</p>
21, Abs. 1 38	VPN ausdrücklich ausschliessen vom Geltungsbereich des Gesetzes.	<p>Art. 21 Abs. 1 und 38 VÜPF betreffen vordergründig nur Netze hinter NAT, könnte aber evtl. auch auf VPN (Virtual Private Networks) angewendet werden. Dies daher, weil die Netzzugangsdienste sind nicht ausreichend definiert sind. Die Unterwerfung eines VPN-Dienstes unter die Pflichten gemäss VÜPF würde VPN-Dienste ihrer Substanz berauben. Ein Miteinbezug von VPN ist ausdrücklich auszuschliessen, indem die Norm und/oder der erläuternde Bericht nur NAT nennen und VPN als Gegenbeispiel zu nennen sind.</p>
38	Änderung streichen	<p>Art. 38 VÜPF schafft aus unserer Sicht versteckt eine neue Möglichkeit, mehrere Ergebnisse mit einer IP zu erhalten. Dies ergibt sich daraus, dass der Terminus «Teilnehmenden» neu im Plural steht.</p> <p>Hier besteht das Risiko, dass der Dienst ÜPF die Norm künftig so auslegt, dass Informationen zu <i>sämtlichen</i> Nutzern einer bestimmten öffentlichen IP-Adresse geliefert werden müssen. Bei einem NAT-System teilen sich eine Vielzahl von Nutzern eine öffentliche IP-Adresse im Internet. Entsprechend könnte der Dienst ÜPF versucht sein, gestützt auf die neue Formulierung die Informationen all jener Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt im NAT dieselbe IP-Adresse verwenden (womöglich sind das Tausende von Personen), heraus zu verlangen.</p> <p>Darin läge eine Massenabfrage von Teilnehmerinformationen, die in dieser Form vom geltenden BÜPF nicht abgedeckt ist und aus unserer Sicht auch verfassungswidrig wäre.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Änderung ist zu streichen.
21, Abs. 6	Änderungen streichen	<p>Art. 21 Abs. 6 VÜPF: Eine Vorratsdatenspeicherung von Randdaten führt selbst bei einer kleinen Anbieterin zu einem völlig unverhältnismässigen zusätzlichen Datenvolumen und einer immensen Belastung der Systeme.</p> <p>Zudem ist unklar, welche Metadaten überhaupt gespeichert werden sollen, denn Daten wie MAC-Adresse, IMEI o.dgl. sind für die Anbieter nicht verfügbar.</p> <p>Der Begriff der «unmittelbar benachbarten Netze einer Kommunikation» ist ferner nicht verständlich und spielt bei abgeleiteten Kommunikationsdiensten keine Rolle.</p>
22, Abs. 1 Bst. a	«500 Auskunftsgesuche zu möglicher Täterschaft in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni)»	<p>Wir verweisen darauf, dass es in der Praxis regelmässig zu Häufungen von Auskunftsgesuchen kommt, die nur als «Fishing Expeditions» im Täterumfeld erklärbar sind (vermutlich handelt es sich um Auskunftsgesuche, die sich auf alle Kontakte beziehen, die auf Mobiltelefonen verdächtiger Personen gefunden werden).</p> <p>Solche Nachforschungen sind nach Art. 22 Abs. 1 BÜPF nicht zulässig: Art. 22 Abs. 1 BÜPF lässt nämlich einzig Auskunftsanfragen zur <i>Identität</i> der Täterschaft zu, nicht jedoch Auskunftsanfragen, mit denen das <i>Umfeld</i> der Täterschaft ausgeforscht werden soll. Der Verordnungsgeber muss solche missbräuchlichen Häufungen von Auskunftsgesuchen abstellen.</p> <p>Solche «Fishing Expeditions» sind ferner keinesfalls legitime Hinweise auf die wirtschaftliche Bedeutung einer Anbieterin nach Art. 22 Abs. 4 BÜPF. Entsprechende Auskunftsbegehren dürfen daher auch nicht als Grundlage zur Berechnung der Zahlen nach Art. 22 Abs. 1 Bst. a VÜPF dienen. Art. 22 Abs. 1 Bst. a VÜPF ist dementsprechend zu ergänzen: «500 Auskunftsgesuche zu möglicher Täterschaft in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni)». (Zur Zahl 500 vgl. sogleich).</p>
22, Abs. 1 Bst. a 52, Abs. 1 Bst. a	Die Schwellenwerte sind auf 500 Auskunftsanfragen bzw. 50	Die Schwellenwerte der bestehenden Verordnung von 100 Auskunftsgesuchen bzw. 10 verschiedenen Überwachungsaufträgen für das «Upgrade» von Anbieterinnen abgeleiteter

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Überwachungsaufträge anzuheben.</p>	<p>Dienste bzw. Downgrade von Fernmeldeanbieterinnen sind willkürlich gewählt und unverhältnismässig. Dies ist in der neuen Verordnungsversion zu korrigieren.</p> <p>Die Zahl der Auskunftsgesuche ist in den letzten Jahren im Verhältnis zum effektiven Nutzerzuwachs der betroffenen Unternehmen stark überproportional gewachsen. Wir erklären uns dies im Wesentlichen damit, dass die Untersuchungsbehörden die Auskünfte mittlerweile kostenlos erhalten, anstatt, wie früher, teils dreistellige Beträge pro Abfrage bezahlen zu müssen. Damit fällt ein ursprünglich bestehendes Korrektiv weg.</p> <p>Damit verbunden ist eine Verschiebung der Gewichtung der Interessen von Strafverfolgern einerseits und betroffenen Unternehmen und überwachten Personen andererseits durch die Verordnung, die in dieser Form im Gesetz keine Grundlage findet und aus unserer Sicht verfassungswidrig ist.</p> <p>Die angestiegenen Zahlen sind folglich kein Signal für eine erhöhte wirtschaftliche Bedeutung der verpflichteten Unternehmen oder eine grosse Benutzerschaft, wie sie das Gesetz voraussetzt, sondern erklären sich nur durch die neu kostenlosen Auskünfte, welche Abfrage für die Strafverfolgungsbehörden massiv vergünstigt haben und damit zu einer grösseren Zahl von Abfragen geführt haben.</p> <p>Die alten durch den Bundesrat festgelegten Schwellenwerte für «Upgrades» von AAKD nach Art. 22 bzw. 52 VÜPF sind entsprechend anzuheben; die Verordnung ist an die veränderte Wirklichkeit anzupassen, um eine schleichende Verwässerung der Schwellen zur wirtschaftlichen Bedeutung gemäss Art. 22 Abs. 4, 26 Abs. 6 bzw. Art. 27 Abs. 3 BÜPF zu vermeiden.</p> <p>Wir schlagen vor, die Werte auf 500 Auskunftsanfragen bzw. 50 Überwachungsaufträge anzuheben.</p>
<p>26</p>	<p>Weitere Ausnahmen vorsehen, beispielsweise für Vertrags- und Rechnungskopien oder Identitätsnachweise</p>	<p>Etliche Auskunftstypen betreffen Informationen, die bei Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste gar nicht vorliegen. Entsprechend sind Ausnahmen für AAKD vorzusehen (beispielsweise für Vertrags- und Rechnungskopien oder Identitätsnachweise; zudem gibt es Dienste, bei denen die Zahlungsdaten gar nicht mit den Nutzungsdaten verknüpft werden</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		können).
30, Abs. 3	<p>Änderung der Formulierung: «³ Die Mitwirkungspflichtigen stellen dem Dienst ÜPF die notwendigen Testschaltungen sowie die dafür erforderlichen Fernmeldedienste beziehungsweise abgeleiteten Kommunikationsdienste auf dessen Ersuchen hin kostenlos sowie dauerhaft zur Verfügung. Die Mitwirkungspflichtigen haben das Recht auf eine angemessene Vergütung für die Zeit und die Ressourcen, die sie dem Dienst ÜPF zur Verfügung stellen. Der Dienst ÜPF stellt sicher, dass die durchgeführten Testschaltungen keine Behinderung oder Nichtverfügbarkeit der von den Mitwirkungspflichtigen erbrachten Dienstleistungen verursachen und haftet gegebenenfalls für den entstandenen Schaden.»</p>	<p>Art. 30 Abs. 3 VÜPF (Testverbindungen); Art. 53 Abs. 1 VÜPF: Es ist ausdrücklich zu regeln, dass der Dienst ÜPF beim Zugang zu den Anlagen Sorge zu tragen hat, den regulären Betrieb der Anbieterin nicht zu behindern oder zu stören. Im Fall von Unterbrüchen ist eine Haftung für den Schaden vorzusehen.</p> <p>Die Anbieterinnen sind für ihre Aufwendungen zu entschädigen, denn Testverbindungen bringen erhebliche Investitionen seitens der Anbieterinnen mit sich. Art. 15 Abs. 3 lit. a GebV-ÜPF ist entsprechend anzupassen.</p>
35 Abs. 1 Bst. b. 2 35 Abs. 1 Bst. c. 2 36 Abs. 1 Bst. f.	Verweis auf Gültigkeitszeitraum jeweils streichen	<p>Der Gültigkeitszeitraum von Kontaktdaten ist nicht klar definiert.</p> <p>PUK sind unbeschränkt gültig.</p>
39	<p>Änderungen streichen</p> <p>Eventuell: wenn Ziel-Adressierungselemente gesucht sind <i>und die Anbieterinnen diese Ziel-Adressierungselemente für die</i></p>	<p>Artikel 39 VÜPF zielt auf die Beschaffung von Login IP-Adressen ab. Da letztere als Randdaten gelten, muss ihre Beschaffung von einem Zwangsmassnahmengericht genehmigt werden und sollte gegebenenfalls als Überwachungs- und nicht als Auskunftersuchen eingestuft werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Identifikation der Kunden gemäss genutztem NAT-Verfahren speichern muss.</i>	Nicht alle Provider verwenden ein CGNAT Verfahren, bei dem für die Identifikation der Kunden die Ziel IP-Adresse verwendet und diese auch gespeichert wird (im Gegenteil ist dieses datenschutzrechtlich unzulässig). Die Anfrage mit Ziel IP-Adresse ist in diesem Fall nicht möglich. Diesem Umstand muss in der Definition der Verpflichtung Rechnung getragen werden.
42a, Abs. 1 lit. c 43a, Abs. 1 lit. c	Ersatzlos streichen.	<p>Gemäss 42a/43a VÜPF sollen im Rahmen einer einfachen Auskunft auch die IP-Adresse und die Portnummer herausverlangt werden können. Dies ist jedoch gemäss geltendem Recht nur mit richterlichem Beschluss zulässig; die Norm verletzt die gesetzlichen Grundlagen (Art. 273 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 26 BÜPF; BGE 141 IV 108) und ist insofern anzupassen, als IP-Adresse und Portnummer nicht herauszugeben sind.</p> <p>Wenn der Zweck des Gesuchs darin besteht, das Datum und die Uhrzeit zu erfahren, zu der das Kommunikationsgeheimnis endet, ist nicht ersichtlich, inwiefern das verwendete Protokoll, die Login-IP-Adresse und die Portnummer des Clients dabei hilfreich sind. Diese Informationen müssen in einem zweiten Schritt durch die rückwirkende Überwachung, die den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehen, beschafft werden.</p> <p>Die übrigen Auskünfte/Informationen sind zudem bereits durch andere Auskunftsanfragen erhältlich (IR 13 E-Mail). Entsprechend macht eine doppelte Information hier keinen Sinn und die Artikel ist gesamthaft zu streichen.</p>
48c	Ersatzlos streichen	Dieser IR beinhaltet Zugriffe auf die historischen Randdaten ohne eine richterliche Genehmigung. Die fortschreitende Aushöhlung der Kontrolle der Zugriffe auf die historischen Daten entbehrt einer genügenden Rechtsgrundlage.
50, Abs. 7	Änderungen streichen	<p>Mit der Anpassung des Wortlauts von Art. 50 Abs. 7 VÜPF entsteht das Risiko, dass der Dienst ÜPF die Norm als gesetzliche Grundlage für eine Pflicht interpretiert, Backdoors in Software von Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste zu implementieren. Dies würde die gesetzliche Grundlage des BÜPF verletzen.</p> <p>Der Dienst ÜPF bestätigte im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, dass es sich beim neuen Art. 50 Abs. 7 E-VÜPF nicht um eine Pflicht zur Einrichtung einer «Backdoor» in der</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>von der Betreiberin angebotenen Software handle. Insbesondere nicht betroffen sei daher die Ende-to-Ende-Verschlüsselung in einer Situation, in der ein Kunde eine Verschlüsselung auf seinem Endgerät mittels Kommunikationssoftware, die von der Betreiberin angeboten wird, auf Inhalten anbringe, die an andere Kunden gerichtet sind.</p> <p>Wir halten diese Feststellung des Dienstes ÜPF im Hinblick auf mögliche künftige Verfahren ausdrücklich fest und regen an, diese Klarstellung in der Verordnung oder im erläuternden Bericht aufzunehmen, um Rechtssicherheit zu schaffen.</p> <p>Der Geltungsbereich des aktuellen Antrags zur Änderung von Art. 50 Abs. 7 ist zudem unklar. Der Dienst ÜPF hat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens selbst bestätigt, dass er noch nicht entschieden hat, auf welche Art der Überwachung, in Echtzeit und/oder rückwirkend, diese Pflicht anwendbar sein wird. Eine solche Situation verstösst nicht nur gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit, sondern stellt auch eine grosse Anzahl technischer Schwierigkeiten für MWP dar, die asymmetrische oder End-to-End-Verschlüsselungsdienste betreiben. So müssten diese entweder präventiv eine unverschlüsselte Version aller Nutzerdaten zurückhalten, um einer möglichen rückwirkenden Überwachung nachkommen zu können, soweit dies für sie technisch möglich ist, oder sie müssten systematisch gegen ihre rechtlichen Verpflichtungen verstossen. Diese neue Pflicht überschreitet den Rahmen des BÜPF und ist unrechtmässig und muss daher abgelehnt werden.</p>
50 Abs. 8	Ersatzlos streichen.	<p>Die Überwachung von HLR, HSS, UDM ist ein weiterer Ausbau der Überwachungspflichten, die bei den Anbieterinnen zu zusätzlichen Investitionen und erhöhter Komplexität führt. Dabei ist der Mehrwert dieser Ergänzung für die Strafverfolgung fraglich, da die gemäss Erläuterung gefragten Informationen von verschiedenen in der Überwachung beteiligten Netzelementen bereits als Interception related Information (IRI) geliefert werden.</p>
62, lit. a	Änderungen streichen	<p>Art. 62 lit. a VÜPF (HD_30_EMAIL) fügt Portnummern zu den bereitzustellenden Informationen hinzu. E-Mail-Anbieter verfügen jedoch nicht über diese Informationen, sind gesetzlich nicht zur Erhebung verpflichtet und haben im praktischen Betrieb auch keinen Bedarf, diese zu erheben. Die Ergänzung ist zu streichen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
74a, Abs. 1-3	Die FDA und die AAKD mit weitergehenden Pflichten (Art. 22 oder 52) müssen die Auskünfte gemäss den Artikeln 42a, 43a, 48a und 48c innerhalb von 36 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx standardisiert erteilen können.	Die Übergangsfristen von 12 Monaten nach Inkrafttreten für die Umsetzung sind angesichts der erheblichen technischen Änderungen zu kurz. Wir schlagen vor, die Frist auf 24 bis 36 Monate zu verlängern.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Tabelle, IR_14_EMAIL_FLEX IR_15_COM IR_16_COM_FLEX IR_53_ASSOC_PERM	Fr. 150	<p>Die drei Franken Entschädigung für IR_15_COM und andere Auskünfte gemäss dem Anhang der GebV-ÜPF decken die tatsächlichen Kosten der Provider nicht an-satzweise und verletzen offensichtlich Art. 38 Abs. 2 BÜPF, gemäss dem eine <i>an-gemessene</i> Entschädigung zu leisten ist.</p> <p>Gemäss Dienst ÜPF sind beispielsweise für die Abfrage eines Teilnehmers anhand der IP-Adresse rund 40 Minuten Zeitaufwand anerkannt. Beim Entscheid BGer 2C_650/2020, gemäss dem eine Entschädigung von 3 Franken für einen Aufwand von 40 Minuten angemessen sein soll, handelt es sich um ein <i>offensichtliches Fehlurteil</i>, das durch den Verordnungsgeber, notfalls den Gesetzgeber zu korrigie-ren ist.</p> <p>Wir schlagen eine Entschädigung von 150 Franken pro Auskunftsanfrage vor; dies entspricht dem tatsächlichen Aufwand von 40 Minuten für einen Telekom-Fach-spezialisten und ist verhältnismässig im Vergleich zur früheren Rechtsgrundlage, welche für solche Anfragen eine Entschädigung von 250 Franken vorsah.</p>
3, Abs. 4 lit. a	Streichen; dafür Eintrag in der Tabelle betreffend Entschädi-gungen	<p>Im Falle einer abgelehnten Auskunft soll der Anbieterin gemäss Art. 3 Abs. 4 lit. a GebV-ÜPF keine Entschädigung gewährt werden, obwohl sie das fragliche Ersu-chen dennoch analysieren und dafür Kosten aufwenden musste. Wir können daher nicht erkennen, warum Anbieterinnen in dieser Hinsicht keinen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung haben sollten (Formulierung: «für jeden gelieferten Datensatz» statt «für jedes Auskunftsgesuch» o.dgl.). Darüber hinaus gibt es keine Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung von Auskünften, die un-ter lit. a bzw. b fallen.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
12, Abs. 3	Ersatzlos streichen	Die «Lieferung aller vorhandenen Informationen» ist einerseits unklar und ungenau und entspricht keiner angemessenen Rechtsgrundlage. Es kann nicht sein, dass ohne entsprechenden Kontext einfach alle vorhandenen Informationen zu liefern sind.
14, Abs. 2		Siehe Art. 11 VÜPF
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Der Präsident

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Per E-Mail:
aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Bern, 29. April 2022

Vernehmlassungsantwort der KKPKS zu den Teilrevisionen von vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) bedankt sich für die Möglichkeit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Die KKPKS begrüsst es, dass mit den vorliegenden Teilrevisionen der vier Ausführungserlasse auf die fünfte Generation der Mobilfunktechnologie und weitere neue technische Möglichkeiten reagiert wird. Allerdings wird sich die Technologie im Fernmeldeverkehr auch in Zukunft schnell weiterentwickeln. Aufgrund dieser sehr raschen technologischen Entwicklungen und der sehr technischen Ausgestaltung der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wie auch der übrigen Ausführungserlasse ist deshalb zu befürchten, dass diese in kurzen Abständen revidiert werden müssen. Aus Sicht der KKPKS wäre aus diesem Grund eine technologieneutralere Verordnung, damit auch die 3G- und 4G-Technologien sowie künftige Technologien abgedeckt werden, erstrebenswert, wobei technische Details in Verordnungen oder Technisch Administrativen Vorschriften (TAV) zu regeln sind. Wird dies nicht geändert, kann auf die zukünftigen technologischen Entwicklungen nicht genügend schnell reagiert werden.

Mit der vorliegenden Teilrevision der VÜPF wird mit Art. 48b die Grundlage geschaffen, auch im 5G-Netz die Identifizierung von Mobilfunkteilnehmern zu ermöglichen (Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP; sofortige Auskünfte über kurzzeitig zugeordnete Identifikatoren). In den aktuellen Mobilfunknetzen (2G/3G/4G) wird die IMSI als eindeutige Identifikation von SIM-Karten verwendet. Mittels des IMSI-Catchers kann mit mehreren Messungen an geografisch unabhängigen Orten einer Zielperson bzw. dem mitgeführten Mobiltelefon eine IMSI zugeordnet werden. Neu wird zur eindeutigen Identifikation eines Mobilfunkteilnehmers der SUPI (Subscription Permanent Identifier) verwendet. Im 5G Standard ist es nicht mehr vorgesehen, diesen SUPI über das Funknetz auszutauschen, sondern es wird mittels eines modernen Chiffrierverfahrens (ECC) ein



Der Präsident

sogenannter SUCI (Subscription Concealed Identifier) berechnet, welcher im Funknetz ausgetauscht wird. Mit jeder Neuberechnung ändert sich der SUCI. Dies führt dazu, dass die Schnittmengebildung nicht mehr funktioniert. Es wird daher eine permanente und unverzügliche Entschlüsselung der gemessenen SUCIs in den permanenten SUPI durch den Provider benötigt.

In Art. 3 GebV-ÜPF wird festgehalten, dass die Abrechnung für jedes Auskunftsgesuch, welches aus einem einzigen SUCI besteht, erfolgt. Im Anhang der GebV-ÜPF ist definiert, dass pro Auskunftsgesuch CHF 200 fällig werden (CHF 75 an den ÜPF und CHF 125 an den Provider). Bei einem Catcher-Einsatz (Notsuche, etc) fallen erfahrungsgemäss meist mehrere Tausend SUCI an. Entsprechend können die Kosten für einen Einsatz explodieren.

Für die KKPKS ist deshalb unabdingbar, dass eine Anpassung der Kostenberechnung erfolgt. Da der Betrieb (und initial die Installation) der Infrastruktur gegenüber den einzelnen Anfragen / Entschlüsselungen den Hauptteil der anfallenden Kosten ausmachen wird, schlägt die KKPKS eine Abgeltung in Form einer jährlichen Gebühr vor. Beim neuen Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP ist eine direkte Anbindung des Catchers an die Provider nötig, weshalb der Dienst ÜPF dabei nicht involviert ist und auf eine Gebühr an den Dienst ÜPF verzichtet werden soll.

Schliesslich hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Angabe des Zeitstempels in Verbindung mit den abgeleiteten Daten ein elementares Element für die Beweisführung darstellt. Deshalb sind die Mobilfunkanbieter zu verpflichten, einen solchen Zeitstempel zwingend und nicht nur als optionale Information anzugeben.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Mark Burkhard, Kdt Polizei Basel-Landschaft

Kopie z.K.:

- Mitglieder der KKPKS
- GS KKJPD

Von: ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF
An: antonio.abate@isc-ejpd.admin.ch; zoehre.tas-ciftci@isc-ejpd.admin.ch
WG: Danke für Ihr Angebot #Zy7C8AIG
Freitag, 4. März 2022 02:11:53
Betreff: Banner Langmeier Backup.jpg image.png
Datum: abloqo_xs.png image.png
Anlagen:

Von: Urs Langmeier, Langmeier Software GmbH
Gesendet: Freitag, 4. März 2022 02:11:38 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF
Betreff: Danke für Ihr Angebot #Zy7C8AIG

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für ihre Info. Ich sehe bei uns im Moment kein Bedarf.

Wir haben ihre Kontaktdaten gespeichert und würden auf Sie zukommen, sollte sich bei uns die Situation ändern.

Herzliche Grüsse

Urs Langmeier
CEO

Langmeier Software GmbH
Churerstrasse 47
8808 Pfäffikon SZ
Telefon +41 43 5000 600

Langmeier Backup: www.langmeier-backup.com

aBusiness Suite: www.abusiness.one



Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den oben bezeichneten Adressaten bestimmt. Jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail ist unzulässig.

The information contained in this email is intended solely for the addressee. Access to this email by anyone else is unauthorised. If you are not the intended recipient, any form of disclosure, reproduction, distribution or any action taken or refrained from in reliance on it, is prohibited and may be unlawful. Please notify the sender immediately.

Von: ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF Abate Antonio ISC-EJPD; Tas Zöhre ISC-EJPD
An: WG: Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)
Samstag, 21. Mai 2022 16:11:33
Betreff: image001.png
2022_05_21 Piratenpartei - Antwortraster Vernehmlassung VÜPF.docx
Datum: sender_key.asc
Anlagen:

Von: pascal.fouquet@piratenpartei.ch
Gesendet: Samstag, 21. Mai 2022 16:11:17 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF
Betreff: Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)

Sehr geehrte Damen und Herren
Im Anhang finden Sie die offizielle Stellungnahme der Piratenpartei Schweiz zur Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF).

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie den Eingang und die Gültigkeit kurz per E-Mail bestätigen könnten.

Mit bestem Dank und freundlichem Arrr
Im Auftrag der Piratenpartei
Pascal Fouquet

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	21.05.2022
Amt/office/ufficio	Piratenpartei Schweiz
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Jorgo Ananiadis jorgo.ananiadis@piratenpartei.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF **NEIN** ☒

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT **NON** ☒

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT **NO** ☒

Im erläuternden Bericht der Revision wird festgehalten, das Ziel dieser Revision sei «die Fernmeldeüberwachung an die technologische Entwicklung anzupassen.» und die Überwachung auf gleichem Niveau zu halten.

Wir mussten feststellen, dass dies in vielen Fällen nicht der Fall ist. Einerseits wird die Überwachung deutlich ausgebaut, andererseits wird sogar auf eine Begründung der Ausweitung verzichtet.

In einem Fall, die Einfügung von Artikel 50 Abs. 7, greift sogar in den durch Art. 36 Abs. 4 BV geschützten Kernbereich von Art. 13 BV ein.

Ferner widersprechen die meisten Ausweitungen Art. 36 Abs. 1 BV. Die Piratenpartei hat den Eindruck, dass der Bundesrat ein Referendum gegen diese massive Ausweitung der Überwachung fürchtet und deshalb den Verordnungsweg wählt und nicht den regulären Weg über ein Gesetz einschlägt. Wir fordern, dass der Bundesrat jegliche Ausweitungen streicht – oder wenigstens in einem referendumsfähigen Gesetz auf den Weg bringt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
1	Anpassung	<p>Vom Geltungsbereich der VÜPF müssen Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche ausgenommen werden, da diese die Anforderungen der VÜPF niemals erfüllen können. Dies betrifft Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche, welche ein internes Fernmeldenetz betreiben (Art. 1 Abs. 2 lit. k) sowie solche, die ihren Internetzugang Dritten zur Verfügung stellen (Art. 1 Abs. 2 lit. l).</p> <p>Insbesondere Freizeitvereine und politische Parteien, welche Mailserver, Chats, Webdienste, VPN als interne Fernmeldenetze betreiben müssen klar vom Geltungsbereich ausgenommen werden, da eine Überwachung aufgrund des kollegialen Umgangs innerhalb dieser Organisationen von vorne herein zum Scheitern verurteilt ist. Es ist solchen Organisationen, die durch ehrenamtliches Engagement betrieben werden auch nicht zuzumuten, dem Dienst ÜPF jederzeit Zugang und Informationen zu bieten.</p> <p>Zu denken ist auch an Privatpersonen und Kleingewerbe, die per offenem Wifi, insbesondere Freifunk, ihren Internetzugang ihren Hausgenossen, Gästen, Nachbarn oder Kunden zur Verfügung stellen. Diesen ist die Durchführung oder Duldung einer Überwachung schon grundsätzlich nicht zuzumuten, aber erst recht nicht zu den im eVÜPF definierten Bedingungen.</p> <p>Die Piratenpartei fordert, dass die Überwachungen bei Privatpersonen und kleinen Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche in einer separaten Verordnung zu regeln sind, falls Regelungen auf Verordnungsstufe überhaupt notwendig erscheinen. Dabei ist insbesondere klarzustellen, zur Überwachung welcher Personen, z.B. Familienangehörige, Hausgenossen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und Freunde Privatpersonen niemals herangezogen werden dürfen. Dies ist insbesondere mit Blick auf das Menschenrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 Abs. 1 EMRK geboten.
18 Abs. 2	Keine Automatisierungspflicht der Auskunftserteilung	Nachdem in den letzten Jahren die Kostenvergütung von Abfragen massiv gesenkt wurde, verlangt die Vorlage nun auch noch eine automatisierte Beantwortung. In der Vergangenheit waren immer wieder Anfragen rechtlich nicht zulässig und konnten verweigert werden. Die Piratenpartei befürchtet, dass aufgrund dieser weiteren Vereinfachung sämtliche Hemmungen der Strafverfolgungsbehörden für Massenabfragen fallen, da nun auch keine Kontrolle seitens MWP mehr möglich sein wird.
20	Identifikationspflicht optional	Für Journalisten kann Anonymität sehr wichtig sein, ebenso beispielsweise für politische Aktivisten. Die Möglichkeit anonymer Kommunikation und Aufenthalt trägt massgeblich zu einer Erschwerung von Überwachung bei. Gerade mit dem bald in Kraft tretenden Polizeimassnahmengesetz gegen Terrorismus und seiner schwammigen Terrorismusdefinition [6,7,8], mit der jegliche unliebsame Gegner mundtot gemacht werden können, ist eine Aufhebung der Identifikationspflicht ein wichtiger Beitrag zur Stärkung unserer Demokratie. Ferner gab es in der Vergangenheit eine grosse Zahl von Hacks, in dem die persönlichen Daten von Millionen Menschen erbeutet wurden. Die Identität einer Person ist grundsätzlich nicht notwendig um eine Dienstleistung zu erbringen und allein auch aus Gründen der Datensparsamkeit sollte deshalb auf eine Erfassung verzichtet werden können.
20a Abs. 5	Ergänzung von Journalisten	Für Journalisten kann Anonymität sehr wichtig sein.
22	Anhebung der Schwellenwerte	Aufgrund der geplanten Automatisierung und auch drastischen Kostenreduzierung wird in Zukunft die ohnehin in den letzten Jahren schon stark gestiegenen Anzahl Auskünfte/Überwachungen weiter wachsen und deshalb müssen die Schwellenwerte unbedingt angehoben werden. Wir schlagen folgende

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Schwellenwerte vor: 1337 Auskunftsgesuche bzw. 420 Überwachungsaufträge.
38	Weiterhin die Verwendung von Teilnehmenden im Singular Ziel-IP-Adressen dürfen nicht gespeichert werden	<p>Die Verwendung von Teilnehmenden im Plural führt ebenfalls zu einer potentiell umfassenden Massenüberwachung. Als Konsequenz der Verwendung des Plurals steht im Raum, dass sämtliche Personen, die die gleiche IP verwendet haben, überwacht werden. Dies stellt eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung dar und in Kombination mit der Forderung auch Ziel-IP-Adressen zu speichern, wird dies zu riesigen cgNAT-Datenbanken bei den FDAs führen, woraus sich in letzter Konsequenz theoretisch das Surfverhalten der gesamten schweizerischen Bevölkerung nachvollziehen lassen könnte.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
42a Abs. 1 lit. c	Streichung Portnummer und IP-Adresse	Es handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können [5].
43a Abs. 1 lit. c	Streichung Portnummer und IP-Adresse.	Es handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können [5].
50 Abs. 7	Streichung	Dies ist ein Eingriff besonders tiefer Eingriff in den Kernbereich der verfassungsrechtlich geschützten Privatsphäre der Bevölkerung gem. Art. 13 BV [4] und widerspricht somit auch Art. 36 Abs. 4 BV [2].

50
Ab
s.
7

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Auf jeden Fall muss festgehalten werden, dass E2E-Verschlüsselung nicht davon betroffen ist. Das Digitale Briefgeheimnis muss auf jeden Fall gewahrt werden.</p> <p>Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
52	Anhebung der Schwellenwerte	<p>Aufgrund der geplanten Automatisierung und auch drastischen Kostenreduzierung wird in Zukunft die ohnehin in den letzten Jahren schon stark gestiegenen Anzahl Auskünfte/Überwachungen weiter wachsen und deshalb müssen die Schwellenwerte unbedingt angehoben werden. Wir schlagen folgende Schwellenwerte vor: 1337 Auskunftsgesuche bzw. 420 Überwachungsaufträge</p>
54 Abs. 2 lit. h	Streichung der Änderungen	<p>Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
56	Positionsbestimmung streichen	<p>Der erläuternde Bericht hält fest, dass mit 5G neu eine Positionsbestimmung möglich sei. Diese Positionsbestimmung sei im Unterschied zur bisher angewandten Standortbestimmung «weitaus präziser». Eine Begründung, weshalb eine solche Ausweitung notwendig ist, wird indes nicht geliefert. Nur weil eine</p>

52

54
Abs.
2
lit.
h

56

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>genauere Positionsbestimmung mit 5G möglich ist, begründet dies nicht automatisch die Notwendigkeit der Neueinführung der Positionsbestimmung.</p> <p>Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Wir fordern, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positionsbestimmung verboten ist.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
56a Abs. 1	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].
56b Abs. 1	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
56 Abs. 2 lit. e Ziff. 9	Streichung der Änderungen	<p>Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>

56
b
Abs.
s.
1

56
Abs.
s.
2
lit.
e
Ziff.
f.
9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
62 lit. a	Streichung Ports	<p>Die Erweiterung um Quell- und Zielporntnummern ist eine grosse Ausweitung der Überwachung.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
63	Die Formulierung von «festgestellter Aktivität» soll nicht auf «feststellbare Aktivität» geändert werden.	<p>Gemäss Art. 68 Abs. 1 lit. a VÜPF ist Paging die Bestimmung des Standorts bei der letzten Aktivität. Gemäss Art.63 Abs. 1 VÜPF müssen Mobilfunkanbieter den Standort der letzten feststellbaren Aktivität und nicht mehr der letzten festgestellten Aktivität bestimmen. Dies ist ebenfalls eine Ausweitung der Überwachung und hat ebenfalls nichts mit 5G zu tun.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
63 Abs. 1	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p>

62
lit.
a63
Ab
s.
1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
<p>63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 und 3</p>	<p>Streichung der Änderungen</p>	<p>Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
<p>67 Abs. 1 lit. a, b und c</p>	<p>Streichung der Änderung</p>	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung.</p>

63
Abs.
2
lit.
h
Ziff.
1
und
3

67
Abs.
1
lit.
a,
b
und
c

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].
68 Abs. 1 lit. b und c	Positionsbestimmung streichen	<p>Der erläuternde Bericht hält fest, dass mit 5G neu eine Positionsbestimmung möglich sei. Diese Positionsbestimmung sei im Unterschied zur bisher angewandten Standortbestimmung «weitaus präziser». Eine Begründung, weshalb eine solche Ausweitung notwendig ist, wird indes nicht geliefert. Nur weil eine genauere Positionsbestimmung mit 5G möglich ist, begründet dies nicht automatisch die Notwendigkeit der Neueinführung der Positionsbestimmung.</p> <p>Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Wir fordern, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positionsbestimmung verboten ist.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs «ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte» [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
68 Abs. 1 lit. a, b und c	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>

Quellen:

[1] https://www.li.admin.ch/sites/default/files/2021-08/upf_jahresbericht_inhalt_de_20-07.pdf S.16

[2] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_36

[3] https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2021/96/cons_1/doc_6/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2021-96-cons_1-doc_6-de-pdf-a.pdf

[4] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_13

[5] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/267/de#art_273

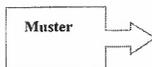
[6] <https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2020/2004/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2020-2004-de-pdf-a.pdf#page=2>

[7] <https://www.piratenpartei.ch/2021/05/20/abstimmungsbeschwerde-der-piratenpartei-gegen-pmt/>

[8] https://sui-generis.ch/article/view/sg.177/1828#_Toc69740172

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Allgemein	Erhöhung der Entschädigung	Durch die Absenkung der Entschädigungen können die MWP nicht mehr kostendeckend ihre Mitwirkung ausführen. Ferner muss Überwachung auch kosten, dass nicht mehr mutmasslich mehr Abfragen/Überwachungen als notwendig getätigt werden. Die aktuellen Entschädigungen widersprechen ebenfalls Art. 38 Abs. 2 BÜPF, dass MWP angemessene Entschädigungen erhalten.
Art 15, Abs. 2	«kann» durch muss «ersetzen»	Entstandene Kosten müssen abgegolten werden.
Art 15, Abs. 2 und Abs. 3	streichen	Entstandene Kosten müssen abgegolten werden.



Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Muster →

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Muster →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Salt.

Salt Mobile SA
Rue du Caudray 4
CH-1020 Renens 1

Dienst Überwachung Post und Fernmeldeverkehr ÜPF
Rechtsetzungsteam
Informatik Service Center ISC-EJPD
CH-3003 Bern

Eingereicht als pdf und word per email an: aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Renens, 23. Mai 2022

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Anhörung betreffend die Teilrevision der Verordnungen zum Bundesgesetz BÜPF bedanken und nehmen dazu Stellung wie folgt.

Salt leistet einen Beitrag zur Strafverfolgung wie bereits heute der Fall, die Anforderungen müssen jedoch verhältnismässig bleiben. So lehnen wir etliche Punkte in der laufenden Revision der Verordnungen zum BÜPF ab, da es sich um einseitige Anpassungen zu Lasten der Fernmeldediensteanbieterinnen handelt unter dem Vorwand von technologischer Entwicklung. Grundsätzliche konzeptionelle Probleme bei der Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen für die Fernmeldeüberwachung - einer Staatsaufgabe - sind weiterhin nicht gelöst.

Unter dem Vorwand einer Anpassung an die technologische Entwicklung konkret die 5G-Technologie sollen den Fernmeldediensteanbieterinnen (FDA) resp. den Mitwirkungspflichtigen etliche weitere Pflichten auferlegt werden. So sollen ihre Antwortzeiten verkürzt werden, Aufgaben neu als Pikettdienst deklariert werden und somit auch ausserhalb der Büroarbeitszeiten erfüllt werden.

Funktionalitäten wie die Lokalisierung von Mobilfunkkunden sollen von den Mobilnetzbetreiberinnen mit 5G zur Verfügung gestellt werden (LALS), die in den heutigen Netzen noch gar nicht möglich sind, da dafür sogenannte standalone 5G-Netze erforderlich sind. Eine genaue Bestimmung des Aufenthaltsortes eines hilfesuchenden Mobilkunden, der einen Notruf absetzt, ist übrigens bereits mit dem revidierten Fernmeldegesetz mittels GPS-Ortung des Mobiltelefons vorgesehen.

Bei gewissen neuen Auskunftstypen werden die für sensible Fernmeldedaten zwingend nötigen Bewilligungen durch ein Zwangsmassnahmengericht ausgehebelt. Der Datenschutz wird teilweise untergraben, und Verschlüsselungen sollen nicht angebracht werden; dies steht in krassem Gegensatz zu den heutigen Anforderungen der Nutzer und deren Verlangen nach mehr Sicherheit.

Es wird eine weitere Automatisierung von gewissen Auskunftsanfragen bei den Mitwirkungspflichtigen gefordert, ohne dass sie dafür entschädigt würden. Automatisierung verringert nicht einfach so den Personalaufwand und die Kosten, sondern muss umgesetzt und unterhalten werden, was sehr wohl Aufwand bei den Mitwirkungspflichtigen verursacht.

Das zentrale Problem der Entschädigung bleibt. So sollen die Mitwirkungspflichtigen weiterhin für alle Investitionen nicht entschädigt werden, sondern nur für den operativen Aufwand, wo deren Entschädigungen bereits mehrmals reduziert wurden. Gemäss Bundesgesetz tragen die Mitwirkungspflichtigen die Kosten für die Einrichtungen selbst, erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für die Kosten der Aufgaben. Der Bundesrat hat aber bereits die Kompetenz, gewisse Auskunftsanfragen als gratis zu deklarieren.

Dieser Ansatz ist schlichtweg falsch. Strafverfolgung ist eine Staatsaufgabe, und die Kosten für alle Überwachungsmassnahmen bei den FDA resp. Mitwirkungspflichtigen müssen somit auch vom Staat getragen werden. Dieser Punkt müsste mit einer Anpassung auf Gesetzesstufe angegangen werden.

Bei der geplanten Revision der Verordnungen findet wiederholt eine einseitige Verschiebung zu Lasten der FDA und vorerst insb. der Mitwirkungspflichtigen wie Salt statt, Fristen werden bei den FDA verkürzt und Kosten fallen offenkundig auch nur bei den FDA mit «gewissen Investitionen» an. Dies liest sich bereits fast belanglos in der Mitteilung des Bundesrates zur Vernehmlassung vom 16.02.2022:

Die bisherigen Fristen haben sich für die Strafverfolgungsbehörden als zu lang erwiesen. Die vorgesehenen Anpassungen der vier Verordnungen haben aus heutiger Sicht keine erheblichen finanziellen und personellen Auswirkungen auf Bund und Kantone. Einzelne Unternehmen werden voraussichtlich gewisse Investitionen tätigen müssen, um die zusätzlichen Informationen liefern zu können.

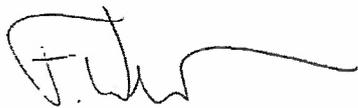
98% der Überwachungen finden auf den Mobilnetzen statt. Salt erbringt schon jetzt täglich Leistungen für den Bundesdienst ÜPF und die Strafverfolgungs-/Untersuchungsbehörden. Oft gehen diese Leistungen weit über den Dienst nach Vorschrift hinaus, in etlichen Fällen ist zudem Beratung der Behörden nötig, da die Materie oft sehr technisch und komplex ist.

Die FDA sind private Firmen und erbringen eben Fernmeldedienste für ihre Kunden, das ist ihr zentraler Auftrag und ihre Kernkompetenz. Alle Kosten für Verpflichtungen für Überwachungsmassnahmen, die oft einzig und alleine zu diesem Zweck umgesetzt werden, sind vom Staat zu tragen. Und die den FDA auferlegten Verpflichtungen müssen immer dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen.

Für eine detaillierte Rückmeldung mit konkreten Anpassungsvorschlägen zu den einzelnen Artikeln in den Entwürfen der Verordnungen verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Branchenverbandes asut, welche wir vollumfänglich unterstützen.

Wir bitten um wohlwollende Aufnahme unserer Position.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Weber', with a long horizontal flourish extending to the right.

Felix Weber
Senior Regulatory Affairs Manager

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Per E-Mail:

[aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.
admin.ch](mailto:aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch)

Bern, 10. Mai 2022

Entwurf Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Februar 2022 haben Sie unsere Konferenz eingeladen, zu den erwähnten Vorlagen Stellung zu nehmen. Hierfür danken wir Ihnen bestens. Aufgrund der Komplexität einzelner Bereiche haben wir auf die Ausfüllung des Fragebogens verzichtet. Zu drei Punkten möchten wir aber dennoch gerne Stellung nehmen:

1. Die SSK begrüsst, dass auf die neuen Technologien reagiert wird. Wir erachten es jedoch als wichtig, die Gesetzgebung möglichst technologieneutral zu erlassen und technische Details z.B. in Merkblättern, Anhängen oder Vergleichbarem zu regeln, damit rasch auf in hohem Rhythmus erfolgende technologische Innovationen reagiert werden kann. Dies wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht erreicht. Die hochtechnische Ausgestaltung der Verordnung birgt ein gewisses Risiko, dass in Bezug auf die verschiedenen Technologiegenerationen Anforderungslücken und unerwünschter Interpretationsspielraum entstehen. Aus diesem Grund wäre eine deutlich technologieneutralere Formulierung prüfenswert, um sowohl die bisherigen 3G- und 4G-Technologien als auch die sich zum neuen Standard entwickelnde 5G-Technologie und künftige Technologien abzudecken.
2. Die SSK bedauert es sehr, dass hinsichtlich der Gebühren weiterhin auf die vorab auch administrativ aufwändige Verrechnung pro Auftragsstyp gesetzt wird. Dies obwohl inzwischen die Grundlage zur unvergleichlich schlankeren Verrechnung von Jahrespauschalen geschaffen ist und solche im Übrigen auch die Budgetierung massgeblich erleichtern würden.
3. Für von der Staatsanwaltschaft beantragte und vom Zwangsmassnahmengericht bewilligte verdeckte Überwachungsmassnahmen kommen unter anderem IMSI-Catcher zum Einsatz. In den Mobilfunknetzen 4G/3G wird die IMSI als eindeutige Identifikation von SIM-Karten verwendet. Mittels IMSI-Catcher kann mit mehreren Messungen an geografisch unabhängigen Orten einer Zielperson bzw. deren mitgeführtem Mobiltelefon eine IMSI zugeordnet werden. Bei einem IMSI-Catcher Einsatz im 5G-Netz ist dies jedoch nicht möglich und kann lediglich die sogenannte SUCI (fortlaufend ändernder, verschlüsselter Identifikator) ermittelt werden. Um dann die eindeutige Identifizierungsnummer SUPI (entspricht dem IMSI im 4G/3G-Netz) zu erhalten, müssen die vom IMSI-Catcher erhaltene SUCI permanent, automatisch und in

Echtzeit über eine Schnittstelle übersetzt werden können. Ziel der Massnahme ist also nicht die (einmalige) Lieferung von Identifikatoren in Echtzeit, sondern eine Schnittstelle, die permanent Auskünfte während dem Einsatz des IMSI-Catchers liefern muss.

Bei einem Catcher-Einsatz fallen meist mehrere tausend SUCI an. Der dazugehörige neue Auskunftstyp in der Gebührenverordnung GebV-ÜPF ist als "technische Auskunft" eingestuft. Da die Abrechnung laut Art. 3 GebV-ÜPF für die "technische Auskunft" pro Auskunftsgesuch (CH 75 an ÜPF und 125 CH an den Provider) erfolgt und ein Auskunftsgesuch aus einem SUCI besteht, können die Kosten für einen Catcher-Einsatz explodieren.

Kurz: Werden Art. 48b VÜPF und die dazu gehörenden Änderungen von Art. 3 Abs. 4 Bst. b und dem Anhang der GebV ÜPF gemäss dem vorgeschlagenen Revisionsentwurf in Kraft gesetzt, kann es bei Einsätzen von IMSI-Catchern zu explodierenden Kosten von mehreren 100'000 bis über 1'000'000 Franken kommen. Wir bitten Sie deshalb eindringlich, geeignete Änderungen vorzunehmen, um dies zu verhindern.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Michel-André Fels
Präsident SSK-CPS



Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR
Association suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire ASM
Associazione svizzera dei magistrati ASM
Associaziun svizra dals derschaders ASD

Per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Neuenburg, 19. Mai 2022

Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit. Die zur Diskussion stehenden Vorhaben beinhalten keine Aspekte, welche im Lichte der statutarischen Aufgaben der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR-ASM) nach einer besonderen Stellungnahme unsererseits verlangen würden. Entsprechend verzichten wir auf eine Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

Marie-Pierre de Montmollin
Präsidentin SVR-ASM



Schweizerischer Anwaltsverband
Fédération Suisse des Avocats
Federazione Svizzera degli Avvocati
Swiss Bar Association

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
(EJPD)

Per Email versandt:

aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Bern, der 23. Mai 2022

Stellungnahme des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV) zu Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)

Sehr geehrter Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Anwaltsverband bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches

Der Bundesrat wurde durch die Änderung des FMG vom 22. März 2019 in Art. 2 Abs. 2 BÜPF ermächtigt, die Kategorien von Mitwirkungspflichtigen (MWP) gem. Art. 2 Abs. 1 lit. b, c und e BÜPF näher zu umschreiben - mithin also Anbieterinnen von Fernmeldediensten (lit. b), Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste (AAKD, lit. c) und Personen, die ihren Zugang zu einem öffentlichen Fernmeldenetz Dritten zur Verfügung stellen (lit. e).

In die Vernehmlassung geschickt wurde das VÜPF, sowie die auf diese Bezug nehmenden GebV-ÜPF, VD-ÜPF und VVS-ÜPF; betreffend der Änderungen letzterer drei bestehen keine Anmerkungen.

Unsere Analyse ergab, dass das federführende Departement seine gesetzlichen Kompetenzen wesentlich auszubauen sucht und es sich nicht wie vordergründig angegeben um notwendige Anpassungen des Wortlautes zur Spiegelung des technischen Fortschritts handelt; die Änderungen sind nicht durch die 5G-Technologie verursacht, sondern ermöglichen weitere Überwachungsmethoden, die der Dienst ÜPF verwenden können soll. Ein Reflex von allem technisch Möglichen hin zu notwendigen Kompetenzen zu den Rechtseingriffen besteht nicht und es verwundert, weshalb an keiner Stelle auch nur ein Versuch unternommen wird darzustellen, aus welchen Gründen die aktuellen Kompetenzen

nicht ausreichend sind und die Schaffung weiterer Kompetenzen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des BÜPF erforderlich sein sollen. Vor diesem Hintergrund erscheinen die neuen Kompetenzen als blosse Maximalforderungen.

Die Kompetenzerweiterungen bürden Unternehmen neue Belastungen auf und schränken die Privatsphäre und den Datenschutz der Nutzer ein. Insbesondere kritisch sehen wir die Aufhebung der Verschlüsselung sowie neue Auskunft- und Mitwirkungspflichten, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des Dienst ÜPF nicht notwendig sind.

I. Kommentar einzelner Bestimmungen

Einzelnen Artikeln des Vernehmlassungstextes wurden zur Unterscheidung zum geltenden Recht ein «v» voran gestellt (-> vVÜPF).

1. Art. 42a Abs. 1 lit. c, Art. 43a Abs. 1 lit. c vVÜPF

Art. 42a Abs. 1 lit. c, Art. 43a Abs. 1 lit. c vVÜPF sollten ersatzlos gestrichen werden, um dem Charakter des «Auskunftstyp[s] IR_51/52» als Auskunft sicherzustellen, bei der es sich nicht um eine Überwachungsmaßnahme handelt.

Die Grenzen zwischen Auskunft und Überwachung werden unzulässig verschoben. Bei «Datum und Uhrzeit, Art der Aktivität, verwendetes Protokoll sowie IP- Adresse und Portnummer des Clients» handelt es sich um sekundäre Kommunikationsdaten, Verkehrs- und Verbindungsdaten. A maiore ad minus betreffend dieser im strafrechtlichen Zusammenhang dem Richtervorbehalt zur Erhebung unterfallender Daten (vgl. u.a. BGE 141 IV 108 S. 119) wird man im Sinne der Einheit der Rechtsordnung annehmen müssen, dass es sich bei der Abfrage der genannten Daten bereits um eine Überwachungsmaßnahme - und nicht um eine blosse Auskunft handelt. Entsprechend können diese Daten iSd Art. 42a Abs. 1 lit. c, Art. 43a Abs. 1 lit. c vVÜPF nicht Teil einer Auskunft sein.

2. Art. 50 Abs. 7 vVÜPF

Art. 50 Abs. 7 vVÜPF sollte ersatzlos gestrichen werden, um den Wirtschaftsstandort Schweiz nicht zu gefährden und ein legitimes Bedürfnis aller Nutzer an einer sicheren Kommunikation zu wahren.

Dem Entwurf nach sollen FDAs und AAKDs mit weitergehenden Pflichten zur Entschlüsselung des Fernmeldeverkehrs verpflichtet werden. Dies ist aus einer Reihe von Gründen abzulehnen, die Neuerung ersatzlos zu streichen und den ausreichenden Regelungsrahmen unverändert beizubehalten.

Asymmetrisch verschlüsselte Kommunikation (Verschlüsselung mit öffentlichem Schlüssel und Entschlüsselung mit privatem Schlüssel) nachträglich zu entschlüsseln ist nach heutigem technischen Stand ohne Erlangung des privaten Schlüssels nicht möglich. Die vom federführenden Departement vorgeschlagene Lösung (vgl. Erläuternder Bericht, S. 39), die Diensteanbieter zur Vorhaltung einer vor der Verschlüsselung abgegriffenen Kopie jedweder vorzuhalten, ist abzulehnen. Anbieter zur Speicherung aller Daten aller Nutzer vor einer asymmetrischen Verschlüsselung zu verpflichten, ist ein Irrweg.

Die Sicherheit der Kommunikation aller Benutzer wäre gefährdet. Durch die Verpflichtung zur Vorhaltung einer (unverschlüsselten) Kopie aller Kommunikationsdaten würde das Erreichen des Ziels der Verschlüsselung, die sichere Kommunikation, nicht mehr erreichbar sein und

Diensteanbieter würden zum Ziel von Attacken werden. Folge wäre ein erheblicher Verlust von Datensicherheit und Privatsphäre für alle Nutzer.

Aufgrund der Unerreichbarkeit des Ziels der Verschlüsselung, die Sicherstellung einer die Privatsphäre schützenden, sicheren Kommunikation, stünden Unternehmen am Standort Schweiz vor dem wirtschaftlichen Aus. Die Wirtschaftsfreiheit der Unternehmen wäre ungerechtfertigt so weit eingeschränkt, dass sich ein Dienst zur sicheren Kommunikation nicht mehr betreiben liesse. Den Kunden müsste aus Gründen der Transparenz diese wesentliche Änderung (Diensteanbieter erstellen und unterhalten unverschlüsselte Kopie aller Kommunikation) angezeigt werden. Dies würde absehbar zu einem Wechsel zu anderen (ausländischen) Anbietern und einem Ende des Geschäftsbetriebes von Diensteanbietern mit Standort Schweiz führen. Dem Wirtschaftsstandort Schweiz wäre hierdurch geschadet, Privatpersonen würden auf ausländische Anbieter ausweichen, das Ziel der Steuerung der öffentlichen Sicherheit klar verfehlt - und es dürften wesentliche Haftungsrisiken für den Bund, und damit für die Allgemeinheit entstehen.

3. Fehlende Rechtsmittel der MWP / Meldepflicht nach missbräuchlichen Anfragen/Massnahmen

Wir empfehlen den Rechtsstaat gegenüber Missbrauch zu stärken und Rechtsmittel der MWP einzuführen. Die Vorlage scheint davon auszugehen, dass jede Anordnung rechtmässig erfolgen wird und missbräuchliche Anfragen, insbesondere auch bei Beteiligung ausländischer Stellen, nicht abgewehrt werden können müssen.

An dieser Sichtweise bestehen Zweifel. Es sollten jedenfalls Rechtsmittel der MWP ohne aufschiebende Wirkung bei Gefahr im Verzug, in übrigen Fällen mit aufschiebender Wirkung bestehen, um etwaige missbräuchliche Anfragen abwehren und die Grundrechte der betroffenen zu wahren, die über die Massnahmen ohnehin nicht informiert werden.

Zudem sollte den BÜPF eine aktive Meldepflicht gegenüber den Betroffenen im Fall von missbräuchlichen Anfragen/Massnahmen treffen, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre Rechte ausüben zu können.

4. Zusätzlicher Änderungsbedarf

4.1 Art. 3 lit. b VÜPF

Wir empfehlen die Streichung der Option «Telefax» in Art. 3 lit. b VÜPF. Die Übermittlung per Telefax ist kein sicheres Übertragungsmittel und sollte ein solches nicht ersetzen.

4.2 Art. 21 (v)VÜPF

Wir empfehlen die Abschaffung der Vorratsdatenspeicherung iSd Art. 21 (v)VÜPF. Die aus ihr resultierende anlasslose Massenüberwachung verletzt die Grundrechte aller betroffenen Nutzer.

Bereits die gültige Fassung des Art. 21 VÜPF erscheint rechtswidrig, da diese die Grundrechte der Betroffenen unverhältnismässig beeinträchtigt. Eine Ausweitung der im Rahmen der Massenüberwachung vorzuhaltenden Daten (vgl. insbesondere Art. 21 Abs. 6 vVÜPF) würde eine Vertiefung der Grundrechtsverletzungen darstellen und ist aus unserer Sicht abzulehnen. Der Bund wird - insbesondere im Lichte der aktuell anhängigen Verfahren und dessen Ausstrahlungswirkung - weiteren Haftungsrisiken ausgesetzt, für die letztlich die Allgemeinheit

einzustehen hätte. Solange sich der EGMR und auch das Bundesverwaltungsgericht nicht abschliessend zur bisherigen Rechtslage/anlasslose Massenüberwachung im Rahmen der Kabelaufklärung geäussert hat, ist es jedenfalls abzulehnen gleichgerichtete Grundrechtseinschränkungen zu vertiefen.

Wir empfehlen über die Ablehnung der Kompetenzerweiterungen hinausgehend die vollständige Abschaffung der anlasslosen Massenüberwachung, Art. 21 VÜPF bzw. jedenfalls dessen Aussetzung durch Aufnahme eines Moratoriums in Art. 21 VÜPF bis zur höchstrichterlichen Klärung zur generellen Zulässigkeit der anlasslosen Massenüberwachung.

Der Schweizerische Anwaltsverband dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Präsidentin SAV

Generalsekretär SAV

Birgit Sambeth Glasner

René Rall

Handwritten signature of Birgit Sambeth Glasner in black ink, featuring a stylized 'B' and 'G'.Handwritten signature of René Rall in black ink, featuring a stylized 'R'.

Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

Per E-Mail an:
aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Bern, 23. Mai 2022

Stellungnahme zur Teilrevision Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Am 16. Februar 2022 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision von vier Ausführungserlassen zum Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) eingeladen. Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) vertritt die Interessen der Telekomanbieterinnen, die von diesen Erlassen direkt betroffen sind. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese hiermit gerne fristgerecht wahr.

Mit den Teilrevisionen beabsichtigt der Bundesrat eine Anpassung der Verordnungen an die 5G-Technologie. Diese Zielsetzung können wir grundsätzlich nachvollziehen. Jedoch werden an diversen Stellen darüber hinaus Änderungen vorgeschlagen. Diese Änderungen auferlegen den betroffenen Anbieterinnen erhebliche neue Verpflichtungen, sie verschieben das Gleichgewicht der Interessen zwischen Strafverfolgung und betroffenen Anbieterinnen zulasten der betroffenen Anbieterinnen, und sie weiten die Überwachungsmöglichkeiten, auch entgegen Grundprinzipien des Datenschutzes, deutlich aus. Viele dieser Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sind aus Sicht der asut nicht sachgerecht, unverhältnismässig und erhöhen die Systemkomplexität. asut stellt die Fernmeldeüberwachung nicht in Frage und die Telekommunikationsbranche ist bereit, ihren Teil beizutragen, um die Strafverfolgung zu unterstützen. Der Umfang der Kritikpunkte an den Verordnungen ist jedoch so gross, dass aus Sicht der asut die Teilrevisionen abgelehnt und überarbeitet werden müssen.

Grundsätzliche Bemerkungen zu den Teilrevisionen der Verordnungen zum BÜPF

- Bei der Ausweitung der Pflichten und Massnahmen für die mitwirkungspflichtigen Anbieterinnen fehlt eine Fokussierung auf Bereiche, welche in der Praxis auch von Bedeutung sind. Verschiedene neue Vorgaben sind oftmals sehr spezifisch und nur beschränkt relevant (nice-to-have). Die Umsetzung dieser Vorgaben zieht bei den Anbieterinnen jedoch substantielle Investitionen sowie Betriebsaufwände nach sich. Neben den Kosten erhöht sich auch die Komplexität der Systeme und stetig ändernde Anforderungen (z.B. Automatisierung, Sicherheitsanforderungen) erschweren die Planungs- und Investitionssicherheit.
- Dies zeigt sich beispielhaft an der Forderung nach mehr Automatisierung. Automatisierung mag auf Seiten der Strafverfolger den Aufwand verringern. Nicht jedoch bei allen Anbieterinnen. Müssen die Systeme zur Automatisierung doch zuerst beschafft (Investitionen) und anschliessend betrieben (Wartung, Unterhalt, Anpassungen) und weiterentwickelt werden. Die Entschädigungen für den Aufwand bei den Anbieterinnen sind dabei nicht kostendeckend und die Finanzierungslücke wird zunehmend grösser: Einerseits, weil neue Anforderungen zu erneuten Investitionen führen und andererseits, weil die Entschädigung für einzelne Überwachungsmassnahmen massiv reduziert wurden (z.B. Reduktion der Entschädigung für die Bearbeitung von Gesuchen von CHF 250 auf CHF 3 im Rahmen der letzten Revision der GebV-ÜPF).

- Der Bereich Automatisierung zeigt auch die datenschutzrechtlichen Probleme auf. Einerseits wird das Datenschutzprinzip der Minimierung der Datensammlungen und -speicherung verwässert. Andererseits können mit der Automatisierung immer mehr Personen auf immer umfangreichere Daten zugreifen, was dem Prinzip «need-to-know» widerspricht.

Detaillierte Kritikpunkte

- **Investitionen und Aufwand:** Die Einführung diverser 5G-relevanter Abfragen erfordert den Einsatz und Betrieb neuer Systeme. Auch diverse kleinere Anpassungen an bestehenden Vorgaben werden zu zusätzlichem Aufwand und Investitionen führen (z.B. Art. 56a, 56b, 60 VÜPF) und die Verkürzung der Reaktionszeiten (Art. 14 Abs. 2 Bst. d VD-ÜPF) zieht einen Ausbau der Pikettdienste nach sich. Da die Anforderungen an 5G noch nicht definiert sind, lassen sich nicht alle Anpassungen gleichzeitig planen und umsetzen, was zusätzlich zu Doppelspurigkeiten führen wird.
- **Nicht umsetzbare Massnahmen:** Einzelne Massnahmen sind technisch nicht umsetzbar (z.B. Art. 60 Bst. g 2 VÜPF) oder müssen gemäss Bestätigung der Behörden gar nicht umgesetzt werden (z.B. Art. 20a Abs. 1 VÜPF: Online-Identifizierung gemäss FINMA Rundschreiben 2016/7). Solche Massnahmen sollen konsequent als Empfehlung formuliert werden und nicht als zwingende Vorgabe.
- **Zugangsmittel für verdeckte Ermittlung:** Die Abgabe von Zugangsmitteln (z.B. SIM-Karte) an Polizeibehörden ohne gemäss BÜPF eine Ausweiskopie zu hinterlegen ist rechtlich nicht zulässig oder zumindest unklar. Zudem führt dies in der Praxis zu Situationen, wo die Identität des Ermittlers nicht mehr geschützt werden kann (z.B. wenn bei einer Anfrage ersichtlich wird, dass ein Ausweis fehlt). Zugangsmittel für die Ermittlung sollen via zentrale Bundesstelle bereitgestellt werden.
- **Positionsbestimmung (LALS):** Die Spezifizierung von LALS durch 3GPP ist noch nicht abgeschlossen. Zudem wird LALS nur für 5G-Standalone (5GS) verfügbar sein und nicht für die heute bereits in Betrieb stehenden 5G-Anlagen. Daher ist diese Vorgabe auf 5GS zu begrenzen bzw. die Einführung von LALS auf eine spätere Revision der Verordnung aufzuschieben, da dann die technische Norm für LALS auch vorliegt.
- **Datensicherheit und Datenschutz:** Die Forderungen, sicherheitsrelevante Techniken wie Verschlüsselungen nicht mehr zu nutzen oder zu entfernen sowie die Ausweitung der Auskunftsdaten (z.B. auf Randdaten, die eigentlich eine Überwachungsmaßnahme darstellt) steht im Widerspruch zum Datenschutz sowie zu den Anstrengungen, die Datensicherheit (Cybersecurity) zu stärken.
- **Zusätzliche Überwachungsanforderungen:** Zusätzliche Überwachungsanforderungen (z.B. Art. 50 Abs. 10 VÜPF) mit Auswirkungen auf die Systemstruktur (v.a. Kundensysteme) der Anbieterinnen sollen gestrichen werden oder zumindest nur gegen Entschädigung umgesetzt werden.
- **Übergangsfristen:** Angesichts der komplexen Umsetzung der neuen und erweiterten Vorgaben sowie der notwendigen Investitionen und betrieblichen Anpassungen sollen die Übergangsfristen deutlich verlängert werden.
- **Differenzen zwischen Verordnungstext und erläuterndem Bericht:** Im erläuternden Bericht werden diverse Vorgaben detaillierter spezifiziert, als in der Verordnung. Beispielsweise der Automatisierungsgrad (zu Art. 18 VÜPF) oder beim Identifikator für die OTO-ID, d.h. dem Glasfaser-Heimanschluss (zu Art. 35 Abs. 1 Bst. d). Dies schafft Rechtsunsicherheit und soll daher geklärt werden.

Wie eingangs erwähnt, anerkennen wir die Bedeutung der Fernmeldeüberwachung für die Strafverfolgung. Wir sind jedoch überzeugt, dass mit einer grundlegenden Überarbeitung der Verordnungen eine praxistaugliche Fernmeldeüberwachung möglich ist. Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Peter Grütter
Präsident

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	23. Mai 2022
Amt/office/ufficio	Schweizerischer Verband der Telekommunikation (asut)
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Dominik Müller / 079 439 96 00 / mueller@asut.ch Christian Grasser / 079 319 09 17 / grasser@asut.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT SI NO

Im erläuternden Bericht des Bundesrates zur den Teilrevisionen wird festgehalten, dass diese im Wesentlichen auf die Anpassung der Verordnungen an die 5G-Technologie abzielen. Diese Zielsetzung können wir grundsätzlich nachvollziehen und diverse Anpassungen sind damit auch sachlich erklärbar. Jedoch werden an diversen Stellen über den vom Bundesrat aufgezeigten Rahmen hinaus Änderungen vorgenommen; teilweise vermeintlich geringfügige Anpassungen, jedoch mit gravierenden Auswirkungen. Sie auferlegen den betroffenen Anbieterinnen erhebliche neue Verpflichtungen, sie verschieben das bisherige Gleichgewicht der Interessen zwischen Strafverfolgung und betroffenen Anbieterinnen zulasten der betroffenen Anbieterinnen, und sie weiten die Überwachungsmöglichkeiten, unter anderem auch entgegen klaren Grundprinzipien des Datenschutzes, deutlich aus. Viele dieser Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sind aus Sicht des Schweizerischen Verbandes der Telekommunikation (asut) nicht sachgerecht, unverhältnismässig und erhöhen mitunter die Systemkomplexität. asut stellt die Fernmeldeüberwachung nicht in Frage und die Telekommunikationsbranche ist bereit, ihren Teil beizutragen, um die Strafverfolgung zu unterstützen. Der Umfang der Kritikpunkte an den Verordnungen (siehe detaillierte Anträge in den folgenden Tabellen) ist jedoch so gross, dass aus Sicht der asut die Teilrevisionen abgelehnt und überarbeitet werden müssen.

Einleitend einige grundsätzliche Bemerkungen zu den Teilrevisionen der Verordnungen zum BÜPF

- Bei der Ausweitung der Pflichten und Massnahmen für die mitwirkungspflichtigen Anbieterinnen fehlt eine Fokussierung auf Bereiche, welche in der Praxis auch von Bedeutung sind. Verschiedene neue Vorgaben sind oftmals sehr spezifisch und nur beschränkt relevant (nice-to-have). Die Umsetzung dieser Vorgaben zieht bei den Anbieterinnen jedoch substantielle Investitionen sowie Betriebsaufwände nach sich. Neben den Kosten erhöht sich auch die Komplexität der Systeme und stetig ändernde Anforderungen (z.B. Automatisierung, Sicherheitsanforderungen) erschweren die Planungs- und Investitionssicherheit.
- Dies zeigt sich beispielhaft an der Forderung nach mehr Automatisierung. Automatisierung mag auf Seiten der Strafverfolger den Aufwand verringern. Nicht jedoch bei allen Anbieterinnen. Müssen die Systeme zur Automatisierung doch zuerst beschafft (Investitionen) und anschliessend betrieben (Wartung, Unterhalt, Anpassungen) und weiterentwickelt werden. Die Entschädigungen für den Aufwand bei den Anbieterinnen sind dabei nicht kostendeckend und die Finanzierungslücke wird zunehmend grösser: Einerseits, weil neue Anforderungen zu erneuten Investitionen führen und andererseits, weil die Entschädigung für einzelne Überwachungsmassnahmen massiv reduziert wurden (z.B. Reduktion der Entschädigung für die Bearbeitung von Gesuchen von CHF 250 auf CHF 3 im Rahmen der letzten Revision der GebV-ÜPF).
- Der Bereich Automatisierung zeigt auch die datenschutzrechtlichen Probleme auf. Einerseits wird das Datenschutzprinzip der Minimierung der Datensammlungen und -speicherung verwässert. Andererseits können mit der Automatisierung immer mehr Personen auf immer umfangreichere Daten zugreifen, was dem Prinzip «need-to-know» widerspricht.

Detaillierte Kritikpunkte zu den Teilrevisionen der Verordnungen zum BÜPF

- **Investitionen und Aufwand:** Die Einführung diverser 5G-relevanter Abfragen erfordert den Einsatz und Betrieb neuer Systeme. Auch diverse kleinere Anpassungen an bestehenden Vorgaben werden zu zusätzlichem Aufwand und Investitionen führen (z.B. Art. 56a, 56b, 60 VÜPF) und die Verkürzung der Reaktionszeiten (Art. 14 Abs. 2 Bst. d VD-ÜPF) zieht einen Ausbau der Pickettdienste nach sich. Da die Anforderungen an 5G noch nicht definiert sind, lassen sich nicht alle Anpassungen gleichzeitig planen und umsetzen, was zusätzlich zu Doppelspurigkeiten führen wird.
- **Nicht umsetzbare Massnahmen:** Einzelne Massnahmen sind technisch nicht umsetzbar (z.B. Art. 60 Bst. g 2 VÜPF) oder müssen gemäss Bestätigung der Behörden gar nicht umgesetzt werden (z.B. Art. 20a Abs. 1 VÜPF: Online-Identifizierung gemäss FINMA Rundschreiben 2016/7). Solche Massnahmen sollen konsequent als Empfehlung formuliert werden und nicht als zwingende Vorgabe.
- **Zugangsmittel für verdeckte Ermittlung:** Die Abgabe von Zugangsmitteln (z.B. SIM-Karte) an Polizeibehörden ohne gemäss BÜPF eine Ausweiskopie zu hinterlegen ist rechtlich nicht zulässig oder zumindest unklar. Zudem führt dies in der Praxis zu Situationen, wo die Identität des Ermittlers nicht mehr geschützt werden kann (z.B. wenn bei einer Anfrage ersichtlich wird, dass ein Ausweis fehlt). Zugangsmittel für die Ermittlung sollen via zentrale Bundesstelle bereitgestellt werden.
- **Positionsbestimmung (LALS):** Die Spezifizierung von LALS durch 3GPP ist noch nicht abgeschlossen. Zudem wird LALS nur für 5G-Standalone (5GS) verfügbar sein und nicht für die heute bereits in Betrieb stehenden 5G-Anlagen. Daher ist diese Vorgabe auf 5GS zu begrenzen bzw. die Einführung von LALS auf eine spätere Revision der Verordnung aufzuschieben, da dann die technische Norm für LALS auch vorliegt.
- **Datensicherheit und Datenschutz:** Die Forderungen, sicherheitsrelevante Techniken wie Verschlüsselungen nicht mehr zu nutzen oder zu entfernen sowie die Ausweitung der Auskunftsdaten (z.B. auf Randdaten, die eigentlich eine Überwachungsmassnahme darstellt) steht im Widerspruch zum Datenschutz sowie zu den Anstrengungen, die Datensicherheit (Cybersecurity) zu stärken.
- **Zusätzliche Überwachungsanforderungen:** Zusätzliche Überwachungsanforderungen (z.B. Art. 50 Abs. 10 VÜPF) mit Auswirkungen auf die Systemstruktur (v.a. Kundensysteme) der Anbieterinnen sollen gestrichen werden oder zumindest nur gegen Entschädigung umgesetzt werden.
- **Übergangsfristen:** Angesichts der komplexen Umsetzung der neuen und erweiterten Vorgaben sowie der notwendigen Investitionen und betrieblichen Anpassungen sollen die Übergangsfristen deutlich verlängert werden.
- **Differenzen zwischen Verordnungstext und erläuterndem Bericht:** Im erläuternden Bericht werden diverse Vorgaben detaillierter spezifiziert, als in der Verordnung. Beispielsweise der Automatisierungsgrad (zu Art. 18 VÜPF) oder beim Identifikator für die OTO-ID, d.h. dem Glasfaser-Heimanschluss (zu Art. 35 Abs. 1 Bst. d). Dies schafft Rechtsunsicherheit und soll daher geklärt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
3, Abs. 1 Bst. a.	Genereller Hinweis	Die Vorgabe seitens des EJPD soll keine Auswirkung haben auf die Kommunikationsvorgaben seitens des Dienstes ÜPF gegenüber den Anbieterinnen. Die Sicherheitsanforderungen sollen «state of the art» sein.
4a	Formulierungsanpassung: «Die rückwirkende Überwachung beginnt frühestens 185 Tage vor dem Tag ...»	Eine Definition in Monaten ist nicht genügend klar bzw. zu unbestimmt. Eine Angabe nach Tagen erscheint deshalb zielführender. Die zusätzlichen Tage sind dafür eingeplant, dass bei allfällig dazwischenliegenden Wochenenden oder Feiertagen für die Umsetzung ein «Handlungsspielraum» besteht. Sofern nicht nachfolgend im Einzelnen festgehalten, soll diese Anpassung für sämtliche in Diskussion stehenden Dokumente vorgenommen werden.
18 Abs. 2	Formulierungsanpassung: «Sie erteilen die Auskünfte gemäss den Artikeln 35–37, 40–42 a, 43a, 48a und 48b sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 35, 40 und 42 automatisiert. Alle anderen Auskünfte erteilen sie manuell oder automatisiert.»	Der vorgesehene Art. 18 Abs. 2 VÜPF sieht eine Verpflichtung zur automatischen Bearbeitung von Anfragen vor. Die Automatisierung führt dazu, dass die betroffenen Anbieterinnen die Anfragen nicht mehr manuell prüfen können. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass immer wieder Anfragen rechtlich nicht zulässig sind und jeweils verweigert werden konnten. Eine zwingend automatisierte Antwort verhindert eine derartige Prüfung durch die betroffene Anbieterin und beseitigt damit eine rechtsstaatlich wichtige Hürde gegen unzulässige Anfragen; sie untergräbt insbesondere auch die Prinzipien des Datenschutzes. Die Automation ist daher nur als Option, aber nicht als zwingende Vorgabe vorzusehen.
20a Abs. 1	Formulierungsanpassung: «Da der Vorgang des Identitätsnachweises nicht vorgeschrieben ist, ist auch eine Video- oder Online-Identifizierung möglich. Diese orientiert sich an den Sicherheits- und Qualitätsstandards des FINMA-Rundschreibens 2016/7 «Video- und Online-Identifizierung» für die Onlineidentifizierung im Bankenbereich einzuhalten.»	Für die Anbieterinnen ist unbestritten, dass sich eine Video- oder Online-Identifizierung weiterhin am erwähnten FINMA-Rundschreiben zu orientieren hat. Gleichwohl können nicht sämtliche Anforderungen des erwähnten FINMA-Rundschreibens vollumfänglich erfüllt werden, zumal Anbieterinnen auch nicht analog wie Banken funktionieren. So muss es gemäss der – mit dem ÜPF abgestimmten Praxis – weiterhin möglich bleiben, einen automatisierten «Liveness-Check» anzubieten. Eine direkte audiovisuelle Kommunikation zwischen Agenten und Kunden soll deshalb weiterhin nicht zwingend gefordert sein.
20a Abs. 5	Streichung: Dieser Absatz ist in der vorliegenden Version ersatzlos zu streichen.	Vorab erscheint fraglich, ob sich diese Ausnahme auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützt. Nach Auffassung von asut ist dies nicht der Fall. Art. 21 BÜPF sieht vor, dass gewisse Angaben wie Kundenname zwingend zu erfassen sind. Weiter ist es nicht sachgerecht, dass sich die Anbieterinnen darum kümmern müssen, wie sie

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Eventualiter: «Die FDA stellen einer zentralen Stelle beim ÜPF jährlich eine entsprechend einverlangte Anzahl Prepaid-Zugangsmittel zur Verfügung. Die zuständige Stelle beim ÜPF organisiert die Verteilung dieser SIM-Karten an die berechtigten Polizeibehörden der Kantone und des Bundes sowie des NDB. Die zuständige Stelle beim ÜPF gibt den FDA entsprechende Identitäten bekannt, um eine systemmässige Zuordnung bei den FDA zu ermöglichen.»</p>	<p>die Identität berechtigter Fahndungspersonen (nicht) registrieren, um sie nicht zu gefährden. Die Sicherstellung, dass solche SIM-Karten nicht mit Strafverfolgungsbehörden in Zusammenhang gebracht werden können, kann eine Anbieterin letztlich nicht garantieren, da aufgrund der fehlenden Ausweishinterlegung immer entsprechende Rückschlüsse gemacht werden können. Dies aufgrund der einerseits intern zu gewährenden Zugriffsmöglichkeiten, aber auch durch die Tatsache, dass diverse externe Stellen wie z.B. sämtliche Polizeibeamten auf diese automatisierten Informationen zugreifen können. Weiter bleibt unklar, wie Anbieterinnen überprüfen können, welche konkreten Stellen von Bund und Kantonen zum Bezug solcher SIM-Karten berechtigt wären. Diese Angelegenheit muss zwingend in der Aufgabe einer zuständigen Behörde gelegt werden. Es drängt sich eine Zuständigkeit des ÜPF auf, welcher bei allfälligen Auskunftsersuchen zu solchen «Legenden-Nummern» im Bilde ist.</p>
21	<p>Formulierungsanpassung: in allen sechs Absätzen ist «6 Monaten» mit «185 Tagen» zu ersetzen.</p>	<p>Vgl. Begründung unter Art. 4a oben</p>
35 Abs. 1 Bst. b. 2.	<p>Formulierungsanpassung: «...falls bekannt, weitere Kontaktdaten und deren Gültigkeitszeitraum, und...»</p>	<p>Art. 35 betrifft Auskünfte die automatisiert erteilt werden müssen. Die sehr offene Formulierung bezüglich Kontaktdaten mit Gültigkeitszeitraum ist für die technische Umsetzung nicht geeignet, zumal die Anbieterin den Gültigkeitszeitraum von Kontaktdaten grundsätzlich nicht kennt. Und sollte dies auf irgendeine Weise überhaupt erkennbar gemacht werden, so wäre eine entsprechende automatisierte Umsetzung nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich. Den Gültigkeitszeitraum der Dienstleistungserbringung wird gestützt auf Abs. 1 Bst. d. 3. angegeben, was im vorliegenden Kontext wesentlich erscheint.</p>
35 Abs. 1 Bst. c. 2.	<p>Formulierungsanpassung: «...falls bekannt, die Angaben zur natürlichen beziehungsweise juristischen Person, weitere Kontaktdaten und deren Gültigkeitszeitraum, der Angaben, und sowie...»</p>	<p>Siehe Begründung oben bei Art. 35 Abs. 1 Bst. b. 2</p>
36 Abs. 1 Bst. f.	<p>Formulierungsanpassung: «falls zutreffend, die zugehörigen</p>	<p>PUK Codes sind fix und haben keinen Gültigkeitszeitraum.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	PUK- und PUK2-Codes und deren Gültigkeitszeitraum.»	
36 Abs. 3. Bst. F	Streichung: Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.	Für die Anbieterin würde dies erneut zusätzliche Investitionen (die Auskunft muss automatisiert werden) bedeuten für Fälle, die sehr selten vorkommen können und im Bereich «nice-to-have» zu liegen scheint.
38 Abs. 1 lit. a	Streichung: Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.	Für kleine Anbieterinnen ist eine Umsetzung zur Gewährleistung der Herausgabe der eindeutigen Teilnehmeridentifikatoren (z.B. Benutzername) im Rahmen des Auskunftstypes dieser Bestimmung unverhältnismässig.
39 / 39 Abs. 1 Bst. b	Streichung: Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen. Eventualiter zu 39 Abs. 1 Bst. b. Formulierungsanpassung: «wenn Ziel-Adressierungselemente gesucht sind und die Anbieterinnen diese Ziel-Adressierungselemente für die Identifikation der Kunden gemäss genutztem NAT-Verfahren speichern muss:»	Artikel 39 zielt auf die Beschaffung von Login IP-Adressen ab. Da letztere als sekundäre Telekommunikationsdaten gelten, muss ihre Beschaffung von einem Zwangsmaßnahmengengericht genehmigt werden und sollte gegebenenfalls als Überwachungs- und nicht als Auskunftersuchen eingestuft werden. Nicht alle Anbieterinnen verwenden ein CGNAT Verfahren, bei dem für die Identifikation der Kunden die Ziel IP-Adresse verwendet und diese auch gespeichert wird. Die Anfrage mit Ziel IP-Adresse ist in diesem Fall nicht möglich. Diesem Umstand muss in der Definition der Verpflichtung Rechnung getragen werden.
42 Abs. 2 Bst. j	Formulierungsanpassung: «mit dem angefragten Dienst verbundene Identifikatoren, zum Beispiel ein Wiederherstellungs-AdressierungselementMSISDN.»	Die automatisierte Suche nach einem Wiederherstellungs-Adressierungselement stellt für die Anbieterinnen einen unverhältnismässig hohen Aufwand dar, weil hierfür mitunter auch die Kundenmanagement- und weitere andere Systeme angepasst werden müssen
42a	Streichung: Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.	Im Rahmen einer einfachen Auskunft sollen mit IR_51 neu auch die IP-Adresse und die Portnummer herausverlangt werden können. Da es sich hierbei jedoch um Randdaten handelt, wäre dies nach Ansicht von asut gemäss geltendem Recht nur mit richterlichem Beschluss zulässig; die Norm verletzt deshalb die gesetzlichen Grundlagen (Art. 273 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 26 BÜPF). Die übrigen Auskünfte/Informationen gemäss Bst. a und b sind bereits im IR_13 E-Mail nach Art. 42 enthalten. Entsprechend macht eine doppelte Information hier keinen Sinn und der Artikel ist gesamthaft zu streichen.
43 Abs. 2 Bst. j	Formulierungsanpassung:	Vgl. Kommentar unter Art. 42 Abs. 1 Bst. j

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	«mit dem angefragten Dienst verbundener Identifikator, zum Beispiel ein Wiederherstellungs-Adressierungselement Nutzeradresse.»	
43a	Streichung: Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen	Beim IR-52 handelt es sich um sog. ankommende Informationen, welche in dieser Form nicht in den Randdaten der Anbieterinnen vorhanden sind (keine Randdaten des Netzzugangs). Abgesehen davon wären solche Daten ebenfalls als Randdaten zu definieren respektive zu behandeln. Sie wären somit nur mit richterlichem Beschluss zulässig, weshalb die gesetzliche Grundlage fehlt, diese hier als Auskunftsdaten einzufordern (vgl. auch oben Kommentar unter Art. 42a).
48c	Streichung: Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.	Dieser IR beinhaltet Zugriffe auf die historischen Randdaten ohne eine richterliche Genehmigung. Die fortschreitende Aushöhlung der Kontrolle der Zugriffe auf die historischen Daten entbehrt einer genügenden Rechtsgrundlage (vgl. auch Kommentar oben unter Art. 42a).
50, Abs. 7	Streichung: Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.	Das BÜPF kennt eine solche Bestimmung zur Aufhebung der Verschlüsselung derzeit nur für Fernmeldedienste verbunden mit der Beschränkung auf die rückwirkende Aufhebung (Art. 26 Abs. 2 lit. c BÜPF). Die neue Bestimmung wird auch auf grosse AAKD ausgeweitet. In Zusammenhang mit AAKD ist der neue Anwendungsbereich unklar hinsichtlich der Frage, ob die Echtzeitüberwachung und die rückwirkende Überwachung oder lediglich die Echtzeitüberwachung gemeint ist. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und zu technischen Schwierigkeiten bei Anbietern von asymmetrischen Ende-zu-Ende Verschlüsselungsdiensten. Sofern eine rückwirkende Überwachung für diese technisch möglich ist, müssten sie regelmässig gegen ihre rechtlichen Verpflichtungen verstossen, um diese zu erfüllen sowie die Cybervulnerabilität steigen würde.
50 Abs. 8	Streichung: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.	Die Überwachung von HLR, HSS, UDM ist ein weiterer Ausbau der Überwachungspflichten, die bei den Anbieterinnen zu zusätzlichen Investitionen und erhöhter Komplexität führt. Dabei ist der Mehrwert dieser Ergänzung für die Strafverfolgung fraglich, da die gemäss Erläuterung gefragten Informationen von verschiedenen in der Überwachung beteiligten Netzelementen bereits als Interception related Information (IRI) geliefert werden.
50 Abs. 10	Streichung: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen. Eventualiter: «Wenn bei einer bereits aktiven Echtzeitüberwachung oder periodischen Positionsbestimmung ein	Nach einer langen intensiven und breit abgestützten Diskussion hat der Dienst ÜPF 2020 die «Erläuterungen und Praxisbeispiele zur Unterscheidung zwischen Edition und BÜPF-Anfrage» publiziert. Darin wird im Kapitel 1.2 definiert, dass bei Rechnungen für den Verkauf von Endgeräten oder für eine Geräteversicherung der Zusammenhang zum Fernmeldeverkehr fehlt. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar warum der Wechsel eines Endgerätes vom Anbieter im Rahmen von Echtzeitverbindungen detektiert und Aktionen daraus abgeleitet werden müssten, da das Endgerät nicht im Scope von BÜPF ist. Weiter ist aus Sicht asut die

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>neues Endgerät oder eine neue SIM zu einem Dienst hinzukommt, ist dieses oder diese ebenfalls zu überwachen. Es wird dafür keine zusätzliche Gebühr fällig und keine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet. Bei Bedarf kann die Anbieterin dafür eine zusätzliche LIID anfordern.»</p>	<p>einseitig vom Dienst ÜPF verordnete Abweichung von der in der breit abgestützten Diskussion definierten Abgrenzung nicht zulässig. Zudem ist diese zusätzliche Überwachungsanforderung unverhältnismässig. Die Implementierung würde bei den Anbieterinnen grosse Aufwendungen verursachen, während der zusätzliche Nutzen für die Strafverfolgungsbehörden bzw. für die Aufdeckung von Straftaten als äusserst gering bezeichnet werden muss («nice to have»).</p> <p>Es handelt sich um ein exemplarisches Beispiel für die Verschiebung der Gleichgewichtsinteressen zwischen Strafverfolgung und betroffenen Anbieterinnen, und zwar zulasten der betroffenen Anbieterinnen.</p> <p>Weiter kann diese Verpflichtung, während der Überwachung neu bezogene SIMs mit in die Überwachung einzubeziehen, nur durch Anpassung in den relevanten CRM-Systemen erfolgen. Mit der Implementierung einer Überwachung in den CRM-Systemen erhalten zwangsweise auch eine Vielzahl weiterer Mitarbeiter potenziell Kenntnis von der Überwachung. Damit erhöht sich das Risiko, dass die Überwachungstätigkeit erkannt wird massiv. Dieses Risiko kann nicht auf die Anbieterinnen abgewälzt werden. Die Anbieterinnen können dafür keine Verantwortung tragen.</p>
54 Abs. 2 Bst. i	<p>Formulierungsanpassung: «...falls vorhanden, bei Mobilfunk: Informationen über das vorherige und das aktuelle dienstbringernde Netz ...»</p>	<p>Es ist nicht in jedem Fall technisch möglich, die geforderten Informationen zu liefern. Deshalb soll die Formulierung mit «falls vorhanden» ergänzt werden.</p>
54 Abs. 3 Bst. a und b	<p>Formulierungsanpassung: «a. den Identifikatoren (z. B. Zell- oder Gebietsidentifikator) oder einer anderen geeigneten Bezeichnung (z. B. Hotspotname) sowie den geografischen Koordinaten der Zellen oder des WLAN-Zugangs und gegebenenfalls der Hauptstrahlrichtungen der Zellen; oder b. der vom Netzwerk bestimmten Position des Targets, zum Beispiel in Form von geografischen Koordinaten und dem zugehörigen Unsicherheitswert oder in</p>	<p>Gemäss bewährter heutiger Praxis ist die Lieferung einer der drei Varianten gefordert (alternativ). Gemäss den Erläuterungen ist hier keine materielle Verschärfung der Praxis angebracht. Entsprechend erscheint es uns angezeigt durch das Einfügen bzw. Belassen des Begriffs «oder» die Wahlmöglichkeit klar zum Ausdruck zu bringen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Form von Polygonen, unter Angabe der geografischen Koordinaten jedes Polygonpunkts; oder...»	
56a Abs. 1	Formulierungsanpassung: «Der Überwachungstyp RT_56_POS_IMMED umfasst jeweils die einmalige, sofortige Positionsbestimmung bei 5GS durch das Netzwerk von allen mit dem vom überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten.»	Einerseits soll hier der Ansatz der aktuellen Verordnung gelten und nicht ohne Hinweis und Begründung eine Erweiterung erfolgen. Weiter ist eine Positionsbestimmung (LALS) höchstens, wenn überhaupt, bei 5GS (S für Standalone) gegeben. Vgl. auch den Einleitungskommentar unter «Hauptpunkte sind»
56b Abs. 1	Formulierungsanpassung: «Der Überwachungstyp RT_57_POS_PERIOD umfasst jeweils die periodisch wiederkehrende Positionsbestimmung durch das Netzwerk von allen mit dem vom überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten.»	Vgl. Kommentar oben unter Art. 56a Abs. 1
60 Bst. g 1.	Formulierungsanpassung respektive Streichung: «...bei Netzzugang über Mobilfunk: die GPRS-, EPS- oder 5GS-Informationen (z. B. IMSI, SUPI oder MSISDN oder GPSI) und die folgenden Standortangaben zu Beginn und am Ende sowie, soweit verfügbar, während der Sitzung: 1. die Zell- oder Gebietsidentifikatoren sowie die geografischen Koordinaten, die Postadressen, gegebenenfalls die verknüpften Zeitstempel und	Art. 60 VÜPF definiert die Verpflichtungen für die rückwirkenden Überwachungen des Netzzugangs. Die technische Umsetzung führt zur Speicherung der Informationen von allen Geräten im Netz, der sogenannten Vorratsdatenspeicherung. Diese Anforderung hätte zur Folge, dass das Netz für alle im Netz angemeldeten Geräte laufend die genaue Position berechnen und zur Speicherung in den Vorratsdaten übermitteln müsste. Die dazu benötigte Rechenleistung würde die im Netz verfügbare Leistung bei Weitem übersteigen. Die Umsetzung der Forderung ist technisch somit nicht möglich. Ziffer 2 muss deshalb gestrichen werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gegebenenfalls die Hauptstrahlrichtungen der vom Target benutzten Zellen, oder</p> <p>2. die vom Netzwerk bestimmten Positionen des Targets (z. B. in Form von geografischen Koordinaten und dem zugehörigen Unsicherheitswert oder in Form von Polygonen unter Angabe der geografischen Koordinaten jedes Polygonpunkts) sowie die zugehörigen Postadressen, oder...»</p>	
60 Bst. k und l	<p>Streichung: Buchstaben k und l sind ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Art. 60 VÜPF definiert die Verpflichtungen für den Netzzugang. Der Netzzugang eines Gerätes erfolgt entweder direkt im Mobilien Netz oder direkt in einem nichtvertrauenswürdigen Nicht-3GPP Netz oder direkt in einem vertrauenswürdigen Nicht-3GPP Netz. Die genannten Übergänge zum Mobilfunknetz sind für den Netzzugang nicht von Bedeutung. Die Definition in Buchstaben k und l finden im Ergebnis keine Anwendung und müssten deshalb gestrichen werden.</p>
61 Bst. g Ziff. 1	<p>Formulierungsanpassung: «...die Zell- oder Gebietsidentifikatoren, die geografischen Koordinaten, die Postadresse sowie, gegebenenfalls, die verknüpften Zeitstempel und die Hauptstrahlrichtungen, oder...»</p>	<p>Die Entfernung des 'oder' verändert die materielle Bedeutung gegenüber der heutigen Version. Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, dass diesbezüglich materielle Anpassungen vorgesehen sind. Entsprechend gehen wir davon aus, dass es sich um ein Versehen handelt.</p>
61 Bst. g Ziff. 2	<p>Formulierungsanpassung: «...die vom Netzwerk bestimmten Positionen des Targets (z. B. in Form von geografischen Koordinaten und dem zugehörigen Unsicherheitswert oder in Form von Polygonen unter Angabe der geografischen Koordinaten jedes Polygonpunkts) sowie die zugehörigen Postadressen, oder...»</p>	<p>Vgl. Kommentar oben unter Art. 61 Bst. g Ziff. 1</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
61 Bst. i Ziff. 4	Formulierungsanpassung: «... bei Netzzugang über Mobilfunk: die Standortangaben gemäss Buchstabe g der vom Target benutzten Zelle, oder...»	Die Formulierung enthält eine zusätzliche Definition bezüglich Standort beim Netzzugang über Mobilfunk. Diese Definition ist in Art. 61 Bst. g bereits vorhanden. Ein Zusatz dazu ist vor diesem Hintergrund nicht notwendig. Die Formulierung ist entsprechend anzupassen.
62	Klarstellung in Erläuterungen	Es sei in den Erläuterungen klarzustellen, dass es sich nur um E-Maildienste handeln kann, die eine Anbieterin nicht als Service von einem Dritten bezieht.
74a Abs. 1	Formulierungsanpassung: «... innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung...»	Es handelt sich um komplexe Information Requests, die automatisiert beantwortet werden müssen. Die Umsetzung ist dementsprechend anspruchsvoll. Eine Übergangsfrist von 24 Monaten wäre vor diesem Hintergrund angemessen.
74a Abs. 2	Formulierungsanpassung: «... die Überwachungen gemäss den Artikeln 56a und 67 Absatz 1 Buchstabe b innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten...»	Die Artikel 56a und 67 Absatz 1 Buchstabe b beschreiben komplexe Funktionen, die in den Netzen der Anbieterinnen eingeführt werden müssen. Zudem sind die Aufträge automatisiert auszuführen was e2e Tests aller Anbieterinnen mit dem Dienst ÜPF erfordert. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Übergangsfrist von 24 Monaten angemessen.
74a Abs. 3	Formulierungsanpassung: «... Artikel 61 Buchstabe j innerhalb von 24 Monaten umsetzen und die Speicherung der hierfür notwendigen Daten innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der ...»	Die Verpflichtung erfordert komplexe Anpassungen in verschiedenen Netzelementen und IT-Systemen der Anbieterinnen. Die definierte Übergangsfrist ist vor diesem Hintergrund zu kurz bemessen. Eine Verlängerung auf 18/24 Monate scheint aus Sicht asut angemessen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
	Genereller Hinweis	Die alten durch den Bundesrat festgelegten Schwellenwerte für «Upgrades» von AAKD nach Art. 22 bzw. 52 VÜPF sind entsprechend anzuheben; die Verordnung ist an die veränderte Wirklichkeit anzupassen, um eine schleichende Verwässerung der Schwellen zur wirtschaftlichen Bedeutung gemäss Art. 22 Abs. 4, 26 Abs. 6 bzw. Art. 27 Abs. 3 BÜPF zu vermeiden. Wir schlagen vor, die Werte auf 500 Auskunftsanfragen bzw. 50 Überwachungsaufträge anzuheben.
Art. 15 Abs. 3 lit. a	Streichung: Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen .	Auch kleinere Anbieterinnen sind gemäss dieser Bestimmung verpflichtet, Testschaltungen des Dienst ÜPF ohne Entschädigung zu dulden. Diese Vorgänge verlangen auch von den kleineren Anbieterinnen jedoch einen erheblichen Ressourceneinsatz. Darüber hinaus besteht keine Garantie, dass diese Testschaltungen nicht zu Unterbrechungen der Dienstleistung führen. Die Anbieterinnen sollte daher angemessen für die tatsächlich anfallenden Kosten entschädigt werden.
Anhang Gebühren und Entschädigungen inklusive MwSt	Formulierungsanpassung: Entschädigung Anbieterinnen: CHF 3.- <u>CHF 150.-</u> Eventualiter: IR_53, Art. 48a	Die Entschädigung für die diversen IRs (13-16 und 53) gemäss dem Anhang der GebV-ÜPF sind nicht angemessen, wie dies vom BÜPF eigentlich vorgesehen ist. Die Kosten der mitwirkungspflichtigen Person bei der Bearbeitung der Gesuche werden mit CHF 3.- bei weitem nicht gedeckt. Auch wenn dies teilweise bereits aktuell Geltung hat, sind diese mit der laufenden Vernehmlassung wieder angemessen festzulegen, und zwar auf CHF 150.-. Sollte nicht weiter auf die bereits festgelegten Entschädigungen der bestehenden IRs eingegangen werden, dann ist insbesondere die Auskunft im Zusammenhang mit IR_53 (ASSOC_PERM) mit CHF 150.- zu entschädigen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
12, Abs. 3	Streichung: Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.	Die «Lieferung aller vorhandenen Informationen» ist einerseits unklar und ungenau und entspricht keiner angemessenen Rechtsgrundlage. Es kann nicht sein, dass ohne entsprechenden Kontext einfach alle vorhandenen Informationen zu liefern sind.
14 Abs. 2 Bst. c	Formulierungsanpassung: «... Auskunftsgesuche gemäss den Artikeln 38, 39, 43, 44-48 und 48c VÜPF so-wie...»	Gemäss Art. 11 VÜPF müssen Auskünfte nach Art. 44-48 VÜPF nicht ausserhalb der Bürozeiten erteilt werden. Dieser Artikel steht deshalb im Widerspruch zu den relevanten Vorgaben des VÜPF. Dem entsprechend können die Fristen für diese Auskünfte ausserhalb der Bürozeit nicht in der VD-ÜPF definiert werden.
14 Abs. 2 Bst. c. Ziff. 2.	Streichung: Die einverlangten 6 Stunden sollen gestrichen werden und es soll weiterhin die bestehende Vorgabe Geltung haben.	Die Verkürzung der Reaktionsfristen der betroffenen Anbieterin bringt generell eine zusätzliche Belastung mit sich; ein weiteres Beispiel, dass das ursprüngliche Interessengleichgewicht von den betroffenen Anbieterinnen hin zu den Strafverfolgungsbehörden verschoben wird. Dies insbesondere wiederum ohne Entschädigungsfolge.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Ausschliesslich per E-Mail an:

[aemterkonsultationen-uepf@isc-
ejpd.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch)

Zürich, 23. Mai 2022

Teilrevision vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF): Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu oben genanntem Geschäft Stellung zu beziehen und nehmen diese gerne innerhalb der angesetzten Frist wahr.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalisierer und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie auch Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 700 Mitglieder aus der ICT- und Online-Branche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken. Neben Interessenvertretung betreibt Swico das nationale Rücknahmesystem «Swico Recycling» für Elektronik-Altgeräte.

Aus unserer Sicht geht die vorliegende Revision **klar über das erwähnte Revisionsziel hinaus**, nämlich die VÜPF, GebV-ÜPF, VD-ÜPF und die VVS-ÜPF (nachfolgend: die Verordnungen) an die 5G-Technologie anzupassen. Den betroffenen Anbieterinnen und Anbietern werden neue Verpflichtungen auferlegt und die Überwachung und die Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden werden wesentlich ausgeweitet. Das ursprüngliche Interessengleichgewicht zwischen betroffenen Unternehmen und Strafverfolgungsbehörden wird stark zu Ungunsten der Ersteren verschoben.

Insbesondere werden die Anbieterinnen und Anbieter zunehmend **unzureichend entschädigt**: Es handelt sich vorliegend um staatliche Aufgaben, die im Grundsatz nachvollziehbar sind, jedoch mehr und mehr auf Kosten der grossen und künftig vermehrt auch der kleineren Anbieterinnen und Anbietern überwältzt werden. Solche Leistungen von Privaten müssen angemessen vergütet werden, insbesondere aufgrund der stetig ansteigenden Anzahl von Anfragen und der zunehmenden Komplexität der Fälle.

Das gewählte Vorgehen, die Einteilung der verschiedenen mitwirkungspflichtigen Personen und somit den **Anwendungsbereich** erst in einer weiteren Revision vorzunehmen, erachten wir ferner als nicht zielführend: Vorliegend erfolgt eine Konsultation zu neuen Bestimmungen ohne hinreichend spezifizierten Betroffenenkreis.

Die Einführung einiger der vorgesehenen Bestimmungen könnte zudem erhebliche negative Auswirkungen auf die **Privatsphäre der Nutzerinnen und Nutzer** zeitigen und zur Massenüberwachung führen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang Art 50 Abs. 7 E-VÜPF, der die Gefahr mit sich bringt, eine Art «Chatkontrolle» gemäss den EU-Entwicklungen einzuführen. Ein weiteres Beispiel sind die neuen Auskunftstypen IR_51_EMAIL_LAST und IR_52_COM_LAST, mit denen der Zeitpunkt des Abschlusses des Kommunikationsvorgangs bestimmt werden soll, was nicht ohne vorgängige Genehmigung eines Zwangsmassnahmengerichts möglich sein sollte.

Ohnehin ist die Einführung dieser **neuen Auskunftstypen**, wie auch weiterer für die Privatsphäre ungünstiger Bestimmungen (z.B. Art. 38 Abs. 1 lit. a E-VÜPF), auf dem Verordnungsweg problematisch, da es an der demokratisch notwendigen Legitimation fehlt.

Schliesslich stellen wir das Risiko einer erheblichen Rechtsunsicherheit fest, indem die Entwürfe der Verordnungen **sprachlich** unklare oder zu weitläufige Definitionen enthalten, beispielsweise Aufnahme von Push-Token in Art. 43 und 43a E-VÜPF: Hier ist eine Streichung des Begriffs nötig, da dieser zu weitläufig ausfällt, d.h. über das Revisionsziel hinausgeht.

Aus diesen Gründen lehnen wir die Revision der Verordnungen im Grundsatz ab und bitten um eine Überarbeitung gemäss den nachfolgenden Anliegen in Tabellenform.

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	23. Mai 2022
Amt/office/ufficio	Swico
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	lvette Djonova / 079 481 66 02 / lvette.Djonova@swico.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

JA **NEIN X**

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

SI NO

Gerne verweisen wir hierzu auf die obigen Ausführungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
Art. 11 (i.V.m. Art. 14 Abs. 2 VD-ÜPF)	Ersatzlose Streichung von lit. a und b.	Diese Bestimmung sieht neu einen Pikettdienst vor, damit Anbieterinnen und Anbieter an Wochenenden und Feiertagen erreichbar sind. Zudem müssen Informationsanfragen innerhalb einer kürzeren Frist beantwortet werden als an Werktagen. Es ist unklar, wieso vorliegend eine kürzere Frist gelten soll als üblich. Dies führt insbesondere bei KMU zu einem nicht tragbaren Mehraufwand.
Art. 18 Abs. 2	Sie erteilen <u>alle Auskünfte und insbesondere die</u> Auskünfte gemäss den Artikeln 35-37, 40-42a, 43a, 48a und 48b sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 35, 40 und 42 <u>manuell oder</u> automatisiert. Alle anderen Auskünfte erteilen sie manuell oder automatisiert.	Die Bestimmung verlangt von den mitwirkungspflichtigen Personen in vielen Fällen eine automatisierte Beantwortung der Behördenanfragen. Dies stellt insbesondere für KMU einen unverhältnismässig hohen Aufwand dar, da die entsprechenden Programme implementiert werden müssen. Die manuelle Prüfung durch die mitwirkungspflichtigen Personen kann zudem in gewissen Fällen zu einer besseren Erkennbarkeit von missbräuchlichen Anfragen führen, welche durch die Strafverfolgungsbehörden ggf. fälschlicherweise weitergeleitet werden. Wir empfehlen deshalb, sowohl die manuelle als auch die automatisierte Prüfung als Wahlmöglichkeit offen zu lassen.
Art. 21 Abs. 6 lit. b	Ersatzlos streichen.	Die Definition von Netzzugangsdiensten ist unklar, insbesondere in Bezug auf den Betrieb eines Virtual Private Networks (VPN)-Dienstes. Die Unterstellung eines VPN-Dienstes unter die genannten Pflichten würde diesen seiner Substanz berauben. Grundsätzlich führt die Vorratsdatenspeicherung nach Art. 21 Abs. 6 selbst bei kleinen Anbieterinnen und Anbietern zu einem unverhältnismässigen zusätzlichen Datenvolumen und zu einer Belastung der Systeme.
Art. 38 Abs. 1 lit. a	Ersatzlos streichen.	Die Herausgabe der eindeutigen Teilnehmeridentifikatoren (z.B. Benutzername) im Rahmen des Auskunftstypes dieser Bestimmung ist abzulehnen. Dies kann dazu führen, dass Strafbehörden die Daten tausender Nutzer erhalten, welche dieselbe IP-Adresse nutzen, von denen jedoch nur einer der potenziellen Straftat verdächtigt

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wird. Dies führt zu Eingriffen in die Privatsphäre der Nutzer und zu einer Tendenz der Massenüberwachung, welche dem Angemessenheitsgrundsatz nicht standhält.
Art. 42a	Ersatzlos streichen.	Im Rahmen einer einfachen Auskunft sollen mit IR_51 neu auch die IP-Adresse und die Port-Nummer herausverlangt werden können. Da es sich hierbei jedoch um Randdaten handelt, ist dies gemäss geltendem Recht nur mit richterlichem Beschluss zulässig; die Norm verletzt deshalb die gesetzlichen Grundlagen (Art. 273 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 26 BÜPF). Die übrigen Auskünfte/Informationen gemäss Bst. a und b sind bereits im IR_13 E-Mail nach Art. 42 enthalten. Entsprechend macht eine doppelte Information hier keinen Sinn und der Artikel ist gesamthaft zu streichen.
Art. 43a	Ersatzlos streichen.	Beim IR-52 handelt es sich um sog. ankommende Informationen, welche in dieser Form nicht in den Randdaten der Anbieterinnen und Anbieter vorhanden sind (keine Randdaten des Netzzugangs). Abgesehen davon wären solche Daten ebenfalls als Randdaten zu definieren respektive zu behandeln. Sie wären somit nur mit richterlichem Beschluss zulässig, weshalb die gesetzliche Grundlage fehlt, diese hier als Auskunftsdaten einzufordern (analog Art. 42a).
Art. 50 Abs. 7	Ersatzlos streichen.	Das BÜPF kennt eine solche Bestimmung zur Aufhebung der Verschlüsselung derzeit nur für Fernmeldedienste, verbunden mit der Beschränkung auf die rückwirkende Aufhebung (Art. 26 Abs. 2 lit. c BÜPF). Die neue Bestimmung wird auch auf grosse AAKD ausgeweitet. In Zusammenhang mit AAKD ist der neue Anwendungsbereich unklar hinsichtlich der Frage, ob die Echtzeitüberwachung und die rückwirkende Überwachung oder lediglich die Echtzeitüberwachung gemeint ist. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und zu technischen Schwierigkeiten bei Anbietern von asymmetrischen Ende-zu-Ende Verschlüsselungsdiensten. Sofern eine rückwirkende Überwachung für diese technisch möglich ist, müssten sie regelmässig gegen ihre rechtlichen Verpflichtungen verstossen, um diese zu erfüllen, wodurch die Cybervulnerabilität steigen würde. Grundsätzlich entsteht das Risiko, dass eine gesetzliche Pflicht eingeführt wird, Backdoors in Software von Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste zu implementieren, was gleichzeitig das BÜPF verletzt. Wir wurden informiert, dass der Dienst ÜPF bestätigt hat, dass es sich beim neuen Art. 50 Abs. 7 E-VÜPF nicht um

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>eine Pflicht zur Einrichtung einer «Backdoor» in der von der Betreiberin angebotenen Software handle. Insbesondere nicht betroffen sei daher die Ende-to-Ende-Verschlüsselung in einer Situation, in der ein Kunde eine Verschlüsselung auf seinem Endgerät mittels Kommunikationssoftware, die von der Betreiberin angeboten wird, auf Inhalten anbringe, die an andere Kunden gerichtet sind. –Wir halten diese Feststellung des Dienstes ÜPF im Hinblick auf mögliche künftige Verfahren ausdrücklich fest und regen an, diese Klarstellung im erläuternden Bericht aufzunehmen, um Rechtssicherheit zu schaffen.</p>
Art. 60	VPN ausdrücklich vom Geltungsbereich ausschliessen.	<p>Die Definition von Netznutzungsdiensten gemäss dieser Bestimmung ist schwammig (so auch in Art. 36 bis 39 E-VÜPF). Dies gilt insbesondere in Hinblick auf den Betrieb eines Virtual Private Network (VPN)-Dienstes. Fällt VPN unter Art. 60 lit. b E-VÜPF, so ist dies inhaltsleer. VPN müssen daher ausdrücklich vom Geltungsbereich aller Auskunftsgesuche und Überwachungsanordnungen bezüglich Anbieter von Netzwerkzugangsdiensten und Übersetzung von Netzadressen ausgeschlossen werden.</p>
Art. 63 Abs. 1	Festhalten an «festgestellter Aktivität» und Verzicht auf Standortbestimmung.	<p>Der bisherige Begriff der letzten «festgestellten» Aktivität soll in den Begriff der letzten «feststellbaren» Aktivität geändert werden. Das Überwachungsniveau wird damit nicht im Rahmen von 5G gehalten, sondern erheblich erweitert. Gleichzeitig soll neu der «Standort der letzten Aktivität» erfasst werden. Im erläuternden Bericht wird dieser Punkt nicht näher umrissen. Auch damit wird das Überwachungsniveau nicht im Rahmen von 5G gehalten, sondern erheblich erweitert.</p>
Art. 68 Abs. 1 lit. b und lit. c	Ersatzlos streichen.	<p>Der Begriff «Position» für eine präzise Bestimmung von Aufenthaltsorten soll ergänzend zum bisherigen Begriff «Standort» für eine annäherungsweise Bestimmung eingeführt werden. Gemäss dem erläuternden Bericht soll die Positionsbestimmung so präziser als die Standortbestimmung ausfallen. Das Überwachungsniveau wird damit aber nicht im Rahmen von 5G gehalten, sondern unverhältnismässig erweitert. Dabei fehlt es aus unserer Sicht an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage für den Grundrechtseingriff. Schliesslich bleibt unklar, wie die entsprechenden neuen Überwachungstypen technisch umgesetzt werden sollen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 74a	Ersatz von 12 Monaten mit neu <u>24 Monaten</u> in Abs. 1 bis 4.	Die Übergangsfrist von 12 Monaten ist angesichts der zahlreichen, neuen Verpflichtungen zu kurz bemessen. Wir beantragen, die Übergangsfrist auf mindestens 24 Monate nach Inkrafttreten zu verlängern, damit die Betroffenen hinreichend Zeit für die Umsetzung haben.
Sonstiges (bestehende VÜPF)		Die Kriterien für ein «Upgrade» von Anbieterinnen und Anbieter abgeleiteter Dienste (Art. 22 und Art. 52 VÜPF) sind in der Zwischenzeit unverhältnismässig. Die Anzahl Auskunftsgesuche hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Ein Grund dafür könnte sein, dass diese mittlerweile kostenlos sind. Die alten Schwellenwerte für «Upgrades» von AAKD sind entsprechend auf 500 Auskunftsanfragen bzw. 50 Überwachungsanträge anzuheben.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Art. 15 Abs. 3 lit. a	Ersatzlos streichen.	Die MWP sind gemäss dieser Bestimmung verpflichtet, Testschaltungen des Dienst ÜPF ohne Entschädigung zu dulden. Diese Vorgänge verlangen von MWP jedoch einen erheblichen Ressourceneinsatz. Darüber hinaus besteht keine Garantie, dass diese Testschaltungen nicht zu Unterbrechungen der Dienstleistung führen. Die MWP sollte daher angemessen für die tatsächlich anfallenden Kosten entschädigt werden.
IR_13_EMAIL	Entschädigung MWP: CHF 3.- <u>CHF 150.-</u>	Die Entschädigung für IR_13_EMAIL und weitere Auskünfte gemäss dem Anhang der GebV-ÜPF sind nicht angemessen, wie dies vom BÜPF eigentlich vorgesehen ist. Die Kosten der mitwirkungspflichtigen Person bei der Bearbeitung der Gesuche werden mit CHF 3.- bei weitem nicht gedeckt. In der alten GebV-ÜPF war für diese Art von Anfragen noch CHF 250.- als Entschädigung vorgesehen.
IR_15_COM	Entschädigung MWP: CHF 3.- <u>CHF 150.-</u>	Analog Begründung zu IR_13_EMAIL.
IR_14_EMAIL_FLEX	Entschädigung MWP: CHF 3.- <u>CHF 150.-</u>	Analog Begründung zu IR_13_EMAIL.
IR_16_COM_FLEX	Entschädigung MWP: CHF 3.- <u>CHF 150.-</u>	Analog Begründung zu IR_13_EMAIL.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
Art. 3 Abs. 2	Vertrauliche Mitteilungen zwischen den Mitwirkungspflichtigen und dem Dienst ÜPF dürfen nur von im Voraus bestimmten Personen <u>Absendern</u> verschickt und an im Voraus bestimmte <u>Empfänger</u> solche adressiert werden.	Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung von Art. 3 Abs. 1 lit. c E-VD-ÜPF. Die Bestimmung verdeutlicht, dass der Dienst ÜPF und AAKD ohne weitergehende Auskunfts- und Überwachungspflichten auch über Plattformen kommunizieren dürfen. Dazu gehören Plattformen, die AAKD den Strafverfolgungsbehörden bereitstellen, um Herausgabe- oder Auskunftsbegehren zu stellen und um die von AAKD daraufhin bereitgestellten Datensätze entgegenzunehmen. Abs. 2 von Art. 3 E-VD-ÜPF schafft jedoch eine Unschärfe. Die Bestimmung scheint auf E-Mail und ähnliche Kommunikationsmittel zugeschnitten, bei denen die Absenderin und Empfängerin jeweils eine bestimmte natürliche Person ist. Wir schlagen vor, nicht auf eine bestimmte «Person» als Absenderin oder Empfängerin abzustellen, sondern auf bestimmte «Absender» und bestimmte «Empfänger». So wird verdeutlicht, dass «Empfänger» von Auskunftsbegehren (die AAKD) und «Absender» der für den Dienst ÜPF bereitgestellten Datensätze (AAKD) jeweils ein grösserer Adressatenkreis sein kann, namentlich die AAKD als juristische Person bzw. die seitens AAKD zum Zugriff auf die Plattform autorisierten Personen.
Art. 14 Abs. 2, 3 und 4	Ersatzlos streichen.	MWP unterliegen bereits umfangreichen Überwachungs- und Auskunftspflichten und investieren erhebliche Ressourcen in die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Diese Ressourceneinsätze werden nicht durch hinreichende Gebühren ausgeglichen und bergen Überlastungsgefahr, insbesondere für KMU. Die Verfügbarkeit von MWP muss deshalb in einem akzeptablen Verhältnis bestehen.

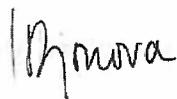
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		

Wir bedanken uns bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swico



Ivette Djonova
Head Legal & Public Affairs



Adrian Müller
Präsident

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	23. Mai 2022
Amt/office/ufficio	SUISSEDIGITAL Verband für Kommunikationsnetze
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Fürsprecher Stefan Flück, Leiter Rechtsdienst 031 328 27 28, stefan.flueck@suissedigital.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT SI NO

SUISSEDIGITAL ist der Dachverband der Schweizer Telekommunikationsnetzunternehmen und vertritt die Interessen von ca. 180 privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen verschiedener Grösse, die lokal, regional oder landesweit Telekommunikationsinfrastrukturen betreiben und darüber verschiedene Fernmelde- inklusive Radio- und Fernsehdienste erbringen. Die Bereitstellung dieser Fernmeldedienste erfolgt in arbeitsteiligen Prozessen, wobei je nach Grösse und Struktur der Unternehmen in unterschiedlichem Ausmass und unterschiedlicher Organisation auf Vorleistungsprodukte von Dritten zurückgegriffen wird. Die drei grössten Organisationen von SUISEEDIGITAL sind die Sunrise UPC GmbH (nachfolgend «Sunrise UPC»), der Quickline-Verbund sowie in der französischen Schweiz der net+-Verbund. Die Mehrheit der Mitglieder stellt nach der BÜPF-Terminologie sogenannte Anbieterinnen mit reduzierten Überwachungspflichten dar. Lediglich ein Verbandsmitglied betreibt ein Mobilfunknetz (Sunrise UPC).

Da es bei den vorgeschlagenen Änderungen hauptsächlich um Anpassungen der Ausführungserlasse an die neue 5G-Mobilfunktechnologie sowie um Änderungen für Fernmeldedienstanbieterinnen (FDA) ohne reduzierte Überwachungspflichten geht, werden wir uns nach grundsätzlichen Bemerkungen zum Revisionsprojekt lediglich zu einer Bestimmung (Art. 14 E-VÜPF) konkret äussern, welche relevant ist für «kleinere» FDA. **Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Mitglieds Sunrise UPC und unterstützen die dortigen Vorbringen integral.**

Hauptantrag und grundsätzliche Bemerkungen

Die Teilrevisionen der aufgeführten Ausführungserlasse gehen teilweise weit über die angekündigte Anpassung an die 5G-Mobilfunktechnologie hinaus und sind in einigen Punkten zu wenig auf die Bedürfnisse und Rückmeldungen der betroffenen Mitwirkungspflichtigen (MWP) abgestimmt. **Wir fordern deshalb eine Überarbeitung der Änderungsentwürfe unter Einbezug der MWP und lehnen die vorgelegten Teilrevisionen ab.**

Die vorgeschlagenen Änderungen bedingen teilweise eine Anpassung verschiedener Systeme seitens der MWP, wobei die Komplexität der Abfragen, auch infolge neu benötigter Schnittstellen, unverhältnismässig zunimmt. Viele vermeintlich kleine Änderungsvorschläge an den gesetzlichen Vorgaben haben auf Seiten der MWP unverhältnismässig grosse Auswirkungen. Offensichtlich wurde zu wenig auf die Rückmeldungen der durch das Revisionsprojekt hauptsächlich betroffenen MWP eingegangen. Denn nicht alles was überwachungstechnisch irgendwie möglich und seitens der Strafverfolgung gewünscht ist, sollte als Massstab für die Bestimmung neuer oder angepasster Auskunftstypen dienen. Eine Abwägung von Aufwand und Nutzen der möglichen Überwachungsmassnahmen ist unabdingbar; nicht zuletzt auch deshalb, weil die MWP für ihren Aufwand lediglich «angemessen» und damit regelmässig nicht kostendeckend entschädigt werden. Strafverfolgung ist eine staatliche Aufgabe und die MWP sind nicht die Verursacher der Überwachungsmassnahmen,

sie sollten nicht für deren Kosten aufzukommen haben. Mit zunehmender Komplexität der Überwachungstechnik tragen die FDA zudem auch ein erhöhtes Risiko für die Fehleranfälligkeit ihrer zur Erbringung der Fernmeldedienste benötigten Systeme, was schliesslich auch in die Kosten-Nutzen-Abwägung mit einzubeziehen ist.

Eventualanträge

Sollte jedoch am Revisionsprojekt in dieser Form festgehalten werden, so sind die vorgesehenen Übergangsfristen jedenfalls zu kurz bemessen, da komplexe Anpassungen in verschiedenen Netzelementen und IT-Systemen vorgenommen werden müssten. Die entsprechenden Übergangsfristen in Art. 74a E-VÜPF sollten daher verlängert werden auf 24 bzw. 18 Monate. Schliesslich beantragen wir die Anpassung von Art. 14 Abs. 3 E-VD-ÜPF (vgl. unten).

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Muster →

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Muster →

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Muster →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .
14 Abs. 3	«Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 51 VÜPF) müssen Auskunftsgesuche, nachdem sie bei ihnen eingegangen sind, wie folgt beantworten und die ihnen zur Verfügung stehenden Randdaten liefern:»	<p>Nachdem in Art. 14 Abs. 3 E-VD-ÜPF Buchstaben a und b einzelne Auskunftstypen aufgezählt werden sollen, ist eingangs zu erwähnen und zu präzisieren, dass im Sinne von Art. 26 Abs. 6 BÜPF jeweils nur die zur Verfügung stehenden Randdaten zu liefern sind.</p> <p>Beispielsweise sollen im Rahmen einer einfachen Auskunft neu mit IR_51 (vgl. Art. 42a E-VÜPF) Angaben über innerhalb der letzten 6 Monaten vor dem Anfragezeitpunkt erfolgte zugriffsrelevante Aktivitäten Auskunft erteilt werden. Dabei handelt es sich um Randdaten zu deren Speicherung FDA mit reduzierten Überwachungspflichten nicht verpflichtet sind (vgl. Art. 21 Abs. 6 E-VÜPF).</p> <p>Für AAKD ohne weitergehende Pflichten wie auch Betreiberinnen interner Fernmeldenetze soll die ursprüngliche Formulierung unverändert in einen neuen Abs. 4 verschoben werden, weshalb es hier keiner Präzisierung bedarf.</p>
14 Abs. 3 Buchstabe a		Die Verkürzung der Bearbeitungsfristen auf einen Arbeitstag für wenig komplexe Auskünfte sollte unserer Erfahrung nach möglich sein, eine weitere Reduzierung jedoch dann nicht mehr. Die «kleinen» MWP haben in ihrer Organisation kein festes Lawful Interception -Team, eine Auskunftsanfrage des Dienstes ÜPF muss immer separat und «zusätzlich» bearbeitet werden und verzögert damit automatisch die Erledigung anderer Pendenzen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Muster →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .



Swisscom (Schweiz) AG, Konzernrechtsdienst, 3050 Bern

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

per E-Mail: aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Datum 23. Mail 2022
Ihr Kontakt Diego Chocomeli / +41 79 757 76 58 / diego.chocomeli@swisscom.com
Thema Vernehmlassung zur Teilrevision der vier Ausführungserlasse des BÜPF

Seite
1 von 1

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns im Rahmen der Anhörung zu den vier Ausführungsbestimmungen (VÜPF, GebV-ÜPF, VD-ÜPF, VVS-ÜPF) des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass sich Swisscom diesbezüglich vollumfänglich *den Änderungsanträgen des Branchenverbandes asut anschliesst*.

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar und mitunter auch notwendig, die Ausführungsbestimmungen des BÜPF fünf Jahre nach deren Inkrafttreten den technologischen Entwicklungen anzupassen. So erfordert insbesondere die 5G-Technologie eine Ergänzung der bestehenden Auskunftstypen und Überwachungstypen. Die sehr umfangreiche Revision zielt aber über diesen vom Bundesrat aufgezeigten Rahmen hinaus. Den betroffenen Anbieterinnen werden nicht wenige zusätzliche, sachlich schwer nachvollziehbare und technisch nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand umsetzbare Auflagen auferlegt. Hier besteht Korrekturbedarf. Weiter wurden nach unserem Dafürhalten den datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Aspekten teilweise zu wenig Rechnung getragen und zu einseitig auf die Interessen und Bedürfnisse der Strafverfolgungsbehörden abgestellt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen der Telekommunikationsbranche und stehen für Rückfragen und Erläuterungen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swisscom (Schweiz) AG

Diego Chocomeli
Head of Telecom Law

Hubert Wagner
LI Officer

Swisscom (Schweiz) AG
Konzernrechtsdienst
Postfach, 3050 Bern

Standortadresse
Alte Tiefenastrasse 6
3048 Worblaufen

Von: [_ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF](#)
An: antonio.abate@isc-ejpd.admin.ch; zohre.tas-ciftci@isc-ejpd.admin.ch
WG: Vernehmlassung Teilrevisionen der Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)
Betreff: Freitag, 18. März 2022 10:33:28
[image001.png](#)
Datum:
Anlagen:

Von: Jucker Lucien
Gesendet: Freitag, 18. März 2022 10:33:23 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: [_ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF](#)
Betreff: Vernehmlassung Teilrevisionen der Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)

Sehr geehrte Frau Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben uns entschieden, auf eine Stellungnahme zur Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) zu verzichten.
Nichtsdestotrotz danken wir Ihnen für die Einladung, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu können.

Freundliche Grüsse

Lucien Jucker
Leiter Datenschutz und Digitalisierung

Stiftung für Konsumentenschutz
Nordring 4, Postfach
3001 Bern
Geschäftsstelle +41 31 370 24 24
Direkt +41 31 370 24 36
Ljucker@konsumentenschutz.ch
www.konsumentenschutz.ch



Stärken Sie den Konsumentenschutz:
[Jetzt Gönnerin oder Förderer werden!](#)

Von: ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF Abate Antonio ISC-EJPD; Tas Zöhre ISC-EJPD
An: WG: Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF
Montag, 23. Mai 2022 20:22:19
Betreff: 20220523 finale Stn Sunrise Verordnungen zum BÜPF.docx
Datum: 20220523 finale Stn Sunrise Verordnungen zum BÜPF.pdf
Anlagen: Hoch

Dringlichkeit:

Von: Allemann, Ivan
Gesendet: Montag, 23. Mai 2022 20:22:02 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF
Betreff: Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchten wir hiermit unsere Stellungnahme als Sunrise UPC betreffend die laufenden Vernehmlassung zu den Teilrevisionen VÜPF, GebV-ÜPF, VD-ÜPF und VVS-ÜPF firstgerecht einreichen, und zwar als Word- und als PDF-Version.

Danke für die Empfangsbestätigung und die Kenntnissnahme der eingebrachten Kritikpunkte und regen deren Berücksichtigung im Rahmen der Revision an.

Freundliche Grüsse

Ivan Allemann
Regulatory Affairs
Lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M

Sunrise UPC GmbH
Thurgauerstrasse 101B, 8152 Glattpark (Opfikon)

F: +41 76 777 17 59
M: +41 76 777 17 59
ivan.allemann@sunrise.net

Sunrise  **upc**

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	23. Mai 2022
Amt/office/ufficio	Sunrise UPC GmbH
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Ivan Allemann, ivan.allemann@sunrise.net

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT SI NO

Im Bericht des Bundesrates zur aktuellen Revision wird festgehalten, dass die Revision im Wesentlichen auf die Anpassung der Verordnungen an die 5G-Technologie abziele, was wir grundsätzlich nachvollziehen können. Viele dieser Anpassungen sind sachlich erklärbar. Jedoch werden an diversen Stellen über den vom Bundesrat aufgezeigten Rahmen hinaus Änderungen vorgenommen; teilweise vermeintlich kleine, jedoch mit grösseren Auswirkungen. Sie auferlegen den betroffenen Anbieterinnen erhebliche neue Verpflichtungen, sie verschieben aus unserer Sicht das bisherige Gleichgewicht der Interessen zwischen Strafverfolgung und betroffenen Anbieterinnen zulasten Letzterer, und sie weiten die Überwachungsmöglichkeiten, unter anderem auch entgegen klaren Grundprinzipien des Datenschutzes deutlich aus. Viele dieser Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sind aus Sicht Sunrise UPC nicht sachgerecht, unverhältnismässig und erhöhen die Systemkomplexität.

Wir können nachvollziehen, dass in bestimmten Bereichen Anpassungen notwendig sind, wie z.B. aufgrund technischer Anpassungen, können jedoch hier nicht alle im angedachten Umfang dieser Teilrevision begrüßen. Insbesondere müssen die Anbieterinnen immer mehr Vorgaben – die oftmals auf sehr spezifischen in der Praxis nur beschränkt relevanten «nice to have» Wünschen der Strafverfolgungsbehörden basieren - umsetzen, ohne dafür eine Entschädigung zu erhalten; das gilt insbesondere für die Investitionen, die notwendig sind, um den stetig verändernden Bedürfnissen gerecht zu werden (z.B. Automatisierung, Umsetzung von Sicherheitsanforderungen etc.). Die Argumentation, dass die Automatisierung zu weniger personellem Aufwand führt, ist unseres Erachtens zu kurz gegriffen. Durch die steigende Inanspruchnahme sowie der Komplexität der Fälle konnten die Kosten nicht oder nicht überall im angedachten Umfang reduziert werden. Automatisierung geschieht nicht einfach, sondern bedarf Investitionen und stetige Wartung, Unterhalt und Anpassung. Dies ist mit nicht unerheblichen Investitionen verbunden, welche aus nicht nachvollziehbaren Äusserungen und Einwendungen übriger Betroffener nicht anerkannt oder sogar schlicht übergangen werden. Und dies nicht zwingend mit guten Gründen, sondern oftmals im Sinne sehr spezifischer Partikularinteressen. Die zu Beginn der Einführung der Vorgaben von BÜPF und VÜPF vorliegenden Bedingungen haben sich bis heute massiv verändert. Die damals möglicherweise für sinnvoll gehaltenen Gründe für eine Nichterstattung von Investitionen entspricht nicht mehr den heutigen Voraussetzungen. Auch können die Anbieterinnen aufgrund der seit damals festgefahrenen Ansichten heute kein Gegensteuer mehr geben. Im Gegenteil die Entschädigungen für die operativen Aufwendungen reduzieren sich ebenfalls stetig (Bsp. damals bei der letzten Anpassung: Die Kosten der mitwirkungspflichtigen Person bei der Bearbeitung der Gesuche werden mit CHF 3.- bei weitem nicht gedeckt. In der alten GebV-ÜPF war für diese Art von Anfragen noch CHF 250.- als Entschädigung vorgesehen.).

Des Weiteren führt die Automatisierung zur stetigen Verwässerung des Datenschutzprinzips der Minimierung der Datensammlung und -speicherung, kön-

nen doch enorm viele Personen auf immer mehr kritische Daten zugreifen. Dies widerspricht bereits dem "need-to-know"-Prinzip. Diesen datenschutzrechtlichen Aspekten wurde bei der Revision nach Ansicht der Sunrise UPC keine Rechnung getragen.

Es handelt sich bei der Überwachung der potentiell strafbaren Personen schliesslich um staatliche Aufgaben, die im Grundsatz nachvollziehbar sind, jedoch mehr und mehr auf Kosten der grossen und künftig vermehrt auch den kleineren Anbieterinnen abgewälzt werden. Dass die Gesellschaft die staatlichen Aufgaben mitfinanziert, ist als solches durchaus in Ordnung, was jedoch über die dafür zur Verfügung stehenden Möglichkeiten erfolgen soll. Wenn einzelne privatrechtlich organisierte Bereiche, wie hier jetzt die Anbieterinnen, aufgrund ihrer zur Verfügung gestellten Leistungen, fokussiert beansprucht werden, scheint uns das im ganzen Kontext nicht wirklich angemessen und verhältnismässig berücksichtigt zu werden. Leistungen sollen entsprechend mit den angemessenen Gegenleistungen abgegolten werden. Solch benötigte Kosten, welche von der Allgemeinheit getragen werden sollen - und dazu gehören die hier für die Strafverfolgung benötigten Informationen durchaus - sollen auch über die dafür zur Verfügung gestellten Möglichkeiten (z.B. Steuern) beglichen werden. Auch wenn die von den Anbieterinnen zur Verfügung gestellten Dienstleistungen mehr und mehr Relevanz für die Strafverfolgung gewinnen, so sind es auf der anderen Seite genau die Dienstleistungen, die alle in der Gesellschaft benötigen und verlangen. Es sind nicht die Anbieterinnen, welche für die Verursachung der daraus sich ergebenden Konsequenzen in der Verantwortung stehen, sondern eben alle, weshalb solche Kosten über die vorhandenen Möglichkeiten wie Steuern beglichen werden sollen.

Hauptpunkte sind:

- generell **neue 5G relevante Abfragen, die wir im Detail noch nicht alle kennen bzw. wie aufwendig es insgesamt sein wird**; zweifellos werden dadurch zusätzliche Ressourcen erforderlich, dann sollen vermehrt automatisierte Abfragen ermöglicht werden, welche uns nicht vergütet werden (Investitionen werden nicht bezahlt und der Datenschutz wird je länger je mehr unterlaufen). **Auch die Reaktionszeiten sollen z.T. verkürzt werden** (Art. 14 Abs. 2 Bst. d VD-ÜPF), **wofür es einen weiteren Ausbau des Pikettdienstes bedürfen wird**. Des Weiteren werden diverse kleinere Anpassungen eingebaut, welche jedoch teilweise nicht zu unterschätzenden Aufwendungen führen könnten (wie z. B. in Art. 56a, 56b, 60). Selbst Anforderungen, welche aus Erfahrung technisch gar nicht umsetzbar sind (Art. 60 Bst. g 2.) oder nicht - explizit seitens der Behörden bestätigt - umgesetzt werden müssten (Art. 20a Abs. 1: Online-Identifizierung gemäss FINMA Rundschreiben 2016/7; dieses kann höchstens als Empfehlung vorgeschlagen werden).

- **Kommentare in den Erläuterungen, welche Definitionen setzen**, die weder vom Gesetz noch von der Verordnung entsprechend aufgenommen wurden: i) wie in den Erläuterungen zu Art. 18 VÜPF, wo eine Definition über den Grad der Automatisierung eingefügt wird, obwohl in der Verordnung nur die Übermittlung der Resultate und die Frist für diese Übermittlung geregelt ist. Dies ist unseres Erachtens eine unschöne, «versteckte» Einführung von maximaler Automatisierung; ii) unter den Erläuterungen zu Art. 35 Abs. 1 Bst. d wird ein Identifikator einverlangt, nämlich der OTO-ID (eindeutige Bezeichnung für einen Glasfaser-Heimanschluss), der in der Verordnung überhaupt nicht erwähnt ist (so übrigens auch mit dem Hinweis, dass die Pflicht in der Verordnung fehlt!). Solche Erläuterungen sind zu korrigieren respektive zu streichen.

- **die Wiederaufnahme der Belieferung der Polizeibehörden von Bund und Kantonen mit Zugangsmittel ohne die gesetzliche Vorgabe der zu hinterlegenden Ausweise** (Art. 20a Abs. 5), **wobei die damit verbundenen Aufgaben den Anbieterinnen mit aufgebürdet werden; dies ist für einen**

Anbieter absolut unmöglich, das zu klären und muss so aus den Erläuterungen gestrichen werden (Klärung, ob die gesetzliche Grundlage für Bezugsberechtigte Personen vorhanden sind; den Schutz der Identität der Teilnehmenden zusätzlich zu schützen, unabhängig und in Unkenntnis der benötigten operativen Abläufen). Hier sind die anfrageberechtigten Stellen dahingehend anzuweisen, dass sie Anfragen über eine zentrale Bundesstelle angehen, welche klärt, ob die Berechtigung gegeben ist. Die zentrale Bundesstelle wird dann bei den Anbieterinnen die entsprechende Anzahl benötigter Zugangsmittel bestellen und den Anbieterinnen die dahinterstehenden Identitäten bekanntgeben (in den Systemen der Anbieterinnen sind entsprechende Identitäten für die Provisionierung zuzuordnen).

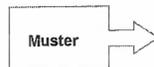
- **Klärung** der neu einverlangten **Positionsbestimmungen (LALS)**, welche jedoch nur bei der 5GS (Standalone) Technik so vorhanden sein wird. Es ist hier für die ganze Verordnung sicherzustellen, dass diese **künftig nur im Zusammenhang mit 5GS Geltung hat**. Hier ist jedoch aktuell noch zu ergänzen, dass dies von den 5G-Anbieter gar noch nicht zur Verfügung gestellt werden kann, weshalb diese LALS-Vorgabe auf eine spätere Revision zu verschieben ist. Des Weiteren ist die 3GPP Spezifikation dazu ebenfalls noch in Bearbeitung. Daher soll diese Anforderung der Positionsbestimmung, welche heute in der Vernehmlassung noch nicht wirklich klar definiert ist, nicht mit der aktuellen Vernehmlassung aufgenommen werden, Alternative: ganz zu streichen, da es eigentlich keine Anforderungen sind, welche heute standardmässig benötigt werden.

- der vermehrt eingebrachte **Ansatz, sicherheitsrelevante Techniken (z.B. Verschlüsselung) nicht zu nutzen oder zu entfernen respektive Datenschutzaspekte (z.B. immer mehr Auskunftsdaten und insbesondere Randdaten, welche ohne Berechtigungsabklärung von allen Zugriffsberechtigten eingesehen werden können)** mehr und mehr zu vernachlässigen; auch wenn hinsichtlich der Strafverfolgung durchaus nachvollziehbar, sind dies gegenläufige Tendenzen zu den mehr und mehr aufkommenden und einverlangten (via Kunden oder anderen Gesetzesvorgaben) Sicherheitsumsetzungen. Des Weiteren können eigens erstellte Verschlüsselungen grundsätzlich entschlüsselt werden, jedoch weniger solche, die von Dritten erstellt werden.

- **zusätzliche Überwachungsanforderungen, welche zu sehr aufwendigen Anpassungen der System-Struktur (v.a. Kundensysteme) der Anbieterinnen führen werden** (vgl. Art. 50 Abs. 10), sollen wegfallen oder mindestens nur gegen Entschädigung umgesetzt werden. Sie entbehren jeglicher Verhältnismässigkeit.

- **die Übergangsfristen sind zu kurz** und müssen daher angemessen verlängert werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT



Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
3, Abs. 1 Bst. a.	Genereller Hinweis	Die Vorgabe seitens des EJPD soll keine Auswirkung haben auf die Kommunikationsvorgaben seitens des Dienstes ÜPF gegenüber den Anbieterinnen. Die Sicherheitsanforderungen sollen «state of the art» sein.
4a	Formulierungsanpassung: "Die rückwirkende Überwachung beginnt frühestens 185 Tage vor dem Tag ..."	Für die Systembearbeitung ist eine Definition in Monaten nicht genügend klar bzw. zu unbestimmt. Eine Angabe nach Tagen erscheint uns deshalb zielführender. Die zusätzlichen Tage sind dafür eingeplant, dass bei allfällig dazwischenliegenden Wochenenden oder Feiertagen für die Umsetzung ein «Handlungsspielraum» besteht. Sofern nicht nachfolgend im Einzelnen festgehalten, sollte diese Anpassung für sämtliche in Diskussion stehenden Dokumente vorgenommen werden.
18 Abs. 2	Formulierungsanpassung: «Sie erteilen die Auskünfte gemäss den Artikeln 35–37, 40–42 a, 43a, 48a und 48b sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 35, 40 und 42 automatisiert. Alle anderen Auskünfte erteilen sie manuell oder automatisiert.»	Der vorgesehene Art. 18 Abs. 2 VÜPF sieht eine Verpflichtung zur automatischen Bearbeitung von Anfragen vor. Die Automatisierung führt dazu, dass die betroffenen Unternehmen die Anfragen nicht mehr manuell prüfen können. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass immer wieder Anfragen rechtlich nicht zulässig sind und jeweils verweigert werden konnten. Eine zwingend automatisierte Antwort verhindert eine derartige Prüfung durch das betroffene Unternehmen und beseitigt daher eine rechtsstaatlich wichtige Hürde gegen unzulässige Anfragen; sie untergräbt insbesondere auch die Prinzipien des Datenschutzes. Die Automation ist daher nur als Option, aber nicht als zwingende Vorgabe vorzusehen.
20a Abs. 1	Formulierung hinsichtlich der Video- und Online-Identifizierung in den Erläuterungen muss wie folgt angepasst werden: "«Da der Vorgang des Identitätsnachweises nicht vorgeschrieben ist, ist auch eine Video- oder Online-Identifizierung möglich. Diese orientiert sich an den Sicherheits- und Qualitätsstandards des FINMA-Rundschreibens 2016/7 «Video- und Online-Identifizierung» für die Onlineidentifizierung im Bankenbereich einzuhalten.»	Für die Anbieterinnen ist unbestritten, dass sich eine Video- oder Online-Identifizierung weiterhin am erwähnten FINMA Rundschreiben zu orientieren hat. Gleichwohl können nicht sämtliche Anforderungen des erwähnten FINMA Rundschreiben vollumfänglich erfüllt werden, zumal Anbieterinnen auch nicht analog wie Banken funktionieren. So muss es gemäss der - mit dem ÜPF abgestimmten Praxis – mitunter weiterhin möglich bleiben, einen automatisierten "Liveness-Check" anzubieten. Eine audiovisuelle Kommunikation zwischen Agenten und Kunden darf deshalb weiterhin nicht zwingend gefordert sein.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
20a Abs. 5	<p>Dieser Absatz ist in der vorliegenden Version ersatzlos zu streichen.</p> <p>Eventualiter: «Die FDA stellen einer zentralen Stelle beim ÜPF jährlich eine entsprechend einverlangte Anzahl Prepaid-Zugangsmittel zur Verfügung. Die zuständige Stelle beim ÜPF organisiert die Verteilung dieser SIM-Karten an die berechtigten Polizeibehörden der Kantone und des Bundes sowie des NDB. Die zuständige Stelle beim ÜPF gibt den FDA entsprechende Identitäten bekannt, um eine systemmässige Zuordnung bei den FDA zu ermöglichen.»</p>	<p>Vorab erscheint fraglich, ob sich diese Ausnahme auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützt. Nach Auffassung von Sunrise UPC ist dies nicht der Fall. Art. 21 BÜPF sieht vor, dass gewisse Angaben wie Kundennamen zwingend zu erfassen sind.</p> <p>Weiter ist es nicht sachgerecht, dass sich die FDA darum kümmern müssen, wie sie die Identität berechtigter Fahndungspersonen (nicht) registrieren, um sie nicht zu gefährden. Die Sicherstellung, dass solche SIM-Karten nicht mit Strafverfolgungsbehörden in Zusammenhang gebracht werden können, kann eine FDA letztlich nicht garantieren, da aufgrund der fehlenden Ausweishinterlegung immer entsprechende Rückschlüsse gemacht werden können. Dies aufgrund der einerseits intern zu gewährenden Zugriffsmöglichkeiten, aber auch durch die Tatsache, dass diverse externe Stellen wie z.B. sämtliche Polizeibeamten auf diese automatisierten Informationen zugreifen können.</p> <p>Weiter bleibt unklar, wie FDA überprüfen können, welche konkreten Stelle von Bund und Kantonen zum Bezug solcher SIM-Karten berechtigt wären. Diese Angelegenheit muss zwingend in der Aufgabe einer zuständigen Behörde gelegt werden. Es drängt sich eine Zuständigkeit des ÜPF auf, welcher bei allfälligen Auskunftsgesuchen zu solchen "Legenden-Nummern" im Bilde ist.</p>
21	<p>Formulierungsanpassung: in allen sechs Absätzen ist «6 Monaten» mit «185 Tagen» zu ersetzen.</p>	<p>Vgl. Begründung unter Art. 4a oben</p>
35 Abs. 1 Bst. b. 2.	<p>Formulierungsanpassung: «falls bekannt, weitere Kontaktdaten und deren Gültigkeitszeitraum, und»</p>	<p>Art. 35 betrifft Auskünfte die automatisiert erteilt werden müssen. Die sehr offene Formulierung bezüglich Kontaktdaten mit Gültigkeitszeitraum ist für die technische Umsetzung nicht geeignet, zumal die Anbieterin den Gültigkeitszeitraum von Kontaktdaten grundsätzlich nicht kennt. Und sollte dies auf irgendeine Weise überhaupt erkennbar gemacht werden, so wäre eine entsprechende automatisierte Umsetzung nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich.</p> <p>Den Gültigkeitszeitraum der Dienstleistungserbringung wird gestützt auf Abs. 1 Bst. d. 3. angegeben, was im vorliegenden Kontext wesentlich erscheint.</p>
35 Abs. 1 Bst. c. 2.	<p>Formulierungsanpassung: «falls bekannt, die Angaben zur natürlichen beziehungsweise juristischen Person, weitere Kontaktdaten und deren Gültigkeitszeitraum, der Angaben, und sowie»</p>	<p>Siehe Begründung oben bei Art. 35 Abs. 1 Bst. b. 2</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
36 Abs. 1 Bst. f.	Formulierungsanpassung: «falls zutreffend, die zugehörigen PUK- und PUK2-Codes und deren Gültigkeitszeitraum.»	PUK Codes sind fix und haben keinen Gültigkeitszeitraum.
39 / 39 Abs. 1 Bst. b	Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen. Eventualiter zu 39 Abs. 1 Bst. b. Formulierungsanpassung: "wenn Ziel-Adressierungselemente gesucht sind und die Anbieterinnen diese Ziel-Adressierungselemente für die Identifikation der Kunden gemäss genutztem NAT-Verfahren speichern muss:»	Artikel 39 zielt auf die Beschaffung von Login IP-Adressen ab. Da letztere als sekundäre Telekommunikationsdaten gelten, muss ihre Beschaffung von einem Zwangsmaßnahengericht genehmigt werden und sollte gegebenenfalls als Überwachungs- und nicht als Auskunftersuchen eingestuft werden. Nicht alle Anbieterinnen verwenden ein CGNAT Verfahren, bei dem für die Identifikation der Kunden die Ziel IP-Adresse verwendet und diese auch gespeichert wird. Die Anfrage mit Ziel IP-Adresse ist in diesem Fall nicht möglich. Diesem Umstand muss in der Definition der Verpflichtung Rechnung getragen werden.
42 Abs. 2 Bst. j	Formulierungsanpassung: «mit dem angefragten Dienst verbundene Identifikatoren, zum Beispiel ein Wiederherstellungs-AdressierungselementMSISDN.»	Die automatisierte Suche nach einem Wiederherstellungs-Adressierungselement stellt für die Anbieterinnen einen unverhältnismässig hohen Aufwand dar, weil hierfür mitunter auch die Kundenmanagement- und weitere andere Systeme angepasst werden müssen
42a	Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.	Im Rahmen einer einfachen Auskunft sollen mit IR_51 neu auch die IP-Adresse und die Portnummer herausverlangt werden können. Da es sich hierbei jedoch um Randdaten handelt, wäre dies nach Ansicht von Sunrise UPC gemäss geltendem Recht nur mit richterlichem Beschluss zulässig; die Norm verletzt deshalb die gesetzlichen Grundlagen (Art. 273 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 26 BÜPF). Die übrigen Auskünfte/Informationen gemäss Bst. a und b sind bereits im IR_13 E-Mail nach

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Art. 42 enthalten. Entsprechend macht eine doppelte Information hier keinen Sinn und der Artikel ist gesamthaft zu streichen.
43 Abs. 2 Bst. j	Formulierungsanpassung: «mit dem angefragten Dienst verbundener Identifikator, zum Beispiel ein Wiederherstellungs-Adressierungselement Nutzeradresse».	Vgl. Kommentar unter Art. 42 Abs. 1 Bst. j
43a	Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen	Beim IR-52 handelt es sich um sog. ankommende Informationen, welche in dieser Form nicht in den Randdaten der Anbieterinnen vorhanden sind (keine Randdaten des Netzzugangs). Abgesehen davon wären solche Daten ebenfalls als Randdaten zu definieren respektive zu behandeln. Sie wären somit nur mit richterlichem Beschluss zulässig, weshalb die gesetzliche Grundlage fehlt, diese hier als Auskunftsdaten einzufordern (vgl. auch oben Kommentar unter Art. 42a).
48c	Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.	Dieser IR beinhaltet Zugriffe auf die historischen Randdaten ohne eine richterliche Genehmigung. Die fortschreitende Aushöhlung der Kontrolle der Zugriffe auf die historischen Daten entbehrt einer genügenden Rechtsgrundlage (vgl. auch Kommentar oben unter Art. 42a).
50 Abs. 8	Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.	Die Überwachung von HLR, HSS, UDM ist ein weiterer Ausbau der Überwachungspflichten, die bei den Anbieterinnen zu zusätzlichen Investitionen und erhöhter Komplexität führt. Dabei ist der Mehrwert dieser Ergänzung für die Strafverfolgung fraglich, da die gemäss Erläuterung gefragten Informationen von verschiedenen in der Überwachung beteiligten Netzelementen bereits als Interception related Information (IRI) geliefert werden.
50 Abs. 10	Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen. Eventualiter: Wenn bei einer bereits aktiven Echtzeitüberwachung oder periodischen Positionsbestimmung ein neues Endgerät oder eine neue SIM zu einem Dienst hinzukommt, ist dieses oder diese ebenfalls zu überwachen. Es wird dafür keine zusätzliche Gebühr fällig und keine zusätzliche Ent-	Nach einer langen intensiven und breit abgestützten Diskussion hat der Dienst ÜPF 2020 die "Erläuterungen und Praxisbeispiele zur Unterscheidung zwischen Edition und BÜPF-Anfrage" publiziert. Darin wird im Kapitel 1.2 definiert, dass bei Rechnungen für den Verkauf von Endgeräten oder für eine Geräteversicherung der Zusammenhang zum Fernmeldeverkehr fehlt. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar warum der Wechsel eines Endgerätes vom Anbieter im Rahmen von Echtzeitverbindungen detektiert und Aktionen daraus abgeleitet werden müssten, da das Endgerät nicht im Scope von BÜPF ist. Weiter ist aus Sicht Sunrise UPC die einseitig vom Dienst ÜPF verordnete Abweichung von der in der breit abgestützten Diskussion definierten Abgrenzung nicht zulässig. Zudem ist diese zusätzliche Überwachungsanforderung unverhältnismässig. Die Implementierung würde bei den Anbieterinnen grosse Aufwendungen verursachen, während der zusätzliche Nutzen für die Strafverfolgungsbehörden bzw. für die Aufdeckung von Straftaten als äussert gering bezeichnet werden muss ("nice to have").

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schädigung ausgerichtet. Bei Bedarf kann die Anbieterin dafür eine zusätzliche LIID anfordern.	<p>Es handelt sich um ein exemplarisches Beispiel für die Verschiebung der Gleichgewichtsinteressen zwischen Strafverfolgung und betroffenen Anbieterinnen, und zwar zulasten der betroffenen Anbieterinnen.</p> <p>Weiter kann diese Verpflichtung, während der Überwachung neu bezogene SIMs mit in die Überwachung einzubeziehen, nur durch Anpassung in den relevanten CRM-Systemen erfolgen. Mit der Implementierung einer Überwachung in den CRM-Systemen erhalten zwangsweise auch eine Vielzahl weiterer Mitarbeiter potenziell Kenntnis von der Überwachung. Damit erhöht sich das Risiko, dass die Überwachungstätigkeit erkannt wird massiv. Dieses Risiko kann nicht auf die Anbieterinnen abgewälzt werden. Die Anbieterinnen können dafür keine Verantwortung tragen.</p>
54 Abs. 2 Bst. i	Formulierungsanpassung: "falls vorhanden, bei Mobilfunk: Informationen über das vorherige und das aktuelle dienstbringende Netz ..."	Es ist nicht in jedem Fall technisch möglich, die geforderten Informationen zu liefern. Deshalb soll die Formulierung mit «falls vorhanden» ergänzt werden.
54 Abs. 3 Bst. a und b	Formulierungsanpassung: a. den Identifikatoren (z. B. Zell- oder Gebietsidentifikator) oder einer anderen geeigneten Bezeichnung (z. B. Hotspotname) sowie den geografischen Koordinaten der Zellen oder des WLAN-Zugangs und gegebenenfalls der Hauptstrahlrichtungen der Zellen; oder b. der vom Netzwerk bestimmten Position des Targets, zum Beispiel in Form von geografischen Koordinaten und dem zugehörigen Unsicherheitswert oder in Form von Polygonen, unter Angabe der geografischen Koordinaten jedes Polygonpunkts; oder	Gemäss bewährter heutiger Praxis ist die Lieferung einer der drei Varianten gefordert (alternativ). Gemäss den Erläuterungen ist hier keine materielle Verschärfung der Praxis angebracht. Entsprechend erscheint es uns angezeigt durch das Einfügen bzw. Belassen des Begriffs "oder" die Wahlmöglichkeit klar zum Ausdruck zu bringen
56a Abs. 1	Formulierungsanpassung: Der Überwachungstyp	Einerseits soll hier der Ansatz der aktuellen Verordnung gelten und nicht ohne Hinweis und

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	RT_56_POS_IMMED umfasst jeweils die einmalige, sofortige Positionsbestimmung bei 5GS durch das Netzwerk von allen mit dem vom überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten.	Begründung eine Erweiterung erfolgen. Weiter ist eine Positionsbestimmung (LALS) höchstens, wenn überhaupt, bei 5GS (S für Standalone) gegeben. Vgl. auch den Einleitungskommentar unter «Hauptpunkte sind»
56b Abs. 1	Formulierungsanpassung: Der Überwachungstyp RT_57_POS_PERIOD umfasst jeweils die periodisch wiederkehrende Positionsbestimmung durch das Netzwerk von allen mit dem vom überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten.	Vgl. Kommentar oben unter Art. 56a Abs. 1
60 Bst. g 1.	Formulierungsanpassung respektive Streichung: bei Netzzugang über Mobilfunk: die GPRS-, EPS- oder 5GS-Informationen (z. B. IMSI, SUPI oder MSISDN oder GPSI) und die folgenden Standortangaben zu Beginn und am Ende sowie, soweit verfügbar, während der Sitzung: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zell- oder Gebietsidentifikatoren sowie die geografischen Koordinaten, die Postadressen, gegebenenfalls die verknüpften Zeitstempel und gegebenenfalls die Hauptstrahlrichtungen der vom Target benutzten Zellen, oder 2. die vom Netzwerk bestimmten Positionen des 	Art. 60 VÜPF definiert die Verpflichtungen für die rückwirkenden Überwachungen des Netzzugangs. Die technische Umsetzung führt zur Speicherung der Informationen von allen Geräten im Netz, der sogenannten Vorratsdatenspeicherung. Diese Anforderung hätte zur Folge, dass das Netz für alle im Netz angemeldeten Geräte laufend die genaue Position berechnen und zur Speicherung in den Vorratsdaten übermitteln müsste. Die dazu benötigte Rechenleistung würde die im Netz verfügbare Leistung bei Weitem übersteigen. Die Umsetzung der Forderung ist technisch somit nicht möglich. Ziffer 2 muss deshalb gestrichen werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Targets (z. B. in Form von geografischen Koordinaten und dem zugehörigen Unsicherheitswert oder in Form von Polygonen unter Angabe der geografischen Koordinaten jedes Polygonpunkts) sowie die zugehörigen Postadressen, oder	
60 Bst. k und l	Buchstaben k und l sind ersatzlos zu streichen.	<p>Art. 60 VÜPF definiert die Verpflichtungen für den Netzzugang. Der Netzzugang eines Gerätes erfolgt entweder direkt im Mobilien Netz oder direkt in einem nichtvertrauenswürdigen Nicht-3GPP Netz oder direkt in einem vertrauenswürdigen Nicht-3GPP Netz.</p> <p>Die genannten Übergänge zum Mobilfunknetz sind für den Netzzugang nicht von Bedeutung. Die Definition in Buchstaben k und l finden im Ergebnis keine Anwendung und müssten deshalb gestrichen werden.</p>
61 Bst. g Ziff. 1	Formulierungsanpassung: «die Zell- oder Gebietsidentifikatoren, die geografischen Koordinaten, die Postadresse sowie, gegebenenfalls, die verknüpften Zeitstempel und die Hauptstrahlrichtungen, oder"	Die Entfernung des 'oder' verändert die materielle Bedeutung gegenüber der heutigen Version. Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, dass diesbezüglich materielle Anpassungen vorgesehen sind. Entsprechend gehen wir davon aus, dass es sich um ein Versehen handelt.
61 Bst. g Ziff. 2	Formulierungsanpassung: «die vom Netzwerk bestimmten Positionen des Targets (z. B. in Form von geografischen Koordinaten und dem zugehörigen Unsicherheitswert oder in Form von Polygonen unter Angabe der geografischen Koordinaten jedes Polygonpunkts) sowie die zugehörigen Postadressen, oder"	Vgl. Kommentar oben unter Art. 61 Bst. g Ziff. 1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
61 Bst. i Ziff. 4	Formulierungsanpassung: "bei Netzzugang über Mobilfunk: die Standortangaben gemäss Buchstabe g der vom Target be- nutzten Zelle, oder"	Die Formulierung enthält eine zusätzliche Definition bezüglich Standort beim Netzzugang über Mobilfunk. Diese Definition ist in Art. 61 Bst. g bereits vorhanden. Ein Zusatz dazu ist vor diesem Hintergrund nicht notwendig. Die Formulierung ist entsprechend anzupassen.
62	Klarstellung in Erläuterungen	Es sei in den Erläuterungen klarzustellen, dass es sich nur um E-Maildienste handeln kann, die eine Anbieterinnen nicht als Service von einem Dritten bezieht.
74a Abs. 1	Formulierungsanpassung: "... innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten der Ände- rung..."	Es handelt sich um komplexe Information Requests, die automatisiert beantwortet werden müssen. Die Umsetzung ist dementsprechend anspruchsvoll. Eine Übergangsfrist von 24 Monaten wäre vor diesem Hintergrund angemessen.
74a Abs. 2	Formulierungsanpassung: "... die Überwachungen gemäss den Artikeln 56a und 67 Absatz 1 Buchstabe b innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten..."	Die Artikel 56a und 67 Absatz 1 Buchstabe b beschreiben komplexe Funktionen, die in den Netzen der Anbieterinnen eingeführt werden müssen. Zudem sind die Aufträge automatisiert auszuführen was e2e Tests aller Anbieterinnen mit dem Dienst ÜPF erfordert. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Übergangsfrist von 24 Monaten angemessen.
74a Abs. 3	Formulierungsanpassung: "... Artikel 61 Buchstabe j inner- halb von 24 Monaten umsetzen und die Speicherung der hierfür notwendigen Daten innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der ..."	Die Verpflichtung erfordert komplexe Anpassungen in verschiedenen Netzelementen und IT-Systemen der Anbieterinnen. Die definierte Übergangsfrist ist vor diesem Hintergrund zu kurz bemessen. Eine Verlängerung auf 18/24 Monate scheint aus Sicht Sunrise UPC angemessen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Genereller Hinweis	Vermehrtes Gewicht auf Entschädigungen von Investitionen	Es ist generell nochmals darauf hinzuweisen, dass die Anbieterinnen nicht mehr Entschädigungen erhalten jedoch stetig höhere Investitionskosten tragen müssen. Die zunehmende Automatisierung führt weiter auch nicht zwingend zu einer Reduktion des Personalbestandes, da die Komplexität durch die stetige Erweiterung der Pflichten und der Fälle zunimmt und damit die Vorteile der Automatisierung wieder zunichtemacht.
Anhang Gebühren und Entschädigungen inklusive MwSt	Entschädigung Anbieterinnen: CHF 3.- CHF 150.- Eventualiter: IR_53, Art. 48a	Die Entschädigung für die diversen IRs (13-16 und 53) gemäss dem Anhang der GebV-ÜPF sind nicht angemessen, wie dies vom BÜPF eigentlich vorgesehen ist. Die Kosten der mitwirkungspflichtigen Person bei der Bearbeitung der Gesuche werden mit CHF 3.- bei weitem nicht gedeckt. Auch wenn dies teilweise bereits aktuell Geltung hat, sind diese mit der laufenden Vernehmlassung wieder angemessen festzulegen, und zwar auf CHF 150.-. Sollte nicht weiter auf die bereits festgelegten Entschädigungen der bestehenden IRs eingegangen werden, dann ist insbesondere die Auskunft im Zusammenhang mit IR_53 (ASSOC_PERM) auf CHF 150.- entschädigt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
12, Abs. 3	Soll ersatzlos gestrichen werden	Die «Lieferung aller vorhandenen Informationen» ist einerseits unklar und ungenau und entspricht keiner angemessenen Rechtsgrundlage. Es kann nicht sein, dass ohne entsprechenden Kontext einfach alle vorhandenen Informationen zu liefern sind.
14 Abs. 2 Bst. c	Formulierungsanpassung: "... Auskunftsgesuche gemäss den Artikeln 38, 39, 43, 44-48 und 48c VÜPF so-wie..."	Gemäss Art. 11 VÜPF müssen Auskünfte nach Art. 44-48 VÜPF nicht ausserhalb der Bürozeiten erteilt werden. Dieser Artikel steht deshalb im Widerspruch zu den relevanten Vorgaben des VÜPF. Dem entsprechend können die Fristen für diese Auskünfte ausserhalb der Bürozeit nicht in der VD-ÜPF definiert werden.
14 Abs. 2 Bst. c. Ziff. 2.	Die einverlangten 6 Stunden sollen gestrichen werden und es soll weiterhin die bestehende Vorgabe Geltung haben	Die Verkürzung der Reaktionsfristen der betroffenen Unternehmen bringt generell eine zusätzliche Belastung mit sich; ein weiteres Beispiel, dass das ursprüngliche Interessengleichgewicht von den betroffenen Anbieterinnen hin zu den Strafverfolgungsbehörden verschoben wird. Dies insbesondere wiederum ohne Entschädigungsfolge.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		

Von: ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF Abate Antonio ISC-EJPD; Tas Zöhre ISC-EJPD
An: WG: Stellungnahme der Threema GmbH zur Vernehmlassung // VÜPF-Revision
Donnerstag, 19. Mai 2022 09:32:23
20220518 Stellungnahme Vernehmlassung Threema.docx
Betreff:
Datum:
Anlagen:

Von: Martin Blatter
Gesendet: Donnerstag, 19. Mai 2022 09:32:13 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF
Betreff: Stellungnahme der Threema GmbH zur Vernehmlassung // VÜPF-Revision

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage übermittle ich Ihnen unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF.

Dürfte ich Sie höflich bitten, mir den Eingang des Dokuments zu bestätigen?

Für Ihre Bemühungen und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme danke ich Ihnen bestens. Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Threema GmbH
Martin Blatter

--

Martin Blatter, CEO, Co-founder
Threema GmbH, Churerstrasse 82, 8808 Pfäffikon SZ, Switzerland
<https://threema.id/BCV4B2MA>

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Datum/Date	<input type="checkbox"/> ▾ □□□ ▾ • □□ ▾ □□
Amt/office/ufficio	Threema GmbH
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Martin Blatter martin.blatter@threema.ch; 055 511 49 00

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

SI NO

Hinweis: Im Bericht des Bundesrates zur aktuellen Revision wird festgehalten, dass die Revision im Wesentlichen auf die Anpassung der Verordnungen an die 5G-Technologie abziele. Ein grosser Teil der vorgeschlagenen Änderungen sprengen jedoch diesen vom Bundesrat aufgezeigten Rahmen. Sie auferlegen den betroffenen Anbieterinnen erhebliche neue Verpflichtungen, sie verschieben das bisherige Gleichgewicht der Interessen zwischen Strafverfolgung und betroffenen Anbieterinnen zulasten der betroffenen Anbieterinnen, und sie weiten die Überwachung allgemein deutlich aus. Diese Anpassungen bringen erhebliche Risiken für den Innovations- und Wirtschaftsstandort Schweiz mit sich. Deshalb lehnen wir die Revision zu erheblichen Teilen ab. Umgekehrt schlagen wir weitere Änderungen vor.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
3, Abs. 1 Bst. a.	Genereller Hinweis	Die Vorgabe seitens des EJPD soll keine Auswirkung haben auf die Kommunikationsvorgaben seitens des Dienstes ÜPF gegenüber den Providern. Die Sicherheitsanforderungen sollen «state of the art» sein.
11, Abs. 1	<p>Änderung der Formulierung und die Aufhebung von lit. a und b: «¹ Ausserhalb der Normalarbeitszeiten und an Feiertagen müssen der Dienst ÜPF, die FDA, mit Ausnahme von denjenigen mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 51), und die AAKD mit weitergehenden Überwachungspflichten (Art. 52) einen Pikettdienst zur Verfügung stellen, während welchem sie jederzeit erreichbar sind, um die folgenden Leistungen zu erbringen:</p> <p>a. Aktivierung von Echtzeitüberwachungen gemäss den Artikeln 54–59;</p> <p>b. Durchführung von als dringend erklärten rückwirkenden Überwachungen gemäss den Artikeln 60–63, 65 und 66;</p> <p>c. Durchführung von Notsuchen gemäss Artikel 67 und Fahndungen gemäss Artikel 68, ausgenommen die Netzabdeckungsanalyse in Vorbereitung eines Antennensuchlaufs gemäss Artikel 64.»</p>	<p>Art. 11 VÜPF i.V.m. Art. 14 Abs. 2 VD-ÜPF: Es ist unklar, warum an Wochenenden und Feiertagen eine kürzere Frist gelten soll als sonst. Die mit den neuen Normen entstehende Notwendigkeit eines Pikettdienstes ist für KMU zudem nicht finanzierbar, insbesondere angesichts der nicht mehr kostendeckenden Vergütung der Überwachungsaufträge (dazu nachstehend).</p> <p>Die Verkürzung der Reaktionsfristen der betroffenen Unternehmen bringt generell eine zusätzliche Belastung mit sich, und das ursprüngliche Interessengleichgewicht wird (einmal mehr) weiter von den betroffenen Unternehmen hin zu den Strafverfolgungsbehörden verschoben.</p> <p>In jedem Fall sollten ausserhalb der Arbeitszeiten nur als dringend erklärte Überwachungsanfragen weitergeleitet werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
18, Abs. 2	« ² Sie erteilen die Auskünfte manuell oder automatisiert.»	<p>Der vorgesehene Art. 18 Abs. 2 VÜPF sieht eine Verpflichtung zur automatischen Bearbeitung von Anfragen vor. Die Automatisierung führt dazu, dass die betroffenen Unternehmen die Anfragen nicht mehr manuell prüfen können.</p> <p>Die Erfahrung zeigt jedoch, dass immer wieder Anfragen rechtlich nicht zulässig sind und jeweils verweigert werden konnten. Eine zwingend automatisierte Antwort verhindert eine derartige Prüfung durch das betroffene Unternehmen und beseitigt daher eine rechtsstaatlich wichtige Hürde gegen unzulässige Anfragen. Die Änderung ist zudem datenschutzrechtlich problematisch.</p> <p>Die Automation ist daher nur als Option, aber nicht als zwingende Vorgabe vorzusehen.</p>
21, Abs. 1 38	VPN ausdrücklich ausschliessen vom Geltungsbereich des Gesetzes.	<p>Art. 21 Abs. 1 und 38 VÜPF betreffen vordergründig nur Netze hinter NAT, könnte aber evtl. auch auf VPN (Virtual Private Networks) angewendet werden. Dies daher, weil die Netzzugangsdienste sind nicht ausreichend definiert sind. Die Unterwerfung eines VPN-Dienstes unter die Pflichten gemäss VÜPF würde VPN-Dienste ihrer Substanz berauben. Ein Miteinbezug von VPN ist ausdrücklich auszuschliessen, indem die Norm und/oder der erläuternde Bericht nur NAT nennen und VPN als Gegenbeispiel zu nennen sind.</p>
38	Änderung streichen	<p>Art. 38 VÜPF schafft aus unserer Sicht – versteckt – eine neue Möglichkeit, mehrere Ergebnisse mit einer IP zu erhalten. Dies ergibt sich daraus, dass der Terminus «Teilnehmenden» neu im Plural steht.</p> <p>Hier besteht das Risiko, dass der Dienst ÜPF die Norm künftig so auslegt, dass Informationen zu <i>sämtlichen</i> Nutzern einer bestimmten öffentlichen IP-Adresse geliefert werden müssen. Bei einem NAT-System teilen sich eine Vielzahl von Nutzern eine öffentliche IP-Adresse im Internet. Entsprechend könnte der Dienst ÜPF versucht sein, gestützt auf die neue Formulierung die Informationen all jener Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt im NAT dieselbe IP-Adresse verwenden (womöglich sind das Tausende von Personen), heraus zu verlangen.</p> <p>Darin läge eine Massenabfrage von Teilnehmerinformationen, die in dieser Form vom geltenden BÜPF nicht abgedeckt ist und aus unserer Sicht auch verfassungswidrig wäre.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Änderung ist zu streichen.</p>
<p>19</p>	<p>¹ Die FDA und die Wiederverkäuferinnen gemäss Artikel 2 Buchstabe f BÜPF haben sicherzustellen, dass die Teilnehmenden mit geeigneten Mitteln identifiziert werden.</p>	<p>Art. 19 und Art. 21 Abs. 1 VÜPF: Eine Pflicht zur Identifizierung der Nutzer würde das Geschäftsmodell von Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste wie Threema zerstören, welche sich heute durch maximalen Datenschutz von ihren Konkurrenten differenzieren, indem sie ihre Kunden im normalen Geschäftsverkehr gar nicht identifizieren.</p> <p>Eine Verpflichtung zur Identifikation ihrer Kunden würde es diesen Unternehmen verunmöglichen, sich von ihrer ansonsten übermächtigen Konkurrenz (wie Whatsapp bzw. Facebook) zu differenzieren und wäre damit existenzbedrohend.</p> <p>Ein solcher Kollateralschaden des Schweizer Überwachungsrechts darf nicht hingenommen werden. Die Identifikationspflicht ist für AAKD zu streichen.</p>
<p>21, Abs. 1</p>	<p>¹ Die FDA und die AAKD mit weitergehenden Pflichten gemäss Artikel 22 oder 52 müssen die Angaben über die Dienste, über längerfristig zugeordnete Identifikationen gemäss Artikel 48a während der Dauer der Kundenbeziehung sowie während 6 Monaten nach deren Beendigung aufbewahren und in der Lage sein, sie zu liefern.</p>	<p>Siehe 19</p>
<p>21, Abs. 6</p>	<p>Änderungen streichen</p>	<p>Art. 21 Abs. 6 VÜPF: Eine Vorratsdatenspeicherung von Randdaten führt selbst bei einer kleinen Anbieterin wie Threema zu einem völlig unverhältnismässigen zusätzlichen Datenvolumen und einer immensen Belastung der Systeme.</p> <p>Zudem ist unklar, welche Metadaten überhaupt gespeichert werden sollen, denn Daten wie MAC-Adresse, IMEI o.dgl. sind für die Anbieter nicht verfügbar.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der Begriff der «unmittelbar benachbarten Netze einer Kommunikation» ist ferner nicht verständlich und spielt bei abgeleiteten Kommunikationsdiensten keine Rolle.
22, Abs. 1 Bst. a	«500 Auskunftsgesuche zu möglicher Täterschaft in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni)»	<p>Wir verweisen darauf, dass es in der Praxis regelmässig zu Häufungen von Auskunftsgesuchen kommt, die nur als «Fishing Expeditions» im Täterumfeld erklärbar sind (vermutlich handelt es sich um Auskunftsgesuche, die sich auf alle Kontakte beziehen, die auf Mobiltelefonen verdächtiger Personen gefunden werden).</p> <p>Solche Nachforschungen sind nach Art. 22 Abs. 1 BÜPF nicht zulässig: Art. 22 Abs. 1 BÜPF lässt nämlich einzig Auskunftsanfragen zur <i>Identität</i> der Täterschaft zu, nicht jedoch Auskunftsanfragen, mit denen das <i>Umfeld</i> der Täterschaft ausgeforscht werden soll. Der Verordnungsgeber muss solche missbräuchlichen Häufungen von Auskunftsgesuchen abstellen.</p> <p>Solche «Fishing Expeditions» sind ferner keinesfalls legitime Hinweise auf die wirtschaftliche Bedeutung einer Anbieterin nach Art. 22 Abs. 4 BÜPF. Entsprechende Auskunftsbegehren dürfen daher auch nicht als Grundlage zur Berechnung der Zahlen nach Art. 22 Abs. 1 Bst. a VÜPF dienen. Art. 22 Abs. 1 Bst. a VÜPF ist dementsprechend zu ergänzen: «500 Auskunftsgesuche zu möglicher Täterschaft in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni)». (Zur Zahl 500 vgl. sogleich).</p>
22, Abs. 1 Bst. a 52, Abs. 1 Bst. a	Die Schwellenwerte sind auf 500 Auskunftsanfragen bzw. 50 Überwachungsaufträge anzuheben.	<p>Die Schwellenwerte der bestehenden Verordnung von 100 Auskunftsgesuchen bzw. 10 verschiedenen Überwachungsaufträgen für das «Upgrade» von Anbieterinnen abgeleiteter Dienste bzw. Downgrade von Fernmeldeanbieterinnen sind willkürlich gewählt und unverhältnismässig. Dies ist in der neuen Verordnungsversion zu korrigieren.</p> <p>Die Zahl der Auskunftsgesuche ist in den letzten Jahren im Verhältnis zum effektiven Nutzerzuwachs der betroffenen Unternehmen stark überproportional gewachsen. Wir erklären uns dies im Wesentlichen damit, dass die Untersuchungsbehörden die Auskünfte mittlerweile kostenlos erhalten, anstatt, wie früher, teils dreistellige Beträge pro Abfrage bezahlen zu müssen. Damit fällt ein ursprünglich bestehendes Korrektiv weg.</p> <p>Damit verbunden ist eine Verschiebung der Gewichtung der Interessen von Strafverfolgern einerseits und betroffenen Unternehmen und überwachten Personen andererseits durch die</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Verordnung, die in dieser Form im Gesetz keine Grundlage findet und aus unserer Sicht verfassungswidrig ist.</p> <p>Die angestiegenen Zahlen sind folglich kein Signal für eine erhöhte wirtschaftliche Bedeutung der verpflichteten Unternehmen oder eine grosse Benutzerschaft, wie sie das Gesetz voraussetzt, sondern erklären sich nur durch die neu kostenlosen Auskünfte, welche Abfrage für die Strafverfolgungsbehörden massiv vergünstigt haben und damit zu einer grösseren Zahl von Abfragen geführt haben.</p> <p>Die alten durch den Bundesrat festgelegten Schwellenwerte für «Upgrades» von AAKD nach Art. 22 bzw. 52 VÜPF sind entsprechend anzuheben; die Verordnung ist an die veränderte Wirklichkeit anzupassen, um eine schleichende Verwässerung der Schwellen zur wirtschaftlichen Bedeutung gemäss Art. 22 Abs. 4, 26 Abs. 6 bzw. Art. 27 Abs. 3 BÜPF zu vermeiden.</p> <p>Wir schlagen vor, die Werte auf 500 Auskunftsanfragen bzw. 50 Überwachungsaufträge anzuheben.</p>
26	Weitere Ausnahmen vorsehen, beispielsweise für Vertrags- und Rechenkopien oder Identitätsnachweise	Etliche Auskunftstypen betreffen Informationen, die bei Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste gar nicht vorliegen. Entsprechend sind Ausnahmen für AAKD vorzusehen (beispielsweise für Vertrags- und Rechenkopien oder Identitätsnachweise; zudem gibt es Dienste, bei denen die Zahlungsdaten gar nicht mit den Nutzungsdaten verknüpft werden können).
30, Abs. 3	Änderung der Formulierung: « ³ Die Mitwirkungspflichtigen stellen dem Dienst ÜPF die notwendigen Testschaltungen sowie die dafür erforderlichen Fernmeldedienste beziehungsweise abgeleiteten Kommunikationsdienste auf dessen Ersuchen hin kostenlos sowie dauerhaft zur Verfügung. Die Mitwirkungspflichtigen haben das	<p>Art. 30 Abs. 3 VÜPF (Testverbindungen); Art. 53 Abs. 1 VÜPF: Es ist ausdrücklich zu regeln, dass der Dienst ÜPF beim Zugang zu den Anlagen Sorge zu tragen hat, den regulären Betrieb der Anbieterin nicht zu behindern oder zu stören. Im Fall von Unterbrüchen ist eine Haftung für den Schaden vorzusehen.</p> <p>Die Anbieterinnen sind für ihre Aufwendungen zu entschädigen, denn Testverbindungen bringen erhebliche Investitionen seitens der Anbieterinnen mit sich. Art. 15 Abs. 3 lit. a GebV-ÜPF ist entsprechend anzupassen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Recht auf eine angemessene Vergütung für die Zeit und die Ressourcen, die sie dem Dienst ÜPF zur Verfügung stellen. Der Dienst ÜPF stellt sicher, dass die durchgeführten Testschaltungen keine Behinderung oder Nichtverfügbarkeit der von den Mitwirkungspflichtigen erbrachten Dienstleistungen verursachen und haftet gegebenenfalls für den entstandenen Schaden.»	
35 Abs. 1 Bst. b. 2 35 Abs. 1 Bst. c. 2 36 Abs. 1 Bst. f.	Verweis auf Gültigkeitszeitraum jeweils streichen	Der Gültigkeitszeitraum von Kontaktdaten ist nicht klar definiert. PUK sind unbeschränkt gültig.
39	Änderungen streichen Eventuell: wenn Ziel-Adressierungselemente gesucht sind <i>und die Anbieterinnen diese Ziel-Adressierungselemente für die Identifikation der Kunden gemäss genutztem NAT-Verfahren speichern muss.</i>	Artikel 39 VÜPF zielt auf die Beschaffung von Login IP-Adressen ab. Da letztere als Randdaten gelten, muss ihre Beschaffung von einem Zwangsmassnahmengengericht genehmigt werden und sollte gegebenenfalls als Überwachungs- und nicht als Auskunftersuchen eingestuft werden. Nicht alle Provider verwenden ein CGNAT Verfahren, bei dem für die Identifikation der Kunden die Ziel IP-Adresse verwendet und diese auch gespeichert wird (im Gegenteil ist dieses datenschutzrechtlich streng genommen unzulässig). Die Anfrage mit Ziel IP-Adresse ist in diesem Fall nicht möglich. Diesem Umstand muss in der Definition der Verpflichtung Rechnung getragen werden.
42a, Abs. 1 lit. c 43a, Abs. 1 lit. c	Ersatzlos streichen.	Gemäss 42a/43a VÜPF sollen im Rahmen einer einfachen Auskunft auch die IP-Adresse und die Portnummer herausverlangt werden können. Dies ist jedoch gemäss geltendem Recht nur mit richterlichem Beschluss zulässig; die Norm verletzt die gesetzlichen Grundlagen (Art. 273 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 26 BÜPF; BGE 141 IV 108) und ist insofern anzupassen, als IP-Adresse und Portnummer nicht herauszugeben sind. Wenn der Zweck des Gesuchs darin besteht, das Datum und die Uhrzeit zu erfahren, zu der

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>das Kommunikationsgeheimnis endet, ist nicht ersichtlich, inwiefern das verwendete Protokoll, die Login-IP-Adresse und die Portnummer des Clients dabei hilfreich sind. Diese Informationen müssen in einem zweiten Schritt durch die rückwirkende Überwachung, die den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehen, beschafft werden.</p> <p>Die übrigen Auskünfte/Informationen sind zudem bereits durch andere Auskunftsanfragen erhältlich (IR 13 E-Mail). Entsprechend macht eine doppelte Information hier keinen Sinn und die Artikel ist gesamthaft zu streichen.</p>
43, Abs. 2 Bst. i	Push Token streichen	<p>Eine Rückwärtssuche nach Push Token wäre unverhältnismässig aufwändig und ohnehin zu meist wirkungslos, weil die Tokens applikationsabhängig und damit nicht einmal zwischen den Applikationen auf demselben Endgerät vergleichbar sind. Sie sind daher für Ermittlungen kaum von Bedeutung. Die zusätzliche Speicherung verletzt zudem legitime Datenschutzinteressen der Bevölkerung. Sie ist zu streichen.</p>
48c	Ersatzlos streichen	<p>Dieser IR beinhaltet Zugriffe auf die historischen Randdaten ohne eine richterliche Genehmigung. Die fortschreitende Aushöhlung der Kontrolle der Zugriffe auf die historischen Daten entbehrt einer genügenden Rechtsgrundlage.</p>
50, Abs. 7	Änderungen streichen	<p>Mit der Anpassung des Wortlauts von Art. 50 Abs. 7 VÜPF entsteht das Risiko, dass der Dienst ÜPF die Norm als gesetzliche Grundlage für eine Pflicht interpretiert, Backdoors in Software von Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste zu implementieren. Dies würde die gesetzliche Grundlage des BÜPF verletzen.</p> <p>Mit Nachricht vom 16. März 2022 an Threema bestätigte der Dienst ÜPF, dass es sich beim neuen Art. 50 Abs. 7 E-VÜPF nicht um eine Pflicht zur Einrichtung einer «Backdoor» in der von der Betreiberin angebotenen Software handle. Insbesondere nicht betroffen sei daher die Ende-to-Ende-Verschlüsselung in einer Situation, in der ein Kunde eine Verschlüsselung auf seinem Endgerät mittels Kommunikationssoftware, die von der Betreiberin angeboten wird, auf Inhalten anbringe, die an andere Kunden gerichtet sind.</p> <p>Wir halten diese Feststellung des Dienstes ÜPF im Hinblick auf mögliche künftige Verfahren ausdrücklich fest und regen an, diese Klarstellung in der Verordnung oder im erläuternden</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Bericht aufzunehmen, um Rechtssicherheit zu schaffen.</p> <p>Der Geltungsbereich des aktuellen Antrags zur Änderung von Art. 50 Abs. 7 ist zudem unklar. Der Dienst ÜPF hat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens selbst bestätigt, dass er noch nicht entschieden hat, auf welche Art der Überwachung, in Echtzeit und/oder rückwirkend, diese Pflicht anwendbar sein wird. Eine solche Situation verstösst nicht nur gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit, sondern stellt auch eine grosse Anzahl technischer Schwierigkeiten für MWP dar, die asymmetrische oder End-to-End-Verschlüsselungsdienste betreiben. So müssten diese entweder präventiv eine unverschlüsselte Version aller Nutzerdaten zurückhalten, um einer möglichen rückwirkenden Überwachung nachkommen zu können, soweit dies für sie technisch möglich ist, oder sie müssten systematisch gegen ihre rechtlichen Verpflichtungen verstossen. Diese neue Pflicht überschreitet den Rahmen des BÜPF und ist unrechtmässig und muss daher abgelehnt werden.</p>
50 Abs. 8	Ersatzlos streichen.	Die Überwachung von HLR, HSS, UDM ist ein weiterer Ausbau der Überwachungspflichten, die bei den Anbieterinnen zu zusätzlichen Investitionen und erhöhter Komplexität führt. Dabei ist der Mehrwert dieser Ergänzung für die Strafverfolgung fraglich, da die gemäss Erläuterung gefragten Informationen von verschiedenen in der Überwachung beteiligten Netzelementen bereits als Interception related Information (IRI) geliefert werden.
62, lit. a	Änderungen streichen	Art. 62 lit. a VÜPF (HD_30_EMAIL) fügt Portnummern zu den bereitzustellenden Informationen hinzu. E-Mail-Anbieter verfügen jedoch nicht über diese Informationen, sind gesetzlich nicht zur Erhebung verpflichtet und haben im praktischen Betrieb auch keinen Bedarf, diese zu erheben. Die Ergänzung ist zu streichen.
74a, Abs. 1-3	Die FDA und die AAKD mit weitergehenden Pflichten (Art. 22 oder 52) müssen die Auskünfte gemäss den Artikeln 42a, 43a, 48a und 48c innerhalb von 36 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung	Die Übergangsfristen von 12 Monaten nach Inkrafttreten für die Umsetzung sind angesichts der erheblichen technischen Änderungen zu kurz. Wir schlagen vor, die Frist auf 24 bis 36 Monate zu verlängern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom xx.xx.xxxx standardisiert erteilen können.	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Tabelle, IR_14_EMAIL_FLEX IR_15_COM IR_16_COM_FLEX IR_53_ASSOC_PERM	Fr. 150	<p>Die drei Franken Entschädigung für IR_15_COM und andere Auskünfte gemäss dem Anhang der GebV-ÜPF decken die tatsächlichen Kosten der Provider nicht ansatzweise und verletzen offensichtlich Art. 38 Abs. 2 BÜPF, gemäss dem eine <i>angemessene</i> Entschädigung zu leisten ist.</p> <p>Gemäss Dienst ÜPF sind beispielsweise für die Abfrage eines Teilnehmers anhand der IP-Adresse rund 40 Minuten Zeitaufwand anerkannt. Beim Entscheid BGer 2C_650/2020, gemäss dem eine Entschädigung von 3 Franken für einen Aufwand von 40 Minuten angemessen sein soll, handelt es sich um ein <i>offensichtliches Fehlurteil</i>, das durch den Verordnungsgeber, notfalls den Gesetzgeber zu korrigieren ist.</p> <p>Wir schlagen eine Entschädigung von 150 Franken pro Auskunftsanfrage vor; dies entspricht dem tatsächlichen Aufwand von 40 Minuten für einen Telekom-Fachspezialisten und ist verhältnismässig im Vergleich zur früheren Rechtsgrundlage, welche für solche Anfragen eine Entschädigung von 250 Franken vorsah.</p>
3, Abs. 4 lit. a	Streichen; dafür Eintrag in der Tabelle betreffend Entschädigungen	<p>Im Falle einer abgelehnten Auskunft soll der Anbieterin gemäss Art. 3 Abs. 4 lit. a GebV-ÜPF keine Entschädigung gewährt werden, obwohl sie das fragliche Ersuchen dennoch analysieren und dafür Kosten aufwenden musste. Wir können daher nicht erkennen, warum Anbieterinnen in dieser Hinsicht keinen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung haben sollten (Formulierung: «für jeden gelieferten Datensatz» statt «für jedes Auskunftsgesuch» o.dgl.). Darüber hinaus gibt es keine Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung von Auskünften, die unter lit. a bzw. b fallen.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
12, Abs. 3	Ersatzlos streichen	Die «Lieferung aller vorhandenen Informationen» ist einerseits unklar und ungenau und entspricht keiner angemessenen Rechtsgrundlage. Es kann nicht sein, dass ohne entsprechenden Kontext einfach alle vorhandenen Informationen zu liefern sind.
14, Abs. 2		Siehe Art. 11 VÜPF
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Von: ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF Abate Antonio ISC-EJPD; Tas Zöhre ISC-EJPD
An: WG: Vernehmlassungsantwort Teilrevision VÜPF
Sonntag, 22. Mai 2022 12:43:04
fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2021-96-cons_1-doc_5-de-docx-matthias-fuhrimann.docx
Betreff:
Datum:
Anlagen:

Von: matthias.fuhrimann@bluewin.ch
Gesendet: Sonntag, 22. Mai 2022 12:42:58 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF
Betreff: Vernehmlassungsantwort Teilrevision VÜPF

Guten Tag

Anbei finden Sie das Word-Dokument zur Vernehmlassung der Teilrevision des VÜPF.

Mit freundlichen Grüßen

M. Fuhrimann

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	22.05.2022
Amt/office/ufficio	
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Matthias Fuhrmann Matthias.fuhrmann@bluewin.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

SI NO

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Muster →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .
50, Abs. 7	Streichen	Die Verschlüsselung der digitalen Kommunikation ist ein Grundrecht. Die Aufhebung des digitalen Briefgeheimnisses verletzt Artikel 13 der Bundesverfassung. Ausserdem ist diese Aufhebung in einer nicht referendumsfähigen Verordnung demokratiepolitisch nicht in Ordnung. Wenn schon eine solch massive Verletzung und Einschränkung der Grundrechte angestrebt wird, so muss dies auf einem Wege geschehen, der es der Bevölkerung ermöglicht, darüber abzustimmen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Muster →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil...

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Muster →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Von: ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF Abate Antonio ISC-EJPD; Tas Zöhre ISC-EJPD
An: WG: Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF
Sonntag, 22. Mai 2022 23:08:05
Betreff: Antwortraster Vernehmlassung VUPF-ich.docx
Datum: OpenPGP 0xF745477034EC5821.asc
Anlagen:

Von: Rudolf Sommer
Gesendet: Sonntag, 22. Mai 2022 23:07:57 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF
Betreff: Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hier angehängt ist meine Stellungnahme zu der im Betreff erwähnten Vernehmlassung.

--

Freundliche Grüsse

Ruedi Sommer
Flurstrasse 6
5415 Nussbaumen AG
Schweiz

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	2022-05-22
Amt/office/ufficio	Parteilos, privat
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (No- me/Tel./E-mail)	Rudolf Sommer rudolf.sommer@bluewin.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF **NEIN**

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT **NON**

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT **NO**

Im erläuternden Bericht der Revision wird festgehalten, das Ziel dieser Revision sei „die Fernmeldeüberwachung an die technologische Entwicklung anzupassen“ und die Überwachung auf gleichem Niveau zu halten.

In vielen Fällen stimmt das nicht. Die Überwachung wird deutlich ausgebaut und es wird sogar auf eine Begründung dafür verzichtet.

Die Einfügung von Artikel 50 Abs. 7 greift sogar in den durch Art. 36 Abs. 4 BV geschützten Kernbereich von Art. 13 BV ein. Zudem widersprechen die meisten Ausweitungen dem Art. 36 Abs. 1 BV. Eine derart massive Ausweitung der Überwachung auf dem Verordnungsweg durchzuführen, widerspricht der demokratischen Tradition der Schweiz. Wer auch immer das „erfunden“ hat, sollte sich schämen.. Ich fordere, dass der Bundesrat jegliche Ausweitungen streicht.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
1	Anpassung	<p>Vom Geltungsbereich der VÜPF müssen Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche ausgenommen werden, da diese die Anforderungen der VÜPF niemals erfüllen können. Dies betrifft Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche, welche ein internes Fernmeldenetz betreiben (Art. 1 Abs. 2 lit. k) sowie solche, die ihren Internetzugang Dritten zur Verfügung stellen (Art. 1 Abs. 2 lit. l).</p> <p>Insbesondere Freizeitvereine und politische Parteien, welche Mailserver, Chats, Webdienste, VPN als interne Fernmeldenetze betreiben müssen klar vom Geltungsbereich ausgenommen werden, da eine Überwachung aufgrund des kollegialen Umgangs innerhalb dieser Organisationen von vorne herein zum Scheitern verurteilt ist. Es ist solchen Organisationen, die durch ehrenamtliches Engagement betrieben werden auch nicht zuzumuten, dem Dienst ÜPF jederzeit Zugang und Informationen zu bieten.</p> <p>Zu denken ist auch an Privatpersonen und Kleingewerbe, die per offenem WLAN ihren Internetzugang anderen zur Verfügung stellen. Diesen ist die Durchführung oder Duldung einer Überwachung schon grundsätzlich nicht zumutbar - erst recht nicht zu den im eVÜPF definierten Bedingungen.</p> <p>Ich fordere, dass die Überwachungen bei Privatpersonen und kleinen Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche verboten wird.</p>
18 Abs. 2	Keine Automatisierungspflicht der Auskunftserteilung	Ganz sicher nicht. Es ist eine sichere Wette: aufgrund dieser Vereinfachung sämtliche Hemmungen der Strafverfolgungsbehörden für Massenabfragen fallen, da nun auch keine Kontrolle seitens MWP mehr möglich sein wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
20	Identifikationspflicht optional	<p>Für Journalisten oder politische Aktivisten kann Anonymität sehr wichtig sein. Anonyme Kommunikation und Aufenthalt tragen massgeblich zu einer Erschwerung von Überwachung bei. Gerade mit dem bald in Kraft tretenden PMT mit seiner schwammigen Terrorismusdefinition, mit der andersdenkende Personen mundtot gemacht werden können, ist eine Aufhebung der Identifikationspflicht ein wichtiger Beitrag zur Stärkung unserer Demokratie.</p> <p>Die Identität einer Person ist grundsätzlich nicht notwendig um eine Dienstleistung zu erbringen. Aus Gründen der Datensparsamkeit sollte deshalb auf eine Erfassung verzichtet werden. Beispiel: Studie zur Zufriedenheit des öV im Kanton Aargau – wieso braucht es da Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse bei mündlichen Befragungen im öV?</p>
20a Abs. 5	Ergänzung von Journalisten	Für Journalisten kann Anonymität sehr wichtig sein.
22	Anhebung der Schwellenwerte	Aufgrund der geplanten Automatisierung und auch drastischen Kostenreduzierung wird in Zukunft die ohnehin in den letzten Jahren schon stark gestiegenen Anzahl Auskünfte/Überwachungen weiter wachsen und deshalb müssen die Schwellenwerte unbedingt angehoben werden. Und zwar massiv.
38	Weiterhin die Verwendung von Teilnehmenden im Singular Ziel-IP-Adressen dürfen nicht gespeichert werden	<p>Als Konsequenz der Verwendung des Plurals können sämtliche Personen, die die gleiche IP verwendet haben, überwacht werden. Das ist eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung. In Kombination mit der Forderung auch Ziel-IP-Adressen zu speichern, wird dies zu riesigen Datenbanken führen. In letzter Konsequenz könnte theoretisch das Surfverhalten der gesamten schweizerischen Bevölkerung nachvollzogen werden.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].	
42a Abs. 1 lit. c	Streichung Portnummer und IP-Adresse	Es handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können [5].	
43a Abs. 1 lit. c	Streichung Portnummer und IP-Adresse.	Es handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können [5].	
50 Abs. 7	Streichung	Dies ist ein besonders tiefer Eingriff in den Kernbereich der verfassungsrechtlich geschützten Privatsphäre der Bevölkerung gem. Art. 13 BV [4] und widerspricht somit auch Art. 36 Abs. 4 BV [2]. Auf jeden Fall muss festgehalten werden, dass E2E-Verschlüsselung nicht davon betroffen ist. Das Digitale Briefgeheimnis muss auf jeden Fall gewahrt werden. Zudem widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].	50 Ab s. 7
52	Anhebung der Schwellenwerte	Wie weiter oben schon geschrieben müssen die Schwellenwerte unbedingt massiv angehoben werden.	52
54 Abs. 2 lit. h	Streichung der Änderungen	Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» ist eine perfide Ausweitung der Überwachung dar. Also die Änderung streichen. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in	54 Ab s. 2 lit.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
56	Positionsbestimmung streichen	<p>Nur weil eine genauere Positionsbestimmung mit 5G möglich ist, begründet dies nicht automatisch die Notwendigkeit der Neueinführung der Positionsbestimmung.</p> <p>Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es handelt sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung. Ich fordere, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positionsbestimmung verboten ist.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Diese Ausweitung der Überwachung widerspricht dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
56a Abs. 1	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Das ist eine Ausweitung der Überwachung</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in</p>

h

56

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].
56b Abs. 1	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Das ist eine Ausweitung der Überwachung.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
56 Abs. 2 lit. e Ziff. 9	Streichung der Änderungen	<p>Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» ist eine Ausweitung der Überwachung dar, also streichen.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen</p>

56
b
Abs.
1

56
Abs.
2
lit.
e
Ziff.
9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Niveau zu halten [3].
62 lit. a	Streichung Ports	<p>Die Erweiterung um Quell- und Zielporntnummern ist eine eklatante Ausweitung der Überwachung.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
63	Die Formulierung von «festgestellten Aktivität» soll nicht auf «feststellbare Aktivität» geändert werden.	<p>Gemäss Art. 68 Abs. 1 lit. a VÜPF ist Paging die Bestimmung des Standorts bei der letzten Aktivität. Gemäss Art.63 Abs. 1 VÜPF müssen Mobilfunkanbieter den Standort der letzten feststellbaren Aktivität und nicht mehr der letzten festgestellten Aktivität bestimmen. Dies ist ebenfalls eine Ausweitung der Überwachung und hat nichts mit 5G zu tun.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
63 Abs. 1	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Auch das ist eine Ausweitung der Überwachung.</p>

62
lit.
a63
Abs.
1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].
63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 und 3	Streichung der Änderungen	Die Änderung von „benutzte Zelle“ auf «beteiligte Zelle» ist eine Ausweitung der Überwachung. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].
67 Abs. 1 lit. a, b und c	Streichung der Änderung	Streichung der Änderung „von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person“. Das ist eine Ausweitung der Überwachung. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls

63
Ab
s.
2
lit.
h
Zif
f.
1
un
d
3

67
Ab
s.
1
lit.
a,
b
un
d
c

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
<p>68 Abs. 1 lit. b und c</p>	<p>Positionsbestimmung streichen</p>	<p>Der erläuternde Bericht hält fest, dass mit 5G neu eine Positionsbestimmung möglich sei. Diese Positionsbestimmung sei im Unterschied zur bisher angewandten Standortbestimmung „weitaus präziser“. Nur weil eine genauere Positionsbestimmung mit 5G möglich ist, heisst das noch lange nicht, dass diese Positionsbestimmung neu eingeführt werden muss.</p> <p>Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Ich fordere, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positionsbestimmung verboten ist.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs «ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte» [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
<p>68 Abs. 1 lit. a, b und c</p>	<p>Streichung der Änderung</p>	<p>Streichung der Änderung „von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person“.</p> <p>Das ist eine Ausweitung der Überwachung.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs “ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte” [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].

Quellen:

[1] https://www.li.admin.ch/sites/default/files/2021-08/upf_jahresbericht_inhalt_de_20-07.pdf S.16

[2] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_36

[3] https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2021/96/cons_1/doc_6/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2021-96-cons_1-doc_6-de-pdf-a.pdf

[4] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_13

[5] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/267/de#art_273

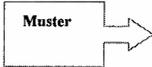
[6] <https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2020/2004/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2020-2004-de-pdf-a.pdf#page=2>

[7] <https://www.piratenpartei.ch/2021/05/20/abstimmungsbeschwerde-der-piratenpartei-gegen-pmt/>

[8] https://sui-generis.ch/article/view/sg.177/1828#_Toc69740172

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Allgemein	Erhöhung der Entschädigung	Durch die Absenkung der Entschädigungen können die MWP nicht mehr kostendeckend ihre Mitwirkung ausführen. Ferner muss Überwachung auch kosten, damit nicht mehr mutmasslich mehr Abfragen/Überwachungen als notwendig getätigt werden. Die aktuellen Entschädigungen widersprechen ebenfalls Art. 38 Abs. 2 BÜPF, dass MWP angemessene Entschädigungen erhalten.
Art 15, Abs. 2	«kann» durch muss «ersetzen»	Entstandene Kosten müssen abgegolten werden.
Art 15, Abs. 2 und Abs. 3	streichen	Entstandene Kosten müssen abgegolten werden.



Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Muster →

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Muster →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Von: _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF Abate Antonio ISC-EJPD; Tas Zöhre ISC-EJPD
An: WG: Vernehmlassung 2021/96
Montag, 23. Mai 2022 01:32:10
fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2021-96-cons_1-doc_5-de-docx.docx
Betreff:
Datum:
Anlagen:

Von: Marcel Walker
Gesendet: Montag, 23. Mai 2022 01:31:57 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF
Betreff: Vernehmlassung 2021/96

Freundliche Grüsse
Walker Marcel

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEm-SCPT, de l'OE-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	22.05.2022
Amt/office/ufficio	-
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Walker Marcel, +41797640336, masi-walk@hotmail.com

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

OUI NON

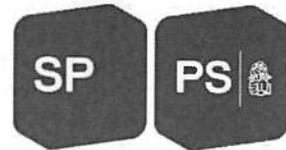
Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

SI NO

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
Artikel: 50, Abs. 7	Streichung	Dieser Artikel kann eine Chatüberwachung ermöglichen, dies ist auf Grund der Menschenrechte unzulässig.

Muster →



Per Mail an: aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Bern, 23. Mai 2022

Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Inhalt der Vorlage

- Die Technologie hat sich seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1) und seiner Ausführungserlasse am 1.3.2018 bereits weiterentwickelt. So ist die Mobilfunktechnologie zur fünften Generation (5G) übergegangen. Daher werden in der VÜPF fünf neue Auskunftstypen geschaffen. Die VÜPF wird ebenfalls an die neuen Identifikatoren der 5G-Technologie angepasst. Um die neuen technischen Möglichkeiten des «Lawful Access to Location Services» (LALS) zur Positionsbestimmung im Mobilfunk zu nutzen, werden weiter vier neue Überwachungstypen geschaffen. Sie erlauben die einmalige oder die periodisch wiederkehrende Positionsbestimmung durch das Netzwerk als Echtzeitüberwachung oder als Notsuche.
- Weiter zu erwähnen ist der neue Art 4a VÜPF (Beginn und Ende der rückwirkenden Überwachung), der die in der Praxis umstrittene Berechnung der Frist von sechs Monaten neu regelt.
- Art. 20 VÜPF (Erfassung von Angaben zur Person bei Mobilfunkdiensten) wird ergänzt und neu strukturiert in Bestimmungen für natürliche Personen und juristische Personen.
- Art. 20a Abs. 5 VÜPF sieht neu eine Ausnahme zur Identitätsprüfung und Erfassung der Angaben für die Polizeibehörden und den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) vor.
- Infolge der Einführung von fünf neuen Auskunfts- und vier neuen Überwachungstypen in die VÜPF, wird auch der Anhang der GebV-ÜPF entsprechend angepasst. Die Gebühren und Entschädigungen der anderen Auskunfts- und Überwachungstypen bleiben unverändert.
- Auch die VD-ÜPF ist an diese Neuerungen anzupassen. Dazu werden die Bearbeitungsfristen für Auskünfte (Art. 14 VD-ÜPF) leicht geändert, um dem dringenden Bedürfnis der Strafverfolgungsbehörden nach kürzeren Fristen Rechnung zu tragen.

- Mit der vorliegenden Vorlage wird die Gelegenheit genutzt, auch einige Bestimmungen in der **VVS-ÜPF** zu revidieren:
 - die Zugriffe auf die Anzeige der Betriebslage der Teile des Verarbeitungssystems (PTSS-Dashboard);
 - die Zugriffe des Dienstes ÜPF auf Daten im Verarbeitungssystem (Art. 8 Abs. 3-6VVS-ÜPF);
 - die Aufbewahrungsdauer der Protokolle der Vernichtung der Daten (Art. 10 Abs. 4VVS-ÜPF).
- Infolgedessen hat der Bundesrat am 16.2.2022 das EJPD beauftragt, zu den Teilrevisionen der vier folgenden Ausführungserlassen des BÜPF ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen:
 - Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (**VÜPF**; SR 780.11);
 - Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (**GebV-ÜPF**; SR 780.115.1);
 - Verordnung des EJPD über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (**VD-ÜPF**; SR 780.117);
 - Verordnung über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (**VVS-ÜPF**; SR 780.12).
- Anmerkung: Anlässlich der Änderung vom 22.3.2019 des FMG (SR 784.10) wurde ein Abs. 2 zu Art. 2 des BÜPF eingefügt. Dieser neue Absatz ermächtigt den BR, die **Kategorien von Mitwirkungspflichtigen (MWP)** näher zu umschreiben, insbesondere jene nach Art. 2 Bst. b, c und e BÜPF. Eine erste Ämterkonsultation wurde im März 2021 durchgeführt. Das Bundesgericht hat am 29.4.2021 ein Urteil gefällt, in dem es eine Anbieterin als Anbieterin abgeleiteter Kommunikationsdienste (AAKD; Art. 2 Bst. c BÜPF) und nicht wie der Dienst ÜPF als Fernmeldedienstanbieterin (FDA; Art. 2 Bst. b BÜPF) einstufte. Um die Konsequenzen dieses Urteils auf die Praxis des Dienstes ÜPF gründlich zu analysieren, was einige Zeit in Anspruch nimmt, wurde entschieden, die **Vorlagen in zwei Teilrevisionen zu trennen**:
 - (1) Das erste und nun hier vorliegende Revisionspaket (VÜPF, GebV-ÜPF, VD-ÜPF und VVS-ÜPF) beinhaltet **alle Bestimmungen, die nicht die Definitionen der MWP regeln**. Diese Bestimmungen, die die VÜPF an die 5G-Technologie anpassen, müssen zeitnah in Kraft treten.
 - (2) Die **Definitionen der MWP** (insb. Abgrenzung FDA AAKD) werden in einer zweiten Teilrevision angegangen.

Stellungnahme SP Schweiz

- Wir können grundsätzlich nachvollziehen, dass der verlangsamte Ausbau der 5G-Technologie einen Bedarf für Anpassungen hinsichtlich der Anbieter:innen von Fernmeldediensten (FDA) schafft. Wir finden allerdings, dass die zeitliche Abfolge der Teilrevisionen unlogisch und generell eine «Aufstückelung» in Revisionspakete wenig zielführend ist. Anstatt die Kategorien von Mitwirkungspflichtigen (MWP) in einem ersten Schritt näher zu umschreiben, um in einem zweiten Schritt deren Pflichten zu definieren, wird hier umgekehrt vorgegangen: **Die vorliegende Teilrevision legt die Pflichten fest, ohne dass bekannt ist, wer diesen Pflichten unterliegen wird.**
- Dieses Vorgehen schafft eine **Rechtsunsicherheit**, die gerade für in der Schweiz domizilierte Unternehmen, die ihr Geschäftsmodell auf starken Datenschutz und Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (E2EE) der Kommunikation aufbauen, massive Geschäftsrisiken bedeutet. Im schlimmsten Fall könnten diese Unternehmen, die in der Schweiz mehrere Hundert hochqualifizierte Arbeitsplätze anbieten, ihr Geschäftsmodell in der Schweiz künftig nicht mehr weiterführen und wären gezwungen, die Arbeitsplätze im Ausland anzusiedeln. Dies würde den Denk- und Werkplatz Schweiz deutlich schädigen – besonders in zukunftsträchtigen Wirtschaftsbereichen.
- Schliesslich ist festzuhalten, dass mit dieser Teilrevision gleichzeitig der **Schutz der Privatsphäre** und die Möglichkeiten, im Sinne der informationellen Selbstbestimmung die eige-

ne Privatsphäre zu schützen, sowie die **Datensicherheit der Nutzer:innen** von verschlüsselten Diensten **gefährdet werden**. Wir bedauern zudem, dass vor dem Hintergrund rein technischer Anpassungen vielmehr auch neue Verpflichtungen auferlegt werden, wie z.B. den Anbieter:innen abgeleiteter Kommunikationsdienste (AAKD).

- Wir schlagen deshalb vor, das **vorliegende erste Revisionspaket zurückzunehmen** und eine überarbeitete Version gleichzeitig mit dem zweiten Revisionspaket zu einem späteren Zeitpunkt nochmals in die Vernehmlassung zu geben.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin

Von: JSC-EJPD-Aemterkonsultationen ÖPF
An: Anna Antonia TSC-EJPD; Jas Oben JSC-EJPD WG; Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF); Eröffnung der Vernehmlassung
Betreff: PostbG, 23. Mai 2022 10:11:14
Datum: Proton AG - Antwort à la consultation de BÜPF ÖPF
Anlagen: Proton AG - réponse à la consultation de BÜPF ÖPF

Von: Proton Legal
Gesendet: Montag, 23. Mai 2022 10:09:15 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: JSC-EJPD-Aemterkonsultationen ÖPF
Betreff: Re: Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF); Eröffnung der Vernehmlassung

Madame, Monsieur,

Le présent courriel courriel ainsi que ses annexes constituent la réponse de Proton AG à la consultation relative aux ordonnances de la loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (LSCPT; RS 780.1).

Nous vous remercions de nous avoir accordé la possibilité de nous exprimer dans ce cadre et vous remercions d'avance pour la considération que vous porterez à notre réponse.

Veuillez trouver ci-joint notre prise de position détaillée, en versions Word et PDF.

D'une manière générale, Proton AG rejette sur le principe les révisions des quatre ordonnances.

En effet, nous sommes d'avis que certains articles modifiés dépassent le cadre annoncé qu'est l'adaptation de la surveillance à la technologie 5G, et présentent un risque commercial et juridique notable pour les POC. De plus, l'aspect et proportionnel de ces modifications nous paraît souvent discutable.

Enfin, une dangereuse confusion est opérée entre données d'identification et données secondaires de télécommunication, les secondes souvent prises pour les premières, ayant pour conséquence une facilitation de leur obtention et leur sortie de la sphère de contrôle du tribunal des mesures de contraintes.

De plus, même si la pratique du Service SCPT et des autorités de poursuite pénale se veut modérée, la lettre des ordonnances laisse la place à une large marge de manoeuvre et ne saurait garantir la pérennité de cette modération. Ainsi, nous invitons le Service SCPT et le DFJP à formuler leur pratique par écrit afin d'éviter la détérioration.

Nous vous remercions pour le temps que vous accorderez à notre prise de position et vous adressons, Madame, Monsieur, nos plus respectueuses salutations.

Nicolas Sacroug
Legal Counsel
Proton AG

Proton Legal Team

Sent with ProtonMail secure email.

----- Original Message -----
On Wednesday, February 16th, 2022 at 15:08, aemterkonsultationen-uepf@jsc-ejpd.admin.ch wrote:

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 16. Februar 2022 das EJPD beauftragt, bei den interessierten Kreisen zu den Teilrevisionen der vier folgenden Ausführungserlassen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen:

- Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF; SR 780.11);
- Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÖPF; SR 780.115.1);
- Verordnung des EJPD über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VD-ÖPF; SR 780.117);
- Verordnung über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VVS-ÖPF; SR 780.12).

Die Vernehmlassung dauert vom 16. Februar bis am 23. Mai 2022. Die entsprechenden Vernehmlassungsunterlagen können auch über die Internetadresse www.fedlex.admin.ch/le/consultation-procedures/ongoing#EJPD bezogen werden.

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: aemterkonsultationen-uepf@jsc-ejpd.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Zöhre Tas (Tel. 058 463 27 22) und Herr Antonio Abate (Tel. 058 463 39 16) gerne zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit besten Grüßen

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÖPF)

Mesdames, Messieurs,

Le 16 février 2022, le Conseil fédéral a chargé le Département fédéral de justice et police (DFJP) de mener une consultation auprès de tous les milieux intéressés sur les révisions partielles des quatre ordonnances d'application suivantes de la loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (LSCPT; RS 780.1) :

- l'ordonnance sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (OSCPT ; RS 780.11) ;
- l'ordonnance sur les émoluments et les indemnités en matière de surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (OEI-SCPT ; RS 780.115.1) ;
- l'ordonnance du DFJP sur la mise en œuvre de la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (OME-SCPT ; RS 780.117) ;
- l'ordonnance sur le système de traitement pour la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (OST-SCPT ; RS 780.12).

La consultation dure du 16 février au 23 mai 2022. Les projets d'ordonnances, les rapports explicatifs ainsi que les autres documents de la consultation peuvent aussi être téléchargés à l'adresse suivante: www.fedlex.admin.ch/consultation-procedures/ongoing#DFJP.

À l'issue de la consultation, les avis recueillis seront publiés sur internet. Nous tenons, dans la mesure du possible, à publier des documents accessibles à tous dans l'esprit de la loi sur l'égalité pour les handicapés (LHand ; RS 151.3). Nous vous invitons dès lors à nous faire parvenir votre avis sous forme électronique (en joignant une version Word à la version PDF) dans le délai imparti à l'adresse suivante :

aemterkonsultationen-uepf@jsc-ejpd.admin.ch

Madame Zöhre Tas (tél. 058 463 27 22) et Monsieur Antonio Abate (tél. 058 463 39 16) se tiennent à votre disposition pour toute question ou demande de renseignements.

En vous remerciant d'ores et déjà de votre précieuse collaboration, nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Département fédéral de justice et police DFJP

Service de la Surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (Service SCPT)

Carissimi Signore e Signori,

Il 16 febbraio 2022 il Consiglio federale ha incaricato il DFGP di consultare le cerchie interessate in merito alle revisioni parziali della legge federale sulla sorveglianza della corrispondenza postale e del traffico delle telecomunicazioni (LSCPT; RS 780.1) :

- ordinanza sulla sorveglianza della corrispondenza postale e del traffico delle telecomunicazioni (OSCPT ; RS 780.11) ;
- ordinanza sugli emolumenti e le indennità per la sorveglianza della corrispondenza postale e del traffico delle telecomunicazioni (OEm-SCPT ; RS 780.115.1) ;
- ordinanza del DFGP sull'esecuzione della sorveglianza della corrispondenza postale e del traffico delle telecomunicazioni (OE-SCPT ; RS 780.117) ;
- ordinanza sul sistema di trattamento per la sorveglianza della corrispondenza postale e del traffico delle telecomunicazioni (OST-SCPT ; RS 780.12).

La consultazione si svolge dal 16 febbraio al 23 maggio 2022. I progetti di ordinanza, i rispettivi rapporti esplicativi e la documentazione relativa alla consultazione sono reperibili anche all'indirizzo www.fedlex.admin.ch/consultation-procedures/ongoing#DFGP.

Dopo la scadenza del termine di consultazione i pareri pervenuti saranno pubblicati su Internet. Al sensi della legge sui disabili (LDiS; RS 151.3), ci impegniamo a pubblicare documenti accessibili anche a persone diversamente abili. Vi invitiamo dunque a trasmetterci i vostri pareri in forma elettronica (p.f. oltre a una versione PDF anche una versione Word) entro il termine indicato al seguente indirizzo di posta elettronica:

aemterkonsultationen-uepf@jsc-ejpd.admin.ch

Per domande ed eventuali informazioni sono a vostra disposizione la Signora Zöhre Tas (tel. 058 463 27 22) e il Signore Antonio Abate (tel. 058 463 39 16).

Ringraziandovi per la preziosa collaborazione porgiamo cordiali saluti.

Dipartimento federale di giustizia e polizia DFGP

Servizio Sorveglianza della corrispondenza postale e del traffico delle telecomunicazioni (Servizio SCPT)

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	23.05.2022
Amt/office/ufficio	Proton AG
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Nicolas Sacroug nicolas.sacroug@proton.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT SI NO

Proton AG est un fournisseur suisse de services électroniques sécurisés et chiffrés de bout en bout, dont ProtonMail et ProtonVPN. Basée en Suisse, elle a été fondée en 2014 par des scientifiques du Centre Européen pour la Recherche Nucléaire (CERN) partageant la même vision de construire un meilleur Internet, où le respect de la vie privée (*privacy*) et la sécurité des données sont la règle. Proton a toujours maintenu un lien fort avec la Suisse et a décidé d'opérer ses services depuis ce pays en raison de sa longue tradition de respect de la vie privée et des droits fondamentaux des individus.

La présente révision vise en apparence à adapter la surveillance à la technologie 5G, afin de la maintenir à un niveau équivalent à l'actuel. Cela dit, nombre des modifications proposées dépassent ce cadre, certaines n'ayant en effet aucun rapport avec celui-ci, et étendent même le champ d'application et l'aspect invasif de la surveillance. L'équilibre des intérêts entre les autorités de poursuite pénale et les fournisseurs de services concernés est modifié au détriment de ces derniers.

Par ailleurs, l'approche consistant à diviser la révision de ces ordonnances en deux volets n'est pas pertinente : les parties consultées sont invitées à se prononcer sur un certain nombre d'obligations sans savoir si elles y seront soumises par la suite ou non. Cette situation crée une insécurité juridique et un risque commercial notable pour les personnes obligées de collaborer (« POC »), particulièrement en cas de fourniture de services fondés sur la *privacy* et le chiffrement de bout en bout (*end-to-end encryption*).

En outre, certaines modifications pourraient avoir de graves conséquences sur le respect de la vie privée et des droits fondamentaux des individus, et tendraient vers un système de surveillance de masse. Nombre d'articles actuellement en vigueur, particulièrement dans l'OSCPT, ne sont à cet égard pas révisés dans l'actuel projet, ce que nous déplorons. Nous estimons qu'une révision en profondeur de ces textes est nécessaire, notamment dans le but d'éviter d'imposer aux POC des obligations requérant des investissements trop importants de leur part, et d'éviter d'isoler la Suisse de ses concurrents internationaux en avalisant un certain nombre d'obligations jugées illicites par nos voisins européens.

Sur fond d'adaptations techniques, cette révision contribue à renforcer la surveillance et pourrait, à terme, forcer certains fournisseurs à quitter notre pays.

Bien que nous comprenions que tel n'est pas le but du Service SCPT et de ses propositions, nous ne pouvons que l'enjoindre à s'assurer que la lettre des ordonnances ne laisse aucune place à une interprétation plus invasive que strictement nécessaire, et que les limites observées en pratique par ce dernier soient formulées par écrit afin d'en éviter une délétère modification future.

De plus, la différenciation entre données d'identification d'un côté et métadonnées de l'autre doit être strictement observée, et les demandes y relatives formulées adéquatement. Par exemple, une adresse IP de création d'un compte de messagerie électronique ou d'une autre plateforme de communication peut être considérée comme une donnée d'identification de l'utilisateur (art.19 OSCPT). Or, les adresses IP de connexion ou de communication entrent, elles, dans le champ des données secondaires de télécommunication et sont ainsi protégées par les conditions de l'art. 273 CPP. Leur transmission dans leur ensemble ou d'une partie seulement n'y change rien.

Pour ces raisons et celles exposées ci-après, nous rejetons la présente révision.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de notre avis.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
11, al. 1	<p>Abroger les lit. a et b et changer de formulation :</p> <p>« 1 En dehors des heures normales de travail et les jours fériés, le Service SCPT, les FST, à l'exception de ceux ayant des obligations restreintes en matière de surveillance (art. 51), et les FSCD ayant des obligations étendues en matière de surveillance (art. 52) mettent en place un service de piquet durant lequel ils sont joignables en tout temps afin d'assurer la levée des dérangements et les prestations suivantes:</p> <p>a. la fourniture de renseignements selon les art. 35 à 37, 40 à 43a, 48a et 48b, ainsi que selon l'art. 27 en relation avec les art. 35, 40, 42 et 43;</p> <p>b. la fourniture de renseignements selon les art. 38, 39 et 48e;</p> <p>e.a. l'activation de surveillances en temps réel selon les art. 54 à 59 <u>qui ont été déclarées urgentes</u>;</p> <p>d.b. l'exécution des surveillances rétroactives selon les art. 60 à 63, 65 et 66 qui ont été déclarées urgentes;</p> <p>e.c. l'exécution des recherches</p>	<p>Les POC font face à de très lourdes obligations, qui ne sont pas adéquatement compensées par les émoluments qu'elles reçoivent. De plus, dans une entreprise, l'accès aux données visées par les demandes de renseignements et de surveillance est souvent restreint aux personnes en ayant strictement besoin, qui sont généralement peu nombreuses, afin de mitiger les risques liés à la cybersécurité. Ainsi, si ces personnes se voient déjà contraintes d'être joignables en tout temps, et particulièrement d'être de piquet tous les week-ends et jours fériés, et d'avoir à portée de main le matériel dont elles ont besoin pour accéder aux systèmes permettant de répondre à ces requêtes, il convient de restreindre au strict nécessaire les demandes pouvant leur être adressées dans ces créneaux-là.</p> <p>Ainsi, seules les demandes de surveillance déclarées urgentes doivent pouvoir être adressées en dehors des heures de bureau. Les demandes de renseignements doivent également être exclues au vu du fait que les FSCD ayant des obligations étendues en matière de renseignements (art. 22) ne sont pas visés par cette obligation.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>en cas d'urgence et des recherches de personnes condamnées selon les art. 67 et 68, excepté l'analyse de la couverture réseau préalablement à une recherche par champ d'antennes selon l'art. 64. »</p>	
<p>18, al. 2</p>	<p>Changer de formulation : « Ils livrent les renseignements visés aux art. 35 à 37, 40 à 42a, 43a, 48a et 48b, ainsi qu'à l'art. 27 en relation avec les art. 35, 40 et 42, de manière automatisée. Ils livrent tous les autres renseignements manuellement ou de manière automatisée. »</p>	<p>L'obligation de développement d'un programme permettant de traiter les demandes de renseignements de manière automatisée représente un investissement extrêmement important pour les POC, particulièrement pour les petites et moyennes entreprises, qui sont en pratique également soumises à des obligations étendues.</p> <p>De plus, les demandes de renseignements privent les POC de toute visibilité et de tout recours juridique adéquat : celles-ci n'ont aucune information relative à l'autorité requérante, à la nature de l'infraction commise ni aux faits entourant le cas en question, sans compter l'absence de possibilité d'opposition efficace. De plus, le nombre de demandes ne cesse d'augmenter. Or, nous constatons qu'une quantité également croissante d'entre elles sont abusives ou inadéquates, notamment parce qu'elles présentent un caractère politique prépondérant ou des erreurs matérielles. C'est pour ces raisons que nous examinons chaque demande de renseignement manuellement. Priver les POC de toute visibilité sur celles-ci présentera davantage de risques pour les droits des personnes concernées sans réel avantage opérationnel pour les autorités requérantes, vu le temps de réponse très court prévu pour le traitement de ces requêtes.</p> <p>Au vu du contexte géopolitique international actuel (notamment l'invasion de l'Ukraine par la Russie), il est plus que jamais primordial de faire preuve d'une grande vigilance dans le traitement des demandes de renseignement et de surveillance, particulièrement en matière d'entraide internationale.</p> <p>Offrir la possibilité aux POC pouvant se permettre et souhaitant développer un tel programme sans l'imposer aux autres nous paraît un compromis acceptable.</p> <p>Nous recommandons ainsi de ne pas obliger les POC à répondre aux demandes de renseignements de manière automatisée, mais de leur laisser le choix de les traiter de manière manuelle ou automatisée.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Alternativement, le rapport explicatif et l'ordonnance doivent définir clairement le terme d'automatisation et laisser explicitement la possibilité d'une intervention humaine du côté de la POC, ne serait-ce qu'au stade de l'approbation ou du refus du traitement de la requête.</p>
<p>19</p>	<p>Abroger sans remplacement</p>	<p>L'obligation d'identification des usagers par des moyens appropriés prévue par les art. 19 et 21 al. 1 OSCPT va à l'encontre du modèle commercial de certaines entreprises suisses <i>de facto</i> soumises à des obligations étendues en matière de fourniture de renseignements, respectivement de surveillance. A l'heure actuelle, nombre d'entreprises suisses se différencient de leurs concurrents internationaux, dont les entreprises du « Big Tech », par leur modèle commercial basé sur une protection des données maximale et une minimisation des données retenues, notamment d'identification.</p> <p>Une telle obligation apporterait un désavantage concurrentiel non négligeable à ces entreprises et menacerait leur existence. Ces articles représentent un dommage collatéral inacceptable et doivent être abrogés.</p>
<p>21</p>	<p>Abroger les al. 2, 5, 6 et 7 et changer de formulation :</p> <p>« ¹ Les FST et les FSCD ayant des obligations étendues selon les art. 22 ou 52 doivent, pendant toute la durée de la relation commerciale ainsi que six mois après la fin de celle-ci, conserver les indications relatives aux services et aux identifiants attribués à long terme selon l'art. 48a, ainsi que celles servant à l'identification des usagers selon l'art. 19, al. 1, et être en mesure de les livrer.</p> <p>² Ils doivent conserver pendant six mois les données sur les dernières activités pertinentes en termes d'accès et être en</p>	<p>Cet article prévoit l'obligation général pour les POC d'importance systémique de retenir les données secondaires de télécommunication de tous leurs usagers de manière générale et indiscriminée.</p> <p>Premièrement, une telle obligation entraîne la rétention d'une immense quantité de données dont l'écrasante majorité ne sera jamais demandée par les autorités de poursuite pénales, causant une atteinte disproportionnée à la protection des données et au principe d'autodétermination informationnelle. De plus, la sauvegarde d'une telle quantité d'informations personnelles représente un risque extrêmement élevé en matière de sécurité des données (hacking, fuites, etc.) ; aucun accès à un système de sauvegarde ne peut être entièrement sécurisé uniquement pour les autorités de poursuite pénale, peu importe sa qualité et sa complexité.</p> <p>Deuxièmement, une telle obligation est incompatible avec le modèle commercial de nombreuses entreprises suisses fournissant des services fondés sur une sécurité maximale des données et une minimisation de leur rétention, pouvant menacer jusqu'à leur existence.</p> <p>Troisièmement, la rétention générale et indiscriminée de données secondaires de télécommu-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mesure de fournir les renseignements selon les art. 42a et 43a.</p> <p>³¹ Les FST qui offrent des services de communication mobile doivent, pendant toute la durée de la relation commerciale ainsi que pendant six mois après la fin de celle-ci, conserver les indications sur les usagers selon les art. 20a et 20b, ainsi que la copie du document d'identité, et être en mesure de les livrer.</p> <p>⁴² À des fins d'identification, les FST doivent conserver pendant six mois les données sur l'attribution univoque d'adresses IP pour l'accès au réseau et être en mesure de livrer les renseignements visés à l'art. 37.</p> <p>⁵ Ils doivent, pendant toute la durée de l'autorisation d'accès au réseau WLAN ainsi que six mois après la fin de celle-ci, conserver les données d'identification selon l'art. 19, al. 2, et être en mesure de les livrer.</p> <p>⁶ Les FST, à l'exception de ceux ayant des obligations restreintes</p>	<p>nication tend vers un système de surveillance de masse en considérant tout usager de services Internet comme potentiellement coupable d'une infraction, représentant une grave violation à la présomption d'innocence et aux garanties et principes fondamentaux de notre État de Droit.</p> <p>Enfin, une telle obligation a été jugée illicite à de nombreuses reprises par divers tribunaux nationaux européens, ainsi que par la Cour Européenne de Justice*. Selon cette dernière, seule la lutte contre la criminalité grave peut justifier une telle rétention, à condition qu'elle soit ciblée, proportionnée et limitée au strict nécessaire. Le maintien d'une telle obligation nuirait gravement à la réputation de la Suisse comme pays respectueux des droits humains et de la sphère privée, et contribuerait à isoler la Suisse au niveau international, voir à forcer ses entreprises innovantes à déménager à l'étranger.</p> <p>Ainsi, toute rétention générale et indiscriminée de rétention de données secondaires doit être abrogée sans remplacement.</p> <p>* (Cas C-623/17 (Privacy International), et cas joints C-511/18 (La Quadrature du Net e.a.), C-512/18 (French Data Network e.a.) et C-520/18 (Ordre des barreaux francophones et germanophone e.a.), cas C-140/20 (G.D.))</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>en matière de surveillance (art. 51), et les FSCD ayant des obligations étendues en matière de surveillance (art. 52) doivent conserver pendant six mois les données ci-après saisies aux fins de l'identification:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. les données secondaires relatives aux identifiants des équipements effectivement utilisés pour être en mesure de livrer les renseignements visés aux art. 36, al. 1, let. d, et 41, al. 1, let. d; 2. les données secondaires relatives à l'attribution et à la traduction d'adresses IP et de numéros de ports pour l'accès au réseau, afin d'être en mesure de livrer les renseignements visés aux art. 38 et 39; et 3. les données secondaires permettant de déterminer les réseaux immédiatement voisins d'une communication ou d'une tentative d'établissement de communication pour les services de 	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>téléphonie et multimedia, pour être en mesure de livrer les renseignements visés à l'art. 48c.</p> <p>⁷ Les données secondaires selon l'al. 6 doivent être détruites à l'issue du délai de conservation, pour autant qu'aucun autre acte ne prévoit qu'elles doivent ou peuvent être conservées plus longtemps. »</p>	
22, al. 1	<p>Abroger la lit. a et changer de formulation :</p> <p>« 1 Le Service SCPT déclare un fournisseur de services de communication dérivés comme ayant des obligations étendues en matière de fourniture de renseignements (art. 22, al. 4, LSCPT) lorsque celui-ci atteint une des valeurs suivantes:</p> <p>a. 100 demandes de renseignements au cours des douze derniers mois (date de référence: 30 juin);</p> <p>b. un chiffre d'affaires annuel en Suisse de 100 millions de francs pendant deux exercices consécutifs, une grande partie de l'activité commerciale devant consister dans la fourniture de services de communication dérivés, et 5000 usagers. »</p>	<p>Les valeurs seuils définissant le niveau d'obligation des FST, respectivement des FSCD, sont arbitraires, disproportionnés et contraires à la volonté du législateur.</p> <p>La LSCPT n'autorise en effet l'échelonnement des obligations qu'en fonction de l'importance économique ou du nombre d'utilisateurs des fournisseurs (art. 27 al. 3). Or, l'OSCPT prévoit également un critère différent, à savoir le nombre de demandes de renseignements, respectivement de mandats de surveillance, adressés aux POC. Non seulement ce critère présente une insécurité juridique notable au vu de son interprétation incertaine, mais surtout il ne reflète pas l'importance économique ni le nombre d'utilisateurs du fournisseur.</p> <p>En effet, il n'existe pas de lien univoque entre le nombre d'utilisateurs d'un fournisseur et le nombre de demandes de renseignement ou de mandats de surveillance qu'il reçoit. Par exemple, les émoluments dus aux POC ont drastiquement baissé, parfois d'un facteur dix, au fil des révisions de ces textes. Les autorités de poursuite pénale peuvent ainsi adresser aisément et à moindre coûts une grande quantité de demandes de renseignements ou de surveillance, sans pour autant que le nombre d'utilisateurs augmente dans une proportion équivalente. De plus, en matière de service d'e-mail, les autorités de poursuites étrangères peuvent être tentées de « fabriquer » des adresses sur la base de renseignements dont elles disposent au sujet d'une personne (nom, prénom, date de naissance, pseudonyme, etc.) et</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>d'adresser autant de demandes, le plus souvent infructueuses, puisque les adresses en question n'existent le plus souvent pas. Cette pratique a donc pour effet de multiplier les demandes de manière parfaitement artificielle, sans lien avec le nombre d'utilisateurs réels.</p> <p>Relevons encore que dans le message concernant la loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication du 27 février 2013, le Conseil fédéral avait déjà reconnu que la clause de délégation de l'art. 27 al. 3 LSPCT était particulièrement large, mais le justifiait par la technicité du domaine et son évolution constante. Il mentionnait notamment les éléments suivants : « Dans un contexte aussi technique et en constante évolution, on ne peut pas instaurer une norme de délégation sensée avec un degré de précision plus grand. Cette norme contient en outre des critères restrictifs qui peuvent être concrétisés » (FF 2013 2439). La clause de délégation étant particulièrement large, elle laisse suffisamment de marge de manœuvre pour une concrétisation qui en respecte les contours clairement édictés. Une interprétation extensive de cette clause est par conséquent abusive, contraire à l'art. 164 al. 2 Cst et partant, illicite.</p> <p>Finalement, les charges financières pesant sur les fournisseurs ayant des obligations étendues n'ont, elles, de loin pas diminué. En conséquence, certaines PME doivent faire face à de telles obligations sur la seule base de leur modèle commercial et ce bien qu'elles ne possèdent pas la capacité financière adéquate pour le faire.</p> <p>En conséquence, les valeurs seuils basées sur le nombre de demandes de renseignements ou de mandats de surveillance sont disproportionnées et illicites, au vu du fait qu'elles ne sont pas autorisées par la LSCPT. Elles doivent donc être abrogées. De plus, la considération indépendante des différents services d'un même fournisseur et leur qualification différenciée doivent être explicitées.</p>
30, al. 3	Changer de formulation : « À la demande du Service SCPT, les personnes obligées de collaborer mettent à sa disposition les branchements de test nécessaires et les services de télécommunication ou les	Les POC ont l'obligation de tolérer des branchements tests de la part du Service SCPT à sa simple demande. Premièrement, ces opérations requièrent un investissement substantiel de la part des POC, qui doivent mettre un certain nombre de membres de leur personnel à disposition du Service SPCT, pour lesquelles elles ne sont, à l'heure actuelle, pas indemnisées. Deuxièmement, les POC n'ont aucune garantie quant au fait que les branchements tests effectués par le Service SCPT ne causeront pas de disruption ou d'indisponibilité du service fourni, pouvant lui causer un dommage substantiel. Tel peut particulièrement être le cas lors

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>services de communication dérivés requis. Elles lui permettent de réaliser les branchements de test nécessaires. <u>Les personnes obligées de collaborer ont le droit à une rémunération équitable pour le temps et les ressources mises à la disposition du Service SCPT. Le Service SCPT s'assure que les branchements tests effectués ne causent aucune gêne ou indisponibilité du service fourni par la personne obligée de collaborer et répond, le cas échéant, du dommage causé.</u> »</p>	<p>d'une intervention directe sur les infrastructures de la POC. Le Service SCPT doit ainsi s'assurer en amont que tel n'est pas le cas, en codifiant sa pratique actuelle, et doit répondre, le cas échéant, du dommage causé à la POC.</p>
<p>35, al. 1 lit. c</p>	<p>Abroger les chiff. 1 et 3 et adapter la formulation : « 4. les données d'identification selon l'art. 19, 2.1. si ces données sont connues, les indications relatives à la personne physique ou morale, d'autres coordonnées et la période de validité de ces données, et ; 3. pour les personnes physiques, leur sexe ; »</p>	<p>L'obligation d'identification des usagers par des moyens appropriés va à l'encontre du modèle commercial de certaines entreprises suisses <i>de facto</i> soumises à des obligations étendues en matière de fourniture de renseignements, respectivement de surveillance. Ainsi, cet alinéa présente un risque non négligeable en matière de concurrence avec d'autres fournisseurs étrangers et non soumis à de telles obligations, et doit donc être abrogé. De plus, la rétention d'une telle quantité d'informations sur tous les usagers d'un service, particulièrement leur sexe, est disproportionnée et contraire au droit fondamental à l'autodétermination informationnelle.</p>
<p>38, al. 1</p>	<p>Rejeter la modification proposée et abroger la lit. a : « ¹ Le type de renseignements IR_8_IP (NAT) a pour objet les indications ci-après à des fins d'identification dans le cas d'une adresse IP qui, au moment déterminant dans les six derniers mois, a été attribuée de manière</p>	<p>La modification proposée permettrait aux autorités de poursuite pénale d'obtenir les informations de plusieurs usagers à partir d'une seule adresse IP sans contrôle judiciaire indépendant. Dans certain cas, le nombre d'utilisateurs partageant la même adresse IP au même moment peut équivaloir à plusieurs milliers, dont un seul serait soupçonné de la commission d'une infraction et poursuivi à cet effet. Ce type de renseignements aboutirait donc immanquablement à la collecte massive de données concernant essentiellement des utilisateurs innocents.</p> <p>Une telle ingérence aux droits fondamentaux des citoyens et aux principes fondamentaux de</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>non univoque par une procédure de traduction d'adresses de réseau au niveau du fournisseur :</p> <p>a. si disponible, les identifiants des usagers (par ex. noms d'utilisateur);</p> <p>b.a. les identifiants des services d'accès au réseau (par ex. nom d'utilisateur, MSISDN, GPSI) ou les données d'identification selon l'art. 19, al. 2; »</p> <p>Alternative : ajouter un alinéa : « <u>La demande précise le nombre maximal d'enregistrements. Celui-ci ne peut excéder 10 enregistrements par adresse IP visée.</u> »</p>	<p>la procédure pénale, telle que la proportionnalité de la mesure, rend cette proposition de modification anticonstitutionnelle et doit donc être rejetée.</p> <p>Alternative : Le nombre d'enregistrements maximal par demande dépend essentiellement des ressources financières à disposition des autorités requérantes. Bien que la pratique des autorités soit mesurée, aucun garde-fou n'est prévu contre d'éventuels abus, tels qu'une allocation disproportionnée de moyens à une requête en particulier. Ainsi, afin d'éviter les abus mentionnés ci-dessus, une limite supérieure d'enregistrements pouvant être obtenus par adresse IP visée doit être prévue dans l'ordonnance. Le nombre d'enregistrement maximal doit être prévu par adresse IP afin d'éviter le contournement de cette limite par la transmission de multiples requêtes successives visant la même adresse IP.</p>
38, al. 2	Abroger sans remplacement	Cet alinéa opère une confusion entre données secondaires et données d'identification. Les données concernées en l'espèce doivent être considérées comme des données secondaires, et ne peuvent ainsi être obtenues à des fins d'identification de l'utilisateur par le biais d'une demande de renseignements. Celles-ci doivent en effet être transmises par le biais d'une demande de surveillance soumise au contrôle du tribunal des mesures de contrainte (art. 273 CPP).
39	Abroger sans remplacement	Cet article opère une confusion entre données secondaires et données d'identification. Les données concernées en l'espèce doivent être considérées comme des données secondaires, et ne peuvent ainsi être obtenues à des fins d'identification de l'utilisateur par le biais d'une demande de renseignements. Celles-ci doivent en effet être transmises par une demande de surveillance soumise au contrôle du tribunal des mesures de contrainte (art. 273 CPP).
42a	<p>Abroger sans remplacement</p> <p>Alternative : changer de formulation : « 1 Le type de renseignements</p>	<p>Les informations de connexion à un compte de messagerie électronique constituent des données secondaires de communication et non d'identification de l'utilisateur. Leur obtention est ainsi soumise à l'approbation du tribunal des mesures de contrainte (ATF 141 IV 108). La transmission d'une seule d'elle n'y change rien : ces informations ne peuvent en aucun cas être obtenues par une simple demande de renseignement.</p> <p>Par ailleurs, si le but de la demande est de connaître la date et l'heure à laquelle le secret des</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>IR_51_EMAIL_LAST a pour objet les indications ci-après sur la dernière activité d'un service de courrier électronique pertinente en termes d'accès au cours des six derniers mois:</p> <p>a. si disponible, l'identifiant de l'utilisateur (par ex. numéro de client);</p> <p>b. l'identifiant du service (par ex. adresse électronique, nom d'utilisateur),</p> <p>c. la date et l'heure, le protocole utilisé, ainsi que l'adresse IP et le numéro de port du client. »</p>	<p>communications prend fin, nous ne voyons pas en quoi le protocole utilisé, l'adresse IP de connexion et le numéro de port du client sont d'une quelconque aide.</p> <p>Dans tous les cas, ces informations peuvent déjà être obtenues par les ordres existants à l'heure actuelle. En effet, d'une part, les informations visées par les lit. a et b. font l'objet des demandes de renseignements IR_13_EMAIL (art. 42). D'autre part, l'adresse IP de dernière connexion peut être obtenue par une demande de surveillance rétroactive HD_30_EMAIL (art. 62).</p> <p>Ainsi, la plus-value de cette nouvelle requête est doublement contestable et n'est en rien nécessaire ni proportionnée au but poursuivi. Cet article doit être abrogé sans remplacement.</p> <p>Alternativement, la mention du protocole utilisé, de l'adresse IP et du numéro de port du client doit être abrogée sans remplacement. Le cas échéant, la transmission de plusieurs de ces requêtes sur le même compte permettrait d'obtenir un historique de connexion sans l'intervention du tribunal des mesures de contrainte, situation illicite et devant être prévenue.</p>
43, al. 2 lit. i	<p>Changer de formulation : « la ressource d'adressage ou l'identifiant du service (par ex. adresse de l'utilisateur, pseudonyme, push-token); »</p>	<p>L'art. 43 et l'art. 43a OSCPT étendent leur champ d'application aux push-tokens. La recherche par push-tokens est laborieuse et n'apporte que peu de plus-value à un enquête pénale. De plus, la rétention de ces informations représente une ingérence supplémentaire au droit à l'autodétermination informationnelle et à la protection des données. Cette modification ne nous semble pas proportionnée, les push-tokens doivent ainsi être supprimés des art. 43 et 43a.</p>
43a	<p>Abroger sans remplacement</p> <p>Alternative : changer de formulation :</p> <p>« 1 Le type de renseignements IR_52_COM_LAST a pour objet les indications ci-après sur la dernière activité d'un autre service de télécommunication ou service de communication dérivé pertinente en termes d'accès au cours des six derniers mois:</p> <p>a. si disponible, l'identifiant de l'utilisateur (par ex. numéro de</p>	<p>Les informations de connexion à un service de télécommunication ou de communication dérivé constituent des données secondaires de communication et non d'identification de l'utilisateur. Leur obtention est ainsi soumise à l'approbation du tribunal des mesures de contrainte (ATF 141 IV 108). La transmission d'une seule d'elle n'y change rien : ces informations ne peuvent en aucun cas être obtenues par une simple demande de renseignement.</p> <p>Par ailleurs, si le but de la demande est de connaître la date et l'heure à laquelle le secret des communications prend fin, nous ne voyons pas en quoi le protocole utilisé, l'adresse IP de connexion et le numéro de port du client sont d'une quelconque aide.</p> <p>Dans tous les cas, ces informations peuvent déjà être obtenues par les ordres existants à l'heure actuelle. En effet, d'une part, les informations visées par les lit. a et b. font l'objet des demandes de renseignements prévues aux art. 35ss. D'autre part, l'adresse IP de dernière connexion peut être obtenue par une demande de surveillance rétroactive HD_28_NA (art. 60) ou HD_29_TEL (art. 61).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	client); b. l'identifiant du service (par ex. adresse de l'utilisateur, pseudo-nyme, push-token); c. la date et l'heure, le type d'activité, le protocole utilisé, ainsi que l'adresse IP et le numéro de port du client. »	Ains, la plus-value de cette nouvelle requête est doublement contestable et n'est en rien nécessaire ni proportionnée au but poursuivi. Cet article doit être abrogé sans remplacement. Alternativement, le protocole utilisé, l'adresse IP et le numéro de port du client doivent être abrogés sans remplacement. Le cas échéant, la transmission de plusieurs de ces requêtes sur le même compte permettrait d'obtenir un historique de connexion sans l'intervention du tribunal des mesures de contrainte, situation illicite et devant être prévenue.
50, al. 7	Abroger sans remplacement Alternative : « Chaque FST et chaque FSCD ayant des obligations étendues selon les art. 22 ou 52 supprime les chiffrements opérés par lui ou pour lui. Il saisit et déchiffre à cette fin la correspondance par télécommunication de la personne surveillée en des points appropriés, afin que les données de surveillance soient livrées sans ces chiffrements. <u>Dans le cas de procédures de chiffrement asymétriques, le présent alinéa n'est applicable qu'aux surveillances en temps réel. Le présent alinéa ne s'applique en aucun cas aux procédures de chiffrements de bout en bout.</u> »	Une obligation similaire existe à l'heure actuelle pour les FST à l'art. 26 al. 2 lit. c. Or, elle n'est applicable que de manière rétroactive aux cryptages opérés par ces derniers. Le champ d'application de l'actuelle proposition de modification de l'art. 50 al. 7 est incertain. Le Service SCPT a confirmé lui-même ne pas avoir encore décidé à quel type de surveillance, en temps réel et/ou rétroactive, cette obligation sera applicable. Non seulement une telle situation est contraire aux principes de sécurité et de prévisibilité du droit, mais elle pose également un grand nombre de difficultés techniques pour les POC opérant des services de cryptage asymétriques ou de bout-en-bout. Cette nouvelle obligation excède le cadre prévu par la LSCPT et est illicite. Elle doit être rejetée. Alternativement, le chiffrement de bout en bout (<i>end-to-end encryption</i>) doit être explicitement exclu de cet alinéa. De plus, le champ d'application de cette obligation doit être limité aux surveillances en temps réel, à l'exclusion des surveillances rétroactives, particulièrement dans le cas de chiffrements asymétriques. Une clarification de la notion de « chiffrements opérés par lui ou pour lui » serait également bienvenue.
51, al. 1 lit b.	Abroger le chiff. 2 et changer de formulation : « b. s'il n'atteint aucune des valeurs suivantes: 1. des mandats de surveillance portant sur dix cibles différentes	Les valeurs seuils définissant le niveau d'obligation des FST, respectivement des FSCD, sont arbitraires, disproportionnés et contraires à la volonté du législateur. La LSCPT n'autorise en effet l'échelonnement des obligations qu'en fonction de l'importance économique ou du nombre d'utilisateurs des fournisseurs (art. 27 al. 3). Or, l'OSCPT prévoit

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>au cours des douze derniers mois (date de référence: 30 juin), 2- <u>ne réalise pas</u> un chiffre d'affaires annuel en Suisse de 100 millions de francs pendant deux exercices consécutifs générés par les services de télécommunication et les services de communication dérivés. »</p>	<p>également un critère différent, à savoir le nombre de demandes de renseignements, respectivement de mandats de surveillance, adressés aux POC. Non seulement ce critère présente une insécurité juridique notable au vu de son interprétation incertaine, mais surtout il ne reflète pas l'importance économique ni le nombre d'utilisateurs du fournisseur.</p> <p>En effet, il n'existe pas de lien univoque entre le nombre d'utilisateurs d'un fournisseur et le nombre de demandes de renseignement ou de surveillance qu'il reçoit. Par exemple, les émoluments dus aux POC ont drastiquement baissés, parfois d'un facteur dix, au fil des révisions de ces textes. Les autorités de poursuite pénale peuvent ainsi adresser aisément et à moindre coûts une grande quantité de demandes de renseignements ou de surveillance, sans pour autant que le nombre d'utilisateurs augmente dans une proportion équivalente. De plus, en matière de service d'e-mail, les autorités de poursuites étrangères peuvent être tentées de « fabriquer » des adresses sur la base de renseignements dont elles disposent au sujet d'une personne (nom, prénom, date de naissance, pseudonyme, etc.) et d'adresser autant de demandes, le plus souvent infructueuses, puisque les adresses en question n'existent le plus souvent pas. Cette pratique a donc pour effet de multiplier les demandes de manière parfaitement artificielle, sans lien avec le nombre d'utilisateurs réels.</p> <p>Relevons encore que dans le message concernant la loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication du 27 février 2013, le Conseil fédéral avait déjà reconnu que la clause de délégation de l'art. 27 al. 3 LSPCT était particulièrement large, mais le justifiait par la technicité du domaine et son évolution constante. Il mentionnait notamment les éléments suivants : « Dans un contexte aussi technique et en constante évolution, on ne peut pas instaurer une norme de délégation sensée avec un degré de précision plus grand. Cette norme contient en outre des critères restrictifs qui peuvent être concrétisés » (FF 2013 2439). La clause de délégation étant particulièrement large, elle laisse suffisamment de marge de manœuvre pour une concrétisation qui en respecte les contours clairement édictés. Une interprétation extensive de cette clause est par conséquent abusive, contraire à l'art. 164 al. 2 Cst et partant, illicite.</p> <p>Finalement, les charges financières pesant sur les fournisseurs ayant des obligations étendues n'ont, elles, de loin pas diminué. En conséquence, certaines PME doivent faire face à de telles obligations sur la seule base de leur modèle commercial et bien qu'elles ne possèdent</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>pas la capacité financière adéquate pour le faire.</p> <p>En conséquence, les valeurs seuils basées sur le nombre de demandes de renseignements ou de mandats de surveillance ne sont pas autorisées par la LSCPT et doivent être abrogées. De plus, la considération indépendante des différents services d'un même fournisseur et leur qualification différenciée doivent être explicitées.</p>
<p>52, al. 1</p>	<p>Abroger la lit. a et changer de formulation : « ¹ Le Service SCPT déclare, par une décision, un fournisseur de services de communication dérivés comme ayant des obligations étendues en matière de surveillance (art. 27, al. 3, LSCPT) lorsque celui-ci atteint une des valeurs suivantes: a. des mandats de surveillance concernant dix cibles différentes au cours des douze derniers mois (date de référence: 30 juin); b. un chiffre d'affaires annuel en Suisse de 100 millions de francs pendant deux exercices consécutifs, une grande partie de ce chiffre d'affaires devant être générée par la fourniture de services de communication dérivés, et 5000 usagers.</p>	<p>Les valeurs seuils définissant le niveau d'obligation des FST, respectivement des FSCD, sont arbitraires, disproportionnés et contraires à la volonté du législateur.</p> <p>La LSCPT n'autorise en effet l'échelonnement des obligations qu'en fonction de l'importance économique ou du nombre d'utilisateurs des fournisseurs (art. 27 al. 3). Or, l'OSCPT prévoit également un critère différent, à savoir le nombre de demandes de renseignements, respectivement de mandats de surveillance, adressés aux POC. Non seulement ce critère présente une insécurité juridique notable au vu de son interprétation incertaine, mais surtout il ne reflète pas l'importance économique ni le nombre d'utilisateurs du fournisseur.</p> <p>En effet, il n'existe pas de lien univoque entre le nombre d'utilisateurs d'un fournisseur et le nombre de demandes de renseignement ou de surveillance qu'il reçoit. Par exemple, les émoluments dus aux POC ont drastiquement baissés, parfois d'un facteur dix, au fil des révisions de ces textes. Les autorités de poursuite pénale peuvent ainsi adresser aisément et à moindre coûts une grande quantité de demandes de renseignements ou de surveillance, sans pour autant que le nombre d'utilisateurs augmente dans une proportion équivalente. De plus, en matière de service d'e-mail, les autorités de poursuites étrangères peuvent être tentées de « fabriquer » des adresses sur la base de renseignements dont elles disposent au sujet d'une personne (nom, prénom, date de naissance, pseudonyme, etc.) et d'adresser autant de demandes, le plus souvent infructueuses, puisque les adresses en question n'existent le plus souvent pas. Cette pratique a donc pour effet de multiplier les demandes de manière parfaitement artificielle, sans lien avec le nombre d'utilisateurs réels.</p> <p>Relevons encore que dans le message concernant la loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication du 27 février 2013, le Conseil fédéral avait déjà reconnu que la clause de délégation de l'art. 27 al. 3 LSPCT était particulièrement large, mais le justifiait par la technicité du domaine et son évolution constante. Il mentionnait notamment</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>les éléments suivants : « Dans un contexte aussi technique et en constante évolution, on ne peut pas instaurer une norme de délégation sensée avec un degré de précision plus grand. Cette norme contient en outre des critères restrictifs qui peuvent être concrétisés » (FF 2013 2439). La clause de délégation étant particulièrement large, elle laisse suffisamment de marge de manœuvre pour une concrétisation qui respecte les contours clairement édictés. Une interprétation extensive de cette clause est par conséquent abusive, contraire à l'art. 164 al. 2 Cst et partant, illicite.</p> <p>Enfin, les charges financières pesant sur les fournisseurs ayant des obligations étendues n'ont, elles, de loin pas diminué. En conséquence, certaines PME doivent faire face à de telles obligations sur la seule base de leur modèle commercial et bien qu'elles ne possèdent pas la capacité financière adéquate pour le faire.</p> <p>En conséquence, les valeurs seuils basées sur le nombre de demandes de renseignements ou de mandats de surveillance ne sont pas autorisées par la LSCPT et doivent être abrogées. De plus, la considération indépendante des différents services d'un même fournisseur et leur qualification différenciée doivent être explicitées.</p>
60	Exclure explicitement les VPN du champ d'application de cet article et de toutes les demandes NA et NAT	La définition des fournisseurs d'accès au réseau est incertaine et insatisfaisante à ce jour, particulièrement au vu de l'opération d'un service de <i>Virtual Private Network</i> (VPN). La soumission d'un service de VPN aux obligations visées par cet article viderait ces derniers de toute substance. Ainsi, les VPN doivent être explicitement exclus du champ d'application de toutes les requêtes de renseignements et de surveillance relative aux fournisseurs d'accès réseau ou de traduction d'adresses réseau, soit NA et NAT.
74a, al. 1 à 4	<p>Changer de formulation : « ¹ Les FST et les FSCD ayant des obligations étendues (art. 22 ou 52) doivent être en mesure de fournir de manière standardisée les renseignements visés aux art. 42a, 43a, 48a et 48c dans les douze <u>24</u> mois suivant l'entrée en vigueur de la modification du xx.xx.xxxx. ² Les FST, à l'exception de ceux ayant des obligations restreintes</p>	Les délais octroyés aux POC afin de s'adapter à leurs nombreuses nouvelles obligations sont très courts, et doivent être prolongés. Ceux-ci peuvent être particulièrement problématique si les POC se voient, dans le même intervalle, faire l'objet d'une décision leur imposant des obligations étendues en matière de surveillance ou de renseignements et requérant ainsi des adaptations supplémentaires.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>en matière de surveillance (art. 51), et les FSCD ayant des obligations étendues en matière de surveillance (art. 52) doivent être en mesure de livrer sous forme standardisée les renseignements visés à l'art. 48b dans les 24 <u>36</u> mois suivant l'entrée en vigueur de la modification du xx.xx.xxxx, et d'exécuter sous forme standardisée les surveillances prévues aux art. 56a et 67, al. 1, let. b, dans les douze <u>24</u> mois suivant l'entrée en vigueur de ladite modification.</p> <p>³ Ils doivent mettre en œuvre le complément à la surveillance rétroactive visé à l'art. 61, let. j, dans les 18 <u>24</u> mois suivant l'entrée en vigueur de la modification du xx.xx.xxxx, et assurer la conservation des données nécessaires à cette fin dans les douze <u>24</u> mois suivant l'entrée en vigueur de ladite modification.</p> <p>⁴ Ils doivent être en mesure d'exécuter sous forme standardisée les surveillances prévues aux art. 56b et 67, al. 1, let. c, dans les douze <u>24</u> mois suivant le renouvellement du composant pour la surveillance en temps réel du système de traitement. »</p>	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
3, al. 4 lit. a	Changer de formulation : « a. dans le cas des indemnités pour des demandes de renseignements selon les art. 27, 35, 37, 40, 42 et 43 de l'ordonnance du 15 novembre 2017 sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (OSCPT): <u>à chaque enregistrement livré à chaque demande de renseignements transmise à une personne obligée de collaborer;</u> »	Dans le cas d'une demande de renseignements rejetée, aucune indemnité n'est octroyée à la POC, bien que celle-ci ait tout de même dû analyser la demande en question et engager des frais à cet effet. Ainsi, nous ne voyons pas en quoi les POC n'auraient pas droit à une indemnité équitable à cet égard. De plus, rien ne justifie le traitement différencié des demandes de renseignements visées respectivement par les lit. a et b.
15, al. 3 lit. a	Abroger sans remplacement	Les POC ont l'obligation de tolérer des branchements tests de la part du Service SCPT à sa simple demande. Ces opérations requièrent un investissement substantiel de la part des POC, qui doivent mettre un certain nombre de membres de leur personnel à disposition du Service SPCT. De plus, les POC n'ont aucune garantie quant au fait que les branchements tests effectués par le Service SCPT ne causeront pas de disruption ou d'indisponibilité du service fourni, pouvant lui causer un dommage substantiel. Il convient donc que les POC soient équitablement indemnisées pour tous les coûts liés aux interventions du Service SCPT.
Annexe : IR_7_IP	Changer l'indemnité aux POC : Fr. 3 <u>Fr. 150</u>	L'ancienne OEI-SCPT prévoyait une indemnité de Fr. 250 pour ce type de requêtes, qui a par la suite été réduite à Fr. 3. Cette dernière indemnité n'est en aucun cas « équitable », comme le prévoit l'art. 38 al. 2 LSCPT, et ne compense pas les frais effectivement engagés par la POC pour le temps de traitement consacré à ces requêtes.
Annexe : IR_13_EMAIL	Changer l'indemnité aux POC : Fr. 3 <u>Fr. 150</u>	L'ancienne OEI-SCPT prévoyait une indemnité de Fr. 250 pour ce type de requêtes, qui a par la suite été réduite à Fr. 3. Cette dernière indemnité n'est en aucun cas « équitable », comme le prévoit l'art. 38 al. 2 LSCPT, et ne compense pas les frais effectivement engagés par la POC pour le temps de traitement consacré à ces requêtes.
Annexe : IR_14_EMAIL_FLEX	Changer l'indemnité aux POC : Fr. 3 <u>Fr. 150</u>	L'ancienne OEI-SCPT prévoyait une indemnité de Fr. 250 pour ce type de requêtes, qui a par la suite été réduite à Fr. 3. Cette dernière indemnité n'est en aucun cas « équitable », comme le prévoit l'art. 38 al. 2 LSCPT, et ne compense pas les frais effectivement engagés par la POC pour le temps de traitement consacré à ces requêtes.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe : IR_15_COM	Changer l'indemnité aux POC : Fr. 3 <u>Fr. 150</u>	L'ancienne OEI-SCPT prévoyait une indemnité de Fr. 250 pour ce type de requêtes, qui a par la suite été réduite à Fr. 3. Cette dernière indemnité n'est en aucun cas « équitable », comme le prévoit l'art. 38 al. 2 LSCPT, et ne compense pas les frais effectivement engagés par la POC pour le temps de traitement consacré à ces requêtes.
Annexe : IR_16_COM_FLEX	Changer l'indemnité aux POC : Fr. 3 <u>Fr. 150</u>	L'ancienne OEI-SCPT prévoyait une indemnité de Fr. 250 pour ce type de requêtes, qui a par la suite été réduite à Fr. 3. Cette dernière indemnité n'est en aucun cas « équitable », comme le prévoit l'art. 38 al. 2 LSCPT, et ne compense pas les frais effectivement engagés par la POC pour le temps de traitement consacré à ces requêtes.

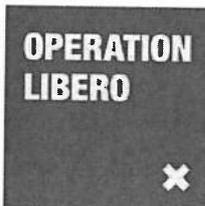
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
14, al. 2 et 3	<p>Changer de formulation : « ² Les fournisseurs de services de télécommunication, à l'exception de ceux qui ont des obligations restreintes en matière de surveillance (art. 51 OSCPT), et les fournisseurs de services de communication dérivés ayant des obligations étendues selon les art. 22 ou 52 OSCPT traitent, après réception, les demandes de renseignements comme suit :</p> <p>a. demandes selon l'art. 48b OSCPT: <u>immédiatement dans un délai d'un jour ouvré</u>;</p> <p>b. demandes selon les art. 35 à 37, 40 à 42a, 43a et 48a OSCPT, ainsi que selon l'art. 27 en relation avec les art. 35, 40 et 42 OSCPT: <u>dans un délai d'une heure d'un jour ouvré</u>;</p> <p>c. demandes selon les art. 38, 39, 43, 44 à 48 et 48c OSCPT, ainsi que selon l'art. 27 en relation avec l'art. 43 OSCPT:</p> <p>1- dans un délai d'un jour ouvré en cas de réception durant les heures normales de travail;</p> <p>2- dans un délai de six heures en cas de réception en dehors des heures normales de travail.</p> <p>³ Les fournisseurs de services</p>	<p>Les POC sont déjà soumises à de très importantes obligations en matière de surveillance et de renseignement, et doivent à l'heure actuelle investir d'importantes ressources dans le respect de leurs obligations légales correspondantes. Ces investissements ne sont pas compensés par les émoluments auxquels elles ont droit, et risquent grandement d'éprouver les sociétés en question, particulièrement dans le cas de petites et moyennes entreprises.</p> <p>De plus, aucune explication n'est donnée quant à la nécessité de temps de traitements plus courts pendant les week-ends et jours fériés.</p> <p>La disponibilité des POC doit être maintenue dans des proportions acceptables.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>de télécommunication ayant des obligations restreintes en matière de surveillance (art. 51 OSCPT) traitent, après réception, les demandes de renseignements comme suit:</p> <p>a. demandes selon les art. 35 à 37, 40 à 42a, 43a et 48a OSCPT, ainsi que selon l'art. 27 en relation avec les art. 35, 40 et 42 OSCPT: dans un délai d'un <u>de deux jours ouvrés</u>;</p> <p>c. demandes selon les art. 38, 39, 43, 44 à 48 et 48c OSCPT, ainsi que selon l'art. 27 en relation avec l'art. 43 OSCPT: dans un délai de deux jours ouvrés.</p>	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		



Die Schweiz verwirklichen.
Réalisons la Suisse.
Realizziamo la Svizzera.
Realisain la Svizra.
Make Switzerland happen.

Adressatin:

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin des Eidg. Justiz- und
Polizeidepartements

23. Mai 2022

Stellungnahme von Operation Libero

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Februar 2022 haben Sie die Vernehmlassung zur Teilrevision der Ausführungsverordnungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) eröffnet.

Der digitale Wandel erfasst heute alle Lebensbereiche und stellt eine grosse Herausforderung für liberale Demokratien und insbesondere für individuelle Freiheitsrechte dar. Operation Libero setzt sich für die Wahrung des liberalen Rechtsstaates ein und handelt, wenn sie diese gefährdet sieht. Wir legen dabei besonderes Augenmerk auf neue staatliche Machtkonzentrationen und -konstellationen, welche mit der Digitalisierung entstehen. **Die vorliegenden Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF beurteilen wir aus dieser Hinsicht als besonders problematisch.**

Wir hoffen, mit den diesem Schreiben beiliegenden detaillierten Ausführungen zu einer rechtmässigen Umsetzung des neuen Verfassungsartikels beizutragen und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Herzlichen Dank für Ihr Engagement für unsere liberale Verfassung und eine vielfältige Schweiz mit Zukunft.

Im Namen von Operation Libero

Sanija Ameti, Co-Präsidentin

Stefan Manser-Egli, Co-Präsident

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	23.05.2022
Amt/office/ufficio	Operation Libero
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Sanija Ameti/sanija.ameti@operation-libero.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF **NEIN**

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT **NON**

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT **NO**

Im erläuternden Bericht der Revision wird festgehalten, das Ziel dieser Revision sei «die Fernmeldeüberwachung an die technologische Entwicklung anzupassen.» und die Überwachung auf gleichem Niveau zu halten. Wir mussten feststellen, dass dies in vielen Fällen nicht der Fall ist. Einerseits wird die Überwachung deutlich ausgebaut, andererseits wird sogar auf eine Begründung der Ausweitung verzichtet.

In einem Fall, die Einfügung von Artikel 50 Abs. 7, greift sogar in den durch Art. 36 Abs. 4 BV geschützten Kernbereich von Art. 13 BV ein.

Ferner widersprechen die meisten Ausweitungen Art. 36 Abs. 1 BV. Wir haben den Eindruck, dass der Bundesrat ein Referendum gegen diese massive Ausweitung der Überwachung fürchtet und deshalb den Verordnungsweg wählt und nicht den regulären Weg über ein Gesetz einschlägt. Wir fordern, dass der Bundesrat jegliche Ausweitungen streicht – oder wenigstens in einem referendumsfähigen Gesetz auf den Weg bringt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
1	Anpassung	<p>Vom Geltungsbereich der VÜPF müssen Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche ausgenommen werden, da diese die Anforderungen der VÜPF niemals erfüllen können. Dies betrifft Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche, welche ein internes Fernmeldenetz betreiben (Art. 1 Abs. 2 lit. k) sowie solche, die ihren Internetzugang Dritten zur Verfügung stellen (Art. 1 Abs. 2 lit. l).</p> <p>Insbesondere Freizeitvereine und politische Parteien, welche Mailserver, Chats, Webdienste, VPN als interne Fernmeldenetze betreiben, müssen klar vom Geltungsbereich ausgenommen werden, da eine Überwachung aufgrund des kollegialen Umgangs innerhalb dieser Organisationen von vorne herein zum Scheitern verurteilt ist. Es ist solchen Organisationen, die durch ehrenamtliches Engagement betrieben werden, auch nicht zuzumuten, dem Dienst ÜPF jederzeit Zugang und Informationen zu bieten.</p> <p>Zu denken ist auch an Privatpersonen und Kleingewerbe, die per offenem Wifi, insbesondere Freifunk, ihren Internetzugang ihren Hausgenossen, Gästen, Nachbarn oder Kunden zur Verfügung stellen. Diesen ist die Durchführung oder Duldung einer Überwachung schon grundsätzlich nicht zuzumuten, aber erst recht nicht zu den im eVÜPF definierten Bedingungen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wir fordern, dass die Überwachungen bei Privatpersonen und kleinen Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche in einer separaten Verordnung zu regeln sind, falls Regelungen auf Verordnungsstufe überhaupt notwendig erscheinen. Dabei ist insbesondere klarzustellen, zur Überwachung welcher Personen (z.B. Familienangehörige, Hausgenossen und Freunde) Privatpersonen niemals herangezogen werden dürfen. Dies ist insbesondere mit Blick auf das Menschenrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 Abs. 1 EMRK geboten.</p>
<p>18 Abs. 2</p>	<p>Keine Automatisierungspflicht der Auskunftserteilung</p>	<p>Nachdem in den letzten Jahren die Kostenvergütung von Abfragen massiv gesenkt wurde, verlangt die Vorlage nun auch noch eine automatisierte Beantwortung. In der Vergangenheit waren immer wieder Anfragen rechtlich nicht zulässig und konnten verweigert werden. Wir befürchten, dass aufgrund dieser weiteren Vereinfachung sämtliche Hemmungen der Strafverfolgungsbehörden für Massenabfragen fallen, da nun auch keine Kontrolle seitens MWP mehr möglich sein wird.</p>
<p>20</p>	<p>Identifikationspflicht optional</p>	<p>Für Journalisten kann Anonymität sehr wichtig sein, ebenso beispielsweise für politische Aktivisten. Die Möglichkeit anonymer Kommunikation und Aufenthalt trägt massgeblich zu einer Erschwerung von Überwachung bei. Gerade mit dem bald in Kraft tretenden Polizeimassnahmegesetz gegen Terrorismus und seiner schwammigen Terrorismusdefinition [6,7,8], mit der jegliche unliebsame Gegner mundtot gemacht werden können, ist eine Aufhebung der Identifikationspflicht ein wichtiger Beitrag zur Stärkung unserer Demokratie.</p> <p>Ferner gab es in der Vergangenheit eine grosse Zahl von Hacks, in dem die persönlichen Daten von Millionen Menschen erbeutet wurden. Die Identität einer Person ist grundsätzlich nicht notwendig, um eine Dienstleistung zu erbringen und allein auch aus Gründen der</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Datensparsamkeit sollte deshalb auf eine Erfassung verzichtet werden können.
20a Abs. 5	Ergänzung von Journalisten	Für Journalisten kann Anonymität sehr wichtig sein.
22	Anhebung der Schwellenwerte	Aufgrund der geplanten Automatisierung und auch drastischen Kostenreduzierung wird in Zukunft die ohnehin in den letzten Jahren schon stark gestiegenen Anzahl Auskünfte/Überwachungen weiter wachsen und deshalb müssen die Schwellenwerte unbedingt angehoben werden. Wir schlagen folgende Schwellenwerte vor: 1337 Auskunftsgesuche bzw. 420 Überwachungsaufträge.
38	Weiterhin die Verwendung von Teilnehmenden im Singular Ziel-IP-Adressen dürfen nicht gespeichert werden	<p>Die Verwendung von Teilnehmenden im Plural führt ebenfalls zu einer potentiell umfassenden Massenüberwachung. Als Konsequenz der Verwendung des Plurals steht im Raum, dass sämtliche Personen, die die gleiche IP verwendet haben, überwacht werden. Dies stellt eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung dar und in Kombination mit der Forderung auch Ziel-IP-Adressen zu speichern, wird dies zu riesigen cgNAT-Datenbanken bei den FDAs führen, woraus sich in letzter Konsequenz theoretisch das Surfverhalten der gesamten schweizerischen Bevölkerung nachvollziehen lassen könnte.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].
42a Abs. 1 lit. c	Streichung Portnummer und IP-Adresse	Es handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können [5].
43a Abs. 1 lit. c	Streichung Portnummer und IP-Adresse.	Es handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können [5].
50 Abs. 7	Streichung	<p>Dies ist ein besonders tiefer Eingriff in den Kernbereich der verfassungsrechtlich geschützten Privatsphäre der Bevölkerung gem. Art. 13 BV [4] und widerspricht somit auch Art. 36 Abs. 4 BV [2]. Auf jeden Fall muss festgehalten werden, dass E2E-Verschlüsselung nicht davon betroffen ist. Das digitale Briefgeheimnis muss auf jeden Fall gewahrt werden.</p> <p>Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
52	Anhebung der Schwellenwerte	Aufgrund der geplanten Automatisierung und auch drastischen Kostenreduzierung wird in Zukunft die ohnehin in den letzten Jahren schon stark gestiegenen Anzahl Auskünfte/Überwachungen weiter wachsen und deshalb müssen die Schwellenwerte unbedingt angehoben werden. Wir schlagen folgende Schwellenwerte vor: 1337 Auskunftsgesuche bzw. 420 Überwachungsaufträge

50
Ab
s.
7

52

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
54 Abs. 2 lit. h	Streichung der Änderungen	<p>Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
56	Positionsbestimmung streichen	<p>Der erläuternde Bericht hält fest, dass mit 5G neu eine Positionsbestimmung möglich sei. Diese Positionsbestimmung sei im Unterschied zur bisher angewandten Standortbestimmung «weitaus präziser». Eine Begründung, weshalb eine solche Ausweitung notwendig ist, wird indes nicht geliefert. Nur weil eine genauere Positionsbestimmung mit 5G möglich ist, begründet dies nicht automatisch die Notwendigkeit der Neueinführung der Positionsbestimmung.</p> <p>Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Wir fordern, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positionsbestimmung verboten ist.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz</p>

54
Ab
s.
2
lit.
h

56

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
56a Abs. 1	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
56b Abs. 1	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in</p>

56
b
Ab
s.
1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
<p>56 Abs. 2 lit. e Ziff. 9</p>	<p>Streichung der Änderungen</p>	<p>Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
<p>62 lit. a</p>	<p>Streichung Ports</p>	<p>Die Erweiterung um Quell- und Zielportnummern ist eine grosse Ausweitung der Überwachung.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen</p>

56
Ab
s.
2
lit.
e
Zif
f.
9

62
lit.
a

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].
63	Die Formulierung von «festgestellten Aktivität» soll nicht auf «feststellbare Aktivität» geändert werden.	<p>Gemäss Art. 68 Abs. 1 lit. a VÜPF ist Paging die Bestimmung des Standorts bei der letzten Aktivität. Gemäss Art.63 Abs. 1 VÜPF müssen Mobilfunkanbieter den Standort der letzten feststellbaren Aktivität und nicht mehr der letzten festgestellten Aktivität bestimmen. Dies ist ebenfalls eine Ausweitung der Überwachung und hat ebenfalls nichts mit 5G zu tun.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
63 Abs. 1	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls</p>

63
Ab
s.
1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].
63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 und 3	Streichung der Änderungen	<p>Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs “ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte” [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
67 Abs. 1 lit. a, b und c	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs “ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte” [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen</p>

63
Ab
s.
2
lit.
h
Ziff.
1
un
d
3

67
Ab
s.
1
lit.
a,
b
un
d
c

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].
68 Abs. 1 lit. b und c	Positionsbestimmung streichen	<p>Der erläuternde Bericht hält fest, dass mit 5G neu eine Positionsbestimmung möglich sei. Diese Positionsbestimmung sei im Unterschied zur bisher angewandten Standortbestimmung «weitaus präziser». Eine Begründung, weshalb eine solche Ausweitung notwendig ist, wird indes nicht geliefert. Nur weil eine genauere Positionsbestimmung mit 5G möglich ist, begründet dies nicht automatisch die Notwendigkeit der Neueinführung der Positionsbestimmung.</p> <p>Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Wir fordern, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positionsbestimmung verboten ist.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs «ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte» [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
68 Abs. 1 lit. a, b und c	Streichung der Änderung	Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>

Quellen:

[1] https://www.li.admin.ch/sites/default/files/2021-08/upf_jahresbericht_inhalt_de_20-07.pdf S.16

[2] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_36

[3]

https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2021/96/cons_1/doc_6/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2021-96-cons_1-doc_6-de-pdf-a.pdf

[4] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_13

[5] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/267/de#art_273

[6]

<https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2020/2004/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2020-2004-de-pdf-a.pdf#page=2>

[7] <https://www.piratenpartei.ch/2021/05/20/abstimmungsbeschwerde-der-piratenpartei-gegen-pmt/>

[8] https://sui-generis.ch/article/view/sg.177/1828#_Toc69740172

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEM-SCPT		
Allgemein	Erhöhung der Entschädigung	Durch die Absenkung der Entschädigungen können die MWP nicht mehr kostendeckend ihre Mitwirkung ausführen. Ferner muss Überwachung auch kosten, dass nicht mehr mutmasslich mehr Abfragen/Überwachungen als notwendig getätigt werden. Die aktuellen Entschädigungen widersprechen ebenfalls Art. 38 Abs. 2 BÜPF, dass MWP angemessene Entschädigungen erhalten.
Art 15, Abs. 2	«kann» durch muss «ersetzen»	Entstandene Kosten müssen abgegolten werden.
Art 15, Abs. 2 und Abs. 3	streichen	Entstandene Kosten müssen abgegolten werden.

Muster

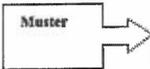
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .



Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .



Von: ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF Abate Antonio ISC-EJPD; Tas Zöhre ISC-EJPD
An: WG: [Ticket#2022052310000058] Stellungnahme der Piratenpartei beider Basel zur VÜPF
Montag, 23. Mai 2022 23:56:33
vernehmlassung_vüpf_ppbb.rtf
Betreff:
Datum:
Anlagen:

Von: Piratenpartei beider Basel
Gesendet: Montag, 23. Mai 2022 23:55:28 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF
Betreff: [Ticket#2022052310000058] Stellungnahme der Piratenpartei beider Basel zur VÜPF

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Im Anhang finden Sie die Stellungnahme der Piratenpartei beider Basel zur BÜPF-Verordnung.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie den Eingang und die Gültigkeit kurz per E-Mail bestätigen könnten.

Ihrem Wunsch nach einem Microsoft Word Dokument können wir als überzeugte Nutzer:innen freier, offener Software nicht nachkommen.

Freundliche Grüsse
Piratenpartei beider Basel

Piratenpartei beider Basel
<https://piraten-basel.ch/>
https://twitter.com/PiratenBS_BL
<https://www.instagram.com/piratenbasel/>
<https://www.facebook.com/piraten.basel>
<https://discourse.piratenpartei.ch/c/cantons-regions/basel>

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	23. Mai 2022
Amt/office/ufficio	Piratenpartei beider Basel
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (No- me/Tel./E-mail)	Piratenpartei beider Basel 4000 Basel info@piraten-basel.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

--

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
VÜPF / OSCPT / OSCPT			
50 Abs. 7	Streichung	Dies ist ein besonders tiefer Eingriff in den Kernbereich der verfassungsrechtlich geschützten Privatsphäre der Bevölkerung gem. Art. 13 BV, welcher durch Art. 36 Abs. 4 BV besonders geschützt ist. Wir fordern, dass dieser ersatzlos gestrichen wird.	50 Ab s. 7

Von: ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF Abate Antonio ISC-EJPD; Tas Zöhre ISC-EJPD
An: WG: Vernehmlassung zu Teilrevision der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs
Montag, 23. Mai 2022 23:13:21
Betreff: Antwortraster Vernehmlassung VUI PF-ich.docx
Datum:
Anlagen: -

Von: Daniel Kast
Gesendet: Montag, 23. Mai 2022 23:13:10 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF
Betreff: Vernehmlassung zu Teilrevision der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Ich bitte Sie, meine Einsprache zu beachten.
Vielen Dank im Voraus.
Freundliche Grüsse,
Daniel Kast

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	23.5.2022
Amt/office/ufficio	
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Daniel Kast mail@drkast.com

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF **NEIN**

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT **NON**

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT **NO**

Im erläuternden Bericht der Revision wird festgehalten, das Ziel dieser Revision sei «die Fernmeldeüberwachung an die technologische Entwicklung anzupassen.» und die Überwachung auf gleichem Niveau zu halten.

Ich musste feststellen, dass dies in vielen Fällen nicht der Fall ist. Einerseits wird die Überwachung deutlich ausgebaut, andererseits wird sogar auf eine Begründung der Ausweitung verzichtet.

In einem Fall, die Einfügung von Artikel 50 Abs. 7, greift sogar in den durch Art. 36 Abs. 4 BV geschützten Kernbereich von Art. 13 BV ein.

Ferner widersprechen die meisten Ausweitungen Art. 36 Abs. 1 BV. Ich habe stark den Eindruck, dass der Bundesrat ein Referendum gegen diese massive Ausweitung der Überwachung fürchtet und deshalb den Verordnungsweg wählt und nicht den regulären Weg über ein Gesetz einschlägt. Ich fordere deshalb unbedingt, dass der Bundesrat jegliche Ausweitungen streicht – oder wenigstens in einem referendumsfähigen Gesetz auf den Weg bringt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
1	Anpassung	<p>Vom Geltungsbereich der VÜPF müssen Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche ausgenommen werden, da diese die Anforderungen der VÜPF niemals erfüllen können. Dies betrifft Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche, welche ein internes Fernmeldenetz betreiben (Art. 1 Abs. 2 lit. k) sowie solche, die ihren Internetzugang Dritten zur Verfügung stellen (Art. 1 Abs. 2 lit. l).</p> <p>Insbesondere Freizeitvereine und politische Parteien, welche Mailserver, Chats, Webdienste, VPN als interne Fernmeldenetze betreiben müssen klar vom Geltungsbereich ausgenommen werden, da eine Überwachung aufgrund des kollegialen Umgangs innerhalb dieser Organisationen von vorne herein zum Scheitern verurteilt ist. Es ist solchen Organisationen, die durch ehrenamtliches Engagement betrieben werden auch nicht zuzumuten, dem Dienst ÜPF jederzeit Zugang und Informationen zu bieten.</p> <p>Zu denken ist auch an Privatpersonen und Kleingewerbe, die per offenem Wifi, insbesondere Freifunk, ihren Internetzugang ihren Hausgenossen, Gästen, Nachbarn oder Kunden zur Verfügung stellen. Diesen ist die Durchführung oder Duldung einer Überwachung schon grundsätzlich nicht zuzumuten, aber erst recht nicht zu den im eVÜPF definierten Bedingungen.</p> <p>Ich fordere, dass die Überwachungen bei Privatpersonen und kleinen Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche in einer separaten Verordnung zu regeln sind, falls Regelungen auf Verordnungsstufe überhaupt notwendig erscheinen. Dabei ist insbesondere klarzustellen, zur Überwachung</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		welcher Personen, z.B. Familienangehörige, Hausgenossen und Freunde Privatpersonen niemals herangezogen werden dürfen. Dies ist insbesondere mit Blick auf das Menschenrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 Abs. 1 EMRK geboten.
18 Abs. 2	Keine Automatisierungspflicht der Auskunftserteilung	Nachdem in den letzten Jahren die Kostenvergütung von Abfragen massiv gesenkt wurde, verlangt die Vorlage nun auch noch eine automatisierte Beantwortung. In der Vergangenheit waren immer wieder Anfragen rechtlich nicht zulässig und konnten verweigert werden. Ich befürchte, dass aufgrund dieser weiteren Vereinfachung sämtliche Hemmungen der Strafverfolgungsbehörden für Massenabfragen fallen, da nun auch keine Kontrolle seitens MWP mehr möglich sein wird.
20	Identifikationspflicht optional	<p>Für Journalisten kann Anonymität sehr wichtig sein, ebenso beispielsweise für politische Aktivisten. Die Möglichkeit anonymer Kommunikation und Aufenthalt trägt massgeblich zu einer Erschwerung von Überwachung bei. Gerade mit dem bald in Kraft tretenden Polizeimassnahmegesetz gegen Terrorismus und seiner schwammigen Terrorismusdefinition [6,7,8], mit der jegliche unliebsame Gegner mundtot gemacht werden können, ist eine Aufhebung der Identifikationspflicht ein wichtiger Beitrag zur Stärkung unserer Demokratie.</p> <p>Ferner gab es in der Vergangenheit eine grosse Zahl von Hacks, in dem die persönlichen Daten von Millionen Menschen erbeutet wurden. Die Identität einer Person ist grundsätzlich nicht notwendig um eine Dienstleistung zu erbringen und allein auch aus Gründen der Datensparsamkeit sollte deshalb auf eine Erfassung verzichtet werden können.</p>
20a Abs. 5	Ergänzung von Journalisten	Für Journalisten kann Anonymität sehr wichtig sein.
22	Anhebung der Schwellenwerte	Aufgrund der geplanten Automatisierung und auch drastischen Kostenreduzierung wird in Zukunft die ohnehin in den letzten Jahren schon stark gestie-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>genen Anzahl Auskünfte/Überwachungen weiter wachsen und deshalb müssen die Schwellenwerte unbedingt angehoben werden. Ich schlage folgende Schwellenwerte vor: 1337 Auskunftsgesuche bzw. 420 Überwachungsaufträge.</p>
38	<p>Weiterhin die Verwendung von Teilnehmenden im Singular Ziel-IP-Adressen dürfen nicht gespeichert werden</p>	<p>Die Verwendung von Teilnehmenden im Plural führt ebenfalls zu einer potentiell umfassenden Massenüberwachung. Als Konsequenz der Verwendung des Plurals steht im Raum, dass sämtliche Personen, die die gleiche IP verwendet haben, überwacht werden. Dies stellt eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung dar und in Kombination mit der Forderung auch Ziel-IP-Adressen zu speichern, wird dies zu riesigen cgNAT-Datenbanken bei den FDAs führen, woraus sich in letzter Konsequenz theoretisch das Surfverhalten der gesamten schweizerischen Bevölkerung nachvollziehen lassen könnte.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
42a Abs. 1 lit. c	<p>Streichung Portnummer und IP-Adresse</p>	<p>Es handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können [5].</p>
43a Abs. 1 lit. c	<p>Streichung Portnummer und IP-Adresse.</p>	<p>Es handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können [5].</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
50 Abs. 7	Streichung	<p>Dies ist ein Eingriff besonders tiefer Eingriff in den Kernbereich der verfassungsrechtlich geschützten Privatsphäre der Bevölkerung gem. Art. 13 BV [4] und widerspricht somit auch Art. 36 Abs. 4 BV [2]. Auf jeden Fall muss festgehalten werden, dass E2E-Verschlüsselung nicht davon betroffen ist. Das Digitale Briefgeheimnis muss auf jeden Fall gewahrt werden.</p> <p>Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
52	Anhebung der Schwellenwerte	<p>Aufgrund der geplanten Automatisierung und auch drastischen Kostenreduzierung wird in Zukunft die ohnehin in den letzten Jahren schon stark gestiegenen Anzahl Auskünfte/Überwachungen weiter wachsen und deshalb müssen die Schwellenwerte unbedingt angehoben werden. Ich schlage folgende Schwellenwerte vor: 1337 Auskunftsgesuche bzw. 420 Überwachungsaufträge</p>
54 Abs. 2 lit. h	Streichung der Änderungen	<p>Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>

50
Ab
s.
7

52

54
Ab
s.
2
lit.
h

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
56	Positionsbestimmung streichen	<p>Der erläuternde Bericht hält fest, dass mit 5G neu eine Positionsbestimmung möglich sei. Diese Positionsbestimmung sei im Unterschied zur bisher angewandten Standortbestimmung «weitaus präziser». Eine Begründung, weshalb eine solche Ausweitung notwendig ist, wird indes nicht geliefert. Nur weil eine genauere Positionsbestimmung mit 5G möglich ist, begründet dies nicht automatisch die Notwendigkeit der Neueinführung der Positionsbestimmung.</p> <p>Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Ich fordere, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positionsbestimmung verboten ist.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
56a Abs. 1	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
<p>56b Abs. 1</p>	<p>Streichung der Änderung</p>	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
<p>56 Abs. 2 lit. e Ziff. 9</p>	<p>Streichung der Änderungen</p>	<p>Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls</p>

56
b
Abs.
1

56
Abs.
2
lit.
e
Ziff.
9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].
62 lit. a	Streichung Ports	<p>Die Erweiterung um Quell- und Zielpportnummern ist eine grosse Ausweitung der Überwachung.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
63	Die Formulierung von «festgestellten Aktivität» soll nicht auf «feststellbare Aktivität» geändert werden.	<p>Gemäss Art. 68 Abs. 1 lit. a VÜPF ist Paging die Bestimmung des Standorts bei der letzten Aktivität. Gemäss Art.63 Abs. 1 VÜPF müssen Mobilfunkanbieter den Standort der letzten feststellbaren Aktivität und nicht mehr der letzten festgestellten Aktivität bestimmen. Dies ist ebenfalls eine Ausweitung der Überwachung und hat ebenfalls nichts mit 5G zu tun.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
63 Abs. 1	Streichung der Änderung	Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».

62 lit. a

63 Ab

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 und 3	Streichung der Änderungen	<p>Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
67 Abs. 1 lit. a, b und c	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in</p>

s.
163
Ab
s.
2
lit.
h
Zif
f.
1
un
d
367
Ab
s.
1
lit.
a,
b

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
<p>68 Abs. 1 lit. b und c</p>	<p>Positionsbestimmung streichen</p>	<p>Der erläuternde Bericht hält fest, dass mit 5G neu eine Positionsbestimmung möglich sei. Diese Positionsbestimmung sei im Unterschied zur bisher angewandten Standortbestimmung «weitaus präziser». Eine Begründung, weshalb eine solche Ausweitung notwendig ist, wird indes nicht geliefert. Nur weil eine genauere Positionsbestimmung mit 5G möglich ist, begründet dies nicht automatisch die Notwendigkeit der Neueinführung der Positionsbestimmung.</p> <p>Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Ich fordere, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positionsbestimmung verboten ist.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs «ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte» [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
<p>68 Abs. 1 lit. a, b und c</p>	<p>Streichung der Änderung</p>	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p>

und c

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>

Quellen:

[1] https://www.li.admin.ch/sites/default/files/2021-08/upf_jahresbericht_inhalt_de_20-07.pdf S.16

[2] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_36

[3] https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2021/96/cons_1/doc_6/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2021-96-cons_1-doc_6-de-pdf-a.pdf

[4] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_13

[5] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/267/de#art_273

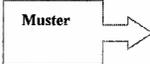
[6] <https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2020/2004/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2020-2004-de-pdf-a.pdf#page=2>

[7] <https://www.piratenpartei.ch/2021/05/20/abstimmungsbeschwerde-der-piratenpartei-gegen-pmt/>

[8] https://sui-generis.ch/article/view/sg.177/1828#_Toc69740172

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Allgemein	Erhöhung der Entschädigung	Durch die Absenkung der Entschädigungen können die MWP nicht mehr kostendeckend ihre Mitwirkung ausführen. Ferner muss Überwachung auch kosten, dass nicht mehr mutmasslich mehr Abfragen/Überwachungen als notwendig getätigt werden. Die aktuellen Entschädigungen widersprechen ebenfalls Art. 38 Abs. 2 BÜPF, dass MWP angemessene Entschädigungen erhalten.
Art 15, Abs. 2	«kann» durch muss «ersetzen»	Entstandene Kosten müssen abgegolten werden.
Art 15, Abs. 2 und Abs. 3	streichen	Entstandene Kosten müssen abgegolten werden.



Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Muster →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Piratenpartei Bern
3000 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Stellungnahme der Piratenpartei Bern zur Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Sehr geehrte Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihre Vernehmlassungseröffnung vom 16. Februar 2022 nehmen wir gerne Stellung.

Wir Piraten finden es sehr bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme auf eine proprietäre Software verweisen (Word der Firma Microsoft), wo es doch heute zahlreiche offene und freie Dateiformate gibt. Wir entsprechen ihrem Wunsch mit einer docx-Datei, welche auch in neueren Word Versionen geöffnet werden kann. Die von Ihnen gelieferte Vorlage glänzt leider durch schlechte Formatierung und ein Durcheinander bei Schriftarten, darum senden wir Ihnen ein Klartextdokument.

Die Piratenpartei setzt sich seit Jahren für eine humanistische, liberale und progressive Gesellschaft ein. Dazu gehören die Privatsphäre der Bürger, die Transparenz des Staatswesens, inklusive dem Abbau der Bürokratie, Open Government Data, den Diskurs zwischen Bürgern und Behörden, aber auch die Abwicklung alltäglicher Geschäfte im Rahmen eines E-Governments.

Einleitung

Wir begrüssen die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF **ausdrücklich NICHT!**

Im erläuternden Bericht der Revision wird festgehalten, das Ziel dieser Revision sei «die Fernmeldeüberwachung an die technologische Entwicklung anzupassen.» und die Überwachung auf gleichem Niveau zu halten.

Wir mussten feststellen, dass dies in vielen Fällen nicht der Fall ist. Einerseits wird die Überwachung deutlich ausgebaut, andererseits wird sogar auf eine Begründung der Ausweitung verzichtet.

In einem Fall, die Einfügung von Artikel 50 Abs. 7, greift sogar in den durch Art. 36 Abs. 4 BV geschützten Kernbereich von Art. 13 BV ein.

Ferner widersprechen die meisten Ausweitungen Art. 36 Abs. 1 BV. Wir haben den Eindruck, dass der Bundesrat ein Referendum gegen diese massive Ausweitung der Überwachung fürchtet und deshalb den Verordnungsweg wählt und nicht den regulären Weg über ein Gesetz einschlägt. Wir fordern, dass der Bundesrat jegliche Ausweitungen streicht oder wenigstens in einem referendumsfähigen Gesetz auf den Weg bringt.

VÜPF / OSCPT / OSCPT

Art. 1

Forderung → Anpassung

Vom Geltungsbereich der VÜPF müssen Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche ausgenommen werden, da diese die Anforderungen der VÜPF niemals erfüllen können. Dies betrifft Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche, welche ein internes Fernmeldenetz betreiben (Art. 1 Abs. 2 lit. k) sowie solche, die ihren Internetzugang Dritten zur Verfügung stellen (Art. 1 Abs. 2 lit. l).

Insbesondere Freizeitvereine und politische Parteien, welche Mailserver, Chats, Webdienste, VPN als interne Fernmeldenetze betreiben müssen klar vom Geltungsbereich ausgenommen werden, da eine Überwachung aufgrund des kollegialen Umgangs innerhalb dieser Organisationen von vorne herein zum Scheitern verurteilt ist. Es ist solchen Organisationen, die durch ehrenamtliches Engagement betrieben werden auch nicht zuzumuten, dem Dienst ÜPF jederzeit Zugang und Informationen zu bieten.

Zu denken ist auch an Privatpersonen und Kleingewerbe, die per offenem Wifi, insbesondere Freifunk, ihren Internetzugang ihren Hausgenossen, Gästen, Nachbarn oder Kunden zur Verfügung stellen. Diesen ist die

Durchführung oder Duldung einer Überwachung schon grundsätzlich nicht zuzumuten, aber erst recht nicht zu den definierten Bedingungen.

Wir fordern, dass die Überwachungen bei Privatpersonen und kleinen Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche in einer separaten Verordnung zu regeln sind, falls Regelungen auf Verordnungsstufe überhaupt notwendig erscheinen. Dabei ist insbesondere klarzustellen, zur Überwachung welcher Personen, z.B. Familienangehörige, Hausgenossen und Freunde Privatpersonen niemals herangezogen werden dürfen. Dies ist insbesondere mit Blick auf das Menschenrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 Abs. 1 EMRK geboten.

18 Abs. 2

Forderung → Keine Automatisierungspflicht der Auskunftserteilung

Nachdem in den letzten Jahren die Kostenvergütung von Abfragen massiv gesenkt wurde, verlangt die Vorlage nun auch noch eine automatisierte Beantwortung. In der Vergangenheit waren immer wieder Anfragen rechtlich nicht zulässig und konnten verweigert werden. Wir befürchten, dass aufgrund dieser weiteren Vereinfachung sämtliche Hemmungen der Strafverfolgungsbehörden für Massenabfragen fallen, da nun auch keine Kontrolle seitens MWP mehr möglich sein wird.

Art. 20

Forderung → Identifikationspflicht optional

Für Journalisten kann Anonymität sehr wichtig sein, ebenso beispielsweise für politische Aktivisten. Die Möglichkeit anonymer Kommunikation und Aufenthalt trägt massgeblich zu einer Erschwerung von Überwachung bei. Gerade mit dem bald in Kraft tretenden Polizeimassnahmegesetz gegen Terrorismus und seiner schwammigen Terrorismusdefinition [6,7,8], mit der jegliche unliebsame Gegner mundtot gemacht werden können, ist eine Aufhebung der Identifikationspflicht ein wichtiger Beitrag zur Stärkung unserer Demokratie.

Ferner gab es in der Vergangenheit eine grosse Zahl von Hacks, in dem die persönlichen Daten von Millionen Menschen erbeutet wurden.

Die Identität einer Person ist grundsätzlich nicht notwendig um eine Dienstleistung zu erbringen und allein auch aus Gründen der Datensparsamkeit sollte deshalb auf eine Erfassung verzichtet werden können.

Art. 20a Abs. 5

Forderung → Ergänzung von Journalisten

Für Journalisten ist Anonymität sehr wichtig!

Art. 22

Forderung → Anhebung der Schwellenwerte

Aufgrund der geplanten Automatisierung und auch drastischen Kostenreduzierung wird in Zukunft die ohnehin in den letzten Jahren schon stark gestiegenen Anzahl Auskünfte/Überwachungen weiter wachsen und deshalb müssen die Schwellenwerte unbedingt angehoben werden. Wir schlagen folgende Schwellenwerte vor: 1337 Auskunftsgesuche bzw. 420 Überwachungsaufträge.

Art. 38

Forderung → Weiterhin die Verwendung von Teilnehmenden im Singular, Ziel-IP-Adressen dürfen nicht gespeichert werden

Die Verwendung von Teilnehmenden im Plural führt ebenfalls zu einer potentiell umfassenden Massenüberwachung. Als Konsequenz der Verwendung des Plurals steht im Raum, dass sämtliche Personen, die die gleiche IP verwendet haben, überwacht werden. Dies stellt eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung dar und in Kombination mit der Forderung auch Ziel-IP-Adressen zu speichern, wird dies zu riesigen cgNAT-Datenbanken bei den FDAs führen, woraus sich in letzter Konsequenz theoretisch das Surfverhalten der gesamten schweizerischen Bevölkerung nachvollziehen lassen könnte.

Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].

Art. 42a Abs. 1 lit. c

Forderung → Streichung Portnummer und IP-Adresse

Es handelt sich hier um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können [5].

Art. 43a Abs. 1 lit. c

Forderung → Streichung Portnummer und IP-Adresse

Es handelt sich hier um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können [5].

Art. 50 Abs. 7

Forderung → Streichung

Dies ist ein Eingriff besonders tiefer Eingriff in den Kernbereich der verfassungsrechtlich geschützten Privatsphäre der Bevölkerung gem. Art. 13 BV [4] und widerspricht somit auch Art. 36 Abs. 4 BV [2].

Auf jeden Fall muss festgehalten werden, dass E2E-Verschlüsselung nicht davon betroffen ist. Das Digitale Briefgeheimnis muss auf jeden Fall gewahrt werden.

Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].

Art. 52

Forderung → Anhebung der Schwellenwerte

Aufgrund der geplanten Automatisierung und auch drastischen Kostenreduzierung wird in Zukunft die ohnehin in den letzten Jahren schon stark gestiegenen Anzahl Auskünfte/Überwachungen weiter wachsen und deshalb müssen die Schwellenwerte unbedingt angehoben werden. Wir schlagen folgende Schwellenwerte vor: 1337 Auskunftsgesuche bzw. 420 Überwachungsaufträge

Art. 54 Abs. 2 lit. h

Forderung → Streichung aller Änderungen

Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.

Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].

Art. 56

Forderung → Positionsbestimmung streichen

Der erläuternde Bericht hält fest, dass mit 5G neu eine Positionsbestimmung möglich sei. Diese Positionsbestimmung sei im Unterschied zur bisher angewandten Standortbestimmung «weitaus präziser». Eine Begründung, weshalb eine solche Ausweitung notwendig ist, wird indes nicht geliefert. Nur weil eine genauere Positionsbestimmung mit 5G möglich ist, begründet dies nicht automatisch die Notwendigkeit der Neueinführung der Positionsbestimmung.

Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Wir fordern, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positionsbestimmung verboten ist.

Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].

Art. 56a Abs. 1

Forderung → Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person»

Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.

Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].

Art. 56b Abs. 1

Forderung → Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person»

Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.

Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].

Art. 56 Abs. 2 lit. e Ziff. 9

Forderung → Streichung der Änderungen

Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.

Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].

Art. 62 lit. a

Forderung → Streichung Ports

Die Erweiterung um Quell- und Zielporntnummern ist eine grosse Ausweitung der Überwachung.

Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].

Art. 63

Forderung → Die Formulierung von «festgestellten Aktivität» soll nicht auf «feststellbare Aktivität» geändert werden.

Gemäss Art. 68 Abs. 1 lit. a VÜPF ist Paging die Bestimmung des Standorts bei der letzten Aktivität. Gemäss Art.63 Abs. 1 VÜPF müssen Mobilfunkanbieter den Standort der letzten feststellbaren Aktivität und nicht mehr der letzten festgestellten Aktivität bestimmen. Dies ist ebenfalls eine Ausweitung der Überwachung und hat ebenfalls nichts mit 5G zu tun.

Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].

Art. 63 Abs. 1

Forderung → Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person»

Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.

Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].

Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 und 3

Forderung → Streichung der Änderungen

Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.

Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].

Art. 67 Abs. 1 lit. a, b und c

Forderung → Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person»

Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.

Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].

Art. 68 Abs. 1 lit. b und c

Forderung → Positionsbestimmung streichen

Der erläuternde Bericht hält fest, dass mit 5G neu eine Positionsbestimmung möglich sei. Diese Positionsbestimmung sei im Unterschied zur bisher angewandten Standortbestimmung «weitaus präziser». Eine Begründung, wes-halb eine solche Ausweitung notwendig ist, wird indes nicht geliefert. Nur weil eine genauere Positionsbestimmung mit 5G möglich ist, begründet dies nicht automatisch die Notwendigkeit der Neueinführung der Positionsbestimmung.

Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Wir fordern, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positionsbestimmung verboten ist.

Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs «ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte» [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].

Art. 68 Abs. 1 lit. a, b und c

Forderung → Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person»

Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.

Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs «ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte» [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].

GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT

Allgemein

Forderung → Erhöhung der Entschädigung

Durch die Absenkung der Entschädigungen können die MWP nicht mehr kostendeckend ihre Mitwirkung ausführen. Ferner muss Überwachung auch kosten, dass nicht mehr mutmasslich mehr Abfragen/Überwachungen als notwendig getätigt werden.

Die aktuellen Entschädigungen widersprechen ebenfalls Art. 38 Abs. 2 BÜPF, dass MWP angemessene Entschädigungen erhalten.

Art 15, Abs. 2

Forderung → «kann» durch muss «ersetzen»

Entstandene Kosten müssen abgegolten werden.

Art 15, Abs. 2 und Abs. 3

Forderung → streichen

Alle entstandenen Kosten müssen abgegolten werden.

Quellen

- [1] https://www.li.admin.ch/sites/default/files/2021-08/upf_jahresbericht_inhalt_de_20-07.pdf S.16
- [2] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_36
- [3] https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2021/96/cons_1/doc_6/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2021-96-cons_1-doc_6-de-pdf-a.pdf
- [4] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_13
- [5] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/267/de#art_273
- [6] <https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2020/2004/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2020-2004-de-pdf-a.pdf#page=2>
- [7] <https://www.piratenpartei.ch/2021/05/20/abstimmungsbeschwerde-der-piratenpartei-gegen-pmt/>
- [8] https://sui-generis.ch/article/view/sg.177/1828#_Toc69740172

Für die Piratenpartei Kanton Bern:
Jorgo Ananiadis, Präsident

Von: _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF Abate Antonio ISC-EJPD; Tas Zöhre ISC-EJPD
An: WG: Vernehmlassungsantwort
Montag, 23. Mai 2022 22:25:53
Antwortraster Vernehmlassung VUPF-ich.odt
Betreff:
Datum:
Anlagen:

Von: Barbara Benz
Gesendet: Montag, 23. Mai 2022 22:26:32 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF
Betreff: Vernehmlassungsantwort

Guten Tag

Anbei meine Vernehmlassungsantwort zum geplanten VÜPF.

Freundliche Grüsse

Barbara Benz

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	23.05.22
Amt/office/ufficio	Privatperson
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Barbara Benz plutonium242@yahoo.de

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF **NEIN**

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT **NON**

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT **NO**

Im erläuternden Bericht der Revision wird festgehalten, das Ziel dieser Revision sei «die Fernmeldeüberwachung an die technologische Entwicklung anzupassen.» und die Überwachung auf gleichem Niveau zu halten.

Ich musste feststellen, dass dies in vielen Fällen nicht der Fall ist. Einerseits wird die Überwachung deutlich ausgebaut, andererseits wird sogar auf eine Begründung der Ausweitung verzichtet.

In einem Fall, die Einfügung von Artikel 50 Abs. 7, greift sogar in den durch Art. 36 Abs. 4 BV geschützten Kernbereich von Art. 13 BV ein.

Ferner widersprechen die meisten Ausweitungen Art. 36 Abs. 1 BV. Ich habe den Eindruck, dass der Bundesrat ein Referendum gegen diese massive Ausweitung der Überwachung fürchtet und deshalb den Verordnungsweg wählt und nicht den regulären Weg über ein Gesetz einschlägt. Ich fordere, dass der Bundesrat jegliche Ausweitungen streicht – oder wenigstens in einem referendumsfähigen Gesetz auf den Weg bringt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
VÜPF / OSCPT / OSCPT			
1	Anpassung	<p>Vom Geltungsbereich der VÜPF müssen Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche ausgenommen werden, da diese die Anforderungen der VÜPF niemals erfüllen können. Dies betrifft Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche, welche ein internes Fernmeldenetz betreiben (Art. 1 Abs. 2 lit. k) sowie solche, die ihren Internetzugang Dritten zur Verfügung stellen (Art. 1 Abs. 2 lit. l).</p> <p>Insbesondere Freizeitvereine und politische Parteien, welche Mailserver, Chats, Webdienste, VPN als interne Fernmeldenetze betreiben müssen klar vom Geltungsbereich ausgenommen werden, da eine Überwachung aufgrund des kollegialen Umgangs innerhalb dieser Organisationen von vorne herein zum Scheitern verurteilt ist. Es ist solchen Organisationen, die durch ehrenamtliches Engagement betrieben werden auch nicht zuzumuten, dem Dienst ÜPF jederzeit Zugang und Informationen zu bieten.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Zu denken ist auch an Privatpersonen und Kleingewerbe, die per offenem Wifi, insbesondere Freifunk, ihren Internetzugang ihren Hausgenossen, Gästen, Nachbarn oder Kunden zur Verfügung stellen. Diesen ist die Durchführung oder Duldung einer Überwachung schon grundsätzlich nicht zuzumuten, aber erst recht nicht zu den im eVÜPF definierten Bedingungen.</p> <p>Ich fordere, dass die Überwachungen bei Privatpersonen und kleinen Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche in einer separaten Verordnung zu regeln sind, falls Regelungen auf Verordnungsstufe überhaupt notwendig erscheinen. Dabei ist insbesondere klarzustellen, zur Überwachung welcher Personen, z.B. Familienangehörige, Hausgenossen und Freunde Privatpersonen niemals herangezogen werden dürfen. Dies ist insbesondere mit Blick auf das Menschenrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 Abs. 1 EMRK geboten.</p>
<p>18 Abs. 2</p>	<p>Keine Automatisierungspflicht der Auskunftserteilung</p>	<p>Nachdem in den letzten Jahren die Kostenvergütung von Abfragen massiv gesenkt wurde, verlangt die Vorlage nun auch noch eine automatisierte Beantwortung. In der Vergangenheit waren immer wieder Anfragen rechtlich nicht zulässig und konnten verweigert werden. Ich befürchte, dass aufgrund dieser weiteren Vereinfachung sämtliche Hemmungen der Strafverfolgungsbehörden für Massenabfragen fallen, da nun auch keine Kontrolle seitens MWP mehr möglich sein wird.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
20	Identifikationspflicht optional	<p>Für Journalisten kann Anonymität sehr wichtig sein, ebenso beispielsweise für politische Aktivisten. Die Möglichkeit anonymer Kommunikation und Aufenthalt trägt massgeblich zu einer Erschwerung von Überwachung bei. Gerade mit dem bald in Kraft tretenden Polizeimassnahmengesetz gegen Terrorismus und seiner schwammigen Terrorismusdefinition [6,7,8], mit der jegliche unliebsame Gegner mundtot gemacht werden können, ist eine Aufhebung der Identifikationspflicht ein wichtiger Beitrag zur Stärkung unserer Demokratie.</p> <p>Ferner gab es in der Vergangenheit eine grosse Zahl von Hacks, in dem die persönlichen Daten von Millionen Menschen erbeutet wurden. Die Identität einer Person ist grundsätzlich nicht notwendig um eine Dienstleistung zu erbringen und allein auch aus Gründen der Datensparsamkeit sollte deshalb auf eine Erfassung verzichtet werden können.</p>
20a Abs. 5	Ergänzung von Journalisten	Für Journalisten kann Anonymität sehr wichtig sein.
22	Anhebung der Schwellenwerte	<p>Aufgrund der geplanten Automatisierung und auch drastischen Kostenreduzierung wird in Zukunft die ohnehin in den letzten Jahren schon stark gestiegenen Anzahl Auskünfte/Überwachungen weiter wachsen und deshalb müssen die Schwellenwerte unbedingt angehoben werden. Ich schlage folgende</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Schwellenwerte vor: 1337 Auskunftsgesuche bzw. 420 Überwachungsaufträge.</p>
<p>38</p>	<p>Weiterhin die Verwendung von Teilnehmenden im Singular Ziel-IP-Adressen dürfen nicht gespeichert werden</p>	<p>Die Verwendung von Teilnehmenden im Plural führt ebenfalls zu einer potentiell umfassenden Massenüberwachung. Als Konsequenz der Verwendung des Plurals steht im Raum, dass sämtliche Personen, die die gleiche IP verwendet haben, überwacht werden. Dies stellt eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung dar und in Kombination mit der Forderung auch Ziel-IP-Adressen zu speichern, wird dies zu riesigen cgNAT-Datenbanken bei den FDAs führen, woraus sich in letzter Konsequenz theoretisch das Surfverhalten der gesamten schweizerischen Bevölkerung nachvollziehen lassen könnte.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
42a Abs. 1 lit. c	Streichung Portnummer und IP-Adresse	Es handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können [5].
43a Abs. 1 lit. c	Streichung Portnummer und IP-Adresse.	Es handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können [5].
50 Abs. 7	Streichung	<p>Dies ist ein Eingriff besonders tiefer Eingriff in den Kernbereich der verfassungsrechtlich geschützten Privatsphäre der Bevölkerung gem. Art. 13 BV [4] und widerspricht somit auch Art. 36 Abs. 4 BV [2].</p> <p>Auf jeden Fall muss festgehalten werden, dass E2E-Verschlüsselung nicht davon betroffen ist. Das Digitale Briefgeheimnis muss auf jeden Fall gewahrt werden.</p> <p>Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
52	Anhebung der Schwellenwerte	Aufgrund der geplanten Automatisierung und auch drastischen Kostenreduzierung wird in Zukunft die ohnehin in den letzten Jahren schon stark gestiegenen Anzahl Auskünfte/Überwachungen weiter wachsen und deshalb müssen die Schwellenwerte unbedingt angehoben werden. Ich schlage folgende

50 Abs. 7

52

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Schwellenwerte vor: 1337 Auskunftsgesuche bzw. 420 Überwachungsaufträge
54 Abs. 2 lit. h	Streichung der Änderungen	<p>Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
56	Positionsbestimmung streichen	<p>Der erläuternde Bericht hält fest, dass mit 5G neu eine Positionsbestimmung möglich sei. Diese Positionsbestimmung sei im Unterschied zur bisher angewandten Standortbestimmung «weitaus präziser». Eine Begründung, weshalb eine solche Ausweitung notwendig ist, wird indes nicht geliefert. Nur weil eine genauere Positionsbestimmung mit 5G möglich ist, begründet dies nicht automatisch die Notwendigkeit der Neueinführung der Positionsbestimmung.</p> <p>Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um</p>

54 Abs. 2 lit. h

56

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Ich fordere, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positionsbestimmung verboten ist.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
56a Abs. 1	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
56b Abs. 1	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
56 Abs. 2 lit. e Ziff. 9	Streichung der Änderungen	<p>Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.</p>

56b Abs. 1

56 Abs. 2 lit. e Ziff. 9

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].
62 lit. a	Streichung Ports	Die Erweiterung um Quell- und Zielportnummern ist eine grosse Ausweitung der Überwachung. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].
63	Die Formulierung von «festgestellter Aktivität» soll nicht auf «feststellbare	Gemäss Art. 68 Abs. 1 lit. a VÜPF ist Paging die Bestimmung des Standorts bei der letzten Aktivität. Gemäss Art.63 Abs. 1 VÜPF müssen Mobilfunkanbieter den Standort der letzten

62 lit. a

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aktivität» geändert werden.	feststellbaren Aktivität und nicht mehr der letzten festgestellten Aktivität bestimmen. Dies ist ebenfalls eine Ausweitung der Überwachung und hat ebenfalls nichts mit 5G zu tun. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].
63 Abs. 1	Streichung der Änderung	Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person». Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der

63 Abs. 1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].	
63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 und 3	Streichung der Änderungen	<p>Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>	63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 und 3
67 Abs. 1 lit. a, b und c	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV</p>	67 Abs. 1 lit. a, b und c

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>[2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
<p>68 Abs. 1 lit. b und c</p>	<p>Positionsbestimmung streichen</p>	<p>Der erläuternde Bericht hält fest, dass mit 5G neu eine Positionsbestimmung möglich sei. Diese Positionsbestimmung sei im Unterschied zur bisher angewandten Standortbestimmung «weitaus präziser». Eine Begründung, weshalb eine solche Ausweitung notwendig ist, wird indes nicht geliefert. Nur weil eine genauere Positionsbestimmung mit 5G möglich ist, begründet dies nicht automatisch die Notwendigkeit der Neueinführung der Positionsbestimmung.</p> <p>Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Ich fordere, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positionsbestimmung verboten ist.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs «ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte» [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
<p>68 Abs. 1 lit. a, b und c</p>	<p>Streichung der Änderung</p>	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>

Quellen:

- [1] https://www.li.admin.ch/sites/default/files/2021-08/upf_jahresbericht_inhalt_de_20-07.pdf S.16
- [2] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_36
- [3] https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2021/96/cons_1/doc_6/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2021-96-cons_1-doc_6-de-pdf-a.pdf
- [4] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_13
- [5] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/267/de#art_273
- [6] <https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2020/2004/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2020-2004-de-pdf-a.pdf#page=2>
- [7] <https://www.piratenpartei.ch/2021/05/20/abstimmungsbeschwerde-der-piratenpartei-gegen-pmt/>
- [8] https://sui-generis.ch/article/view/sg.177/1828#_Toc69740172

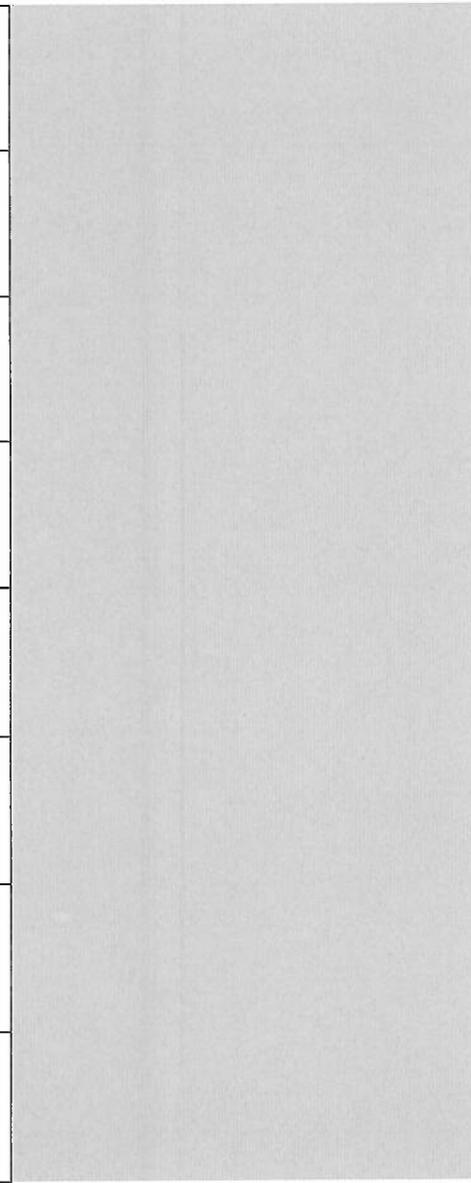
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT			
Allgemein	Erhöhung der Entschädigung	Durch die Absenkung der Entschädigungen können die MWP nicht mehr kostendeckend ihre Mitwirkung ausführen. Ferner muss Überwachung auch kosten, dass nicht mehr mutmasslich mehr Abfragen/Überwachungen als notwendig getätigt werden. Die aktuellen Entschädigungen widersprechen ebenfalls Art. 38 Abs. 2 BÜPF, dass MWP angemessene Entschädigungen erhalten.	
Art 15, Abs. 2	«kann» durch muss «ersetzen»	Entstandene Kosten müssen abgegolten werden.	
Art 15, Abs. 2 und Abs. 3	streichen	Entstandene Kosten müssen abgegolten werden.	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT			
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .	

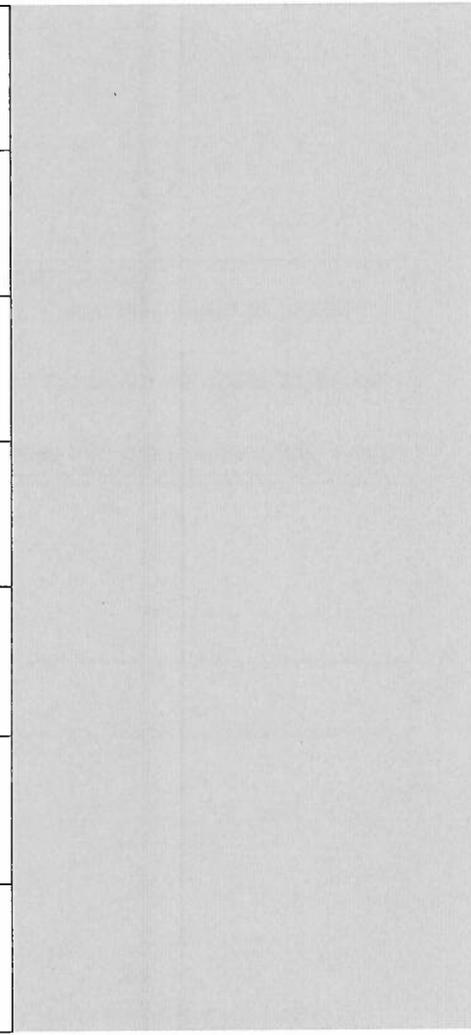
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT			
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil...	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Von: _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF Abate Antonio ISC-EJPD; Tas Zöhre ISC-EJPD
An: WG: Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF
Montag, 23. Mai 2022 14:32:41
Antwortraster Vernehmlassung VUPF-ich.docx
Betreff: OpenPGP 0x60FBBA3B7F7F389F.asc
Datum: Hoch
Anlagen:

Dringlichkeit:

Von: Raoul René Melcer
Gesendet: Montag, 23. Mai 2022 14:36:32 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF
Betreff: Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Schr geehrte Damen & Herren

Ich sende ihnen das Antwortraster zur »Vernehmlassung zu den
Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF« in
ihrem präferiertem Word Format.

Freundliche Grüsse
Raoul René Melcer

Anhang:
Antwortraster im DOCX
OpenPGP Public Key

--

Raoul René Melcer
raoul.rene.melcer@mailo.com
+41 77 432 72 52

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	23.05.2021
Amt/office/ufficio	Privatperson
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Raoul René Melcer +41 77 432 72 52 raoul.rene.melcer@mailo.com

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch als **Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF **NEIN**

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT **NON**

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT **NO**

Im erläuternden Bericht der Revision wird festgehalten, das Ziel dieser Revision sei «die Fernmeldeüberwachung an die technologische Entwicklung anzupassen.» und die Überwachung auf gleichem Niveau zu halten.

Ich musste feststellen, dass dies in vielen Fällen nicht der Fall ist. Einerseits wird die Überwachung deutlich ausgebaut, andererseits wird sogar auf eine Begründung der Ausweitung verzichtet.

In einem Fall, die Einfügung von Artikel 50 Abs. 7, greift sogar in den durch Art. 36 Abs. 4 BV geschützten Kernbereich von Art. 13 BV ein.

Ferner widersprechen die meisten Ausweitungen Art. 36 Abs. 1 BV. Ich habe den Eindruck, dass der Bundesrat ein Referendum gegen diese massive Ausweitung der Überwachung fürchtet und deshalb den Verordnungsweg wählt und nicht den regulären Weg über ein Gesetz einschlägt. Ich fordere, dass der Bundesrat jegliche Ausweitungen streicht – oder wenigstens in einem referendumsfähigen Gesetz auf den Weg bringt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
1	Anpassung	<p>Vom Geltungsbereich der VÜPF müssen Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche ausgenommen werden, da diese die Anforderungen der VÜPF niemals erfüllen können. Dies betrifft Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche, welche ein internes Fernmeldenetz betreiben (Art. 1 Abs. 2 lit. k) sowie solche, die ihren Internetzugang Dritten zur Verfügung stellen (Art. 1 Abs. 2 lit. l).</p> <p>Insbesondere Freizeitvereine und politische Parteien, welche Mailserver, Chats, Webdienste, VPN als interne Fernmeldenetze betreiben müssen klar vom Geltungsbereich ausgenommen werden, da eine Überwachung aufgrund des kollegialen Umgangs innerhalb dieser Organisationen von vorne herein zum Scheitern verurteilt ist. Es ist solchen Organisationen, die durch ehrenamtliches Engagement betrieben werden auch nicht zuzumuten, dem Dienst ÜPF jederzeit Zugang und Informationen zu bieten.</p> <p>Zu denken ist auch an Privatpersonen und Kleingewerbe, die per offenem Wifi, insbesondere Freifunk, ihren Internetzugang ihren Hausgenossen, Gästen, Nachbarn oder Kunden zur Verfügung stellen. Diesen ist die Durchführung oder Duldung einer Überwachung schon grundsätzlich nicht zuzumuten, aber erst recht nicht zu den im eVÜPF definierten Bedingungen.</p> <p>Ich fordere, dass die Überwachungen bei Privatpersonen und kleinen Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche in einer separaten Verordnung zu regeln sind, falls Regelungen auf Verordnungsstufe überhaupt notwendig erscheinen. Dabei ist insbesondere klarzustellen, zur Überwachung</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		welcher Personen, z.B. Familienangehörige, Hausgenossen und Freunde Privatpersonen niemals herangezogen werden dürfen. Dies ist insbesondere mit Blick auf das Menschenrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 Abs. 1 EMRK geboten.
18 Abs. 2	Keine Automatisierungspflicht der Auskunftserteilung	Nachdem in den letzten Jahren die Kostenvergütung von Abfragen massiv gesenkt wurde, verlangt die Vorlage nun auch noch eine automatisierte Beantwortung. In der Vergangenheit waren immer wieder Anfragen rechtlich nicht zulässig und konnten verweigert werden. Ich befürchte, dass aufgrund dieser weiteren Vereinfachung sämtliche Hemmungen der Strafverfolgungsbehörden für Massenabfragen fallen, da nun auch keine Kontrolle seitens MWP mehr möglich sein wird.
20	Identifikationspflicht optional	Für Journalisten kann Anonymität sehr wichtig sein, ebenso beispielsweise für politische Aktivisten. Die Möglichkeit anonymer Kommunikation und Aufenthalt trägt massgeblich zu einer Erschwerung von Überwachung bei. Gerade mit dem bald in Kraft tretenden Polizeimassnahmengesetz gegen Terrorismus und seiner schwammigen Terrorismusdefinition [6,7,8], mit der jegliche unliebsame Gegner mundtot gemacht werden können, ist eine Aufhebung der Identifikationspflicht ein wichtiger Beitrag zur Stärkung unserer Demokratie. Ferner gab es in der Vergangenheit eine grosse Zahl von Hacks, in dem die persönlichen Daten von Millionen Menschen erbeutet wurden. Die Identität einer Person ist grundsätzlich nicht notwendig um eine Dienstleistung zu erbringen und allein auch aus Gründen der Datensparsamkeit sollte deshalb auf eine Erfassung verzichtet werden können.
20a Abs. 5	Ergänzung von Journalisten	Für Journalisten kann Anonymität sehr wichtig sein.
22	Anhebung der Schwellenwerte	Aufgrund der geplanten Automatisierung und auch drastischen Kostenreduzierung wird in Zukunft die ohnehin in den letzten Jahren schon stark gestiegenen Anzahl Auskünfte/Überwachungen weiter wachsen und deshalb müssen die Schwellenwerte unbedingt angehoben werden. Ich schlage folgende

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Schwellenwerte vor: 1337 Auskunftsgesuche bzw. 420 Überwachungsaufträge.
38	Weiterhin die Verwendung von Teilnehmenden im Singular Ziel-IP-Adressen dürfen nicht gespeichert werden	<p>Die Verwendung von Teilnehmenden im Plural führt ebenfalls zu einer potentiell umfassenden Massenüberwachung. Als Konsequenz der Verwendung des Plurals steht im Raum, dass sämtliche Personen, die die gleiche IP verwendet haben, überwacht werden. Dies stellt eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung dar und in Kombination mit der Forderung auch Ziel-IP-Adressen zu speichern, wird dies zu riesigen cgNAT-Datenbanken bei den FDAs führen, woraus sich in letzter Konsequenz theoretisch das Surfverhalten der gesamten schweizerischen Bevölkerung nachvollziehen lassen könnte.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
42a Abs. 1 lit. c	Streichung Portnummer und IP-Adresse	Es handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können [5].
43a Abs. 1 lit. c	Streichung Portnummer und IP-Adresse.	Es handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können [5].
50 Abs. 7	Streichung	Dies ist ein Eingriff besonders tiefer Eingriff in den Kernbereich der verfassungsrechtlich geschützten Privatsphäre der Bevölkerung gem. Art. 13 BV [4] und widerspricht somit auch Art. 36 Abs. 4 BV [2].

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Auf jeden Fall muss festgehalten werden, dass E2E-Verschlüsselung nicht davon betroffen ist. Das Digitale Briefgeheimnis muss auf jeden Fall gewahrt werden.</p> <p>Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
52	Anhebung der Schwellenwerte	<p>Aufgrund der geplanten Automatisierung und auch drastischen Kostenreduzierung wird in Zukunft die ohnehin in den letzten Jahren schon stark gestiegenen Anzahl Auskünfte/Überwachungen weiter wachsen und deshalb müssen die Schwellenwerte unbedingt angehoben werden. Ich schlage folgende Schwellenwerte vor: 1337 Auskunftsgesuche bzw. 420 Überwachungsaufträge</p>
54 Abs. 2 lit. h	Streichung der Änderungen	<p>Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsstufe der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
56	Positionsbestimmung streichen	<p>Der erläuternde Bericht hält fest, dass mit 5G neu eine Positionsbestimmung möglich sei. Diese Positionsbestimmung sei im Unterschied zur bisher angewandten Standortbestimmung «weitaus präziser». Eine Begründung, weshalb eine solche Ausweitung notwendig ist, wird indes nicht geliefert. Nur weil eine</p>

52

54
Abs.
2
lit.
h

56

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>genauere Positionsbestimmung mit 5G möglich ist, begründet dies nicht automatisch die Notwendigkeit der Neueinführung der Positionsbestimmung.</p> <p>Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Ich fordere, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positionsbestimmung verboten ist.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
56a Abs. 1	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rah-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		menbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].
56b Abs. 1	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
56 Abs. 2 lit. e Ziff. 9	Streichung der Änderungen	<p>Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
62 lit. a	Streichung Ports	Die Erweiterung um Quell- und Zielpportnummern ist eine grosse Ausweitung der Überwachung.

56
b
Abs.
1

56
Abs.
2
lit.
e
Ziff.
9

62
lit.
a

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
63	<p>Die Formulierung von «festgestellten Aktivität» soll nicht auf «feststellbare Aktivität» geändert werden.</p>	<p>Gemäss Art. 68 Abs. 1 lit. a VÜPF ist Paging die Bestimmung des Standorts bei der letzten Aktivität. Gemäss Art.63 Abs. 1 VÜPF müssen Mobilfunkanbieter den Standort der letzten feststellbaren Aktivität und nicht mehr der letzten festgestellten Aktivität bestimmen. Dies ist ebenfalls eine Ausweitung der Überwachung und hat ebenfalls nichts mit 5G zu tun.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
63 Abs. 1	<p>Streichung der Änderung</p>	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].
63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 und 3	Streichung der Änderungen	<p>Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
67 Abs. 1 lit. a, b und c	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls</p>

63
Abs.
2
lit.
h
Ziff.
1
und
3

67
Abs.
1
lit.
a,
b
und
c

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
<p>68 Abs. 1 lit. b und c</p>	<p>Positionsbestimmung streichen</p>	<p>Der erläuternde Bericht hält fest, dass mit 5G neu eine Positionsbestimmung möglich sei. Diese Positionsbestimmung sei im Unterschied zur bisher angewandten Standortbestimmung «weitaus präziser». Eine Begründung, weshalb eine solche Ausweitung notwendig ist, wird indes nicht geliefert. Nur weil eine genauere Positionsbestimmung mit 5G möglich ist, begründet dies nicht automatisch die Notwendigkeit der Neueinführung der Positionsbestimmung.</p> <p>Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Ich fordere, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positionsbestimmung verboten ist.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs «ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte» [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
<p>68 Abs. 1 lit. a, b und c</p>	<p>Streichung der Änderung</p>	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].

Quellen:

[1] https://www.li.admin.ch/sites/default/files/2021-08/upf_jahresbericht_inhalt_de_20-07.pdf S.16

[2] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_36

[3] https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2021/96/cons_1/doc_6/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2021-96-cons_1-doc_6-de-pdf-a.pdf

[4] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_13

[5] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/267/de#art_273

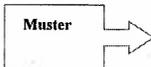
[6] <https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2020/2004/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2020-2004-de-pdf-a.pdf#page=2>

[7] <https://www.piratenpartei.ch/2021/05/20/abstimmungsbeschwerde-der-piratenpartei-gegen-pmt/>

[8] https://sui-generis.ch/article/view/sg.177/1828#_Toc69740172

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Allgemein	Erhöhung der Entschädigung	Durch die Absenkung der Entschädigungen können die MWP nicht mehr kostendeckend ihre Mitwirkung ausführen. Ferner muss Überwachung auch kosten, dass nicht mehr mutmasslich mehr Abfragen/Überwachungen als notwendig getätigt werden. Die aktuellen Entschädigungen widersprechen ebenfalls Art. 38 Abs. 2 BÜPF, dass MWP angemessene Entschädigungen erhalten.
Art 15, Abs. 2	«kann» durch muss «ersetzen»	Entstandene Kosten müssen abgegolten werden.
Art 15, Abs. 2 und Abs. 3	streichen	Entstandene Kosten müssen abgegolten werden.



Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Muster 

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .

Muster →

Von: _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF Abate Antonio ISC-EJPD; Tas Zöhre ISC-EJPD
An: WG: Stellungnahme zur neuen VÜPF
Montag, 23. Mai 2022 16:25:12
Antwortraster Vernehmlassung VUPF-pEpF.docx
Betreff: Antwortraster Vernehmlassung VUPF-pEpF.pdf
Datum: sender_key.asc
Anlagen:

Von: Hernâni Marques (p=pep foundation)
Gesendet: Montag, 23. Mai 2022 16:24:59 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF
Cc: council@pep.foundation
Betreff: Stellungnahme zur neuen VÜPF

Sehr geehrte Damen und Herren

Angehängt erhalten Sie unsere Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF): wir schliessen uns der Stellungnahme der Piratenpartei Schweiz (PPS) an. Angehängt ist das Originalraster im Word-Format, mitsamt einer PDF-Version.

Besten Dank für eine Empfangsbestätigung.

Viele Grüsse

H. Marques

--

p=pep foundation: <https://pep.foundation/>

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Datum/Date/Data	23.5.2022
Organisation/Organisation/Organizzazione	pEp Stiftung Oberer Graben 4, 8400 Winterthur
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Hernâni Marques / council@pep.foundation

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF **NEIN**

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT **NON**

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT **NO**

Im erläuternden Bericht der Revision wird festgehalten, das Ziel dieser Revision sei «die Fernmeldeüberwachung an die technologische Entwicklung anzupassen.» und die Überwachung auf gleichem Niveau zu halten.

Wir mussten feststellen, dass dies in vielen Fällen nicht der Fall ist. Einerseits wird die Überwachung deutlich ausgebaut, andererseits wird sogar auf eine Begründung der Ausweitung verzichtet.

In einem Fall, die Einfügung von Artikel 50 Abs. 7, greift sogar in den durch Art. 36 Abs. 4 BV geschützten Kernbereich von Art. 13 BV ein.

Ferner widersprechen die meisten Ausweitungen Art. 36 Abs. 1 BV. Wir haben den Eindruck, dass der Bundesrat ein Referendum gegen diese massive Ausweitung der Überwachung fürchtet und deshalb den Verordnungsweg wählt und nicht den regulären Weg über ein Gesetz einschlägt. Wir fordern, dass der Bundesrat jegliche Ausweitungen streicht – oder wenigstens in einem referendumsfähigen Gesetz auf den Weg bringt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
1	Anpassung	<p>Vom Geltungsbereich der VÜPF müssen Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche ausgenommen werden, da diese die Anforderungen der VÜPF niemals erfüllen können. Dies betrifft Privatpersonen, Vereine und kleine Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche, welche ein internes Fernmeldenetz betreiben (Art. 1 Abs. 2 lit. k) sowie solche, die ihren Internetzugang Dritten zur Verfügung stellen (Art. 1 Abs. 2 lit. l).</p> <p>Insbesondere Freizeitvereine und politische Parteien, welche Mailserver, Chats, Webdienste, VPN als interne Fernmeldenetze betreiben müssen klar vom Geltungsbereich ausgenommen werden, da eine Überwachung auf Grund des kollegialen Umgangs innerhalb dieser Organisationen von vorne herein zum Scheitern verurteilt ist. Es ist solchen Organisationen, die durch ehrenamtliches Engagement betrieben werden auch nicht zuzumuten, dem Dienst ÜPF jederzeit Zugang und Informationen zu bieten.</p> <p>Zu denken ist auch an Privatpersonen und Kleingewerbe, die per offenem Wifi, insbesondere Freifunk, ihren Internetzugang ihren Hausgenossen, Gästen, Nachbarn oder Kunden zur Verfügung stellen. Diesen ist die Durchführung oder Duldung einer Überwachung schon grundsätzlich nicht zuzumuten, aber erst recht nicht zu den im eVÜPF definierten Bedingungen.</p> <p>Wir fordern, dass die Überwachungen bei Privatpersonen und kleinen Unternehmen ausserhalb der Telekommunikationsbranche in einer separaten Verordnung zu regeln sind, falls Regelungen auf Verordnungsstufe überhaupt notwendig sind. Dabei ist insbesondere klarzustellen, zur Überwachung welcher Personen, z. B. Familienangehörige, Hausgenossen und Freunde Privatpersonen niemals herangezogen werden dürfen. Dies ist insbesondere mit Blick auf das Menschenrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 Abs. 1 EMRK geboten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
18 Abs. 2	Keine Automatisierungspflicht der Auskunftserteilung	Nachdem in den letzten Jahren die Kostenvergütung von Abfragen massiv gesenkt wurde, verlangt die Vorlage nun auch noch eine automatisierte Beantwortung. In der Vergangenheit waren immer wieder Anfragen rechtlich nicht zulässig und konnten verweigert werden. Wir befürchten, dass auf Grund dieser weiteren Vereinfachung sämtliche Hemmungen der Strafverfolgungsbehörden für Massenabfragen fallen, da damit auch keine Kontrolle seitens MWP mehr möglich sein würden.
20	Identifikationspflicht optional	<p>Für Journalisten kann Anonymität sehr wichtig sein, ebenso beispielsweise für politische Aktivisten. Die Möglichkeit anonymer Kommunikation und des unbekanntes Aufenthalts bei der Kommunikation trägt massgeblich zu einer Erschwerung von Überwachung bei. Gerade mit dem bald in Kraft tretenden Polizeimassnahmegesetz gegen Terrorismus und seiner schwammigen Terrorismusdefinition [6,7,8], mit der jegliche unliebsame Gegner mundtot gemacht werden können, ist eine Aufhebung der Identifikationspflicht ein wichtiger Beitrag zur Stärkung unserer Demokratie.</p> <p>Ferner gab es in der Vergangenheit eine grosse Zahl von Hacks, in dem die persönlichen Daten von Millionen Menschen erbeutet wurden. Die Identität einer Person ist grundsätzlich nicht notwendig, um eine Dienstleistung zu erbringen und allein auch aus Gründen der Datensparsamkeit sollte deshalb auf eine Erfassung verzichtet werden können.</p>
20a Abs. 5	Ergänzung von Journalisten	Für Journalisten kann Anonymität sehr wichtig sein.
22	Anhebung der Schwellenwerte	Aufgrund der geplanten Automatisierung und auch drastischen Kostenreduzierung wird in Zukunft die ohnehin in den letzten Jahren schon stark gestiegenen Anzahl Auskünfte/Überwachungen weiter wachsen und deshalb müssen die Schwellenwerte unbedingt angehoben werden. Wir schlagen folgende Schwellenwerte vor: 1337 Auskunftsgesuche bzw. 420 Überwachungsaufträge.
38		Die Verwendung von Teilnehmenden im Plural führt ebenfalls zu einer potenziell umfassenden Massenüberwachung. Als Konsequenz der Verwendung des Plurals steht im Raum, dass

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Weiterhin die Verwendung von Teilnehmenden im Singular Ziel-IP-Adressen dürfen nicht gespeichert werden	<p>sämtliche Personen, die die gleiche IP verwendet haben, überwacht werden. Dies stellt eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung dar und in Kombination mit der Forderung auch Ziel-IP-Adressen zu speichern, wird dies zu riesigen cgNAT-Datenbanken bei den FDAs führen, woraus sich in letzter Konsequenz theoretisch das Surfverhalten der gesamten in der Schweiz ansässigen Bevölkerung nachvollziehen lassen könnte.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
42a Abs. 1 lit. c	Streichung Portnummer und IP-Adresse	Es handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können [5].
43a Abs. 1 lit. c	Streichung Portnummer und IP-Adresse	Es handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können [5].
50 Abs. 7	Streichung	<p>Dies ist ein besonders tiefer Eingriff in den Kernbereich der verfassungsrechtlich geschützten Privatsphäre der Bevölkerung gem. Art. 13 BV [4] und widerspricht somit auch Art. 36 Abs. 4 BV [2]. Auf jeden Fall muss festgehalten werden, dass E2E-Verschlüsselung nicht davon betroffen ist. Das digitale Briefgeheimnis muss auf jeden Fall gewahrt werden.</p> <p>Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
52	Anhebung der Schwellenwerte	Aufgrund der geplanten Automatisierung und auch drastischen Kostenreduzierung wird in Zukunft die ohnehin in den letzten Jahren schon stark gestiegenen Anzahl Auskünfte/Überwachungen weiter wachsen und deshalb müssen die Schwellenwerte unbedingt angehoben werden. Wir schlagen folgende Schwellenwerte vor: 1337 Auskunftsgesuche bzw. 420 Überwachungsaufträge
54 Abs. 2 lit. h	Streichung der Änderungen	<p>Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
56	Positionsbestimmung streichen	<p>Der erläuternde Bericht hält fest, dass mit 5G neu eine Positionsbestimmung möglich sei. Diese Positionsbestimmung sei im Unterschied zur bisher angewandten Standortbestimmung «weitaus präziser». Eine Begründung, weshalb eine solche Ausweitung notwendig ist, wird indes nicht geliefert. Nur weil eine genauere Positionsbestimmung mit 5G möglich ist, begründet dies nicht automatisch die Notwendigkeit der Neueinführung der Positionsbestimmung.</p> <p>Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Wir fordern, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positionsbestimmung verboten ist.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
56a Abs. 1	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
56b Abs. 1	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].
56 Abs. 2 lit. e Ziff. 9	Streichung der Änderungen	<p>Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
62 lit. a	Streichung Ports	<p>Die Erweiterung um Quell- und Zielportnummern ist eine grosse Ausweitung der Überwachung.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
63	Die Formulierung von «festgestellten Aktivität» soll nicht auf «feststellbare Aktivität» geändert werden.	<p>Gemäss Art. 68 Abs. 1 lit. a VÜPF ist Paging die Bestimmung des Standorts bei der letzten Aktivität. Gemäss Art. 63 Abs. 1 VÜPF müssen Mobilfunkanbieter den Standort der letzten feststellbaren Aktivität und nicht mehr der letzten festgestellten Aktivität bestimmen. Dies ist ebenfalls eine Ausweitung der Überwachung und hat ebenfalls nichts mit 5G zu tun.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
63 Abs. 1	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 und 3	Streichung der Änderungen	<p>Die Änderung von «benutzte Zelle» auf «beteiligte Zelle» stellt eine (noch nicht mal begründete) Ausweitung der Überwachung dar.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
67 Abs. 1 lit. a, b und c	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>
68 Abs. 1 lit. b und c	Positionsbestimmung streichen	<p>Der erläuternde Bericht hält fest, dass mit 5G neu eine Positionsbestimmung möglich sei. Diese Positionsbestimmung sei im Unterschied zur bisher angewandten Standortbestimmung «weitaus präziser». Eine Begründung, weshalb eine solche Ausweitung notwendig ist, wird indes nicht geliefert. Nur weil eine genauere Positionsbestimmung mit 5G möglich ist, begründet dies nicht automatisch die Notwendigkeit der Neueinführung der Positionsbestimmung.</p> <p>Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Wir fordern, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positionsbestimmung verboten ist.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs «ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte» [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag - Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Niveau zu halten [3].
68 Abs. 1 lit. a, b und c	Streichung der Änderung	<p>Streichung der Änderung «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person».</p> <p>Dies stellt eine Ausweitung der Überwachung dar und wird auch nicht begründet.</p> <p>Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs "ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte" [1]. Deshalb muss dies nach Art. 36 Abs. 1 BV [2] im Gesetz selbst vorgesehen sein. Somit widerspricht die im Vorschlag enthaltene Ausweitung der Überwachung auf Verordnungsebene der Bundesverfassung. Darüber hinaus widerspricht diese Ausweitung der Überwachung ebenfalls dem Anspruch der Teilrevision, das VÜPF nur an die neuen technischen Rahmenbedingungen von 5G anpassen zu wollen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten [3].</p>

Quellen:

[1] https://www.li.admin.ch/sites/default/files/2021-08/upf_jahresbericht_inhalt_de_20-07.pdf S.16

[2] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_36

[3] https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2021/96/cons_1/doc_6/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2021-96-cons_1-doc_6-de-pdf-a.pdf

[4] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_13

[5] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/267/de#art_273

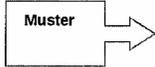
[6] <https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2020/2004/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2020-2004-de-pdf-a.pdf#page=2>

[7] <https://www.piratenpartei.ch/2021/05/20/abstimmungsbeschwerde-der-piratenpartei-gegen-pmt/>

[8] https://sui-generis.ch/article/view/sg.177/1828#_Toc69740172

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPE / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Allgemein	Erhöhung der Entschädigung	Durch die Absenkung der Entschädigungen können die MWP nicht mehr kostendeckend ihre Mitwirkung ausführen. Ferner muss Überwachung auch kosten, dass nicht mehr mutmasslich mehr Abfragen/Überwachungen als notwendig getätigt werden. Die aktuellen Entschädigungen widersprechen ebenfalls Art. 38 Abs. 2 BÜPF, dass MWP angemessene Entschädigungen erhalten.
Art 15, Abs. 2	«kann» durch «muss» ersetzen	Entstandene Kosten müssen abgegolten werden.
Art 15, Abs. 2 und Abs. 3	streichen	Entstandene Kosten müssen abgegolten werden.



Von: ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF Abate Antonio ISC-EJPD; Tas Zöhre ISC-EJPD
An: WG: Vernehmlassung Teilrevisionen Ausführungserlasse BÜPF von grundrechte.ch
Montag, 23. Mai 2022 16:58:48
Betreff: Vernehmlassungsantwort BUPF grundrechte.ch Antwortraster.pdf
Vernehmlassungsantwort BUPF grundrechte.ch Antwortraster.docx
Datum:
Anlagen:

Von: Viktor Györfy
Gesendet: Montag, 23. Mai 2022 16:58:37 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: ISC-EJPD-Aemterkonsultationen ÜPF
Betreff: Vernehmlassung Teilrevisionen Ausführungserlasse BÜPF von grundrechte.ch

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne beteiligt sich der Verein grundrechte.ch an der Vernehmlassung über die Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF).

Namens und im Auftrag von grundrechte.ch reiche ich Ihnen im Anhang unsere Stellungnahme ein.

Mit freundlichen Grüssen

Viktor Györfy

Viktor Györfy
Rechtsanwalt
PSG Rechtsanwälte
Beethovenstrasse 47
8002 Zürich

Tel. 044 240 20 55
Fax 043 500 55 71

gyoerffy@psg-law.ch
www.psg-law.ch

Mails werden unverschlüsselt übertragen. Bitte kontaktieren Sie mich, wenn Sie verschlüsselt (PGP) kommunizieren möchten.

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	23.05.22
Organisation	grundrechte.ch Postfach, 3001 Bern info@grundrechte.ch www.grundrechte.ch
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Viktor Györffy, Rechtsanwalt Präsident von grundrechte.ch Tel.: 044 240 20 55 E-Mail: gyoerffy@psg-law.ch

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne beteiligt sich der Verein grundrechte.ch an der Vernehmlassung über die Teilrevisionen vier Ausführungserlasse des Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF). Wir erlauben uns, nachfolgend einige Punkte aus unserer Sicht kritisch zu kommentieren.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

JA NEIN

Ausweitung der Überwachung

Mit Revision soll die Fernmeldeüberwachung der technologischen Entwicklung angepasst werden, mittels neuen Auskunfts- und Überwachungstypen, weil gemäss erläuterndem Bericht die 5G-Technologie dies erfordere, um die Überwachung weiterhin garantieren zu können. Jedoch wird nicht begründet, weshalb die Anpassungen erforderlich sind und wieso mit den bisherigen Überwachungstypen das Niveau der Überwachung nicht gehalten werden kann. Vielmehr wird mit den **Teilrevisionen die Überwachung stark ausgeweitet und nicht bloss deren Bestand garantiert**. Ein Beispiel ist etwa die Überwachung des Standorts in **Art. 63 Abs. 1 VÜPF auf die letzte feststellbare statt festgestellte Aktivität ausgedehnt**. Weiter müssen neu mittels den Überwachungstypen die Positionen von allen mit dem überwachten **Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten bestimmt werden**. Das hat nichts mit dem selbsterklärten Ziel der Revision zu tun, die Verordnung bloss an die technische Entwicklung von 5G anzupassen.

Ausserdem soll **neu eingeführten Überwachungstypen der genaue Aufenthaltsort einer überwachten Person ermittelt werden können**, statt wie bis anhin nur der ungefähre Standort (Art. 68 Abs. 1 lit. b und c VÜPF). Das Niveau der Überwachung wird mit der Bestimmung des genauen Aufenthaltsortes sehr stark ausgeweitet. So schreibt der Bundesrat selbst: «Diese Positionsbestimmung ist eine neue Funktion im Mobilfunknetz» und spricht von «neuen technischen Möglichkeiten» durch die Verordnungsänderungen. Mit der fadenscheinigen Begründung der Erforderlichkeit an die Anpassung der technologischen Entwicklung wird diese Ausweitung nicht legitimiert und bleibt unbegründet.

In die gleiche Richtung geht **Art. 50 Abs. 7 VÜPF**, wonach zukünftig jede FDA und jede AAKD mit weitergehenden Pflichten zur Entfernung der von ihr angebrachten Verschlüsselungen angehalten wird, damit Überwachungsdaten ohne Verschlüsselung geliefert werden kann. Damit öffnet der Bundesrat hier auf Verordnungsstufe die Grundlage für „Chatkonrollen“ von End-to-End verschlüsselter Kommunikation. Zwar hat sich der Dienst ÜPF dazu gegenüber einem Rechtsanwalt geäussert, aber grundrechte.ch bezweifelt, dass es sich bei einer solchen Auskunft an einen Rechtsanwalt im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens um eine behördliche Zusicherung im Sinne des verfassungs- und grundrechtlich Vertrauensschutzes handelt (Art. 5 Abs. 3 bzw. Art. 9 BV), insbesondere ob eine solche allgemeine Aussage – auch gegenüber den Medien – überhaupt einen individuellen Anspruch begründet. Im Sinne der Rechtssicherheit und Gesetzmässigkeit ist auf diese Neuerung zu verzichten.

Wir hoffen, dass unsere Überlegungen Einfluss finden in die definitive Teilrevisionen der Verordnungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Viktor Györffy, Rechtsanwalt

Präsident von grundrechte.ch

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

JA NEIN

Ausweitung der Überwachung

Mit Revision soll die Fernmeldeüberwachung der technologischen Entwicklung angepasst werden, mittels neuen Auskunfts- und Überwachungstypen, weil gemäss erläuterndem Bericht die 5G-Technologie dies erfordere, um die Überwachung weiterhin garantieren zu können. Jedoch wird nicht begründet, weshalb die Anpassungen erforderlich sind und wieso mit den bisherigen Überwachungstypen das Niveau der Überwachung nicht gehalten werden kann. Vielmehr wird mit den **Teilrevisionen die Überwachung stark ausgeweitet und nicht bloss deren Bestand garantiert**. Ein Beispiel ist etwa die Überwachung des Standorts in **Art. 63 Abs. 1 VÜPF auf die letzte feststellbare statt festgestellte Aktivität ausgedehnt**. Weiter müssen neu mittels den Überwachungstypen die Positionen von allen mit dem überwachten **Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten bestimmt werden**. Das hat nichts mit dem selbsterklärten Ziel der Revision zu tun, die Verordnung bloss an die technische Entwicklung von 5G anzupassen.

Ausserdem soll **neu eingeführten Überwachungstypen der genaue Aufenthaltsort einer überwachten Person ermittelt werden können**, statt wie bis anhin nur der ungefähre Standort (Art. 68 Abs. 1 lit. b und c VÜPF). Das Niveau der Überwachung wird mit der Bestimmung des genauen Aufenthaltsortes sehr stark ausgeweitet. So schreibt der Bundesrat selbst: «Diese Positionsbestimmung ist eine neue Funktion im Mobilfunknetz» und spricht von «neuen technischen Möglichkeiten» durch die Verordnungsänderungen. Mit der fadenscheinigen Begründung der Erforderlichkeit an die Anpassung der technologischen Entwicklung wird diese Ausweitung nicht legitimiert und bleibt unbegründet.

In die **gleiche Richtung geht Art. 50 Abs. 7 VÜPF**, wonach zukünftig jede FDA und jede AAKD mit weitergehenden Pflichten zur Entfernung der von ihr angebrachten Verschlüsselung angehalten wird, damit Überwachungsdaten ohne Verschlüsselung geliefert werden kann. Damit öffnet der Bundesrat hier auf Verordnungsstufe die Grundlage für „Chatkonrollen“ von End-to-End verschlüsselter Kommunikation. Zwar hat sich der Dienst ÜPF dazu gegenüber einem Rechtsanwalt geäussert, aber grundrechte.ch bezweifelt, dass es sich bei einer solchen Auskunft an einen Rechtsanwalt im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens um eine behördliche Zusicherung im Sinne des verfassungs- und grundrechtlich Vertrauensschutzes handelt (Art. 5 Abs. 3 bzw. Art. 9 BV), insbesondere ob eine solche allgemeine Aussage – auch gegenüber den Medien – überhaupt einen individuellen Anspruch begründet. Im Sinne der Rechtssicherheit und Gesetzmässigkeit ist auf diese Neuerung zu verzichten.

Wir hoffen, dass unsere Überlegungen Einfluss finden in die definitive Teilrevisionen der Verordnungen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Viktor Györfy, Rechtsanwalt

Präsident von grundrechte.ch

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
VÜPF / OSCPT / OSCPT			
Art. 56a	Positionsbestimmung streichen	<p><u>Diese Ausweitung ist unzulässig:</u> Bisher konnte nur die grobe Annäherung des Ortes, an dem sich das Target befindet, bestimmt werden. Mit 5G ist es neu möglich, den präzisen Aufenthaltsort des Targets zu bestimmen. Für diese präzise Bestimmung führt die VÜPF neu den Begriff «Position» ein. Für die grobe Annäherung des Ortes verwendet es den Begriff «Standort». Mit Art. 68 Abs. 1 lit. b und c VÜPF soll die Positionsbestimmung, also die Überwachung des präzisen Aufenthaltsortes des Targets im Moment der Positionsbestimmung neu eingeführt werden. Dafür soll es zwei neue Überwachungstypen geben, um die einmalige, sofortige Positionsbestimmung (Art. 56a VÜPF) und die periodisch wiederkehrende Positionsbestimmung (Art. 56b VÜPF) zu ermöglichen.</p> <p>Im erläuternden Bericht steht: «Die Positionsbestimmung ist eine neue Funktion im Mobilfunknetz» und «Die neuen Positionsbestimmungsfunktionen erlauben es, genauere Daten über die Position des Mobiltelefons der gesuchten Person zu erhalten.» Ausserdem wird explizit festgehalten, dass die Positionsbestimmung im Unterschied zur Standortbestimmung «weitaus präziser» ist. Damit wird die Überwachung ausdrücklich nicht auf dem gleichen Niveau gehalten, sondern enorm ausgedehnt.</p> <p><u>Fehlende gesetzliche Grundlage der Positionsbestimmung:</u> Die Positionsbestimmung gilt gemäss dem erläuternden Bericht zur Revision als Überwachung nach Art. 269 StPO. Wie der Dienst ÜPF in seinem Jahresbericht 2020 schreibt, ist die Überwachung des Fernmeideverkehrs ein «schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte»</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>und muss somit im Gesetz selbst vorgesehen sein (Art. 36 Abs. 1 BV).</p> <p>Die Positionsbestimmung wird mit der VÜPF jedoch auf Verordnungsebene geregelt. In der StPO ist nur von «Standort» die Rede. «Position» und damit die genaue Bestimmung des Ortes kommt darin nicht vor. Es fehlt somit an einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung der Überwachung des genauen Aufenthaltsortes, da die StPO keine Positionsbestimmung zur Überwachung bei Fahndung vorsieht.</p> <p><u>Unklare Umsetzung der Positionsbestimmung mittels Positionierungsfunktion</u></p> <p>Art. 56a Abs. 2 und Art. 56b Abs. 2 VÜPF regeln, dass die Positionsbestimmung durch das Netzwerk mit Hilfe einer sofortigen oder periodischen Positionierungsfunktion gemäss den Vorschriften des EJPD durchzuführen ist. Diese Vorschriften werden jetzt aber noch nicht geregelt.</p> <p>Was die Positionierungsfunktion ist, wird nicht geklärt. Es ist also noch völlig unklar, wie die technische Ausführung überhaupt geregelt sein wird. So liegen gemäss dem erläuternden Bericht mit der neuen Positionsbestimmung mittels LALS (Lawful Access to Location Services) noch gar keine praktischen Erfahrungen vor, und besonders bei der periodisch wiederkehrenden Positionsbestimmung können noch keine konkreten Vorgaben hinsichtlich technischer Parameter gemacht werden. Dennoch wird von den Mobilfunkanbieterinnen verlangt, dass sie die Positionen sofort und verzögerungsfrei übermitteln. Es ist völlig unklar, was das für die Mobilfunkanbieterinnen bedeutet und wie sie die Positionsbestimmung umsetzen müssen. Aus technischer Sicht ist auch im Bereich von 5G keine Notwendigkeit für die Mobilfunkanbieterinnen ersichtlich, die eigentliche Position des Gerätes zu eruieren. Aus der bei 5G möglichen Variabilität der Senderichtung ergibt sich gegebenenfalls die präzisere Richtung des Targets von</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der Funkzelle aus besehen, nicht aber die Position des Targets im Gelände.</p> <p>Dass im erläuternden Bericht statt von Positionierungsfunktion, wie es in der Verordnung heisst, von Positionsbestimmungsfunktion geschrieben wird, zeugt davon, dass hinsichtlich dieser Funktion noch viele Unklarheiten bestehen, wenn nicht einmal der Terminus dazu vereinheitlicht wurde.</p> <p>Die Positionsbestimmung ist eine starke Ausweitung der Überwachung. Die Begründung der Revision hält dieser Ausweitung nicht stand, da ihr erklärtes Ziel ist, die Überwachung auf dem gleichen Niveau zu halten und nur dort Änderungen anzupassen, die aufgrund von 5G erforderlich sind. Dass die Positionsbestimmung aufgrund von 5G allenfalls möglich wird, genügt nicht als Begründung dafür, weshalb sie auch notwendig sein soll. Eine Anpassung ist hier nicht erforderlich und damit unzulässig. Zudem fehlt für die Einführung der Positionsbestimmung, also der Bestimmung des präzisen Aufenthaltsortes, eine gesetzliche Grundlage. Die Positionsbestimmung ist deshalb unzulässig und rechtlich nicht legitimiert. Weiter ist völlig unklar, wie die technische Umsetzung tatsächlich realisiert werden soll.</p> <p><u>Echtzeitüberwachung</u> Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Wir fordern, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positionsbestimmung verboten ist.</p>
Art. 56b	Positionsbestimmung streichen	Vgl. Ausführung zu Art. 56a

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 68 Abs. 1 lit. b und c	Positionsbestimmung streichen	Vgl. Ausführung zu Art. 56a
Art. 50 Abs. 7	Streichen	<p><u>Unzulässige Einführung von „Backdoors“:</u> Mit Art. 50 Abs. 7 VÜPF wird ein neuer Absatz eingefügt, der bestimmt, dass FDA und AAKD mit weitergehenden Pflichten die Verschlüsselungen entfernen müssen und die Überwachungsdaten ohne Verschlüsselung zu liefern haben.</p> <p>Diese Norm darf nicht dafür gebraucht werden, dass die FDA und AAKD mit weitergehenden Pflichten dazu verpflichtet werden, Backdoors in ihrer Software zu installieren, welche insbesondere die Ende-to-Ende-Verschlüsselung betrifft.</p> <p>Wir fordern, dass dies ausdrücklich so festgehalten wird. Andernfalls ist auf die Bestimmung zu verzichten.</p>
Art. 63	Festhalten an Formulierung „festgestellten Aktivitäten“	<p><u>Unzulässige Ausweitung:</u> Diese Anpassung rechtfertigt sich nicht, da es sich um eine Ausweitung der Überwachung handelt, welche nicht dem erklärten Ziel der Revision, die Überwachung an die technologische Entwicklung anzupassen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten, entspricht.</p> <p><u>Paging:</u> Paging bezeichnet die Bestimmung des Standorts bei der letzten Aktivität und wird mit Art. 68 Abs. 1 lit. a VÜPF eingeführt. Gemäss dem Überwachungstyp für die Standortbestimmung in Art. 63 Abs. 1 VÜPF muss die Mobilfunkanbieterin neu den Standort der letzten feststellbaren Aktivität und nicht mehr der letzten</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>festgestellten Aktivität bestimmen. Wie bereits oben erwähnt, wird die Überwachung damit weiter ausgedehnt und nicht mehr auf dem gleichen Niveau gehalten. Mir der Anpassung an 5G hat das nichts zu tun.</p> <p>In Art. 63 lit. g VÜPF steht dann wieder «festgestellten» statt «feststellbaren». Fraglich ist, ob es sich hierbei um einen Fehler handelt. Die unterschiedliche Begriffsverwendung sorgt für Verwirrung, zumal eine präzise Wortverwendung in der VÜPF relevant zu sein scheint, wie die Unterscheidung von «Standort» und «Position» zeigt.</p> <p>Zudem wird der Titel von Art. 63 VÜPF von «Bestimmung der letzten Aktivität des mobilen Endgerätes der überwachten Person» zu «Bestimmung des Standorts bei der letzten Aktivität» geändert. Diese Formulierung wird so auch in Abs. 1 geändert. Diese Änderung wird im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Dennoch ist sie von Bedeutung. Die Bestimmung des Standorts bei der letzten Aktivität ist etwas anderes als die Bestimmung der letzten Aktivität. Nach dem Wortlaut muss bei der Bestimmung der letzten Aktivität nicht automatisch auch der Standort bestimmt werden. Unklar ist, weshalb auf diese Änderung nicht eingegangen wird.</p>
Art. 38	<p>Feststellung, dass Ziel-IP-Adressen nicht gespeichert werden dürfen</p> <p>Änderung von „Teilnehmenden“ im Plural zu streichen</p>	<p><u>Ziel-IP-Adressen:</u></p> <p>In Art. 38 VÜPF wird neu «Teilnehmenden» in Plural gesetzt. Im erläuternden Bericht wird dies lediglich als redaktionelle Anpassung beschrieben. Dabei besteht jedoch die Gefahr, dass die Daten von allen Personen geliefert werden müssen, die dieselbe IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt verwendet haben. Diese Ausweitung auf alle Teilnehmenden und deren Informationen, die allenfalls herauszugeben sind, ist unzulässig und widerspricht dem BÜPF.</p> <p>Die Änderung von „Teilnehmenden“ im Plural ist zu</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>streichen.</p> <p><u>Angaben der Teilnehmenden:</u> Die Forderung in Art. 38 Abs. 2 VÜPF der Angabe «falls für die Identifikation notwendig, die öffentliche Ziel-IP-Adresse» und «falls für die Identifikation notwendig, die Ziel-Portnummer» für das Auskunftsgesuch ist äusserst problematisch. Dies wird auch schon in der gültigen Fassung festgehalten. Damit wird impliziert, dass die FDA diese Angaben auch vorhalten müssen. Das führt dazu,</p> <p>dass potentiell die riesigen cgNAT-Datenbanken auch Ziel-IP-Adressen (und Port-Nummern) beinhalten, was den Nachvollzug der besuchten Websites (resp. Server) ermöglicht. Dabei besteht die Gefahr, dass damit das Surfverhalten der gesamten schweizerischen Bevölkerung abgebildet wird. Es lässt sich daraus schliessen, welcher Anschluss welchen Server besucht. Ist dieser Anschluss z.B. ein Smartphone, lassen sich daraus bereits sehr persönliche Daten schliessen.</p> <p>Es handelt sich dabei um eine krasse Form der Vorratsdatenspeicherung. Diese ist menschenrechtswidrig und datenschutzrechtlich unzulässig (dies ist auch die Position des EDÖB): Auch wenn noch kein Zugriff auf die Daten bekannt ist und keine Rechtsgrundlage besteht, um auf diese Daten zuzugreifen, ist bereits die Speicherung der Daten eine Grundrechtsverletzung. Es besteht kein Grund, die Daten zu sammeln, und der Provider hat keine Rechtsgrundlage, diese zu speichern. Damit die Überwachungsgesetze dem Datenschutz standhalten können, muss ganz klar formuliert sein, was gespeichert werden muss. Alles andere, was darin nicht geregelt ist, darf nicht gespeichert werden. Bei der Datenspeicherung darf es keine Grauzone</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>geben. Alle Daten, die von den Providern gesammelt werden, müssen ausdrücklich in einem Überwachungsgesetz so formuliert sein.</p> <p>Es handelt sich dabei um eine krasse Form der Vorratsdatenspeicherung. Diese ist menschenrechtswidrig und datenschutzrechtlich unzulässig (dies ist auch die Position des EDÖB): Auch wenn noch kein Zugriff auf die Daten bekannt ist und keine Rechtsgrundlage besteht, um auf diese Daten zuzugreifen, ist bereits die Speicherung der Daten eine Grundrechtsverletzung.</p> <p>Es besteht kein Grund, die Daten zu sammeln, und der Provider hat keine Rechtsgrundlage, diese zu speichern. Damit die Überwachungsgesetze dem Datenschutz standhalten können, muss ganz klar formuliert sein, was gespeichert werden muss. Alles andere, was darin nicht geregelt ist, darf nicht gespeichert werden. Bei der Datenspeicherung darf es keine Grauzone geben. Alle Daten, die von den Providern gesammelt werden, müssen ausdrücklich in einem Überwachungsgesetz so formuliert sein.</p> <p>Es sind wohl auch cgNAT-Verfahren im Einsatz, bei denen nicht nur die IP-Adresse sondern auch der Port geteilt wird. Auch wenn ein cgNAT-Verfahren nach Ziel-IP angewendet wird (um mehr IP-Adressen sparen zu können), verhilft ein «deterministisches» cgNAT, dass Ziel-IPs vorgehalten (geschweige denn gespeichert!) werden müssen, da einem Client z.B. fix oder dynamisch 128 Ports zugewiesen werden können (die dann pro Ziel verwendet werden können).</p> <p>Wir fordern, dass keine Ziel-IP-Adresse gespeichert werden und dies so ausdrücklich festgehalten wird.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Abs. 2	Formulierung „Sie können [...]“ (neu)	<p><u>Verpflichtung zur automatisierten Auskunftserteilung:</u> Der vorgesehene Art. 18 Abs. 2 VÜPF sieht eine Verpflichtung zur automatischen Bearbeitung von Anfragen vor. Die Automatisierung führt dazu, dass die betroffenen Unternehmen die Anfragen nicht mehr manuell prüfen können.</p> <p>Die Erfahrung zeigt jedoch, dass immer wieder Anfragen rechtlich nicht zulässig sind und jeweils verweigert werden konnten. Eine zwingend automatisierte Antwort verhindert eine derartige Prüfung durch das betroffene Unternehmen und beseitigt daher eine rechtsstaatlich wichtige Hürde gegen unzulässige Anfragen. Die Automation ist daher nur als Option, aber nicht als zwingende Vorgabe vorzusehen.</p>
Art. 62, Art.42a und Art. 43a	Portnummern streichen	<p><u>Ports:</u> Art. 62 lit. a VÜPF zur rückwirkenden Überwachung von Randdaten bei E-Mail-Diensten regelt neu, dass auch Portnummern zu übermitteln sind. Diese Ausweitung um die Source- und Destinationports ist äusserst problematisch. Die Speicherung der Ports ist eine klare Ausweitung der Überwachung. Wenn es dabei um die gleiche Problematik wie bei cgNAT geht, dann braucht es die Sourceports nicht, sondern kann mit fixen Portzuordnungen gelöst werden.</p> <p>Gemäss Art. 42a Abs. 1 lit. c und Art. 43a Abs. 1 lit. c VÜPF sollen ebenfalls Portnummern und IP-Adressen heraus verlangt werden können. Dabei handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können.</p>
Art. 43 und 43a	Push-Token streichen	<p><u>Push-Token:</u> In Art. 43 VÜPF wird neu eingeführt, dass auch Push-Token unter das Auskunftsgesuch von Fernmelde- oder abgeleiteten Kommunikationsdiensten fallen. Die Suche</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nach Push-Token ist aber sehr aufwändig und nicht wirklich für Ermittlungen geeignet. Damit ist deren Einführung unverhältnismässig.</p>
<p>Art. 54 Abs. 2 lit h</p>	<p>Änderungen streichen</p>	<p>Beteiligte Zellen: Im aktuellen VÜPF ist von «benutzte Zelle» die Rede, im Entwurf hingegen steht neu «beteiligte Zellen». Einerseits wird «Zelle» in die Mehrzahl gesetzt und andererseits werden statt «benutzten» die «beteiligten Zellen» genannt.</p> <p>Zur Änderung in den Plural wird im erläuternden Bericht erklärt, dass die Änderung vorgenommen wird, da in 4G- und 5G-Netzen ein Endgerät von mehreren Zellen bedient werden kann und zur Erhöhung der Bandbreite dient, indem die Zellen eine sog. «Carriers Aggregation» vornehmen. Auch hier wird nicht erwähnt, weshalb diese Änderung notwendig ist, damit die Überwachung auf dem gleichen Niveau gehalten werden kann.</p> <p>Stattdessen wird die Überwachung weiter ausgeweitet. Die Änderung von «benutzt» zu «beteiligten» wird im erläuternden Bericht überhaupt nicht thematisiert. Unklar ist, was diese Änderung konkret meint und weshalb sie nicht thematisiert wird. Die Änderung wird in Art. 54 Abs. 2 lit. h VÜPF, Art. 56 Abs. 2 lit. e Ziff. 9 VÜPF und Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 und 3 VÜPF vorgenommen. In Art. 60 lit. g Ziff. 1 und 3 VÜPF und Art. 61 lit. g und lit. i Ziff. 4 VÜPF hingegen ist nach wie vor von «beteiligten Zellen» die Rede. Diese werden jedoch auch in Plural gesetzt. Fraglich ist, ob es sich hierbei um ein Versehen handelt. Umso mehr stellt sich die Frage, ob zwischen benutzten und beteiligten Zellen ein Unterschied besteht und wenn nicht, weshalb diese Änderung dann vorgenommen wurde und dies nicht einmal einheitlich.</p> <p>Wenn allerdings tatsächlich ein Unterschied zwischen benutzten und beteiligten Zellen besteht, dann ist es</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		höchst alarmierend, dass dieser nicht im erläuternden Bericht erwähnt und erklärt wird. Die Änderung in die Mehrzahl und die Formulierung «beteiligte Zellen» weitet die Möglichkeiten zur Überwachung stark aus.
Art. 56 Abs. 2 lit. e Ziff. 9	Änderungen streichen	Vgl. Ausführung zu Art. 54 Abs. 2 lit h
Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 und 3	Änderungen streichen	Vgl. Ausführung zu Art. 54 Abs. 2 lit h
Art. 56a Abs. 1	Änderungen streichen	<p><u>Überwachten Indifikator</u> In Art. 56a Abs. 1 VÜPF, Art. 56b Abs. 1 VÜPF, Art. 63 Abs. 1 VÜPF, Art. 67 Abs. 1 lit. a, b und c VÜPF und Art. 68 Abs. 1 lit. a, b und c VÜPF steht neu «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person» statt «des mobilen Endgerätes der überwachten Person». Dieser Satz wird also in die Mehrzahl gesetzt, da gemäss erläuterndem Bericht der Standort der jeweils letzten Aktivität von allen mit dem überwachten Identifikator assoziierten Endgeräten festzustellen ist und eben nicht nur von einem. Gemäss Auskunft des Dienst ÜPF an die DigiGes handle es sich bei den assoziierten mobilen Endgeräte, um Abonnements mit Zusatz-SIM für Zusatzgeräte wie Tablet oder Smartwatch. Weshalb diese Ausweitung notwendig ist, geht aus dem erläuternden Bericht und der Antwort des Dienst ÜPF nicht hervor.</p>
Art. 56b Abs. 1	Änderungen streichen	Vgl. Ausführung zu Art. 56a Abs. 1
Art. 63 Abs. 1	Änderungen streichen	Vgl. Ausführung zu Art. 56a Abs. 1
Art. 67 Abs. 1 lit. a, b und c	Änderungen streichen	Vgl. Ausführung zu Art. 56a Abs. 1

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 68 Abs. 1 lit. a, b und c	Änderungen streichen	Vgl. Ausführung zu Art. 56a Abs. 1
Art. 22 Abs.1 Bst. a	Formulierung „500 Auskunftsgesuche [...] (neu)	<p>Schwellenwert Auskunftsanfragen Die alten durch den Bundesrat festgelegten Schwellenwerte für «Upgrades» von AAKD nach Art. 22 VÜPF sind entsprechend auf 500 Auskunftsanfragen anzuheben.</p> <p>Die Schwellenwerte der bestehenden Verordnung von 100 Auskunftsgesuchen bzw. 10 verschiedenen Überwachungsaufträgen für das «Upgrade» von Anbieterinnen abgeleiteter Dienste bzw. Downgrade von Fernmeldeanbieterinnen sind willkürlich gewählt und unverhältnismässig. Dies ist in der Verordnungsversion zu korrigieren.</p> <p>Die Zahl der Auskunftsgesuche ist in den letzten Jahren im Verhältnis zum effektiven Nutzerzuwachs der betroffenen Unternehmen stark überproportional gewachsen. Wir erklären uns dies im Wesentlichen damit, dass die Untersuchungsbehörden die Auskünfte mittlerweile kostenlos erhalten, anstatt, wie früher, teils dreistellige Beträge pro Abfrage bezahlen zu müssen. Damit fällt ein ursprünglich bestehendes Korrektiv weg. Damit verbunden ist eine Verschiebung der Gewichtung der Interessen von Strafverfolgern einerseits und betroffenen Unternehmen und überwachten Personen andererseits durch die Verordnung, die in dieser Form im Gesetz keine Grundlage findet und aus unserer Sicht verfassungswidrig ist.</p> <p>Die angestiegenen Zahlen sind folglich kein Signal für eine erhöhte wirtschaftliche Bedeutung der verpflichteten Unternehmen oder eine grosse Benutzerschaft, wie sie das Gesetz voraussetzt, sondern erklären sich nur durch die neu kostenlosen Auskünfte, welche Abfrage für die Strafverfolgungsbehörden massiv vergünstigt haben und damit zu einer grösseren Zahl von Abfragen geführt</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		haben.
Art. 52 Abs. 1 Bst. a	Formulierung „Überwachungsaufträge zu 50 verschiedenen Zielen [...] (neu)	<u>Schwellenwert Überwachungsaufträge</u> Die alten durch den Bundesrat festgelegten Schwellenwerte für «Upgrades» von AAKD nach Art. 52 VÜPF sind entsprechend auf 50 Überwachungsaufträge anzuheben. Zur Begründung vgl. Art. 22

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT			
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT			
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .	